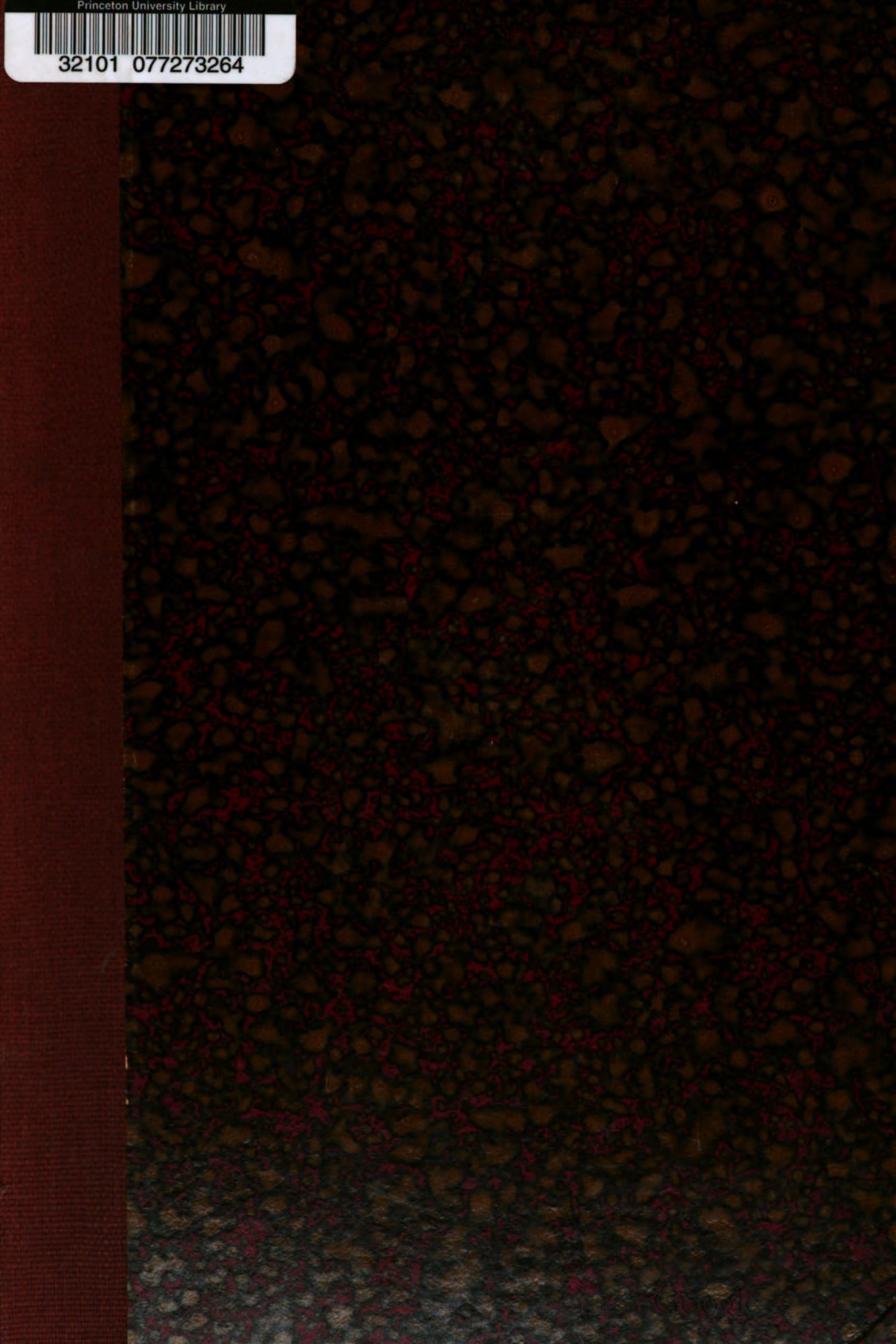



VET VES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget


Digitized by Google

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER,

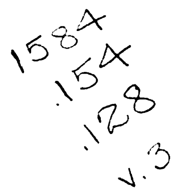
K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

III. BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON W. SPEMANN.
1878.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Inhaltsübersicht.



I. Ueber Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Staatsarchive.

Von

Dr. Hubert Ermisch,
Archivar am K. Sächs. Hauptstaatsarchiv.

Der alte Streit, was die nächste Aufgabe der Archive sei, ob der Charakter der Behörde oder der der wissenschaftlichen Anstalt vorwiegen müsse [1]), ist noch immer nicht ausgekämpft und wird auch wol so lange dauern, bis einerseits über die Laufbahn der Archivbeamten und namentlich über die Vorbedingungen zum Eintritt in dieselbe und andererseits über die Zusammensetzung und Fortbildung der Archive selbst einigermassen einheitliche Principien festgestellt und festgehalten werden. Ob es dazu wol jemals kommen wird?

---

[1]) Vgl. v. Löher: »Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart« in der Archival. Zeitschr. I 4—72. Dazu Ermisch: »Ueber Staatsarchive« in der wissenschaftlichen Beilage zur Leipziger Zeitung 1877 No. 36. — Mörath in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1876 Literar. Beil. IV. — »Ueber Archive und ihre Einrichtung« im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich von v. Holtzendorff und Oncken. N. F. I 22tes Heft 133. — Strassburger Zeitung vom 18. Jan., Kölnische Zeitung vom 1. März 1877, und andere Blätter, welche sämmtlich Löher's Anschauung beistimmen. Auch Burkhardt im Correspondenzblatt der deutschen Archive I No. 1 »geht von der Ansicht aus, dass unsere Archive in erster Linie der Staatsverwaltung zu dienen haben und jeder Archivbeamte dahin streben muss, diese ursprüngliche Bestimmung der archivalischen Anstalten festzuhalten«. Gegen Löher's Anschauung ein anonymer Aufsatz in der Zeitschrift »Im Neuen Reich« Jahrgang 1877, Seite 684.

So lange sicher nicht, als noch immer viele Regierungen die Archive für eigentlich überflüssigen Ballast halten, — als noch immer hie und da Stellen der Archivbeamten wie eine Art Sinecure an Leute vergeben werden, die vom Fache nichts verstehen, — als noch immer die Archive gelegentlich als eine Zufluchtsstätte angesehen werden, zu der sich diejenigen zurückziehen, die anderswo nicht mehr recht vorwärts kommen. Wol werden solche Fälle immer seltener; es ist aber schlimm genug, wenn sie überhaupt vorkommen, — und dass sie, sehr zum Schaden der Standesehre und der Leistungen der Archive, thatsächlich noch vorkommen, und zwar nicht bloss in kleinen Staaten, das wird Niemand in Abrede stellen, der archivalische Personalverhältnisse verfolgt.

Freilich wirken noch andere Momente mit, um eine grössere Gleichmässigkeit der Archivverwaltung und des Archivwesens überhaupt wenigstens in Deutschland vielleicht für immer unmöglich zu machen. Ein grosses Hindernis ist z. B. die grosse Zahl der Duodez-Staatsarchive, deren Verwaltung, wenn sie einmal geordnet sind, nicht immer die volle Arbeitskraft eines archivalisch oder doch wissenschaftlich gebildeten Mannes in Anspruch nimmt; sie wird also als Nebenamt und zwar meist als ein sehr beiläufiges Nebenamt gegen spärliche Remuneration irgend einem Verwaltungs- oder Justizbeamten übertragen, und gewöhnlich wird dann gar nicht oder äusserst dilettantisch darin gearbeitet. Die Folge davon ist, dass solche Archive für die Wissenschaft mehr oder weniger unzugänglich sind oder doch lange nicht genug ausgebeutet werden.

Man könnte aber vielleicht an eine Einigung unter den deutschen Staaten, die im Besitz von einigermassen beträchtlichen Archiven sind, zur Bewirkung einer Gleichmässigkeit des Archivdienstes, der Anforderungen an die Archivbeamten und ihrer pecuniären und dienstlichen Stellung denken. Eine solche Einigung würde den grossen Vortheil haben, dass das der Archivverwaltung zur Disposition stehende fachmännische Personal ein weit bedeutenderes sein würde, so dass man sich nicht oder nur ausnahmsweise bei Vacanzen zur Wahl von Personen zu entschliessen brauchte, die archivalisch noch ungeschult sind, und dass den Beamten dasjenige, was ihnen meist fehlt, nämlich Gelegenheit zum Vorrücken, geboten würde. Aber freilich dürfte bei einer derartigen Einigung die Frage nach der dienstlichen Stellung und dem Gehalt der Archivbeamten eine brennende werden; es würde sich herausstellen, dass nach beiden Seiten hin

die Archivbeamten vielfach äusserst stiefmütterlich behandelt werden, und ohne Zweifel würde man sehr oft nicht geneigt sein, Rang und Gehalt nach Maassgabe der Staaten, in denen die Archivbeamten in günstigerer Lage sind, zu normiren. So haben wir noch nicht viel Aussicht, dass eine derartige Einigung je zu Stande kommen werde; leider sind viele unserer Regierungen noch weit von der Ueberzeugung entfernt, die in Frankreich längst und in Italien neuerdings entschieden zum Durchbruch gekommen ist: dass die Archive ein Stück der Ehre des Staats bilden. Hoffen wir, dass auch bei uns diese Auffassung mehr und mehr an Boden gewinnt! —

So lange eine solche Einheitlichkeit nicht erreicht wird, so lange werden auch die Ansichten über Archive und ihre Beamten auseinandergehen; der eine wird die letztern mehr zu Staatsbeamten, der andere mehr zu Gelehrten machen wollen, — und die Archivbeamten werden auch thatsächlich an diesem Archive mehr Beamte sein müssen, weil täglich Fragen der Verwaltung und Justiz an sie herantreten, an jenem werden sie sich mehr der wissenschaftlichen Thätigkeit hingeben können, weil weniger Material ins Archiv gelangt, das gelegentlich amtliche Verwerthung findet. Will ein Archivar aber seinen Beruf ganz erfüllen, so muss er ohne Zweifel in beiden Sätteln gerecht sein.

Es hat bei dieser Sachlage etwas Missliches, sich über allgemeine Fragen auszusprechen, die im Einzelnen in sehr verschiedener Weise gelöst worden sind und gelöst werden mussten, weil eben die Verhältnisse der einzelnen Archive sehr verschieden sind. Wir halten trotzdem, obwol wir sehr dafür eingenommen sind, jederzeit die praktische Erreichbarkeit zum Maassstabe unserer Erörterungen zu machen, die Aufstellung und Besprechung allgemeiner Grundsätze für durchaus nicht nutzlos, selbst wenn sie im concreten Falle wesentlich modificirt werden müssten. Ein wenig Idealismus kann nun einmal der Archivar, der über theoretische Fragen schreiben will, nicht entbehren; ganz besonders in unserem deutschen Archivwesen ist noch gar so viel nachzuholen und zu erstreben, und unsere feste Hoffnung ist, dass in den nächsten Jahrzehnten mancherlei für dasselbe versucht und gethan werden wird. Darum gilt es mehr einer einheitlichen Anschauung über Archive und Archivverwaltung nach Kräften den Weg zu ebnen, als sich ängstlich an die theilweise so mangelhaften Einrichtungen der einzelnen Archive zu halten. Selbstverständlich gilt diess nur für allgemeine Erörterungen. Sollen im

einzelnen Falle neue Anordnungen getroffen werden, so wäre es sehr ungeschickt, wollte man nicht vorsichtig das Vorhandene benutzen und das Neue ihm anzupassen suchen; schon manche Archiveinrichtung scheiterte daran, dass das Bessere des Guten Feind wurde.

Bei der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Archive und der darüber existirenden Anschauungen ist es leider nöthig, wenn man Irrthümer vermeiden will, vor jeder allgemeinen Erörterung dem Leser aus einander zu setzen, was man unter einem Staatsarchiv versteht [1]). Wir definieren ein Staatsarchiv als eine Sammlung von Schriftstücken, welche in der Vergangenheit bei den Staatsbehörden entstanden oder auf amtlichem Wege an dieselben gelangt und für ihren laufenden Gebrauch entbehrlich geworden sind, jedoch mit Rücksicht auf ihre praktische Verwendbarkeit in (oft nicht leicht vorauszusehenden) geschäftlichen Fällen und mit Rücksicht auf die politische, Rechts-, Verfassungs-, Cultur- und Kirchengeschichte des Staats aufbewahrt werden müssen. Unter diese Definition dürften auch die oft hochwichtigen privaten Correspondenzen, Tagebücher u. a. Aufzeichnungen von Personen, die für die Geschichte des betreffenden Staates von Bedeutung waren, zu subsumiren sein; wenigstens in der Regel sind sie auf amtlichem Wege an die Behörden und von diesen an das Archiv gelangt. Zu diesem Hauptbestande kommen dann in vielen Fällen die durch Säcularisation, Mediatisirung, Annexion oder auf andern Wegen in dieselben gelangten Archive von weltlichen und geistlichen Fürstenthümern, Klöstern, Stiften, geistlichen Orden u. s. w. [2]).

Aus dieser Definition schon geht hervor, dass das Staatsarchiv für die Geschichte des innern wie des äussern Staatslebens des Landes oder der Provinz, die seinen Sprengel bildet, die wichtigste, ja die einzige authentische Quelle ist. Gleichviel ob die Wissenschaft oder ob das Geschäftsleben eine Frage nach Verhältnissen thut, die

---

[1]) Nach Löher ist »ein Landesarchiv eine Sammlung amtlicher Schriftstücke, welche in der Vergangenheit entstanden sind«. Vgl. Archival. Zeitschr. I 19 ff. und meinen oben angeführten Aufsatz. Der geehrte Herr Herausgeber der Archival. Zeitschr. ersieht aus dem Folgenden, dass ich auch seine freundlichen brieflichen Ergänzungen benutzt habe.

[2]) Dass diese zuletzt genannten, dem Staatsarchiv angegliederten Theile fortfahren, eine Art Sonderexistenz zu führen, wenn sie auch in sich nach den für das Archiv bestehenden Principien geordnet werden, können wir nur billigen, da sie im strengsten Sinne des Worts nicht zu dem Staatsarchiv gehören. Vgl. Menzel in v. Sybel's Histor. Zeitschr. XXII 231.

in der Vergangenheit liegen und mit dem Staatsleben in irgend welcher Beziehung stehen, es ist Sache des Staatsarchivs und seiner Beamten, diese Frage zu beantworten oder denen, die sie zu beantworten wünschen, das Material dazu in die Hand zu geben und den Weg zur Benutzung desselben zu weisen.

Selbstverständlich muss deshalb die Verwaltung eines Staatsarchivs vor allem nach Vollständigkeit desselben streben. Nicht als ob wir dafür schwärmten, dass jedes geschriebene Blatt der Vergessenheit entrissen würde; im Gegentheil, so manche Archive dürften noch ganz bedeutende Cassationen nutzlosen Ballastes vertragen können. Aber durch diese Säuberung darf doch keine Lücke entstehen; nur der ist ein richtiger Archivar, der beurtheilen kann, was wesentlich und was unwesentlich für sein Archiv ist.

Das Staatsleben steht nie still. Wenn nach kürzerer oder längerer Thätigkeit eine Behörde ihren Beruf erfüllt hat, aufgehoben wird und ihre Papiere in die Gewölbe des Staatsarchivs wandern, so sind inzwischen eine oder mehrere andere neue Behörden entstanden; ihre Wirksamkeit aber bildet in ihren Aktenrepositorien den Niederschlag, nach dem sie künftige Generationen beurtheilen können. Der Beamte, unter dessen Händen die Akten entstehen, steht freilich mitten im praktischen Leben der Gegenwart drin; er hat oft genug das Gefühl, dass, sobald die Angelegenheit erledigt ist, die Akten für die Papiermühle reif sind. Und das ist ja in der That vielfach der Fall; oft aber auch nicht. Da ist es eben nur der Archivbeamte, der eine Auswahl treffen kann; er muss am Besten wissen, was für die politische, Rechts-, Kirchen- und Culturgeschichte von dauernder Wichtigkeit ist; er muss in den Stand gesetzt werden, dieses Wissen anzuwenden, d. h. keine Behörde im Lande darf irgend etwas cassiren, ohne vorher das Placet der Archivbehörde eingeholt zu haben. Glücklicher Weise ist diese Nothwendigkeit auch in den meisten Staaten, über deren Archivwesen wir etwas Näheres wissen, erkannt und eine regelmässige Controle aller Aktencassationen durch die Archivverwaltung eingeführt worden.

Nun ist freilich das Durchsehen von dickleibigen Aktenverzeichnissen, auch wol das Umwälzen ganzer Registraturen ein viel geringeres Vergnügen als die Edition neuer Quellen und andere rein wissenschaftliche Arbeiten. Es ist weitaus bequemer, irgend einen Schlusspunkt, etwa das Jahr 1813, anzunehmen, allem Neuen so lange den Eingang zu versagen, bis etwa die Geschichte einen neuen

»Schlusspunkt« macht, und alles, was jemals eine Behörde veranlassen könnte, die wissenschaftliche Thätigkeit des Archivars zu stören, in das Bureau dieser Behörde auf Nimmerwiedersehen abzugeben. Aber es ist eine verkehrte, höchst mechanische Auffassung des Begriffs Staatsarchiv, der einer solchen Anschauung zu Grunde liegt. Soll das Archiv seine Aufgaben ganz erfüllen, so muss es so gut für die Zukunft sorgen als für die Vergangenheit.

Dass eben dieses Streben nach Vollständigkeit die Staatsarchive veranlassen muss, auch Fühlung mit den Archiven der Städte, Pfarreien, Corporationen u. s. f. zu halten und wie diess zu bewerkstelligen sei, darüber sprechen wir uns vielleicht bei einer andern Gelegenheit aus.

Für jetzt sei uns nur gestattet, einen andern hierher gehörenden Punkt etwas eingehender zu erörtern. Wir meinen das Bestehen verschiedener staatlicher Archive unter verschiedener Verwaltung neben einander. Sehen wir, wie es sich in dieser Beziehung zunächst bei einigen deutschen Staaten verhält.

Das Königreich Bayern hat ausser den acht Provinzialarchiven drei das ganze Land umfassende staatliche Archive: das aus dem früheren Landesarchiv hervorgegangene »Reichsarchiv« — über den Titel wollen wir nicht streiten —, das k. geheime Hausarchiv und das k. geheime Staatsarchiv. Diese eigenthümliche Dreitheilung, die aus dem Jahre 1799 rührt, ist bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten worden. Alle Urkunden und Akten, die persönliche und Vermögensverhältnisse des Herrscherhauses oder einzelner Glieder desselben betreffen, alle Familienverträge, Erbtheilungssachen, Testamente, Vermählungsangelegenheiten und dergl. und zwar aus der frühesten bis zur spätesten Zeit, liegen im Hausarchive, — alles, was die Beziehungen zu auswärtigen Mächten sowie zum Reich anlangt, im Staatsarchiv, — alles übrige im Reichsarchiv und den acht andern Landesarchiven. Die Archive stehen unter verschiedener Oberleitung: die Genehmigung zur Benutzung des Reichsarchivs ertheilt in Zweifelsfällen das Ministerium des Innern, während die Benutzung des Haus- und Staatsarchivs von der Bewilligung des Königs resp. des Ministeriums des Auswärtigen abhängt [1]).

In Baden bestehen ebenfalls drei Archive neben einander, nämlich das allgemeine Landesarchiv, das grossherzogliche Haus- und

---

[1]) v. Löher: Archival. Zeitschrift. I 82. 83. 107.

Familienarchiv und das geheime Staatsarchiv; sie haben jedoch unter der Bezeichnung Generallandesarchiv eine einheitliche Direction und Verwaltung. Nur bei der Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung derselben zeigt sich, dass sie doch nicht zu einem Archivkörper zusammengewachsen sind: für die Benutzung des Landesarchivs ist das Ministerium des Innern, für die des Hausarchivs der regierende Grossherzog bez. das geheime Cabinet, für die des geheimen Staatsarchivs das Staatsministerium competent [1]).

Weniger künstlich als diese Dreitheilung ist das Verhältniss da, wo neben einem Staatsarchive ein Hausarchiv steht. So giebt es in Preussen ausser den Staatsarchiven in den Provinzen und dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin das königl. Hausarchiv. Während alle übrigen Archive unter dem »Directorium der preussischen Staatsarchive« und in letzter Linie unter dem Präsidenten des Staatsministeriums als Chef der Archivverwaltung stehen, hat das Hausarchiv eine gesonderte Direction und Verwaltung und gehört zum Ressort des Hausministeriums [2]).

Aehnlich ist das Verhältniss in Sachsen-Weimar; es besteht neben dem geheimen Haupt- und Staatsarchiv, wenn auch unter demselben Vorstand, ein gesondertes Hausarchiv [3]).

Auch in Württemberg sind Haus- und Staatsarchiv nur räumlich getrennt, sie stehen unter einheitlicher Verwaltung; sie gehören hier zum Ressort des Königl. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten. Daneben bestehen noch Archive oder doch weit zurückreichende Registraturen bei den einzelnen Ministerien [4]).

Am Vollkommensten ist die Vereinigung von Haus- und Staatsarchiv, soviel mir bekannt ist, in Sachsen durchgeführt. Sie bilden hier zusammen das Hauptstaatsarchiv und stehen unter dem Gesammtministerium, das die Genehmigung zur Benutzung ertheilt. Bis zum Jahre 1873 bestand ein getrenntes, sehr umfangreiches Finanzarchiv, das zum Ressort des Finanzministeriums gehörte; man hat es, vollkommen richtigen Principien folgend, in dem genannten Jahre mit dem Hauptstaatsarchive vereinigt [5]).

---

[1]) Burkhardt: Hand- und Adressbuch 2.

[2]) Ebendaselbst 98 fg.

[3]) Ebendaselbst 152 fg.

[4]) S. ausserordentl. Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger No. 50 vom 20. Dec. 1875.

[5]) In Sachsen wie anderwärts herrscht leider der Misbrauch, alle Registra-

Auch in den kleineren deutschen Staaten sind Haus- und Staatsarchiv vielfach verbunden, und diese Verbindung ist meist geboten, weil das Material zu geringfügig ist, um eine doppelte Verwaltung zu rechtfertigen. Leider ist hie und da die Folge dieser Verbindung gewesen, dass die Unnahbarkeit des Hausarchivs sich auch auf das Staatsarchiv erstreckt hat.

Was die ausserdeutschen Länder anlangt, so wird Frankreich als der Staat genannt, der in seiner Archivverwaltung die straffste Centralisation durchgeführt hat; ohne Zweifel verdankt Frankreich dieser centralisirten Verwaltung eine in ihrer Art vortreffliche Ordnung seiner Departemental-, Communal- und Hospitalarchive, die freilich — und das ist unserer Meinung nach ein grosser Fehler — durchaus schematisch, ohne Rücksicht auf die besondere Geschichte der Landestheile, ohne Rücksicht auf die geschichtlichen Grenzen u. s. w. künstlich gemacht worden ist; das Abbild eines Volkes, das mit seiner Geschichte einmal gründlich gebrochen hat. Merkwürdiger Weise vermisst man diese Einheit in oberster Instanz. Die Oberleitung der Departementalarchive ist bei dem Ministerium des Innern, während das allgemeine französische Centralarchiv im Jahre 1853 dem Ministerium des Innern entzogen und dem Staatsministerium zugewiesen worden ist [1]). Daneben bestehen in Paris bei einzelnen Ministerien Archive, von denen z. B. das Archiv des auswärtigen Amts grosse Wichtigkeit haben und bis ins Mittelalter zurückreichen, aber sehr schwer zugänglich sein soll.

In Italien dagegen, dessen Archivorganisation bekanntlich ganz neuerdings eine durchgreifende und theilweise sehr anerkennenswerthe Regelung erfahren hat, stehen seit dem 1. April 1874 sämmtliche Staatsarchive, nämlich das noch in der Bildung begriffene Reichsarchiv in Rom, die Centralarchive, d. h. die Archive, welche die Documente der Centralstellen jener Staaten, aus denen sich das Königreich Italien gebildet hat, umfassen, und die nicht centralen Staatsarchive unter der Leitung des Ministeriums des Innern; man hat dort erkannt, wie grosse Uebelstände die Vertheilung unter verschiedene Ministerien im Gefolge hat [2]).

---

turen als Archive und wo möglich die Kanzleibeamten, die mit ihrer Verwaltung beauftragt sind, als Archivare zu bezeichnen. Von solchen Archiven sehen wir hier natürlich ab.

[1]) Vgl. H. Pfannenschmid: Das Archivwesen in Elsass-Lothringen. 43.

[2]) v. Zahn: Archival. Zeitschr. I 183. 177.

Den vollständigen Gegensatz zu dieser Einheitlichkeit der Oberleitung bildet der Zustand des Archivwesens in Oesterreich. Hier fehlt es an jeder Centralisation [1]). Die Archive der einzelnen Kronländer stehen, soweit sie ständisch sind, unter den Landesausschüssen, soweit sie staatlich sind, unter den Oberbehörden der Landestheile und in einer — wol sehr losen — Verbindung mit dem Ministerium des Innern [2]). Das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das sich jetzt, aber noch nicht sehr lange, unter Arneth's Leitung einer sehr liberalen Verwaltung erfreut, untersteht dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und dem des Aeussern; in der Regel reicht die Genehmigung des Directors zur Benutzung aus. Die übrigen Ministerien, das Reichsfinanzministerium, das Ministerium des Innern, das Reichs-Kriegs- und Justizministerium und das Ministerium für Cultus und Unterricht haben ihre eigenen Archive unter eigener, sehr verschiedener Verwaltung. Wiederholt hat man Vorschläge zu einer mehr einheitlichen Organisation gemacht; wir erwähnen nur die Pläne, die Dudik im J. 1856 verfolgte [3]), und das Gutachten einer in neuerer Zeit durch das Ministerium des Innern berufenen Commission, welches durch v. Meiller, Sickel und v. Zahn ausgearbeitet worden ist [4]). Aber die Ausführung dieser Vorschläge scheiterte wol besonders daran, woran leider so viel Erstrebenswerthes im Archivwesen scheitert: an der Geldfrage.

Sehr eigenthümlich sollen Englands archivalische Verhältnisse sein, und es wäre recht dankenswerth, wenn dieselben einmal von kundiger Feder dargestellt würden. Bis jetzt fehlt unsers Wissens eine solche Bearbeitung, und wir sind daher nicht ausreichend orientirt [5]). Soviel uns bekannt, bestehen aber auch in London neben dem Record Office, dem englischen Centralarchive, bei den einzelnen Ministerien Archive.

Wir stellten oben die Vollständigkeit als die wichtigste Bedingung für die Leistungsfähigkeit der Staatsarchive hin. Der Historiker wie der praktische Geschäftsmann wird uns gewiss zugeben, dass das Staatsleben, wenn man es in seiner Totalität erfassen will, wie es in Archiven erfasst werden soll, sich nicht in verschiedene

---

[1]) Burkhardt: Hand- u. Adressbuch 86. Vgl. Wolff: Geschichte der k. k. Archive in Wien. Wien 1871.

[2]) v. Löher: Archival. Zeitschr. I 44.

[3]) Wolff a. a. O. 141. [4]) das. 244.

[5]) Vgl. unten »Reise nach London« von Grünhagen. (Anm. d. Red.)

Theile zerreissen lässt. Die Verwaltung eines Staats macht allerdings eine Theilung der Arbeit zur unumgänglichen Nothwendigkeit. Aber richten wir den Blick in die Vergangenheit, suchen wir Verhältnisse und Vorgänge früherer Zeiten zu verstehen, sei es um irgend eine noch für die Gegenwart praktisch wichtige Frage zu erörtern, sei es zu rein wissenschaftlichen Zwecken, immer werden wir gezwungen sein, die verschiedenen Seiten des Staatslebens im Zusammenhange zu erfassen; wir können nie eine einzelne ohne Rücksicht auf die übrigen erörtern, ohne dass wir Gefahr laufen, in Irrthümer zu verfallen. Niemand kann die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eines Staats verstehen, ohne seine Verhältnisse dem Auslande gegenüber zu berücksichtigen; Niemand den kirchlichen oder den ökonomischen Zustand des Landes richtig beurtheilen, ohne die mannichfachen Ursachen und Wirkungen, welche die politische Geschichte bietet, in Erwägung zu ziehen. Auch die persönlichen Verhältnisse des Herrscherhauses fangen eigentlich erst in diesem Jahrhundert, seitdem das constitutionelle Princip zur Herrschaft gelangt ist, an, sich von den allgemeinen Verhältnissen des Landes, und auch das nur nach gewissen Seiten hin, zu scheiden.

Es ist daher unserer Ansicht nach nicht zu billigen, wenn die Archivalien, welche die verschiedenen Seiten des Staates betreffen, von einander getrennt aufbewahrt und verwaltet werden. In amtlichen Fällen, in denen der Staat von seinen Archivbeamten die Erörterung dieser oder jener staats- oder privatrechtlichen Frage verlangt, werden zwar ohne Zweifel in den Ländern, wo, wie in Oesterreich, neben dem Hauptarchive gesonderte Archive der Ressortministerien bestehen, diese letztern den mit der Recherche beauftragten Beamten ihre Materialien zu Gebote zu stellen haben. Aber würde dieser Beamte nicht viel leichter und besser seine Aufgabe zu lösen im Stande sein, wenn diese Materialien in einem, ihm vermöge seiner amtlichen Stellung genau bekannten Archive vereinigt sind, als wenn er sie an verschiedenen Stellen zusammensuchen muss und sich dabei auf die Mitwirkung anderer angewiesen sieht, die oft nicht die nöthige archivalische Schulung, nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen, um die an sie gestellten Fragen erschöpfend beantworten zu können?

Noch viel schlimmer aber gestaltet sich dies Verhältnis für diejenigen, die aus wissenschaftlichen Gründen die Archive durchforschen; und bei aller Achtung, die wir vor dem praktischen Beruf der Archive und vor ihrer Aufgabe, die Staatsbehörden zu unter-

stützen, haben, können wir ja doch nicht leugnen, dass sie faktisch weit mehr wissenschaftlichen als amtlichen Zwecken dienen [1]), und dass ihre Bedeutung für die Wissenschaft in den meisten Ländern doch wol eine noch höhere ist als die für die unmittelbaren Zwecke des Staats. Was soll man dazu sagen, wenn dem Forscher beispielsweise alles Material für die innere Geschichte des Landes mit grösster Bereitwilligkeit zu Gebote gestellt wird, er dagegen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, sobald er die äussere Geschichte desselben Staates zu derselben — wenn auch Jahrhunderte zurückliegenden — Zeit, ohne deren Kenntnis sich viele Vorgänge im Innern nicht erklären lassen, zum Gegenstande seiner Untersuchung machen will? Was soll man dazu sagen, wenn er aus den Archiven des Ministeriums des Innern alles Material zu einer Verwaltungsgeschichte des Landes erhält, dagegen das Finanzministerium ihm die doch unumgänglich nöthige Ergänzung dieses Materials einfach verweigert, so dass er zwar aus jenen Akten weiss, was die beiden Ministerien vereinbart haben, vielfach aber nicht weiss, wie diese Vereinbarungen nun auch den untern Landesbehörden gegenüber ausgeführt worden sind? Es sind dies Fälle, wie sie in einzelnen Staaten nicht gar selten vorkommen; wir würden Beispiele anführen können, wenn unsere Kenntniss sich nicht meist auf private Mittheilungen stützte und wir uns deswegen zu einer gewissen Discretion verpflichtet fühlten. Dem Fachmann und dem Historiker gegenüber, der Gelegenheit hatte, sich viel in fremden Archiven umzusehen, werden diese Thatsachen ohnehin nicht neu sein.

Einen Zweck hat eine solche Geheimthuerei in den seltensten Fällen. Es giebt wirklich in den Archiven nicht gar so vieles, was

---

[1]) In den neun bayerischen Landesarchiven ist entschieden das Entgegengesetzte der Fall. Vgl. Archival. Zeitschr. I 26 ff. Dort heisst es: »Warum aber arbeiten die bayerischen Archive noch immer für Staat und Recht so viel und die preussischen so wenig? Die Ursache kann nur sein, dass Beamte, Advokaten und Private, wo es sich um Feststellung von Rechtsverhältnissen handelt, in Preussen sich nicht so häufig an die Archive wenden, als in Bayern. Und weshalb nicht? Entweder sind sie nicht gewöhnt, in Rechts- und Verwaltungssachen die Archive zu benützen, — oder diese besitzen nicht genügendes Material, gerade solche Fragen zu beantworten, — oder die Archivbeamten gewähren keine ergiebige Auskunft, weil sie die Archivalien entweder noch nicht haben genügend durcharbeiten können, oder nicht darauf eingeübt sind, sie juristisch sprechen zu lassen. Der erste und zweite dieser Gründe wird wohl überall Platz greifen.« (Anm. d. Red.)



das Licht der Oeffentlichkeit nicht vertragen könnte, und dieses Wenige wird in einem wirklichen Staatsarchiv von wirklichen Archivbeamten ebenso gut oder besser geheim gehalten werden können als in dem Archiv eines Ressortministeriums.

Aber selbst in den Fällen, in denen die verschiedenen Archive eines Landes auch dem Forscher bereitwillig ihre Schätze zur Verfügung stellen, hat er mit allerhand zeitraubenden Unbequemlichkeiten zu kämpfen, wenn er an drei oder vier verschiedenen Orten in drei oder vier nach verschiedenen Gesichtspunkten mehr oder weniger gut geordneten Archiven, hier unter Leitung von sachverständigen Führern, dort unter der eines als Jurist oder Kanzleibeamter vielleicht ganz tüchtigen, aber der Wissenschaft fremd und gleichgiltig gegenüberstehenden Mannes, arbeiten soll.

Wir sind übrigens, und das wollen wir zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich hervorheben, keineswegs ein unbedingter Freund der Centralisation der Archive; wir wünschen die Einheitlichkeit nur, so weit sie eine berechtigte und in der Geschichte begründete ist. So geben wir durchaus die Zweckmässigkeit provinzieller Archive zu, soweit diese Provinzen ehedem eine selbständige Existenz hatten, beziehungsweise jetzt noch selbständige Theile eines Ganzen bilden. Diese provinziellen Archive sind so zu ordnen, wie es ihrer inneren Natur und der Geschichte der Provinz entspricht; dass die beängstigende Schematisirung des französischen Departementalarchivwesens uns wenig gefallen kann, bemerkten wir schon oben.

Aber so wenig wir neben dem provinziellen Archive ein (über den Maassstab einer Registratur hinausgehendes) Archiv des Oberpräsidiums oder wie die provinzielle Oberbehörde sonst heissen mag, billigen können, so wenig können wir bei den Centralarchiven eines Landes eine solche Theilung gut heissen. Unserer Ansicht nach sollten alle Ministerien alles, was sie für den currenten Gebrauch entbehren können, an das Staatsarchiv abgeben und für sich nur eine Registratur behalten. Im Einverständnis mit den Oberbehörden sollte alsdann die Archivbehörde zu entscheiden haben, was von diesem Material der Aufbewahrung werth und was zur Cassation geeignet ist. Ebenso haben alle übrigen Behörden dem Central- bez. den Provinzialarchiven gegenüber zu verfahren. So würde das Staatsarchiv die ihm zukommende Stellung im Staatsorganismus einnehmen und könnte wirklich Bedeutendes leisten: es enthält dann

thatsächlich alles, was die früheren Perioden des Staatslebens aufzuklären geeignet ist. Wenn ja einmal eine Behörde eines der abgegebenen Aktenstücke braucht, so ist es ja gut aufgehoben, und es ist Sache des Archivars, jederzeit zu wissen, wo es aufgehoben ist.

Dass uns aus denselben Gründen wie das gesonderte Bestehen von Ministerialarchiven auch die Existenz eines geheimen Staatsarchivs neben einem Landesarchiv, wie z. B. in Bayern der Fall ist, nicht zweckmässig erscheint, brauchen wir kaum besonders zu erwähnen; ist dasselbe doch im Grunde nichts als ein Archiv des auswärtigen Amtes.

Auf weit grössere Schwierigkeiten als die vielfach schon bewirkte Vereinigung des gesammten bei Staatsbehörden entstandenen archivalischen Materials an einer Stelle dürfte in den meisten Fällen die Verbindung der Hausarchive mit den Staatsarchiven stossen. Thatsächlich ist sie gleichwol in verschiedenen Staaten, wie in Sachsen und Württemberg, durchgeführt, und gewiss nicht zum Schaden weder des Hauses noch des Staates. In vielen Staaten wird man uns freilich Familienstatute und Hausgesetze entgegenhalten, die den Bestand eines gesonderten Hausarchivs vorschreiben und leider die Benutzung desselben oft gar sehr beschränken. Mag man nun in manchen Fällen sich beinahe versucht fühlen, an das bekannte »summum jus, summa injuria« zu denken, — es wird sich doch, wenn das betreffende Regentenhaus nicht den Willen oder die Macht hat, das fragliche Statut zu ändern, nichts thun lassen.

Auch hat ja ohne Frage jede fürstliche Familie so gut wie jeder Privatmann das Recht ein Archiv zu besitzen, die Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder beziehen, nach Befinden zu verschliessen und Niemandem einen Einblick in dieselben zu gestatten. Was aber den Staat betrifft, muss auch von Staatsbeamten verwaltet werden und den Zwecken des Staats (und der Wissenschaft) dienen können.

Nun bemerkten wir bereits oben, dass erst unser Jahrhundert eine schärfere Scheidelinie zwischen Staatssachen und persönlichen Angelegenheiten des Herrscherhauses gezogen hat. Wenn man für frühere Jahrhunderte und gar für das Mittelalter zwischen den Finanzen des Staats und denen des fürstlichen Hauses, zwischen Verträgen, welche ausschliesslich die Familie, und solchen, welche daneben auch das Land betreffen, unterscheiden wollte, so würde man bald sehen, dass sich dies nur in sehr unvollkommener Weise

durchführen lässt. Die privatrechtliche Auffassung, die über das Verhältnis zwischen Staat und Herrscher bestand und auf die jene mannichfachen Theilungs- und Erbverträge u. dergl. zurückzuführen sind, macht in der ältern Zeit eine stricte Scheidung zwischen Haus- und Staatsarchiv unmöglich. Wenn Löher eine Abgabe aller Akten und Urkunden z. B. über Heirathen, Familienverträge, Ländertheilungen, Vormundschaften, Testamente und Erbschaften, Schulden und Vermögenssachen, aller Correspondenzen und Tagebücher u. dgl., die noch etwa in Staatsarchiven stecken, an die Hausarchive vorschlägt und dagegen verlangt, dass die letztern alles, »was nicht Geschichte und Güterbesitz des Regentenhauses betrifft", umgekehrt den Staatsarchiven übergeben sollen, so wird ihm selbst kaum entgehen, dass die Staatsarchive dabei im Allgemeinen sehr schlechte Geschäfte machen dürften; ja wir glauben behaupten zu können, dass eine Durchführung dieser Principien manches Staatsarchiv, wenigstens was seinen ältern Bestand anlangt, total ruiniren würde.

Es ist, däucht mir, das stolzeste Gefühl für ein Regentenhaus, so innig mit seinem Lande verwachsen zu sein, dass die Familiengeschichte sich von der allgemeinen Landesgeschichte gar nicht trennen lässt. Darum sollte man die Hausarchive, die wir ja keineswegs ganz aufgehoben wissen wollen, auf dasjenige beschränken, was lediglich Privatsache des Regentenhauses ist; oder, wenn man es für nöthig hält, auch auf solche Papiere, die aus irgend einem Pietäts- oder sonstigen Grunde secretirt werden sollen. Hoffen wir, dass die Zahl der älteren Akten und Urkunden, die ihrem Inhalt nach geheim zu halten sind, mit jedem Jahre in demselben Maasse abnehme, als die Wissenschaft der Geschichte und die Oeffentlichkeit des Staatslebens fortschreitet.

Dass eine solche Vereinigung aller verschiedenen Landes-, Staats-, Ministerial- und Hausarchive zu einem Organismus, bei dessen Ordnung man natürlich nicht willkürlich verfahren darf, sondern überall die Art, wie die einzelnen Theile entstanden sind, berücksichtigen muss, einen ganz enormen Fortschritt des Archivwesens bedeutet, dafür sind die Staaten der beste Beweis, in denen dies ganz oder theilweise durchgeführt ist. Ich darf dabei wol vorzugsweise auf das k. sächsische Hauptstaatsarchiv zu Dresden hinweisen [1]), das in der That — selbstverständlich mit Ausnahme der Archive der

[1]) Vgl. über dasselbe v. Weber im Archiv für sächs. Geschichte II 1 ff.

Städte, der noch bestehenden Stifter und Klöster u. s. w. — so ziemlich alles urkundliche und aktliche Material für die Geschichte des Landes umfasst.

Man wird uns einwenden, dass diese für praktische wie für wissenschaftliche Zwecke gleich vortheilhafte Vereinigung der Archive in einem kleinen Lande weit leichter durchzuführen sei als in einem grossen. Vielfach würde man neue, geräumige Archivgebäude brauchen; die Verwaltung müsste in vielen Ländern auf einen ganz andern Fuss gebracht werden, man müsste bedacht sein, wissenschaftlich geschulte Beamte anzustellen und nicht mehr, wie bisher nicht selten bei jenen Ministerialarchiven der Fall ist, Kanzleibeamte. Es würde sich bei der Neueinrichtung von Centralarchiven von Neuem zeigen, was sich bei ähnlichen Gelegenheiten schon oft gezeigt hat, dass es an geeignetem Personal fehlt und zwar darum fehlt, weil die Rang- und Gehaltverhältnisse der Archivbeamten ihre Laufbahn bisher nicht sehr verlockend erscheinen liessen. Ohne alle Frage ist, wenn anders das Archivwesen sich heben soll, eine Abhilfe in dieser Beziehung ebenso geboten, wie eine allmähliche Abschaffung derjenigen Archivbeamten, die in früherer Zeit aus Gnade und Barmherzigkeit in den Archiven Beschäftigung gefunden haben, obwol oder weil sie eigentlich zu gar nichts zu brauchen waren.

Aber zu all diesem braucht man Geld; und die Geldfrage ist stets der wunde Punkt. Der Mangel an Verständnis und an Interesse, den viele unserer Regierungen den Archiven entgegen bringen, zeigt sich nirgends deutlicher, als wenn wir in ihre Budgets blicken. Die Zahlenreihen, die Löher [1]) bringt, geben viel zu denken. Allein hier können wir weder rathen noch Abhilfe schaffen, nur hoffen, dass die Zukunft immer mehr richtigen Begriffen über das Archivwesen Bahn bricht und dass die Archive in Folge dessen mehr und mehr aufhören, die Aschenbrödel unter den Staatsbehörden zu sein.

Wenn die Staatsarchive jene Vollständigkeit erreichen, so dürften sie auch eher eine selbständige Stellung im Staatsorganismus einzunehmen im Stande sein, wie sie Löher für dieselben verlangt [2]). Sie stehen dann als für sich bestehendes Ganzes allen Staatsbehörden, den obern wie den untern, gegenüber. Einen Archiv-

1) Archival. Zeitschr. I 30.
2) Archival. Zeitschr. I 41.

minister, wie die Türken und Chinesen haben, verlangen wir darum doch nicht, sondern halten ihn mit Löher für einen überflüssigen Luxus. Dagegen glauben wir nicht, dass es ganz gleichgiltig ist, welcher Oberbehörde ein solches Centralarchiv unterstellt wird. Fliessen die Akten aller Landesbehörden an einer Stelle zusammen, so geht diese Stelle die sämmtlichen Ministerien an, und sie alle haben die Berechtigung und Verpflichtung, über diese Stelle eine Art Controle auszuüben, auch über die Arbeitskräfte der Archivbeamten zu verfügen, wenn es amtliche Ermittlungen auf Grund archivalischen Materials vorzunehmen gilt. Bei Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen oder andern privaten Zwecken ist freilich weitaus in den meisten Fällen die Einholung einer höheren Genehmigung eine blosse, recht überflüssige Form; es wird doch bis auf wenige Ausnahmefälle nur der Archivar selbst wissen, was er vorlegen darf, ohne das Staatswohl zu gefährden, und wem er es vorlegen darf, und die Oberbehörde wird nur auf Grund des sachverständigen Gutachtens des Archivars entscheiden. Es ist darum auch hier und da diese Formalität, die einem Gelehrten, der oft nur wenige Tage Zeit zur Benutzung eines Archivs hat, unter Umständen recht unbequem sein kann, abgeschafft worden; so haben z. B. im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien, im kön. Württembergischen Staatsarchive zu Stuttgart, im Reichsarchive zu München, im Hauptstaatsarchive zu Dresden die Directoren das Recht, in den meisten Fällen die Genehmigung zur Benutzung ohne weitere Anfrage höhern Orts zu ertheilen, und das Centralarchiv zu Paris, sowie das Record Office zu London (letzteres wenigstens für Sachen, die vor das »Normaljahr« 1762 fallen) sind, wie wir hören, sogar ohne vorhergehende Genehmigung, ganz wie Bibliotheken, zugänglich.

Das ist eine sehr nachahmenswerthe Liberalität. Allein es giebt immerhin Fälle, in denen es dem Archivvorstand selbst erwünscht sein muss, die Meinung bald dieses, bald jenes Ressortministeriums zu erfahren, und es ist vortheilhaft, wenn die über das Archivwesen gesetzte Oberbehörde so zusammengesetzt ist, dass sie der Archivverwaltung die erbetene Auskunft bez. Genehmigung ertheilen kann. In kleineren Staaten, z. B. in Sachsen, ist deswegen das Archiv ganz passend dem Gesammtministerium unterstellt; und diese Einrichtung scheint uns mutatis mutandis auch für grössere Staaten anwendbar, wenn man auch aus geschäftlichen Rücksichten an Stelle der Behörde die Person setzt. Uebrigens ist thatsächlich in Preussen

das Archivwesen in diesem Sinne geordnet, insofern es dort unter dem Präsidenten des Staatsministeriums steht.

Löher hat übrigens vollkommen Recht, wenn er den Schwerpunkt der Verwaltung des Archivwesens nicht in der obersten Leitung sieht. Gewiss wird sich »nicht leicht ein Minister oder Jemand von seinen Referenten zum archivalischen Sachverständigen ausbilden wollen«,[1]) und wo bisher Versuche gemacht worden sind, ohne Mitwirkung von wirklich Sachverständigen das Archivwesen zu dirigiren und zu verwalten, da sind die Resultate — namentlich wenn man sie mit Rücksicht auf die Wissenschaft betrachtet, die zwar nicht den nächsten, aber den weitesten Beruf der Archive bildet — meist nicht sehr erfreulich gewesen.

Thatsächlich muss unbedingt die Oberleitung des Archivwesens in den Händen von Fachleuten sein, mag nun aus ihnen eine Commission gebildet werden wie das Archivdirectorium in Frankreich, oder mag ein Einzelner als Director der Staatsarchive an die Spitze des gesammten Archivwesens gestellt werden wie in Preussen, oder mag diese Stellung mit der des Vorstandes des Centralarchivs vereinigt werden, wie in Baiern bezüglich der Kreisarchive der Fall ist, oder mag, wie in verschiedenen kleinern Staaten, die nur ein Archiv besitzen, der Vorstand dieses Archivs zugleich Referent für archivalische Sachen im Ministerium sein. Nur der Fachmann wird dem eigenartigen, halb amtlichen und halb wissenschaftlichen Beruf der Archive ganz gerecht werden können: bei jedem andern wird die Gefahr nahe liegen, dass dieselben entweder lediglich als Registraturen der verschiedenen Ministerien oder als rein wissenschaftliche Anstalten behandelt werden, dass die Beamten im erstern Falle die Fühlung mit der Wissenschaft verlieren, im letztern vom hohen Rosse der Forschung herab hochmüthig auf die amtlichen Arbeiten herabblicken, die nun einmal ganz wesentlich zum Beruf des Archivars gehören.

Und wie die Oberleitung des Archivwesens, so sollten auch für die Direction der einzelnen Archive wie für alle übrigen höhern archivalischen Posten möglichst nur Fachleute verwandt werden. Dass dies noch gar nicht zur Regel geworden ist, während man z. B. zur Stellung eines Oberbibliothekars an einer grössern Bibliothek kaum einen andern als einen geschulten Bibliotheksbeamten wählen wird,

[1]) Archival. Zeitschr. I 42.

das·halten wir für einen grossen Schaden unsers deutschen Archivwesens, so wenig wir übrigens verkennen, dass manche, die, aus andern Stellungen austretend, die Leitung eines Archivs übernommen haben, vorzügliche Archivdirectoren geworden sind und sich um die ihnen anvertrauten Schätze hochverdient gemacht haben. Hoffen wir, dass die Zeit nicht mehr fern ist, in der es genug tüchtige Archivbeamte giebt, um diesen, nicht Professoren, Verwaltungs- oder Justizbeamten die Leitung der Archive anzuvertrauen; meiner Ueberzeugung nach würde dies dem Archivwesen nur Nutzen bringen und der Berufsehre mehr entsprechen, als das bisher vielfach beobachtete Verfahren.

II. Notarielle Thätigkeit der Archive.

Vom Herausgeber.

In der ersten Abhandlung, welche diese archivalischen Jahrbücher einführte und überschrieben ist „Vom Beruf unserer Archive für die Gegenwart", legte der Herausgeber dar, dass und wie die Archive, welche von allen überkommenen Instituten aus früherer Zeit am meisten verwahrloset und am wenigsten nach Geist und Forderung der Gegenwart fortgebildet wurden, endlich aus ihrem unerträglichen Halbwesen heraus müssten.

Entweder müsse man sie lediglich als wissenschaftliche Anstalten behandeln, den Bibliotheken anreihen und ganz wie diese der öffentlichen Benützung übergeben, nachdem zuvor die Akten und Dokumente, die der Staat zu seinen laufenden Geschäften noch bedürfe oder die sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen möchten, ausgeschieden und den Registraturen der Behörden zugeleitet worden. Dann könnten die Bibliotheken die gedruckten Bücher, die Archive die Handschriften umfassen, die Archivbeamten aber sich rein der Förderung der Wissenschaft hingeben, unbekümmert fortan durch die Anforderung, Nachforschungen und Berichte und Gutachten in jenen vermögensrechtlichen und administrativen Fragen zu machen, wie sie bei ihrer Vorbildung und Geistesrichtung ganz natürlich das Kreuz und Leiden mancher Archivare sind. Die Archive würden dann, statt bei Provinzial- und Regierungsstellen, ihren Wohnsitz am füglichsten bei den Universitäten nehmen.

Sobald man diesen Weg betreten würde, müssten aber, eben weil er gegen Natur und Charakter der Archive ginge, Schwierigkeiten, Fährlichkeiten und Unklarheiten ohne Ende auftauchen. Nur ein

herzhafter Schnitt könnte da helfen, der freilich auch kostspielig wäre, und allen Ernstes liesse sich zuletzt, wenn die Archive zerhauen wären und Wissenschaft und Staatsverwaltung jede das Ihrige hätten, dennoch die Frage aufwerfen, ob der Staat nun für doppelte Kosten sich nicht geringere Leistungen erobert hätte? — ob die Wissenschaft nicht ärger dabei gefahren, da nun aus den Archiven man so Vieles habe in die geheimen Registraturen der Behörden zurückschieben müssen? — und ob sich nicht über kurz oder lang in den Akten- und Urkundenkammern der Staatsbehörden wieder Zustände einstellen würden, welche dem heutigen Archivwesen ungemein ähnlich sähen?

Lässt sich aber die Erkenntniss nicht abweisen, dass es nicht bloss höchst kostspielig, sondern auch widersinnig und desshalb unausführbar ist, das bloss geschichtlich Werthvolle von dem zu sondern, was für den Staat praktisch unentbehrlich ist, dann muss man auch mit Entschiedenheit den andern Weg betreten und das Archivwesen im Sinne seines alten Charakters wieder beleben, indem man es für die Staats- Vermögens- und Familien-Interessen wieder nützlicher und ergiebiger macht. Die Archive müssen wieder lebendige Mittelpunkte praktischer Thätigkeit werden und dem Sorgen und Schaffen der Gegenwart dienen. Nur dadurch können sie sich heraus arbeiten aus ihrer jetzigen gebrochenen Stellung, in welcher sie mit Lokalen Arbeitskräften und Geldmitteln nur zu häufig gar jämmerlich bestellt, die archivalischen Bestände aber hier zerstückelt, dort zusammen geworfen, und zum Theile unbekannt und ungebraucht sind. Erhalten aber die Archive mehr Beamte, die zugleich feiner geschult und besser gestellt sind, als gewöhnlich der Fall ist, und kommen anständigere und passendere Gebäude und Einrichtungen hinzu, so wird auch der Wissenschaft um so vorzüglicher gedient sein.

Die Richtungen, in welcher auf solche Art und Weise die Archive sich wieder eine bedeutendere Stellung erringen und bei Publikum Kammern und Ministerien mehr Verständniss und Entgegenkommen finden können, wurden in der erwähnten Schrift angedeutet. Das Ganze läuft darauf hinaus, dass die Archive sich alles und jeden archivalischen Stoffes bemächtigen, der unnütz im Lande zerstreut umher liegt, — dass sie die öffentliche Benützung ihrer Schriftmassen erleichtern, indem sie dieselben zugänglicher und ihren Inhalt durchsichtiger machen, — dass sie endlich Erörterungen und Gutachten daraus ertheilen, welche den täglich auftauchenden Interessen des

Staats, der Gemeinden, der Korporationen und Privaten Nutzen gewähren. Daran schliesst sich die Frage, ob und wie weit die archivalische Hülfe sich über den Kreis der eigenen Schriftstücke auch auf fremde ausdehnen soll, indem Dokumente, welche nicht in den öffentlichen Archiven beruhen, nach ihrer Glaubwürdigkeit geprüft und nach ihrem Inhalte erörtert werden. Angelegenheiten dieser Art werden hoffentlich die Archivalische Zeitschrift noch vielfach in Anspruch nehmen, denn sie soll vor allem andern der Hebung des Archivwesens dienen. Hier sei nur ein unbedeutender Zweig archivalischer Thätigkeit der Erwägung unterzogen, der notarielle.

Bekanntlich hat der Notar Recht und Pflicht, nicht bloss Urkunden über Verträge Testamente Schenkungen Quittungen und dergleichen aufzunehmen und mit dem Gepräge der Glaubwürdigkeit zu versehen, sondern auch von Schriftstücken beglaubigte Abschriften auszufertigen. Die Archive thun Letzteres in weitestem Umfange, indem sie aus der ungeheuren Menge ihrer Schriftstücke fort und fort einige in amtlichen Kopien hinausgeben oder Abschriften, die von Andern gemacht sind, mit den Originalen vergleichen und durch Aufdrücken ihres Stempels die Uebereinstimmung bekräftigen.

Es gehört dies nothwendig zum Archivrecht. Die Archive sollen ja Schriftstücke, die in ihrem amtlichen Verwahre sind, verwendbar machen, und diese Verwendbarkeit kann in vielen Fällen nur dann Statt haben, wenn die Urkunde im Archiv durch Kopien ausser dem Archiv ersetzt worden. Es könnte sich dabei nur etwa fragen: von welchen Archivalien und für welche Personen Abschriften zu ertheilen? und sodann, ob die Archive dazu verpflichtet sind?

Für die erste Frage liegt die Entscheidung schon in der Erlaubniss oder Versagung der Einsichtnahme. Wenn Archivalien vorgelegt werden, dann wird damit auch das Recht gegeben, sich Abschrift davon zu verschaffen. Will man Schriftstücke nicht vervielfältigt wissen, soll man sie überhaupt geheim halten.

Die Antwort auf die andere Frage richtet sich nach dem Zwecke, wozu die Abschriften dienen sollen. Wären die Archive genöthigt, jedem Verlangen dieser Art zu entsprechen, so könnten vielleicht Gelehrte und jenes liebenswürdige und zahlreiche Geschlecht von Dilettanten, das durch seine historischen genealogischen und heraldischen Forschungen den Archiven soviel Mühe und der Wissenschaft so wenig Vortheil bringt, die Gelegenheit benützen, sich nicht bloss leichter Weise Kopien umfangreicher Schriftstücke zu verschaffen,

sondern auch dem Archive beständig die Last aufbürden, diese und jene Stelle zu untersuchen und die Verantwortlichkeit, wie sie gelesen werden müsse, zu übernehmen. Zwei Fälle sind zu unterscheiden. Entweder wird die Sache, auf welche die Dokumente sich beziehen, bereits vor öffentlichen Behörden verhandelt, sei es vor Staats- oder Gemeinde- oder Kirchenbehörden oder andern öffentlichen Aemtern, welchen Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete zusteht. In diesem Fall treffen die Voraussetzungen zu, unter welchen der Staat seinen Angehörigen die Unterstützung durch seine Organe nicht verweigert. Oder es handelt sich bei der Archivbenützung bloss darum, durch Abschriften aus öffentlichen Archiven Bücher oder Privatarchive zu füllen. Da dürfen die Archivbeamten nicht durch fremde Angelegenheiten gehindert werden, wichtigere Aufgaben ihres Amtes zu besorgen. Nur nach Zeit und Gelegenheit können sie die Abschriften, Vergleichungen und Beglaubigungen vornehmen, wobei es sich wohl von selbst versteht, dass kein ehrliebender Archivar in wissenschaftlichen Dingen die eigene Unklarheit, wie eine Stelle zu lesen, mit der Ausrede bemänteln werde, er habe keine Zeit zum Kollationiren.

Nun kommt es auch nicht selten vor, dass an ein Staats- oder Landes- oder Stadtarchiv das Ansuchen gestellt wird, Kopien herzustellen oder zu beglaubigen von Dokumenten, die nicht diesem Archive, sondern einem Privaten oder einem Genossenschafts- oder Familienarchiv gehören. Die Abschriften und Beglaubigungen sollen theils zu genealogischen Nachweisen, theils zu vermögensrechtlichen, aber auch zu wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Die öffentlichen Archive aber haben es nur mit Schriftstücken zu thun, die bei ihnen selbst aufbewahrt sind. Alle andern liegen ausser ihrem Amtskreise. Gleichwohl kann es gar häufig im Interesse des Staats und seiner Bürger, auch im Interesse der Wissenschaft und der Archive selbst liegen, wenn bei ihnen das Recht und die Gewohnheit besteht, amtliche Kopirung und Beglaubigung von Schriftstücken vorzunehmen, wenngleich sie aus Privat- Stiftungs- oder Gemeindebesitz stammen.

Es versteht sich von selbst, dass hier nur von Handschriften die Rede ist, die archivalischen Charakter tragen, d. h. zu deren Verständniss und Kritik es archivalischer Kenntnisse und Uebung bedarf.

Fälle dieser Art sind zum Beispiel:

Eine Genossenschaft oder Stiftung oder Gemeinde hat ein altes vergilbtes Dokument, dessen Satzungen noch etwas entscheiden sollen. Weil man es aber wegen seiner Schrift und insbesondere ihrer Abkürzungen wegen nicht mehr gut lesen kann, so wird eine deutliche Abschrift gewünscht.

Eine Sache, die sich auf alte Schriften stützt, wird amtlich verhandelt, und es erscheint allerseits wünschenswerth, dass von jenen Schriften klare und sichere Abschrift vorliege.

Stiftungen, Pfarren, Gemeinden oder Private scheuen sich, eine wichtige Urkunde, zumal wenn deren Schrift oder Siegel leicht gefährdet werden, zu den Akten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zu übergeben, und es ist ihnen desshalb an einer Abschrift gelegen, die öffentlichen Glauben geniesst.

Von einem Adelsbriefe, einer Stiftungsurkunde, einem Testament oder einer Fideikommisserrichtung wünschen betheiligte Nachkommen des Stifters oder Erblassers beglaubigte Kopien.

Von mehreren Geschlechtern, die einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, möchte ein jedes für sein Hausarchiv jene gemeinsamen Haupturkunden haben, welche entstanden sind, ehe das Geschlecht sich in mehrere Zweige trennte.

Oder es ist ein altes für die Interessen von Familien, Stiftungen und Korporationen bedeutsames Dokument nur einmal vorhanden und es erscheint räthlich, dasselbe in mehreren Abschriften für die Nachwelt um so sicherer aufzubewahren.

Oder endlich die Schrift einer solchen Urkunde ist am Verbleichen, das Papier am Zerblättern, das Pergament am Vermodern, so dass es nöthig geworden, Inhalt und Ausstattung des Dokuments durch getreue Kopie und sorgfältige Beschreibung zu retten. Die Schrift kann vielleicht nur durch chemische Hülfsmittel wieder lesbar, das Siegel nur durch sorgfältiges und geschicktes Abputzen wieder klar werden.

Wer aber soll in diesen und ähnlichen Fällen die Untersuchung an- und die Abschrift und Beglaubigung herstellen? Weder bei einem Notar, noch bei einer andern öffentlichen Stelle oder Behörde ist die fachmännische Fertigkeit vorauszusetzen, wie sie zu allseits richtigem Verständniss eines solchen Dokuments erforderlich. Denn es gehört dazu ein ganzer Kreis von Kenntnissen und Uebungen in Paläographie, Diplomatik, Chronologie, Heraldik, Sphragistik, mittelalterlicher Geographie und Topographie, überhaupt Vertrautheit mit der Ge-

schichte und ihren Hülfswissenschaften, sowie mit den früher gebräuchlichen Sprach- und Ausdrucksweisen.

Der Notar mag vielleicht zur Noth den Inhalt der Urkunde verstehen, — allein darf er eine Abschrift davon beglaubigen, wenn er auch nur über irgend ein Wort oder Abkürzungszeichen sich nicht ganz klar ist?

In einigen Ländern giebt es Herolds- oder Adelsämter, die sich mit Adelsbriefen befassen. Diese aber befinden sich in derselben Lage wie die Archive, weil ihr Recht, Dokumente zu kopiren und amtlich zu beglaubigen, nicht über die bei ihnen selbst verwahrten hinaus reicht. Vielleicht sind die bei einem solchen Amte Angestellten auch gar nicht in der Lage, sich näher auf alte schwierig zu lesende Urkunden einzulassen.

Nun könnte sich zwar die Partei an einen Kenner alter Urkunden wenden, z. B. an einen Professor der Paläographie oder an einen bekannten Heraldiker. Allein selbst wenn Diese wirklich sich das Ganze der archivalischen Kunde und Fertigkeit, in welcher der Archivbeamte sich erst nach langer Uebung sicher fühlt, zu eigen gemacht hätten, so stünde ihnen weder ein Recht oder eine Pflicht zur Seite, Abschrift oder Beglaubigung vorzunehmen, noch erhielten Diese amtlichen Charakter.

Irgend eine öffentliche Behörde aber muss doch da sein, die für solche Fälle erstens die sichere Gewähr bietet, dass sie die Dokumente getreu und sorgfältig kopirt, und welche zweitens auch amtlich berechtigt und verpflichtet ist, die Abschriften und Beglaubigungen herzustellen.

Es giebt Archive, in denen man sich wohl damit hilft, dass man das Dokument vom Besitzer erst im Archive deponiren lässt, dann, gleich als wenn es dem Archive angehörte, die Abschrift und deren Beglaubigung herstellt, und es darauf dem Eigenthümer zurückgiebt. Ein solches Verfahren lässt sich schwer mit Stellung und Würde von öffentlichen Archiven vereinigen.

Mit richtigem Takt aber wendet sich das Publikum in solchen Fällen an öffentliche Archive; denn sie sind nach ihrem Beruf und Charakter nicht bloss vorzugsweise, sondern meist allein im Stande, die hier in Rede stehenden Akte notarieller Thätigkeit zu vollziehen. Sie allein besitzen auch die öffentliche Glaubwürdigkeit, die publica fides, auf welche hauptsächlich es hier ankommt.

Wo daher den Archiven Pflicht und Befugniss, fremde Schriftstücke zu kopiren und zu beglaubigen, nicht bereits zusteht, da muss

sie ihnen — als ein Bestandtheil des Archivrechts — ausdrücklich durch die gesetzgebenden Faktoren beigelegt werden. Jedoch darf Pflicht und Befugniss hier am wenigsten eine unbeschränkte sein.

Läge den Archiven die Pflicht ob, sich aller fremden Schriftstücke von archivalischem Charakter anzunehmen, so könnten Besitzer alter Urkunden, insbesondere der im Lande zerstreuten Gemeinde- Stiftungs- und Herrschaftsarchive, die öffentlichen Archivbeamten dazu anhalten, sie mit zuverlässigen Abschriften ihrer wichtigsten Dokumente zu versehen.

Es ist also auch hier zu unterscheiden, was Pflicht ist und was blosse Befugniss sein darf.

Eine Pflicht zur Kopirung und Beglaubigung von Schriftstücken archivalischen Charakters, die im Besitze von Privaten Gemeinden Korporationen und Stiftungen sind, kann den Archiven höchstens für die Fälle auferlegt werden, wo die Sache, auf welche die Dokumente sich beziehen, bereits vor Justiz- oder Administrativ-Behörden anhängig geworden, was am füglichsten durch Auftrag oder Ersuchen, welche von Diesen an das betreffende Archiv geschehen, nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen kann bloss von einem Recht der Archivbehörden die Rede sein. Sie haben in jedem einzelnen Fall zu erwägen, ob ein so wichtiges genealogisches oder wissenschaftliches oder sonst ein ernstliches Interesse vorliege, dass das Archiv sich der Angelegenheit annehmen müsse.

Wenn aber von fremden Schriftstücken Abschriften, mit oder ohne Beglaubigung, durch ein öffentliches Archiv hergestellt werden, so steht ihm auch das Recht zu, selbst eine Abschrift zu nehmen und zu verwahren. Denn es muss sich ja über jeden Punkt seiner amtlichen Thätigkeit beständig ausweisen können, und die eigene Kopie dient später zum Beleg, wie das Archiv eine Stelle verstanden hat. Wohl aber kann es in Fällen, wo das Privatinteresse es erheischt, die Verpflichtung übernehmen, keinem Fremden die Abschrift in die Hände zu geben.

Auch ist selbstverständlich, dass bei der Beglaubigung erwähnt werden muss, wer die Urkunde vorgelegt habe und in wessen Besitz sie befindlich, damit man nicht künftig das Original im Archive suche.

Es ist endlich noch zu erwägen, ob und welche Taxen für die notarielle Amtsthätigkeit der Archive zum Ansatz kommen.

Der Staat ist nicht dazu da, den Vertretern rein privater Interessen durch die Herstellung von Abschriften, die öfter schwierig

sind und Zeit kosten, ein Geschenk zu machen. Gerade so wie die Gerichte bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit Taxen erheben, sind die Archivanstalten des Staates auch dazu befugt. Ob die Taxen aber so hoch sein dürfen, wie die neue Archivordnung in Italien sie vorschreibt? Man scheint dort mit italienischer Geschäftsmanier darauf auszugehen, die Benützung der Archive solle möglichst ihre Kosten decken, [1]) und besteuert auch die Wissenschaft, wenn sie der Archive bedarf. In Deutschland ist man in dieser Hinsicht feinfühlender, und möchte das Richtige vielleicht Folgendes sein:

Abschriften für ein würdiges Nationalunternehmen liefert jedes Archiv umsonst.

Einfache Abschriften werden von den Subalternen oder jungen Hülfsarbeitern ausser den Amtsstunden angefertigt. Wieviel Honorar dafür zu zahlen, ist Sache privaten Abkommens, und überwacht der Vorstand bloss, dass keine Ueberforderung stattfinde.

Sollen Abschriften von Schriftstücken aus dem Archiv kollationirt und beglaubigt werden, so werden sie in den Amtsstunden gefertigt. Dienen sie offenbar zu wissenschaftlichen Zwecken, so findet eine geringe, dienen sie zu vermögensrechtlichen und genealogischen Zwecken, so tritt eine höhere Taxe ein.

Werden dagegen fremde Urkunden vom Archiv kopirt oder beglaubigt, so ist darauf die Notariatstaxe anzuwenden, deren Ansätze je nach Schwierigkeit und Zeitdauer der Arbeit abzumessen.

Demgemäss würde sich empfehlen, dem Archivrecht eines Landes, wo noch kein gesetzliches Herkommen der Art besteht, etwa folgende Artikel einzuverleiben:

1. Die öffentlichen Archive sind ermächtigt, von Urkunden archivalischen Charakters, die sich im Besitze von Privaten Stiftungen Korporationen oder Gemeinden befinden, Abschriften herzustellen oder zu beglaubigen.
2. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es sich um Dokumente handelt, die zur Aufhellung einer Sache dienen, welche erweislich vor einer öffentlichen Behörde verhandelt wird.
3. In der Beglaubigungsformel ist zu erwähnen, in wessen Besitz sich die Urkunde befindet und auf wessen Ansuchen sie kopirt und beglaubigt wird.
4. Von den kopirten Urkunden kann das Archiv eine Kopie zu

[1]) Vgl. Archival. Zeitschr. I 195—196.

seinen Beständen oder Akten nehmen, welche jedoch unter Archivgeheimniss steht, wenn der Besitzer es verlangt.

5. Die Gebühren für solche Abschriften und Beglaubigungen richten sich nach den Notariatstaxen.

Es muss nun Archivbeamten daran liegen, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, welche in Bezug auf Urkundenbeglaubigung die neue Civilprozessordnung vorschreibt, die am 1. Oktober nächsten Jahres im deutschen Reich in Kraft tritt.

§. 400 lautet:

> Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, dass der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen.

Also auch die archivalische Beglaubigung kann die Thatsache, dass Abschrift und Original vollständig übereinstimmen, noch nicht über allen Zweifel erhaben hinstellen. Das Gericht kann immer noch, — wie Art. 259 besagt, unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme — nach freier Ueberzeugung entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei.

Allein, wie wir gleich hören werden, fällt der archivalische Stempel doch sehr in's Gewicht. Zunächst aber fragt sich: was gehört dazu, dass die Beglaubigung den Charakter einer öffentlichen Urkunde erhält? §. 380 sagt darüber:

> Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), — begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.
>
> Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

Die zweite Hälfte dieses Artikels hat mit der Beglaubigung nichts zu thun. Denn diese soll nicht eine Erklärung der Person, welcher die Urkunde gehört oder welche Abschrift durch's Archiv verlangt, beurkunden, sondern das Wesentliche ist die Bürgschaft, dass Kopie und Original übereinstimmen. Diese Thatsache aber, dass beide gleichlauten, muss beurkundet werden: 1. durch eine öffentliche Behörde oder Urkundsperson, 2. in der vorgeschriebenen Form. Was die Form betrifft, so wird das Landesgesetz, wenn es überhaupt eine Bestimmung darüber enthält, nichts anderes verlangen, als ein deutlich ausgedrücktes Zeugniss des Archivs über den Gleichlaut von Urkunde und Abschrift. Was aber den Aussteller dieser Erklärung betrifft, so ist ein Landesarchiv unzweifelhaft eine öffentliche Behörde, und innerhalb der Gränzen seiner Amtsbefugniss liegt es nach ebenso unzweifelhaftem Herkommen, dass es von den Schriftstücken in seinem amtlichen Verwahr beglaubigte Kopien herstelle. Dass sich damit aber die Gränzen dieser Amtsbefugniss auch auf Urkunden erweitern, die nicht im Archive liegen, — dazu muss eine besondere Ermächtigung durch diejenige Stelle gegeben sein, welche überhaupt die Amtsbefugniss der Landesarchive bestimmt. In wie fern diese Ermächtigung durch ein neu zu erlassendes Gesetz gegeben werden muss, hängt davon ab, was bisher in einem Staate Recht und Herkommen gewesen.

Es fragt sich nun, unter welche Urkunden die vom Archiv ertheilte Beglaubigungs-Urkunde einzureihen, und welche Beweiskraft ihr innewohnt? Darüber geben zwei andere Artikel der neuen Civilprozessordnung Aufschluss, nämlich:

> §. 382. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.
>
> §. 383. Oeffentliche Urkunden, welche einen andern als den in den §§. 380. 382 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.
>
> Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschliessen oder beschränken.

Offenbar gehört nun die Urkunde darüber, dass Original und Kopie gleichlautend sind, weder zu der ersten in §. 380 bezeichneten Klasse öffentlicher Urkunden, deren Inhalt ein Vorgang ist, noch zu der zweiten Klasse, die gemäss §. 382 eine amtliche Ent-

schliessung enthalten, sondern zu der in §. 383 gemeinten dritten Klasse öffentlicher Urkunden, solcher nämlich, die sonst eine Thatsache bezeugen, nämlich hier die Thatsache, dass die Abschrift mit dem Original verglichen und beide übereinstimmend befunden worden. Die archivalische Beglaubigungsurkunde steht daher auf gleicher Linie mit Beurkundungen des Personenstandes, Protokollen der Gerichtsvollzieher, Wechselprotesten und dergleichen Schriftstücken. Sie begründet also vollen Beweis; jedoch kann der Gegenbeweis, — dass die Uebereinstimmung zwischen Kopie und Original nicht stattfinde, — jederzeit angetreten werden, wofern nicht das besondere Landesrecht aussprechen sollte, die Richtigkeit einer archivalischen Beglaubigungsformel lasse sich weder anzweifeln noch anfechten.

Es gehört endlich noch §. 402 hierher, welcher besagt:

> Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Aechtheit für sich.
>
> Das Gericht kann, wenn es die Aechtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Aechtheit veranlassen.

Wenn also Abschrift einer Urkunde vorgelegt wird, unter welcher sich die gewöhnliche Beglaubigungsformel mit Angabe des Ortes und Datums der Ausstellung und der Unterschrift und dem Siegel oder Siegelstempel eines Landarchivs befindet, so wird, wenn sich nicht dringender Verdacht des Gegentheils erhebt, angenommen, die Abschrift sei wirklich archivalisch geprüft und beglaubigt worden.

So wenig aber durch die Aechtheit der archivalischen Beglaubigungsformel deren Richtigkeit ausser Zweifel gesetzt wird, so wenig erhält dadurch, dass ein Landesarchiv eine Privaturkunde abschreibt und ihre Uebereinstimmung mit der Abschrift bezeugt, die Privaturkunde die Ehren einer öffentlichen. Der Satz, welcher die Kopie beglaubigt, ist und bleibt für sich allein eine öffentliche Urkunde; ob aber das Original es ist, darüber entscheidet lediglich die Art und Weise seiner Ausstellung oder Aufbewahrung.

Im Falle nun durch das öffentliche Beurkunden der Vergleichung und Uebereinstimmung der Kopie ein anderes Exemplar einer Privaturkunde, so wie sie vorliegt, hergestellt ist, gilt von der Kopie wie von dem Original der

§. 381. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

Ob aber nun die Privaturkunde selber ächt sei, darüber hat sich der Gegner des Beweisführers zu erklären, und wenn die Aechtheit nicht anerkannt wird, so muss sie erst bewiesen werden, worüber die §§. 129. 404 bis 408 der neuen Civilprozessordnung das Nähere angeben.

III. Ergänzungen zu den Regesta Pontificum Romanorum von Jaffé und Potthast, vornehmlich aus den Quellen des Kön. Preussischen Staatsarchivs zu Münster i|W.

Vom

Geheimen Archivrath Dr. R. Wilmans,
Staatsarchivar in Münster.

Nachdem Jaffé und Potthast der Geschichtsforschung wie den Archiven durch ihre vorerwähnten Bücher so grosse Dienste geleistet, ist es wohl insbesondere die Aufgabe der letzteren, diese Werke höchsten deutschen Fleisses, welchen kein anderes Land ebenbürtige an die Seite zu setzen vermag, aus ihren Quellen zu vervollständigen.

Wer sich mit dem Studium der päpstlichen Briefe, namentlich vom 12. Jahrhundert ab, eingehender beschäftigt hat, wird deren Wichtigkeit auch für die Specialgeschichte der einzelnen Länder, Fürstenthümer, Gebiete und Städte zu ermessen im Stande sein. Welche bisher nicht gehobenen Schätze aber auch die deutschen Archive und Bibliotheken in dieser Beziehung noch in sich bergen, kann ich aus einem in meinen Bereich fallenden Beispiele darthun.

Nach Potthast I. S. 468 umfasst nämlich das im Vatican beruhende Registrum Honorii III. 1216—1227 in 11 Büchern im Ganzen 5144 Urkunden, von denen Potthast aber selbst nur 2545 nach den vorhandenen Drucken verzeichnen konnte. Wieviel neues historisches Material wird nun in den bisher unbekannten 2599 übrigen Bullen auch für die Geschichte Deutschlands enthalten sein! Nun aber besitzt die Bibliothek des Grafen von Esterhazy-Plettenberg auf

Nordkirchen (im Reg.-Bezirk Münster, Kreis Lüdinghausen) eine Abschrift dieses Registrums, welches der geheime Kämmerer Alexander VII., Ferdinand von Fürstenberg, später Bischof von Münster (1678—1683) und Paderborn (1661—1683), bei seiner Anwesenheit in Rom bald nach dem Jahr 1655 anfertigen liess, aus der ich durch Vermittelung des seligen Dr. Rump eine Urkunde dieses Papstes vom 12. Mai 1218 im Westfälischen Urkunden-Buche III. 127 [1]) publiciren konnte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Erörterung einer hiermit zusammenhängenden anderen Frage mir erlauben. Auf meine Bitte haben Ihre Durchlauchten die Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda und von Salm-Horstmar so wie einige andere Personen des alt-ritterbürtigen und des gelehrten Standes eine Zahl antiquarisch wichtiger, für die actuellen Verhältnisse ausser Betracht kommenden Documente unserm Staats-Archiv als ihr bleibendes und jeder Zeit reclamirbares Eigenthum anvertraut, und hierdurch einer allgemeineren wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht. Sollten diese Beispiele nicht allgemeine Nachfolge verdienen und in dem vorliegenden Fall für einen so kostbaren Schatz wie die Abschrift des Registrum Honorii III. das Münstersche Archiv nicht ein geeigneterer Aufbewahrungsort sein, als das schwer erreichbare Nordkirchen? —

Wenn die Staatsarchive der Provinzen ihre nächste wissenschaftliche Aufgabe allerdings in der Pflege des Materials für die Provinzialgeschichte zu suchen haben, so bietet dasselbe, abgesehen von allem Uebrigen, doch stets auch zwei Berührungspunkte mit der Gesammtgeschichte Deutschlands und der Universalgeschichte dar. Es sind dies die Urkunden der deutschen Kaiser und Könige und die der Päpste.

Meines Erachtens muss jedes Archiv die in seinen Fonds sowohl im Originale wie in Abschrift vorhandenen Urkunden beiderlei Art in einem besonderen Repertorium genau verzeichnet aufzuweisen haben. Wie früher schon unser Material für sämmtliche Kaiserurkunden, welches die Jahre 771—1794 umfasst, von mir zusammengestellt worden ist, so habe ich neuerdings auch ein Repertor über

---

[1]) Hierbei bemerkte ich, dass in Nordkirchen ebenfalls eine derselben Provenienz angehörende Abschrift des Registrum Innocentii III. super negotio imperii beruht, aus der die Ausgabe von Baluze geflossen ist.

die hier beruhenden päpstlichen Briefe zunächst bis zum Tode Benedict XI. (7. Juli 1304), womit Potthast schliesst, ausgearbeitet. Die Durchsicht der Regesten von den darin enthaltenen 213 Urkunden ist schon in der Beziehung ausserordentlich lehrreich, dass diese uns ein treues Bild von der, namentlich im 13. Jahrhundert, in alle Verhältnisse des Lebens in der entschiedensten Weise eingreifenden Thätigkeit der Römischen Curie entrollen.

In der nachfolgenden Abhandlung habe ich nun diejenigen päpstlichen Urkunden zusammengestellt, welche entweder bisher vollkommen unbekannt und bei Jaffé und Potthast daher nicht verzeichnet waren, oder über deren Aechtheit ich besondere Untersuchungen anstellte [1]), oder in Bezug auf welche ich einen verbesserten Abdruck oder eine neue archivalische Quelle nachweisen konnte.

Wenn ich hoffen darf, dass mein Vorgang einzelne meiner Herren Collegen zur Nachfolge anregen werde, so möchte ich mir erlauben, ihrer Erwägung anheimzugeben, ob sie es nicht auch zweckmässig fänden, sich hierbei der in dem Staats-Archive zu Münster eingeführten Bezeichnungsart der Klöster und Stifter [2]) zu bedienen.

Dass man in der nachfolgenden Zusammenstellung den deutschen Orden nicht vertreten finden wird, hat seinen Grund darin, dass sämmtliche in dieser Beziehung (Msc. VII. 5713) vorhandenen 63 Urkunden a. d. J. 1216—1289 von Potthast aus Strehlke's Tabulae ordinis Teutonici Berolini 1869 hatten regestirt werden können.

Münster im Juli 1877.

---

[1]) Die falschen oder zweifelhaften Urkunden sind mit einem * bezeichnet.

[2]) Es bezeichnet:

1) ♂ Männerkloster.
2) ♀ Frauenkloster.
3) ♂ Männer-Stift, Collegiatkirche.
4) ♀ Freiweltliches Frauenstift.
5) ✝ Johanniter-Commende.
6) ✝ Deutsche Ordens-Commende.

Der Templerorden kommt für Westfalen nicht in Betracht.

*1.	731 bis 741. Juni 30.	ad Sanctum Paulum (Rom).	Gregor III. beglückwünscht den Bischof Bonifacius darüber, dass er durch seine Predigt Sachsen geistig erneut und dessen Fürsten Eoban, Rodewic, Wulderic und Dedda für das Evangelium gewonnen habe. Pridie Kal. Jul. »Benedictus Deus«. Den Erweis der Fälschung habe ich Kaiserurkunden I. 314 sq. erbracht.	Abschr. s. XIII Msc. des Staatsarchivs zu Münster VII, 5208 fol. 4 (vita beati Waltgeri). Gedr. Wilmans Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 491.
*2.	799 Dec. 24.	Eresburg (Marsberg oder Stadtberge im Kr. Brilon).	Leo III. befreit den von Karl dem Grossen, Kaiser der Römer, eroberten und mit ganz Sachsen, Gott und dem heiligen Petrus geweihten und dargebrachten Berg Eresberg von jeder menschlichen Gewalt und bestätigt der dort begründeten Kirche die von Karl im Umkreise von zwei sächsischen Rasten geschenkten Güter und Zehnten. VIII Kal. Januarii, anno (pontificatus) quarto. »Pie tue intentioni.« Dass diese Fälschung vor dem Jahre 853 entstanden, habe ich Kaiserurk. I. 134 daraus erwiesen, dass sie bei Abfassung der Urkunde Ludwig's des Deutschen vom 22. Mai 853 schon vorgelegen hat, wie der daraus fast wörtlich entnommene Satz l. c. — ecclesiam Eresburg, quam avus noster Karolus primus construens in Saxonia decimis dotavit circumquaque habitantium per duas Saxonicas rastas — beweist.	Nach den früheren Drucken: Jaffé, Reg. Pont. Rom. Litt. spuriae 326. Erhard, Regesta histor. Westf. No. 232. Zuerst gedruckt nach den Bruchstücken des Transsumpts in der Bulle Innocenz IV. (vom 15. Mai 1246 Lyon). Original St.-Arch. Münster, Frstth. Corvey, U. 96 bei Wilmans Kaiserurkunden I. 182.
3.	872 October 15.		Hadrian II. nimmt das Kloster Corvey auf Bitten des dortigen Abts Adalgar in seinen Schutz. Idus Octobris; indictione sexta. »Convenit apostolico moderamini«. Jaffé l. c. hält diese Bulle für unächt; ich kann seiner Ansicht aus dem Grunde nicht zustimmen, weil die Corveyer Mönche dieselbe schon am 16. Juni 873 König Ludwig dem Deutschen vorlegten, wie dessen Worte: his omnibus astipulari recens Adriani apostolici praefato abbati collatum privilegium cognovimus, Wilmans Kaiserurk. I. 181; beweisen. Ebenso und in noch viel stärkerem Maasse erhellt ihre Aechtheit aus dem Erlasse der Mainzer Synode aus dem J. 888 (vgl. Kaiserurk. I. 454) Erhard C. 34: Super hec etiam cartas duas ostendit (Bovo abbas Corbeiensis) Romanorum pontificum Adriani atque Stephani, wo das Nachfolgende dieser Bulle fast wörtlich entnommen ist, wie denn auch die Bulle Johannes XV. vom 1. Juli 989 Jaffé 2934 dieser Privilegien der Päpste Adrian und Stephan Erwähnung thut.	Abschriften s. XV. Msc. I. 134. S. 212. s. XVII I. 147. S. 242, gedruckt: Erhard R. 446 Codex 29. Jaffé litt. spuriae No. 347. S. 945.
4.	891 Mai.	—	Stephan V. bestätigt auf Bitten des Bischofs Biso von Paderborn die Stiftung des Klosters Neuenheerse (Nuhersi); in mense Maio, indictione nona. »Quanto nos pro piorum«. Bei der antiquarischen Wichtigkeit dieser Bulle wird es willkommen sein, wenn wir sie hier noch einmal mit den von Jaffé nach dem	Das sehr beschädigte Original auf Papyrus beruht im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Gedruckt Erhard R. 485. C. 42 nach einer Abschrift des J. 1778.

Original gemachten Correcturen veröffentlichen.

. . . .

quod situm est in loco Nuhersi . . . . .
et per te in eodem veñ. moñ. in perpetuum. Quanto nos pro piorum et venerabilium locorum statu augmentando sollicitiores existimus, et ad eorum utilitates proficiendas perpetuo pastoralibus vigiliis insistimus, tanto nobis eterne remunerationis premia eo largiente conquirimus, qui dixit, beatus servus ille, quem cum uenerit dominus inuenerit uigilantem. Et ideo omnibus sanctae Dei ecclesiae fidelibus atque nostris notum fieri uolumus, suggessisse nostro apostolatui Bisonem reverentissimum Padrebrunensem episcopum, quatenus predictum veñ. monasterium, cui ipsa preesse dinosceris, situm in territorio dioceseos suae, cum omnibus suis iustis pertinentiis et adiacentiis, huius auctoritatis nostrae pribilegio muniremus. Cuius postulationi fauere nitentes, precipuae cum omnium sit ecclesiarum cura nobis commissa, hoc apostolicum nostrum pribilegium fieri decrevimus, per quod et id ipsum uenerandum moñ. roboramus, et apostolica auctoritate inibi ad sustentationem ancillarum Dei confirmamus omnes res, quae a iure predicti episcopi cum eodem sunt monasterio commutatae legaliter, uel quae a fidelibus et Deum timentibus sunt ibi collatae ad usum et utilitatem earumdem sanctimonialium, nec non et decimas eidem prefato moñ. annualiter persolui censemus, que de statutis uillis eidem dari persoluique debere episcopali simul et synodali decreto, immo et consultu ut intuiti sumus, statutum est et canonice ordinatum, quod si ita se res habet, infringi non debet, ne synodalis et canonicus uigor . . . . in prefata sancta Padrebrunensi ecclesia, sicut . . . . tum esse comperimus, cui de eodem ueñ. moñ. curam esse reperimus statuentes apostolica cura decernimus, ut nulli fidelium fas sit quoquo modo contra huius priuilegii nostrae confirmationis seriem piae et misericorditer a nobis promulgatam agere aut temerario ausu de omnibus que eidem mon. suaequae congregationi legaliter tradita sunt uel concessa sibeque a modo et deinceps tradenda uel legitimo iure conferenda aliquid minuere uel auferre, sibe etiam deripere, potius autem ad utilitatem Domino illic famulantium firma potestate consistant, earum . . . . quae nunc habentur vel sunt iuste conquirenda. Nam qui timore Dei postposito huic confirmationis nostrae priuilegio in toto uel in parte contraire repertus, ... integriter obseruare distulerit, sciat (se nisi) cito admonitus resipuerit, apostolico mucrone feriendum; qui autem custos fuerit et obseruator, a iusto iudice Domino Deo

			nostro misericordiam consequatur. Scriptum per manum Gregorii scrinarii sanctae Romanae ecclesiae in mense Maio Ind. nona. † Bene ualete † datum	
5.	891 Juni 1.	—	Stephan V. bestätigt auf Bitten des Bischofs Wigibert von Verden das vom verstorbenen Grafen Waltbert (dem Enkel des Sachsenherzogs Widukind) gestiftete S. Alexanderkloster zu Wialdeshusen im Gau Leri (Wildeshausen im GH. Oldenburg N. von Vechta). Kalendis Junii, indictione nona. »Cum nostro apostolatui.«	Jaffé 2665. Nach dem Wildeshausener Copiar saec. XIV im Besitz des Alterthumsvereins zu Münster neu gedruckt Wilmans Kaiserurkunden I. 534.
6.	989 Juli 1.	—	Johann XV. bestätigt auf die ihm durch Bischof Hildebrand von Modena vorgetragene Bitte des Abts Thetmar von Corvey diesem Kloster sowie dem Stift Herford die Güter und Privilegien. Kal. Jul. pont. a⁰ IV. indict. II. »Convenit epischopali auctoritate.«	Jaffé 2934. Erhard R. 667. Neu zu drucken nach der Herforder Hdschr. s. XIII Msc. VII. 5208, S. 26.
7.	1005 Decbr.	—	Johann XVIII. nimmt auf Bitten des Bischofs Ratarius die Besitzungen der Paderborner Kirche in seinen Schutz und bestätigt ihr die freie Wahl des Bischofs durch die Mitglieder des Domcapitels. In mense Decembrio, indict. quarta anno . . . Johannis XVIII. papae tertio. »Sacrosancta apostolica sedes.« Das Original, das seit dem Jahre 1847, wo der erste Band von Erhards Regesta erschien, spurlos verschwunden war, und von dem ich mich seitdem vergeblich bemühte eine Spur wieder aufzufinden, habe ich das Glück gehabt, im Juni 1877 in dem Archive der Königl. Regierung zu Minden wieder zu entdecken. Es ist im Ganzen wohl erhalten und ein schönes Muster für die Schrift der päpstlichen Curie im Beginne des eilften Jahrhunderts. Die an einer Schnur von Hanf früher befestigte Bulle ist abgefallen.	Jaffé 2934. Nach dem Original, jetzt Frsth. Paderborn U. 8ᵇ, gedruckt Erhard R. 736 C. 81 z. J. 1006. Abschr. saec. XV Msc. I. 118 S. 94.
8.	1014. März.	—	Benedict VIII. nimmt auf Bitten des Bischofs Meinwerc das Bisthum Paderborn in seinen Schutz und bestätigt ihm seinen Güterbesitz. Mense Martio, indictione XII. »Desiderium quod ad religiosum.«	Vita Meinwerci ed. Pertz SS. XI. 117 mit den Varianten der Abschr. saec. XI im Cod. Treviranus früher 123, jetzt F. 135.
*9.	1046 Decbr. 29.	—	Papst Johann bestätigt dem Abte Rudthard von Corvey die Exemtion der Klöster Corvey und Herford von der Diöcesangewalt des Bischofs von Paderborn. Data IV Kal. Januar. Anno domini nostri Ihesu Christi MXLVI. domini Johannis pape primo indict. XV. »Omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus.« Eine der merkwürdigsten Fälschungen, von der es zweifelhaft ist, ob es noch viele dergleichen in Deutschland geben möchte. Wenn die Fälscher auch aus dem Corveyer Archiv	Transsumpt vom 23. August 1348 ausgestellt und beglaubigt durch den Abt Dietrich und das Capitel von Corvey: Gefürstete Abtei Herford U. 20a. Pergament, mit den noch vorhandenen zwei Siegelriemen. Ungedruckt.

die Existenz eines Abts Rudhard im J. 1046 constatiren konnten, so ist doch ein Papst Johann in jener Zeit eine völlig mythische Person. Warum hat man in Corvey es nicht vorgezogen, diese Bulle dem am 29. December 1046 regierenden Papste Clemens II. unterzuschieben, der von Geburt ein Deutscher, Suidger von Bamberg, war, und dessen Wahl die Corveyer Annalen, ed. Jaffé Mon. Corb. S. 39, ja ausdrücklich gedenken?

Bei näherer Prüfung dieser angeblichen Bulle wird man betroffen sein von ihrer alterthümlich kirchlichen Sprache. Dies Räthsel löst sich sogleich durch die Wahrnehmung, dass — bis auf einen aus der Bulle Hadrians IV. vom 25. Februar 1154 (1155) für Corvey und Herford Erhard C. 301, S. 80, linea 2 entnommenen Satz über die Ehrenvorrechte der Aebte von Corvey — der ganze Inhalt unserer Urkunde Nichts ist, als eine häufig recht ungeschickt [1]) gemachte Reproduction des Privilegs der Mainzer Synode vom J. 888 für das Kloster Corvey, Erhard R. 470 C. 34, über welches interessante Document ich Kaiserurkunden I 454—458 ausführlicher gehandelt habe.

Die Entstehungszeit dieser Fälschung lässt sich annähernd ermitteln. Die grosse Fehde, in der Bischof Simon von Paderborn unterlegen und in die Gefangenschaft des Cölnischen Erzbischofs Conrad von Hochstaden gefallen war, hatte auf die Verhältnisse Herfords zu Paderborn insofern Einfluss gehabt, als Bischof Simon im Friedensvertrage vom 24. August 1256 die Zusicherung hatte geben müssen, dass weder er noch der Paderborner Dompropst ferner Etwas gegen die geistliche Selbständigkeit und Freiheit Herfords thun würden. Als nun die politischen Verhältnisse sich änderten und Bischof Simon mit Engelbert, dem Nachfolger seines früheren Gegners, des Erzbischofs Conrad, durch Vertrag vom 27. Januar 1261 (1262) sich innig verband, Lacomblet II 511 [2]),

[1]) So wenn der Fälscher den Papst gegen den Schluss sagen lässt: ut quicunque hec temerarie presumpserit, generalitatis nostre sententiis anathematis vinculo obligetur, passt die hervorgehobene Wendung wohl auf den Spruch einer Kirchenversammlung wie die Mainzer Synode, aber nicht auf die Entscheidung eines Papstes.

[2]) Lacomblet hat übersehen, dass, da Erzbischof Conrad am 28. September 1261 starb, diese Urkunde über den Bund B. Simons mit dessen Nachfolger nur nach der damals in der Erzdiöcese Cöln allgemein recipirten, das neue Jahr mit Ostern anfangenden Rechnung datirt sein kann, und daher nothwendig in das Jahr 1262 fallen muss. Die sonstigen von Bischof Simon ausgestellten Urkunden beginnen allerdings, der Datirungsweise des Erzsprengels Mainz, zu dem Paderborn gehörte, gemäss, das Jahr mit dem 1. Januar. Doch hat sich B. Simon in der vorliegenden von ihm zu Cöln ausgestellten Urkunde ersichtlich der Cölnischen Sitte anbequemt. Ich habe im Westfäl. U.-Buche III. S. 949 zu No. 1567

so wirkte Dies auch auf das Verhältniss Paderborns zu Herford zurück und schon im Februar 1262 musste die Aebtissin Jutta und der Convent des Hochstifts Herford sich dazu verstehen, die Exemtionsfrage ihres Stifts der Entscheidung von sieben, gemeinschaftlich mit dem Bischof erwählten Schiedsrichtern anheimzugeben. Ihre am 28. Februar 1262 getroffene Entscheidung, Frstthm. Paderborn U. 218, umfasste, so verwickelt war die Frage, nicht deren ganzen Umfang, vielmehr reservirte sie einen sehr wichtigen Theil derselben dem Endurtheile des Papstes und bestimmte, dass der Bischof wie die Aebtissin auf gemeinschaftliche Kosten einen Boten nach Rom senden und dem Papste durch ihn die Privilegien beider Kirchen cum suis rationibus behufs Entscheidung der Streitfrage vorlegen lassen sollten. Die Deductionsschrift für die Herforder Ansprüche ist uns in einer, dem J. 1262 vollkommen gleichzeitigen Handschrift unter dem Titel Rationes pro privilegiis in dem Herforder Manuscript der vita Waltgeri, Msc. VII. 5208 fol. 30 sq. erhalten und wird für die Entstehungsgeschichte dieser falschen Bulle insofern wichtig, als darin ausführliche Auszüge aus der letzteren enthalten sind (z. B. Preterea Johannes papa predecessorum suorum exponens privilegia etc.). Dieses Falsificat muss also im J. 1262 schon vorhanden gewesen sein und ist wahrscheinlich damals zum Zweck dieses Processes in Corvey nach dem in seinem Archive beruhenden Privilegium der Mainzer Synode von 888 fabricirt worden. Corvey mochte sich in jener Zeit seines alten Schutz- und Schirmrechts über das mit ihm engverbundene Frauenkloster Herford, welches Recht seit dem Ende des XII. Jahrhunderts auf das Erzstift Cöln übergegangen war, erinnert haben. Denn von Corvey ist, wie wir schon bemerkten, im J. 1348 das Transsumpt ausgegangen und von dessen Abte und Capitel beglaubigt worden.

Die Verhandlungen vor dem Papste (Urban IV. 1261—1264 oder Clemens IV. 1265—1268) scheinen zunächst, um das hier anzuknüpfen, zu einem Resultate nicht geführt zu haben. Denn Bischof Simon von Paderborn musste, als er 1267 Octob. 18 in die Gewalt Bischof Gerhards von Münster fiel, in dem am 27. Januar 1269 zu Warendorf abgeschlossenen Frieden, Westfäl. Urk.-Buch III 826 S. 431, versprechen: quod sine omni injurioso gravamine dimittemus abbatissam Hervordensem et suam ecclesiam, quousque questio — — super exemptione — per sedem aposto-

die Beweise für meine Ansicht über die verschiedenen Jahresanfänge in den Erzsprengeln Cöln und Mainz dargelegt.

			licam decidatur. Von einer späteren Entscheidung dieser Streitfrage durch den Papst ist mir Nichts bekannt.	
10.	1124 Sept. 27.	Laterani.	Calixt II. bestätigt die Rechte und Besitzungen des Klosters Rastede (im GH. Oldenburg) V. Kal. Octobr. ind. III pont. a. VI. »Cum piae desiderium«. Ich glaube diese von Jaffé aus Lappenbergs Hamb. Urkundenbuch angeführte Urkunde um deswillen erwähnen zu dürfen, weil ich Zeitschr. f. Geschichte u. Alterthumskunde Westf. XXV, S. 249 sq. die Namen der Westfälischen Besitzungen dieses U. geographisch gedeutet u. S. 253 auf eine sehr eigenthümliche sich hieran knüpfende Fälschung des Klosters Liesborn aufmerksam gemacht habe.	Jaffé 5187.
11.	(1125 bis 1129[1]) April 11.	Laterani.	Honorius III. nimmt das von dem Grafen Temmo gestiftete Marienkloster zu Werbe[2]) in seinen Schutz. III Iduum Aprilis »Desiderium quod ad religionis propositum.« Or. im Fürstlichen Archiv zu Arolsen.	Varnhagen, Waldeck'sche Gesch. U.-B. S. 4.
12.	1131 (April 12).	(Lauduni.)	Innocenz II. bestätigt dem Erzbischofe Norbert von Magdeburg auf Bitten König Lothars die namentlich aufgeführten Besitzungen seiner Kirche »Tunc apostolice sedi«. Jaffé setzt diese bei Ludwig Rell. Msc. XII. 388 ohne Jahr, Tag und Ausstellungsort gedruckte Urkunde zu den Jahren 1131—1133. Von derselben liegt Msc. III. 41 unter No. 5 eine Abschrift und Msc. II. 12. fol. 71 ein kurzes Regest vor mit der Notiz am Schlusse: anno a Christi nativitate MCXXXI. Hiernach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass sie in derselben Zeit mit der vom 12. April 1131 aus Laon datirten, Jaffé 5355, ausgestellt ist, worin Innocenz II. auf Bitten Norberts den Prämonstratenser Orden in seinen Schutz nimmt. Ich habe S. 136 der Nachträge zu den »Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuche 1877 Münster.« diese Verhältnisse erörtert und auf den historisch wichtigen, von Jaffé nicht angedeuteten Inhalt dieser Bulle hingewiesen. Denn wenn Innocenz II. darin die Verdienste Norberts um die Römische Kirche rühmt, dass incandescente Petri Leonis[3]) schismate fervor Tuae religionis et discretio prudentiae — animos regis et principum et aliorum tam ecclesiasticarum quam secularium personarum ad catholicae ecclesiae unitatem et beati Petri ac nostram obedientiam frequentibus argumentis et ratione munitis inducere laboraverit, so bestätigt er hierdurch aufs Trefflichste die Angaben, welche sich in dieser Beziehung in der von mir entdeckten vita prior S. Norberti, Scriptores XII	Jaffé 5441. v. Mülverstedt Regesta archiep. Magdeb. No. 1052.

[1]) In diesen Jahren war Honorius am 11 April stets im Lateran.
[2]) Im Fürstenthum Waldeck; es wurde 1155 dem Kloster Corvey incorporirt.
[3]) Gegenpapst Anaclet II.

			701 finden. Vergl. auch Wattenbach, Gesch.-Quellen. 3. Ausgabe. II. 185.	
13.	(1136[1]) Sept. 24.	Pisis	Innocenz II. genehmigt die Verwandlung des Frauenklosters zu Liesborn in ein Benedictiner Mannskloster. VIII. Kal. Octobr. »Locorum venerabilium cura.« Die Bleibulle ist mit rothen Fäden angehängt.	Or. Kl. Liesborn U. 5. Abschr. s. XII. Msc. VII 1317 S. 4; gedruckt Erhard R. 1572 C. 221.
14.	1139 Jan. 7. bis 1140 Jan. 6.	—	Innocenz II. nimmt das Kloster Neuenheerse in seinen Schutz. »Pie postulatio voluntatis.«	Or. sehr zerstört, ♀ Neuenheerse U. 8; Abschr. s. XV. Msc. VII. 4510 fol. gedr. Wilmans Addit. z. W. U.-B. No. 41.
15.	1155 Jan. 3.	Rome apud S. Petrum.	Hadrian IV. empfiehlt dem Bischof Bernhard von Paderborn und dem Abte Gi[2]) von Liesborn den Ueberbringer, einen seiner Kirche beraubten Priester. III Non. Januar. »Latoris presencium.«	Jaffé Monumenta Corbeiensia S. 570[3]).
16.	1155 Juli 11.	In territorio Tusculano.	Hadrian IV. bestätigt dem Abte Wibald von Corvey das Schutzrecht über das Frauenkloster Herford. V Idus Julii. »Quoniam sorores Herevordensis cenobii.«	Or. Frstth. Corvey U. 61; Abschr. s. XV. Msc. I 134. S. 91. Erhard Reg. 1828. C. 304.
17.	1158 Mai 11.	Laterani.	Hadrian IV. nimmt das Frauenkloster Fischbeck (Schaumburg, Provinz Hessen) in seinen Schutz und bestätigt ihm den Besitz seiner Güter. V Idus Maii, ind. VI. a. pont. tercio. »Pie postulatio voluntatis.«	Neuere Abschrift Mooyers Msc. VII. 6810 nach dem Original corrigirt. Fehlt bei Erhard; Jaffé R. 7043 mit der Bemerkung: signa chronologica sunt corrupta [4]).
18.	(1162) Juni 30.	Cremone.	Der Gegenpapst Victor IV. wiederholt dem Kloster Corvey die Bestätigungsurkunde Hadrians IV. vom 15. Juli 1155 über Incorporation des Klosters Werbe (im Frstth. Waldeck). Jaffé 6894. Erhard R. 1830. C. 305.	Regest. saec. XVI. Msc. I 134. S. 200; gedruckt Wilmans Additam. zum Westfälischen U.-B. No. 50.
19.	(1162).	—	Der Gegenpapst Victor IV. verleiht dem Abte Conrad von Corvey unter wörtlicher Wiederholung der Bulle Hadrians IV. vom 25. Februar 1154 (1155 nach heutiger Rechnung), Jaffé 6842, verschiedene neue Rechte, insbesondere den Gebrauch der Mithra und des Ringes[5]) und bestätigt ihm die Zehnten im Bisthum Osnabrück. »Et iusticie ratio exigit.«	Abschr. s. XVII. Msc. I. 250. Cap. XXV; gedruckt Wilmans Addit. No. 52.

[1]) Dies Jahr steht durch Erhards Forschung R. 1572 und durch die Urkunden bei Jaffé No. 5556 sq. fest.

[2]) Dies muss ein Schreibfehler im Codex Wibaldinus sein; der damalige Abt von Liesborn hiess Balduin.

[3]) Die von Jaffé aus dem Codex Wibaldinus in diesem Werke vom J. 1143 an gedruckten, in den Regesta pontt. nicht erwähnten päpstlichen Bullen und Briefe habe ich nicht berücksichtigt.

[4]) Doch gewährt unsere Abschrift keine Variante.

[5]) Dies von dem schismatischen Papste gewährte Privileg bestätigte dann nach Ausweis der folgenden Urkunde Lucius III. und am 12. December 1203 in Betreff des Ringes Innocenz III. Or. sehr zerstört, Frst. Corvey U. 77a, Potthast 2047 nach Brequigny und Migne.

20.	1184 October 29.	Verona	Lucius III. bestätigt dem Abte Conrad von Corvey den Besitz seiner Kirche und deren Privilegien. IIII. Kal. Novemb. ind. III. anno incarn. dom. 1184. pont. anno 40. »Justicie ratio exigit.«	Msc. II, 70. S. 220 und II, 102 S. 138 liegen Varianten zu den Abdrücken bei Falke Tradd. Corbei 741 und 773 vor. Wie aber schon Erhard R. 2143 bemerkt, ist es unmöglich, einen Text daraus zu machen. Jaffé 9638. Ueber den Inhalt der vorliegenden sind auch meine Additamenta S. 48 zu vergleichen.
21.	1187 bis 1191.	—	Schreiben Clemens III. an den Bischof Hermann von Münster.	Erwähnt im Copiar saec. XIV. Msc. I, 1 fol. 193 ohne Angabe des Inhalts. Vgl. meine Additam. No. 68.
* 22.	1192 Mai 30.	Rome apud S. Petrum.	Cölestin III. bestätigt dem Propste und den Canonikern der kleineren Kirche (♁ Busdorf) zu Paderborn ein geschenktes Gut, das Nachjahr, sowie die freie Wahl des Propstes **und die Theilnahme an der Bischofswahl.** III Kal. Junii pont. anno secundo. »Piis filiorum votis.« Weder Schaten, noch Erhard R. 2280 und Jaffé 10,379 hatten Zweifel an der Aechtheit dieser Bulle. Ich habe l. c. erwiesen, dass dieselbe eine Fälschung des Busdorfer Propstes Heinrich von Brakel ist, der mit ihrer Hülfe im J. 1223 seine Wahl zum Bischof von Paderborn gegen den Candidaten der Minorität, den berühmten Scholasticus Oliver durchsetzte, und gegen diesen Vertreter der päpstlichen Partei mit Hülfe König Heinrichs (VII.) und des Mainzer Erzbischofs Siegfried II. von Eppstein sich eine Zeit lang im Besitz des Bisthums zu behaupten wusste. In den Nachträgen zu den Additam. S. 136 konnte ich dann noch das positive Zeugniss aus UB. IV. 141 erbringen, dass Honorius III. durch Bulle vom 7. April 1225 das vorliegende Document als **falsae litterae** bezeichnet und die Bestrafung des Propstes wegen Gebrauchs dieses falschen Instruments seiner weiteren Entscheidung vorbehält. Zu verwundern ist, wie sich trotz dieser päpstlichen Verdammung das Original der Fälschung im Archiv zu Busdorf hat erhalten können.	Angebliches Original ♁ Busdorf U. 7, Abschrift, saec. XV. Msc. I, 121, fol. 3; saec. XVIII. I, 123, fol. 4, gedr. Schaten ad ann. und Wilmans, Addit. No. 79.
* 23.	1192 Mai 30.	Rome apud S. Petrum.	Cölestin III. nimmt das ♀ Fischbeck in seinen Schutz und bestätigt ihm seinen Güterbesitz. III Kal. Junii, pont. a. secundo. »Piis religiosarum filiarum.« Offenbar nur eine Fälschung des bekannten Chroniken- und Urkundenfabrikanten Paullini, wie dies auch die wörtliche Uebereinstimmung mit der vorhergehenden Fälschung, die bei Schaten ja gedruckt vorlag, im Eingang und im Datum beweist. In den zahlreichen Urkundenabschriften, welche unser Archiv aus dem Nach-	Gedr. Paullini Bened. histor. Visbecc. 71, Erhard R. 2281. Von Jaffé weder unter den ächten noch unter den falschen Bullen aufgeführt.

			lasse von Mooyer in Betreff des Klosters Fischbeck besitzt, Msc. VII. 6810, findet sich diese Bulle nicht, ebensowenig wie die in dieser letzteren erwähnten früheren Privilegien-Bestätigungen der Päpste Eugen III., Alexander III. und Lucius III. darin vertreten sind. Wir haben hier also den wohl seltenen Fall, dass eine im 13. Jahrhundert erfundene Urkunde die Handhabe geboten hat, danach im 17. eine andere zu fabriciren. Ob wir auch die Bulle Innocenz III. vom 19. October 1206 für Fischbeck, Potthast 2896, die in der erwähnten Hdschr. gleichfalls nicht vorliegt und ebenfalls nur bei Paullini l. c. S. 75 gedruckt ist, verwerfen müssen, behalte ich einer weiteren Untersuchung vor.	
24.	1195 April 29.	Laterani.	Cölestin III. beauftragt die namentlich nicht aufgeführten Aebte von Walkenried, Lutter und Marienfeld, Commissare zur Entscheidung des Streits zwischen dem Bischof Bernhard II. von Paderborn und dem Abte von Helmershausen zu ernennen. Bei Jaffé weisen No. 10,585 und folgende den Papst am 22. und 27. April d. J. im Lateran auf; No. 10,588 dagegen ist aus S. Peter datirt vom 29. April dieses Jahrs. Doch kann der Papst sehr wohl an beiden Orten in Rom am nämlichen Tage Urkunden ausgestellt haben. Vgl. No. 123.	Or. Frst. Paderborn. U. 84. Regest nach dem sehr zerstörten Originale bei Wilmans Addit. No. 80. Vgl. unten Nachträge.
25.	(1196).	—	Cölestin III. bestätigt dem Abte Hermann von Scheda (♁ Prämonstr. O.) die Privilegien und Renten, sowie die Einkünfte seines Klosters aus den Salinen zu Werl. »Religiosam vitam eligentibus.«	Auszug in Prozessacten des Kl. Scheda, U. 605, fol. 14, hiernach gedruckt Wilmans Addit. No. 82.
26.	1197 Juli 19.	Laterani.	Cölestin III. befiehlt der Paderborner Kirche die verpfändeten Kirchenornamente wieder einzulösen.	Or. Frst. Paderborn U. 85. Regest nach dem sehr zerstörten Originale. Wilmans Addit. No. 83.
27.	1198 Mai 4.	Rome apud S. Petrum.	Innocenz III. bestätigt die Güter und Privilegien des Cistercienser ♁ Marienfeld. IV. Non. Maii ind. prima Incarn. anno 1198 pont . . . . »Religiosam vitam eligentibus.«	Reste des Originals ♁ Marienfeld U. 9: Abschr. s. XIII. Msc. VII, 1326, fol. 12 [1]), s. XIV. Msc. i, 106, fol. 1, gedr. Erhard R. 2404, C. 569. Potthast 182.

[1]) Giebt den Schluss folgendermassen und stellenweis vollständiger an, wie er Msc. I. 106. fol. und im Druck von Erhard sich findet: Ego Innocentius cath. e. ep. Ego Octavianus. Ego Petrus i. t. S. Cecilie presb. cardinalis. Ego Johannes i. t. S. Clementis card. Viterbiensis et Thuscanus ep. Ego Guido trans Tyberim S. Marie i. t. S. Calixti presb. cardinalis (sic!). Ego Hugo presb. cardinalis S. Martini.

28.	1203 Juli 5.	(Ferentini [1]).	Innocenz III. nimmt die Güter und Besitzungen des Cistercienser ♁ Herswithehusen (Hardehausen d. Paderborn) in seinen Schutz. Tertio Non. Julii pont. nostri anno sexto. »Cum a nobis petitur.«	Abschr. s. XIV. Msc. VII, 4509 f. 10 Regest: Wilmans, Westf. U. B. IV, No. 11 mit dem falschen Datum. 13. Juni.
29.	1209 Sept. 27.	Anagnie.	Innocenz III. bestätigt der Cölnischen Kirche die Schenkungen an Burgen, Dörfern, Besitzungen, Freiheiten und anderen Gütern, welche Otto dictus Rufus Romanorum rex ihr gemacht, und die in einer, mit einer goldenen Bulle versehenen Urkunde enthalten sein sollen [2]). V. Kal. Octobr. pont. an. XII. »Justis petencium desideriis.«	Abschr. s. XIV. im liber privilegiorum eccl. Col. Msc. I. 178, fol. 9. Ungedruckt.
30.	1213 April 17.	Laterani.	Innocenz III. befiehlt dem Dechanten, dem Scholasticus und dem Canonicus vom ♁ S. Patroclus zu Soest gegen einen gewissen H. und andere Personen der Cölner Diöcese, welche das Prämonstratenser ♁ Wedinghausen (Arnsberg) in dem Besitz seiner Güter zu Werl stören, einzuschreiten und die Sache ohne Appellation zu beendigen. XV. Kal. Maii pont. a. XVI. »Dilecti filii abbas.« Die an eine Hanfschnur befestigte Bulle ist abgefallen.	Or. (im kleinsten Format) ♁ Wedinghausen U. 19.
31.	1214 Febr. 25.	Rome apud S. Petrum.	Innocenz III. bestätigt dem Abte (sic!) Arnuldus und dem Praemonstratenserkloster (Wedinghausen) in Arnsberg das von den Grafen Gottfried und Heinrich von Arnsberg geschenkte Patronatsrecht über die Kirche in Werl. V. Kal. Marcii, pont. a. XVII. »Cum a nobis.« Die Bulle hängt an einer Schnur von rothen und gelben seidenen Fäden.	Or. ♁ Wedinghausen U. 23.
32.	1218 Juli 18.	Laterani.	Honorius III. nimmt das Capitel zu Soest mit dessen Gütern in seinen Schutz. XV. Kal. Aug. pont. a. II. [3]). »Sacrosancta Romana.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♁ S. Patroclus zu Soest U. 17.
33.	1222 Januar 4.	Laterani.	Honorius III. bestätigt dem Propste und dem Convente des Prämonstratenser ♁ Scheda (in der Grfsch. Mark) das Patronat über die Kirche zu Mengede. II. Non. Januar pont. a. VI. »Votis petencium.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♁ Scheda U. 4. Abschr. saec. XVI. Msc. VII. 6116, f. 154.
34.	1223 Januar 11.	Laterani.	Honorius III. beauftragt die Aebte von Siegburg und Deutz sowie den Propst von Siegburg, die Klage des Abts von Helmerhausen (Prov. Hessen) gegen den Abt von Hardehausen (Bisthum Paderborn) und den Propst zu Beriche (Frstth. Waldeck), welche den Körper des von Ersterem excommunicirten Edlen B. von Scho-	Or. Frst. Paderborn U. 103, gedr. Wilmans, Westfäl. Urkundenbuch. IV. No. 109.

[1]) Das sehr zerstörte kleine Copiar liest freilich Maguntine.
[2]) Von dieser Schenkung ist mir nichts bekannt.
[3]) Die Zahl ist fast ganz zerstört.

			nenberg kirchlich begraben hätten, zu untersuchen. III. Idus Januar. pont. a. VII. »Querelam dilectorum.« Die Bulle an einer Hanfschnur.	
35.	1223 Januar 26.	Laterani.	Honorius III. befiehlt dem Erzbischof (Engelbert) von Cöln das dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfene (Benedectiner) ♂ Helmershausen in seiner Freiheit und in seinem Besitze gegen Jedermann zu schützen [1]). VII. Kal. Febr. pont. a. VII. »Licet ex iniuncto.«	Transsumpt in der U. 215 des Frstth. Paderborn v. 20. October 1260; gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 110.
36.	1223 Juli 27.	Sygnie.	Honorius III. beauftragt den Bischof von Hildesheim und den Abt Conrad von Sichem, früheren Bischof von Hildesheim, die streitige Paderborner Bischofswahl zu untersuchen, beide Prätendenten, den Magister Oliver und den Busdorfer Propst Heinrich (von Brakel) nach Rom zu citiren und den Bewohnern des Bisthums zu verbieten, sich vor erfolgter päpstlicher Entscheidung für den einen oder den andern zu erklären. VI. Kal. Aug. pont. a. VIII. »Dilecti filii.«	Gleichzeitige Abschr. Frst. Paderborn U. 105, gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 114.
37.	1224 Mai 7.	Laterani.	Honorius III. ernennt den Cardinallegaten Bischof von Porto, Conrad (von Urach) mit zwei Geistlichen zu neuen Richtern in der Sache der streitigen Paderborner Bischofswahl, um dieselbe auf Grund der von beiden Parteien vor dem päpstlichen Auditor Cardinalbischof (Pelagius) von Albano vorgebrachten Thatsachen nochmals zu untersuchen. Nonis Maii pont. a. VIII. »Dilectis filiis.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. Frstth. Paderborn U. 127, gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 127.
38.	1225 Januar 27.	Laterani.	Honorius III. befiehlt den von ihm in der Streitsache zwischen Paderborn und Helmershausen zu Richtern ernannten Dechanten von S. Ludgeri und Engelbert von S. Mauritz zu Münster die von dem früheren Richter, dem Abte von Reinhausen über das Paderborner Domcapitel ausgesprochene Excommunication wieder aufzuheben und den Process zu entscheiden. VI. Kal. Febr. pont. a. nono. »Exhibita nobis.«	Or. Kl. Helmershausen, früher zu Münster, jetzt im Staatsarchive zu Marburg, gedr. Wilmans, U.-B. IV, 138.
39.	1225 März 13.	Laterani.	Honorius III. nimmt den Pfarrer Bernard von Levern (Diöc. Minden) in Betreff seiner Person, sowie dessen jetzige und künftige Güter in seinen Schutz und bestätigt ihm das Plebanat	Or. ♀ Levern Urk. 1.

[1]) Unter dem nämlichen Datum bestätigte der Papst dem Abte von Helmershausen den mit dem Erzbischof von Cöln errichteten Vertrag super munitione quadam et oppido iuxta monasterium vestrum constructis. Potthast 6948. Vgl. über das Weitere meine Note zum Urk.-Buche IV 138 und den Excurs S. 205 zu Nr. 304.

			zu Leveren mit seinen Pertinenzien. III. Idus Marcii pont. anno IX. »Justis petencium.« Die Bulle wie ad No. 31.	
40.	1225 April 7.	Laterani.	Honorius III. zeigt den Edlen und Ministerialen des Bisthums Paderborn an, dass er die Wahl des Magisters Oliver zum Bischof von Paderborn bestätigt habe und befiehlt ihnen, demselben den Eid der Treue zu leisten [1]. VII. Idus April. pont. a. nono. »Auditis et intellectis.« Die Bulle ist abgefallen.	Or. Frstth. Paderborn U. 118, gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 141.
41.	1225 Mai 6.	Tibure.	Honorius III. nimmt das Benedectiner ♂ S. Mauricii zu Minden mit dessen Personen und Gütern in seinen Schutz. Pridie Nonas Maii pont. a. nono. „Justis petencium desideriis.«	Abschr. saec. 16. Msc. I. 115, fol. 7.
42.	1225 Mai 7.	Tibure.	Honorius III. nimmt die Personen und Güter des St. Martini ♂ in seinen Schutz. Nonis Maii pont. a. nono. »Cum a nobis petitur.«	Abschrift s. 17 ♂ S. Martini in Minden U. 115a.
43.	1227 Dec. 2.	Laterani.	Gregor IX. empfiehlt allen Bischöfen und Prälaten den Orden der Predigerbrüder wegen ihres bewiesenen Eifers in der Bekämpfung der Ketzereien und im Predigen. Würden sie aber hierbei sich geldgierig erweisen, so solle man sie gefangen nehmen und als Fälscher verurtheilen. IV. Non. Decembr. pont. a. primo. »Quoniam habundavit iniquitas.«	Transsumpt saec. XIII med. ♂ Dominicaner in Warburg U. 1; gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 155.
44.	(1227) Dec. 15.	(Laterani.)	Gregor IX. bestätigt dem ♂ Scheda das Patronatsrecht über Mengede [2]. XVIII. Kal. Januar. pont. an. primo. »Justis petencium desideriis.«	Abschr. saec. XVI. Msc. VII. 6116. S. 140.
45.	1227 Dec. 16.	Laterani.	Gregor IX. befiehlt den Bischöfen (Conrad) von Hildesheim und (Conrad) von Minden dem Kloster Helmershausen, welches dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterstehe, das Crisma und das heilige Oel auf sein Ansuchen mitzutheilen und für dasselbe die nöthigen bischöflichen Functionen zu verrichten. XVII. Kal. Januar. pont. a. primo. »Sicut intelleximus.« Die Bleibulle wie ad No. 31.	Or. Benedictiner ♂ Helmershausen, früher zu Münster, jetzt im St.-Archiv zu Marburg, gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 156.
46.	1228 Januar 23.	Laterani.	Gregor IX. nimmt die Aebtissin und den Convent des Cistercienser ♀ Leveren (Diöc. Minden W. von Lübbeke) für ihre Personen und ihre Güter in seinen Schutz. X. Kal. Febr. pont. a. primo. »Sacrosancta Romana.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Leveren U. 14.

[1]) Vgl. Potthast 7389.
[2]) Vgl. oben No. 33.

47.	1228 Mai 7.	Reate.	Gregor IX. gewährt Allen, die am Feste der h. Pusinna (April 23) in deren Kirche zu Herford ihre Andacht verrichten, einen vierzigtägigen Ablass. Non. Mai. pont. a. II. »Quoniam ut ait apostolus.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. gefürst. Abtei Herford U. 37, gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 175.
48.	1229 Juli 13.	Perusii.	Gregor IX. wiederholt in Bezug auf den Predigerorden den wesentlichen Inhalt seiner Bulle vom 2. December 1227, oben No. 43. III. Idus Julii pont. an. III. »Quoniam habundavit.«	Transsumpt saec. XIII exeunt. Dominicaner ♂ zu Warburg U. 2.
49.	1229 Sept. 12.	Perusii.	Gregor IX. beauftragt den Scholasticus, den Cantor und den Magister C. von dem Patroclus ♂ zu Soest das Prämonstratenser ♀ Oelinghausen (Kr. Arnsberg) nöthigenfalls durch Anwendung geistlicher Strafen gegen die Gewaltthätigkeiten des Edlen H. v. Arnsberg und einiger Anderer aus den Diöcesen Cöln, Paderborn und Münster zu schützen. II. Idus Sept. pont. a. III. »Dilecti filii prior.«	Abschr. s. XVIII ♀ Oelinghausen U. 44a.
50.	1230 Mai 10.	Laterani.	Gregor IX. befiehlt auf Anstehen des Deutschordensmeisters Hermann (von Salza) dem Paderborner Domcapitel die 65 Mark Silber — welche der verstorbene Bischof Oliver von Paderborn für die Kosten der Regalien zu S. Germano vom Deutschen Orden entlieh und die das Domcapitel behufs Zurückerstattung bei verschiedenen Bankhäusern in Bologna deponirte, welche dieselben aber an die Tempelherrn auszahlten — jetzt dem Deutschen Orden zu erstatten. VI. Idus Maii pont. a. IV. »Per vestras nobis.« Die Bulle an Hanfschnüren.	Or. Frstth. Paderborn U. 125; gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 175.
51.	1230 Mai 24.	Laterani.	Gregor IX. beauftragt auf Bitten des ♀ Schildesche (bei Herford) die Dechanten von S. Peter und von S. Victor in Mainz die Schlussentenz im Processe zwischen diesem Stifte und den Paderborner Domherrn (u. Archidiaconen) Heinrich von Schwalenberg zur Ausführung zu bringen. IX. Kal. Jun. pont. a. quarto. »Supplicarunt nobis.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Schildesche, gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 118.
52.	1230 Dec. 23.	Laterani.	Gregor IX. nimmt das Prämonstratenser ♀ Oelinghausen mit seinem sämmtlichen Besitze, insbesondere den vom Abte und den Mönchen des ♂ zu Deutz ihm freigebig übertragenen Einkünften in seinen Schutz. X. Kal. Januar. pont. a. quarto. »Sacrosancta Romana ecclesia.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Oelinghausen U. 50.
53.	1231 April 17.	Laterani.	Gregor IX. beauftragt die Bischöfe (Ludolf) von Münster und (Engelbert) von Osnabrück den Streit des Grafen Ludwig von Arnsberg mit dem Prämonstratenser ♂ Clarholz (bei	Or. im Fürstl. Archiv zu Rheda. ♂ Clarholz U. 15.

			Rheda, Diöc. Osnabrück) in dem Rechtswege zu entscheiden. 15 Kal. Maii pont. a. quinto. »Conventus monasterii.« Die Bulle hängt an einer Hanfschnur.	
54.	1231 Juli 5.	Reate.	Gregor IX. bestätigt die durch seinen Pönitentiar Johannes vom Predigerorden im Auftrage des Legaten Cardinals Otto v. S. Nicolai in carcere Tulliano eingeführte Eintheilung der Diöcese Minden in fünf Archidiaconate [1]), die Festsetzung der Zahl der Domherrn auf 24 und die Neubegründung der Cantorei und Propstei am Dom. III. Non. Julii pont. a. quinto. »Hiis que ad decorem.« Die Bulle ist abgerissen.	Or. Frstth. Minden U. 16.
55.	1231 Sept. 1.	Reate.	Gregor IX. befiehlt dem Erzbischof Heinrich von Cöln, den Canonicus von S. Peter in Rom Gregorius Petri Henrici de S. Eustachio, der vom Paderborner Domcapitel eine Präbende dort erhalten hatte, in den Genuss derselben zu setzen. Kal. Septemb. pont. an. quinto. »Dilectus filius.«	Transsumpt in einer U. des Erzb. Heinrich von Cöln vom 26. November 1231. Frstth. Paderborn U. 144, gedr. Wilmans, Westf. U.-B. IV. 207, vgl. die Note zu No. 173.
56.	1231 Nov. 7.	Reate.	Gregor IX. nimmt die Magistra und die Nonnen des Klosters Leveren ordinis S. Benedicti [2]) nebst ihren Gütern in seinen Schutz. VII. Idus Novembr. pont. a. quinto. »Sacrosancta Romana ecclesia.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Leveren U. 22.
57.	1231 Nov. 9.	Reate.	Gregor IX. befiehlt dem Schutze des Bischofs (Conrad) von Minden die Aebtissin und die Nonnen des Marienklosters zu Leveren Cisterc. ord. an und bestimmt, dass er gegen dessen weltliche Feinde die Excommunication, gegen geistliche aber die Suspension vom Amte ausspreche. V. Idus Novemb. pontificatus anno quinto. »Non absque dolore.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Leveren U. 23.
58.	1231 Nov. 9.	Reate.	Gregor IX. ertheilt dem Bischof (Conrad) von Osnabrück [3]) die nämliche Instruction in Bezug auf ♀ Leveren. V. Idus Novemb. pont. a. quinto. »Non absque dolore. Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Leveren U. 24.
59.	1231 Nov. 9.	Reate.	Gregor IX. nimmt das ♀ Leveren in seinen Schutz und bestätigt ihm insbesondere den Be-	Or. ♀ Leveren U. 25.

[1]) Seine Sendung hat für ganz Westfalen überhaupt eine neue Organisation der Bisthümer, Domstifter, Klöster und Stiftskirchen zur Folge gehabt. Vgl. U.-B. IV 176, 177 u. sqq.

[2]) Falsch; in der nachfolgenden U. v. 9. November 1231 richtig ordinis Cisterciensis.

[3]) Ausgeschrieben: Osnaburgen., wie im 13. Jahrhundert mehrfach. Herr Dr. Fr. Philippi macht mich aber darauf aufmerksam, dass die Herzebrocker Urkunde Bischof Wido's von Osnabrück v. J. 1096, Erhard R. 1272, im Siegel Osenbrugg . . . . hat.

			sitz der vom Bischof (Conrad) von Minden ihm geschenkten Kirche zu Diligin [1]). V. Idus Novb. pont. a. quinto. »Cum a nobis.« Die Bulle wie ad No. 31.	
60.	1232 Jan. 20.	Reate.	Gregor IX. bestätigt auf Bitten der Aebtissin und der Nonnen des ♀ Leveren, die vom Dominikanermönch Ernst im Auftrage des Cardinallegaten O(tto) tit. S. Nicolai in carcere Tulliano verfassten Statuten, insbesondere in Betreff der Zahl der Nonnen sowie der eingeführten Clausur. XIII. Kal. Februar. pont. a. quinto. »Quotiens a nobis.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Leveren U. 28
61.	1232 Juli 7.	Spoleti.	Gregor IX. beauftragt die Dechanten des Doms und des S. Martini ♀ sowie den Thesaurar von S. Martini zu Minden die Klage des ♀ Leveren gegen die Frau M. von Vlechten und einige andere Personen aus dem Bisthum Osnabrück wegen Besitzstörung zu entscheiden. Non. Jul. pont. a. sexto. »Dilecte in Christo.« Die Urkunde ist auf einem auffallend kleinen Stück Pergament geschrieben. Die mit einem Hanfbindfaden früher befestigte Bulle ist verloren.	Or. ♀ Leveren U. 30.
62.	1232 Juli 8.	(Spoleti.)	Bulle Papst Gregor's IX. über die Vertheilung der Präbendaleinkünfte am Stifte S. Petri zu Löwen.	♂ S. Petri in Löwen, jetzt in Brüssel. Vgl. No. 109.
* 63	1233 März 1.	Anagnie.	Gregor IX. ertheilt allen Erzbischöfen und Bischöfen die Vollmacht, den Brüdern ordinis minorum [2]) für die Sünden und Vergehen, die sie vor oder nach ihrem Eintritt in den Orden sich haben zu Schulden kommen lassen, auf ihr Ersuchen in seinem Namen Absolution zu ertheilen. Kal. Martii pont. a. sexto. »Quia proni sunt.« Die Bulle [3]) wie ad No. 31.	Or. ♂ ♂ Minoriten und Dominicaner in Soest U. 1.

[1]) Dielingen im N.W. des Reg.-Bezirks Minden.

[2]) Gelegentlich der ersten Erwähnung des Ordens des H. Franciscus in den Urkunden des Münster'schen Staats-Archivs sei es gestattet, hier einer merkwürdigen Entscheidung des Baseler Concils zu gedenken. Durch Bulle vom 26. August 1434 (♂ S. Patroclus zu Soest U. 262) verwarf es die von diesem Orden verbreitete Ansicht, dass wer ein Jahr das Habit des H. Franciscus getragen und Ordensprofess gethan habe, nicht über ein Jahr in den Qualen des Fegefeuers zu verweilen brauche, da jener Heilige aus göttlicher Gnade jedes Jahr einmal in das Fegefeuer hinabfahre, um die Angehörigen des Ordens des H. Franciscus, die er dort finde, mit sich zu führen zu den ewigen Freuden.

[3]) Die Bulle ist hier wie bei den Urkunden desselben Fonds vom 19. September 1234 und vom 16. Juni 1235 ächt, das Pergament und die Schrift aber verdächtig. Nicht minder aber lässt der Umstand, dass alle drei trotz ihres principiell wichtigen Inhalts Potthast unbekannt geblieben und bisher also wohl nicht gedruckt sind, sie in einem höchst zweifelhaften Lichte erscheinen.

64.	1234 März 5.	Laterani.	Gregor IX. beauftragt den Dechanten, den Thesaurar und den Scholasticus vom ♂ Wildeshausen (GH. Oldenburg) die Klage des Laien Wolfard gegen den Propst Bernard von Leveren wegen Vorenthaltung verpfändeter Güter zu prüfen und zu entscheiden. III. Non. Marcii, pont. a. septimo. »Wolfardus laicus.« Die U. ist von kleinem Format und die Bulle mit einer Hanfschnur daran befestigt.	Or. ♀ Leveren U. 33.
65.	1234 April 20.	Laterani.	Gregor IX. erlässt an den Propst des ♀ S. Walburg in Soest das Mandat, die Klage des Prämonstratenser ♂ Wedinghausen in Arnsberg gegen die Ritter Hermann und Albert und einen gewissen Rodulf sowie mehrere Personen der Cölnischen Diöcese, welche gegen den Willen des Klosters in dessen Pfarre eine Capelle bauen wollen, zu entscheiden. XII. Kal. Maii pont. an. octavo. »Ex parte dilectorum.« Die Bulle wie zuvor.	Or. ♂ Wedinghausen U. 40.
66.	1234 Juni 26.	Reate.	Gregor IX. bestätigt dem ♂ Wedinghausen seine Privilegien und Güter. VI. Kal. Julii pont. a. octavo. »Religiosam vitam eligentibus.« Die U. in grösstem Format ist mit dem Spruchkreis des Papstes, seiner Unterschrift und der von zehn Cardinälen versehen. Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♂ Wedinghausen U. 41.
* 67.	1234 Sept. 19.	Perusii.	Gregor IX. verleiht den seligen Franciscus, den Stifter des Ordens der fratres minores, dem Katalog der Heiligen ein und befiehlt, ihn am 4. October zu verehren. XIII. Kal. Octobr. pont. anno octavo. »Sicut phiale aureae.« Die Bulle wie ad No. 31. Die Urkunde ist verdächtig, vgl. oben No. 63 vom 1. März 1233. Die Heiligsprechung des h. Franciscus soll zudem schon 1229 zu Assissi erfolgt sein. Vgl. auch Gieseler K. G. II. 2. S. 231. Not. 3.	Or. ♂ ♂ Minoriten und Dominicaner in Soest U. 2.
* 68.	1235 Juni 16.	Perusii.	Gregor IX. gewährt dem generali ministro und den Brüdern des Minoriten-Ordens, um ihre Unschuld gegen Betrug zu sichern, das Vorrecht, auf Grund keines anderen päpstlichen Erlasses angeklagt werden zu können, der nicht des vorliegenden Privilegiums ausdrücklich Erwähnung thue. XVI. Kal. Julii pont. a. nono. «Cum iam per eius.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♂ ♂ Minoriten und Dominicaner in Soest U. 3.
69.	1235 Juni 16.	Perusii.	Gregor IX. nimmt das Praemonstr. ♀ Oelinghausen mit seinem ganzen Besitz, namentlich mit der Kirche zu Alten-Rüthen (Alderuden), welche es auf kanonischem Wege erwerben wolle, in seinen Schutz. XVI. Kal. Julii pont. a. nono. »Sacrosancta Romana ecclesia.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Oelinghausen U. 60.

70.	1235 Juli 22.	Perusii.	Gregor IX. verkündet allen Gläubigen der Erzdiöcesen Cöln und Bremen einen 20tägigen Ablass, welche zum Neubau der Kirche und Häuser zu Leveren den Boten des Klosters Beiträge übergeben. Diese Indulgenz solle nach 5 Jahren Ungültigkeit haben und von Wucherern nicht ausgebeutet werden. XI. Kal. Augusti, pont. a. nono. »Quoniam ut ait apostolus.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Leveren U. 35.
71.	1236 April 11.	Viterbi.	Gregor IX. nimmt das ♀ Leveren mit dessen Besitzungen in seinen Schutz, insbesondere darunter auch Dilingen[1]), was Bischof Conrad von Minden dem Kloster geschenkt, bevor es die Cistercienser Regel angenommen. III. Idus April. pont. a. Decimo. »Cum a nobis petitur.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Leveren U. 39.
72.	1236 Oct. 9.	Reate.	Gregor IX. ertheilt auf Bitte der Priorissa und des Convents des Augustiner ♀ Oberkirchen (Grfsch. Schaumburg) Allen, die für Herstellung von dessen durch Brand verwüsteten Gebäuden einen Beitrag liefern und dessen Kirche am Tage der Kreuzerhöhung besuchen werden, einen Ablass von 20 Tagen. VII. Idus Octobr. pont. a. decimo. »Quoniam ut ait apostolus.« Die Bulle ist abgefallen.	Or. Frst. Minden U. 17.
73.	1239 Mai 7.	Laterani.	Gregor IX. empfiehlt allen Erzbischöfen, Bischöfen und den übrigen Geistlichen die Brüder vom Hospital des h. Johannes zu Jerusalem, verbietet, sie zu bedrücken oder im Besitz derjenigen Güter zu stören, welche ihnen von solchen Gläubigen vermacht wurden, die in ihren Hospitälern genesen oder gestorben sind. Nonis Maii pont. a. XIII. »Si diligenter attenditis.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ✝ Johanniter-Commende zu Herford U. 1. Regest der sehr zerstörten Urkunde Wilmans, Westf. U.-B. IV. 286.
74.	1240 März 30.	Laterani.	Gregor IX. beauftragt den Dechanten, den Scholasticus und den Thesaurar des Stifts (saecularis ecclesia) zu Soest (♂ S. Patrocli) dem ♀ Oelinghausen die unrechtmässig entfremdeten Güter, nöthigenfalls durch geistliche Strafen, wieder zu verschaffen. III. Kal. April. pont. a. XIV. »Dilectorum filiorum.« Die Bulle an einer Hanfschnur.	Or. ♀ Oelinghausen U. 62.
75.	1241 Jan. 22.	Laterani.	Gregor IX. nimmt das Cistercienser ♂ Herswidehusen (Hardehausen im Bisthum Paderborn) in seinen Schutz. XI. Kal. Febr. pont. a. XIV. »Justis petencium.« Die Bulle ist abgefallen.	Or. ♂ Hardehausen U. 46.
76.	1241 März 7.	Laterani.	Gregor IX. empfiehlt das nämliche Kloster dem Schutze der Bischöfe und Prälaten der Mainzer Kirchenprovinz an. Nonis Marcii pont. a. quarto decimo. »Non absque dolore.«	Transsumpt des J. 1297. ♂ Hardehausen U. 48.

[1]) Vgl. oben No. 59.

77.	1245 Oct. 27.	Lugduni.	Innocenz IV. befiehlt dem Abte von Altenkamp Cist. ord. den Streit zwischen den Stiftern S. Patrocli zu Soest und SS. Apostoll. zu Cöln wegen des Besitzes eines Guts zu untersuchen und zu entscheiden. VI. Kal. Novembr. pont. anno tertio. »Sua nobis delecti.« Die Bulle an einer Schnur von Hanf.	Or. ♁ S. Patrocli zu Soest U. 26.
78.	1245 Mai 15.	Lugduni.	Innocenz IV. verleiht dem SS. Peter u. Paul ♁ zu Marsberg, dessen Altar von seinem Vorgänger dem Papste Leo III. geweiht worden [1]), einen Ablass von 40 Tagen. Idibus Maii, pont. ann. tercio. »Etsi quelibet.« [2]) Die Bulle ist verloren.	Or. ♁ Marsberg U. 4, gedruckt Wilmans, Kais.-Urk. I. 133.
79.	1247 März 23.	Lugduni.	Innocenz IV. bestätigt die durch den Grafen Otto von Tekeneburg (Tecklenburg) und dessen Sohn Heinrich bewirkte Stiftung des Cisterc. ♀ Himmelpforten (Kreis Soest) X. Kal. April. pont. a. quarto. »Justis petencium desideriis.“ Die Bulle wie ad No. 31.	♀ Himmelpforte U. 4.
80.	1247 Juni 5.	Lugduni.	Innocenz IV. gestattet auf Bitten des Erzbischofs (Conrad) von Cöln dem Paderborner Domherrn Walter, dem Sohne des im Dienste des Erzbischofs gefallenen Marschalls (von Westfalen) G(ottfried) neben seiner Domprăbende und der Pfarre zu Büderich auch andere geistliche Beneficien zu besitzen. Nonis Junii pont. a. quinto. »Ex parte tua.« Die Bulle ist abgefallen.	Or. Fr. Paderborn U. 174.
81.	1249 Juni 17.	Lugduni.	Innocenz IV. gestattet dem Cistercienser ♀ Holthausen bei Büren (dioec. Paderborn) auch in Zeiten des Interdicts die Messe bei geschlossenen Thüren zu feiern. XV. Kal. Jul. pont. a. sexto.	Regest. Msc. I. $242^{b.}$ S. 113
82.	1250 Juni 30.	Lugduni.	Innocenz IV. giebt der Aebtissin und dem Benedictiner ♀ Herzebrock (dioec. Osnabrug bei Rheda) das Privileg, dass sie durch keinen Befehl des Apostolischen Stuhls oder seiner Legaten zur Aufnahme von geistlichen Pensionairen oder Beneficiaten — ad receptionem ... in pensionibus aut ecclesiasticis beneficiis — gezwungen werden könnten. II. Kal. Julii pont. anno 8°. »Paci et tranquillitati.« Die Bulle wie ad No. 31.	Frstl. Archiv zu Rheda. ♀ Herzebrock. U. 9.
83.	1250 Juli 9.	Lugduni.	Innocenz IV. nimmt das Benedictiner ♀ Herzebrock dioec. Osnaburg in seinen Schutz. VII. Id. Jul. indict. 9. (sic!) ann. MCCL. pont. a. octavo. »Religiosam vitam eligentibus.« Die Urkunde ist im allergrössten Format und weist die Unterschriften der Cardinäle auf. Die Bulle wie ad No. 31.	Frstl. Archiv zu Rheda. ♀ Herzebrock. U. 10.

[1]) Siehe oben No. 2 die U. v. 24. December 799.

[2]) Aus derselben Zeit stammt auch wohl das Fragment der Bulle, worin Innocenz IV. jene angebliche Urkunde Leo's III. transsumirt. Wilmans l. c. S. 132.

84.	1250 Juli 10.	Lugduni.	Innocenz IV. giebt dem Dechanten und dem Capitel des Stifts Enger das Recht, aus den Händen der Laien Zehnten zu kaufen, unter der Bedingung, sie an die Kirchen, die sie ursprünglich besessen haben, gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben. VI. Idus Julii pont. anno octavo. »Devotionis vestre precibus.« Die Bulle wie ad No. 31.	♂ S. Joh. u. Dionys. zu Herford. U. 9.
85.	1250 Dec. 18.	Lugduni.	Innocenz IV. bestätigt fast wörtlich [1]) die Urkunde Gregors IX., oben No. 54 in Betreff der Archidiaconate des Bisthums Minden. XV. Kal. Januar. pont. a. octavo. »Decet ut.« Die Bulle ist abgefallen.	Frstth. Minden U. 23.
86.	1251 Jan. 4.	Lugduni.	Innocenz IV. befiehlt dem Dechanten und dem Scholasticus des ♂ zu Enger (bei Herford), den Bedrückungen, welche der Ritter Themo de Woswinkele nebst einigen anderen Laien der Diöcesen Osnabrück, Minden und Paderborn gegen die Güter des ♀ Leveren ausüben, abzuhelfen. II. Non. Januar. pont. a. octavo. »Conquesti sunt.« Die Bulle ist mit einer Hanfschnur an der sehr kleinen Urkunde befestigt.	Or. ♀ Leveren U. 66.
87.	1252 April 10.	Perusii.	Innocenz IV. gebietet dem Erzbischof (Conrad) von Cöln auf die Klage des Prior provincialis Alamanniae et fratres sui prioratus, den Dominicanerorden zu schützen. IV. Idus April. pont. a. IX. »Inundans malicia.«	Transsumpt des Cölnischen Officials v. J. 1287. Dominicaner ♂ zu Warburg U. 3.
88.	1254 Dec. 30.	Neapoli.	Alexander IV. widerruft die Bulle Innocenz IV., welche den verschiedenen Orden untersagte, an Sonn- und Festtagen fremde Pfarreingesessene ohne Genehmigung der betreffenden Pfarrer in ihre Kirche aufzunehmen. III. Kal. Januar. pont. a. primo. »Nec insolitum est.«	Transsumpt a. d. J. 1279 bis 1287. Dominikaner ♂ in Warburg U. 4.
89.	1255 April 13.	Neapoli.	Alexander IV. ertheilt den Nonnen des Augustiner ♀ Paradies bei Soest das Privileg, dass sie durch Briefe des apostolischen Stuhls oder dessen Legaten nicht ausserhalb Soest vor Gericht gestellt werden können. Idibus April. pont. a. primo. »Vacantibus amori celestium.« Die Bulle wie ad No. 31.	♀ Paradies U. 9.
90.	1255 Apr. 22.	Neapoli.	Alexander IV. bestätigt den Erlass des Cardinallegaten H. tit. S. Sabinae [2]), der den	Or. ♀ Paradies U. 10;

[1]) Den Johannes nennt auch er: penitentiarius noster; der Legat Otto aber wird genannt Portuensis episcopus tunc S. Nicolai in carcere Tulliano diaconus Cardinalis.

[2]) Im angeführten Copiar fol. 12 u. 13 liegen zwei Urkunden des Legaten Hugo v. 8. März u. 14. März 1253 aus Lüttich für das nämliche Kloster, doch nicht in Bezug auf die Ordensregel, vor. Am 17. Febr. 1252 urkundete derselbe aus Magdeburg, Or. Dominicaner ♀ Warburg U. 2; am 28. Juli desselben Jahrs



			Augustinernonnen zu Paradies bei Soest gestattet hatte, nach den Regeln des Predigerordens zu leben. X. Kal. Maii. pont. a. primo. »Justis petencium.« Die Bulle wie ad No. 31.	Abschr. s. XIV. Msc. VII. 6107. S. 7.
91.	1255 Aug. 9.	Anagnie.	Alexander IV. bestätigt die Privilegien des Benedictiner ♁ S. Mauritii zu Minden. V. Idus Aug. ind. 13. inc. dom. 1255. pont. a. primo. »Religiosam vitam eligentibus.«	Abschr. s. 16. Msc. I. 115. fol. 7.
92.	1255 Oct. 7.	Anagnie.	Alexander IV. verleiht der Kirche des Benedictiner ♁ Abdinghof zu Paderborn einen am Kirchweihfeste zu gewinnenden Ablass von 40 Tagen. Non. Octobr. pont. a. primo. »Licet is de cuius.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♁ Abdinghof U. 54.
93.	1255 Oct. 15.	Anagnie.	Alexander IV. verleiht dem Paderborner Dom einen Ablass von 40 Tagen für das Fest der Kirchweihe. Idus[1]) Octobr. pont. a. primo. »Licet is de cuius.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. Frstth. Paderborn U. 196, gedr. Schaten ad ann. P. 16,060.
94.	1255 Oct. 31.	Anagnie.	Alexander IV. verleiht der Corveyer Kirche für das S. Veitsfest (Juni 15) einen Ablass von 40 Tagen. II. Kal. Novembr. pont. a. primo. »In sanctorum festivitatibus.«	Abschr. s. XV. Msc. I. 134. S. 91.
95.	1257 Febr. 25.	Laterani.	Alexander IV. befiehlt auf die Klage des Bischofs Simon von Paderborn, dass das Benedictiner ♁ Helmershausen von seiner Gewalt exempt zu sein behaupte, ohne doch das Exemtionsprivileg aufweisen zu können, dem Dechanten und dem Scholasticus von Wildeshausen die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. V. Kal. Mart. pont. a. tertio. »Petitio venerabilis fratris.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. Frstth. Paderborn U. 204.
96.	1257 März 27.	Laterani.	Alexander IV. bestellt den Dechanten von Deventer, den Scholasticus von Wildeshausen und den Canonicus Hildeger von S. Johann zu Osnabrück zu Richtern, um die vor ihn gebrachte Klage des Bischofs Simon von Paderborn wegen usurpatorischer Besitznahme von Brilon durch einen früheren Erzbischof (Engelbert)[2]) von Cöln zu entscheiden. VI. Kal. April. pont. a. III. »Sua nobis venerabilis.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. Frstth. Paderborn U. 206. Potthast 16, 799.

aus Toul, Böhmer R. I. 1246—1313 S. 349. Am 4. December 1253 fungirte in Lüttich aber schon der Legat Peter.

[1]) Jdus fehlt bei Schaten, weswegen Potthast diese U. überhaupt nur als zwischen den 14. September u. 15. October 1255 fallend datirt.

[2]) Ich kann aus J. Ficker, Engelbert d. H., leider nicht ersehen, ob dieser damals schon heilig gesprochen war. Ueber die Beraubung des Paderborner Fürstbisthums durch den h. Engelbert und seine Nachfolger habe ich Westf. U.-B. IV S. 47 not. 3 ausführlicher gehandelt.

97.	1257 April 17	Laterani.	Alexander IV. beauftragt die Vorgenannten, den Erzbischof (Conrad) von Cöln unter Androhung der Excommunication zu zwingen, wegen der dem Bischof Simon von Paderborn (im Friedensvertrage vom 24. August 1256) auferlegten Bedingung, ferner keine Festungen in seinem Gebiete zu bauen [1]), diesem und seinem Domcapitel Genugthuung zu geben XV. Kal. Maii pont. a. tertio. „Ad nostram noveritis." Die Bulle wie ad No. 31.	Or. Frstth. Paderborn U. 207.
98.	1257 Mai 30	Viterbii.	Alexander IV. befiehlt dem Bischof (Heinrich) von Hildesheim, den Bischof (Simon) von Paderborn in dem von ihm ertheilten Rechte in seinem Lande Burgen zu bauen, dem Erzbischof (Conrad) von Cöln gegenüber nöthigenfalls durch Verhängung der Excommunication über Letzteren zu schützen. III. Kal. Junii pont. a. tertio. „Venerabilis frater." Die Bulle ist verloren.	Or. Frstth. Paderborn U. 208.
99.	1257 Juni 17.	Viterbii.	Alexander IV. befiehlt dem Domcantor von Paderborn, die vom Cardinal Petrus [2]), dessen Capellan er sei, während dessen zwei Legationen in Deutschland bei verschiedenen Personen der Diöcesen Bremen und Verden niedergelegten Geldsummen einzucassiren, die säumigen Zahler aber vor den Papst zu citiren. XV. Kal. Jul. pont. a. tercio „Exposuit nobis dilectus". Nur an der Ausfertigung für Verden ist die an Hanfschnüren hängende Bulle erhalten.	Or. in zwei Ausfertigungen für Bremen u. Verden Frstth. Paderborn U. 209.
100.	1257 Juni 17.	Viterbii	Alexander IV. erlässt an den Nämlichen einen gleichen Befehl in Betreff Rückzahlung der vom Cardinallegaten beim Erzbischof von Lund deponirten Summen. XV. Kal. Jul. pont. a. tercio. „Exposuit nobis dilectus." Die Bulle an Hanfschnüren.	Or. Frstth. Paderborn U. 210.
101.	1258 Mai 7.	Viterbii.	Alexander IV. gestattet dem Cistercienser ♁ Bredelar (Kreis Brilon) alle Güter, welche seinen Mitgliedern, wenn sie in der Welt geblieben, zugefallen sein würden, zu behalten, mit Ausnahme jedoch der Lehnsgüter. Non. Maii pont. a. quarto. „Devotionis vestre precibus." Die Bulle wie ad No. 31.	♁ Bredelar U. 66. Potthast 17.262. regestirt aus Wilmans, Westf. U-B. III. 633, die entsprechende Ausfertigung für ♁ Marienfeld (Kr. Warendorf).

[1]) Weil dies den herzoglichen Rechten, welche den Erzbischöfen von Cöln über die Diöcese Paderborn (in Folge der Verleihung K. Friedrichs I. vom 13. April 1180, Erhard R. 2081 C. 407) zustand, entgegenlief.
[2]) Caputius vgl. Potthast II S. 1473.

102.	1259 Mai 25.	Anag-nie.	Alexander IV. verleiht den Nonnen des Dominicaner ♀ Paradies bei Soest das Privilegium. dort aller Rechte zu geniessen, die sie gehabt, wenn sie in der Welt geblieben, namentlich auch des Erbrechts, mit Ausnahme jedoch in Betreff der Lehnsgüter. VIII. Kal. Jun. pont. a. quinto. „Devotionis vestre.“ Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Paradies U. 12. Abschr. s. XIV. Msc. VII. 6107. S. 8.
103.	1259 Mai 26.	Anag-nie.	Alexander IV. ermahnt alle Gläubigen, die bevorstehende Einweihung der Kirche des ♀ Paradies (bei Soest) zu besuchen und verleiht denen, welche dies am Einweihungs- oder den sieben folgenden Tagen thun würden, einen Ablass von einem Jahre und 40 Tagen. VII. Kal. Jun. pont. a. quinto. „Vite perennis.“ Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Paradies U. 13.
104.	1259 Juli 7.	Anag-nie.	Alexander IV. verleiht der Priorissin und den Nonnen des ♀ Paradies das Recht, von den durch Andere sündhaft erworbenen Gütern, die an ihre rechtmässigen Eigenthümer nicht zurückerstattet werden können, bis zur Summe von 30 Mark annehmen zu dürfen. Non Julii, pont. a. quinto. „Neccessitatibus vestris.“ Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Paradies U. 14. Abschr. s. XIV. Msc. VII. 6107. S. 8.
105.	1260 Jan. 28.	Anag-nie.	Alexander IV. bewilligt allen bussfertigen Gläubigen, welche die Kirche des ♀ Paradies an dem Einweihungs- oder einem der 7 folgenden Tage besuchen, einen Ablass von 100 Tagen. V. Kal. Febr. pont. a. sexto: »Vite perennis.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Paradies U. 15.
106.	1260 Mai 15.	Anag-nie.	Alexander IV. bestätigt die Privilegien des Johanniterordens besonders in Betreff der Zehnten. Idus Maii pont. a. sexto. »Cum abbates Cisterciensis ordinis.«	Transsumpt von 1350 ┼ Johanniter-Commende zu Herford U. 14.
107.	1261 Febr. 21.	Late-rani.	Alexander IV. befiehlt dem Erzbischof und allen Prälaten der Erzdiöcese Mainz den Abt und die Mönche des Cistercienser ♄ Breydelar Paderburnensis[1]) dioecesis vor Bedrückungen zu schützen und zu sorgen, dass die ihnen bestimmten Vermächtnisse an sie ausgezahlt würden. VIIII. Kal. Martii, pont. a. septimo. „Non absque dolore cordis.“ Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♄ Bredelar U. 78.
108.	1262 Juni 24.	Viter-bii.	Urban IV. bestätigt dem Augustiner ♀ Fischbeck (Grfsch. Schaumburg, Prov. Hessen) seine Freiheiten, Immunitäten und Privilegien. VIII. Kal. Jul. pont. a. primo. „Cum a nobis petitur.“	Abschr. Msc. VII. 6810.

[1]) Später zur Diöcese Cöln gehörig.

109.	1263 März 5.	apud urbem Veterem.	Urban IV. beauftragt den Cantor der Kirche S. Mariae zu Antwerpen für die Vollziehung einer Sentenz des Priors zu St. Gertrudis in Löwen in einem Streite des Dechanten und Kapitels zu S. Petri daselbst mit ihrem Propste wegen gewisser Zehnten zu sorgen. III. Non. Martii pont. a. secundo.	So das Repertor 451. III. A. No. 14 über die im J. 1862 an den General-Archivar Gachard zu Brüssel vom Staats-Archiv zu Münster ausgelieferten Urkunden des ♁ S. Petri zu Löwen. Vgl. oben No. 62.
110.	1265 Aug. 29.	Perusii.	Clemens IV. befiehlt allen Bischöfen in Deutschland den Verläumdungen Derjenigen, die dort behaupteten, dass die Prediger und die Minoritenbrüder nicht ohne Erlaubniss des Papstes, der Legaten, der Diöcesanbischöfe und der Parochialpriester dürften Beichte hören und predigen, entgegenzutreten und sie mit geistlichen Strafen zu belegen. IV. Kal. Septemb. pont. a. primo. „Ad audientiam nostram.«	Abschr. s. XIV. Minoriten und Dominicaner ♁ ♁ in Soest U. 7.
111.	1267 Juni 17.	Viterbii.	Clemens IV. nimmt die Personen und Güter des Cistercienser ♁ Bredelar in seinen Schutz und bestätigt dem Kloster insbesondere seine Ländereien, Einkünfte, Weinberge und Gärten. XV. Kal. Julii pont. a. tercio. „Sacrosancta Romana.“ Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♁ Bredelar U. 94. Abschr. s. XV. Msc. VII. 5726 wo die Urkunde fälschlich auf Clemens III. bezogen wird.
112.	1267 Nov. 8.	Viterbii.	Clemens IV. nimmt das Dominicaner ♀ Paradies bei Soest in seinen Schutz und bestätigt ihm alle Freiheiten und Immunitäten. VI. Idus Novembris pont. a. tercio. „Sacrosancta Romana ecclesia.“	Abschr. s. XIV. Msc. VII. 6107. S. 6.
*113	1268 April 2.	Rome[1]).	Clemens IV. bestätigt dem Dominicaner ♀ Paradies das ihm von den edlen Herrn Conrad, Heinrich, Johann und Gottfried von Roedenberghe (Rüdenberg) geschenkte Patronatsrecht über die Kirche in Sweve (bei Soest) IV. Non. April. pont. a. quarto. „Cum a nobis petitur.“	Transsumpt des J. 1296 ♀ Paradies U. 20.
114.	1272 April 12.	Laterani.	Gregor X. beauftragt den Thesaurar der Soester Kirche (♁ ad S. Patroclum) die Klage des Paderborner Domkämmerers Otto von Retberg (Rietberg) gegen die Bürgermeister der Stadt Paderborn wegen der ihm streitig gemachten Jurisdiction über die Verkäufer von Brod und Wein, richterlich zu entscheiden. II. Idus April pont. a. primo. „Conquestus est nobis.“ 'Die Bulle wie ad No. 31.	Frstth. Paderborn U. 255.
115.	1273 Jan. 27.	apud Urbem Vet.	Gregor X. beauftragt den Thesaurar der Kirche zu Soest (♁ S. Patrocli) das Cistercienser ♀ Fröndenberg (Kr. Hamm) bei der Erhebung	Or. ♀ Fröndenberg U. 29.

[1]) In der angegebenen Zeit war der Papst in Viterbo. Die Urkunde ist überhaupt verdächtig.

			seiner Renten zu schützen. VI. Kal. Februar. pont. a. primo. „Querelam dilectarum.“ Die Bulle an einer Hanfschnur.	
116.	1274 Jan. 23.	Lugduni.	Gregor X. bestätigt die vom Soester Thesaurar in Verfolg seiner Bulle vom 12. April 1272 No. 114 gegen die Consulen der Stadt Paderborn erlassene Entscheidung und beauftragt drei Domcapitulare von Utrecht die Ausführung des Spruchs zu überwachen, die Excommunication über die Stadt aber nur nach Einholung seiner Genehmigung auszusprechen. X. Kal. Febr. pont. a. secundo. „Sua nobis Otto de Retberg.“ Die Bulle hängt an Hanfschnüren.	Or. Frstth. Paderborn. U. 269.
117.	1274 Mai 9.	Lugduni.	Gregor X. beauftragt den Domdechanten von Minden die Klage des Paderborner Domcapitels wegen der ihm in seinen Einkünften und seinem Besitz durch einige Laien angethanen Schädigung zu untersuchen und zu entscheiden. VII. Idus Maii pont. a. tercio. „Conquesti sunt nobis.“ Die Bulle ist abgefallen.	Or. Frstth. Paderborn U. 270.
118.	1274 Mai 9.	Lugduni.	Gregor X. beauftragt den Domdechanten von Minden die Klage des Paderborner Domcapitels gegen den Warburger Bürger Conrad von Wethen wegen eines Hofes in Sunriken [1]) zu untersuchen und zu entscheiden. VII. Idus Maii pont. a. tercio. »Conquesti sunt.«	Transsumpt in einer U. v. 1. October 1274. Frstth. Paderborn U. 271.
119.	1275 Febr. 25.	Lugduni.	Gregor X. nimmt das Cistercienser ♀ zu Hamm (Kentrup) in seinen Schutz. V. Kal. Mart. pont. a. tercio. „Justis petencium.“ Die Bulle ist verloren.	♀ Kentrup U. 2.
120.	1278 Nov. 13.	Rome.	Nicolaus III. genehmigt die Verwandlung der Pfarrkirche in Adledhen an der Aller in eine Collegatkirche und bestimmt, dass der Pfarrer Reinold deren erster Dechant sein solle. Idus Novembr. „Cum a nobis petitur.“	Or. ♁ Lübbeke U. 2.
121.	1279 Mai 5.	Romae apud S. Petrum.	Nicolaus III. befiehlt dem Propst (von S. Patroclus) in Soest die Pfarrer zu Egglachusen und Effle gegen die Bedrückungen der Ritter Herrmann Voget und Herbold de Melcele (sic!) zu schützen. III. Non. Maii pont. a. secundo. „Conquesti sunt nobis.“	Abschr. saec. 18. ♀ Oelinghausen U. 44a.
122.	1279 Dec. 5.	Rome apud S. Mariam maiorem.	Nicolaus III. befiehlt dem Dechanten des alten Doms, dem Cantor und dem Magister Luppert von dem hohen Dome zu Münster die Streitsache des Pfarrers Burchard zu Diligen mit dem Minden'schen Cleriker Dethard von Roden wegen der Pfarre zu Diligen zu untersuchen. Non. Decembr. pont. a. secundo. „Conquestus est nobis.“ Die Bulle ist abgefallen.	Or. ♀ Leveren U. 88.

[1]) Vgl. meine Untersuchung zu den Additamenta No. 9.

123.	1280 Mai 7.	Rome apud sanctam Mariam maiorem [1]).	Nicolaus III. befiehlt dem Abte von S. Michael zu Hildesheim dem ♀ Fischbeck die entfremdeten Güter wiederzuverschaffen. Non. Maii pont. a. tercio. „Dilectarum in Christo."	Abschr. Msc. VII. 6810.
124.	1284 Juni 13	apud Urbem Veterem.	Martin IV. beauftragt den Dechanten zu St. Johannes sowie den Dompropst zu Osnabrück und den Propst von Wiedenbrück den Streit zwischen Johann von Hagen (de Indagine), welcher vom Erzbischof von Cöln als Metropolitan zum Pfarrer von Riesenbeck ernannt worden und dem vom Cistercienser ♀ Gravenhorst [2]) als Patron bestellten Priester Weringer Hupe zu entscheiden. Idus Junii pont. anno quarto. „Sua nobis abbatissa." Die Bulle an einer Hanfschnur.	Or. ♀ Gravenhorst U. 39; Abschrift Msc. I. 97. S. 123.
125.	1284 Juni 22.	apud Urbem Veterem.	Martin IV. bestätigt den Weringer Hupe auf Grund der von ihm beigebrachten Rechtstitel als Pfarrer zu Riesenbeck (Diöc. Münster). X. Kal. Jul. pont. a. quarto. »Justis petencium.« Die Bulle wie ad No. 31.	Or. ♀ Gravenhorst U. 40. Abschrift Msc. I. 97. S. 124.
126.	1285 Juli 1.	Tibur.	Honorius IV. befiehlt dem Dechanten von Xanten die Klagen des ♁ Wedinghausen über die durch Hermann Wambastickere und Bodo Gonote von Soest dem Kloster zugefügten Besitzstörungen zu untersuchen und zu entscheiden. Kal. Jul. pont. a. primo. »Conquesti sunt.« An der U. im kleinsten Format ist die Bulle mit einer Hanfschnur befestigt.	♁ Wedinghausen U. 67.
127.	1289 Mai 3.	Rome.	Nicolaus IV. befreit die Nonnenklöster des S. Claren Ordens von allen Abgaben und Prästationen an weltliche und geistliche Behörden V. Non. Maii pont. a. secundo. »Quanto studio.«	Transsumpt des J. 1349 ♀ Clarenberg bei Hörde U. 3.
128.	1297 Febr. 12.	Rome apud S. Petrum.	Bonifaz VIII. befreit die Mitglieder des Johaniterordens, wenn ihre Heerden durch das Gebiet anderer Herrn getrieben werden, von der Pflicht an diese hierfür eine Abgabe zu entrichten. II. Idus Febr. pont. ann. tercio. »Ex nobis quilibet.«	Transsumpt des J. 1350 ✠ Johanniter-Commende zu Herford U. 13.

[1]) An demselben Tage urkundete Nicolaus III. auch apud S. Petrum. Potthast 21, 710. 21, 711.
[2]) Im Reg.-Bezirke Münster, aber früher der Diöcese Osnabrück angehörig.

129.	1301 Jan. 28.	Laterani.	Bonifaz VIII. bestätigt der Aebtissin und dem Cistercienser ♀ Brenkhausen (Kr. Höxter) die diesem von seinen Vorgängern gewährten Freiheiten, Privilegien und Immunitäten. V. Kal. Febr. pont. a. septimo. »Solet annuere sedes.« Die Bulle wie ad Nr. 31.	Or. Frstth. Corvey U. 120.
130.	1304 April 2.	Romae apud S. Petrum.	Benedict XI. beauftragt den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Hildesheim und Ratzeburg, die Brüder des Dominicaner- und Minoritenordens in ihrem Rechte zu predigen innerhalb der Provinz Sachsen zu schützen. Quarto Non. April. pont. a. primo. »Super egenum nuper.«	Transsumpt des J. 1305. ♂ Dominicaner in Warburg U. 48.

Nachträge.

131.	891 Juni 28.	—	Stephan VI. bestätigt dem Hembil Abte des Klosters S. Liudgeri (zu Werden) dessen Privilegien, insbesondere in Betreff der Unabhängigkeit von fremder Gerichtsbarkeit. Data IIII. Kal. Julii, indict. nona, pontif. anno sexto. »Quocies ea a nobis.«	Abschrift saec. X. vel. XI im Codex Abdinghovianus [1]) der vita S. Liudgeri Monast. ep., jetzt in der Kön. Landständischen Bibliothek zu Cassel: Theol. in quarto No. 29, gedruckt Erhard R. 487. C. 43 nach einer Abschrift hiervon saec. XVII. Msc. VII. 12 S. 10. [2]) Jaffé 2663 zum 29. Mai. [3])
132. vgl. oben No. 24.	1195 April 29.	Laterani.	Wichtige Angaben dieser sehr zerstörten Urkunde Coelestin III. hat das scharfe Auge des Dr. Fr. Philippi noch zu entziffern gewusst, die nunmehr im UB. IV S. 205 gedruckt vorliegen, wo ich dieselben im Excurs zur Entwirrung sehr verwickelter Verhältnisse habe verwerthen können.	
133.	1210 Sept. 26.	Laterani.	Innocenz III. nimmt das ♂ S. Johannis Evang. zu Minden mit dessen sämmtlichen Besitzungen in seinen Schutz VI. Kal. Octob. pont. anno XIII. »Sacrosancta Romana.« Die Bulle wie ad No. 31.	Orig. ♂ S. Johann zu Minden. U. 1.

[1]) Mitgetheilt durch Herrn Dr. Diekamp, der diese kostbare und auch in andrer Beziehung merkwürdige Handschrift für seine neue Ausgabe der vita S. Liudgeri hier in Münster benutzen konnte.

[2]) Die hauptsächlichsten Varianten sind linea 6 der Erhard'schen Ausgabe: Luthuwico sc. et Karolo; lin. 12 quicquam de familiis; l. 20 ascripta; lin. 21 decernimus; lin. 31 Amen mit griechischer Capitalschrift.

[3]) Mit Unrecht. Unser Codex hat nämlich deutlich Julii. Es ist kein Widerspruch wenn gesagt wird, dass die Bulle im Monate Mai geschrieben und erst am 28. Juni ausgefertigt (data) worden sei.

134.	1245 Febr. 17.	Lug-duni.	Innocenz IV. nimmt das Kloster Prémontré und dessen sämmtliche Personen, Güter und Zehnten in seinen Schutz salva in predictis decimis moderacione concilii generalis. XIII. Kal. Marcii pont. a II. »Justis petencium desideriis.«	Abschr. saec. XIV Msc VII. 40 S. 3.
135.	1245 Mai 6.	Lug-duni.	Innocenz IV. verleiht dem Abte von Prémontré wegen seiner besondern Devotion für den Römischen Stuhl das Privilegium, dass kein päpstlicher Legat, Subdelegat, Executor oder Conservator ohne besondere Vollmacht des Papstes ihn excommuniciren dürfe. II. Non. Maii pont. a. II. „Apostolice sedis benignitas."	Abschr. saec. XIV Msc. VII. 40 S. 3. Potthast 11654 nach einem Auszuge bei Le Paige mit III. Non. Maii.

IV. Zwei mittelalterliche Archivsanlagen in Italien.

Von

Professor Dr. J. v. Zahn,

Direktor des steiermärkischen Landesarchivs in Graz.

. . . . glorioso
. . . . reguntur
. . . . sudores personarum
. . . . premium sepius
. . . .

Von Archivsplänen, Organisationsentwürfen und durchgefürten Archivsanlagen des Mittelalters ist uns bisher nur wenig überliefert worden [1]. Warscheinlich würde auch darin Italien eine der tiefst zurückgehenden und reichsten Fundgruben abgeben, falls man in dieser Richtung, und begleitet von Finderglück, suchte.

Zu diesem Schlusse berechtiget einigermassen die auffallende Thatsache, dass in einer Stadt Italiens und zur selben Zeit des 14. Jahrh. zwei Männer wirkten, wovon der Eine durch eine vollendete Anlage, der Andere durch einen, vermutlich »schätzbares Materiale« gebliebenen Entwurf sich verewigte. Wenn wir noch dazu bemerken, dass wie der Erstere sich durch eine abgeschlossene Einrichtung, so der Andere durch Blick und Verständniss hervorthat, welche ihn weit über die Linie des Gewönlichen stellen, so liegt darin umsomehr Veranlassung, von Beiden zu erzälen. Das verschlägt für den Bericht wol wenig, dass des Ersteren Werk schon geraume Zeit *publici iuris* ist: das Buch scheint über die Grenzen Italiens sehr wenig gedrungen zu sein. Wer sollte auch leicht aus dem sonderbaren

[1]) Vgl. Wattenbach: Schriftwesen 532 u. ff., namentlich 542. — Ueber die Herrschaftsarchive des Bisthums Freising Font. rer. Austr. II. 36, pp. 79, 106. 131.



Titel »Thesauri claritas« vermuten, dass darunter die älteste Ordnung des Archives der Patriarchen von Aquileja geborgen sei?

Odorico von Susana [1]) liebte nämlich geschraubte Aufschriften. Auch seinem »Lucifer Aquilegensis« sieht man es am Titel nicht ab, dass er damit ein Hofstatshandbuch und eine Uebersicht der Bestände des Patriarchates an Rechten und Gütern bezeichnet. Möglicherweise hängt mit dieser Art zusammen, dass wir mit seiner Auffassung archivistischer Aufgaben und mit seiner Durchfürung derselben lange nicht so einverstanden sind, als mit ersterer bei seinem Collegen vom Fache, bei Ser Ettore Miulitti.

Odorico von Susana, der Sohn des Bürgers Andrea von Udine (Friaul), war Notar, und als solcher Kanzleiangehöriger des Patriarchen Markwart (von Randeck, 1365—81). Als Kanzler wirkte er namentlich unter diesem und dessen Nachfolger Philipp (von Alençon); aber auch im Secretariate des Patriarchen Ludwig (de Latorre, 1359—65) finden wir ihn bereits, doch in keineswegs so hervorragender Weise wie Paolino da Modena und Gandiolo da s. Vito [2]). Patriarch Markwart scheint seine Registratorseigenschaften erkannt zu haben. Auf alle Fälle hat er sie anerkannt. Aber was Odorico damit sich verdiente, ging verloren, als er in die leidige Politik eintauchte, und wider eine sehr entschiedene Gegenpartei im Lande sich für das Patriarchat Philipps erklärte. Diese Verluste schienen auf Beschleunigung seines Endes hingewirkt zu haben, das 1390

---

[1]) Obwol er auch öfter „de Susannis" genannt wird, so ist doch nicht Susans zwischen s. Daniele und Gemona in Friaul gemeint, sondern wol Susana in Istrien. — Von ihm handelt etwas breiter Rubeis: Monum. eccl. Aquileg. col. 947—48. Dieser gibt Muratori: Script. rer. Ital. XVI. an, wo Odorico's einzelne Arbeiten zuerst gedruckt sein sollen. In Beziehung auf die Werkangabe ist sicher das Citat unrichtig und ist l. c. 72—78 nur der „Lucifer" aus einer vaticanischen Handschrift daselbst vorfindlich. Ich benütze hier die Ausgabe J. Bianchi's, Udine, 1847. — Handschriften sind mehrfach vorhanden: so soll eine auf Pergament (wol das Orig.?) im Statsarchive zu Venedig sein; auf Papier und vom Ende des 14. Jahrh. finden sich welche im Capitelsarchive, dann in der Sammlung des Kanonikus Cernazai zu Udine, im Statsarchive zu Wien, und eine Abschrift aus dem 16. Jahrh. von dem bekannten ungemein fleissigen Notar Ant. Belloni angefertiget, aus der Sammlung Pirona im Museo Civico zu Udine.

[2]) Es ist eine offenbare Verwechslung, wenn Belloni in den Vit. patriarch. Aquilegens. bei Muratori: Scriptor. XVI. 56 ihn mit Walterpertoldo von Spilimbergo und Francesco von Savorgnano durch Kaiser Karl IV. (1354) zum „comes palatinus" ernennen lässt, und kann damit nur Odorico di „Cucanea" (Cucagna) gemeint sein. Vgl. ebd. 82.

erfolgte. Sein Sohn Johannes folgte ihm im Amte nach; in archivistischer Beziehung scheint der Vater auf längere Zeit Reorganisationen überflüssig gemacht zu haben [1]).

Wann Odorico seine Arbeit begonnen, ist nicht bekannt. Thatsache, von Patriarch Markwart selbst betont, ist, dass vorher das Patriarchatsarchiv so gut wie nicht bestand: es war an vielen Orten verstreut deponirt, wol zu Aquileja, Cividale und Udine hauptsächlich, und hier wieder jeder Vorrat ganz ungeordnet [2]). Da war es schwer, Deductionen auf Grund der Documente zu liefern, wenn jene erschöpfend zu geben nötig, und diese ohne System, bald da bald dort hinterlegt waren. Und gerade die ersten Monate der Regierung Markwarts erheischten eine solche Arbeit. Wider die Herzoge von Oesterreich, welche Güter und Rechte des Patriarchates in Steiermark, Kärnten und Krain an sich gezogen, galt es, instrumentirte Statsschriften für Kaiser und Reich abzufassen, welche die Urkunden anfürten, auf denen die guten, aber thatsächlich so gut wie gar nicht mehr bestehenden Rechte des Patriarchats beruhten. Möglich, dass die Mühe dieser Vorlagen den Anstoss zur Begründung der Ordnung abgab.

Wir wissen nur, dass Odorico sein Werk im October 1376 abschloss. Welchen Wert der Kirchenfürst daran legte, mag seine Anerkennung dafür zeigen: er belehnte nämlich seinen Kanzler mit einer Anzal Mansen zu Curso, Nevola, san Lorenzo u. s. w. (bei Cormons) [3]) — dieselben, welche ihm vier Jahre später, nach dem Tode Markwarts, und kaum durch den Vicedom bestätiget, die gegnerische und mächtigere Partei aberkannte, als er sich zu Philipp v. Alençon begeben [4]).

»Adsit principio«, überschreibt er sein Register, »cuius res agitur, virgo Maria meo.« »Hic est liber,« fährt er dann im Titel fort, »vocatus Thesauri Claritas, in quo primo thesaurus, scilicet privilegia et iura sancte Aquilegensis ecclesie collocata in capsa, deinde feuda, et subsequenter iura certa supradicte Aquilegensis ecclesie,

---

[1]) Vgl. indess betr. versuchter Fortfürung unten Seite 67 Note 1.

[2]) „priuilegia, instrumenta, iura et scripturas omnes inordinatas totaliter et per loca varia dispersas (alligauit) in unum". Anerkennung v. 1377, 28. Oct., Aquileja.

[3]) Beiträge zur Kunde steierm. Gesch.-Quellen VII. 60, Note 11. — Im Register Odorico's scheint diese Belehnung 305. Nr. 1001 eingetragen.

[4]) Manzano: Annali del Friuli V. 335, 350.

que per me Odoricum Andree de Utino patriarchalem concellarium reperiri hactenus potuerunt, per ordinem ad perpetue claritatis memoriam inseruntur.« Glossirend umschreibt und erklärt er den auffällig gewälten Titel, dessen Worte — hier durchschossen — in der Glosse wieder erscheinen. Damit sind zugleich auch die Grundzüge seiner Archivseinteilung gegeben.

In der Vorrede zu Capitel I. macht er uns damit noch etwas mehr bekannt: »ipsius (patriarche Marquardi) singularia monita et mandata in presenti capsa in viginti scrineos euidenter distincta, nobilissimum thesaurum, scilicet privilegia et iura supradicte Aquilegensis ecclesie, in ipsis scrineis oportuna cura et sollicitudine collocavi, illa separando atque ordinando fideliter, prout declarant cedule in eisdem scrineis.«

Unter *capsa* haben wir wol nichts anderes zu verstehen, als was die Italiener heutzutage mit *cassa,* die Deutschen mit Truhe bezeichnen [1]), wogegen *scrineus* eine Lade, ein Kästchen, ein Fach, das in die Truhe eingesetzt wurde, und im gegebenen Falle betreffs des Inhaltes mit einer Aufschrift (cedula) beklebt war, bedeutet [2]).

Der Aufschrift nach sollte die Archivsorganisation umfassen: *privilegia, feuda* und schliesslich *iura certa* der Patriarchen von Aquileja. Unter den ersteren hätten wir also zu verstehen die grossen kirchlichen und weltlichen Freiheitsbriefe, Schenkungen, Feststellungen streitig gewordener Rechte, Käufe, Verträge u. s. w., unter den zweiten die Lehenserteilungen und Reverse, und unter den dritten Documente kleineren Belanges, wie Aufsandungen, Täusche und Verkäufe, Amtsübertragungen und dessgleichen Reverse, Zeugenaussagen, Urteile u. dgl., welche den Besitzstand und Rechtsumfang des Patriarchates nach unten zu evident stellten. In der That repräsentirt das Register diesen Inhalt, doch aber nicht scharf geglidert, auch nicht in 3 Abteilungen, und endlich keineswegs in chronologischer Folge innerhalb der bestehenden Abteilungen. So wie die Arbeit in der Ausgabe Bianchi's vorliegt, macht sie den Eindruck einer im Einzelnen fleissigen, im grossen Ganzen dagegen muss der Stoff die Kraft des Kanzlers überragt haben. Vermutlich

---

[1]) Andere vorkommende Bezeichnungen sind *pelvis* und das deutsch-lateinische *truca.* — Zur Auswal findet man derlei für England in The ancient kalendars and inventories of the treasury of His Majesty's Echequer v. F. Palgrave, London, 1836, I. Bd.

[2]) Vgl. Ducange (Hendschel) VI. 129 v. scrinium u. s. w.

wäre er ihm eher gerecht geworden, wenn er die Vorteile der Zettelarbeit gekannt hätte. Daraus hätte sich die Materieneinteilung und mit ihr auch die chronologische Folge der Documente in derselben leichter herstellen lassen. Sie sind jetzt Beide fast ausnamslos im Werke unterbrochen.

Die erwänten 3 Materien der *privilegia, feuda* und *certa iura* zerfallen strenge genommen in 7 Abteilungen. Davon enthalten nur I, V und VII Originale, die übrigen betreffen Auszüge aus Kanzlerprotokollen und gehen wesentlich die *feuda* an, und zwar deren *recognitiones* oder Reverse — ausgenommen Abteilung IV, welche Excerpte mehr gemischter Natur bietet.

Behalten wir diese gedachte Dreigliderung bei, so unterordnen sich die 7 Abteilungen wie folgt:

A. Privilegia.

I. De thesauro, scilicet de privilegiis et iuribus s. Aquilegensis ecclesie in capsa eiusque scrineis collocata.

V. De certis privilegiis, instrumentis et iuribus sancte Aquilegensis ecclesie in partibus Istrie et civitatibus et terris ibidem (91 Posten).

B. Feuda.

II. De feudis domini patriarche et Aquilegensis ecclesie et eorum recognitionibus, specialiter in Patria Foriiulii et eius confinibus iuxta librorum antiquorum continentiam et tenorem (232 Posten).

III. De certis feudis sancte Aquilegensis ecclesie atque eorum recognitionibus in partibus extra Patriam Foriiulii iuxta librorum antiquorum tenorem (43 Posten).

IV. De certis recognitionibus feudorum, et refutationibus et iuribus Aquilegensis ecclesie tam in Patria et pertinentiis Foriiulii, quam etiam extra ipsam Patriam, de quibus apparere debent instrumenta manu quondam Johannis notarii de Lupico patriarchalis scribe, tempore bone memorie dominorum Gregorii et Raymundi patriarcharum Aquilegensium (206 Posten).

VI. De feudis habitantie castri Vtini datis et consignatis in scriptis bone memorie reuerendo in Christo patri et domino, domino Bertrando dei gratia sancte sedis Aquilegensis patriarche, sub anno domini M.CCC.XXX.V., indictione tertia, ... ut patet in notis et scripturis Ser Gubertini de Novate tunc patriarchalis scribe (22 Posten).

C. Certa iura.

VII. Rotuli signati A—Z (572 Posten).

Jahresangaben fehlen in Abteilung I. gänzlich, in II.—VI. sind sie fast immer gesetzt, in VII. nur zum Teile, und ist darin die Arbeit somit sehr ungleich.

Der Bewegungsraum in der Zeit wechselt nicht minder. Bei I. lässt sich mit Sicherheit angeben, dass die verzeichneten Documente bis in das 14. Jahrh., und wol bis auf den Vorgänger des Patriarchen Markwart sich erstrecken. Beginnen mögen sie mit dem 10.—11. Jahrh. Abteilung V. spielt zwischen 1012 und 1298, II. zwischen 1212 und 1348, III. zwischen 1275 und 1335, IV. zwischen 1252 und dem Ende des 13. Jahrh., VI. geht nur das Jahr 1335, 30. April bis 8. Mai an, und VII. vom Ende des 13. Jahrh. bis etwa 1339.

Die Feststellung der Materien ist versucht, die Festhaltung aber nicht gelungen. Man sieht, dass Odorico den Drang fülte, innerhalb gewisser örtlicher Räumlichkeiten, als Landschaften und Amtsbezirke (gastaldie) sind, bestimmten Stoff zu glidern. So fasst er in II. nur die furlaner Lehensgeständnisse, in III. nur die *a parte imperii* d. h. Steiermark, Kärnten und Krain berürenden zusammen. Abteilung V. begreift nur Istrien, aber auch I. 15 enthält dafür bedeutende Stücke. Doch weil der Stoff nicht an einem Orte beisammen, und ein Kanzler oft für *intra* und *extra terminos* arbeitete, ergänzt Odorico die Abteilungen II. und III. noch durch Auszüge aus Giovanni da Lupico, in welchem beide Beziehungen und die Stoffe gemischt sind. Ebenso findet man, dass er in Abteilung I. im 1. Kästchen die geistlichen oder kirchlichen Privilegien des Patriarchates zusammenzustellen sucht, was er noch im 2. Kästchen fortsetzt; im 3. Kästchen finden sich ausschliesslich windischgrazer Urkunden und welche *a parte imperii.* Allein solche kehren in Kästchen 4, 5, 11, 15, 18 u. a. wider, welche furlaner und istrianer Schlösser betreffen, während grosse kirchliche Privilegien auch im 12. Kästchen deponirt sind. Nicht minder sehen wir in VII., dass er die Rotuli A—Z nach Gastaldien ordnen möchte, aber diesen Plan bei jeder Litera neu bildet und immer wieder durchbricht.

Was nun die Aufstellung der Archivalien und ihre Einlagerung betrifft, so sind wir nur für I. derselben klar. Die Ur-

kunden dieser Abteilung sind in Zalen, deren wechselnde Höhe sich aus der Form der Regestirung nicht sicher erkennen lässt, in Kästchen gelegt und diese zusammen in eine Truhe. Welcher Art die Aufschriften (cedule) waren, die den Inhalt der Kästchen klar legten, ob etwa widerkehrend die kurzen Inventarisirungen des Registers, ist unbestimmt.

Wie war nun V. behandelt, die bei 100 Originale und Transsumte begriff?

Die Originalien u. s. w. von VII. waren kaum anders behandelt, als ihre Aufschrift (Rotuli) andeutet. In der in Italien gewönlichen Weise waren diese Documente, Notariatskanzleien oder dem patriarchalischen Secretariate entstammend, gerollt, mehrere derselben in einander geschoben und das äussere mit der betreffenden Littera des Registers bezeichnet. Allein auch die deutsche Art des Faltens war vertreten.

Wie diese eingelagert waren, ist nirgends erwänt. Auf alle Fälle konnte diess leichter geschehen, als bei V., welche Rollen und gefaltete Urkunden gemischt enthielt, über deren Aufstellung Odorico uns gleichfalls die Erklärung vorenthält.

Ueberblickt man das Werk [1]), so erkennt man selbst bei flüchtiger Kenntniss der Materialien des ehemaligen patriarchalischen Archives, dass Odorico keineswegs den gesammten damals erreichbaren Stand desselben in seine Bearbeitung einbezogen. Wir ersehen aus II., dass er Kanzleiaufzeichnungen benützte, welche weit über jene Zeit zurückreichen, aus der jetzt uns die ältesten erhalten sind, aber mit dem, was er in II. und III. aus Kanzlerprotokollen von 1212—1348 excerpirte, mag vielleicht der Stoff für die Lehensreverse »intra et extra« annähernd bezeichnet sein, indess ist dieser

[1]) Zu erwänen ist schliesslich, dass dasselbe im Drucke noch ein 8. und 9. Capitel besitzt — ob in den Handschriften, die ich oben genannt (Note 2), habe ich nicht untersucht. Sie heissen (8): »De feudis datis in scriptis et inuestituris eorum tempore . . . Marquardi . . . patriarche de quibus patet in notis et instrumentis manu olim Ser Johannis notarii olim Ser Gubertini de Nouate . . .« (1366, 9. Jan. — 1373, 28. Febr., 96 St.) und (9) »De feudis datis« u. s. w. »ut inde patent note et instrumenta manu dicti quondam Odorici« (1366, 1. Apr. — 1379, 19 Jan. (62 Stücke). Die Art der Bearbeitung ist etwas anders und unterscheidet sich von der früheren. Noch mehr aber fürt das »dicti quondam Odorici« dazu anzunemen, dass ein Anderer als Odorico, und zwar nach dessen Tode diese gefertiget haben müsse. Es scheint somit nach Odorico ein Versuch gemacht worden zu sein, seine Arbeit fortzusetzen.

damit nicht erschöpft und der Inhalt des damaligen Patriarchenarchives schon gar nicht, ja nicht einmal dessen Umfang umschrieben. Das Letztere ist besser in IV. geschehen: in diesem Auszuge Giovannis da Lupico lernt man aber auch noch einiges Andere vom Inhalte der Kanzlerprotokolle kennen. Aber wie selbst dieser Rahmen noch viel zu klein, ersieht, wer nicht Studien an Ort und Stelle gemacht, im »Indice dei Documenti per la Storia del Friuli dal 1200 al 1400, raccolti dall Abbate Gius. Bianchi« und in Bianchi's »Documenti per la Storia del Friuli« [1]). In II. und III. mögen für die 276 Posten deren Inhalts allerdings Valtero da Cividale, Francesco Masutti, Melioranza da Tiene, Gabriele da Cremona, Eusebio da Romagnano, Gubertino da Novate benützt sein, ohne dass sie übrigens darin genannt würden, doch scheint Paolino da Modena, Gandiolo da s. Vito und eine Anzahl Späterer, die sämmtlich der Kanzlei der Patriarchen angehörten, nicht verwertet. Und es erstreckte sich die Benützung wesentlich nur auf Lehensdocumente. Die ungemein zalreichen, in der Kanzlei nie gebrauchten Urkunden anderer Art, die Briefe, Entscheidungen u. dgl. in anderen als Grund- und Bodenangelegenheiten sind vollständig beiseite gelassen. Ueberhaupt ist auch der Protokolle für auslaufende Acten und Urkunden nur in IV., ihrer als der *libri antiqui* überhaupt nur in II., III. und IV. Erwänung gethan. Uns hätte es natürlich interessirt, zu erfaren, welche Kanzleiprotokolle, von welchen Kanzlern und Jahren, vorhanden, und in welcher Aufstellung sie untergebracht gewesen.

Dass nun Odorico seine Aufgabe anders angefasst, mag in dem Zwecke des Unternemens seine Erklärung haben. Der Besitzstand des Patriarchates an Gütern und Rechten hatte sich wärend Jahrzehnte durch innere wie äussere Angriffe, durch nepotistisches Treiben und Nachlässigkeiten in der Evidenzhaltung gelockert. Die Documente, auf denen er beruhte, mussten für seine Revindication hervorgeholt, zusammengestellt und sicherer Aufbewarung zugefürt werden. Daher die Begründung der Abteilungen I., V. und VII. Für die grosse Anzal von Ritter- und Burglehen inner- und ausserhalb Friauls und ihre Constatirung aus den amtlichen Büchern, da vielleicht die Originale nicht mehr vorhanden, wurden die Abteilungen II., III. IV. und der unfertige Versuch VI. angelegt. Gegebenen Falles

[1]) Ersteres Werk gedr. Udine, 1877, enthält das Regestenverzeichniss einer Urkundensammlung wld. Bianchi's, in 6064 Nummern, dermalen im Museo Civico zu Udine. Das zweitgenannte Werk, 2 Bde., erschien 1844—45.

konnte man nach den Auszügen in den Protokollen der betreffenden Jahre nachschlagen. Aus diesem Grunde geht dann auch die Arbeit, welche ursprünglich auf Darstellung der Archivsorganisation des Patriarchates veranlagt gewesen, allgemach in das über, was man an manchen Orten Süddeutschlands einen »Renner« nennt — ein flüchtiges Verzeichniss, einen Handweiser, angelegt für die Hauptbedürfnisse der Kanzlei des Patriarchates: das Grosse zu sichern und dem Kleinen für dessen Warung nachgehen zu können.

Ganz anders indess, einheitlicher, planvoller und sachgemässer, tritt uns Odorico's Zeitgenosse und, wenn man will, Fachcollega, Ser Ettore Miulitta, entgegen. Auch er war nämlich Notar, und hatte seinen Sitz zu Udine. Seine Familie, zu Anfang des 14. Jahrh. aus Aquileja eingewandert, besass, wie das Prädicat Ser andeutet, schon damals Adelsrang, wurde aber später wirklich geadelt, trug den Namen Ettorea und erlosch zu Ende des 18. Jahrh.

Ser Ettore erscheint uns zuerst, wol als Notar der friaulischen Abgeordneten, auf der Provinzialsynode, welche 1350 in Sachen des furlanischen Bürgerkrieges der Cardinallegat nach Padua einberief [1]. Von da zieht er mit Patriarch Bertrand heim, und ist Zeuge, wie die aufrürerischen Herren seinen Fürsten auf dem sogen. Reichenfelde am Tagliamento überfallen und erschlagen. Er selbst wird dabei gefangen [2]. Später finden wir ihn mit einem sogen. Bäckerlehen zu Udine belehnt [3]. Das war 1371. Von diesem Jahre an bis 1392 bekleidete er das Amt eines *cancellarius* oder *protonotarius* der Stadt Udine, der politischen Hauptstadt Friauls [4]. Bei dem damaligen Usus in politischen Verhandlungen namentlich die Beihilfe von Männern zu verlangen, die von Amts wegen der Verträge kundig sein sollten, befremdet es uns nicht, den Kanzler der ersten Stadt Friauls bei mehreren derlei Gelegenheiten thätig zu sehen. So 1371 in den Zwisten des Patriarchen Markwart mit den Grafen von Görz, 1377 in der Angelegenheit des grossen Bannes, der über die Friauler Vierstädte verhängt war, 1378 abermals in Sachen der Verträge mit Görz, und 1381 bei dem Bundesabschlusse der Städte Udine, Cividale, Gemona und Venzone wider Venedig [5].

---

[1]) Manzano: Annali del Friuli V. 80.
[2]) Muratori: Script. XVI. 55.
[3]) Manzano l. c. 264, und Thesauri Claritas No. 365.
[4]) Mitteilung des Dr. V. Joppi zu Udine.
[5]) Manzano l. c. 266, 296, 305 u. 327.

In die Zeit nun seiner Thätigkeit als Stadtkanzler fällt das Operat, davon wir leider nur mehr ein Fragment besitzen und das hier in Note [1]) abgedruckt ist, und von dessen Aufschrift ich die

---

[1]) . . . . glorioso
. . . . reguntur
. . . . sudores personarum
. . . . premium sepius
. . . . et scripturis Comunis
paciuntur huiusmodi defectum, probacio sicut non integre solicitudinis, imo curaui ego Hector de mea minima uirtute ordinem utillem, bonum et pulcrum imponere, prout inferius distincte notatur.

Et notatur et intelligatur inde qualibet parte semper si placebunt.

Imprimis in sala de medio domus Comunis in qua fit consilium, in angulo uersus domum Comunis que olim fuit Artici, habili et comodo ad scribendum faceret fieri canzelariam a sedibus peçinis clausam, largitudinis usque ad medietatem cancelli de medio, et longitudinis usque ad secundam jonam solii, fulcitam circumcircha interius scamnis ut in agendis pro Comuni quibuslibet in remoto loco tractandis possit conueniri, in qua eciam fiet discus unus de aside de nuce, non solum habilis ad neccesaria apponenda quando scribitur, verum etiam ad calculationes et peccuniarum numerationes. In eadem igitur cançelaria fiat armarium unum forte neccesarium et pulcrum, totum exterius laboratum assidibus de nuce fortissimum, in facie uero anteriori aperiatur clausura forte in duabus partibus ad similitudinem ancone, altitudinis usque ad solium, lar(g)itudinis uero quantum erit latus ipsius cançelarie, et reponatur a parte inferiori eiusdem uersus solis occasum vt lucem habeat expeditam, interius autem ipsius armarii sint laborati quinque gradus scrineorum assidibus pouolariis quia forciores et pulcriores quam alie que in dicto armario conuenirent. In quolibet uero gradu ipsorum quinque fient decem scrinea, unum quoque clausum paruuncula seratura, itaque una claui aperiantur omnes.

In dicto autem armario reponantur per ordinem inferius seriosius declarata cum rubricis exterius scriptis pinello litteris magnis, apertis et legibilibus ad plus quam fieri potest.

In primo gradu ipsorum scrineorum aponuntur proxime inferius annotata.

Primo namque in principio, et in primo ipsorum scrineorum uidelicet priuilegia Comunis quam comode poterint haberi et reperiri in Comuni, deinde etiam in eodem omnes constitutiones generalis Coloquii que in Coloquio celebrato mittuntur obseruande ad omnes comunitates Foriiulii, que quidem in bona parte reperientur in Comuni,

exterius in rubrica: Priuilegia Comunis et constitutiones generalis Coloquii.

Item in secundo scrineorum ordinamenta Terre Vtinensis queque facta et fienda animo duratura, quia ad cautelam in omni bona Terra liber unus ordinamentorum in Comuni diligencius seruari debet, alius uero in loco publico, ut ipso per dominium et omnes alias personas ualeat publice uti et uideri, si et quando neccesse est, in quo quidem non solummodo presentia, set et futura

übergebliebenen letzten Worte der ersten vier Zeilen als Glossirungsthemata für archivistisches Leben und Streben mottoartig diesem Aufsatze voranstellte.

---

ordinamenta animo, ut dicitur duratura in eodem libro diligenter scribantur, et sine inercia uel pretermissione,

exterius in rubrica: Ordinamenta Terre.

Item in tercio scrineo omnia instrumenta canzelata debittorum solutorum per Comune creditoribus quibus extiterit obligatum, que restituuntur Comuni,

exterius in rubrica: Instrumenta cançelata debittorum solutorum per Comune.

Item in quarto omnes et singule litere que de neccesitate sunt conseruande ad cautelam et rei memoriam perpetuam, vt puta obligatorie destinate a magnis principibus et alie promissionum, nec non alie quarum generacio (?) in examinacione ipsarum euidencius poterit compendi,

exterius in rubrica: Litere neccesarie conseruande.

Item in quinto scrineo unus quaternus in quo diligenter et sine defectu scribantur per notarios Comunis omnia et singula banna et baniti perpetualiter, et quibus occasionibus, et generaliter omnes processus qui fiunt contra dictos, cum millesimis et omnibus aliis solempnitatibus que teneantur ipsi notarii facere eorum debito (sub) iuramento,

exterius in rubrica: Liber banitorum.

Item in sexto scrineo scribantur ordinate et bene omnes et singuli qui in uicinos recipiuntur, et securitates per ipsos prestande, cum omnibus solempnitatibus neccesariis, et in principio ipsius quaterni annotetur per ipsum Hectorem forma sacramenti eis predefferendi, in quo sunt capitula neccesaria septem, et in hoc multum uariatur quando defferuntur ipsa sacramenta, et etiam notificatio de preteritis quod nisi precamine Comune teneatur, de futuris uero tamquam vicino, non est omittenda,

exterius in rubrica: Quaternus memorialium quorum recipiuntur pro vicinis.

Item in septimo quaternus in quo diligenter scribantur et notentur omnia et singula protocolla notariorum defunctorum in Terra Vtini encia, et quibus notariis sunt comissa, et predicta fient in preteritis et futuris. Super quo specialiter fiat ordinamentum quod quilibet notarius post comissionem sibi factam per dominum nostrum, prothocolorum infra terciam diem teneatur fieri facere memoriam in Comuni in dicto quaterno scribendam, et hoc sub certa pena imponenda,

exterius in rubrica: Quaternus omnium memorialium omnium notariorum defunctorum et quibus sunt comissa.

Item in octaua similiter unus quaternus reponatur in quo scribantur et notentur omnia et singula registra quarumlibet scripturarum per consilium deliberratarum (!), quia sepe et sepius contingit quod omnino copia scripture literarum et instrumentorum que fiunt, in certis casibus debet remanere in Comuni quorum longa esset naratio,

exterius in rubrica: Quaternus registrorum.

Zum Unterschiede von Odorico, der ein praktisches Archivshandbuch für Aquileja lieferte, liegt in der Arbeit Ser Ettores ein förm-

Item in nono scrineorum eciam reponatur unus quaternus in quo cuncta bona Comunis diligenter et sine aliquibus diminutione uel omissione, videlicet tria substancialia, primo omnia arnesia que sunt in domo Comunis, machana, spingarde, ferramenta, lignamina, lapides, calcina et alia hedifficia et res mobiles ubicunque sint, secundo omnia dacia et resta daciorum soluenda, atque vniuersa debita cuiuscunque condicionis existant, et quibus personis, quomodo et quando, nec non quid currat pro centenario, et alia ad similia pertinencia, et tercio omnes et singule condempnaciones que fiunt tam per vii, quam in conscilio et alio quoquo modo, et generaliter omnia et singula alia bona dicti Comunis, ita quod rotulum vniuersale possit dici, et uocatur quaternus consignationum et omnium bonorum Comunis memoriale,

exterius in rubrica: Quaternus consignationum et omnium bonorum Comunis rotulum.

In decimo et vltimo scrineo ipsius primi gradus scrineorum apponetur unus alius quaternus in quo omnia exigenda, recuperanda et debenda Comuni per camerarium et procuratores quorum est officium debito sacramento (ne?) aliqua obscuritate et ignorancia posint (!) excusari, quin teneantur ad exigenda et recuperanda bona Comunis. Primo et generaliter in eodem notentur omnes et singule res cuiuscunque condicionis existant, et cuiuscunque modi disperse . . . ab his quibus sunt petende, item omnia resta daciorum et exactiones quecunque tam in Terra Vtini, quam a Comunibus Montisfalconi, Ciuidati, Glemone, quam aliis quibuscunque locis cuiuscunque generationis existant, tercio omnes condempnationes que fiunt ut predictum est, per septem, et in consilio et alio quoquomodo, ita quod retro nec ante uel in aliis scripturis Comunis non habeant laborem scrutandi nisi solummodo in predicto quaterno, in quo ueniant generaliter ut dictum est, omnia per ipsos exigenda, et recuperanda, preterquam guadiarum actiones quarum exactionum solicitudo penes capitaneum habenda est,

exterius in rubrica: Quaternus omnium debendorum comuni exigendorum et recuperandorum per camerarium et procuratores.

In sequentibus uero scrineis, incipiendo in primo scrineo secundi gradus ipsius armarii reponantur ad saltem tres quaterni camerariorum preteritorum magis antiqui et primerani qui inuenientur in Comuni, cum omnibus aliis scripturis preter infrascriptis (!) exceptatis factis tempore ipsorum camerariorum, et specialiter cum impositione milicie si reperietur dictis temporibus fuisse imposita, quod dicti camerarii antiqui raro ueniunt in construcione uidendi, et si uidetur, dictus ordo seruatur de aliis quaternis antiquis et scripturis in dictis scrineis reponendis in quolibet tres usque ad millesimum trecentesimum quinquagesimum quintum, a dicto tempore autem citra usque ad presens solummodo unus reponatur quaternus cum omnibus scripturis sub quolibet camerario factis et imposicione milicie, preter infra scripta, ita quod pro futuris camerariis deo dante uenturis, reseruentur uacua in ipso armario scrinea plus quam poterit que tamen ex tunc remanere (? debent) uacua circa XXX uel XXV que futuri suc-

licher Entwurf vor, wie sein Verfasser sich das Archiv von Udine, das nicht nur städtisches, sondern auch Landesarchiv war, am zweck-

---

cessores nostri Altissimo concedente, poterint similiter quaterni et scripture ad presens nobis recencia mutare superius in superioribus scrineis et leuiter euacuare, et loca per eorum tempora in dicto armario recuperare, quod armarium sine dubio usque ad ducentos annos et ultra erit suficiens. In quolibet uero ipsorum scrineorum fiant rubrice exterius nominando nomina literis similibus supradictis camerariorum, et milesima, que omnia uidentur sufficere supradicta in dicto armario ponenda.

In canzelaria nominata igitur ponenda seriosius et distincte inferius per ordinem declarantur.

In ipsa cum tribus uel quatuor maziis pro ut suficiens fuerit, fiant de caneuazio fiscula congrua et suficiencia a parte ipsius canzelarie uersus supradictam domum Comunis que fuit olim Artichi, habilis locus similiter ad lucem habendam expeditam, et durent ipsa fiscula in muro assidibus antepositis fixa quantum erit latus ipse (!) in quibus proxime inferius declarata reponuntur.

In primo autem fisculo omnes et singule litere parui valoris, quia licet parum operentur, tamen minima est quantitas scripturarum que de necesitate ueniant lacerande, ymo si rationabile et non dampnum quod posit (!) in futurum uideri redundare, omnes generaliter sunt conseruande, nam casu non cogitato utilitatem possunt conferre,

exterius in rubrica: Litere parui valoris Comuni directe.

In secundo fisculorum reponantur omnia et singula nomina officialium et consiliariorum in ringo creatorum temporibus retroactis, illa uidelicet preterita que reperientur in Comuni, futura uero deinceps singula, et in eodem fisculo copie et forma omnium sacramentorum, videlicet camerarii capitula cuius sunt sex, procuratorum v, notariorum iiii, curatorum vii, officialium in negociis pupillorum et prodigorum iiii, tractatorum pacis duo et consiliariorum tria, quorum sacramentorum forma per eumdem Hectorem fiet deo prestante, que occurrunt in casibus non prouisis neccesaria,

exterius in rubrica: Nomina omnium officialium et consiliariorum preteritorum et futurorum, et forma sacramentorum eis defferendorum.

In tercio autem fisculo reponantur omnes et singule peditum impositiones temporibus elapsis facte quarum in magna copia reperientur in Comuni, et fiende in futuro, et cum eisdem et in eodem fisculo similiter omnes et singule scripture de ordinibus solitis obseruari tempore guerrarum, et specialiter quoddam rubricarium nuper factum per eumdem Hectorem ad hoc (ut?) quando necesse fuerit, quod deus auertat, illico possit haberi,

exterius in rubrica: Preterite peditum impositiones et in futurum fiende, ac singule scripture tempore guerrarum de ordinibus solitis obseruari loquentibus.

mässigsten eingeteilt, aufgestellt und eingelagert dachte. Es ist eine ganz regelrechte Organisationsidee, welche sich hier *in archivalibus* entfaltet, die keinerlei Material übersehen wissen will, und mit dem Tacte eines erfarenen Geschäftsmannes auch dem anscheinend Geringen den Platz sichert, weil die Zeit leicht kommen könnte, wo dasselbe zu Wertvollem würde. Und aus der Idee ist eine klare Vorlage geworden, leicht fassbar für Jeden, handsam in der Durchfürung, und, es lässt sich wol auch annemen, erschöpfend im Gegenstande, wenn auch sprachlich etwas schwerfällig.

Sicher ist, dass Ser Ettore die Dinge in der Udineser Kanzlei nicht so fand, wie er sie haben wollte. Und da seine Idee allem Anscheine nach nicht in's Leben trat, so blieben jene auch wie sie waren, und aus diesem Stande, nicht aus seinem Plane haben sich entsprechend Materialien erhalten. Aus seiner Organisation wären der Reste wol mehr und würdigere uns geworden. So ist das Bedeutendste, was vor ihm schon existirte und nach ihm auch weiter gefürt wurde, die Reihe der städtischen Ratsprotokolle, der sogen. *Annali di Udine,* welche Communal-, Landes- und Personalangelegenheiten in Fülle bergen; dagegen sind alle Einzelurkunden älterer

---

In quarto fisculo reponantur omnes et singule decene hactenus facte quarum etiam in Comuni reperientur in copia copiosa, et rotula ambasiatorum, et que in futuro tempore contingent fieri decene et rotula ambasiatorum,

exterius in rubrica: Preterite decene et rotula ambasiatorum et moderna.

In quinto fisculo reponantur omnes et singule impositiones fosati, muri, spati, bratanescharum et generaliter quarumcunque aliarum angariarum preter supradictas que facte sunt et fient de nouo in futurum,

exterius in rubrica: Impositiones fosati et omnium aliarum angariarum circa fortificationem Terre.

In sexto omnes et singule impositiones domorum et possessionum rusticorum et aliorum forensium in Terra Vtini scituatarum (!) que facte sunt tempore retroacto et que fient in futuro, quarum factarum etiam in numero copioso reperientur in Comuni, et calcula et officiales super his eligendi et qui electi sunt, et generaliter omnia alia que ad predicta pertinent et sunt conexa,

exterius in rubrica: Preterite et future impositiones domorum forensium in Terra Vtini sitarum et eisdem pertinentia.

. . . .

. . . .

3 Bll. 2° anfangs 2. Hälfte des 14. Jahrh. geschrieben, Udine, Museo Civico, Misc. III.

Zeit, alle Briefschaften, deren die Stadt in Menge pflog, alle Parlaments- und Ausschussprotokolle (soweit sie nicht noch in den *Annali* eingetragen sind, was herzlich selten geschehen) verloren. Erhalten sind indess auch die Kämmereirechnungsbücher, wie denn überhaupt das bandweise Materiale fast überall mehr geschont wurde.

Ser Ettore construirt in seinem Entwurfe zuerst die Wiege, die *receptacula,* in welche er die Schriften, alte, neue und künftige, hinterlegt wissen will, und passt sie den Stoffen an, die geborgen werden sollen. Ihm ist — und das ist vernünftig — zuerst um die allgemeine Einteilung zu thun, in welcher nichts unbeachtet bleibe; ein Register, ähnlich dem Odoricos, lag ihm in erster Linie ferne. Man erkennt aus seinem Plane, dass er die städtischen Angelegenheiten, so zu sagen, »im kleinen Finger« hatte, und mit solcher Ueber- und Voraussicht konnte er wol eine Herrichtung schaffen, welche, wie er annimmt, auf 2 Jahrhunderte hinaus reichen würde. Mit guten Gründen und warmem Gefüle tritt er da und dort für Massregeln ein, welche er als notwendig vorschlägt, da sie vor ihm nicht bestanden zu haben scheinen. So will er, dass förmliche Copialbücher angelegt würden, »da es geschieht, dass von Briefen und Documenten, welche in Sachen der Stadt ausgefertiget werden, eine Abschrift unbedingt bei der Gemeinde zu bleiben hätte.« Von den Gesetzen und Verordnungen sollen 2 Anlagen gemacht und fortgefürt werden, denn »bei jeder ordentlichen Stadtverwaltung (in omni bona Terra) sollte die eine Anlage sorgfältig bewart sein, die andere aber für das Nachschlagen offen in der Kanzlei aufliegen.« Den Briefschaften geringen oder nur Tagesbelanges, die sonst zerrissen wurden, weist er sichere Aufbewarung gleich den wichtigeren zu, »denn die Zal der Schriftstücke, die zu nichts Besserem als zur Vertilgung verwendbar (que de necessitate ueniant lacerande), sei sehr klein, und eines Augenblickes, den man nicht berechnen kann, können sie von Wichtigkeit werden (casu non cogitato utilitatem possunt conferre).« Und praktischen Blick bekundet es nicht minder, dass er die Aufstellung der Schriften gegen Westen gekehrt haben will, des guten Lichtes wegen (ut lucem habeat expeditam).

Ser Ettore schlägt der Stadt Einrichtungen vor, welche sich zwar an das in baulichen Verhältnissen Gegebene anlehnen, doch aber Neuherstellungen verlangen. Es kann sein, dass in jenen bewegten Zeiten diess mit Anderem zusammen das Project ein solches bleiben liess. Er hat dabei den Ratssal in der Mitte des damaligen Stadt-

hauses im Auge, und zwar jenen Winkel des Ersteren, welcher nach einem anderen, der Gemeinde gehörigen Hause zu gelegen, das vordem eines gewissen Artico gewesen. Diesen Sal will er für die 3 Factoren des Stadtlebens: den Rat, die Kanzlei und das Publicum eingeteilt haben, und schlägt vor, in jener fraglichen Ecke die Schreibgeschäfte zu concentriren, den Raum für diese Zwecke herzurichten und den übrigen den Räten, den ab- und zugehenden Parteien und Zuhörern zuzuweisen. Ich stelle mir den Sal als von mindestens 3 Strebepfeilern in der Mitte getragen vor, abgeteilt durch ein Gitter (cancellus) der Länge nach. In seinem einen Winkel, dass der Schreibraum in der Breite bis an die Mitte des Gitters und in der Länge bis an den zweiten Strebepfeiler (jona) reichte, sollte diese sogen. „canzellaria“ eingestellt werden [1]).

Der Abschluss nach Aussen sollte durch Stüle von weichem Holze (sedes peçine) geschehen, ihre innere Ausstattung rundum mit Tafeltischen (scamna), damit man auch abseits (in remoto loco) verhandeln könne. In der Mitte wäre von Nussholz (de aside de nuce) ein Tisch mit grosser Platte zu stellen, um Schreibgeräte wegzusetzen, Rechnungen und Geldzälungen vorzunemen u. s. w.

An der Wand will Ser Ettore einen grossen aus hartem Holze gearbeiteten Schrank mit zwei Thürflügeln (armarium ad similitudinem ancone) und einem starken Schlosse anbringen, bis an die Saldecke reichend, und so breit wie die „canzellaria“ selber. Darin sollen 5 Abteilungen oder Stufen (gradus) der Breite nach sein und jede derselben 10 Fächer (scrinea) enthalten, jedes mit einem Zettel aussen und darauf in klarer, grosser Pinselschrift mit Inhaltsbezeichnung und einem kleinen Schlosse versehen, alle aber nur mit Einem Schlüssel verschliessbar.

Das wäre das eine Depositorium, die eine Seite des Archives und der Registratur. Wir werden sogleich sehen, welche Stoffe Ser Ettore in dasselbe lagerte. Denn er nam noch eine andere, wollen wir sagen „fliegende“ Art der Bewarung in Aussicht. Das Mittelalter, ungewont mit grossen, umfangreichen Massen zu hantieren, liebte *in archivalibus* kleine Behälter, und zog viele derselben einem einzigen grossen vor. Ich kann hier voraussenden, dass oben er-

---

[1])

A	B	D
C		

A. Raum für den Rat, B. für die Kanzlei, C. für die Parteien und Zuhörer, D. Schrank.

wänter grosser Schrank die wichtigsten, kostbarsten und nicht eben häufig für den Tagesdienst bestimmten Schriften bergen sollte. Die letzteren Zweckes müssten leichter zur Hand sein und so untergebracht, dass sie auch ohne Schwierigkeit transportirt werden konnten. Nichts wanderte nämlich in früheren Zeiten mehr als Fürsten, Notare und Acten. Da waren denn Archivstaschen (fiscula) sehr bequeme Auskunftsmittel [1]).

Solche wollte Ser Ettore gleichfalls angewendet wissen, und vermutlich war diess die auch früher schon zu Udine geübte Form. Er schlägt vor, sie an der Wand der Kanzlei, gegen das Haus des gedachten Artico, an Brettern (Stangen?) der ganzen Länge des Schreibraumes nach zu befestigen, und sollte ihr Stoff Canevas (caneuazium) sein, und ihr Ausmass an diesem 3—4 Ellen (mazii).

Wir haben sonach bei Ser Ettore zwei Locationsweisen, im Schranke und in Taschen, Archiv und Registratur in Beiden vereint.

Im Schranke bringt er (1. Fach der 1. Stufe) unten die Freiheitsbriefe der Stadt und die Parlamentsacten Friauls, (2. Fach) die Gesetze und Verordnungen — in einem Exemplare, während das zweite offen aufliegt, (3. Fach) die Urkunden getilgter Schulden, (4. Fach) die fürstlichen und anderen Briefschaften von Wert, in Ansehung der Person oder der Sache, (5. Fach) das Buch der Verbannungen und die Acten der Verbannten, (6. Fach) die Bürgerschaftsaufnamen mit den betr. Acten der Vereidungen, Zeugen- und Bürgschaften, (7. Fach) das Evidenzhaltungsbuch der Notare und ihrer Nachlässe an Protokollen, (8. Fach) das Copirbuch der Ratsbeschlüsse und ihrer Ausfertigungen, (9. Fach) das Inventar der Immobilien und Mobilien der Stadt, der Steuern, Schulden und Geldstrafen und (10. Fach) das Vormerkbuch aller Ausstände, Steuerreste, Geldstrafen u. s. w.

Von der 2. Stufe des Schrankes an will der Kanzler alle Fächer den Kammereibüchern vorbehalten wissen, und zwar sollen vom 1. Fache der 2. Reihe an je 3 Bände derselben und der Milizbücher mit den entsprechenden vorfindigen Acten in Einem Fache deponirt werden, bis 1355, — von da ab jedoch nur Ein Band sammt den dazu gehörigen Acten. Was seltener gebraucht würde, d. h. mehr

[1]) Das Wort fisculum, — us ist das Diminutiv von Fiscus. (Vgl. Ducange ed. Hendschl.) Ich kenne diese Taschen aus dem alten Archive des Domstiftes Gurk in Kärnten; Wattenbach beschreibt welche aus dem alten Hofkanzleiarchiv zu Pesth (s. oben p. 61 Note).



und mehr dem Tagesbedürfnisse nicht mehr diene, könne von den Nachfolgern nach aufwärts gestellt werden (nobis recencia mutare superius in superioribus scrineis et leuiter euacuare, et loca per eorum tempora in dicto armario recuperare). Von seiner Zeit an rechnet Ser Ettore, dass nach Einstellung der älteren Bücher und Acten bis 1355 und der späteren bis zum Jahre seines Entwurfes von den 40 Fächern der 2. bis 5. Reihe 25—30 frei bleiben würden, und, meint er, der Schrank solle für 200 Jahre und mehr hinreichen.

Darüber lässt sich nun allerdings nicht rechten. In diesem Capitel ist Ser Ettores Darstellung vielleicht besser gemeint als für unser Verständniss gelungen.

Man sieht, dass er den Schrank im Wesentlichen für die Bücher bestimmt, nur die Fächer 1, 3 und 4 der 1. Reihe sollten Urkunden und Acten enthalten, und vom 1. Fache der 2. Reihe an Bücher und dazu gehörige Acten gemischt hinterlegt werden.

Neben dieser Location dachte Ser Ettore sich dann jene der Taschen, welche nur Acten enthalten sollten.

Ihre Erläuterung ist leider nicht vollständig erhalten, denn von der 7. Tasche ab ist unser Entwurf Fragment. Jede Tasche füllt eine Rubrik. Natürlich wäre ihre Zahl innerhalb der Letzteren nach Bedürfniss zu vermehren gewesen. Die Aufschriften hätten wie bei den Schrankfächern den Inhalt klarzulegen, und dieser ergänzt begreiflicherweise in den meisten Rubriken die Materialien des Schrankes.

Es kann, wie überhaupt das alte Kanzleiwesen in seinem genetischen Entwicklungsgange der Uebersicht entbehrte, nicht verwundern, dass *Miscellanea* immer mit unterlaufen. So ist es bei Ser Ettores 4. Fache des Schrankes und so auch bei der 1. Tasche seiner Actenaufstellung der Fall.

Diese hatte seinem Plane gemäss alle Briefschaften unbedeutenderen Inhaltes zu verwaren.

Die 2. sollte die Protokolle der in den Stadtversammlungen (in ringo) gewälten und ernannten Räte und Beamten und ihre Eidesleistungen enthalten, die alten wie die künftigen, also der 6 Kämmerer, der 5 Sachwalter, der 4 Notare, der 7 Geschworenen, der 4 Waisen- und Verschwender-Mundmänner und der 3 politischen Räte (tractatores pacis et consiliarii), — endlich auch die Eidesformeln für die einzelnen Kategorien, welche Ser Ettore sich anheischig macht abzufassen.

In die 3. hätten alle Milizausschreibungen und Waffenrollen, wie überhaupt alle auf Waffenschutz, Fehden und Kriege bezüglichen Militäracten kommen sollen, mit Ausschluss jener für Zeughaus und Befestigungen.

Der 4. waren alle Actenstücke, welche Botschaftssachen, resp. auswärtige Beziehungen der Stadt betrafen, zugedacht. Wenn man die oben erwänten *Annali di Udine* eingesehen, so weiss man, dass darunter nicht allein Verhältnisse hochpolitischer Bedeutung begriffen waren, sondern auch minder bedeutende im Lande selbst, zwischen Individuen und Corporationen, bei welchen die Stadt als Mittelpunct und Hauptfactor der Landesverwaltung in irgendwelcher Form intervenirte. Solcher *Ambasiatores* waren fast wöchentlich Mehrere in verschiedenen Richtungen auf dem Wege, und die sie betr. Acten waren Instructionen, Aufträge, Berichte, Rechnungseingaben u. dgl.

Dem Zeughauswesen und den Angelegenheiten der Befestigung Udines, resp. den Ausschreiben, Auflagen, Arbeiter- und Bewachungsrollen, der Verrechnung und dem Inventar, wol auch den Contracten über Anschaffung und Anfertigung von Waffen, Bauten an Mauern, Thürmen und Gräben u. s. w. war Tasche 5 zugedacht.

Die 6. sollte die Ausschreiben, Verzeichnisse und andere Acten für das Haus- und Grundsteuerwesen zu Udine und der dahin pflichtigen Unterthanen begreifen . . . .
. . . .

Hier bricht der älteste mir bekannt gewordene Organisationsentwurf für ein Stadt- und Landesarchiv ab. Man wird zugeben, dass in der allgemeinen Anlage und im einzelnen der Begründung Vieles steckt, was entschieden praktischen Sinn und mehr als gewönliches Organisationstalent verrät. Das lässt dann umsomehr bedauern, dass uns der Entwurf nicht in seiner Gänze erhalten ist. Aber für das „*Ex ungue leonem*“ ist genügend davon uns überkommen.

V. Abriss der Geschichte des S. Ernestinischen Gesammt-Archives in Weimar.

Von

Dr. Burkhardt,
grossherzoglichem Oberarchivar und Archivrath.

Während ein grosser Theil der deutschen Archive in früheren Jahrhunderten für die Pflege der historischen Wissenschaft schwer oder gar nicht zugänglich war, wurde diese in Weimar schon seit dem siebzehnten Jahrhundert durch die Archive gestützt, indem Friedrich Hortleder sein allgemein bekanntes Quellenwerk über die Ursachen des deutschen Krieges mit Hülfe jener Archive herausgab und Veit Ludwig von Seckendorf seine vorzügliche Geschichte des Lutherthums mit anerkannt ausgiebigem Material verfassen konnte. Seitdem sind die weimarischen Archive für eine Menge bedeutender Geschichtswerke förderlich gewesen, und wenn jene auch in nicht so unumschränkter Weise, wie für Hortleder und v. Seckendorf sich öffneten und Strömungen sich zeigten, die wie in andern Staaten auf ängstlichen Verschluss der Archive bedacht waren, so bewährten sich diese mehrfach in unserem Jahrhundert durch eine liberale Verwaltung, welche das Ihre zur weitern Verbreitung des alten Ruhms beigetragen hat.

In unsern Tagen gebührt dem Meister deutscher Geschichtsschreibung Leopold v. Ranke das besondere Verdienst, die Bedeutung der weimarischen Archive und zwar zunächst die des Gesammt-Archivs wieder hervorgehoben zu haben, welches er 1837 zur Abfassung seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation benützte. Damals, als die Organisation dieses Archives noch weit

hinter den von der Neuzeit gestellten Forderungen zurückstand, wo das reiche Material nicht in erwünschter Weise geordnet und für die Forschung so durchsichtig wie heute vorlag, erschien der Reichthum dem Forscher dennoch bedeutsam genug, um sich in der anerkennendsten Weise über denselben aussprechen zu können. Ranke sagt in der Vorrede zu seiner trefflichen Geschichte im Zeitalter der Reformation: »Es kann für die bezeichnete Epoche, in der das Ernestinische Haus eine so grosse Rolle spielte, auch kein inhaltreicheres Local geben, als das Gewölbe, in welchem das Archiv desselben aufbewahrt wird. Wände und innere Räume sind von den Actenconvoluten eingenommen, welche sich auf die damaligen Thätigkeiten und Verhältnisse beziehen. Man hat hier jeden eingegangenen Zettel, jeden Entwurf einer Antwort aufbewahrt. Die Correspondenz zwischen Churfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp von Hessen allein würde eine Reihe von Bänden füllen, wenn man sie publiciren wollte« u. s. w.

Fast könnte man vermuthen, dass das Gesammt-Archiv einer völlig ungetrübten Vergangenheit und einer stetig fortarbeitenden Verwaltung sich erfreut habe, die es verstand, die schädigenden Einflüsse der Zeiten, in denen sich, wie auch anderwärts, Gleichgültigkeit und Verständnisslosigkeit breit zu machen pflegten, vollständig zu paralysiren.

Dem ist leider nicht so! Die Vergangenheit des allerdings noch hoch bedeutsamen Archivs ist eine so trübe, dass man dessen heutige Existenz geradezu als ein Wunder betrachten kann.

Versuchen wir in möglichst gedrängter Kürze dieser Vergangenheit näher zu treten. Die Entwicklung des Gesammt - Archivs ist äusserst lehrreich für die Geschichte des deutschen Archivwesens im Allgemeinen, wie im Besondern für die der Ernestinischen Staaten, die im 16. und 17. Jahrhundert ihre Specialarchive durch die Decimirung des grossen chursächsischen Archives begründet haben.

Vor dem Beginn des 15. Jahrhunderts liegen uns fast keine Nachrichten über das Archivwesen der Wettiner und das ihrer Lande vor. Wir wissen nur, dass die häufigen Theilungen und brüderlichen Mutschirungen eine grosse Beweglichkeit der Archivalien zur Folge hatten und schon früh gemeinschaftliche Archive entstanden, von denen uns als ältestes das in Rochlitz begründete bekannt ist[1]).

[1]) Es wurde in Folge der brüderlichen Mutschirung vom 4. Januar 1436 begründet, die auf 9 Jahre abgeschlossen war.

Vor der Haupttheilung der Ernestiner und Albertiner liegen nur vereinzelte Nachrichten von der Existenz verschiedener Archive in Meissen und Dresden, in Weimar und Leipzig, in Coburg und Wittenberg, in Weida und Torgau vor, deren Bestände durch die Theilung von 1485 sich in drei grosse Gruppen schieden. Es entstanden speciell ernestinische Archive, die decentralisirt blieben, ein wie es scheint in Dresden einheitlich gestaltetes und ein beiden Linien gemeinsam zuständiges Archiv, welches anfänglich in Zwickau gegründet werden sollte, später aber in Leipzig mit Benützung des älteren Leipziger Archivs, sein Unterkommen fand. Letzteres ging zufolge des Naumburger Vertrags von 1554 in das zwischen Ernestinern und Albertinern gegründete Wittenberger Archiv über, welches bekanntlich 1802 völlig getheilt wurde.

1554—83. Wenn man nun auch ein auf die bessere Organisation der ernestinischen Archive gerichtetes Bestreben nicht verkennen kann, so entwickelte sich das decentralisirte Archivwesen der Ernestiner weniger günstig, als das der Albertiner. Hauptsächlich lag dies an dem Verluste, welchen die Ernestiner durch die Wittenberger Capitulation von 1547 an Land und Leuten erlitten. Diese veranlasste eine völlige Umgestaltung des ernestinischen Archivwesens, da man genöthigt war, den Schwerpunkt der Landesverwaltung aus dem Churkreise nach Weimar zu verlegen, wohin auch die zerstreuten Archivbestände in wenig vortheilhafter Ordnung gebracht wurden.

Leider wurde die mit möglichster Aufbietung aller Mittel betriebene Ordnung der Archivalien durch kriegerische Ereignisse unterbrochen, die die Flucht einzelner Archivtheile auf befestigte Schlösser zur Folge hatten. Vor allem aber wirkte der Tod des aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Churfürsten Johann Friedrich höchst ungünstig auf die Neugestaltung des Archivwesens, da Johann Friedrich der Mittlere seine Residenz nach Gotha verlegte, einen grossen Theil der Archivalien dahin übersiedelte und die Organisation des Hauptarchives in Frage stellte. Denn weder in Gotha noch in Weimar kam es unter den heftigsten Erörterungen über die projectirte Landestheilung unter den Söhnen des Churfürsten zu einer Neugestaltung der Archive, deren Bestände namentlich durch die darauffolgenden Grumbach'schen Händel schwer geschädigt wurden, da die Canzlei des Herzogs in die kaiserlichen Hände gelangte und Churfürst August bereits mit lüsternem Auge auf die alten ernestinischen

Archivbestände sah, auf die er laut Naumburger Vertrag gewisse Anrechte erworben hatte. Als endlich 1572 in dem Erfurter Theilungsvertrage bestimmt wurde, dass den Landesportionen der Söhne Johann Friedrichs d. M. die zu jenen gehörigen Archivalien nach vorgängiger Ordnung derselben verabfolgt werden sollten, beurkundete Churfürst August ein lebhaftes Interesse für dieselben, da ihm gleichzeitig die Archivalien der 4 assecurirten Aemter, die er überkam, zufallen mussten.

So war er es, der als Vormund der ernestinischen Vettern sich in vorzüglichem Masse die Neuordnung der freilich schon stark geschädigten ernestinischen Archivbestände angelegen sein liess. Von ihm ging zunächst die Gewinnung derjenigen Kräfte aus, denen man die wichtigen Arbeiten übertrug. Von Dresden aus, wo die Schlüssel zu den weimarischen Archivalien ruhten, wurden verschiedene Persönlichkeiten abgeordnet, um die grosse Arbeit zu bewältigen. Dass man sie unterschätzt hatte, geht schon daraus hervor, dass das Arbeitspersonal wiederholt verstärkt wurde. Volle 9 Jahre, vom März 1574 bis in den Mai 1583, war man, wenn auch mit kleinen Unterbrechungen, in den Ordnungsarbeiten thätig, die den herzoglichen Räthen, wie leicht begreiflich, schon um der bedeutenden Kosten willen, eine mehr als erwünschte Ausdehnung genommen zu haben schienen; während die Registratoren [1]) auf möglichste Verlängerung der Arbeit, durch die Hereinziehung anderer Materialien, hinzuarbeiten suchten.

Bedeutendes wäre für das Archivwesen der ernestinischen Lande erreicht worden, wenn man die erzielte Ordnung aufrecht erhalten, sie nicht aber, wie es hier der Fall war, bald darauf völlig aufgehoben hätte, um das Archiv vielfachen Theilungen zu unterstellen. Dass die Bestände sehr bedeutend waren, erhellt schon daraus, dass man 42 Folianten Repertorien mit 23726 Seiten geschaffen hatte, auf denen Acten und Originalurkunden, freilich in etwas launenhafter Weise, bald sehr eingehend, bald höchst summarisch verzeichnet waren. — Das Schlimmste war, dass man über den künf-

---

[1]) Die Namen derselben sind: Mathias Prager, Lucas Weis, Georg Probst, Hiob Magdeburger, Heinrich Schneidewein, Adam Schönickel, Leonhard Fritsch, Sixtus Braun und Stephan Michel. Die Registraturkosten betrugen 11171 fl. 12 kr. 5 Pf., welche der weimarische Theil bezahlte. Die in Müllers Annalen angegebene Summe, in der die Schlussarbeiten nicht inbegriffen sind, ist falsch.

tigen Aufenthalt des Archivs[1]) höchst unschlüssig sich zeigte und am Ende dasselbe in zerstreut liegenden Räumen des weimarischen Schlosses beliess, dessen »Salpeterkammer« sogar, wie es scheint, ohne jede besondere Vorsichtsmassregeln, zu Archivräumen bestimmt wurde. Eben so nachtheilig wirkte aber auch der Glaube, dass das geordnete Archiv kaum der Thätigkeit eines einzigen Mannes bedürfe, auf dessen Bestellung Churfürst August trotz der Einsprache der weimarischen Räthe, denen der Aufwand von 100 fl. jährlicher Besoldung unnöthig erschien, besondern Nachdruck gelegt hatte.

1583—1623. So lange Churfürst August lebte[2]), war das Archiv — bis auf einige Punkte — vor jeder Zerstückelung und Beschädigung bewahrt geblieben. Aber schon 1593, gelegentlich einer zufälligen Besichtigung, stellten sich die beklagenswerthesten Verhältnisse des Archivs heraus, da demselben durch vernachlässigte Dachrinnen das Regenwasser zugeführt zu werden pflegte und bedeutender Salpeterfrass die Archivalien zu vernichten drohte. Noch schlimmer war, was namentlich Churfürst August bisher zu verhindern gesucht hatte, dass man jetzt durch neuerdings zu Stande gekommene Hausverträge ernstlich an die Theilung des Archivs dachte. Der Suhlaer Vertrag von 1599, 7. August, der nach Ableben des Churfürsten zu Stande kam und nach welchem Friedrich Wilhelm und Johann, Johann Casimir und Johann Ernst die Theilung des Archivs nach Massgabe ihrer Landesportionen für geboten erachteten, bestimmte ausdrücklich, dass nur die untheilbaren Documente in Weimar verbleiben sollten. Und wenn die Zersplitterung auch jetzt noch nicht statt fand, so folgte dieselbe doch wenige Jahre nachher, als 1603 die altenburgische und die neu weimarische Linie entstanden, welche sofort in einen mit Heftigkeit geführten Präce-

---

[1]) Man hatte das Collegiengebäude in Jena dazu ausersehen.

[2]) Er liess 1583 die Archivalien über das Burggrafenthum Magdeburg und das Grafengeding zu Halle, das Vicariat, über die Händel mit Lauenburg wegen des Churtitels und Wappens, die Acten über die Gebrechen zwischen Sachsen und Böhmen, die Verhältnisse zu Luxemburg und Plauen, die Wahl und Krönungsacten römischer Könige und Kaiser, endlich die Acten über Hans von Ponikau's Bestrickung abführen. — Selbstverständlich, dass es nur auf einen Theil dieser Archivalien vertragsmässig zu begründendes Anrecht hatte. — Viele dieser Acten sind nach Versicherung der K. sächs. Archivdirection mit den Beständen des dortigen Archivs so verwebt, dass eine Ausscheidung nicht möglich war. Nur die Ponickau'schen Händel sind auf meinen Antrag zurückgegeben worden.

denzstreit geriethen, der die erste Zerstückelung des Archivs zur Folge hatte.

Dem langen Streite ward erst durch den Vertrag von 1612, 25. August, ein Ende gemacht, in dem bestimmt wurde, dass jedem Theile diejenigen Archivalien folgen sollten, die ihm nach Massgabe der territorialen Verhältnisse zukommen mussten. Als man sich am 8. October 1612 zum Theilungsgeschäfte in Weimar zusammen fand, stand man staunend vor der Unordnung. Man requirirte einen der Registratoren, der bei der Repertorisirung sich in so hervorragender Weise betheiligt hatte, Namens Hiob Magdeburger, um jetzt als stattlicher weimarischer Gastwirth von Neuem in das Geschick des Archives einzugreifen und die Einordnung der zahlreich umherliegenden Acten zu vollziehen.

Mit dem Theilungsgeschäfte meinte man bald fertig zu werden. In den einzelnen Repertorien bezeichnete man mit Buchstaben die jeder Landesportion zustehenden Acten und Urkunden und die im gemeinsamen Besitze verbleibenden Archivalien [1]. Natürlich stellten sich dem Theilungsgeschäfte Hindernisse in den Weg, auf die man am wenigsten gefasst war. Schon der äussere Zustand der Acten, die nach Sitte der Zeit in Briefform zusammengebunden waren, erschwerte die Scheidung des Materials, welches noch dazu sehr häufig in ungeordnetem Zustande sich vorfand. Indem man das Zusammengehörige nicht fand, die nöthige Ruhe und Geduld, die zu archivalischen Geschäften nun einmal unbedingt nöthig sind, entbehrte, brachte man oft nur Actenfragmente zur Vertheilung. Dabei fehlte es nicht an heftigen Erörterungen über das Eigenthumsrecht der Archivalien, die meist wegen ihrer frühern summarischen Behandlung zur Theilung nicht vorbereitet waren. Schlug schon bei ausserordentlich schwierigen Fällen den Abgeordneten das Gewissen, dass sie den Zustand des Archivs unläugbar durch gewaltsames Zerreissen des wirklich bedeutsamen historischen Materials um vieles verschlechterten, so wurde ihre volle Unfähigkeit klar, als sie an die Theilung der Originalurkunden herantraten, für die sie weder Theilungsgrundsätze noch die nöthigsten Vorbedingungen in sich hatten. Sie gestanden ja auch den Regierungen gegenüber, dass sie die »alten Schriften« nicht lesen könnten,

---

[1]) A erhielt Altenburg, W Weimar, C Coburg, AWC verblieb im gemeinsamen Besitze.

und oft nur den »sensum« der Urkunden errathen müssten! Trotzdem wurden die Urkunden, deren Zahl damals nach vielen Tausenden zählte, in einem einzigen Tage zur Vertheilung gebracht! —

Es ist möglich, dass die damalige chursächsische Vormundschaft Kunde von dieser gewissenlosen Theilung eines so höchst bedeutsamen Archives erhalten hatte, und am 5. Februar 1613 das Geschäft momentan unterbrechen liess. Leider wurde nicht auf immer dieser Thätigkeit ein Ende gemacht, denn bis 1622 dauerte das Theilungsgeschäft mit Unterbrechungen fort, wo man dann endlich inne wurde, dass der Zustand des Archivs trostloser als je sei. Ueberdies hatte das Archiv noch durch den weimarischen Schlossbrand insofern gelitten, als die Gewölbe baufällig geworden und die eindringenden Wassermassen verheerend gewirkt hatten!

Ohne Folgen blieb die systematisch betriebene Zerstückelung des Archivs nicht. Es setzte glücklicher Weise eine Reaction zum Bessern ein, die bis auf unsere Tage sich in einer Reihe von Versuchen kennzeichnet, das Archiv auf Grund der alten Einrichtungen wieder zu construiren und zu reorganisiren. Sehen wir, welche Wege man dazu einschlug.

1623—1629. Im Anfang waren diese Bestrebungen allerdings von geringen Erfolgen begleitet. Man räumte nur einige von häufigen Regengüssen schwer heimgesuchte Gewölbe, stellte vorübergehend einige untergeordnete Beamte [1]) an, welche den Transport der Archivalien, deren Reinigung und Durchlüftung besorgten, und ein bereits in Fäulniss übergegangenes Repertorium zu ergänzen suchten. Indess zeigte ein 1627 gestellter Antrag der weimarischen Beamten, dass man verschiedene Archivabtheilungen schon für völlig überflüssig hielt, da der berühmte Hortleder, wahrscheinlich um Platz zu gewinnen, die durch Nässe verdorbenen Malefiz-, Appellations-, Adels-, Bürger-, Städte und Landschaftsacten (weil sie »für längst erloschen und keine Pergamentbriefe enthielten und zu nichts tüchtig«) verbrennen oder in das Wasser tragen lassen wollte [2]). Verschiedene

---

[1]) z. B. Dietrich Werner, ein altenburgischer Küchschreiber, der wöchentlich einen Gulden Lohn erhielt.

[2]) Viele tausende, z. Th. höchst interessante Actenstücke aus der Criminalregistratur des 15. und 16. Jahrhunderts sind bei dieser Gelegenheit oder später zu Grunde gegangen, da man jetzt die Criminalacten auf einem Handkarren fortschaffen kann.

Male eröffneten die herzoglichen Abgeordneten — denn eine ständig locale Verwaltung war nicht vorhanden — das Archiv, zu dessen Besserung man wohl den guten Willen, aber weder die Zeit noch die nöthigen Mittel fand.

1630—1640. So weit war wenigstens die Ordnung des Archivs gediehen, dass es an der Sonne auf dem Schlosshofe getrocknet und sich wieder eingeräumt fand, als die Kriegsgefahren für Weimar in bedenklicher Weise wuchsen. Während die Archive und Registraturen des platten Landes nach Weimar gebracht wurden, flüchtete man das bereits in Kisten verpackte Gesammt-Archiv nach Erfurt, wo es noch 1635 in dem Augustinerkloster verborgen lag und nach Thunlichkeit verwaltet wurde. Die Rückkehr des Archivs forderte dringend zu dessen Wiederaufstellung auf, die der Herzog Wilhelm von Weimar noch im Herbst des Jahres 1635 vollzogen wissen wollte. Er betonte, dass das Archiv, welches manchmal jahrelang nicht geöffnet und gesäubert worden sei, und in welchem die Documente beständig durch Regen, Schnee und Wassersnoth angefeuchtet gelegen, der Verdumpfung, dem Verschimmeln, Motten und Ungeziefer entrissen werden müssten.

Wohl erkannte man die Dringlichkeit der Besserung an, aber man war noch weit entfernt, dem Archive eine Verwaltung zu geben, die in fortgesetzten Arbeiten diese Uebelstände zu beseitigen die Aufgabe hatte. Für erst erschien es genug, dass man nach zwei Jahren im Mai 1637 die von Erfurt zurückgekommenen Documente wieder einräumte, wozu noch vorübergehend beschäftigte Beamte der Archivtheilhaber aus Altenburg und Weimar verwandt wurden.

1640—1684. Leider traten nun Ereignisse der bedeutsamsten Art ein, die die Bestände des Archivs aufs Neue in empfindlicher Weise schädigten.

Mit dem Erlöschen des Hauses Coburg-Eisenach machten sich neue Theilungen nöthig. Weimar, dem 4/5 der Erbschaft zukamen, erhielt Gotha und Eisenach, während Coburg an Altenburg fiel. Die Theilung des Coburgischen Landestheils führte zur Erbtheilung zwischen Altenburg und Weimar, und in Weimar selbst kam es zur Erbtheilung zwischen den drei Brüdern Wilhelm, Albrecht und Ernst.

Auf Grund dieser Theilungen mussten selbstverständlich auch erneute Archivtheilungen stattfinden, die man im Juni 1642 mit einem

gewaltigen Arbeitsapparat [1]) in Scene setzte. Nichts bezeichnet den Zustand des Archivs besser, als dass Herzog Wilhelm, der dem Theilungsgeschäfte ab und zu beiwohnte, die Fortsetzung der Arbeit wegen »der übeln Gerüche« für ein Ding der Unmöglichkeit hielt. Möglich, dass man hier einen orientirten Beamten vermisste und die Dringlichkeit eines ständigen Archivars für wünschenswerth erachtete; kurz das Archiv erhielt endlich 1644 in der Person Gieglings [2]) einen ersten ständigen gemeinschaftlichen Beamten, dessen Thätigkeit für die bessere Ordnung des Archivs namentlich dadurch in Frage gestellt wurde, weil noch massenhafte Ablieferungen in Folge der Landestheilungen stattfinden mussten, während die Rückgabe der entliehenen Acten nur in höchst spärlicher Weise erfolgte und eine Revision kaum denkbar war. Auch wirkten neuere Translocationen des Archivs höchst ungünstig auf den Fortgang der Arbeiten und durch die Theilungen waren allmälig neben dem alten bedeutenden Gesammt-Archiv, das natürlich stark decimirt war, noch 3 Archive [3]) entstanden, von denen mindestens zwei völlig überflüssig waren, wenn man sich nur hätte entschliessen können, die Bestände des alten Gesammt-Archivs aufrecht zu erhalten, und in gemeinschaftlicher Weise verwalten zu lassen. Die Verwaltung der Archive, die local in höchst unvortheilhafter Weise in einander geschoben waren, war höchst erschwert, da z. B. Weimar zu seinem Special-Archive ohne den gemeinschaftlichen Beamten nicht gelangen konnte, bis man dann das Weimarische Archiv 1669 aus dem fremden Verschluss durch Transport herausbrachte. Wenigstens war nun nach dieser Seite dem langen Hader ein Ende gemacht.

An Giegling's Stelle trat 1671 mit dem beneidenswerthen Jahresgehalte von 25 Gulden Elias Walther, der kaum seine ordnende Thätigkeit begonnen hatte, als eine neue Landestheilung die Bestände des gemeinsamen Archivs alterirte [4]), und auch die Verhältnisse der übrigen Archive völlig verschoben wurden. Seit 1680, wo Elias

---

[1]) Drei Räthe, ein Secretär, ein Canzlist. Hortleder entwarf die Theilungsgrundsätze. — Einer von ihnen bat wegen »Unsauberkeit« der Briefe um Gewährung eines »Tagelohns«.

[2]) Dessen Besoldung betrug 210 Thaler.

[3]) 1. Das weimarische Special-Archiv (das jetzige Haupt-Staats-Archiv), 2. das altenburg-gothaische, 3. das gotha-weimarische Archiv.

[4]) 1672 theilten die weimarischen Brüder ihre Besitzungen und es entstanden nun die drei weimarischen Linien Weimar, Eisenach und Jena.

Walther in die Specialdienste des Herzogs Bernhard trat, wirkten dann getrennt Weimarische und Gothaische Beamte. Der bekannte Johann Seb. Müller [1]) vertrat Weimar, ein Stadtrichter Eckold die Gothaischen Interessen, die wahrscheinlich nicht viel zu besagen hatten, da Gotha nur 50 Gulden Besoldung gab. — Viel wurde selbstverständlich nicht geleistet, aber allmählig wurde man in den leitenden Kreisen doch inne, dass auf dem bisher betretenen Wege nichts zu erreichen war. Es bedurfte eben doch, wie man sich überzeugte, einer tiefer greifenden Thätigkeit, aber auch grösserer, freilich ungewohnter materieller Opfer. Damit waren wenigstens einige Vorbedingungen erfüllt und nun trat endlich für das 17. Jahrhundert das Archiv in die Glanzperiode seiner Thätigkeit ein.

1684—1698. Lange konnten sich die Theilhaber über die Anstellung des Saalfeldischen Amtmanns, Tobias Pfanner, der zum gemeinschaftlichen Archivar ausersehen war, nicht einigen, da der zu Gewinnende eine zu hohe Besoldung forderte [2]). Erst Ende 1686 trat er in sein Dienstverhältniss ein, in dem er viel Energie entwickelte, aber im Geiste seiner Zeit auch dem herkömmlichen Servilismus zu huldigen verstand. Dem Herzog von Gotha machte er seine Aufwartung desshalb nicht, weil ihn, »der nun so viele Jahre unter Bauern in angehaltener Dämmerung gelebt, seine Blödigkeit furchtsam gemacht habe, und er des Lichtes entwöhnt, sich unmöglich in die durchläuchtenden Strahlen wagen könne«. Nicht sofort setzte die Thätigkeit Pfanners im Archive in gewünschter Weise ein, von dessen Corruption der berühmte Seckendorf nicht genug erzählen konnte. Selbst die Weimarische Regierung äusserte sich dahin, dass mehr als eines Mannes Leben dazu gehöre, um das Archiv wieder in Ordnung zu bringen. Zunächst war Pfanner durch die localen Verhältnisse des Archivs an den Arbeiten gehindert, da das weimarische Special-Archiv erst aus dem Verschluss des Gesammt-Archivs völlig herausgebracht werden musste. Aber bald griff er die Ordnungsarbeiten an, beantragte ein heizbares Local für dieselben, entfernte die beschwerlichen Schubladen und begann die

[1]) Neben ihm Georg Neumark, der 1678 wegen seiner »flüssigen Leibesconstitution« um Entlassung aus dem Dienste bat. An dessen Stelle trat Müller, erst Assistent Neumarks, dann gemeinschaftl. Archivar (1680 13. Jan.).

[2]) Nämlich 400 Thaler, die man einem von vielen Staaten zu besoldenden Archivar desshalb nicht geben wollte, weil dies die weimarische Hofrathsbesoldung jener Zeit war.

Acten, die bisher noch in Briefform auf einander lagen, folioweise aus einander zu legen und diese nach der Seitenzahl der Repertorien aufzustellen. Minder glücklich war sein Vorschlag, das Archiv nach den Antheilen oder Landesportionen zu sondern und aufstellen zu wollen.

Dass Pfanners Thätigkeit in Mangel einer Unterstützung erlahmte, lag auch in der verderblichen Richtung archivalischer Bestrebungen, da man nichts höheres kannte, als gelehrte Deductionen [1]) in grossem Vorrath ausarbeiten zu lassen, für die momentan ein practisches Bedürfniss gar nicht vorlag. Selbst diese Thätigkeit erzeugte Unzufriedenheit unter den Regierungen, da diese nicht allseitig in den Besitz der Pfanner'schen Arbeiten gelangten. Schon stimmten einzelne für die Entlassung des Archivars, als man sich klar wurde, dass die alten unerträglichen Weitläufigkeiten in Mangel eines gemeinschaftlichen Dieners sich wieder einstellen würden. — Man regelte endlich die Besoldungsverhältnisse Pfanners, gewährte ihm 500 Thaler und was fast noch mehr schien, den »Hofrathstitel«. Damit trat er gleichzeitig in die fürstlich weimarischen Dienste über.

Trotzdem sich mancher schädigende Einfluss Pfanners auf die Archivbestände nachweisen lässt [2]), war er doch der erste Beamte, der ein treffliches Verständniss für eine gründliche Ordnung und Verwaltung des Archives entwickelte. Dessen ungeachtet war an einen geregelten Archivdienst nicht zu denken; weil es an einer genügenden Instruction noch im October 1690 fehlte. Denn auch die übrigen dienstlichen Verhältnisse Pfanners waren wenig erfreulich. Dem Zuge der Zeit gemäss blieben seine Besoldungsraten von den verschiedenen Höfen aus; Eisenberg, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld waren schon 1691 mit 260 Thalern im Rückstand. Wäre die Friedenstein'sche (das ist Gotha) Kammer nicht gewesen, schrieb Pfanner, so hätte er in Weimar längst »crepiren« müssen.

Müde dieser Verhältnisse, die besonders durch die Stellung zu den weimarischen Beamten erschwert waren [3]), erhielt Pfanner

---

[1]) Das Weimarische Staatsarchiv zeigt eine ganze Reihe von Folianten Pfanners auf, die, obwohl die Arbeiten auf Quellen beruhen, heute kaum mehr brauchbar sind.

[2]) z. B. Dass er die Theilungsgelüste vermehrte, in dem er auf diese und jene theilbaren Acten hinwies.

[3]) Es waren die leidigen Rangverhältnisse schuld, die ihn unter den zweiten Schwibbogen der Kirche wiesen!



endlich 1698 seine Entlassung. Er war ein geborenes archivalisches Talent, dessen Arbeiten noch heute sichtbar sind, und auf denen unablässig weiter gebaut werden musste, wenn die Organisation des Gesammt-Archivs, die natürlich auch ihre Schwächen aufzuweisen hat, nicht völlig in Frage gestellt werden sollte.

1698—1718. Was Pfanner während seiner amtlichen Thätigkeit nicht durchgesetzt hatte, gelang ihm, nachdem er den Dienst bereits verlassen, durch ein Promemoria, in dem er nachwies, dass die Vereinigung der Archivbestände in zusammenhängenden Räumen unabweisbares Bedürfniss sei. Dass man sich nicht überarbeitete, beweist der Umstand, dass auf die Translocation zweier Archivgewölbe, resp. deren Inhaltes über 3 Jahre hingingen. Mehr noch war zu bedauern, dass Pfanner in einem Schreiber bei der Communflösse, J. A. Eberhard, einen Amtsnachfolger erhielt, dessen Thätigkeit in meist nicht sachgemässen Bestrebungen sich zeigte, da er sich in Anlegung von Specialrepertorien vertiefte, ohne dass die alten Hauptrepertorien mit den Archivbeständen in vollen Einklang gebracht waren.

1718—1756. Nicht minder glücklich war man in der Wahl geeigneter Persönlichkeiten in der folgenden Periode, wo wieder mehrfache Transporte des Archivs stattfanden. Hauptsächlich fehlte das innige Zusammenwirken der verschiedenen Beamten, von denen Eberhard nach einer langjährigen Thätigkeit noch immer auf die Unterstützung der weimarischen Diener angewiesen war. Bald griff dieser, bald jener Missstand ein. Herzog Ernst August verbot geradezu den Transport des Archivs, da die Arbeiter ihm bei öfterem Begegnen nicht die nöthigen unterthänigsten Verbeugungen gemacht hatten. Ja beim Tode des weimarischen Archivars Müller liess Weimar sogar die Versiegelung des Gesammt-Archivs in einseitiger Weise vornehmen, und dasselbe blieb fast ein Jahr namentlich zur Sommerzeit unzugänglich, während deren die Ordnungsarbeiten in Mangel eines heizbaren Arbeitslocals nothwendig Unterbrechung finden mussten. Ein Bericht an den Herzog Friedrich von Gotha vom 1. Januar 1732 schilderte die Unordnung des Gesammt-Archivs mit den grellsten Farben. Es heisst darin, dass die meisten Briefschaften am Boden umherlägen und das Archiv selbst eine Brutstätte der Tauben geworden sei. — Nimmt man dann hinzu, dass die ungünstigsten collegialen Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Archivbeamten bestanden, die zum Theil völlig unfähig waren,

ihrem Amte vorzustehen, so brauchten nicht noch launenhafte erneute Archivtranslocationen hinzuzutreten, um die Besserung des trostlosen Archivzustandes völlig in Frage zu stellen.

1756—1803. Auch die nächsten Jahre entbehrten noch einer sichtlichen Erhebung. Es mag als ein besonderes Glück bezeichnet werden, dass der 1756 bestellte gothaische Archivar H. S. Rentsch trotz Mangel einer genügenden Vorbereitung allmählig festern Boden gewann und Gelegenheit nahm, seine Fähigkeiten in erfreulicher Weise zu verwerthen. Auch er war ja auf ein inniges Zusammenwirken mit dem weimarischen Archivar Zollmann bezüglich der Förderung des Gesammt-Archivs angewiesen, der in herkömmlicher Weise fortfuhr, die Arbeiten ins Unglaubliche zu erschweren. Denn dieser hielt nicht allein die Repertorien im weimarischen Archiv verschlossen, sondern verreiste auch, ohne seinem herzoglichen Collegen den Zutritt zum Archiv zu ermöglichen, da die Schlüssel in seiner Verwahrung blieben. — Das Ableben Zollmanns (1762 2. Febr.) änderte an den Verhältnissen wenig, da der Amtsnachfolger Heydenreich sich ebensowenig eines collegialen Zusammenlebens befleissigte und ein systematisches, auf die Besserung des Gesammt-Archivs hinzielendes Arbeiten nicht bemerkbar war.

Da trat in unerwarteter Weise die treffliche Herzogin Anna Amalia von Weimar für das Gesammt-Archiv in die Schranken. Sie wandte sich (1773 29. Januar) an den Herzog von Gotha, und bezeichnete den Zustand des Archivs als einen höchst beklagenswerthen. Sie beantragte Revision und Ordnung der Archivs unter Hinzuziehung von Hülfskräften, da die beiden Archivare mit andern Arbeiten (doch nicht mit archivalischen?) überhäuft seien! Der Gothaischen Regierung, die seit länger als 100 Jahren einen eignen Beamten bestellt, Zeit und Geld in hinreichendem Maasse geopfert hatte, musste dieser Zustand etwas Neues sein und aufs Höchste befremden.

Hier zum ersten Male traten in dem von Rentsch geforderten Berichte die Krebsschäden in der umfassendsten Weise zu Tage. Er beklagte „nicht allein den Mangel aller Verwaltungsacten, die die Weimarischen Beamten allzeit verschlossen gehalten, sondern constatirte auch, dass sein Amtsvorgänger Penzig nicht ein Blatt solcher Acten hinterlassen habe, während die üble Beschaffenheit des Archivs darin bestehe, dass die Archivzeichen auf die Acten nur gesteckt, in Folge dessen meist mangelten, um von dem wün-



schenswerthen Heften und Folieren der Acten nicht zu reden. Die Abtheilungen des Archivs waren nicht mehr erkennbar, die Schilder derselben waren unleserlich oder fehlten gänzlich; Alter und Feuchtigkeit habe einen grossen Theil der Documente zerstört, andere lägen in regelloser Ordnung auf langen Tafeln und am Erdboden wegen Mangel an Reposituren umher. Dazu fehle ein heizbares Arbeitszimmer. Die Hauptcalamität sei aber, dass das Archiv Seitens der weimarischen Beamten seit 70 Jahren als „Nebenwerk" tractirt, und der Zutritt den gothaischen Beamten nur auf besonderes Ansuchen gestattet worden sei. Der Gebrauch der von Weimar im einseitigen Verschluss gehaltenen Archivrepertorien sei oft ins Unglaubliche erschwert worden."

Auf diesen, freilich erst nach einer 17jährigen Amtsthätigkeit eingereichten Bericht ordnete Gotha den Geheimen Secretair Lichtenberg nach Weimar ab. Er fand noch mehr, als Rentsch berichtet hatte. Das Expeditionszimmer war von Weimar eigenmächtig als Archivraum benutzt, der Ofen war entfernt; die Gewölbe waren zweckwidrig, der Zugang zu denselben theils so finster, dass man bei trüben Tagen ohne Licht kaum zum Verschluss gelangen konnte. In ein Gewölbe, zu dem 20 Stufen hinab führten, pflegte von Zeit zu Zeit das Wasser zu treten. Von 20 Schubladen, in denen die Documente aufbewahrt waren, liessen sich kaum 3 herausziehen; nicht besser sah es über der Erde aus, wo sich etwa der dritte Theil des regellos umherliegenden Archivs vom Moder befallen zeigte, so dass eine Revision und Ordnung kaum möglich erschien. Häufiger Transport der Archivalien, ihr gewaltsames „Einstopfen" in die Fächer, anhaltende Feuchtigkeit, und vor allem eine gewissenlose Verwaltung hatten den allmäligen Verfall des Archivs herbeigeführt! — Hier war dringende Abhülfe nöthig, die man endlich durch eine gründliche Revision und Ordnung des Archivbestandes zu beseitigen hoffte.

Theils der empfindliche Mangel eines Arbeitsraumes, theils die unvortheilhafte Aufbewahrung der Archivalien verzögerte den Beginn der dringend nöthigen Arbeit, da man nach mancherlei Berathungen sich schliesslich doch in die Nothwendigkeit versetzt sah, zum nochmaligen Transport des ganzen Archivs sich bequemen zu müssen. Nachdem die Herzogin Anna Amalia das Hochparterre der Bibliothek hierzu offerirt und nach der Vornahme der nöthigen Baulichkeiten und Einrichtungen die Translocation des Archivs stattgefunden hatte,

begann langsamen Zuges die sogenannte präparatorische Revision des Archivs, welche auf die Einordnung der zahlreich umherliegenden Actenmassen hinzielen sollte. Lange Zeit ging auf dieselbe hin, da sie mit geringen Ausnahmen nur im Sommer betrieben wurde; zum Theil war sie kaum möglich, da die Regierungen das vor undenkbaren Zeiten Entliehene oder widerrechtlich Verschleppte nicht restituirten und die beiderseitigen Beamten nicht im besten Einvernehmen standen. Die weimarischen Beamten betrachteten ohne allen Grund die Repertorien als ausschliesslich weimarisches Eigenthum und zeigten sich der gemeinsamen Anstalt, der sie doch zum guten Theil die Begründung des weimarischen Specialarchives dankten, so wenig förderlich, dass sie die Repertorien vorzuenthalten drohten. — Um die Arbeiten zu fördern, stellte die Regierung mehrere Subalterne an [1]), deren Instruction jedoch hinlänglich bezeugt, dass man damals so wenig wie später eine richtige Vorstellung von dem Umfang der begonnenen Arbeit sich zu machen im Stande war. Fast hundert Jahre nach dem gedeihlichen Wirken Pfanners waren verstrichen, und für die äussere Einrichtung des Archivs war bisher nicht mehr geschehen, als dass etwa $^1/_3$ der Acten äusserlich aus der Briefform in Actenform übergegangen war. — Wer vermag zu sagen, wie es um den Inhalt und die innere Ordnung der Acten bestellt war! —

Die die Revision berathenden Männer waren eben so wenig der Aufgabe gewachsen, als die Arbeiter selbst, die theils mit bewundernswerther Schnelligkeit revidirten, theils ganze Abtheilungen übergingen, die sie aus Mangel an historischem Verständniss gar nicht zu behandeln wussten. Noch verderblicher war die Anordnung, dass man „die sogenannten wichtigen Acten" sofort in Pergament oder Pappe binden liess. Daraus erwuchs mehr Unheil, als das Heil, welches man sich von dieser Manipulation versprach. Ueberhaupt kann in jener Zeit von der Prüfung der einzelnen losen Blätter ihrem Inhalte nach, aus denen heute noch das Archiv in überwiegendem Maasse besteht, kaum die Rede gewesen sein, wenn man z. B. in 5 Tagen 74 Blätter Repertorien bewältigte, zu denen eine gewissenhafte, auf das Einzelne eingehende Prüfung heute vielleicht mehrere Monate bedarf. — Noch toller war der Einfall, die alten, zum grossen Theil gut gearbeiteten Repertorien durch neue

[1]) Accessist Meyer, dann den Sohn des Archivars Rentsch.



zu ersetzen! Man sieht, dass den Arbeitern jedes Verständniss abging, dass sie nicht einmal der Geschichte des Archivs mächtig waren, aus der sie wissen mussten, unter welchen Schwierigkeiten die erste Repertorisirung des Archivs zu Stande gekommen war.

So arbeitete man bis zum 9. October 1789 weiter. — Mit wahrem Wohlgefallen sahen die zum Theil mit 50 Thaler pro Sommer bezahlten Hülfsarbeiter und deren Chefs [1]) das Werk ihrer Hände an. Jetzt war die Specialrevision, welche die Regierung genehmigte, eine beschlossene Sache. Ueber jene ist aus Mangel an Quellen nicht viel mehr zu sagen, als dass sie 1803 völlig im Sande verlief. —

Inmitten dieser Bestrebungen erhielt das Gesammt-Archiv einen bedeutenden Zuwachs durch die von der albertinischen Seite so eifrig betriebene Theilung des bisher zwischen Ernestinern und Albertinern gemeinschaftlich bestandenen Archivs in Wittenberg. Es bedarf wohl zunächst eines Rückblicks auf diese Anstalt. Ihre Theilung bezeichnet so recht das Schicksal, welches ein deutsches Archiv noch im Beginn des Jahrhunderts erleben konnte.

Die Theilung des Wittenberger Archivs.

Nach Uebergang der Kurwürde an die albertinische Linie musste nothwendig auch eine Regelung in den Besitzverhältnissen der Archivalien eintreten, nach deren Theilung ein guter Theil im gemeinsamen Besitze verbleiben und mit den Beständen des alten gemeinschaftlichen Leipziger Archivs der Abrede gemäss nach Wittenberg übersiedeln musste. Für dies Archiv hatte Churfürst August ein schönes Hochparterre im dortigen Schlosse ausersehen, in welchem die Documente jedoch nur theilweis in guter Ordnung untergebracht wurden, die erst 1558 fortgesetzt ward. Ob die Ordnungsarbeiten völlig zu Ende gediehen, lässt sich kaum bestimmen. Jedenfalls war die Einrichtung des Archivs sehr mangelhaft, und auf die Ausbildung derselben scheint man ein besonderes Gewicht nicht gelegt zu haben. Die Theilhaber besuchten es, sobald ein Bedürfniss der Benützung vorhanden war, nach vorausgegangener Verständigung. Derartige Besuche, die mit materiellen Opfern verbunden waren, fanden 1631, 1659 und wie es scheint 1685 statt. Erst im Beginn

[1]) 1778 war weimarischer Seits Eccard, 1783 Voigt gefolgt.

des 18. Jahrhunderts, in dem man ernestinischer Seits auf eine gründliche Revision und die Zurückgabe der nach Dresden seit langer Zeit entliehenen Acten drang, zeigte sich eine Missstimmung über die beiderseitig geltend gemachten Benutzungsrechte. Auch haderte man wegen der von den albertinischen Abgeordneten mehrfach unrichtig aufgestellten Behauptung hinsichtlich des Mitverschlusses [1]) und nicht weniger ereiferte man sich bei den Revisionen des Archives, denen wohl der nie perfect gewordene Gedanke entsprang, eine Archivverwaltung in Wittenberg selbst niedersetzen zu wollen, für die 1739 sogar in Leipzig eine Instruction entworfen war. — Von dieser Zeit scheint das Archiv wenigstens nach Ausweis der ernestinischen Acten bis 1801 nicht wieder eröffnet worden zu sein, wo die chursächsischen Abgeordneten mit Vorschlägen hervortraten, das Archiv gänzlich zu theilen. Trotzdem die weimarischen Abgeordneten nicht zustimmten, gestatteten sie, dass mit Rücksicht auf den Theilungsvorschlag eine provisorische Revision und Separation der Documente stattfinden dürfe. — Wie nahe lag doch, was Chursachsen damit zu erreichen suchte!

Der Zustand des Archivs, in dem kein Fenster ganz war und sich massenhafter Staub und Unrath angesammelt hatte, war allerdings geeignet, um eine Theilung einer so schlechten Verwaltung vorzuziehen. — Chursachsen versicherte, dass die Theilung gar keine Schwierigkeiten bereite, und diese nur einen bequemeren Gebrauch des Archivs zur Folge haben könne. — Weimar, welches daraufhin eine schriftliche Darlegung der Theilungsprincipien verlangte, erhielt diese schon am 4. September, nachdem Chursachsen schon einige Tage während der Revision Notizen über den günstigen Ausfall der Theilung gemacht hatte. Am 22. September traten die Abgeordneten ihre Rückreise an; die Chursachsen wussten jetzt wenigstens, dass wenn man auf die proponirte Theilung überhaupt einging, ihnen nothwendig der Löwenantheil zufallen müsse. — Nachdem die Verhandlungen einen günstigen Abschluss, d. h. für

---

[1]) Die Ernestiner behaupteten, ein Dresdener Abgeordneter Tentzel sei auf churfürstl. Befehl ohne Vorwissen der Ernestinischen Höfe im Archive gewesen. Der Dresdener Zech behauptete: Ginge es der Wittenberger Capitulation nach, so hätte Johann Friedrich Alles hergeben müssen, es sei nur ein Akt kaiserlicher Gnade, dass den Ernestinern die Archivconcurrenz belassen worden sei, und mehr derartig ungereimtes Zeug.

Chursachsen — erreicht hatten, fand man sich gegen Ende Juli 1802 in Wittenberg wieder zusammen.

Für die Geschichte des deutschen Archivwesens ist es von Interesse, einmal sich die näheren Umstände, unter denen die Theilung stattfand, zu vergegenwärtigen. Man wird wenigstens Angesichts der aufgestellten Theilungsgrundsätze zu der Ansicht gelangen, dass man mit dieser Art von Staatseigenthum es nicht allzu genau nahm.

Die Bestimmungen lauteten:

1. Bei der Theilung soll auf die Gerechtsame beider Linien Rücksicht genommen werden.
2. Erstreckt sich aber eine Urkunde auf die Gerechtsame beider Linien, so ist das überwiegende Interesse für die Theilung massgebend. In zweifelhaften Fällen ist, wenn die Churlinie dabei interessirt ist, dieser das Document zuzustellen! Dahin gehören auch die Verträge der askanischen Herzoge mit den Landgrafen von Thüringen und den Markgrafen von Meissen[1]).
3. Urkunden etc., welche fremdherrliche Verhältnisse betreffen, werden nach dem geographischen Gesichtspunkte getheilt (»geographische Verbindung«). Daher werden, wie ausdrücklich angeführt ist, der ernestinischen Linie alle französischen, italiänischen, päpstlichen Urkunden, auch die auf die Verhältnisse Venedigs bezüglichen Documente zustehen[2]).
4. Urkunden, die keinen Theil interessiren, werden durch das Loos zugewiesen.
5. Urkunden etc. etc. von allgemeinem Interesse, die nicht gemeinschaftlich aber eben so wenig die einseitigen Gerechtsame betreffen, sind nach gleicher Anzahl zu theilen, in so fern sich aber noch ermitteln lässt, in welchem churfürstlichen oder fürstlichen Landestheile die Aussteller damals gesessen oder ihre Besitzungen gelegen gewesen, so würde dieser Gesichtspunkt für die Theilung massgebend werden.
6. Sind von ein und derselben Urkunde Original und Copie zugleich vorhanden, so empfängt der Theil das Original, der am meisten bei dem Inhalt der Urkunde interessirt ist.

---

[1]) Warum denn eigentlich!

[2]) Das lautete sehr schön, es stak aber nichts dahinter!



7. Fehlende Urkunden werden bei der Theilung in Rechnung gebracht, da sich dieselben möglicher Weise noch ausfindig machen lassen könnten.
8. Jedem Theile ist dasjenige anzurechnen, was er auf Schein oder sonst ehedem aus dem Archive erhielt. Acten, die entliehen und die Gerechtsame des Entleihers betreffen, verbleiben dem Entleiher.
9. Alle nicht repertorisirten Acten sind nach gleichen Grundsätzen wie die Urkunden zu theilen.
10. Findet ein Theil unter den ihm zugehenden ihm nicht zugehörende Archivalien, so sollen diese bona fide dem andern Theile ausgeantwortet werden.
11. Urkunden, welche die jetzt strittigen Gegenstände betreffen, sollen dem zufallen, der mit dem Streite belastet und dem das strittige Object zufällt.
12. Die Benutzung des Getheilten steht jedem Theile sub conditione restitutionis zu.
13. Abschriften sind sofort auf Verlangen anzufertigen.
14. Copialbücher, Rechnungsbücher folgen dem dabei interessirten Theile. Was ohne Nachtheil getrennt werden kann, ist zu trennen, sonst entscheidet bei der Zuweisung das Uebergewicht des Interesses.
15. Auch von diesen Copialien soll auf Verlangen unentgeltliche Abschrift gefolgt werden. Lässt aber ein Theil Alles abschreiben, so geschieht dieses auf dessen Kosten.
16. Die Wittenberger Registrande, d. h. die zu Folge der Theilung entstandene, ist von jedem Theile sorgfältig aufzubewahren.
17. Dieselbe ist doppelt anzufertigen, damit man wisse, wohin das Getheilte gekommen ist.
18. Von Copialbüchern sind zur leichtern Beherrschung von jedem Theile Register anzufertigen.

Abgesehen davon, dass der Theilungsplan der Vollständigkeit entbehrte, und Bestimmungen enthielt, für die sachlich gediegene Gründe nicht ausfindig zu machen sind, war die Theilung bei dem Zustande des Archivs überhaupt nicht möglich. Die unverzeichneten Acten waren nicht einmal in der Verfassung, dass alles Zusammengehörige sich beisammen fand; man theilte nothwendig Fragmente, wie sich dies leider bei der Verschmelzung des Materials mit den Beständen des S. ernest. Gesammt-Archivs evident herausgestellt hat. So viel steht fest, dass entweder die mit der Theilung Beauf-

tragten den geschäftlichen Schwierigkeiten nicht gewachsen waren, oder dass die Theilung nicht mit der Sorgfalt ausgeführt wurde, welche die Scheidung ungeordneter Massen verlangte.

Die Theilung des Wittenberger Archivs nach diesen Grundsätzen ist und bleibt ein schwarzer Fleck in der Geschichte des sächsischen Archivwesens!

1803—1844. Ein bedeutender Gewinn erwuchs wenigstens dem Gesammt-Archive durch den Zuwachs von diesen Materialien so lange nicht, als die Verwaltung sie unangetastet liegen liess.

Der damalige gothaische Archivar Lübeck hatte sich allerdings einige auf die Förderung der weitern Ordnung hinzielende Aufgaben gestellt. Allein sie waren gegenüber den dringlichen Ordnungsarbeiten, die sich jetzt mit klarem, historischen Verständniss auf die Einzelheiten hätten erstrecken sollen, so minutiöser Natur, dass an der Lösung dieser Aufgaben in der That nichts liegen konnte.

Am wenigsten liess sich von einer Verwaltung etwas erwarten, die allwöchentlich zweimal die Pforten des Archivs auf einige Tagesstunden öffnete. Ueberhaupt fehlte den damals wirkenden ältern wie den jüngern Kräften das Verständniss dessen, was Noth that, und daher kam es denn, dass die Verwaltungsperiode bis zum Jahre 1844 für die Entwickelung des historisch hoch bedeutsamen Gesammt-Archivs ohne jede Bedeutung geblieben ist. Nur eines ist bemerkenswerth und denkwürdig, dass eine in Vorschlag gebrachte Theilung des Gesammt-Archivs nach den Theilungsgrundsätzen des Wittenberger Archivs glücklicher Weise nicht zur Ausführung kam; nicht etwa, weil die verwerflichen Theilungsgelüste nicht ausführbar erschienen, sondern weil man sich glücklicher Weise vor der jahrelangen Arbeit und wohl auch vor den nicht zu unterschätzenden Kosten scheute. — Nimmt man hinzu, dass ein Antrag Goethes auf theilweise Ueberlassung der Räume des Gesammt-Archivs zur Aufstellung von Kunstgegenständen die Veranlassung zur Ventilirung dieser Frage gab, so ist dies Moment um so betrübender, als nachweislich ein Theil dieser weimarischen Kunstkammer wegen seiner Bedeutungslosigkeit nicht einmal für würdig befunden wurde, die Räume des in unsern Tagen neu erbauten Museums auszuschmücken. — Der 30. November 1826, an dem die Theilungsgelüste auftauchten, ist glücklicher Weise ohne schädigenden Einfluss auf dies Archiv geblieben. Glücklicher Weise kam dann

eine Periode, in der eine der Bedeutung des Gesammt-Archivs entsprechende Thätigkeit einsetzte, die sich bis auf unsere Tage forterhalten hat.

1844—1859. Die seit längerer Zeit entbehrte Orientirung der herzoglichen Höfe über die Lage des Gesammt-Archivs hatte den Beschluss zur Folge gehabt, dass man vor Anstellung einer geeigneten Persönlichkeit über den Zustand des Archivs klar werden müsse, der nach Allem, was an, wenn auch unsichern Gerüchten in die Oeffentlichkeit gedrungen war, keineswegs über alles Lob erhaben sein konnte. Die herzoglichen Höfe ordneten hierzu den altenburgischen Landesjustizrath Schenk ab, dessen Inspection sich zu einer förmlichen Archivrevision umgestalten musste, wenn er überhaupt eine Basis für seine Vorschläge zur Anbahnung einer bessern Ordnung des Archivs gewinnen wollte. — Hier zeigte sich leider, wie es um das Archiv stand, das mit unglaublichen materiellen Opfern seit Jahrhunderten gepflegt war, und nun die bedauerlichste Unordnung in der gesammten Verwaltung Platz gegriffen hatte. Von Geschäftsacten fanden sich nur spärliche Reste, die theils in volucren Blättern bestanden und ohne Ordnung wie die Empfangsbekenntnisse umherlagen. Das archivalische Material fand sich nur theilweise oder auch nur ungenügend verzeichnet. Die Revisionszeichen in den Repertorien gestatteten keinen Schluss auf das Fehlen oder Vorhandensein der Archivstücke; speciell erschien als unzuverlässig und mangelhaft, was in der letzten Revisionsperiode, die Schenk nicht mit Unrecht als fortschrittslos bezeichnet hatte, geleistet war. Was diesseits wenigstens die Theilung des Wittenberger Archivs genützt hatte, zeigte sich hier evident, denn die Archivalien lagen in derselben Verfassung, in der sie 1802 eingelangt waren [1]). Für eine so zweckwidrige Archivverwahrung und Verwaltung künftig auch nur das geringste Geldopfer zu bringen, müsse, schrieb Schenk, auf das Inständigste widerrathen werden. Aber dagegen betonte er in erfreulicher Weise auch die historische Bedeutung des Archivs, welches er auf das Dringlichste zu ordnen und der Benützung zugänglich zu machen empfahl.

Seit dem 21. Nov. 1846, wo die ordnende Thätigkeit des Dr. Bernhard Roese, weniger bekannt als Archivar, als durch seine literarischen Arbeiten, begann, ist unter Betheiligung des jüngst ver-

---

[1]) 57 Jahre später hatte ich noch die Ehre, die Wittenberger Archivalien in die Bestände des Archivs einzuverleiben!

storbenen, kenntnissreichen Archivsecretärs Aue an der gründlichen Ordnung des Gesammt-Archivs gearbeitet worden. Manche schöne Erfolge sind bis zu Roeses Tod (24. October 1857) erzielt worden, wenn man auch mit dem Gange der Arbeiten sich nicht überall einverstanden erklären kann und manches practischer zu gestalten und wissenschaftlicher zu behandeln gewesen wäre. Immerhin ist eins und zwar in unserm Jahrhundert das Wichtigste erreicht, dass das bedeutsame Archiv einer Ordnung allmählig entgegengeht, wie sie noch in keiner der Revisionsperioden angestrebt worden ist. — Vielleicht wäre jene weiter gediehen, wenn die Arbeit im ersten Anlauf hinsichtlich ihrer Dauer nicht so bedeutend unterschätzt worden wäre; da man den Betrieb der Revision und Ordnung des Archivs bis 1859 an nur zwei Vormittagen der Woche für hinreichend hielt.

Seit 1859 ist eine wesentliche Umgestaltung in den Verhältnissen des Gesammt-Archivs eingetreten. Vor allem hat im Laufe der Zeit die Ueberzeugung festen Boden gewonnen, dass die historische Bedeutsamkeit des Archivs einen ruhigen Gang der Ordnungsarbeiten bedingt, die unmöglich mit der herkömmlichen Oberflächlichkeit betrieben werden dürfen, wenn das wissenschaftliche Interesse volle Wahrung finden soll. — Es ist selbstverständlich, dass dieser Umschwung in den Ansichten das Product einer Thätigkeit ist, an der ich einen nicht unwesentlichen Antheil genommen zu haben glaube. Aber eben darum verbietet es sich auch, den Phasen der jüngsten Entwickelungsperiode näher zu treten. Der Darstellung derselben müsste die unliebsame Aufgabe zufallen, hier nachzuweisen, dass das deutsche Archivwesen auch an den hervorragendsten Stellen noch vor wenigen Decennien auf der untersten Stufe der Entwickelung stehen konnte. Anderer Seits wäre aber auch zu constatiren, dass, wie ich auch bei anderer Gelegenheit betont habe, das Heil der deutschen Archive nicht von oben allein zu erwarten steht, sondern dass Jeder an seiner Stelle in den Kampf für die Entwickelung des Archivwesens mit Zähigkeit eintreten muss. Dann kommt das Verständniss selbst da, wo es fehlen sollte, für diesen Zweig des Staatsdienstes; denn wo das Verständniss einmal vorhanden ist, kann sich auch nie die fördernde Theilnahme verlieren.

Dieser historischen Darlegung sei nur eine

Kurze Uebersicht über den Inhalt des Gesammt-Archivs [1])

angeschlossen.

Nach den Schicksalen, welche das Gesammt-Archiv durch Jahrhunderte erfahren, darf man billig fragen, wie es heute um seine Bestände aussieht, die, wie wir nachwiesen, schon im Jahre 1837 den Meister deutscher Geschichtschreibung zur Bewunderung hinrissen. Indem wir eine kurze Uebersicht von dem Inhalte des Archivs geben, bezwecken wir Doppeltes. Es soll in dem Schema der einstige Reichthum des Archivs und sein jetziger Bestand, der eigentlich nur den historischen Zwecken dient, nachgewiesen und ein Anhalt für die Forschung geboten werden, in so weit er überhaupt durch solche Inhaltsübersichten im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Registrande A enthält Acten und Urkunden über die sogenannten „alten sächsischen Händel", an denen Herzog Wilhelm [2]), Churfürst Friedrich, Ernst, Albrecht, Johann, Johann Friedrich und Johann Ernst (1532—53, Linie Coburg) betheiligt waren. — Die Verhandlungen betreffen die Angelegenheiten dieser Fürsten und deren Verhältniss zu den Albertinern nach der Landestheilung von 1485 und zwar zu Georg, Heinrich und Moritz etwa bis zum Ausbruch des schmalkaldischen Kriegs.

Von besonderm Interesse sind Acten, betr. die Gerechtsame Herzog Wilhelms an Luxemburg [3]) 1398—1461, die Vitzthumschen Streitigkeiten 1439—56, die Soester Fehde 1447—1536, — die Händel mit den Freigerichten 1461—1496, — der burgundische Krieg 1473 ff.

Reg. B enthält die Materialien über die nachbarlichen Gebrechen: Mit Churfürst August 1536 — c. 1567. — Zwischen Sachsen und Brandenburg 1440—1549. — Zwischen Sachsen und Hessen 1459 — c. 1567. — Schriften über den Mühlhauser, Nord-

[1]) Schon Müllers Annalen S. 177—182 geben eine solche Uebersicht, mit der indessen der Wissenschaft nicht viel gedient sein kann. Die Abtheilungen, welche mit einem † versehen sind, sind völlig geordnet. — Im Uebrigen ist dies nur der Fall, wenn sich specielle Angaben darüber finden.

[2]) Einiges frühere aus dem 14. Jahrhundert ist bei der neuen Revision hinzugekommen.

[3]) Vieles ist vom Churfürsten August weggenommen; manches aus Wittenberg dazu gekommen. — Die Archivalien über Wilhelms Gerechtigkeiten an Böhmen (1458—59) sind ebenfalls nach Dresden gekommen.

hauser und Erfurt'schen Schutz 15.—16 .Jahrh. — Zwischen Sachsen und Hersfeld 1480—1594. — Zwischen Sachsen und Fulda 16. Jahrh. — Sachsen, Mainz und Magdeburg 1404—1567 [1]. — Sachsen und Bamberg 1436—1567. — Sachsen und Würzburg 1442—1589. — Sachsen und Naumburg 1451—1565. — Sachsen und Meissen 1409—1546. — Sachsen und Merseburg 1489—1545. — Händel mit auswärtigen Bischöfen und Aebten: Passau, Eichstädt, Hildesheim, Naumburg, Bosau, — Brandenburg-Wittenberg, Ratzeburg, Constanz, Bremen, Osnabrück-Münster, Lübeck, Cölln, Halberstadt 15. und 16. Jahrh. — Sachsen und Henneberg 1460—1567. — Hennebergische Angelegenheiten 1347—1555. — Sachsen, Hessen und Henneberg 1469—1568. — Sachsen und Anhalt 1477—1561 (neugeordnet) cf. Abth. C. — Sachsen und Schwarzburg 1448—1605. — Sachsen und Mansfeld 1460—1560. — Sachsen und Gleichen 1463—1550. — Sachsen und Stolberg 1454—1566. — Sachsen und die Herrn Reussen 1460—1561. — Sachsen und Böhmen. Jetzt neugeordnet: Sachsens Verhältniss zu Böhmen [2], Oesterreich, Ungarn und der Türkei 1392—1596. — Die Schönburgschen Händel des 15. und 16. Jahrh. [3]. — Irrungen in den Aemtern 1490—1567. — Irrungen mit den Schenken von Tautenburg 1515—1569 [4].

Reg. C enthält: Auswärtige Angelegenheiten, an denen jedoch Sachsen mitunter betheiligt war. Die brandenburgischen Angelegenheiten 1378—1568; d. h. Acten über die Verhältnisse Brandenburgs zu den verschiedenen deutschen Territorien. Neugeordnet. — Acten über den Krieg zwischen Markgraf Albrecht und den fränkischen Einigungsverwandten Bamberg, Würzburg und Nürnberg 1551 bis 1558. Neugeordnet. — Die hessische Vormundschaft 1509—25 und die während der Vormundschaft Sachsens im Interesse Hessens gepflogene Correspondenz mit andern Territorien. — Hessische Angelegenheiten 1463—1570. — Hessen-Nassauische Händel 1506 bis 1558. — Französische Angelegenheiten 1524—1574, — Angelegenheiten Oesterreich-Ungarns, Böhmens und der Türkei: Interna 1438 bis 1572. Neugeordnet. — Englische Angelegenheiten 1533—1554. — Angelegenheiten Franz v. Sickingens mit Hessen 1512—42. — Pfalz-bayrische Angelegenheiten 1452—1572. Neugeordnet. — Braun-

[1] Die Acten über die strittige Umfrage 1518—29 in Dresden.

[2] Die alten Bestände sind bedeutend durch Churfürst August geschädigt worden.

[3] Fast sämmtlich in Dresden.

[4] Jetzt in Altenburg, zum Theil im weim. Special-Archiv.

schweig-Lüneburgische Angelegenheiten 1462—1471. Neugeordnet. — Die Hildesheimer Stiftsfehde 1518—1524. Neugeordnet. — Mecklenburger Angelegenheiten 1484—1560. Neugeordnet. — Pommersche Angelegenheiten 1504—1569. Neugeordnet. — Lauenburgsche Angelegenheiten 1519. Neugeordnet. — Anhaltinische Angelegenheiten 1460—1565. Neugeordnet. — Liegnitzer Angelegenheiten 1544—1570. Neugeordnet. — Badener Angelegenheiten 1481. Neugeordnet. — Schleswig-Holstein-Dänemark'sche Angelegenheiten 1464—1571. Neugeordnet. — Jülich-Burgundische Händel 1538—1546. — Jülich-Clev'sche Erbfolge 1483—1572. — Polnisch-Preussische Angelegenheiten 1466—1555. — Sächs.-Hersfeld-Fulda'sche Angelegenheiten 1407—1566. Theilweis vorhanden. — Angelegenheiten der Herrschaften Sorau, Beskow, Storkow unter d. Wettinern 1472—1541. — Biberstein'sche Originalurkunden 1380 bis 1506. — Händel des schwäbischen Bundes 1500—1549.

† Reg. D enthält die speciellen Hausangelegenheiten Sachsens. — Heirathsangelegenheiten sächs. und fremde 1311—1586. — Turniere, Festlichkeiten, fürstliche Testamente, Inventarien, Acten über fürstliche Todesfälle, Geburten. — Lauenburgische Händel 1443 bis 1541 [1]. „Sonderbare Händel" (Miscellanea). Vormundschaften, Reichslehen, böhmische Lehen, bischöfl. Lehen; — Schriften über das Vicariat 1496—1519 [2]. Erbsonderungen, Erbhuldigungen, Erbverbrüderungen. Archivrepertorien (alte). — Verpfändung und Ablösung der Aemter Gommern, Elbenau, Ranis etc. — Angelegenheiten des Amtes Altstedt von 1324 an [3]. — Stift Petersberg in Saalfeld 1074—1549 [4], Amt und Probstei Zella 1474—1577 [5].

Reg. E enthält Acten über die Fürsten- und Reichstage von 1400—1576. — (Neugeordnet bis 1521).

† Reg. F enthält Nachweise über die systematisch (schlecht) geordneten Urkunden in Original, die zwar in dieser Ordnung belassen worden sind, über die jedoch, wie über alle sich sonst noch in Acten und anderen Stellen des Archivs findenden Urkunden eine dehnbare chronologische Regestensammlung angelegt worden ist [6].

---

[1]) In Dresden.
[2]) In Dresden.
[3]) In Altenburg.
[4]) In Altenburg.
[5]) In Altenburg.
[6]) Bei den Theilungen stark decimirt.

Reg. G. Enthält Erfurtische Angelegenheiten und das Verhält-hältniss Sachsens zu dieser Stadt, die im sächs. Schutze stand.

Reg. H enthält die Verhandlungen vor und nach der Gründung des schmalkaldischen Bundes 1524—1546. — Acten über den Braunschweigischen Defensionszug 1542. — Schriften, welche nach Eroberung Wolfenbüttels in der Feste daselbst gefunden worden sind [1]). — Schriften, die Bestellung und Regierung des braunschweigischen Landes unter den Häuptern des schmalkaldischen Bundes 1542—1546. — Die Kirchen- und Schulangelegenheiten des Landes Braunschweig unter den schmalkaldischen Bundeshäuptern 1542—1545. — Acten über die Schuld- und Pfandsachen des Landes, Begnadigungen und Bestallungen in der Periode von 1542—1545. — Erb- und andere Förderungen an das Land Braunschweig und dessen nachbarliche Gebrechen. — Briefwechsel zwischen Sachsen und Hessen über die Braunschweigischen Angelegenheiten. — Heinrich Rumors und die Niederwerfung seiner Diener. — Der Braunschweiger Defensionszug 1545. — Die Sequestration des Landes und die Restitution Herzog Heinrichs und seines Sohnes Victors Erledigung 1543—1545. — Rechnungen der schmalkaldischen Bundsstände 1532—1546. — Originalurkundenverzeichniss über den schmalkaldischen Bund 1526—1545.

Reg. I enthält die Verhandlungen der Bundsstände vor und nach dem schmalkaldischen Kriege 1546—1547.

Reg. K enthält die Correspondenzen nach der Gefangennahme Churfürst Johann Friedrichs — 1553.

Reg. L enthält ausschliesslich Correspondenzen des gefangenen Churfürsten mit der sächsischen Landesverwaltung 1547—1553.

Reg. M enthält die Liquidationshandlungen mit den Albertinern nach der Schlacht bei Mühlberg 1547—1555. — Acten über Hans v. Ponickau's Bestrickung 1547—1551 [2]). — Verhandlungen über das Interim 1547—1550.

† Reg. N enthält die Religionshändel aus dem Zeitalter der Reformation bis 1572 [3]). — Acten und Urkunden zur Geschichte des Bauernaufruhrs 1524—1527 in den Ernestinischen Landen. — Acten der Wiedertäufer. — Belagerung von Münster 1529—1535.

---

[1]) Müller l. c. sagt zwar, diese wären nicht mehr vorhanden, aber das ist unrichtig, denn sie sind erst in diesem Jahre nach Wolfenbüttel zurückgesandt worden.

[2]) Von Dresden auf Antrag 2. Febr. 1864 zurückgegeben.

[3]) Vieles davon auf der Gothaischen Bibliothek.

† Reg. O enthält die Spalatin'schen Händel und Schriften, d. h. historische Arbeiten und Correspondenzen, insoweit sie nach Weimar gekommen sind [1]). — Acten und Urkunden über die Universität Wittenberg 1502—1547. — Ein Abschnitt enthält Einiges über die Universitäten Leipzig, Heidelberg, Erfurt, Cöln. — Acten und Urkunden über die Universität Jena 1547—1572. — Eheprocesssachen in den Ernestinischen Landen 15. und 16. Jahrhundert. (c. 700 Actenst.)

Reg. P enthält die Acten über die Grümbach'schen Händel und dem Anschlüssiges, Belagerung von Gotha u. s. w. 1555—1572.

† Reg. Q enthält Landtagsverhandlungen in den ernestinischen Landen 1457—1570. — Einige im albertinischen Gebiete 1470—1561. — Acten über die Landgebrechen 1460—1572 [2]). — Gedruckte und geschriebene Ausschreiben in Justiz- und Verwaltungssachen d. 15. und 16. Jahrhundert.

Reg. R enthält Acten und Register über das Wehrwesen der ernestinischen Lande im 15. und 16. Jahrhundert.

Reg. S enthält das Bauwesen in den ernestinischen Landen [3]) 15. und 16. Jahrhundert. — Artilleriewesen der ernestinischen Länder 15. und 16. Jahrhundert. — Acten über die Schützenhöfe 15. und 16. Jahrhundert.

Reg. T enthält das Bergwerkswesen in Sachsen und Meissen, Franken und Thüringen im 15. und 16. Jahrhundert. — Nachrichten von böhmischen, pfälzischen, brandenburg-braunschweigischen, wirtembergischen, jülich-pommerschen, würzburgischen, hennebergischen, waldeckschen, anhaltschen, hessischen Bergwerken. Ingleichen von den in Schweden, Navarra, Norwegen. — Acten über Alchimie und Goldhandel — Goldwäsche u. s. w. [4])

Reg. U enthält Acten über das Münzwesen des Reichs und der deutschen Territorien des 15. und 16. Jahrhunderts.

Reg. X (V und W sind nicht angelegte Repertorien) enthält Lehns-Acten und Lehnbriefe in Original- und Copialbüchern, die in

[1]) Vieles ist auch in Altenburg und in Zerbst (namentlich Luther'sche Briefe) zu finden.

[2]) DieAbtheilung ist fast vollständig verschwunden, da sie nach localem Gesichtspunkte geordnet war. Sie wurde getheilt.

[3]) Vielfach getheilt, da die Acten nach localen Gesichtspunkten geordnet waren.

[4]) Stark bei den Theilungen decimirt.

sächsische, meissnische, fränkische und thüringische zerfallen [1]). — Leibgedingsbriefe.

Reg. Y enthält Leibgedingsbriefe in Acten, Urkunden und Copialbüchern, dessgl. Gunstbriefe, Amts-Dienstbestallungen, Gnadenverschreibungen.

Reg. Z enthält Nachweise über Bestätigungen, Privilegien, Befreiungen, überhaupt Urkunden in Copialbüchern. —

† Reg. Aa enthält Acten und Urkunden über das Activ- und Passivschuldenwesen von der Landgrafenzeit bis 1572. — Daran schliessen sich culturhistorisch sehr bedeutende Materialien über Hof- und Staatswirthschaft in zahlreichen Correspondenzen der Finanzbeamten des 15. und 16. Jahrhunderts — (Güterpacht, Weinbau, Getreidebau, Hofwesen und Hofbedürfnisse für Küche und Keller, Künstler und Handwerker u. s. w.)

† Reg. Bb enthält Rechnungen: 1. Erbzinsbücher, Lehngeldbücher, Geschoss- und Frohnbücher. 2. Hauptrechnungen der Aemter. 3. Einzelner Aemter, Pflegen und Voigteien. 4. Der Städte. 5. Der Dörfer, Güter, Vorwerke und Mühlen. 6. Hauptrechnungen der Klöster, Stifter und Ordenshäuser. 7. Einzelner Klöster, Stifter und Comthurhöfe. 8. Gebrechenbücher der Aemter und Stifter. 9. Rechnungen der fürstlichen Schatulle. 10. Fürstliche Küchbücher. 11. Fürstliche Reisebücher. 12. Fürstliche Lagerbücher. 13. Rechnungen über Kostgelder. 14. Rechnungen der Küchenmeister. 15. Rechnungen der Kellermeister. 16. Rechnungen der Fischmeister. 17. Futterrechnungen des Hofhalts. 18. Rechnungen über Hofkleidung. 19. Gestütsrechnungen. — Ein höchst bedeutsames Material, theilweise aus dem 14., meist aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

† Reg. Cc enthält die Materialien über das gesammte Geleitswesen vom 14.—16. Jahrhundert mit zahlreichen Geleitsrechnungen.

† Reg. Dd enthält die Acten über das Forst- und Jagdwesen.

† Reg. Ee enthält die Materialien zur Geschichte der Grafen und Herrn: Barby, Beichlingen, Bernstein, Burgau, Dohna, Eberstein, Gera, Gleichen, Hanau, Henneberg, Hohenlohe, Hohenstein, Kirchberg, Landsberg, Leissnig, Mansfeld, Meissen, Orlamünde, Reuss, Schlick, Schönburg, Schwarzburg, Schwarzenberg, Solms, Tautenburg, Ungnad, Weida, Wildenfels. Sämmtliches Material aus dem 14. bis 16. Jahrhundert

[1]) Vielfach decimirte Abtheilung.

† Reg. Ff enthält die Acten über Aemter und Dörfer [1]).

† Reg. Gg. enthält die Acten über die Angelegenheiten der Adelsgeschlechter.

† Reg. Hh enthält die Acten über die Stadtangelegenheiten [2]).

† Reg. Ii enthält die Acten über die Kirchen- und Schulvisitationen des 16. Jahrhunderts.

† Reg. Kk enthält Acten [3]) über die Klöster und Klosterverwaltungen. Personal-Acten über die Klostervorsteher vor und theilweise nach der Sequestration. — Stift Altenburg, Berger Kloster daselbst, Barfüsserkloster daselbst, Jungfrauenkloster daselbst, Allendorf, Bosau, Bibra, Bürgel und Remse, Buch, Brehna, Cronschwitz, Crimmitzschau, Coburg (Franciscaner), Cosswig, Creuzburg, Capellendorf, Chemnitz, Clöden, Dobrilug, Eisenach-Stift, Barfüsser Catharinenkloster, Niclaskloster, Eisenberg, Ettersburg, Stift Freiberg, Jungfrauenkloster daselbst, Frankenhausen, Frauenpriessnitz, Geringswalde, Stift Gotha, Heiligkreuz zu Gotha, Gerbstedt, Augustiner zu Grimma, Gernrode, Georgenthal, Grünhain, Stift Hersfeld, Heusdorf, Herzberg, Ichtershausen, Jena, Jüterbock; Kemberg, Kaltenborn, Leipzig: Pauliner-, Thomaskloster, Langheim, Laussnitz, Laussig, Lichtenburg, Lichtenberg, Capitel Meissen, Capitel Merseburg, Heiligkreuz Meissen, Magdeburg: Predigerorden, Frauenkloster, Mergenthal, Memmleben, Mildenfurt, Mönchröthen, Mühlberg, Naumburg: Stift, Moritz- und St. Georgenkloster, Nauendorf, Neuwerk vor Halle, Neustadt a/O., Nordhausen, Orlamünde, Oberweimar, Oschatz, Pössneck, Petersberg vor Halle, vor Merseburg, im Amte Wurzen und im Amte Eisenberg, Pforta, Plauen, Plötzka, Pegau, Reinhardsbrunn, Rissau, Reichenbach, Roda, Roda bei Sangerhausen, Stift Saalfeld, Sitzenroda, Saalburg, Sittichenbach, Sornitz, Salza, Seusslitz, Sulza, Sonnfeld, Torgau, Utenbach, Veilsdorf, Vessera, Volkeroda, Wittenberg, Weida, Weimar, Weissensee, Wurzen, Wörlitz, Weissenborn, Walkenrieth, Weissenfels, Zeitz, Zella in Meissen, Zwickau, Zschillen.

† Reg. Ll enthält Acten über die Geistlichen und die Pfarrstellen des ernestinischen Landes nach der Reformation.

---

[1]) Ueberbleibsel jener grossen Archivabtheilung, die einst sehr bedeutend war.

[2]) Sehr stark decimirte Abtheilung. Aber trotz der Theilungen noch zahlreiche Acten von Städten des jetzigen ernestinischen Gebietes vor 1547.

[3]) Bezeugt eine Abtheilung die Unvollkommenheit der Archivtheilung, so ist es diese. Die grossen unbearbeiteten Paquets: Summarische Schriften blieben in der Regel intact.

† Reg. Mm enthält die Acten über das Stipendiatenwesen von Wittenberg und Jena.

Reg. Nn enthält die Rechts- und Appellationsacten.

† Reg. Oo enthält die Klosteroriginalurkunden und Copien [1]. Vorhanden sind: Brehna, Nimpschen. — Gemischte geistliche Urkunden. Plötzka, Pforta, Naumburg: St. Georgen und Moritzkloster, Capitelsurkunden, Hospital St. Laurentii, Dobrilug, — Lichtenberg und Prettin, Lichtentanne. — Hieran schliessen sich c. 1000 Actenstücke über die Aufhebung der geistlichen Güter 1532—1544.

Reg. Pp enthält Acten und Rechnungen über die Veranlagung und Einziehung der Land- und Türkensteuer.

† Reg. Qq enthält die Acten und Rechnungen über die Tranksteuer.

Reg. Rr enthält die Personalacten über das gesammte Beamtenwesen der Wettiner und Ernestiner. — Daran schliesst sich eine grosse Urkundenabtheilung: Die Reversregistrande, welche die Reverse bei Dienstbestallungen, bei Erbhuldigungskäufen enthält. Ausserdem finden sich Schuldreverse, Pfandschaftsreverse u. s. w. vor, 1300—1572.

Reg. Ss enthält die Malefiz- und peinlichen Händel [2].

Reg. Tt enthält Ergänzungen zu allen Archivabtheilungen, in welche die Bestände der Reg. Tt stets verarbeitet werden.

An die alten Archivbestände schliessen sich die neuerdings hinzugekommenen Archive: das Archiv des gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten, und das Archiv der aufgelösten Thüringer Hüttenbaugesellschaft. — Die Bestände des 1802 getheilten Wittenberger Archivs sind in dem ernestinischen Archiv durch Verarbeitung aufgegangen. Ein besonderes Repertorium weist jedoch nach, wohin das Wittenberger Material durch diese Verarbeitung gekommen ist.

Die Urkunden des Archivs sind nach der Seitenzahl der Repertorien aufgestellt, also in nicht chronologischer Folge. Um die chronologische Uebersicht zu gewinnen, ist eine chronologische Regestensammlung angelegt, in der Urkunden in Copie und Original auf einzelnen Blättern verzeichnet sind.

---

[1] Von der Theilung stark betroffen, doch haben sich Einzelheiten bei der Revision noch gefunden; die Theilung ist auch hier unvollständig ... Die Urkunden zählten nach Tausenden.

[2] Vielfach decimirt.

VI. Geschichte des städtischen Urkundenarchivs zu Breslau.

Von

Dr. Markgraf,
Stadtbibliothekar und Stadtarchivar.

Die Geschichte des Archivs unserer Stadt Breslau beginnt im Grunde genommen mit der ersten Urkunde derselben; doch ist gleich hier auf den Unterschied hinzuweisen zwischen den Urkunden, welche nur einzelne Institute der Stadt angehen, wie namentlich Kirchen, Klöster und Hospitäler, und denjenigen, welche die ganze Stadt oder noch richtiger die Gemeinde der ganzen Bürgerschaft, die communitas omnium civium, betreffen. In den Zeiten, wo die Urkunden mehr waren als das was sie jetzt sind, historische Zeugnisse der Vergangenheit, in den Zeiten, wo sie das geltende Recht im weitesten Sinne dieses Wortes enthielten, waren Institute wie die oben genannten alle selbständig und hatten ihre Urkunden, demgemäss auch ihr Archiv für sich. Und wie ja öfter ein Kloster oder eine Kirche eher dagewesen ist als die Stadt, zu der sie später gehörten, so können auch sehr wohl ihre Urkunden älter sein als die die ganze Stadt betreffenden Urkunden. Nur die letzteren aber bildeten in den Zeiten, wo sie noch Rechtsgiltigkeit hatten, den Inhalt des Stadtarchivs; ihre sichere und unbeschädigte Erhaltung war ebenso die Pflicht der Stadtbehörde, wie eine umfassende Kenntniss von Allem, was sie enthielten. Je mehr sich die Stadt entwickelte und die Menge der Urkunden wuchs, um so grössere Aufmerksamkeit musste auf letztere verwandt werden, und so entwickelte sich eine zwiefache

Thätigkeit derjenigen, denen ihre besondere Obhut anvertraut war. Einmal vereinigte man Abschriften der wichtigsten zu zusammenhängenden, meist nach dem Inhalt geordneten Sammlungen, libri privilegiorum oder wie man sie sonst benennen mochte, andrerseits ordnete man die Originale ebenfalls in irgend eine sachliche Reihenfolge und versah sie mit Zeichen, welche ihre leichte Auffindung im Augenblicke des Bedarfs ermöglichten. Indem dazu dann Repertorien und Register verschiedener Art kamen, war dem praktischen Bedürfniss zunächst Genüge gethan, aber auch dem rein historischen Interesse, sobald dieses erwachte, die Möglichkeit seiner Befriedigung gegeben.

Bald entstanden neben den Urkunden und Privilegienbüchern eine Menge anderer amtlich geführter Bücher. Die bei der ungeheuren Ausdehnung des heutigen schriftlichen Verwaltungsverkehrs manchem golden dünkende Zeit rein mündlicher Abwicklung der öffentlichen Geschäfte ist ja von dem Moment ab unzulänglich geworden, wo nicht mehr das Oberhaupt der politischen Gemeinschaft oder diese Gemeinschaft selbst alleinige Quelle alles öffentlichen Rechtes gewesen ist. Mit dem städtischen Recht entwickeln sich städtische Rechtsbücher, es werden über die vor dem Rath oder den Schöppen geschehenen Rechtsverhandlungen Protokolle geführt, es müssen die Einnahmen und Ausgaben verzeichnet werden, kurz es bildet sich in Schnelle der Anfang einer schriftlichen Verwaltung. Die so entstehenden amtlichen Bücher bilden jetzt den zweiten Theil des Archivs. Zu ihnen kommen dann die Chroniken und eine Reihe anderer Bücher, in denen sich praktische und historische Gesichtspunkte mischen. Diese Abtheilung wird mit der Zeit immer mannigfaltiger.

Mit dem Ueberhandnehmen der schriftlichen Verwaltung entwickelt sich das Aktenwesen und damit der dritte Theil des Archivs, der sich dann mit der jetzigen Registratur berührt.

Was jetzt die Registratur der laufenden Verwaltung ist, das ist ihr in früherer Zeit das Archiv gewesen; das Bedürfniss, im Zusammenhang zu bleiben mit der Vergangenheit, auf sie zurückzugehen und in ihr die Berechtigung für die Gegenwart zu suchen, hat zur Erhaltung seines Inhaltes geführt. Wie weit dabei historischer Sinn das praktische Bedürfniss unterstützt hat, ist schwer auseinanderzuhalten, doch sei immerhin das Eine bemerkt, dass bis zum Jahre 1740 in Breslau sich alles so continuirlich entwickelt hat, dass erst nach der preussischen Besitzergreifung ein scharfes

Bewusstsein des Unterschiedes zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit erwachte. Recht plötzlich wurde damals die ganze Masse von Privilegien und Rechten, in der man hier ein ziemlich selbständiges, aber schon seit 100 Jahren zur Stagnation neigendes Leben führte, in historisches Material verwandelt, und die lebhafte, an Veränderungen so reiche Entwicklung von 1740 ab hat in dieser Richtung weitergewirkt. So hat sich allmählich die Begründung eines Stadtarchives als eines selbständigen Institutes, abgesondert von der eigentlichen Stadtverwaltung, angebahnt. Indem auch ein Theil der alten kirchlichen Institute, namentlich die Hospitäler, einen ähnlichen Process durchmachten, ebenso die Innungen ihre für sie werthlos gewordenen Briefe abgaben, flossen ihm auch von dieser Seite eine Menge Materialien zu, die sich noch jetzt immer vermehren.

Wenn so das Archiv zunächst mehr den Zwecken historischer Forschung als dem Bedürfniss der Stadtverwaltung gewidmet erscheint, so gedenkt es sich letzterem doch keineswegs zu versagen und hofft in Zukunft, wenn einmal ein angemessenes Verhältniss zwischen ihm und der reponirten Registratur hergestellt sein wird, auch in praktischer Richtung nicht unerspriessliche Dienste zu leisten.

Wenn im Anfang dieser Bemerkungen, welche für heute nur zur Geschichte des ersten Theiles des Archivs, der Urkunden, einleiten sollen, gesagt war, dass die Geschichte desselben mit seiner ersten die Stadt Breslau angehenden Urkunde beginne, so ist diese Urkunde in der ältesten slavischen Zeit Breslaus noch nicht zu suchen; dasselbe wird erst mit seiner Neugründung als deutsche Stadt durch Herzog Boleslaw II., nach der Zerstörung der alten Stadt durch die Mongolen im Jahre 1241, ein mit Rechten ausgestattetes Gemeinwesen. Eine Gründungsurkunde selbst ist nicht vorhanden, obwohl die Thatsache durch das Zeugniss des Gründers, Herzog Boleslaw, der sich im Frühling des nächsten Jahres 1242 auf die locatio ciuitatis Wratizlauie quam iure Theutonico locauimus beruft, urkundlich sicher gestellt ist [1]. Es ist auch die Abfassung einer Gründungsurkunde nicht einmal wahrscheinlich; weder bei Brieg, noch Liegnitz, noch den meisten andern deutschen Städten existirt eine solche, obwohl sie in derselben Weise wie Breslau durch einen einmaligen Akt des Landesherrn als deutsche Städte gegründet worden sind. Auch die Gründung Briegs wird unmittelbar nach

---

[1]) Breslauer Urkundenbuch, bearb. von G. Korn. I. Breslau 1870. n. 12.

dem Geschehen ebenso beiläufig erwähnt wie die Breslaus[1]); und es wäre immerhin seltsam, dass sich in beiden Städten nicht wenigstens eine Abschrift erhalten hätte, wenn überhaupt ein Original vorhanden gewesen wäre. Zu erklären wäre dessen Verlust in Breslau höchstens durch die Annahme, dass die grosse Mittheilung des Magdeburger Rechtes von 1261, als eine Erweiterung des bestehenden Rechtes, auch die Urkunden, die den bisherigen Zustand fixirt hatten, als nunmehr werthlos in Vergessenheit habe kommen lassen. Wahrscheinlicher aber ist, dass das Bedürfniss, den bisherigen thatsächlichen Zustand auch rechtlich zu fixiren, erst 1261, vielleicht in Folge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herzog und der Bürgerschaft oder innerhalb dieser selbst, sich geltend gemacht hat, ähnlich wie es 1235 bei der kleineren Stadt Neumarkt geschehen war, das auch schon vorher als deutsche Stadt existirt hat[2]); in jedem Falle sind die Rechtsmittheilung der Magdeburger Schöppen und die von den Breslauer Herzögen Heinrich III. und Wladislaw mit einigen Zusätzen und Abänderungen gemachte Einführung derselben vom Jahre 1261 die ältesten Urkunden der Stadt, die vorhanden sind[3]). Ihnen schlossen sich nun in rascher Folge andere an, sowohl fernere Rechtssatzungen im engeren Sinne, als zumal Verleihungen der verschiedenen Gerechtsame an die Stadt, wie über den Handel und Gewerbebetrieb, die nach damaliger Rechtsanschauung von Natur ausschliesslich dem Grundherrn zustanden und von diesem durch besondere Privilegien, und zwar meist gegen gutes Geld, erst der Bürgerschaft verstattet wurden, über Fischerei, Mühlen, Weideplätze und andere Stadtgüter, über Veränderungen, das heisst in der Regel Herabsetzungen von Steuern, Zöllen, Strafgeldern. Um neben der Domschule städtische Schulen errichten zu können, bedurfte es jedesmal der Erlaubniss seitens der geistlichen Gewalt u. s. w. Kurz diese Privilegien waren ja an sich der mannigfachsten Art. Dass ihre Obhut, sobald die Regierung der Stadt in die Hände eines Rathes überging, einem oder mehreren Mitgliedern desselben anvertraut wurde, ist selbstverständlich, doch ist erst aus dem Ende des folgenden Jahrhunderts ein

---

[1]) Korn n. 16 (1251).

[2]) Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte etc. in Schlesien und der Oberlausitz von G. A. Tzschoppe u. G. A. Stenzel. Hamburg 1832. n. XVI.

[3]) Gedr. Korn n. 20 u. 23.

urkundlicher Beweis dafür beizubringen. Indem nämlich in den erst von 1386 ab erhaltenen Libri signaturarum et excessuum, in die alle vor dem Rath abgewickelten Rechtsgeschäfte eingetragen wurden, jedesmal auf einem pergamentnen Vorsetzblatt die Rathmannen des Jahres verzeichnet stehen, zugleich mit der Angabe, wie die Geschäfte unter sie vertheilt waren, finden sich regelmässig drei oder vier Mitglieder mit dem Vermerk: Habent claves ad privilegia. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies von Anfang an so gewesen ist, und ebenso, dass diese Privilegien auf dem Rathhause aufbewahrt wurden. Wenn in dem ältesten Privilegienbuche von einer Urkunde von 1310 gleichzeitig bemerkt wird, sie läge in cista civium, in der burger kaste, so ist man zunächst geneigt, an einen Kasten in der Rathsstube zu denken, der die städtischen Gelder und Privilegien einträchtiglich geborgen habe. Dagegen hören wir bei Gelegenheit des grossen Aufstandes von 1418, dass die Aufrührer die königlichen Briefe aus dem „königlichen Kasten im Thurme", den sie aufgehauen hatten, zum Theil zerrissen oder verschleppt haben. Es wird also damals, seit der Errichtung des neuen prächtigen Rathhauses in gothischem Stil, dessen Bau um die Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen ist, das Archiv nicht mehr in der Rathsstube des neuen Gebäudes, sondern im Rathhausthurm zu suchen sein. An irgend welche Ordnung innerhalb des Kastens kann schwerlich schon gedacht werden, von Signaturen war noch keine Rede; die Aufrührer rissen auch ganz beliebige, übrigens nicht viele Urkunden heraus, die ihnen gerade zuerst in die Hände fielen.

Da sich frühzeitig das Bedürfniss herausstellte, die Privilegien zur Hand zu haben und man doch auf Schonung der Originalien Bedacht nehmen musste, so gelangte man zur Herstellung von Copialbüchern, libri privilegiorum. Das älteste, welches noch vorhanden ist, und das wohl zugleich das erste gewesen sein dürfte, ist bald nach 1306 angelegt. Es ist ein Pergamentcodex in kleinem Folio, der auf den ersten 18 Blättern von einer Hand sehr sorgfältig geschrieben 24 Privilegien mit rothen Ueberschriften, aber ohne Nummern und ohne chronologische Reihenfolge enthält, von denen die jüngsten aus dem Jahre 1306 stammen. Von Fol. 18b bis 21b folgen dann von anderer Hand 4 Privilegien von 1309 und 1310 und dahinter auf Fol. 22—23 noch 4 weitere von 1318, 1322 und 1323.

Sehen wir uns den Inhalt näher an, so ergibt sich, dass weder

die erste grosse Rechtsmittheilung aus Magdeburg von 1261, noch die Bestätigung von 1283, noch der Zusatz von 1295, noch Heinrichs III. Verordnung von 1263 in dem Buche verzeichnet sind, nur die oben schon erwähnte Urkunde der beiden Brüder Heinrich III. und Wladislaw von 1261, worin sie die für Breslau getroffenen Abänderungen an dem von Magdeburg gesandten Rechte mittheilen und dies somit einführen, ist aufgenommen; sie eröffnet die Sammlung. Man schied also die Rechtssatzungen von den eigentlichen Privilegien, sie gaben Gelegenheit zu besonderer, eifriger und höchst interessanter Bearbeitung [1]).

Da im 14. Jahrhundert, wo das seit 1335 unmittelbar an die Krone Böhmen gefallene Breslau, namentlich unter Karls IV. kluger Regierung, sich mächtig hob, einerseits die Zahl der Privilegien wuchs und andererseits die Bürger den Wunsch empfanden, neben dem lateinischen Texte auch eine deutsche Uebersetzung zu haben, so wurde 1350 die Anlage eines neuen, ebenfalls noch erhaltenen Privilegienbuches beschlossen. Anno domini M°CCC° quinquagesimo translatus est iste liber de latino in lingwam theutonicam, sic quot unumquotque priuilegium per consequens suam habet exposicionem, primo igitur rescriptum priuilegium super theolonia etc. So lautet hinter dem Register auf Fol. 13 die Ueberschrift der ersten Urkunde; die darauf folgende Uebersetzung hat das Rubrum: Die wider schrift der hantuestin von dem czolle. Und so weiter dann bei allen folgenden Urkunden. Da ihrer jetzt schon bedeutend mehr waren, so wurden sie oben auf dem Kopf der Seiten mit rothen Ziffern numerirt — auch die Ueberschriften sind roth — und vorn ein Index darüber angelegt, der ziemlich ausführliche Regesten in lateinischer Sprache von jedem Privileg, sowie dessen Nummer enthält. No. 7, in der Herzog Heinrich IV. die Privilegien seiner Vorfahren bestätigt, die älteste der Privilegienbestätigungen, die sich nun bei jedem Regierungswechsel wiederholen und eine stattliche Anzahl bilden, wird als Flos omnium privilegiorum bezeichnet. Dass diesem zweiten Buche das erste zu Grunde liegt, wird aus der Wiederholung der in jenem beobachteten Reihenfolge klar, nur dass auch die erste Urkunde des ersten Buches über die Einführung des Magdeburger

---

[1]) Vgl. hierüber die höchst verdienstliche Abhandlung von G. Bobertag: Die Rechtshandschriften der Stadt Breslau — in Band XIV der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Hier findet sich auch noch Genaueres über die im folgenden besprochenen ältesten Privilegienbücher.

Rechts noch weggelassen ist, auch 5 andere fehlen noch. Während die erste Sammlung mit beiden Fortsetzungen doch nur 32 Nummern zählte, enthält diese zweite Sammlung deren 109 von einer Hand geschrieben, und an diese sind ebenfalls noch im 14. Jahrh. 10 Nachträge von einer zweiten Hand angefügt worden; auch im folgenden Jahrhundert hat man das Buch fortgesetzt, doch mit Aufgebung der deutschen Uebersetzung, die schon in der ersten Fortsetzung theilweis fehlt, obwohl der leergelassene Platz zeigt, dass ihre Einfügung beabsichtigt war. Von dieser zweiten Fortsetzung ist der Anfang von König Wenzel bis König Ladislaw, von 1404 bis 1455, sehr sauber von einer Hand, also auch erst nach dieser Zeit geschrieben, worauf dann gleich von anderer Hand Urkunden des Königs Matthias folgen, darunter auch eine sorgfältige, aber unvollständige Abschrift der goldnen Bulle. Späterhin ist der Codex bis in die Zeit Rudolfs II. fortgesetzt worden. Er wird im 16. und 17. Jahrhundert sehr häufig citirt, beiläufig immer nach der Seitenzahl und nie nach der Nummer der Urkunden, auch lässt sich aus dem Repertor von 1700 ersehen, dass das Buch, „welches die Herren Secretarii haben", damals noch im amtlichen Gebrauch war. Den einen grossen Werth behält es bis auf den heutigen Tag, dass es uns 10 Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts, die späterhin verloren gegangen sind, in ihrem Texte gerettet hat. Desgleichen gibt es die Versicherung, dass sonst nichts Werthvolles zu Grunde gegangen ist.

Die Zeit des oben schon erwähnten Königs Matthias Corvinus, dem sich Schlesien, Breslau voran, im Kampfe gegen Georg von Podiebrad schon 1469 in die Arme geworfen hatte, ist wie für die Ordnung des Regimentes, so auch für die der Urkunden, auf die sich Recht und Ordnung gründeten, von Wichtigkeit geworden; ihr verdankt das älteste Urkundenrepertorium, der Liber buculatus, wahrscheinlich von den Buckeln des Einbandes so genannt, seine Entstehung. Ausdrücklich vom König berichtet wird zwar nur die Anordnung einer Revision der Privilegien über die Landgüter des Fürstenthums, aber da die Anlegung des Repertoriums der städtischen Urkunden in der Zeit genau mit dieser Revision der ländlichen Privilegien zusammenfällt, so wird auch hierfür eine Einwirkung des Königs anzunehmen sein. Das Buch gibt in der auf der Rückseite des zweiten Blattes dem Anfang gegenüberstehenden Notiz über sich selbst folgende Auskunft:

A. d. 1484 prudentes honestique domini consules vnanimi dominorum scabinorum accedente consilio pro ciuitatis tocius principatus Wratislauiensis incolarum quocunque eorundem comodo ac profectu vberiori decreuerunt omnium priuilegiorum nec non literarum ad ciuitatem et capitaneatum[1]) spectancium debitam fieri ordinacionem, qua affuturis temporibus damnis obuiari et ciuitas apud jura sua firmius posset conseruari. Ad quam quidem ordinacionem fiendam prefati domini consules ac scabini honestos ac circumspectos viros Petrum Crebil, Nicolaum Tinczmann consules, Vitconem Lawenburg scabinum et Bartholomeum Buchwald pro tunc camere notarium statuerunt, qui operosa circumspectionis diligencia prehabita singulis seorsum perlectis vniuscujuscunque tenoris effectum clausulatim secundum litterarum sema in modum qui sequitur fideliter ordinarunt.

Litere enim capitales rubee secundum ordinem alphabeti in superiori margine locate numerum signant ladularum, in quibus priuilegia modo quo supra distinctim sunt ordinata Numerus vero in margine desupra positus numerum denotat privilegiorum, quo quodlibet seorsum est notatum.

Hieraus ergibt sich also, dass der Inhalt des Archivs in einzelne ladulae, d. h. Schubladen oder Schubkasten vertheilt und diese je mit einem Buchstaben signirt waren; die Urkunden trugen als Bezeichnung diesen Buchstaben und die laufende Nummer in dem Kasten. Bei der Vertheilung in die Schubkasten war zunächst die Herkunft der Privilegien von ihren Ausstellern massgebend gewesen, im Uebrigen ohne gar zu ängstliche Consequenz. A und B enthielten die Privilegien der alten Breslauer Herzöge, B hauptsächlich die auf das Recht bezüglichen, C päpstliche Bullen, D war für die Briefe des ersten böhmischen Königs Johann bestimmt, E und F für Karl IV., G für Wenzel, H. für Sigismund, J für Albrecht, K für Ladislaw, L für Matthias, den derzeitigen Regenten, M sollte wohl ursprünglich die auf die Schulen, Kirchen und Klöster bezüglichen Urkunden aufnehmen, es kamen aber bald fremdartige Dinge in grosser Anzahl hinzu, von N ab wird das Eintheilungsprincip immer undurchsichtiger. P etwa scheint für Vidimus bestimmt ge-

---

[1]) Die Landeshauptmannschaft über das Fürstenthum Breslau hat der Rath schon im 14. Jahrhundert einige Male, dann den grössten Theil des 15., im ganzen 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis 1636 gehabt.

wesen zu sein, die sich der Rath in der Regel von den Aebten zum Sande und zu St. Vincenz ausstellen liess, R für die Briefe der böhmischen Könige in Geldangelegenheiten, S für Georg von Podiebrad, dem man oben in der Reihe der Könige keinen Platz gegönnt hat, weil sich die Stadt ihm thatsächlich nie unterworfen hat, in V sind meistens Schöppenbriefe, in Z Zinsbriefe. Die ladulae reichten schon damals bis Z, wobei U, V und W als ein Buchstabe gerechnet wurden, so dass also 23 ladulae waren. Innerhalb derselben waren die Urkunden offenbar numerirt, wie sie dem Ordner gerade in die Hände gekommen waren, ohne eine sachliche oder chronologische Reihenfolge zu beobachten. Als dann die Commission zur Redaction des Repertors schritt, konnte sie sich mit dieser Willkür doch nicht befreunden, sondern beschloss die Urkunden innerhalb jedes Kastens in chronologischer Reihenfolge mit Angabe der links vorn an den Rand gesetzten Nummern zu verzeichnen und kurze Regesten in deutscher Sprache zu geben. Obwohl nun der Widerspruch dieser Ordnung mit der Numerirung der Urkunden die Ansicht hervorrufen kann, dass letztere in eine frühere Zeit als die Abfassung des liber buculatus fällt, so geht doch einmal aus der Vertheilung der ladulae hervor, dass sie erst unter König Matthias, dem noch der Buchstabe L gewidmet ist, entstanden sein kann, und dann spricht auch die Fassung der oben mitgetheilten Vorbemerkung durchaus dafür, dass Peter Crebil und seine Genossen in der Commission die ganze Arbeit, sowohl die Signirung wie die Repertorisirung besorgt haben.

Allem Anschein nach war schon vor dieser Zeit die Obhut und oberste Verwaltung an die Kammer, bez. den Kämmerer übertragen worden. Die Angaben derjenigen, qui claves habent ad privilegia, reichen bis 1438. Von einer Reform der Stadtverwaltung in diesem Jahre ist sonst Nichts bekannt; der Kämmerer kommt schon früher vor, soweit es die Signaturbücher angeben, seit 1400; er gehört im Anfang zu denen, qui claves habent ad sigilla. Von 1439 ab, wo die Stadtbücher oder libri excessuum et signaturarum die Vertheilung der Schlüssel nicht mehr angeben, wird in der Regel neben dem Senior oder Landeshauptmann nur noch der Kämmerer mit seiner besonderen Function erwähnt, ein Zeichen für die gesteigerte Bedeutung dieses Amtes, das denn auch längere Zeit in den Händen derselben Person bleibt und mit der Zeit überhaupt feste Inhaber erhält; auch das Amt des zweiten oder Unterkämmerers, der zu den Schöppen gehörte, wurde bald ein ständiges. Die Be-

deutung der Privilegien als Werthgegenstände vom höchsten Range lässt ihre Verbindung mit der Kammer als sehr natürlich erscheinen; und so ist der Commission von 1484 auch nicht einer der beiden Stadtschreiber, welche die Akten und Bücher der laufenden Verwaltung führten, sondern der Kammerschreiber Bartholomäus Buchwald beigegeben; er wird der Verfasser, wenigstens der Schreiber des liber buculatus gewesen sein. Damit war denn auch die Unterbringung der Privilegien in einem besonderen, der Kammer bequem gelegenen Lokale angezeigt, und es liegt die Annahme sehr nahe, dass der hübsche Erkerthurm an der Südostecke des Rathhauses, wenn nicht geradezu zu diesem Zwecke gebaut, so doch von Anfang an dazu verwendet worden ist. Dass dieser Bau 1471 begonnen ist, erwähnt Eschenloer; aus dem Umstande, dass auf einer Console seiner Südfaçade das Wappen des Lukas Eisenreich angebracht ist, der von 1475—1486 Senior und Landeshauptmann war, ergibt sich, dass er sich bis in dessen Zeit hingezogen hat, ja der Schlussstein des Gewölbes trägt sogar das Wappen des erst nach Matthias 1490 zur Regierung gelangenden Königs Wladislaw; doch könnte das aus Courtoisie nachträglich angebracht sein. Dieses Erkergemach ist nur von dem Lokal der alten Rentkammer aus zugänglich und eignete sich deshalb vorzüglich zum Archivraum, als welcher er im 16. Jahrhundert sicher nachzuweisen ist, und um so weniger zu andern Dingen. Die prächtigen Teppichmalereien der Wände, die erst die Renovation von 1862 unnützer Weise zerstört hat, und die früher an den Wänden stehenden niedrigen Schränke mit hübscher Maserung oder eingelegter Arbeit und nach dem Alphabet geordneten Schubladen, in denen die Urkunden bis zu ihrer Unterbringung in die Stadtbibliothek gelegen haben, sind allerdings Werke des 16. Jahrhunderts gewesen; doch kann der Raum deshalb recht wohl schon in früherer Zeit und unmittelbar nach seiner Herstellung die Urkunden in ähnlichen einfacheren Laden aufbewahrt haben. Die Existenz von solchen setzt doch die ganze Anlage des liber buculatus voraus, wenn auch nicht mit gleichmässig grossen Schubkästen, wenigstens ist der Inhalt der einzelnen Buchstaben nach dem Umfang sehr verschieden. Wenn daneben auch Schachteln, Mesten, Kapseln u. s. w. erwähnt werden, so können dieselben immerhin als einzelne Nummern innerhalb der Schubladen gelegen haben; auch sonst zeigt sich, dass einzelne Nummern ganze Packete von zusammengehörigen Urkunden enthielten. Daneben mag noch Manches auch ausserhalb der Laden herum gestanden haben.

Der Archivraum war also nur ein Ausbau der Rentkammer und zwar der Schatzkammer selbst, die nach Westen zu in die eigentliche Kämmerei, das jetzige Amtszimmer des Oberbürgermeisters führte, deshalb auch später in den Repertorien als die Mittelkammer bezeichnet wird. Diese Räume stiessen andrerseits an die alte Rathhauskapelle, den jetzigen Fürstensaal, der ganze übrige Theil des Oberstocks des Rathhauses bildete die prächtige grosse Halle.

Aus dieser Verbindung der Privilegien, für die der Name Stadtarchivum zum ersten Male im Jahr 1700 erwähnt wird, mit der Kämmerei ergibt sich nun zugleich ihre Trennung von den Dokumenten der laufenden Verwaltung, den Stadtbüchern im allgemeinsten Sinne des Worts, und den sich dazu gesellenden Urkunden, Correspondenzen und Akten. Diese bildeten vielmehr die Stadtkanzlei, auch cancellaria senatus, und standen unter den Stadtschreibern, die in ihrem Amtseide die Führung der Stadtbücher nach ihrem besten Vermögen gelobten. Das Lokal der Kanzlei befand sich im Erdgeschoss, unmittelbar neben der alten Rathsstube nach dem Hofe heraus, also dem Rathe immer zur Hand, und die Kanzleisachen, namentlich die Bücher, waren auch zum grössten Theil in den schönen Wandschränken untergebracht, die die Wände der Rathsstube noch jetzt etwa in halber Höhe bekleiden. Die Nothwendigkeit einer Scheidung der abgethanen und der noch laufenden Sachen führte schon im 16. Jahrhundert die Eintheilung in die alte und neue Kanzlei herbei, und da machte es sich mit der Zeit thatsächlich, dass man die Urkunden der alten Kanzlei allmählich ins Archiv herübernahm und dieses seine ursprüngliche Bestimmung als Sammlung der Privilegien allmählich erweiterte. Andere Sachen kamen in die Registratur, die schon im 16. Jahrhundert erwähnt wird, und die im 17. Jahrhundert das Zimmer neben der westlichen Thür des Rathhauses einnahm. Auch ihr Inhalt ist in neuerer Zeit theilweis in das Archiv gewandert, soweit er nicht früher zu Grunde gegangen war.

Um nun zu den Privilegien zurückzukehren, so haben dieselben in ihrem Erker, dessen sorgfältige Hütung schon die später dafür gebrauchte Bezeichnung als sanctum sanctorum andeutet, fast 400 Jahre ein ruhiges und gesichertes Dasein genossen, und diesem günstigen Umstande ist es zuzuschreiben, dass doch verhältnissmässig wenig Stücke verloren gegangen sind. Auch die alte Ordnung der Commission von 1484 ist beibehalten und weiter geführt worden



Die späteren Ordner sind allerdings noch weniger ängstlich gewesen als die früheren und haben die mittlerweile hinzugekommenen Urkunden oft da hineingestopft, wo sie gerade noch leeren Platz fanden, wodurch denn die Ordnung immer mehr an Uebersichtlichkeit verlor. Daneben legte man sehr bald neue gleichartige Schubladen an, die man mit dem doppelten Alphabet bezeichnete, also AA für die Urkunden des nächsten Königs Wladislaw; in BB fanden zunächst die Briefe aus der Reformationszeit, in CC wieder die päpstlichen Bullen und Breven aus dem grossen Streit der Stadt mit dem König Georg Podiebrad Platz, die in der Reformationszeit ein erneutes Interesse erregten, vermuthlich weil sie zeigten, wie sehr die Stadt vor noch gar nicht langer Zeit dem heiligen Stuhle ergeben gewesen war; und dann so weiter.

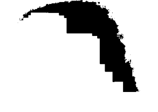
Das amtliche Exemplar des liber buculatus, ein schöner sorgfältig geschriebener Pergamentband, ist unter König Wladislaw noch mit einigen Nachträgen zum einfachen Alphabet versehen worden; den noch sehr ansehnlichen leeren Raum hat man von 1504 ab zur Anlegung eines neuen Privilegienbuches benützt, das sich etwa an die Fortsetzung des oben erwähnten zweiten Privilegienbuches als neue Fortsetzung anschliesst, mit den Colowratischen Verträgen von 1504, welche die Stellung der Geistlichkeit zur Stadt und zum Lande regeln, beginnt und bis 1613 in chronologischer Ordnung, aber mit sehr ungleicher Sorgfalt weiter geführt ist. Daneben hat sich auch das Concept auf Papier erhalten, und auch dieses gewährt Interesse, weil es bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts fortgesetzt ist und so am deutlichsten die eben besprochene Weiterentwicklung des Archivs erkennen lässt. So sieht man z. B. dass AA 1491, also gleich beim Beginn der Regierung Wladislaws, BB aber erst 1515 begonnen worden ist.

Das nächste Repertorium, ein Pergamentband mit starken Holzdeckeln, von denen der vordere die Jahreszahl 1527 trägt, geht dann schon bis EE. Diese »epitome dyplomatum civitatis Wratislavie« ist das erste eigentliche Inventarium, ohne Rücksicht auf ein chronologisches oder anderes Princip, wie es der liber buculatus hatte, ebenfalls mit deutschen Inhaltsangaben, die im Anfang sehr ausführlich sind, dann aber immer dürftiger werden. Der Verfasser, der sich nirgends genannt hat, und den aus der Handschrift zu ermitteln noch nicht gelungen ist, hat sowohl ein Concept auf Papier, wie eine Abschrift auf Pergament geliefert, deren Bestimmung zum öffentlichen

Gebrauch die am Rande befindlichen Handhaben zur Aufsuchung der einzelnen Buchstaben, sowie die abgegriffenen Ecken bekunden. Er hat auch gleichzeitig, wie die erste 1527 gemachte Eintragung beweist, einen systematischen Index zu den Privilegien begonnen, von dem nur noch das Concept auf Papier vorhanden ist. Aber obwohl man seinen Arbeiten die Vertrautheit mit ihrem Gegenstande überall ansieht, machen sie doch wegen ihrer schlechten und kaum leserlichen Schrift und der ungleichmässigen Behandlung, namentlich in den späteren bis zur Mitte des Jahrhunderts sich hinziehenden Nachträgen, den Eindruck der Liederlichkeit, was um so mehr zu bedauern ist, als die Untersuchung der späteren Repertorien herausstellt, dass sie alle auf das seinige zurückgehen.

Das 16. Jahrhundert bekundet sonst eine sehr lebhafte Pflege der städtischen Urkunden. Es war einmal die Zeit, wo gegenüber der mächtig auftretenden und zugreifenden Fürstengewalt, deren erster Vertreter in Schlesien schon König Matthias Corvinus gewesen war, die Stadt ihre hergebrachten Rechte zu sichern eifrig beflissen sein musste; schon lange war es Sitte, dass bei einem Thronwechsel die Huldigung der Stadt einerseits und die Bestätigung ihrer Privilegien durch den neuen Herrscher andrerseits Zug um Zug erfolgte. Aber schon Peter Crebil, das Haupt jener Commission von 1484, dessen Verdienste bei Besprechung der Rechtsbücher des Weiteren hervorzuheben sind, hatte den kleinmüthigen Ausspruch gethan: Legen herren priuilegien her, wenne der herre genadig ist, so sind die priuilegia nutcze vnd gut, wil der landis herre abir vngenadig sein, so sint sy wenig nutcze, dorumbe mus man vfte dem landishern gebin vnde sich demüttiglich dinstlich irczeigen, vff das man recht vnd priuilegia behalden mag in genade. Die folgenden schwachen Regierungen der Könige Wladislaw und Ludwig waren nun allerdings der Selbständigkeit der Stadt günstiger, die Privilegien mehrten sich fort und fort. Schon stand der Rath 1524 mit dem Doctor beider Rechte Johann Taubenhain aus Luckau über die Frage in Verbindung, ob es vortheilhaft sei, und wie man es anstelle, vom König die Erlaubniss zu erhalten, »das wir einen conseruatorem priuilegiorum kysen vnd setzen möchten« [1]). Sicherlich war dabei an einen des immer einflussreicher werdenden römischen Rechtes kundigen Juristen, einen Dr. juris utriusque, gedacht; zur Ausführung

[1]) Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum III., 285.



ist die Sache nicht gekommen. Wohl aber erscheinen bald darauf Juristen im Dienste der Stadt, der erste Stadtschreiber oder notarius wird zum Syndicus, zum rechtsgelehrten Beistand, wenn auch nicht Mitglied des Raths. Der Uebergang Schlesiens an das Haus Habsburg nach dem Tode des letzten Böhmenkönigs 1526 war auch nach dieser Richtung hin einflussreich. Wieweit auch die Habsburger späterhin in den auf die Herstellung eines modernen Staatswesens abzielenden Bestrebungen hinter anderen Dynastien zurückgeblieben sind, ebenso weit waren sie doch im Anfang ihren Vorgängern auf dem böhmischen Throne überlegen. Ferdinand I. zeigt in der Regierung der ihm angefallenen Lande einen entschiedenen modernmonarchischen Zug, entsprechend jener Antwort, die er 1527 den die Bestätigung ihrer Privilegien nachsuchenden Görlitzern gab, indem er sich an die Brust schlug und ausrief: Wir sein euer Schutz[1]).

Mit der Nothwendigkeit, den neuen Ansprüchen der Krone gegenüber die alten Privilegien wohl zu kennen, verband sich nun andererseits ein gleichzeitig mit der Reformation erwachendes, theils durch sie, theils durch den Humanismus erwecktes historisches Interesse an der Entwicklung der Stadt, die trotz aller Zwischenfälle immer noch eine aufsteigende war, und deren Rath durch die mit ebenso viel Besonnenheit wie Kraft durchgeführte Reformation ein eigenthümlich gesteigertes Bewusstsein seiner obrigkeitlichen Würde gewonnen hatte. Es regen sich hier wie anderwärts die Anfänge gelehrter Geschichtsschreibung.

Der Zweck unserer Untersuchung gestattet nur auf einen dieser Männer einzugehen, Franz Koekeritz, gewöhnlich Faber genannt, der am Ende des 15. Jahrhunderts zu Ottmachau bei Neisse geboren war und 1542 am 11. Juni aus dem Schweidnitzer Stadtschreiberamt in das Breslauer übertrat, das er 23 Jahre lang verwaltet hat. Seine erste Arbeit, zunächst wohl zur eignen Belehrung angelegt, war ein alphabetisches Sachregister, nicht nur zu den Privilegien, sondern auch zu den wichtigsten amtlichen Stadtbüchern, das also lehren sollte, an welchen Orten man über eine die Angelegenheiten der Stadt betreffende Frage das nöthige Material finden könne, eine sorgfältig angelegte und sauber ausgeführte, noch jetzt nicht ohne Nutzen zu befragende Arbeit. Das in ziemlich desolaten Zustand gekommene Concept ist undatirt, die sehr schön geschriebene und gut gehaltene

[1]) Script. rer. Lusat. IV. 102.

Abschrift, übrigens beide von Fabers eigner leicht kenntlicher Hand geschrieben, als Privilegiorum Index bezeichnet, trägt das Datum 1549. Gleichzeitig damit schrieb er den officiellen Rathskatalog, den Liber consulum, der 1289 beginnt, ab und versah seine Abschrift mit chronicalischen Notizen. Den Anstoss zu weiteren Arbeiten gab 1554 die seitens des Königs Ferdinand erfolgende Anstellung des Friedrich von Redern auf Ruppersdorf zum Vizthum oder Verwalter der Regalien und namentlich der Einkünfte des gesammten Landes Schlesien — eine Stelle, die übrigens nach vier Jahren wieder aufgehoben und durch die Errichtung einer königlichen Kammer ersetzt wurde. Im Interesse seiner fiscalischen Pläne veranlasste Redern sofort eine gründliche Revision sämmtlicher Privilegien und benahm sich dabei nach Fabers Anschauung, die auch durch anderweitige Nachrichten unterstützt wird, ziemlich »gehässig« gegen die Stadt; er hätte am liebsten, klagt Faber, alle Privilegien »in einen Haufen gestossen«. Einen besonderen Argwohn und Hass erregte er beiläufig auch durch das Project, den Umfang der von den Mauern eingeschlossenen Stadt zu messen; er setzte aber seinen Willen durch, und es zeigte sich, dass Breslau 6510 und Wien nur 6041½, Breslau also 468½ Wiener Ellen mehr mass als Wien. Um gegen seine Ansprüche die pergamentnen Gründe gehörig ins Feld führen zu können, liess Faber die alten Bücher, wie den Liber buculatus und den Liber privilegiorum neu einbinden und legte selbst nicht nur eine systematische Sammlung der Privilegien, abweichend von den früheren und weit vollständiger an, sondern erhielt auch vom Rath den Auftrag »obbemeldte der Stadt Priuilegia, wie die von den aldten fürsten künigen vnd kaisern von anfang vnd aussatzung der stadt, von iar zu iar, allergenedigist verliehen vnd gegeben, damit diese stadt, als von trewen vetern von rauher wurtzel erhaben, ordenliche austzüge dauon tzu uerfassen. Welches ich in derselben eyle aus schuldigen pflichten nach vermuegen treulichen gethan, in massen wie derselbe austzug zu Augspurg den 31. Marcii im 1555. iare der Ro. Ko. Mait durch die ehrenuesten vnd hochgelarten herren Stephan Hewgel, Albertum Sawermann vnd doctorem Andream Hertwig, die zeit ewern gesandten, vberantwort vnd von irer Ro. Ko. Mait mit genedigstem wolgefallen angenommen vnd verlesen worden«. Das erste Concept Fabers zu dieser Arbeit steckt jetzt in einem Mischbande des Archivs mit viel neueren Sachen zusammen. Es ist ein chronologisches Privilegienverzeichniss mit annalistischen Nachrichten

verziert, so dass es das Aussehen einer Chronik gewinnt, von 1200 bis 1532 reichend. Das Abbrechen bei diesem Jahre ist nicht zu motiviren und gilt wohl auch nur für dieses Concept. Faber legte unmittelbar darauf ein neues Buch über die Zeit des regierenden Königs Ferdinand an, mit seiner Wahl zum böhmischen König beginnend, wobei alle auf diese Wahl und auf das Wahlrecht der böhmischen Krone überhaupt bezüglichen Urkunden mitgetheilt werden, dann ausführlich bis zum Jahr 1555 reichend und von da ab später mit den Ereignissen weiterschreitend, eine documentirte Geschichte seiner Zeit. Auch arbeitete er noch in demselben Jahre bei grösserer Musse das für den Kaiser geschriebene Buch um, erweiterte es durch Zusätze, namentlich durch eine bis zu den ältesten Nachrichten über Schlesien und seine Bewohner hinaufreichende gelehrte Einleitung und arbeitete das Ende mit der erwähnten ausführlichen Geschichte Ferdinands zusammen, und so entstand die später gewöhnlich unter dem Namen Origines Vratislavienses bekannte Chronik, die sehr vielfach abgeschrieben, fortgesetzt und andern Chroniken zu Grunde gelegt worden ist. Die Stadtbibliothek enthält allein 6 Exemplare davon. Noch ist im Archiv das prachtvolle für den Rath gefertigte Exemplar vorhanden, von Faber selbst bezeichnet als Chronicon der stadt Breslau Privilegion: Wie die Slesia in viel fürstenthümer zurteilet, von Polan an die Cron Behaim khommen vnd was sich beifellig tzugetragen vngefehrliche verczeichnus. Die Innenseite des Deckels ist mit dem auf eine Messingplatte geätzten neuen Wappen geziert, welches König Ferdinand am 12. März 1530 der Stadt gegeben und Kaiser Karl am 10. Juli desselben Jahres bestätigt hatte. Trotzdem bricht das Buch im Jahre 1547 plötzlich ab und lässt noch gegen 100 prachtvolle grosse Pergamentblätter leer.

Gleiche den kunstfreudigen und patriotisch stolzen Sinn der damaligen Bürgerschaft bekundende Pracht verwandte man auch auf die Herstellung eines neuen Liber privilegiorum, der zwar nirgends Franz Fabers Namen nennt, aber deutlich genug durch seine Beschaffenheit sich als ein Werk desselben bekundet. Er ist leider ein noch unvollständigerer Torso geblieben als das erwähnte Chronicon, da es indess einen neuen Einband aus diesem Jahrhundert trägt, so bleibt zweifelhaft, wieviel davon erst durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangen ist. Der erste Theil enthält eine Abschrift des alten liber privilegiorum von 1350, von ihm sind aber nur noch 4 Blätter vorhanden, der zweite Theil enthält die zweite Fortsetzung

jenes liber privilegiorum mit einigen Vermehrungen und geht bis 1528, wo er mitten in einem Privilegium Ferdinands I. abbricht. Beide Theile sind offenbar neben einander geschrieben worden, denn der zweite besteht aus 12 Sexternen, die mit den Buchstaben A bis M gleichzeitig numerirt sind, zählte also für sich, ebenso der erste Theil. Die Handschrift deutet allerdings für beide Theile auf denselben Schreiber. Bei Herstellung des neuen Einbandes ist diese Einrichtung des Buches nicht beachtet oder nicht verstanden worden, denn es ist der Anfang des ersten Theiles hinter das Ende des zweiten gebunden.

Neben dieser doch mehr oder weniger chronologisch geordneten Privilegiensammlung wurde auch Fabers oben erwähnte systematische Sammlung eifrig fortgesetzt. Ob er selbst daran noch weiter gearbeitet hat, ist nicht ersichtlich, sein Handexemplar ist nicht mehr vorhanden, und das officielle Exemplar zeigt keine Nachträge. Die bedeutend erweiterte Sammlung ist erst nach seinem Tode zu einem neuen von der Hand des als Schönschreiber und Schreiblehrer wohlbekannten Bonaventura Rösler sehr sorgfältig und schön, doch auf Papier geschriebenen Codex gediehen, mit der Ueberschrift: Gemeine Confirmationes derer privilegien, so die alden Fürsten und Hertzogen in Schlesien vnd folgend Röm. Kaiser u. Könige, Auch Kö. zu Behem etc. der Stadt Breslau verlihen und gegeben. Die erste Rubrik, die allgemeinen Privilegienbestätigungen, hat Bonaventura Rösler bis zu der Maximilians II. von 1567 uno tenore geschrieben, die folgenden hat ein zweiter Schreiber Namens Fuhrmann erst 1771 hinzugefügt bis auf die Karls VI. Auf diese erste Rubrik folgen nun zehn andere über die Erbvogtei und das Gerichtswesen, die Rathskur, Fürstenthums-Canzlei u. s. w. nach einem Eintheilungsprincip, das seinem Urheber hoffentlich praktischer erschienen ist, als es uns jetzt dünken will. In jeder Rubrik ist Platz für Nachträge gelassen, und ein alphabetisches Register schliesst das Ganze. Das Prachtexemplar ist nicht mit Nachträgen versehen worden, dagegen ist im 17. Jahrhundert eine Abschrift davon angelegt und mit unbedeutenden Zusätzen vermehrt worden.

Um von Fabers anderweitiger Thätigkeit für die städtische Kanzlei an diesem Ort zu schweigen, sei nur noch erwähnt, dass ihm wahrscheinlich die Einrichtung des ersten Liber Magnus zu verdanken ist, doch mit der Beschränkung, dass er ein solches am Ende des 14. Jahrhunderts angelegtes, im 15. Jahrhundert fortgeführtes, aber

zu seiner Zeit, sei es durch blosse Sorglosigkeit oder durch einen Unglücksfall grossentheils zerstörtes Buch vorfand, die Reste desselben sammelte und neu einbinden liess, wobei denn freilich die chronologische Ordnung durch den ehrsamen Buchbinder arg verwahrlost wurde. Dieses Buch wurde darauf von ihm und seinen Nachfolgern als Memorial zur abschriftlichen Eintragung aller wichtigen Privilegien, Verträge, Beschlüsse, Bestallungen u. s. w. benützt, und es ist so eine Reihe von 10 Libri Magni entstanden, deren letztes erst 1837 begonnen ist und mit dem Kaufvertrage zwischen dem Magistrat und dem Militärfiscus über die städtischen Kasernen vom 13., resp. 17. Januar 1866 etwa in seiner Mitte abschliesst. Es ist bei Uebersiedlung des Stadtarchivs in die Stadtbibliothek mit den älteren Bänden zusammen herübergekommen und dann natürlich nicht mehr weiter geführt worden.

Noch bei Lebzeiten Fabers — er starb 1565 — wurde auch ein Privilegienbuch über die der Stadt gehörigen Landgüter angelegt. Von den Herren Albrecht Sauermann und Jacob Schachmann als derzeitigen Verwaltern der Landgüter ausgehend, wurde es von dem Kanzleischreiber Johann Sturm 1563 verfertigt und am 13. Juli dieses Jahres abgeschlossen. Die Güter sind alphabetisch, die darauf bezüglichen Urkunden chronologisch geordnet, am Ende ist jedesmal das Jahreseinkommen von 1562 angegeben.

Die letzte grosse Arbeit des 16. Jahrhunderts in dieser Richtung fand 1577 statt, bei Gelegenheit der Ankunft des Kaisers Rudolf II. in Breslau und der durch ihn erfolgten Privilegienbestätigung. „Auf befhelich vnd verordnung eines Erbarn Raths der Stadt Breslaw haben die Edlen Erenuesten herr Hanns Puecher vnd herr Adam Rhödinger beide Camrer vnd Andreas Reuss Secretari, im Aprili des verflossenen 1577 Jahres Gemainer Stadt priuilegia reuidiret vnd dieselben nachvolgender gelegenhait befunden.“ Noch ist sowohl das Concept des Stadtschreibers Andreas Reuss, der Fabers Nachfolger war, als die amtliche Prachtabschrift vorhanden. Diese Arbeit ist wie die Epitome dyplomatum von 1527 ein regelrechtes Inventar und beruht auf dieser. Wenn sie bei den fehlenden Stücken, deren Anzahl doch schon bedauerlich gross ist, sich gelegentlich beruft: non est in libro neque in cista (scatulis, ladulis), so ist der liber eben die epitome, die regelmässig diese Nummern ausgelassen hat, ohne darüber etwas anzugeben. Dass die Stücke aber früher dagewesen sind, lässt sich bei den meisten aus der mit den Nachträ-

gen versehenen Papierhandschrift des liber buculatus erkennen, die dadurch wieder ein neues Interesse gewinnt. Wie sehr das Repertor von 1577 auf dem von 1527 beruht, zeigt sich darin, dass es nur soweit geht wie dieses, nämlich bis EE 43, in der Fassung der Inhaltsangaben, die gleichmässig kurz gehalten sind, ist es dagegen selbständig.

Zu der Revision der Privilegien, die 1577 stattgefunden hatte, kam 1579 auch eine Revision der Kanzlei, und deren Ergebniss bildet dann den zweiten Theil des Repertors, mit der Ueberschrift: Reuision eines Erbarn Raths vnd Gemainer Stadt alte vnd neue Stadt Cantzlei, wie die auff befhelich eines Erbarn Raths durch Andream Reussen Secretarium im Monat Martio vnd Aprili ditz 1579. Jahres sortiret worden vnd also itzo zu befinden ist. Der Anfang, wohl eben die alte Kantzlei, war auch hier in derselben Weise geordnet wie das Archiv, und zwar schon seit längerer Zeit, trotzdem war man nur von A bis E gekommen. Die übrigen Sachen waren auch nicht alle in Laden oder Schränken aufbewahrt, sondern in Schachteln, die frei auf den Repositorien umherstanden, und deren wohl gegen 200 gewesen sein müssen.

In dem nun folgenden 17. Jahrhundert mit seinem religiösen Druck, den Kriegsunruhen, dem Verfall der mächtigen und hochgebildeten Geschlechter, die die Stadt im 16. Jahrhundert gelenkt hatten, begegnet uns bis unmittelbar vor seinem Schlusse auch nicht eine grössere Arbeit über das Archiv. Erst im Jahre 1699 unter dem Präsidium des Hans Sigismund von Haunold, »nachdem man wahrgenomben und erfahren, dass hiesiges Stadtarchivum und die darinnen befindlichen Privilegia wie auch andere Schriftliche Uhrkunden seyder Anno Christi 1572 (dies ist ein Versehen für 1577, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt) bis anhero in zimliche Confusion verfallen«, nahmen die beiden Stadtkämmerer Magnus Antonius von Götz und Georg von Seidel eine gründliche Revision vor und brachten Alles wieder in Ordnung, so dass der Haupttheil in die alten Schubladen im Sanctum Sanctorum und die übrigen Documente in die Almer in der Mittelkammer unter gewisse Nummern gebracht wurden. Dass das damals neu angelegte Repertor — übrigens nach Pergament, Schrift und Einband ein neues Prachtstück — wieder auf das von 1577 zurückgeht und nach ihm gearbeitet ist, ergibt sich auf den ersten Blick. Es verzeichnet dieselben Lücken wie jenes und leider noch mehr, nur an einigen Stellen hat es die Lücken mit



anderen Stücken willkürlich ausgefüllt. Den in jenem hinter EE angehäuften Inhalt der cista vel ladulae cancellariae hat es jetzt unter FF untergebracht und mancherlei aus dem 17. Jahrhundert hinzugethan, daran schliessen sich dann unter GG eine Menge Briefe über Geldleistungen an die Krone aus dem 16. und 17. Jahrhundert, und so geht es dann weiter bis JJ. Vollkommen deckt sich freilich der Inhalt der Kanzlei mit diesen Buchstaben nicht, doch ist vieles davon später in die folgenden Buchstaben aufgenommen, so dass nicht gar viel verloren gegangen scheint. Dem Buche geht folgendes Promemoria voran: Demnach billig vorzusorgen, dass diese mit grosser Mühe unter häuffig eingeschlucktem Staub eingetragene Privilegien und Dokumente nicht irgendt baldt wiederumb von sammen kommen und zerstreuet werden, Bitten wir künftige Herren Successores Camerae gantz verdinstlich vermögenden Orthes eyfrig darob zu seyn, womit die etwa nöthige Brieffliche Uhrkunden nicht allein unter gewissen Bekändtnuss Zetteln ausgeantwortet, sondern auch richtig wieder eingeliefert und zu vermeidung aller Unordnung in eben dieselbe Schubladen dem darauf gezeichneten Alphabeth nach, wohlbedächtig eingeleget und also unser Labor a Confusione befreyet bleiben möge.

Das ist denn auch wohl im Grossen und Ganzen geschehen. Was sie verzeichnet haben, scheint zum allergrössten Theil noch erhalten, auch ist ihr Buch noch bis in dieses Jahrhundert hinein mit Nachträgen und Zusätzen versehen worden. Es war übrigens noch nicht die letzte Arbeit der vorpreussischen Zeit. Gleichzeitig mit ihr wurde noch einmal eine Privilegiensammlung angelegt: Privilegia primo a ducibus Silesiae, postea a serenissimis regibus Bohemiae civitati Wratislaviensi clementissime concessa. Sie ist nicht eine blosse Abschrift des alten Privilegienbuchs, sondern eine selbständige, vollständigere und bis auf einige durch Unkenntniss verschuldete Abweichungen streng chronologisch geordnete, mit deutschen Ueberschriften bei jeder Urkunde versehene und bis zum Jahre 1694 in einem Tenor schön auf Papier geschriebene Sammlung. Als dann die Ereignisse des Jahres 1741 eintraten, und König Friedrich die Stadt am 10. August zur Aufgebung der ursprünglich bewilligten Neutralität und zur Huldigung für ihn zwang, beeilte sich der Rath zwei Tage später, den König um die bisher übliche Privilegienbestätigung zu bitten, und liess zu dem Zweck die eben besprochene Sammlung bis zur Privilegienbestätigung Karls VI. vervollständigen,

wie sich aus den Fol. 1059 untergesetzten Schlussworten erkennen lässt: Wir Director Praeses und Rath der Stadt Bresslau bekennen und thun kund offentlich hiermit vor Jedermänniglich: Dass wir vorherstehende Copeyen der hiesigen Stadt Bresslau von denen Glorwürdigsten Beherrschern des Hertzogthums Schlesien allermildest verliehenen Privilegien mit denen wahren Originalibus von Wort zu Wort mit allem Fleiss collationiret und solche mit denenselbten in allem vnd jeden gleichstimmig, auch an Unterschriften, Sigillis und Pergament gantz richtig befunden haben.

Zu Uhrkund dessen haben wir unser der Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. So geschehen den vierzehenden Monats Tag Octobris nach Christi Geburth im 1741. Jahre.

So ist also die Sammlung bereits von dem neuen preussischen Rathsdirector, den der König an Stelle des bis dahin die Versammlung thatsächlich leitenden ersten Syndicus ernannt hatte, unterschrieben. Der König befahl seinem Feld-Kriegs-Commissariat, ihm über den Inhalt der Privilegien zu berichten, und da diese ihm unter dem 3. November meldeten, dass Nichts darin sei, was seinen Souveränitätsrechten entgegenlaufe, und dass die Hauptsachen, wie das Recht eigener Garnison nur auf der Connivenz des Wiener Hofes beruht habe, so erfolgte unter dem 29. December 1741 von Berlin aus die erbetene Bestätigung, jedoch mit Reservation aller landesherrlichen Hoheitsrechte. Während Karls VI. Urkunde ein ganzes Buch in rothem Sammteinband und 28 Pergamentblättern in Folio einnimmt, beschränkt sich die Friedrichs auf 4 Pergamentblätter, von denen 2 als Umschlag dienen. Später ist von den preussischen Königen eine eigentliche Privilegienbestätigung in feierlicher Form nicht mehr ertheilt worden. Friedrich Wilhelm II. begnügte sich mit folgenden Zeilen auf einem schwarzgeränderten Briefbogen in Quart: Sr. Königlichen Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr wollen der hiesigen getreuen Bürgerschaft den fernern Genuss ihrer zeitherigen Vorrechte und Privilegien, besonders in Ansehung der Enrollements Freiheit, wie sie solche dermahlen besessen, bestätigen: und haben dieselbe, auf ihre, unterm 12. dieses übergebene Bittschrift hierdurch benachrichtigen wollen. Breslau den 14. October, 1786. Friedrich Wilhelm.

In gleicher Weise auch noch Friedrich Wilhelm III. unter dem Datum Charlottenburg den 10. Juli 1798. Die spätere Umgestaltung des Staatswesens liess dann auch dieses aufhören.

Auch das Archiv sollte bald erfahren, dass mit der neuen Regierung ein neuer Geist eingezogen sei. Wie wenig Werth der König auf die alten Pergamente legen mochte, sein Trieb Alles zu regeln und in Ordnung zu bringen, erstreckte sich gleichwohl auch auf sie. Er befahl im Jahre 1746 der Kriegs- und Domänenkammer eine Revision derselben. War es Bosheit oder Unkenntniss der beiden Stadtkämmerer, und es waren doch keine geringeren als Friedrich Wilhelm von Sommersberg, der Herausgeber der Scriptores rerum Silesiacarum, und Christian Gottlieb von Riemer, Sohn des hochverdienten Syndicus Daniel Riemer von Riemberg, sie erklärten dem mit der Revision beauftragten Kammersecretär und Registrator Goldemer von einem Repertorium Nichts zu wissen, und es blieb diesem vorbehalten, das oben erwähnte Repertor von 1577 in einer Schublade selbst zu entdecken, das von 1700 kam gar nicht zum Vorschein. Die Kriegs- und Domänenkammer war darüber sehr unwillig und verlangte unter dem 12. Mai 1747 durch den Rath eine bestimmte Erklärung von ihnen, was sie von diesem Repertor wüssten, und ob nicht ein neueres und vollständigeres da sei, »massen, wie sie richtig hinzufügte, »ausser einer solchen Anweisung der Gebrauch des Archivs von wenigem Nutzen sein würde«; endlich verlangte sie auch eidliche Auskunft von allen Mitgliedern und Dienern des Raths über die bei der Revision als fehlend constatirten Stücke nebst Vorschlägen, wie das Repertor von 1577 completirt, und wie es in Zukunft mit der Ordnung des Archivs gehalten werden solle, wobei sie auch eine Trennung des eigentlichen Archivs von den zu den ordinären Registraturen gehörigen Papieren in Erwägung zu ziehen gab. Ueber den Erfolg dieser Verfügung zu berichten fehlt es an Material, doch liegt das vom Sekretär Goldemer gefertigte kurze Inventar vor. Signirt waren die Schubladen darnach bis KK, doch lagen ausserdem noch eine grosse Anzahl von Archivalien in anderen Kasten und Schachteln vor, die man sich vorläufig mit Kreide zu signiren begnügte.

Die Sache dürfte wohl damit als erledigt betrachtet worden sein. Die bei weitem grosse Mehrzahl der alten Urkunden hatte keinen praktischen Werth mehr, man lebte in einer neuen Zeit mit neuen Ansprüchen und neuen Rechtsgewohnheiten, die Freiheiten der Stadt waren jetzt ungebührlich beschränkt. Erst dem wissenschaftlichen Interesse an der Vergangenheit der Vaterstadt war es vorbehalten, sie zu neuem Leben zu erwecken, und ein gütiges

Geschick führte ihnen noch vor Ablauf des Jahrhunderts den Mann zu, der mit der begeistertsten Liebe zu seiner Vaterstadt den rastlosesten Fleiss und namentlich eine bewundernswerthe Geduld im Schreiben verband, Samuel Benjamin Klose, geboren den 27. April 1734, seit 1765 Rector der Schule zum heiligen Geist, den Verfasser der documentirten Geschichte von Breslau — In Briefen, von der 1781—1783 hier bei G. W. Korn 5 Bände erschienen, die bis 1526 reichen. Weshalb die völlig ausgearbeitete Fortsetzung bis zum Tode Maximilians II. im Jahre 1576 nicht mehr erschienen ist, bleibt dunkel; vielleicht war es ihr weitläufiger Umfang, der den Verleger zurücktreten liess, denn es könnte diese zweite Hälfte wohl noch 5 andere Bände füllen. Dieser Misserfolg schreckte Klose aber nicht ab; er widmete nach wie vor seine unermüdliche Arbeitskraft der Durchforschung des ihm zur Disposition gestellten Archivs, und als der Rath auf die darin herrschende Verwirrung im Jahre 1791 bei Gelegenheit verlangter Nachweisung des tituli posessionis der der Stadt gehörigen Landgüter aufmerksam wurde, und ihm unter dem 24. Juni in Gemeinschaft mit dem Registraturassistenten Joh. Karl Roppan eine neue Registrirung des Archivs auftrug, ging er noch am Abend seines Lebens an diese umfassende Arbeit. Sie wurde allerdings nicht durch die systematische Ordnung der Urkunden »in gewisse Hauptabtheilungen« und Herstellung eines »vollständigen Realregisters« wichtig, wie es die rathhäusliche Instruction vorschrieb, sondern vielmehr durch Aufnahme aller historisch wichtigen Sachen, die in den verschiedenen Registraturlokalen, im Leihamte u. s. w. herumlagen, ins Archiv, dessen Umfang dadurch erheblich vergrössert wurde. An der alten, wenn nicht durch ihre Vortrefflichkeit, so doch durch ihr Alter geheiligten Ordnung änderte er Nichts, er nahm aber durchweg selbständige Regesten über jede Urkunde auf und führte das Repertorium durch das doppelte Alphabet ganz hindurch bis zu n. 55 des dreifachen G. Im Ganzen beläuft sich die Zahl der in dem dreibändigen Repertorium verzeichneten Urkunden auf etwa 10,000. So gut es eben gehen wollte, und offenbar je nachdem er die zusammengehörigen Sachen auch beisammen vorfand, hat er dabei eine systematische Ordnung befolgt, in EEE und FFF hat er über 3000 Schreiben der habsburgischen Könige an die Stadt von Ferdinand I. bis zu Karl VI. in chronologischer Reihenfolge verzeichnet. Im Jahre 1796 hat er dann noch einen vierten Band angelegt, der zuerst unter JJJ sämmtliche auf die Niederlassung der

Jesuiten hierselbst bezügliche Correspondenzen in sehr ausführlichen Auszügen, die sich oft zu vollständigen Abschriften erweitern, im Ganzen 334 Nummern, und dann unter MMM und NNN noch gegen 1000 Urkunden über den Handel, die Niederlage, die Zölle, die Juden und die Kaufmannschaft der Stadt enthält. Die dazwischen liegenden Buchstaben auszufüllen, hat ihn sein am 18. September 1798 plötzlich erfolgender Tod gehindert.

Blieb so seine Arbeit unvollständig und verscherzte sich sogar durch die bei seinem Tode in seiner Wohnung noch vorgefundene grosse Menge ungeordneter Papiere beim Magistrate die ihr mit Recht gebührende Würdigung, so fand auch sein unter dem 6. Juli 1795 gemachter Vorschlag, ihm einen jungen und der lateinischen Sprache kundigen Mann zu adjungiren, den er zum Stadtarchivar wissenschaftlich heranbilden könne, ein Hinderniss in der Person des erwähnten Registraturassistenten Roppan, der aus Liebhaberei die Stelle eines Archivars verwaltete. Derselbe war allerdings ein grosser Freund der schlesischen Geschichte und Sammler einer namentlich an Silesiacis reichen Bibliothek, doch ohne eigentliche Fachbildung und schriftstellerische Begabung. Während Klose diejenigen Urkunden verzeichnet hatte, die man damals als zum eigentlichen oder Hauptarchiv gehörig und von unbedingtem Einfluss auf das Staats- oder öffentliche Wohl betrachtete, war Roppan 1791 die Ordnung der weniger in diesem als im rein historischen Sinne noch wichtigen Schriften übertragen worden. Er verzeichnete also die im Repertorio von 1577 zuerst erwähnten, damals in der eichenen Almer befindlichen 38 Schachteln mit Urkunden, die namentlich für die Geschichte des 15. Jahrhunderts wichtig sind und unter anderm die ganze Correspondenz der Stadt mit der römischen Kurie zur Zeit des Königs Georg Podiebrad enthalten. Dazu fügte er noch andere schon früher aufgefundene Schachteln oder Kasten mit Urkunden, so dass er die Zahl derselben in seinem Repertorium auf 51 mit etwa 2000 Urkunden gebracht hat. Dieselben sind mit den Nummern der Schachteln und innerhalb derselben mit den Buchstaben des Alphabets, also umgekehrt wie im alten Archiv und bei Klose bezeichnet, was bei den grossen und vollen Schachteln ziemlich schwerfällig wird, wie denn beiläufig No. 26 bis zum siebenfachen Alphabet kommt. Die Regesten sind ausführlich und zweckmässig.

Trotz beider Arbeiten blieb noch ein stattlicher Rest übrig, auf den man bei einer 1831 vorgenommenen Revision des Archivs

wieder aufmerksam wurde. Der um die schlesische Geschichte bereits durch einige kleinere Arbeiten verdiente Stadtràth Dr. Christian Friedrich Paritius übernahm es, für die noch nicht verzeichneten Stücke ein neues Repertorium anzulegen, und vollendete die durch seine Kränklichkeit mehrfach unterbrochene aber sorgsam ausgeführte Arbeit am 25. März 1835. Die registrirten Stücke wurden in einem im Vorgemach des Archivs befindlichen Wandschrank in 11 Schubladen untergebracht und mit doppelten Nummern, nach der Schublade und der Stückzahl innerhalb derselben, versehen; es sind ihrer gegen 1000, hauptsächlich dem 16. und 17. Jahrhundert angehörig, für die Besitzverhältnisse der Breslauer vornehmen Familien in dieser Zeit von hohem Interesse, doch kommen auch andere ältere und politisch wichtige Stücke vor.

Kurze Zeit darauf wurden aus der Aktenkammer die älteren Dokumente, Rescripte u. s. w. ausgesondert und dem Rathskanzlisten Scheinig übergeben. So entsteht 1837 das letzte der bekannten Repertorien, ebenso wie die vorhergehenden nach seinem Verfasser bezeichnet, über 4300 fortlaufend numerirte Stücke in sehr dürftigen Regesten enthaltend, von denen die meisten Correspondenzen des 17. und in geringerer Anzahl des 16. und 18. Jahrhunderts enthalten. Mitten darunter finden sich auch recht werthvolle Stücke des Mittelalters, namentlich Bücher, wie die ältesten Handwerksstatuten, die Registra exaccionis von 1403 und 1404, das Concept zum Liber buculatus u. s. w. Die meisten dieser älteren Stücke hat Klose zur Zeit, als er seine Breslauer Geschichte schrieb, gekannt und benützt, einige werthvolle Sachen sind leider noch als seit 1837 verloren gegangen zu beklagen. Glücklicherweise haben sich dafür andere seit Jahrhunderten vermisste Stücke neuerdings wiedergefunden, so z. B. in einem Packet, das bei Klose's Tode, von ihm noch nicht durchgesehen, in seinem Nachlass verblieben und dann in andere Hände gekommen war, und das vor 20 Jahren mit vielen anderen Sachen erst wieder zurückgekauft werden musste, die schon 1527 nicht mehr am richtigen Orte befindlich gewesene S 2, die Privilegienbestätigung des Königs Georg Podiebrad, die einzige, die in der langen Reihe der Privilegienbestätigungen überall fehlt.

Die Verwaltung des Archivs ist in dem Jahrhundert seit 1741 keine gleichmässige mehr gewesen. Wann die oberste Aufsicht von den Kämmerern auf den Syndicus übergegangen ist, ergibt sich aus den Archivakten nicht mehr, es mag bei der 1748 erfolgten Reor-

ganisation der rathhäuslichen Verwaltung geschehen sein, jedenfalls war es 1791 und in der Folgezeit der Fall. Die eigentliche Verwaltung fiel einem Registraturbeamten zu, den Liebhaberei und Verständniss für alte Papiere gerade qualificirt erscheinen liessen. Seit 1855 kam sie ein Jahrzehnt lang in die Hände des Assessors Lindenberg. Auch er fand noch mehrere Tausend Urkunden, namentlich vom Rath in Verwesung der Hauptmannschaft über das Fürstenthum ausgestellt, eine grosse Menge Schöppenbriefe und endlich Correspondenzen aus den letzten Jahrhunderten vor, es gebrach ihm indess an stätiger Arbeitskraft, um ein Repertorium darüber abzufassen, das sich denen seiner Vorgänger würdig zur Seite stellen kann. Auch das ihm ebenso wie seiner Zeit Klosen instructionsmässig auferlegte Generalregister über sämmtliche Urkunden war er natürlich nicht zu leisten im Stande, doch hat er zu den Repertorien von Klose, Roppan, Paritius und Scheinig gesonderte alphabetische Register angefertigt, die in Ermangelung besserer immerhin von grossem Werthe sind.

Lindenberg erlebte noch 1865 die Uebersiedlung des Stadtarchivs in das von 1860 bis 1865 neu errichtete Stadthaus und die Verbindung desselben mit der den ersten Stock des Stadthauses einnehmenden Stadtbibliothek. Damit wurde auch die Verwaltung beider Institute eine gemeinschaftliche, zunächst und bis zum 31. März 1876 unter der Leitung des Dr. Friedrich Pfeiffer und seit dessen Ernennung zum ordentlichen Professor in Kiel unter der des Verfassers dieser Breslauer Archivgeschichte. Die gewaltige Arbeit, welche die Aufstellung, Ordnung und von Grund aus neue Katalogisirung der über 200,000 Bände und Hefte zählenden Stadtbibliothek beanspruchte, gestattete ihm nicht, dem Archiv ebenfalls grosse Thätigkeit zu widmen. Die Urkunden wurden in äusserlich hübscher aussehenden als innerlich praktischen, namentlich viel zu hohen Schränken in der alten Ordnung untergebracht, so dass sie im Fall der Nachfrage bequem gefunden werden konnten. An die Fortführung der alten oder Anlegung neuer Repertorien konnte noch nicht gegangen werden, sie sollen aber in nächster Zeit in Angriff genommen werden, da die Herstellung des gebundenen alphabetischen Katalogs der Bibliothek voraussichtlich noch im laufenden Etatsjahr zu Ende geführt und alsdann Zeit für archivalische Arbeiten gewonnen werden wird. Zettelregesten sind so gut wie gar nicht vorhanden.

Dagegen hat sich Dr. Pfeiffer ein besonderes Verdienst dadurch

erworben, dass er die Hospitäler und Innungen der Stadt wenigstens zum Theil bewogen hat, ihre Urkunden an das Stadtarchiv abzuliefern, wo sie zunächst vor den Gefahren der Witterung und sorgloser Behandlung geschützter ruhen und in hoffentlich nicht zu langer Zeit verzeichnet und somit brauchbar gemacht werden sollen. Der darunter befindliche Stiftungsbrief des Hospitals zum heiligen Geist von 1214 ist jetzt die älteste Originalurkunde, welche das Stadtarchiv besitzt. Auf diese Weise haben sich noch mehrere Tausend Urkunden zu den alten Schätzen des Archivs hinzugesellt, und wenn zum Schlusse ein Ueberschlag über die Gesammtmasse der Urkunden gegeben werden soll, deren Begriff dabei allerdings durch die Hineinziehung der Correspondenzen des 16.—18. Jahrhunderts sehr erweitert ist, so ergeben sich also für die 4 Bände des Repertoriums Klose über 11,000 Stück, für Roppan etwa 2000, für Paritius etwa 1000, für Scheinig über 4300, für die Lindenberg'schen Nachträge und das, was sich noch nach ihm vorgefunden hat, etwa 8000, und endlich für die Hospitäler und Innungen etwa 5000, also doch im Ganzen über 30,000 Stück. Und sollten einst auch die evangelischen Kirchen sich der für sie wenig nutzbaren Urkundenschätze entledigen wollen, so lassen die von dem 1867 verstorbenen Propst Schmeidler für die Kirchen zu St. Elisabet und St. Maria Magdalena verfassten Repertorien, die das Stadtarchiv schon besitzt, darauf schliessen, dass diese Zahl sich noch um 2 bis 3 Tausend vermehren dürfte.

Demgegenüber sind freilich auch erhebliche, erst in dem letzten Jahrhundert entstandene Lücken zu beklagen; so ist z. B. ein grosser Theil der Jesuitica völlig verschwunden; so weist auch ein Katalog von Lindenberg in den andern Theilen des Repertoriums Klose schlimme Verluste nach, aber im Ganzen genommen bleibt das zusammenfassende Ergebniss dessen was sich erhalten hat, namentlich wenn man die von dieser Betrachtung noch ausgeschlossenen weit über 1000 Folianten zählenden Bücher hinzurechnet, in denen sich die Verwaltungsgeschichte der Stadt durch etwa 4 Jahrhunderte hindurch abspiegelt, doch in der Menge wie in dem Werthe über die Erwartung gross und gibt dem Stadtarchiv billig das Recht, sich ebenbürtig neben die schöne und seit alter Zeit her berühmte Stadtbibliothek zu stellen und dieselbe Fürsorge der städtischen Behörden zu beanspruchen, deren sich die Stadtbibliothek seit länger als einem Jahrzehnt in so liberaler Weise erfreut. Es wird dadurch, wie unsere Darstellung gezeigt hat, nur in dem Sinne der Vorfahren fortgefahren werden.

VII. Ein wiedererstandenes Klosterarchiv in Steiermark.

Von

P. Jacob Wichner,

Stiftsarchivar und Bibliothekar zu Admont.

Während so viele Klöster, mit denen Oestreichs lachende Fluren ehemals besäet waren, den Anschauungen und Stürmen der neuen Zeit zum Opfer fielen — in Steiermark waren es mehr als dreissig an der Zahl — hatten einige, sei es in Würdigung ihrer Leistungen oder durch Verwendung mächtiger Gönner, Gnade gefunden und die Aufhebungsperiode überlebt. Zu diesen zählt die Benedictinerabtei Admont an der Enns im steirischen Oberlande. Schon früher nicht unbekannt wurde der Ort seit der Eröffnung der Kronprinz-Rudolph-Bahn Zielpunkt zahlreicher Ausflüge. Und in der That, wenn nicht schon das Stift mit seiner herrlichen Bibliothek und seinem gothischen Dome eines Besuches werth wäre, würde die Natur, welche alle ihre Reize über das Thal verschwenderisch ausgegossen hat, eine zauberische Gewalt ausüben. Eine andere Lorelei scheint sich in diesem Thale ihr Heim gesucht zu haben, und aus jeder Felsenspalte, aus jedem Waldesdickicht blickt ihr lockendes Antlitz.

Doch hier reden wir nicht von landschaftlichen Schönheiten, sondern nur vom Admonter Archiv, und da ich mich als Führer durch dasselbe anbiete, muss ich mich wohl selbst erst vorstellen. Da komme ich mir in Gesellschaft von Historikern und Archivaren vor, wie Saul unter den Propheten. Mein Bewusstsein sagt mir: »Du bist kein eigentlicher Fachmann; dir fehlen alle diplomatischen Vorstudien; du hast ja erst, als der erste Schnee auf deinem Haupte sich zu lagern begann, mit schüchterner Hand den Vorhang zu

lüften versucht, der die Pforte zum Heiligthum der Wissenschaft verbirgt.« Wenn ich aber bedenke, dass bei einem Monumentalbaue nicht nur Meister und Künstler, sondern auch untergeordnete Werkleute sich thätig erweisen, so erscheint auch derjenige, welcher zum Tempelbaue historischer Forschung brauchbare Bausteine sammelt, zurechtlegt und hier und da einfügt, auf freundlichen Empfang rechnen zu dürfen.

Der Stand, welchen ich mit freier Wahl ergriff, war der geistliche im Orden des h. Benedict, und die mir von meinen Oberen zugewiesene Wirkenssphäre war die Seelsorge, in welcher ich mehr als 18 Jahre, mitunter in den abgelegensten Gebirgsschluchten, zubrachte. Wohl fühlte ich mich schon frühzeitig angeregt, die Geschichte meines engeren Vaterlandes Steiermark kennen zu lernen, und als ich das Ordenskleid angezogen hatte, machte ich meine ersten historischen Versuche, indem ich Chroniken von Admonter Pfarren verfasste. Den Stoff schöpfte ich dazu meist aus Druckwerken. An Quellen waren mir nur die Pfarrmatrikeln und einzelne Urkunden und Akten zugänglich. Wohl wusste ich um die Existenz eines Stiftsarchives zu Admont, allein es gab für einen Landkaplan, von dem man in damaliger Zeit kein ernstliches historisches Forschen erwartete, der Schwierigkeiten zu viele, welche sich der Benützung des Archives entgegenstellten. Als ich im Winter 1859—1860 einige Monate zu Admont zubrachte, betrat ich einige Male das Archiv, an der Hand des strengen und sehr zugeknöpften Archivars, um einige Bände der Archidiakonatsakten in Empfang zu nehmen oder zurück zu bringen. Der Aufenthalt in diesem ehrwürdigen Raume dauerte jedesmal nur einige Minuten, und vor meiner Erinnerung schweben bloss noch bestaubte Aktenbündel und Bullen und Siegel, die man nachlässig hier und dort herabhängen liess.

Damals wurde mir freigestellt, auch die Ordnung des Archives zu übernehmen, allein ich sollte auch Kanzleidirektor werden. Dazu fehlte es mir an Lust und überdies würde es mir schwer gefallen sein, der Seelsorge Valet zu sagen. Ich machte einen Gegenvorschlag, man möge mir die Leitung des Archives und der Bibliothek übertragen. Ich war und bin der Ansicht, dass beide Institute sich gegenseitig ergänzen, und dass das Wirken eines Archivars sich fruchtbringender gestaltet, wenn ihm die reichen Hilfsmittel der Bibliothek ohne Beschränkung jeder Zeit zu Gebote stehen. Auch sind in Admont in den Handschriften und auf den Innendeckeln



der Incunabeln der Stiftsbibliothek zahlreiche Urkunden eingeklebt und historische Notizen eingetragen. Viele solcher Handschriften hätte man ihrem Inhalte nach in's Archiv einreihen müssen. Mein Antrag sollte sich aber erst in diesem Jahre 1878 erfüllen: achtzehn Jahre früher wurde er abgelehnt, und ich ging auf's Land zurück.

Im Jahre 1870 aber, als ich Pfarrer zu Ardning war, überfiel mich ein Herz- und Nervenleiden, welches mich für die Anstrengungen der Seelsorge unfähig und die Rückkehr in das Stift zur unabweisbaren Nothwendigkeit machte. Hier hatte sich aber Vieles geändert. Der schreckliche Brand vom 27. April 1865 hatte nicht nur einen Theil des Marktfleckens vernichtet, auch das Stiftsgebäude sammt der Kirche, die naturhistorischen und Kunstsammlungen (mit Ausnahme der Bibliothek) waren eine Beute des wüthenden Elementes geworden. Das Hauptarchiv ging zu Grunde, ohne dass das Geringste davon geborgen werden konnte. Dasselbe fing erst am zweiten Tage zu brennen an; entweder hatte man bei dem grossen Unglücke den Kopf verloren, oder im Vertrauen auf die Feuersicherheit des Lokales sich nicht weiter um das Archiv bekümmert — das Unheil war nun einmal geschehen. Dass dieser Verlust von mir und meinen Mitbrüdern tief bedauert wurde, bedarf keiner Versicherung.

Nur ein Trost war uns geblieben. Was man sonst als unzweckmässig anerkennt, nämlich die Zersplitterung der Archivalien in verschiedenen von einander entlegenen Räumen, war in unserem Falle ein Glück zu nennen. Wurde doch dadurch wenigstens ein Theil des werthvollen Schatzes erhalten und konnte als Grundstock bei Organisirung eines neuen Archives verwerthet werden. Es bestanden nämlich neben dem abgebrannten Hauptarchive zwei kleinere, das Prälatur- oder Kapellenarchiv und das Thurmarchiv. Wir werden auf Beide zurückkommen, und möge hier eine gedrängte Uebersicht der Entwicklung des admontischen Archivwesens vorausgeschickt werden.

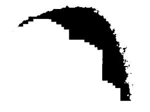
Es war natürlich, dass bei einer Körperschaft, deren Wirksamkeit sich nicht auf die engen Thalmarken der Enns beschränkte, sondern deren Grund- und Gültenbesitz, durch Schenkung und Ankauf bis in das 16. Jahrhundert stätig vermehrt, über ganz Steiermark, auf Kärnten, Ober- und Niederöstreich, Salzburg, Tirol, Friaul und Bayern sich ausdehnte, im Laufe der Zeit eine Menge von Urkunden und Akten sich anhäufen musste. In den ersten

Jahrhunderten nach Gründung der Abtei, welche 1074 erfolgte, wurden die schriftlichen Rechtsbehelfe neben den Kirchenkleinoden im Sagrer (Sakristei) hinterlegt und waren der Obhut des Gusters (custos) anvertraut. Für Admont haben wir darüber einen directen historischen Beleg. Als Erzbischof Eberhard II. von Salzburg 1202 die Schenkung der Pfarre Jahring an das Stift erneuerte, erwähnt er ausdrücklich, dass das Original des ersten Donationsbriefes im Sacrarium des Blasienmünsters aufbehalten sei. »Exemplum quidem actionis hujus seu traditionis a domino Chunrado seniore archiepiscopo quondam factae chyrographum ipsius praesulis sigillo munitum et in sacrario praefati monasterii repositum.« Darin findet auch die Thatsache Erklärung, dass häufig, anfangs sogar in der Regel, der Guster, als Hüter der Dokumente, die Gerechtsame des Klosters vor der Gerichtsschranne vertreten musste. Aber auch die sorgfältigste Verwahrung der Membrane konnte nicht empfindlichen Verlusten vorbeugen und das Heiligthum der Kirche war keine Schutzwehr gegen List und Gewalt. So ist die Stiftungsurkunde Admonts bei den wiederholten Einfällen des Aftererzbischofs Berthold von Moosburg und des gewaltthätigen Grafen Adalbero des Rauhen zwischen 1078 und 1090 verloren gegangen [1]).

Schon im 14. Jahrhundert beginnen auf der Rückseite admontischer Urkunden Signaturen in rother Farbe (grosse Buchstaben und römische Ziffern); bei einigen findet sich das Regest verzeichnet, z. B.: »Vmb ein chrieg zwischen Alrams ouz dem Steinach vnd dez gotshaus«, ein Beweis, dass eine systematische Beschreibung und Einreihung der Pergamente Platz gegriffen hatte. Wahrscheinlich war dieser erste Ordnungsplan ein Verdienst des Abtes Ekhard (1327 bis 1338), aus dessen Regierungszeit auch ein noch vorhandenes Urbar herstammt. Im 15. und 16. Jahrhundert pflegten die Aebte selbst, oder deren Anwälte und Sekretäre die Aufsicht über die Archivalien zu handhaben, welche unter dem Abte Valentin (1545 bis 1568) in »Truhen« verschlossen waren. Abt Mathias Preininger (1615 bis 1628), welcher Kirche und Klostergebäude neu herstellte,

---

[1]) Dass das beim Stiftsbrande abhanden gekommene und bislang als Stiftbrief angesehene Dokument nur ein um 1106 zusammengestelltes und vom Erzbischof Conrad I. gesiegeltes Güterverzeichniss gewesen sei, habe ich in meiner »Geschichte d. Bened. Stiftes Admont . . .« I. 32. 38. 233 nachgewiesen. Auch Zahn »Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark« I. 95 bekennt sich zur gleichen Ansicht.



liess im nördlichen Münsterthurme ein Lokal für das Archiv einrichten. Im Jahre 1659 nahm P. Christof Schmuek 744 der wichtigsten Urkunden in ein von ihm verfasstes Copialbuch auf. Abt Adalbert Heufler von Rasen liess 1690 durch den Conventualen Anselm Luerzer ein Inventar des Archivs aufnehmen, dabei klebte Dieser kleine Zettel mit neuen Signaturen und Regesten auf die Urkunden. Damals war es auch, dass ein Theil des Archivbestandes, besonders Archidiakonats- und Pfarrakten [1]), in die Prälatur übertragen wurde, wo er das Kapellenarchiv bildete. Als Archivare sind ausser Schmuek und Luerzer noch bekannt: Michael Seiz (1751), Isingrin Haslinger (1785) und Edmund Prandstetter († 1810). Unter dem Abte Benno (1823—1861) waren Bibliothek und Archiv unter einer Leitung. Zwei der verdienstvollsten Männer, Albert von Muchar und Urban Ecker, standen beiden Instituten vor. Muchars Name hat guten Klang in den Kreisen der Historiker; Ecker glänzte nicht vor der Welt, aber er hat vielseitige Spuren seines Fleisses und reichen Wissens hinterlassen. Vor dem Stiftsbrande bekleidete P. Barnabas Mauer die Stelle eines Archivars.

Ueberhaupt hat es in der Admonter Brüdergemeinde nie an Männern gefehlt, welche der historischen Wissenschaft einen Theil ihrer Kräfte zuwandten und mit Vorliebe das Feld der Hausgeschichte bearbeiteten. Das Chronicon Admontense (Codex 501 der Bibliothek), die zwei Codices praediorum oder Grundbücher, die Libri traditionum oder Salbücher II., III. und IV. dem 12. und 13. Jahrhundert angehörig, haben einheimische Verfasser.

Das Salbuch I. enthielt die Series abbatum und eine Stiftsgeschichte und wurde um 1580 von dem Admonter Mönche Theodosius Lang geschrieben. Alle diese Handschriften sind mit Ausnahme des Codex 501 verbrannt. Die Bibliothekshandschrift 475 (saec. XIII.) enthält zahlreiche Urkundenabschriften. Aus dem 15. Jahrhundert ist ein metrischer Aebtekatalog zu nennen, welcher mit dem Tode des Abtes Hartnid (1413) abschliesst. P. Modest Puterer († 1559) schrieb eine kurzgefasste Ordensgeschichte. Annalen des Stiftes wurden von Benedikt Hammerschall († 1657), Michael Seiz († 1714) und Bonifaz Kuchler († 1744) hinterlassen. Von Carlmann Vierholz stammt ein Aufsatz »Ortus et progressus monasterii Admontensis«.

---

[1]) Von 1648 bis 1784 fungirten die Aebte von Admont als Archidiakone im Enns-, Palten- und Liesingthale.



In neuerer Zeit haben Albert von Muchar, Dr. Richard Peinlich, Dr. Gregor Fuchs und Florian Kinnast Erhebliches für die Geschichte des Landes und des Stiftes geleistet.

Den Inhalt des Hauptarchivs vor dem Brande auch nur in allgemeinen Umrissen zu schildern, hat seine Schwierigkeit, weil auch alle Repertorien und Inventare des Urkunden-, Handschriften- und Aktenbestandes in Verlust gerathen sind. Soviel steht aber fest, dass das Hauptarchiv, was den Werth und die Fülle des Materiales betrifft, manches grosse Landesarchiv übertroffen hat. Die älteste Urkunde dürfte das Confirmationsdiplom des Papstes Pascal II. von 1105 gewesen sein. Ich will es versuchen, auf Grundlage verlässlicher Aufzeichnungen die wichtigsten Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts zu verzeichnen.. An Bestätigungs- und Gnadenbriefen waren vorhanden jene von Innocenz II. (1139), Lucius II. (1144), Alexander III. (1171), Lucius III. (1185), Urban III. (1187), Innocenz IV. (1247). (Ausserdem noch sieben Urkunden): von Innocenz III. (1210), Gregor IX. (1230), Alexander IV. (1255, 2 Urk.), Urban IV. (1262), Clemens IV. (1265, 5 Urk.), Nicolaus IV. (1291, 2 Urk.), — Majestätsdiplome der Kaiser und Könige von Friedrich I. (1184. 1189), Heinrich VI. (1194), Otto IV. (1209), Friedrich II. (1135), Rudolf I. (1276. 1281. 1290), Ottocar von Böhmen (1267. 1270). Die Traungauer fanden ihre Vertretung durch Herzog Ottocar VIII. (circa 1180. 1186), die Babenberger durch Heinrich II. (1169), Leopold den Glorreichen (1196. 1227), und Friedrich den Streitbaren (1242), und die habsburgischen Herzoge durch Albrecht I. (1283. 1284. 1290). Wenn wir diesen erlauchten Namen noch Salzburgs Oberhirten Conrad I., II. und IV., Eberhard I. und II., Adalbert III., Friedrich II. und Rudolf, die Grafen von Görz, Andechs, Wasserburg und Abensberg anreihen, lässt sich der Werth des leider unwiederbringlich Verlorenen ermessen.

Die Aebtesiegel reichten bis zum Abte Isinrik (1186) zurück, welcher Zeit auch die erste von einem Admonterabte ausgestellte (noch vor dem Brande erhaltene) Urkunde angehörte. Frühere Aebteurkunden, obwohl nachweisbar ausgestellt, waren schon längst dem Zahne der Zeit verfallen.

An eigentlichen Handschriften sind ausser den schon genannten Sal- und Grundbüchern und den Chroniken die zwei älteren Todtenbücher (Signatur C 543 und 544), dem 12. und 13. Jahrhundert zugehörig, und ein Directorium antiquissimum Admontense (C 381)

als verloren zu beklagen. Aus den zwei Nekrologien hat Pez Scriptores II. 199—209 Excerpte geliefert. Das Directorium habe ich in meiner Stiftsgeschichte II. 186—187, 229—238 nach Muchars Abschrift wieder gegeben.

An Kauf- und Schirmbriefen (16.—19. Jahrhundert) waren bei 25,000 Stücke aufgespeichert.

Wie in allen Archiven haben die Akten den Löwenantheil des Raumes in Anspruch genommen. Sie bestanden in Processen, Rechnungen, Correspondenzen, Kauf- und Verlasshandlungen, Inventaren, Archidiakonats- und Pfarrakten. Wieviel des Interessanten, wie manches archivalische Unicum mag das Hauptarchiv geborgen haben, allein die grausame Flamme hat selbst die Kenntniss des Vorhandenseins vertilgt.

Ein grosser Theil des Thurmarchives war vor dem Brande dem Hauptarchive einverleibt worden, allein gewiss nicht Alles. Als der Neubau der Kirche und des Klosters begann, haben die Arbeiter und wohl auch Andere noch Vieles verschleppt und zu Zwecken benützt, welche historischer Forschung ferne liegen. Ich selbst fand, als ich 1870 das Lokal, welches durch den Orgelkasten seinen Zugang hatte, besuchte, die Repositorien gewaltsam gesprengt, und viele Akten des 16. Jahrhunderts im Staube des Fussbodens liegen. Ein Convolut Akten übergab mir Hr. Oberlehrer Karl Mayr. Auch zu Admont waren »unbrauchbare« Pergamente zum Einbinden von Büchern, zum Verkleben des Blasebalges der Orgel und zu andern »technischen« Zwecken verwendet worden. Im Uebrigen fehlen über den ehemaligen Inhalt des Thurmarchives alle Anhaltspunkte. Das Prälatur- oder Kapellenarchiv aber, welches der Katastrophe entgangen ist, bildet den Grundstock des wieder erstandenen Admonter Archives, welches zu schildern meine Aufgabe sein wird. Auch dem Prälaturarchive hatte der Untergang gedroht, denn einzelne Fascikel tragen Brandspuren und an nicht wenigen Urkunden sind die Siegel zerschmolzen.

Ich kam, wie erwähnt, im Sommer 1870 wieder in das Stift zurück. Meine erste Sorge war es, mir einen neuen meinen Kräften entsprechenden und zugleich meinem geistlichen Vaterhause erspriesslichen Wirkungskreis zu erobern. Von meinem Mitbruder, dem leider zu früh gestorbenen Naturhistoriker und Verfasser einer Topographie des Admontthales P. Thassilo Weymayr, erfuhr ich, dass noch »einige« Urkunden und Schriften dem Verderben entronnen seien.

Der Zufall, oft der Vater grosser Entdeckungen, war meinen Bestrebungen hold. Im Herbste desselben Jahres traf es sich, dass der steiermärkische Landesarchivar, Hr. Prof. Josef v. Zahn, dem ich vielseitige Anregung und Unterstützung verdanke, Admont berührte, um für das steiermärkische Urkundenbuch und das Landesarchiv Urkunden oder Abschriften zu erwerben. Bei dieser Gelegenheit fügte es sich, dass ich mit ihm und P. Florian Kinnast, Verfasser des Album Admontense und mehrerer historischen Aufsätze, zum ersten Male jenen Ort betrat, welcher den geretteten Archivresten als Zufluchtsstätte diente. Aber in welchem Zustande fand ich das ersehnte Heiligthum! Im zweiten Stocke des Südtractes lag ein saalähnliches Zimmer, von sechs Fenstern erhellt, längs dessen Wänden 16 Schränke verschiedener Form und Grösse aufgestellt waren. Die meisten waren versperrt, und auf meine Anfrage nach deren Inhalt wurde mir bedeutet, dass sie — leer seien. Die nicht verschlossenen hatten lange und tiefe Schubladen, welche mehr oder minder mit Akten und Dokumenten gefüllt waren. Das Ganze starrte von Staub und Spinnengeweben, altes Gerümpel stand und lag umher, und was dem Gräuel die Krone aufsetzte, war, dass der Stiftsapotheker hier sein Kräutermagazin etablirt hatte. Dass die Versuchung nahe lag und derselben auch nachgegeben worden war, die »unnützen« Papiere als enveloppes für die Produkte Aesculaps und Hygieias zu verwerthen, davon überzeugte mich spätere Nachforschung. Unsere erste Entdeckungsreise sollte aber nicht resultatlos bleiben. Einige oberflächlich in das Staubmeer gemachte Griffe brachten bei 8 Stück Urkunden des 12. und 13. Jahrh. zum Vorschein.

Nachdem ich einmal jene Stelle entdeckt hatte, wo der archivalische Schatz der Hebung harrte, fand ich mich erst beruhigt, als mir die Vollmacht gegeben wurde, Licht in das Chaos zu bringen und nach Möglichkeit das Archiv neu zu gestalten. Der Apotheker bekam die Weisung, sein Herbar an einen andern Ort zu verlegen. Doch Tag für Tag, Woche für Woche floss dahin, die Kräuter behaupteten ihren Lagerplatz. Da hatte meine Geduld ein Ende. Eines schönen Morgens warf ich die vertrockneten Kinder Floras, wohl nicht in der besten Ordnung, auf den Corridor hinaus. Ein Feind war siegreich bekämpft. Nun wurde der Feldzug gegen Mäuse, Spinnen und Staub organisirt und glücklich durchgeführt. Endlich konnte ich frei und froh auf dem mühselig errungenen Felde schalten und walten. Lade um Lade wurde herausgezogen, und wenn sich



unter dem Wuste alter Rechnungen ein Schriftstück des 15. Jahrh. oder ein vergilbtes Pergament fand, so pochte mein Herz in freudiger Stimmung. Ueber ein kleines Kistchen mit Glasscherben gefüllt war ich mehrmals gestolpert; schon war ich im Begriffe, dasselbe aus dem Lokal zu entfernen, als mein guter Genius rieth, näher nachzusehen. Nur ein Archivar kann die Freude würdigen, die ich empfand, als ich unter den Glastrümmern bei 60 Stück Originalurkunden des 13. und 14. Jahrh. hervorlangen konnte. Und als ich die oben erwähnten versperrten Schränke öffnete, sah ich dieselben vollgepfropft von Akten.

Ein System für die Ordnung des historischen Materials hatte ich mir damals noch nicht zurechtgelegt. Es galt zunächst, eine Uebersicht des Vorhandenen zu gewinnen. Mein erstes Augenmerk wandte ich den Urkunden zu und begann die Regesten aller Dokumente, welche in Original und auf Pergament bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sich vorfanden, zu verfassen. Aus dem 16. Jahrhundert nahm ich nur die wichtigsten auf. Die Zahl dieser Regesten belief sich auf 1071 und ich fügte ein Personal- und Lokalregister nebst historischen Erläuterungen hinzu. Voll Begierde, meinen Namen gedruckt zu lesen, war ich schon gesonnen, diese Erstlinge meiner archivalischen Thätigkeit der Presse zu überliefern. Es war aber sehr gut, dass diese Idee nicht zur Ausführung gelangt ist. Denn die öffentliche Kritik hätte vielleicht meinen Sammelfleiss anerkannt, aber auch alle diplomatischen Schnitzer und chronologischen Irrthümer unbarmherzig dargethan. Meine Arbeit war indess keine unfruchtbare und leistete mir bei der Ausarbeitung der Stiftsgeschichte erhebliche Dienste.

Der schriftliche Verkehr mit dem Hrn. Landesarchivar v. Zahn und besonders dessen Schrift »Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des st. l. Joanneums in Graz.« (Graz 1867) veranlassten mich, endlich auch für das Admonter Archiv einen Ordnungsplan zu fixiren. Ich habe manchen Wink in dem erwähnten Werke berücksichtigt, z. B. die Einrichtung der Regesten, die Art der Aufbewahrung von Urkunden, muss aber gestehen, dass das von mir gewählte System meinem eigenen Kopfe entsprungen ist. Auch wird man wohl zugeben, dass ein und dasselbe System der Ordnung nicht für jedes Archiv sich praktisch bewährt und dass Quantität und Qualität der Archivalien, mitunter auch die zu Gebot stehenden finanziellen Mittel als massgebende Faktoren betrachtet werden müssen.

Ich theilte meine Archivalien nach drei Hauptgesichtspunkten A. Nach der Oertlichkeit: Pfarren, Kirchen und Herrschaften. B. Nach Aemtern, wie Rent-, Kasten- und Küchenamt. C. Nach Sachen: Armenwesen, Sanitätsangelegenheiten, Jagd- und Fischbann. Die innerhalb dieser Hauptgruppen sich ergebenden Unterabtheilungen wurden chronologisch repertorisirt und aufgestellt.

Mir war es zwar bekannt, dass in den meisten Archiven Urkunden und Akten und bei Letzteren die buchförmigen von den ungebundenen strenge geschieden und besonders bearbeitet und geordnet werden. Auch ich war gesonnen, die Urkunden von den Akten zu sondern und für sich zu behandeln. Allein ich stiess auf Schwierigkeiten. Ich wollte nämlich einen eigenen Urkundenkasten für circa 4000 Dokumente hergestellt wissen, wie deren im landschaftlichen Archive zu Graz im Gebrauche stehen und sich als sehr handsam bewährt haben. Allein es blieb bei meinem Wunsche. Man wollte lange nicht glauben, dass noch nach dem Brande so Vieles und Werthvolles vorhanden sei; man hielt meine emsige Thätigkeit mehr für Zeitvertreib als ernste Arbeit und war der Meinung, dass bei der Unbedeutendheit der Archivsreste sich kostspielige Apparate nicht verlohnten. Ich muss aber der Wahrheit Zeugniss geben, dass man nach und nach zu einer besseren Auffassung der Sachlage gelangte, und dass meine Bestrebungen endlich gewürdigt und möglichst unterstützt worden sind.

Um nun die kostbare Zeit mit Abwarten nicht zu verlieren, beschloss ich, Urkunden und Akten gemeinschaftlich nach ihrer Zusammengehörigkeit zu verzeichnen und einzureihen. Eine Ausnahme machte ich nur mit den ältesten Dokumenten, denen des 12. und 13. Jahrh., welche in einem eigenen geschlossenen und leicht transportablen Behältnisse verwahrt wurden.

Auf Grundlage der bereits gewonnenen allgemeinen Uebersicht und der fortschreitenden Detailarbeiten war ich bald in der Lage, über Rechtsverhältnisse oder auf Fragen wissenschaftlicher Natur, die an das Archiv gestellt wurden, Auskünfte zu ertheilen. Nun regte sich und wuchs das Interesse für das Archiv und meine Bemühungen. Man staunte, noch so viel gerettet zu sehen, und bemühte sich durch Zuwendung von Archivalien die junge Anstalt zu fördern, mich selbst aber dadurch zu erfreuen und zu ermuthigen. Mit Zustimmung meines Obern richtete ich ein Circulare an alle Pfarren und Gutsverwaltungen des Stiftes mit der Bitte, aus ihren

Archiven und Registraturen Alles einzusenden, was für ihren Amtsbereich keine praktische Bedeutung mehr habe. Ich fand geneigtes Entgegenkommen und es lief Vieles und Bedeutendes ein. Auch aus den Registraturen des Rent- und Forstamtes wurde reichliches Materiale dem Archive zugeführt, so dass das ursprüngliche Kapellenarchiv um mehr als den dritten Theil an Zuwachs gewonnen hat.

Nun hatte das von mir übernommene Lokal den Uebelstand, dass es gegen Feuergefahr keine Sicherheit bot, und dass die Schränke, besonders die Schubladen, sehr unzweckmässig waren. Die Archivalien mussten auf einander geschichtet werden, eine Partie beirrte die andere, und es kostete stets doppelte Arbeit, wenn etwas einzustellen oder auszuheben war. Eine Dislokation war daher angezeigt und der Wunsch nach ihr gerechtfertigt. Der Einzug in ein neues Lokal erfolgte im Juli 1875. Es war nämlich der ebenerdige Tract des südlichen Klosterflügels bislang als Pferdestall benützt worden. Man erbaute einen neuen Stall im Maierhofe und adoptirte den so gewonnenen Raum für die Canzleien. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Archivaschenbrödel mit einem neuen Kleide bedacht. Das Lokal, neben welchem sich auch das Arbeitscabinet des Archivars befindet, hat nur zwei Fenster, ist aber hinreichend licht und für den Raumbedarf genügend. Das Zimmer ist gewölbt, die äussere Thüre mit Eisenblech beschlagen, die Fenster haben feste Eisengitter und sind mit Drahtnetzen verwahrt. Solche Drahtnetze waren es auch, welchen beim Stiftsbrande zum grossen Theile die Rettung der herrlichen Bibliothek zu verdanken ist.

Gleichzeitig wurden auch neue Schränke angeschafft, welche längs den Wänden stehen und auch den Mittelpfeiler bekleiden. Da der Plan durchgeführt wird, sämmtliche Archivalien (Urkunden und Akten) in Mappen unterzubringen, welche buchförmig an- und hintereinander gereiht werden, so mussten die Schränke diesem Zwecke entsprechend eingerichtet werden. Jeder Schrank besteht aus acht Abtheilungen, von denen vier rückwärts und höher angebracht sind. Es stehen stets zwei Mappenreihen hinter einander, und zwar die vordere tiefer, die hintere höher. Die Mappen selbst haben ein mässiges Folioformat von gleicher Grösse und blauer Farbe, sind nur oben und vorn offen, mit Bändern versehen, und tragen auf dem Rücken die bezügliche Signatur und die Nummernreihe ihres Inhaltes. Der ganze jetzt verfügbare Raum ist für 2000 Mappen berechnet, es können aber seiner Zeit, wenn die Schränke durch-

gängig um zwei Abtheilungen oder Gestelle erhöht werden, noch beiläufig 480 Mappen untergebracht werden. Das Ganze ist leicht zugänglich, erleichtert die Uebersicht und bietet einen gefälligen Anblick.

Innerhalb der oben erwähnten Haupteintheilung nach Orten, Aemtern und Sachen ergaben sich 122 Unterabtheilungen, welche wie im alten Archive mit fortlaufenden Buchstaben A, AA, AAA, Aa u. s. f. signirt wurden. Es wäre zwar, wie in den meisten Archiven, die Signatur mit arabischen Ziffern einfacher gewesen, allein eine gewisse Pietät für das Herkömmliche, welche man einem ultraconservativen Klosterbruder nicht verargen wird, bestimmte mich, dem alten Gebrauche treu zu bleiben. Die Urkunden sind auf der Rückseite, um das Eigenthumsrecht zu kennzeichnen, mit einem eigenen Stempel versehen. Dieser zeigt im Vierpasse das Stiftswappen mit der Jahrzahl 1874, in welchem Jahre Admont das achthundertjährige Fest seines Bestandes feierte, und der Umschrift: „Archiv der Abtei Admont". Der Stempel wird so angebracht, dass er auf einer Texteszeile der Urkunde zu stehen kommt, daher eine Radirung oder wohl gar Ausschneidung desselben die Legende des Dokumentes verletzen oder gefährden müsste. Jede Urkunde liegt zusammengefaltet in einem Umschlag von Papier, welcher aussen zeigt die Signatur der Archivsabtheilung, die Nummer, das Regest, die Angabe, ob Original, Duplikat, beglaubigte oder einfache Abschrift, ob Pergament oder Papier, und die Zahl der Siegel mit Andeutung, ob angehängt, vorn oder rückwärts aufgedrückt. Die Akten werden nach ihrer Zusammengehörigkeit in grössere oder kleinere Faszikel zusammen gebunden und jeder mit einem Zettel versehen, welcher über den Inhalt Aufschluss ertheilt. Ein oder mehrere dieser Faszikel werden dann, durch einen Umschlag von starkem Papier noch mehr geschützt, in den schon besprochenen Mappen eingetheilt.

Bezüglich der Repertorisirung der Dokumente und Akten machte ich anfangs den Missgriff, mich ganzer Bogen zu bedienen. Da ergab sich der Uebelstand, dass spätere Funde oder Einläufe nicht mehr an jener Stelle eingetragen werden konnten, wo sie der chronologischen Ordnung gemäss hätten ihren Platz finden sollen. Ich liess mir daher in der Druckerei eigene Zettel herrichten, so dass es nun leicht ist, allfällige Nachträge der Reihe von Regesten- oder Repertoriumszetteln einzuschalten.

Mag aber die Regestirung der Urkunden und die Repertorisirung der Akten noch so ausführlich über den Inhalt sich verbreiten, so gibt es immer noch eine Unzahl von Personen und Orten, von Begebenheiten und Verhältnissen, deren zwar in Dokumenten und Schriftstücken Erwähnung geschieht, die wir aber in den Repertorien vergeblich suchen. Diese repräsentiren zunächst nur das Inventar des archivalischen Besitzstandes und können sich mit Einzelnheiten nicht befassen. Das Letztere ist Aufgabe der Personal-, Lokal- und Realregister, deren wohlgeordnete Archive nicht entrathen können. Ich hatte wohl früher bei Gelegenheit der Regestirung von 1071 Urkunden ein Personen- und Ortsregister angelegt, allein dieses umfasste nur die in den Regesten, nicht aber alle in den Dokumenten selbst vorkommenden Personen und Oertlichkeiten. Am nothwendigsten erschien mir ein Sachregister nach Schlagworten, z. — B. Altäre, Brücken, Türken — geordnet. Die bezüglichen, bald umfangreichen, bald gedrängten Daten finden sich in mehreren Abtheilungen des Archivs zugleich und würden in den Repertorien dieser Abtheilungen öfter vergeblich gesucht werden. Das Sachregister, wenn es einmal abgeschlossen ist, belehrt mich in wenigen Augenblicken, wo Material, z. B. über Türkeneinfälle, zu suchen ist. Ein solches Register habe ich erst vor kurzer Zeit anzulegen begonnen und zwar in nachfolgender Einrichtung.

Admonter-Archiv.

Grenzen.			Sachregister.
Ort.	Zeit.	Nähere Bemerkungen.	Signatur
Hall bei Admont . . .	1147	Grenze der Saline des Bisthums Gurk.	A2a.
Freiland bei Deutschlandsberg	1203	Erzbischof Eberhard II. von Salzburg bestimmt die Grenze des Gutes Freiland.	A15.
Lungau	1207	Admonter Zehentgrenzen.	A16.
Murthal	»	» »	»
Kärnten	»	» »	»
Admont	»	Grenze der Pfarre St. Amand.	»
Admont und Gaming . .	1379	Forst- und Jagdgrenzen.	A30a.

Ich habe jetzt das Archiv, wie es zur Zeit besteht, nach seinem Inhalte dem fachmännischen Leser vorzuführen.

Die älteste Urkunde (c. 1128) ist das Diplom des Erzbischofs Conrad I. von Salzburg, in welchem er dem von ihm gegründeten Spitale zu Friesach in Kärnten Güter und Zehnten zu Hirt, Metnitz u. a. O. widmet. Das älteste von einem Admonter Abte ausgestellte Instrument datirt c. 1195, aus Weisskirchen. In

demselben vergleicht sich Abt Rudolf II. mit Herrand von Wildon bezüglich streitiger Gutsgrenzen bei Obdach. An dieser Urkunde hängt auch das älteste Aebtesiegel, welches zugleich zu den sphragistischen Seltenheiten zählt. Es ist ein Doppelsiegel, die Reversseite zeigt das Siegel des Wildoners. Ist dieses als Siegel eines Gliedes des niederen Adels aus dem 12. Jahrhundert schon eine Seltenheit, so nimmt es in Verbindung mit jenem des Abtes als Doppelsiegel das höchste Interesse in Anspruch, weil solche Doppelsiegel sonst nur von Eheleuten gebraucht wurden [1]. Sonst ist von Mitgliedern des niederen Adels als ältestes Siegel jenes des Reinbrecht von Mureck (1231) zu nennen. Das älteste Admonter Capitelsiegel hing an einer Urkunde von 1198 und hat sich an einem Dokument von 1224 erhalten. Von Admonter Aebten älterer Zeit finden sich Siegel von Gottfried II. (1223), Conrad (1237), und Albert I. (1269).

Ueberhaupt ist das Archiv ziemlich reich an alten und schönen Siegeln. Wir führen an die Bleibullen der Päpste Alexander III. (1271) und Urban IV. (1264); die Siegel des Königs Rudolf I. (1277), von welchen sechs Originalurkunden vorfindlich, der Babenberger Leopold des Glorreichen (1214) und Friedrich des Streitbaren (1241) und des Habsburgers Albrecht I. (1294). Die steiermärkischen Landesämter sind vertreten durch die Siegel des Landeshauptmannes Grafen Otto von Eberstein und des Landschreibers Witigo (1248), ferner des Landmarschalls Hartnid von Wildon (1287). An die ungarische Herrschaft erinnert das Siegel des Grafen Stefan von Agram (1257) und an die böhmische Landesoccupation jenes des Bischofs Bruno von Olmütz (1263). Von Angehörigen des höheren Adels liegen die Siegel vor von den Grafen Berthold von Andechs (1161), Friedrich von Pettau (1197), Mainhard von Görz (1232), Conrad von Wasserburg (1245), Wülfing von Stubenberg (1269) und dem Grafen Heinrich von Pfannberg (1277). Ungemein zahlreich sind die Siegel des niederen Adels. Wir erwähnen Volker von Flaschberg (1232), Erchinger von Landsee (1256) und Kalhoch von Schrattenstein (1259). Wir begegnen hier den Namen Altlengbach, Perneck, Polheim, Kapellen, Dobra, Treunstein, Ehrenburg, Erl, Falkenstein, Fulenstein, Geul, Gschiess, Hausbach, Lem-

[1] Mittheil. der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. XVIII. 230 und 270.



bach, Losenstein, Ramstein, Reifenstein, Schlierbach, Stadeck, Stainach, Stretweg und Werde. Da Admont auch Beziehungen zum deutschen Ritterorden hatte, so fehlt es auch in dieser Richtung nicht an Siegeln. Wir nennen den Grossmeister Hartmann von Helderinge (1279) und die Comthure Ortolf von Traiskirchen (1236) und Conrad von Feuchtwangen (1279). Durch schöne Siegel machen sich bemerkbar die Städte Friesach (1261), Neustadt (1263), Marburg und Judenburg (1290).

Die Siegel geistlicher Würdenträger und Corporationen überwiegen an Zahl im 12. und 13. Jahrhundert alle anderen. Es seien genannt die Metropoliten von Salzburg Konrad I. (1128), Eberhard I. (1160), Konrad II. (1168), Adalbert III. (1185), Eberhard II. (1202) und Friedrich II. (1270); das Salzburger Domcapitel (1235); der Patriarch Berthold von Aquileja (1237); die Bischöfe von Freising Conrad I. (1235) und Conrad II. (1273), Heinrich von Regensburg (1283), Bernhard von Seckau (c. 1282), Dietrich II. (1261) und Hartnid (1288) von Gurk und das Domcapitel daselbst (1261), Bischof Peter von Passau (1277). An diese schliessen sich die Aebte Erchinger von Reichenbach (c. 1130), Walther von Benedictbeuren (c. 1161), Dietmar von Ossiach (1266), Ulrich von Prüfning (1283), Wernher von St. Emmeran (1283), Offo von Gleink (1284), Gottschalk von Garsten (1293), Friedrich von St. Lambrecht (1295), die Capitel der Klöster St. Peter zu Salzburg (1228), Mosach (Moggio) in Friaul (1237), der Minoriten zu Graz (1265), Prüfning (1283), Gleink (1284), Seitenstetten (1296) und Kleinmariazell (c. 1297). Hier wären noch anzureihen das Hospital am Semmering (1273) und das Admonter Nonnenkloster, das, um 1120 gestiftet, schon im zwölften Jahrhundert eine lange Reihe ausgezeichneter Frauen mit Namen aufweiset bis zu der Bibliothekarin Alheid und der Bücherabschreiberin Irmingard. An Siegeln ist dieses Kloster aber nur durch zwei des Conventes und der Meisterin repräsentirt und hängen selbe an einer Urkunde von 1327. Siegel weltlicher Frauen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hat das Archiv ebenfalls nur zwei aufzuweisen, nämlich jene der Giburg von Silberberg (1338) und der Herzogin Johanna von Oesterreich aus dem Hause Pfirt (1343).

Das älteste Siegel eines admontischen Beamten ist das des Propstes Heinrich von Kirchheim (c. 1236). Pröpste aber wurden die geistlichen und weltlichen Administratoren der grösseren Stiftsgüter (Propsteien) genannt. In diesem Sinne erscheinen auch Pröpstinnen

zu St. Martin und Zeiring. Das Wappen des Stiftes (zwei Rauten neben einander) findet sich zuerst auf dem Siegel des Burggrafen von Gallenstein, Conrad von Peterdorf (1350). Auf einem äbtlichen Siegel erscheint es erst 1384. Abt Wilhelm war der Erste, welcher sein Familienwappen (von Reissberg) neben dem Schilde der Abtei auf seinem Siegel anbringen liess (1389). Das schon erwähnte Conventsiegel mit den Bildern der Heiligen Maria und Blasius im romanischen Stil war bis zum Ende des 13. Jahrhunderts im Gebrauche. Das spätere spitzovale (gothische) Capitelsiegel ist einer Urkunde von 1327 angehängt und behauptet seinen Platz bis circa 1580.

Die älteste Urkunde in deutscher Sprache datirt vom Jahr 1290, eine um 5 Jahre ältere ist verbrannt. Die erste Urkunde auf Papier ist vom J. 1361. Investiturs- und Traditionssymbole, wie Erde, Rasen, Holz u. a., welche man als Zeichen der Besitzergreifung eines Gutes zu überreichen und den Dokumenten beizulegen pflegte, sind mir nicht vorgekommen.

Die Zahl der Originalurkunden auf Pergament dürfte, wenn wir die sogenannten Schirmbriefe mitzählen, 4000 Stücke erreichen. Davon gehören 19 dem zwölften, 125 dem dreizehnten und 206 dem vierzehnten Jahrhundert an. Sehr gross ist auch die Ziffer der Originaldokumente auf Papier und der Abschriften aus verloren gegangenen Saalbüchern und Urkunden. Die Akten gehen bis zum Jahre 1420 hinauf.

Nun seien ganz in der Kürze die Unterabtheilungen des Archivs erwähnt.

1. Die erste Gruppe umfasst Archivalien über das Stift als solches und dessen Centralverwaltung, wie Schutz- und Confirmationsbriefe, Privilegien, Schenkungen, Käufe, Täusche, Verpfändungen, beginnend mit dem Jahre 1145. Dahin gehören auch ein Bausteuerregister (15. Jahrhundert), Chronicon Admontense Amandi Pachler 1667, Regesten und Abschriften aus Saalbüchern uud Urkunden, Fragment einer Hauschronik (1659—1713), Elenchus omnium officialium monasterii, verfasst von P. Urban Ecker (1835) und gegenwärtig noch fortgeführt.

2. Beziehungen zu andern Klöstern von 1297 an. Vertreten sind die Klöster Kleinmariazell, Mondsee, Neuberg, Garsten. Dazu kommen Akten, betr. die Gesellschaft Jesu und deren Collegien zu Graz, Leoben und Ingolstadt, wobei ein Originalbrief des

P. Wilhelm Lamormain (1630), Ossiach, St. Paul, Mönchsberg bei Bamberg, Seiz, Gaming, Spital am Pyhrn, Ottobeuern, Seon, Elchingen, Baumburg, Göttweig, Schlierbach, Thierhaupten, Herzogenburg, Arnoldstein, Lilienfeld, Vorau, Reun, die Franziskaner zu Mautern und Graz, die Kapuziner zu Irdning und die Carmeliten zu München.

3. Armenwesen. Register, Patente, Gesuche vom 16. Jahrhundert an.

4. Oblei. Kaufbriefe über zur Oblei dienstbare Güter (1318 bis 1553). Urbare und Stiftregister des 16. Jahrhunderts. Das Obleiamt war 1317 bis 1319 von dem Abte Engelbert gestiftet und hatte die Aufgabe, aus dem Erträgnisse der diesem Zwecke gewidmeten Güter die Pfründen der Klosterherren aufzubessern und besonders die nöthige Kleidung zu beschaffen. Viele Geschenke an die Oblei wurden unter der Bedingung eines Jahrtages für die Donatoren gegeben.

5. Bauten und Kunstwerke. Correspondenz mit Künstlern wie Victor Mayr und Gottfried Goetz in Augsburg, Auerbach und Bellau in Wien, und Bartholomäus Altomonte und des Letztern Handzeichnungen.

6. Bergbau. Hierbei Bergordnung König Ferdinand I. (1553) und Akten, betr. den Gagatbau in der Gams von 1460 bis 1539, und die Bergwerke zu Johnsbach, Kallwang, Dietersdorf u. a. O. Abrisse von Hochöfen. Grubenpläne. Gagat ist eine pechartige Brennkohle. Die Gruben wurden meistens von Kaufherren aus Esslingen, Gmünd, Kirchheim, Göppingen, auch aus Nürnberg, Eschenbach betrieben. Sie mussten beim Abte um Belehnung ansuchen und den Bergzehent entrichten.

7. Forste und Weiden. Die Ur- und Hauptdotation der Admonter Abtei bestand in Grund und Boden und davon waren neun Zehntheile Waldungen. Von den beiden Klausen im Selz- und Reitthale auf beiden Seiten der Enns bis in die Frenz einerseits und von da der Salza entlang bis über Wildalpen hinaus anderseits dehnte sich ununterbrochen Waldgebirg, in welchem erst nach und nach Lichtungen entstanden, in welchen sich Kirchen und Orte (St. Gallen um 1152 und Landl 1273) erhoben. Noch jetzt ist der grösste Theil des Terrains mit Forsten bedeckt, welche zumeist an die Innerberger Actiengesellschaft, als Rechtsnachfolgerin der kk. Hauptgewerkschaft, und an die Grundholden abgetreten wurden.

Es ist einleuchtend, dass sich in dieser Richtung ein umfangreiches Aktenmaterial gesammelt hat, welches weit in das 15. Jahrhundert hinaufreicht. Besonders wäre das Verhältniss des Stiftes, als altverbrieften Waldeigenthümers, gegenüber den Ansprüchen und Uebergriffen der Radgewerken zu Eisenerz, des landesfürstlichen Kammergutes und der Hauptgewerkschaft ein dankbarer Gegenstand historischer Schilderung.

8. Hammerwerke des Stiftes zu Johnsbach, Klamm, Stegmühl und Trieben und fremder Gewerken. Urkunden vom 14. Jahrhundert an. Auf Grundlage der noch vorhandenen Urkunden lässt sich die Entstehung und Entwicklung der Eisenindustrie in den Gegenden von St. Gallen, Altenmarkt, Landl, Reifling und Lainbach sammt der Reihe der Gewerken nachweisen, aber auch darthun, dass das Kloster bemüht gewesen ist, derlei Bestrebungen Vorschub zu leisten.

9. Nekrologien, Todtenrotel, Conföderationen. Necrologium Admontense (1731). Fragmente von Todtenbüchern (14. und 15. Jahrhundert). Die Stiftsbibliothek enthält im Codex No. 184 einen Nekrolog des XII. Jahrhunderts. Codex No. 686 hat einen solchen in mehr gedrängter Form (13. Jahrhundert); Codex No. 320 Fragmente (XII. Jahrhundert). Rotel waren um eine Rolle gewickelte schmale, aber sehr lange, auf beiden Seiten beschriebene Pergamentstreifen. Auf dem Kopfe einer solchen Encyclica wurden die Namen der zu Admont gestorbenen Mönche und Nonnen und deren Sterbtage eingetragen. Ein eigener Bote (bajulus) wurde damit in die verschiedenen Klöster mit der Bitte um deren Suffragien entsendet. Diese Klöster bemerkten dann auf der Rotel die Zeit des Eintreffens des Boten. Solcher Rotel sind noch 14 Stücke aus dem 15. Jahrhundert vorhanden. Eine davon ist von 333 Klöstern der östreichischen und deutschen Länder gefertigt. Conföderationsbriefe finden sich nur mehr in Abschriften (17. Jahrhundert). Aus diesen ergibt sich, dass Admont vom 12. bis zum 17. Jahrhundert mit folgenden Klöstern verbrüdert gewesen ist: Prüfning, Ossiach, Gleink, Lambach, St. Emmeran, Göttweig, Melk, Seon, St. Peter, St. Lambrecht, Georgenberg (Mons Oeni, Viecht), Niederaltaich, Altenburg, Garsten, Aspach, Arnoldstein, St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, Vorau, St. Paul, Stainz, Biburg, Fulda, Tegernsee, Rotenmann, Schlierbach, mit dem Domkapitel in Salzburg, dem deutschen Ritterorden, Orden St. Jago, der grossen Karthause und den Kapuzinern

zu Waidhofen. — Kopialbuch von Nekrologen des Jesuitenordens mit 406 Stücken (1662—1677) und »Litterae funebres originales societatis Jesu« (1700—1716) 399 Stücke.

10. Sakristei (Gustrei, Custodie). Urkunden betr. die zur Gustrei dienstbaren Güter von 1383 an. Urbare des 16. Jahrhunderts. Inventar des Kirchenschatzes (1659). Das Domcapitel zu Augsburg verkauft im Drange der Schwedenzeit dem Stifte A. eine silberne Ampel im Gewichte von 209 Mark (1636).

11. Sanitätswesen. Abt Johann III. und dessen Vettern Wilhelm und Hans von Trautmannsdorf machen eine Stiftung zur besseren Verpflegung der Armen im Siechenhause (1483). — Arzneibuch aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts. Eine Masse ärztlicher Tractate und Recepte (16.—18. Jahrhundert). Pestakten.

12. Wild- und Fischbann. Auch diese Abtheilung zeichnet sich, wie jene der Forste und Weiden, durch die Fülle des Materiales aus. Den Löwenantheil behaupten die Prozesse mit den Verletzern der stiftischen Gerechtsame, Untersuchungen gegen Wildschützen, oft sehr romantischer Natur, und Fürsten- und Kaiserjagden.

13. Stiftskirche St. Blasius. Jahrtagsstiftungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Lichtfundation von 1353. Bruderschaften. Indulgenzen. Privilegirte Altäre. Beschreibung der Kirche (16. Jahrhundert) und der Feierlichkeiten bei Uebertragung einer Reliquie der h. Erentrud (1716). Verträge mit den Goldschmieden Georg und Jacob Friedrich Guttermann (1723) und Franz Thadeus Lang zu Augsburg (1745). An Beziehungen des Klosters zu den deutschen Ländern und vorzüglich Bayern fehlte es nicht. Admont besass die Propstei Elsendorf bei Abensberg, sandte im 17. Jahrhundert seine Cleriker nach Ingolstadt oder Dillingen zu den Studien, beherbergte zur Schwedenzeit zahlreiche Flüchtlinge aus bayrischen Klöstern, und verhandelte den im Bergwerke zu Kallwang erzeugten Vitriol nach Nürnberg. Viele Glieder des Stiftes gehörten ansehnlichen Familien Deutschlands an.

14. Acta abbatum. Familienpapiere. Reiserechnungen von 1540 an. Landtagskosten. Hochzeitseinladungen von Seite hoher Cavaliere. Empfangsbestätigung des Abtes Anton I. (1487) über einen zu Landshut gemachten Panzer. Instruction des Abtes Valentin (1552) für Kundschafter nach Nordtyrol, um sich über den Einbruch des Moritz von Sachsen durch die Ehrenbergerklause zu orientiren. Verzeichnisse von Büchern und Zeitungen, welche die

Aebte sich bringen liessen (16. und 17. Jahrhundert). Correspondenzen und Notizbücher.

15. Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. Urkunden vom 13. Jahrhundert an. Ablassbriefe von 1448. 1453. 1475. Urbare der Frauenkammer (16. Jahrhundert). Zwei Professurkunden von 1501. An Professbriefen des Herrenstiftes gingen 2—300, welche in einer Kiste verschlossen hinter dem Hauptaltare der Stiftskirche aufbewahrt wurden, beim Brande zu Grunde. Dissertatio super vitam inclitae monialis Sophiae, principis Hungaricae (17. Jahrhundert).

16. Nonnenkloster O. S. B. zu Goess bei Leoben. Urkunde von 1420. Akten über Intervention der Admonter Aebte bei Wahlen und Inventuren der Aebtissinnen (1576. 1596. 1645) und betr. die Einkleidung und Profess der Nonnen (1643—1687). Biographie der nachmaligen Aebtissin Maria Henrika Freiin von Poppen, verfasst 1748 von dem Admonter P. Bernhard Starch. Von 1645 bis 1782 fungirte stets zu Goess ein Admonter Stiftspriester unter dem Titel »Supremus« als Beichtvater und oft auch als Oeconom und Rentmeister. Einer derselben, P. Marcellin Breimann, hat ein handschriftliches Chronicon Goessense (c. 1650) hinterlassen.

17. Andere Nonnenklöster, nämlich die Benediktinerinnen zu St. Georgen am Längsee, Nonnberg und San Cipriano zu Triest und die Dominikanerinnen zu Graz und Studenitz, anbei Visitation dieses Klosters durch Abt Raimund 1673. Briefe der Nonne Katharina von Erdödi geb. Bathyani.

18. Stift St. Lambrecht in Obersteiermark. Urkunden und Akten über den Streit zwischen Admont und St. Lambrecht bez. der Forst- und Jagdgrenzen an der Salza (14. und 15. Jahrhundert). Abtswahlen und Correspondenzen, darunter ein Brief des Admonter Abtes Valentin (1554) an den Lambrechter Abt Sigismund, worin jener den poeta laureatus Caspar Bruschius empfiehlt, welcher »vetera monumenta librorum annalesque« zum Behufe der Drucklegung einsehen wolle. Brusch hat wirklich ein Werk des Admonter Abtes Engelbert »De ortu et fine Romani imperii« 1553 zu Basel edirt.

19. Stift St. Peter in Salzburg. So mannigfaltig auch die Beziehungen Admonts zu St. Peter gewesen sind, da Admont seine erste Ordensgemeinde von da erhalten hat, so gering ist im Archive jenes Kloster vertreten. Ausser den schon in der Abtheilung 1 befindlichen Urkunden über den Streit um das Gut Adamunta sind nur etwa zu nennen: Visitationsprotokolle (1648. 1715), verschiedene



Hausordnungen und Verrechnungen bez. der zu Salzburg studirenden Admonter Cleriker (1634—1697).

In den Abtheilungen 20—74 folgen nun die Archivalien der Pfarren St. Nicolaus zu Rotenmann, St. Amand und St. Blasius in Admont, St. Nicolaus zu Altenmarkt, St. Anna am Lavantegg, St. Johann Bapt. in Ardning, St. Maria zu Frauenberg, H. Dreifaltigkeit zu Gaishorn, St. Gallen, St. Josef in Gams, St. Maria in Gröbming, Kirche zum h. Kreuz in Hall, St. Bartholomäus am Hohentauern, St. Egyd in Johnsbach, St. Oswald in Kallwang, St. Johann in Kammern, Pfarre zum h. Kreuz in Kleinsölk, St. Georg in Kraubat, St. Bartholomäus zu Landl, St. Lorenzen im Paltenthale, St. Martin an der Salza, St. Nicolaus in Mautern, St. Michael an der Liesing, St. Andreas zu Oeblarn, St. Oswald in Freiland, Allerheiligen in Palfau, St. Nicolaus in Sausal, St. Nicolaus in Traboch, St. Cunegund in Wald, St. Cosmas und Damian zu Weng, St. Barbara zu Wildalpen, Altötting bei Oberwölz, St. Egyden und St. Georgen in Windischbüheln, St. Georgen an der Pessnitz, St. Johann Bapt. zu Haus, St. Peter und Paul zu Irdning mit Donnersbach, St. Jacob in Freiland, St. Jacob in Leoben, St. Jacob in Windischbüheln, St. Maria in Jaring, St. Johann am Pressen, St. Johann und Paul bei Graz, Unter-St. Cunegund in Windischbüheln, St. Jacob in Lassing, St. Leonhard in Windischbüheln, St. Veit in Liezen, St. Maria in Oppenberg, St. Maria in Pöls, St. Maria am Rehkogel, St. Achaz zu Schladming mit Pichel und Ramsau, Pürgg, Tauplitz und Mitterndorf, St. Rupert in Trofaiach, St. Andreas zu Witschein. Diese Akten und Urkunden der Pfarren verbreiten sich wie gewöhnlich über den Erwerb von Gütern, Einkünften, Messstiftungen, Ablässen und dergleichen, enthalten mitunter Verleihungsbriefe selbst aus dem 12. Jahrhundert, Akten über Reformation und Antireformation, Weisthümer, Urbarien, Kriegs-, Mord- und Nothkalender, und eine Menge Briefe über Landanbau, Wehrbauten an Flüssen, Gewerk und Handel, sowie über die historischen Ereignisse der Umgegend.

75. Markt Admont. 1443 König Friedrich III. bewilligt auf Ansuchen des Abtes Andreas dem Orte A. einen ewigen Wochenmarkt. 1565 Erzherzog Karl verleiht dem Admonter Bürger Peter Seibold das Privileg des Speikhandels in Steiermark. Speik (Valeriana celtica) war damals und noch später ein stark in den Orient

gehender Artikel. Schon die Römer kannten diese Pflanze der norischen Alpen als Mittel gegen die Kleidermotte und durch angenehmen Duft sich zur Räucherung empfehlend. Vestibus interponi eam gratissimum: Plin. histor. nat. lib. XXI. c. 20. — Salzhandelsvertrag zwischen den Orten Admont, St. Gallen und Altenmarkt (1660). Feuerlöschordnung (1762).

76. 109. 114. Weingärten überhaupt, und jene zu Luttenberg und Radkersburg insbesonders. — 1290 Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg schenken dem Kloster A. das Dorf Wielitsch mit Weingärten und Bergrechten. (Urk. in deutscher Sprache.) — 1563 Erzherzog Carl verbietet dem Johann Darabos, einen gewissen admontischen Weingarten mit höherem Bergrechte zu belasten. Dieser Weingarten auf der sogenannten Murinsel erscheint in Akten als »ungarischer« Weingarten, und sind diesbezügliche Briefe in ungarischer Sprache (16. u. 17. Jahrh.) vorhanden.

77. 82. Gymnasien, Convicte, Schulwesen überhaupt. Das Stift besetzte zu verschiedenen Zeiten mit seinen Mitgliedern die Gymnasien zu Admont, Leoben, Judenburg und Graz.

78. Zinsregister der Herren- und Frauenkammer, der Gustrei und des Amtes zum h. Geist. (1423—1579.)

79. Adels- und Wappenbriefe, Diplome gelehrter und gemeinnütziger Vereine, Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, Kundschaften und Atteste verschiedener Aemter.

80. Rüstwesen und Militärsachen. Akten in das 15. Jahrh. hinaufreichend. Waffeninventare, Musterungsregister, Büchsenmeister- und Waffenschmiedrechnungen, Bestallungsbriefe über Wartgelder und Rüstpferde, Register über Landsknechtsteuer und Türkenhilfe, Befestigungsbauten zu Gallenstein, in der Frenz und Mandling, Akten über Truppentransporte und Verpflegung, französische Hilfsvölker, Reichstruppen u. dgl.

81. Documenta mixta. Hier sind Urkunden untergebracht, welche nach ihrem Inhalte und Beziehungen sich nicht leicht in eine der anderen Abtheilungen einreihen lassen, wie z. B. um 1253 befiehlt der Card.-Legat Hugo allen Kirchenvorstehern zu Ehren des von Gregor IX. heilig gesprochenen Dominicus dessen Fest feierlich zu begehen, seinen Namen den Kalendarien, Martyrologien und der Litanei einzuschalten und das officium proprium zu beten.

83. Handschriften. Fragmente vom 12. Jahrh. an und von Buch- und Aktendeckeln abgelöst. Deutsche Segenformel (15. Jahrh.)

Beschreibung der Vorgänge bei der Wahl Maximilians II. zum röm. König. (1562. Gleichzeitig.) Anklageschrift gegen Albrecht von Rosenberg wegen Injurien gegen Bischof Friedrich von Würzburg und Herzog August von Sachsen mit Beziehung auf die Grumbachschen Händel (1565). Manuscripte historischen, poetischen und ascetischen Inhalts von Admonter Kapitularen.

Dieser Abtheilung gehört auch eine Sammlung von Autographen an, welche bis in das 16. Jahrh. hinanreicht. Wir heben hervor: Vollmacht und Instruktion des Kaisers Ferdinand II. (1632, 12. April, Wien) für den Fürsten Johann Ulrich von Eggenberg, mit Wallenstein wegen Wiederübernahme des Commandos über die kaiserl. Truppen zu unterhandeln. — Brief Jean Paul Richter's an seine Braut Karolina Mayer (1800).

84. Copien von Majestätsbriefen und Privilegien, zum Theile von Behörden vidimirt.

85. Innungen und Zünfte. Handwerkerordnungen (z. B. die der Leinweber zu Graz 1509), Aufdingbriefe, Lehr- und Meisterbriefe, Streitigkeiten.

86. Correspondenzen der Kapitularen. Darunter bei 800 Briefe des steiermärkischen Historikers Albert von Muchar an seinen Freund Benno Kreil (1809—1849).

87. Urbare, Grundbücher, Güter- und Gültenverzeichnisse. In dieser Abtheilung sind nur die ältesten derselben angeführt. Urb. des Spitales in A., des Klosters und der Frauenkammer (Perg. c. 1330), des Amtes Obdach (Perg. Ende des 15. Jahrh.), der Güter in Salzburg (Perg. c. 1330, deutsch), der Güter in Oestreich (Perg. 1393—1403), des Amtes zum h. Geist (Perg 1412), des oberen Ennsthales (1424), Prachturbar über sämmtliche Güter in zwei grossen Foliobänden, Perg. mit je 400 Blatt (1434), Urb. von 1448 (Perg. deutsch), Urbar der Probstei Sagritz aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Sechs Handurbare für den Reisegebrauch der Aebte (1617, Taschenformat).

88. Kastenamt. Dieses befasst sich zunächst mit der Aufsicht über den Getreidekasten, hat aber auch die Leitung der Mühle, Bäckerei, des Gartens und der Salzregie zu besorgen. Kastenrechnungen von 1435 an. Kaiser Ferdinand III. bewilligt dem Abte Urban und allen seinen Nachfolgern den unentgeltlichen Bezug von 200 Fudern Salz aus der Saline zu Aussee (1648). Dieser Bezug ist wohl zu unterscheiden von jenem des sogenannten Gottesheil-

salzes, welches vielen Klöstern aus landesfürstlicher Gnade ertheilt wurde. Admont hatte seine eigenthümlichen und seit dem 12. Jahrh. selbstbetriebenen Salzwerke zu Hall und Weissenbach dem Staate abgetreten und daher ex titulo juris eine Entschädigung anzusprechen.

89. Rentamt. Rechnungen des 15. und 16. Jahrh.

90. Kelleramt. Weinleseregister von 1519 an.

91. Küchenamt. Küchendienstregister, Rechnungen, Speisebücher vom 16. Jahrh. an.

92. Schaffneramt. Umfasst alle Agenden des Landbaues, der Viehzucht (Gestüte), die Direction der Handwerker und Dienstboten, das Vestiariat und das Alpenschloss Kaiserau.

93. Hofgericht. Ehemaliges Dominium Admont. Steueranschlag (1462). Institutio officii in valle Paltina (1427), in Johnsbach (1452). Weichsteuerregister (1467), auch Infel- oder Wahlsteuer genannt. Türkenhilfe (1522). Judensteuer (1497). Schirmbriefe, Inventare, Kauf- und Schuldensachen. Akten über die herrschaftliche Berainung, über Weg- und Brückenbau, Justizpflege vom 15. Jahrh. an.

94. Admontbüchel (Propstei Obdach). c. 1195 Abt Rudolf II. und Herrant von Wildon vergleichen sich über strittige Waldgrenzen bei Obdach (1 Doppelsgl.). 1214 Herzog Leopold der Glorreiche und Erzbischof Eberhard II. schlichten einen Streit zwischen A. und Reinbert von Mureck um Zehente zu Gamnar (2 Sgl., davon eines ein Doppelsgl.). Urkunden des 13.—16. Jahrh. Steuerregister (1463). Erhebung der 1480 durch die Türken, und 1486 durch die Ungarn den Unterthanen zugefügten Schäden. Verhörsprotokoll über Zauberei.

95. Amt Bruck an der Mur mit dem Mürzthale. 1401. Revers des Jörg Herzog, dass er dem Niklas Zers »im erbern vechten« das rechte Ohrläppchen abgehauen habe. Urkunden des 13.—16. Jahrh. Akten von 1476 an.

96. Admonterhof zu Graz. Urkunden des 14. und 15. und Akten des 16. Jahrh.

97. Gallenstein. Urkunden vom 14. Jahrh., Rechnungen von 1484 an. Fragment eines Urbars des 14. Jahrh. Urbar von 1424. Justizakten von 1521 an, sehr reichhaltig. Banntaidingsverhandlungen 1530—1568. Gerichtsprotokolle 1580—1771. Correspondenzen von 1546 an. Die Abtheilung Gallenstein ist eine der umfangreichsten, sie enthält 116 Faszikel. Die folgenden Abtheilungen 98—100, 103—107 harren noch der Bearbeitung.



98. Gstadt im oberen Ennsthale. Urkunden des 13. Jahrh., zahlreicher im 14. und 15. Jahrh. Dokumente von 1457 und 1458 mit Beziehung auf Aeneas Silvius, der Commendatar-Pfarrer zu Irdning war.

99. Jahringhof nordöstlich von Marburg. Urkunden und Akten des 14.—16. Jahrh.

100. Propstei Kammern. Nur neueres Material.

103. Mainhardsdorf bei Oberwölz. Aelteste Urk. von 1235 der Markgräfin Sophia von Istrien, geborene Gräfin von Andechs. 1264 Bischof Conrad II. von Freising befiehlt seinem Amtmanne zu Oberwölz, die Mauth- und Marktfreiheit der Abtei A. zu respektiren. 56 Urkunden des 14. und 15. Jahrh.

104. Marburg, Razerhof. Zwei Urkunden von 1279 betr. den Ankauf von Gütern des deutschen Ritterordens bei Marburg. 1477 Befehl Kaiser Friedrichs III. an Abt Johann von A., dem Ludwig Hausner, weil derselbe »mit veratrey, mit inlassen vnser veint in vnser stat Furstenvelt wider vns gehandelt«, den Razerhof wieder abzunehmen (1 Sgl.).

105. St. Martin bei Graz. Urkunden von 1284 an.

106. Propstei Mautern. Urkunden des 14.—16. Jahrh.

107. Strechau bei Rotenmann mit Thalhof und Grafeneck. 1279. Wülfing von Treunstein stellt dem Stifte einen Hof bei Strechau zurück. Zahlreiche Urkunden des 15. und 16. Jahrh., welche die anwachsende Hausmacht der Hofmanne zu Grünbüchl und Strechau illustriren. Die Hofmanne mussten in Folge der Gegenreformation auswandern.

108. Zeiring mit den Gütern im Murthale. 1204. Erzbischof Eberhard II. verbrieft die von Diemut, der Witwe des salzb. Castellans Meingot, dem Stifte gemachte Donation von zwei Höfen zu Weng.

110. Güter in Bayern. Amt Elsendorf. Der einst so grossartige Güterbesitz der Abtei in Kärnten, Oesterreich und Salzburg ging schon im 16. Jahrh. verloren. Seit der furchtbare Brand 1865 das Stift zerstört hat, gehört der »Reichthum« des Klosters der Geschichte an und man darf auch von Wohlhabenheit nicht mehr sprechen. c. 1161 Walther, Abt von Benediktbeuren, verzichtet auf Güter zu Elsendorf. (Sglfragment). — 1161 Berthold, Graf von Andechs, beurkundet als Vogt diese Güterabtretung (1 Sgl.). 1332 Alhart der Süss, Bürger zu Regensburg, verkauft dem Abte Ekhard einen Hof

zu Elsendorf (1 Sgl.). — 1386 Stefan, Pfalzgraf bei Rhein, und Herzog in Baiern, befreiet die admontischen Güter zu Sauerlach von jeder Vogtei (1 Sgl.). 1560 Abt Valentin und Convent verkaufen gegen Wiederkauf dem Herzog Albrecht von Bayern das Amt Elsendorf. Akten von 1431 bis in das 18. Jahrh.

111. Kärnten. Admont besass dort die Propsteien Sagritz (Grosskirchheim) und Reichenau nebst den Aemtern Pisweg, Althofen, Krapffeld und St. Johann am Zosen. Urkunden vom 12. bis in das 16. Jahrhundert. Viele Dokumente ausgestellt von den Grafen von Görz. Akten und Urbare vom 15. Jahrhundert an.

112. Oesterreich ob und unter der Enns. Verwaltung (Hofmeisterei) zu Krems mit den Aemtern Würflach, Arnsdorf, St. Peter in der Au, Winden, Hofen an der Bielach, Welbling, Brunn, Razenberg, Weinzirl und Kirchdorf. Urkunden der österr. Fürsten von 1224 an.

113. Salzburg. Propstei Fritz bei Radstadt mit dem Amte Lungau und zwei Häusern in der Stadt Salzburg. Sieben Urkunden des 13. Jahrhunderts u. s. w. Eine Sammlung von Formularien und ausgefertigten Urkunden. (1550—1576).

115. Acta capituli. Protokolle über Capitelbeschlüsse erst in diesem Jahrhundert beginnend. Wie weit die älteren (verbrannten) zurückreichten, ist unbekannt. Innere Angelegenheiten, Anstellungen, Correspondenzen vom 16. Jahrhundert an. Handschriftliche und gedruckte Mitgliederverzeichnisse.

116. Ecclesiastica. Akten der Dekanate verschiedene Pfarren und Kirchen betreffend. Ueberhaupt Sachen kirchenrechtlicher und liturgischer Natur.

117. Miscellanea. Da mit Miscellaneen weder einem Archivar noch einem Geschichtsforscher geholfen ist, weil die Mühe des Auffindens und der Zeitverlust in Anschlag zu bringen sind, muss diese Abtheilung nur als eine provisorisch bestehende betrachtet werden, bis für das Einzelne eine anderwärtige passende Einreihung Platz greifen kann. Einstweilen finden sich hier ein Chronicon Admontense von Amand Pachler (1667), ein Formel- und Copialbuch (Ende des 15. Jahrhunderts), Confin- und Riegbuch des Gotteshauses A. (16. Jahrhundert), Adressbuch (17. Jahrhundert), Tagebuch des P. Urban Ecker (1820—1840).

118—121. In diesen Abtheilungen sind untergebracht: eine Sammlung von Siegelabdrücken mit 4392 Stück in 32 Kartons sammt

Register, die Abgüsse in Schwefel, Gips und Thon, 150 Typare nicht über das 17. Jahrhundert hinaufreichend, Bleiplatten aus der Aebtegruft, Kupferstiche, Handzeichnungen, Risse und Pläne, Kupfertafeln zu Vischers steiermärk. Schlösserbuche, eine Zeitungssammlung mit 513 Stück, und eine kleine archivalische Hilfsbibliothek. In neuester Zeit (Jänner 1878) wurde auch die stiftische Münzensammlung dem Archive einverleibt. Zur äusseren Ausschmückung des Lokales dienen alte Gemälde (Porträte der Aebte, Schlösser und Burgen), Grabsteine, Masswerke des alten gothischen Kirchenbaues zu A. (13. Jahrhundert), Waffen und Holzsculpturen.

Aus diesem in allgemeinen Umrissen entworfenen Bilde des Klosterarchives zu Admont ergibt sich die Thatsache, dass guter Wille und beharrlicher Fleiss im Stande waren, aus Asche und Trümmern ein neues, wenn auch bescheidenes, aber immerhin beachtenswerthes Gebäude zu erheben, welches vielleicht würdig gefunden wird, eine Seitenkapelle in dem erhabenen Tempel historisch-archivalischer Wissenschaft respräsentiren zu dürfen. Mag man auch die urwüchsige Art und Weise meines Vorgehens und Ordnens nicht überall billigen, so darf ich doch überzeugt sein, dass alle Freunde der Geschichte und ihrer ehrwürdigen Denkmale mein Rettungswerk, und bestände dieses auch nur in der sicheren Aufbewahrung der Pergamente und Papiere, aufmunternd begrüssen werden.

VIII. Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Vom Vorstand

Archivar Franz Zimmermann.

Der Einsicht der Gemeindevertretung von Hermannstadt, welche seit Jahrhunderten in ihrem Archiv ein unersetzliches Kleinod erblickte und sich fort und fort die Fürsorge für dasselbe angelegen sein liess, hat es die vaterländische Geschichtsforschung zu danken, dass in Hermannstadt heute noch eine solche Fülle historischen Quellenmaterials vor den Stürmen der Zeit bewahrt und der wissenschaftlichen Benützung zugänglich gemacht ist. Als Archiv des Vorortes (der Metropolis) der »Provincia Cibiniensis« oder der Stühle Hermannstadt, Leschkirch, Grosschenk, Reps, Schässburg, Reussmarkt, Mühlbach und Broos, dann weiter der gesammten sächsischen Nation in Siebenbürgen, also auch der Stühle Mediasch und Schelken und der Districte Bistritz und Kronstadt, nahm das Hermannstädter Archiv nicht nur die lediglich auf die Stadt Hermannstadt Bezug habenden, sondern selbstverständlich auch diejenigen Schriftstücke auf, welche die Hermannstädter Provinz oder auch das ganze Sachsenland betrafen, und unter der Adresse Hermannstadts einlangten, natürlich auch die Stadt selbst in hervorragender Weise mitberühren. Seit dem vorigen Jahrhundert wendete auch die sächsische Nationsuniversität — das ist die durch Wahl nach Hermannstadt entsendete Vertretung der sächsischen Nation — dem Hermannstädter Archive ihre Aufmerksamkeit zu und über ihre Initiative



wurde vor einigen Jahren die Neuordnung[1]) des Archivs, das ein gemeinsames Besitzthum der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation bildet, in Angriff genommen. Nachdem das den Jahren 1292—1500 angehörige Material der Urkundenabtheilung, — welches, wenn man die bloss in späteren Stücken citirten Urkunden mit in Anschlag bringt, bis zum Jahre 1203 zurückreicht, — von der fleissigen Hand des Archivars Wilhelm Wenrich vollständig neu repertorisirt und zum Theil auch neu geordnet, ferner vom Archivar Gustav Seivert einzelne Actenfascikel des 18. Jahrhunderts verzeichnet worden, überkam Schreiber dieses die Obsorge über das Archiv und setzte die Neurepertorisirung der Urkundenabtheilung im Anschlusse an Wenrichs Arbeit fort, doch nicht ohne sich früher über den Inhalt des Archives im Allgemeinen orientirt zu haben. Die Ergebnisse dieser Orientirung übersichtlich zusammenzufassen und dem geschichtsforschenden und geschichtsschreibenden Publicum zu vermitteln, soll Aufgabe dieser Zeilen sein. Es soll somit eine Uebersicht über den jetzigen Archivbestand geboten werden. Vollkommen klar darüber, dass allein durch Drucklegung der Repertorien die archivalischen Schätze Gemeingut werden können[2]), glaube ich doch für den Abgang gedruckter Repertorien (Inventaires), die auch ich anstrebe, einstweilen hiermit einigen Ersatz bieten zu sollen.

Der ganze Archivbestand gliedert sich in sechs Hauptgruppen: I. Urkunden (im weiteren Sinne des Wortes), II. Acten, III. Rechnungsbücher, IV. Protocollbücher, V. Handschriften, VI. Repertorien, wovon die erstgenannten fünf Gruppen im Archive selbst, einem geräumigen, trockenen, lichten und feuersicheren Gewölbe, je ihren bestimmten Platz einnehmen, während die Repertorienbände im Amtszimmer des Archivvorstandes aufgestellt sind, gleichwie die Archivhandbibliothek, welche den Benützern des Archives zur freiesten Verfügung steht, jedoch nur innerhalb der Archivlocalitäten, beziehungsweise in dem für die Archivbenützer bestimmten Arbeitszimmer.

---

[1]) Die älteren Ordnungsarbeiten, so die des Notars Pomarius aus dem 16. Jahrhundert, dann die umfassende Repertorisirung aus dem vorigen Jahrhundert sollen in einer später zu veröffentlichenden Geschichte unseres Archives berücksichtigt werden.

[2]) Vgl. Archival. Zeitschr. I.

I. Urkunden.

Die Abtheilung der Urkunden (vormals durch »Instrumenta litteralia«, jetzt abgekürzt durch: U bezeichnet) umfasst 6530 Nummern, begreift aber nicht nur die Urkunden im diplomatischen (engeren) Sinne des Wortes, sondern auch die Briefe, dann mittelalterliche Rechnungen und Steuerregister, neuere Landtagsacten, Statute der Stadt und Verhandlungen der Stadtvertretung (Communität) und des Magistrates von Hermannstadt, richterliche Entscheidungen u. A. m. aus den Jahren 1292—1700. Der Uebersichtlichkeit halber theile ich diesen Zeitraum bei der folgenden Specificirung des gesammten urkundlichen Materials in zwei Perioden: A die Zeit der ungarischen Königsherrschaft: bis 1526, — und B die Zeit der siebenbürgischen Fürstenherrschaft, einschliesslich die Zeitdauer des Ferdinand-Zapolya'schen Thronstreites und die ersten 9 Jahre der Herrschaft des Hauses Habsburg über Siebenbürgen: bis 1700. Der ersten Periode

A. — 1526

gehören 1652 Stücke an, welche unter ebensoviel Nummern im Archiv eingelagert sind. Darunter befinden sich 599 ungarische Königsurkunden, und zwar 564 Originale und 35 Copien, dann 996 anderweitige Urkunden und Briefe, 57 Rechnungen, Steuerregister u. A. Zunächst sei der Urkunden und Briefe und da wieder zuerst der von Weltlichen, nach Ländern geordnet, dann der von Personen und Corporationen des geistlichen Standes, entsprechend der hierarchischen Stufenleiter, gedacht. Weiter sollen Rechnungen, Steuerregister und sonstige Archivalien, welche unter die Urkunden und Briefe nicht subsumirt werden können, besondere Erwähnung finden.

a) Urkunden und Briefe weltlicher Personen und Corporationen.

1. Ungarn und Siebenbürgen.

An erster Stelle sind die ungarischen Königsurkunden zu nennen, deren ältestes Original auf Pergament aus dem Jahre 1306 von K. Otto datirt, während die älteste Königsurkunde auf Papier, zugleich die älteste Papierurkunde des Archivs überhaupt, aus dem Jahre 1359 von K. Ludwig stammt. Das älteste Insert (Transsumpt) ist eine Urkunde K. Andreas II. von 1223, und die älteste Königsurkunde, welche in einem im Archiv verwahrten Stück citirt erscheint, ist eine Urkunde K. Emerich von 1203. In Folgendem sind

nur die Originale berücksichtigt, wogegen am Schluss der Uebersicht über die Königsurkunden in einer tabellarischen Zusammenstellung auch die Anzahl der in Copien oder als Inserte erhaltenen Stücke angegeben werden wird. An K. Otto's Urkunde von 1306, wodurch die von K. Stephan V. und Andreas III. der Abtei Kerz verliehenen Freibriefe confirmirt werden, reiht sich von

Karl Robert die Confirmation des Andreanischen Freibriefes (von K. Andreas II. 1224 den Sachsen ausgestellt) vom Jahre 1317, die in noch neun landesfürstlichen Bestätigungsurkunden, von K. Ludwig I., Maria, Sigismund (2), Mathias, Wladislaus II, Ferdinand I., den Fürsten Stephan Bathori und Gabriel Bethlen im Archiv aufbewahrt wird. An diese schliesst sich chronologisch noch eine Urkunde Karl Robert's für die Abtei Kerz, von 1339.

Ludwig I. ist vertreten durch eine Anzahl Privilegien für die Hermannstädter Kaufleute, welche bereits damals einen ausgedehnten Handel trieben nach Polen, Grosswardein, Ofen, Wien, Prag, Zara und Venedig, ferner durch die Confirmation des Andreanischen Freibriefes vom Jahre 1366; im Jahre 1370 nimmt Ludwig Kenntniss von der Erbauung der Feste Landskron durch die Sachsen, jene Getreuen, »quibus signanter confinia et finitimae partes regni velud sublimibus columnis fulciuntur«, und spricht dieselben von weiteren Dienstleistungen zu diesem Baue frei, zugleich ihre Verdienste um Krone und Reich weiter mit den Worten anerkennend: »Ideo nos huiusmodi fidelium Saxonum nostrorum fidelitates et servitia, quas et quae iidem ad nos et ad sacrum nostrum diadema semper habuerunt et habent de praesenti gratas habentes...«

Königin Elisabeth urkundet 1382 für die Hermannstädter Kaufleute. Königin Maria bestätigt 1383 das »Andreanum« und urkundet 1386 für die Hermannstädter Bürger und Kaufleute.

Von K. Sigismund führe ich vor: die Confirmationen des Andreanums, zahlreiche Schutzbriefe für die Hermannstädter Kaufleute, unter welchen mehrere vom Bürgermeister Johann Ferl ausgewirkt; weiter Aufträge an die Sachsen der »Provincia Cibiniensis« (genannt kurzweg: septem sedes, nämlich eigentlich: Cibinium et septem sedes), sie sollen die Bewohner der Kerzer Besitzungen Kreuz, Meschendorf und Klosdorf gegen die Bedrückungen des Abtes von Kerz in Schutz nehmen; von 1424 ein Schutzbrief für Hermannstadt und aus demselben Jahr die Verleihung der Probstei des heiligen Ladislaus und ihrer Güter Reussen, Gross- und Kleinprobstdorf, Bolkatsch und

Seiden an die Stadt Hermannstadt. 1432 stellt Sigismund Hermannstadt und den 7 Stühlen einen Schutzbrief aus gegen die Bedrückungen durch den Voivoden Michael Chaak, wie auch 1435 und 1436, während er 1435 auf Bitten des Bürgermeisters Jacob die im Jahr 1424 erfolgte Verleihung der Güter der Probstei des h. Ladislaus mit dem neuen Majestätssiegel bestätigt und durch mehrere Urkunden aus den Jahren 1426 und 1435 die Steuerzahlung der Sachsen der sieben Stühle bestimmt.

Albert, römischer Kaiser und König von Ungarn, sichert 1439 den Bürgern und Einwohnern von Hermannstadt zu, sie sollen nicht vor fremde Gerichtshöfe geladen und ihre Waaren und Güter nicht mit Beschlag belegt werden, da nur ihre eigenen Richter dazu competent seien.

K. Wladislaus I. bestätigt 1441 den Sachsen der 7 Stühle die von den Königen Geysa, Andreas II., Karl Robert, Ludwig und Sigismund gewährte Zollfreiheit und Sicherheit des Handelsverkehrs und urkundet 1453 und 1456 mehrmals zu Gunsten der sächsischen Kaufleute aus den 7 Stühlen. Im Jahr 1453 wird den Sachsen der 7 Stühle das Recht, sich an bestimmten Jahrtagen von Salzburg Kleinsalz holen zu dürfen, und von demselben Jahre angefangen bedienen sich die Sachsen von Hermannstadt und den 7 Stühlen gemäss königlichen Privilegs bei urkundlichen Ausfertigungen eines rothen Siegels. Das Talmatscher Gebiet, einschliesslich Landskrone, Rothenthurm, Lauterburg und die zugehörigen Ortschaften und Praedien, wird 1453 den Sachsen der 7 Stühle verliehen und 1456 dem vom Adel geschädigten Sachsenboden im Leschkircher, Hermannstädter und Reussmärkter Stuhl der königliche Schutz und Untersuchung der Beschwerden zugesagt.

K. Mathias stellt 1459 den sächsischen Kaufleuten mehrere Freibriefe aus, erklärt ferner, dass die Sachsen nicht der Gerichtsbarkeit der Voivoden oder Vicevoivoden, sondern nur ihren eigenen Richtern unterstehen, und erneuert das Recht des Bezuges von Salz aus den Königlichen Gruben, welches Recht auch 1468 und 1472 wieder bestätigt wird. Im Jahr 1464 erhalten die Hermannstädter Bürger das Recht, den Königsrichter zu wählen, worauf in demselben Jahr von ihnen die Entsendung schweren Geschützes nach Thorda gefordert und ihnen die Erzeugung von Pulver und Büchsen aufgetragen wird. Drei Jahre später bietet Mathias die Sachsen gegen die Türken auf und ermahnt sie, sich kriegsbereit zu halten. Im

Jahr 1469 erfahren die Hermannstädter vom Könige selbst, dass er Böhmens Krone angenommen habe. Bürgermeister, Senioren und Geschworne der 7 Stühle werden im selben Jahr zum Aufsichtsrath über den Kerzer Abt bestellt, in eben dem Jahre den 7 und 2 Stühlen (der Hermannstädter Provinz und den Stühlen Mediasch und Schelken) die freie Königsrichterwahl »nach alter Sitte« zugesichert und 1470 den Plebanen der 7 Stühle untersagt, sich in weltlichen Dingen die Gerichtsbarkeit anzumassen. Die königliche Schenkung der Gebiete von Fogaras und Hamlesch nebst allen dazu gehörigen Dörfern und Nutzniessungen an die Hermannstädter und die 7 Stühle datirt von 1472 und wird durch eine Urkunde auf Pergament vom Jahre 1483 confirmirt. 1474 und 1477 wird die Vereinigung der Abtei Kerz sammt allen ihren Gütern und Besitzungen mit der Probstei zur h. Jungfrau Maria in Hermannstadt ausgesprochen. Eine bedeutende Anzahl von Urkunden beziehen sich auf die Steuerleistungen der Sachsen, auf den Grosswardeiner Zoll und auf den Handelsverkehr der sächsischen Kaufleute durch Ungarn. Ein Stück von 1476 erklärt die Egreser Abteibesitzungen· Donnersmarkt, Scholten, Abtsdorf und Schoresten als zu den sieben Stühlen gehörig, und 1486 wird das Andreanum von K. Mathias confirmirt.

Beatrix, König Mathias' Gemahlin, fordert 1489 von den Sachsen Wagen und Reitpferde und im Jahre 1490 Subsidiengelder.

Wladislaus II. benachrichtigt 1490 die Sachsen von seiner Erwählung zum ungarischen König und ladet sie ein, zur Krönung Deputirte zu entsenden. Eine königliche Urkunde von 1491 ruft die Sachsen zur Vertheidigung des Reiches unter die Waffen, eine andere fordert schleunigste Steuerzahlung, während eine dritte aus demselben Jahre dem Hermannstädter Rath die Kunde bringt, dass zwischen ihm und dem römischen Kaiser und dessen Sohn Friede geschlossen sei. Erwähnt seien nun eine Reihe von Bestätigungsurkunden, so wird 1493 die Sigismund'sche Verleihung der Probstei des heiligen Ladislaus und ihrer Güter Reussen, Gross- und Kleinprobstdorf, Bolkatsch und Seiden an die Bürger von Hermannstadt und das Andreanum confirmirt, 1494 der Rath von Hermannstadt im Besitz der Abtei Kerz bestätigt und K. Matthias' Urkunden confirmirt, in welchen die Vereinigung der Kerzer Abtei mit der Hermannstädter Probstei ausgesprochen worden war. »Dringender, als sich dies durch Worte ausdrücken lässt,« bedarf der König 1494

sächsichen Geldes und fordert Subsidiengelder von den Sachsen; ähnlich 1495 und öfter in den folgenden Jahren. Eine ganze Serie von Urkunden betrifft die zum Verband der 7 Stühle gehörigen Egrescher Abteibesitzungen Donnersmarkt, Scholten, Abtsdorf und Schoresten, welche beständigen Erpressungen seitens des Adels aus dem Kokelburger Comitate ausgesetzt sind. Mehrfache Aufträge ergehen an die Voivoden, die Sachsen gegen die Diebstahl, Raub und Plünderung ausübenden Walachen in Schutz zu nehmen. Durch Intervention Hermannstadts bekommt 1500 Heltau das Recht, zwei Jahrmärkte abhalten zu dürfen. Was schon lange zu Recht bestand, wird neuerdings durch das Wort des Königs bekräftigt, indem im Jahr 1504 die ehemaligen Besitzungen der Abteien Egres und Kerz, die Besitzungen der Hermannstädter und Schässburger Kirche, dann der Stadt und Kirche Kronstadt, ferner die VII Richter-Herrschaften (d. h. die Hermannstadt und den 7 Stühlen gehörigen Herrschaften) Hamlesch und Talmatsch als völlig frei von der Steuerleistung im Mittel des Adels erklärt werden, welches betreffend die der Hermannstädter Kirche eigenthümlichen Besitzungen noch besonders in einer Urkunde von 1508 wiederholt wird. Gleichfalls nur altes Recht bestätigend wird in zwei Stücken von 1511 und 1514 ausgesprochen, dass die Sachsen nicht verpflichtet seien, vor dem Voivodalgericht zu erscheinen. Neben einigen königlichen Landtag-Einberufungsschreiben nenne ich noch 2 Urkunden aus dem Jahr 1515, womit den Gemeinden Alvincz und Borberek alle Rechte und Freiheiten, deren sie sich gemäss älterer königlicher Privilegien gleich wie die Städte der sieben Stühle erfreuen sollten, bestätigt werden.

Von Ludwig II. sind sehr viele Urkunden über die Steuerleistungen der Sachsen erhalten, darunter aus dem J. 1524 allein fünf Stücke betreffend den »Martinszins«. Ansehnliches Material bezieht sich auf die Münzprägung in Hermannstadt; 1526 urkundet Ludwig II. zn Gunsten der Hermannstädter Kaufleute.

Die Gemahlinnen der Könige Wladislaus II., Anna, und Ludwig II., Maria, sind durch je eine Urkunde aus dem Jahre 1504, beziehungsweise 1525, vertreten.

Bei dem Jahre 1526 angelangt lasse ich eine Uebersicht über sämmtliche, der früheren Zeit angehörigen Königsurkunden folgen, wobei auch die als Inserte im Archiv erhaltenen Stücke aufgenommen sind. Das Archiv besitzt von Andreas II. 2 Transsumpte, — von Stephan V. desgleichen 3, von denen 2 ihn als rex junior auf-



führen, — von Ladislaus IV. und Andreas III. je ein Transs., — von Otto eine Urkunde auf Perg, — von Karl Robert 2 Urk. und 6 Transs., — von Ludwig I. 15 auf Perg., 6 auf Papier u. 7 Transs., von Elisabeth 2, davon eine auf Papier, — von Maria 2 auf Perg., 1 auf Pap. und 4 Transs., — von Sigismund 45 Urk. auf Perg., 18 auf Pap., 6 Copien und 15 Transs., — von Barbara 2 Urk. auf Perg., — von Albert je eine auf Perg. und Pap., — von Wladislaus, König von Polen 1 auf Perg., 3 auf Pap., — von Ladislaus V. Posthumus 5 auf Perg., 20 auf Pap., 2 Cop., 2 Transs., — von Mathias 16 auf Perg., 120 auf Pap., 13 Cop., 24 Transs., — von Beatrix 2 Urk. auf Pap., — von Wladislaus II. 13 auf Perg., 203 auf Pap., 10 Cop., 5 Transs., — von Anna 1 auf Pap., — von Ludwig II. 1 auf Perg., 82 auf Pap., 4 Cop., — von Maria 1 Urk. auf Pap., — also 654 Urk. von Königen und 15 von Königinnen, — im Ganzen 669 Urkunden, davon 105 auf Perg., 459 auf Pap., 35 Cop. und 70 Transsumpte.

An die ungarischen Königsurkunden werden sich sachgemäss am besten die, meist während der Minderjährigkeit der Regenten, von den Gubernatoren oder Reichsverwesern ausgefertigten Urkunden anreihen lassen. Johann von Hunyad urkundet während der Minderjährigkeit K. Ladislaus V. Posthumus als Gubernator von Ungarn (1446 [1]), Michael Zylagy de Horogzeg als Gubernator von Ungarn (1458) und dann als Erbgraf von Bistritz und Gubernator von Siebenbürgen (1460), Stephan de Bathor als Palatin »et in absentia regiae majestatis locumtenens« (1522), Emerich Zapolya als Gubernator von Bosnien (1464).

Die Palatine, darunter Stephan de Zapolya, Erbgraf der Zips, Emerich de Peren (1509), Stephan de Bathor (1522), und obersten Hofrichter (iudices curiae) sind durch zahlreiche Urkunden vertreten.

Von den siebenbürgischen Voivoden ist eine stattliche Reihe von Urkunden erhalten. Sie beginnt mit dem Voivoden Ladislaus von Zonuk; es folgen Urkunden der Voivoden Emerich Bubek, Frank von Zonuk, Stibor, der beiden Nicolaus, Jacob Laczk, Johann von Hunyad, Johann Pongracz, Johann von S. Georg und Bozyn,

[1]) Das in Klammer beigesetzte Jahr ist, wenn nichts Anderes bemerkt ist, das Incarnationsjahr des ältesten von dem betreffenden Aussteller erhaltenen Stückes.

Blasius Magyar (1473), Gereb von Vingard (1478), Stephan Bathor, Ladislaus von Losoncz, Bartholomäus Dragfi von Belthewk, Peter von S. Georg und Bozyn und Johann Zapolya (1511, König 1526).

Vicevoivoden: Lorand Lepes, Sigmund von Sarthwan, Johann von Zerdahel, Nicolaus der Aeltere von Wyzakna, Dominik Bethlen (1469), Stephan von Telegd (1487), Nicolaus Hagymasi (1494), Leonhard Barlabassi (1507), Nicolaus Thwroczy (1512) und Stephan Zanyzloffy de Bathor (1521).

Ferner sind Urkunden vorhanden von Barnabas, »banus Zewrensis« (1510), vom Temeser und Salzkammergrafen Pipo von Ozora, vom Temeser Vicecomes Balthasar, vom Zalaer Obergespan Nicolaus von Kanisa, vom Raaber Obergespan Stephan von Rozgon, von Johann von Hunyad und Michael Zylagy de Horogzeg als Erbgrafen von Bistritz, von Grafen der Szekler, Reichsschatzmeistern, Oberstthürhütern, verschiedenen Ober- und Vicegespanen, königlichen Gesandten, Kammergrafen, Kämmerern, Castellanen, Zoll- und Steuerbeamten u. s. w.

Bedeutendes Urkundenmaterial liefern auch die Landstände, einzelne Städte und Municipalbeamte. Das Archiv birgt Urkunden ungarländischer Reichstage und siebenbürgischer Provinciallandtage, unter letzteren die Unionsurkunde von 1437 und in gleichzeitiger Copie die von 1506. Die Gesammtvertretung des Sachsenlandes (universitas Saxonum), nämlich von Hermannstadt, Leschkirch, Schenk, Reps, Schässburg, Reussmarkt, Mühlbach, Broos, Mediasch, Schelken, Kronstadt mit dem Burzenland und Bistritz, dann die »sieben und zwei Stühle« (septem et duae sedes: Hermannstadt, Leschkirch, Schenk, Reps, Schässburg, Reussmarkt, Mühlbach, Broos, Mediasch und Schelken), die »sieben Stühle« (septem sedes: die ebengenannten ohne Mediasch und Schelken) — hierher gehört die Zunftordnung der sieben Stühle vom Jahre 1376 —, die »zwei Stühle« (duae sedes: Mediasch und Schelken), endlich die Hermannstädter Stuhlsversammlung erscheinen als Aussteller von Urkunden.

Der Hermannstädter Rath urkundet 27mal, wovon das älteste Stück, eine Urkunde auf Pergament aus dem J. 1292, zugleich das älteste Original des Archivs überhaupt ist. Ich nenne weiter den Rath von Kronstadt, welcher im J. 1429 deutsch urkundet (dies das älteste siebenb.-deutsche Stück des Archives), den Rath von Schässburg, von Mediasch, von Broos, von Mühlbach (1487), Richter

und Geschworene von Reps (1481), von Schenk (1508), Hann und Geschworene von Agnetheln (1504), die Communitäten (Gemeindevertretungen) von Alwincz und Borberek (1510), Richter und Geschworene von Alwincz, von Klausenburg, von Tövis (1468), von Nagybanya (1468), von Feigendorf, Richter und Rath von Ofen, Richter und Geschworene von Grosswardein (1464), von Temesvar (1498), von Szegedin (1496).

Unter den von einzelnen Personen ausgestellten Stücken sind zu erwähnen die Urkunden sächsischer Bürgermeister, Königsrichter, Gräfen und endlich der Agenten der sächsischen Nation am ungarischen Hoflager.

Von deutschen Stücken hebe ich hervor die schon erwähnte Urkunde Kronstadts vom J. 1429, Symon Roth von Clausenburg (1489), Königsrichter Laurentius Han (1492 und 1493), Michael Pixemeister an die Hermannstädter (1494), Sophia von Waldstein, Gräfin von S. Georg und Bozyn (1500), einige Hermannstädter Bürger (1500), Laurentius Tynck von Noeszen (1509), Marcus Pemfflinger (1526). — Damit ist die Uebersicht über die ungarländischen und siebenbürgischen Urkunden des Archives erschöpft. Wir kommen nun an die vom Ausland her an den Hermannstädter Rath, respective die sächsische Nation, gerichteten Urkunden und Briefe.

2. Oesterreich.

Der österreichische Herzog Wilhelm urkundet 1401 und 1404 zu Gunsten der Hermannstädter Kaufleute, beide Stücke in deutscher Sprache. Bürgermeister und Rath von Wien sind im Archiv vertreten, so auch Rupert Tannhofer, deutscher Ordenshausmeister zu Wien (1475).

3. Walachei.

Urkunden der Voivoden Wlad (1457), Radul (1467), Wladislaus Dragwlya (1475), Bazarab (1476), Wlad (1492), Radul (1498), Michna (1508), sowie dessen Wittwe Woyka (1511), Wlad (1510), Bozorab (1512) und Radul (1525) sind, in summa 35 Stück, vorhanden, einschliesslich der beiden vorfindlichen Stücke der Wittwe Woyka.

4. Moldau.

Nicht so rege wie der Verkehr zwischen den Sachsen und der Walachei im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts stellt sich

aus dem überkommenen Urkundenmaterial der Verkehr mit der Moldau dar. Das Archiv verwahrt nur 4 moldauische Urkunden, nämlich eine Urkunde des Voivoden Elias (1433) und 3 des Voivoden Bogdanus (1505).

5. Schlesien

wird durch eine Urkunde Emerich Chobor's, des Gubernators des Herzogthums Troppau (1512), und eine deutsche Urkunde der Breslauer Goldschmiedezunft (1515) repräsentirt. Aus

6. Bayern

ist ein Stück zu nennen, vom Rath von Erding 1499 in deutscher Sprache ausgefertigt.

b) Urkunden und Briefe geistlicher Personen und Corporationen.

Wie schon bemerkt, werden die Stücke dieser Unterabtheilung nach den Ausstellern entsprechend der hierarchischen Stufenleiter aufgeführt, demnach mit den päpstlichen Urkunden der Anfang gemacht. Diese sind: von Papst Johann XXII. ein Original aus dem J. 1322 betreffend das Patronatsrecht über die Hermannstädter Pfarrkirche; von Martin V. (1426) zwei fast gleichlautende Urkunden (die eine Original, die andere Copie davon) betreffend die Aufhebung der Probstei zum h. Ladislaus und Schenkung der Güter derselben an die Hermannstädter Stadtgemeinde (iudici, iuratis civibus totique communitati ejusdem civitatis Cibiniensis), wovon auch mehrere Inserte vorhanden sind; von Eugen IV. 2 Inserte aus den Jahren 1436 und 1438; von Nicolaus V. (1447) ein Original betreffend die Aufhebung der Probstei zum h. Ladislaus, ein Insert (1453) über einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken und ein Insert (1454) an die Minderbrüder; 2 Inserte von Calixt III. (1455), welche die beiden letztgenannten Urkunden Nicolaus V. bestätigen; Pius II. ertheilt im J. 1462 allen Denen vollkommenen Ablass, welche eine gewisse Türkensteuer leisten, und predigt 1463 den Kreuzzug gegen die Türken; beide Urkunden sind in Copien erhalten.

Bedeutend ist die Anzahl der von Geistlichen verschiedenen Ranges in ihrer speciellen Eigenschaft als päpstliche Legaten ausgestellten Stücke, worunter Urkunden des siebenbürgischen Probstes Georg Lepes, des Albaner Bischofs Jordanus, des Bischofs von Segni Johann u. a.

Es folgen die Erzbischöfe von Gran: Dionysius (1440), Ladis-



laus »Primas Hungariae« (1526), und von Calocsa: Stephan (1463), welcher aber nicht als Erzbischof, sondern in Verbindung mit einigen Grossen des Reiches, betreffs der ungarischen Königskrone urkundet; Paul de Thomor (1522).

Desgleichen ist der weitaus grössere Theil der von den ungarischen Bischöfen ausgefertigten Urkunden nicht in ihrer Eigenschaft geistlicher Oberhirten, sondern vielmehr königlicher Würdenträger ausgestellt, und zwar fungiren und urkunden die ungarischen Bischöfe meist als Oberstschatzmeister (thesaurarii). Von den siebenbürgischen Bischöfen, die zu Weissenburg (Karlsburg) ihren Sitz hatten, sind selbstverständlich viele Urkunden in Folge ihres geistlichen Amtes nach Hermannstadt gekommen. — Alphabetisch nach Bischofsitzen geordnet stellt sich unser Material an ungarischen Bischofsurkunden folgendermassen dar:

Agram — Oswald (1466). Csanad — Benedict (1321), Albert (1462), Johann (1469), Lucas (1493). Erlau — Urban, electus (1486). Fünfkirchen — Sigismund (1495), Georg (1513). Grosswardein — Jwanka, im Verein mit Bischof Benedict von Csanad (1321), Johann (1389), Georg (1505). Raab — Urban (1481). Veszprim — Peter Beryzlo (1513), Paul de Warda (1518). Waitzen — Ladislaus Zalcanus (1516). Weissenburg — Maternus (nach Wenrich: wahrscheinlich 1396), Stephan (1414), Nicolaus (1464), Ladislaus Gereb (1485), Franz de Varda (1515). — Hieran schliessen sich die Urkunden einiger Domcapitel, so von Gran, Csanad, Grosswardein und Weissenburg, welches als »siebenbürgisches Domcapitel« allein durch 50 Urkunden vertreten ist.

Einzelne Urkunden rühren her vom Hermannstädter und Ofner Capitel, vom Kiküllöer Archidiakon, vom Hermannstädter Decan. Abt und Convent von Koloszmonostor wie von Kerz schreiben oft nach Hermannstadt.

Ausserdem bewahrt das Archiv noch eine Menge von Urkunden verschiedener Domherren, Archidiacone, Pröbste, Plebane, Caplane, Ordensgeistlichen, worunter auch von den Brüdern des Ordens zum heiligen Geist (den Vorständen des Hermannstädter Spitals), und Notare.

Neben den Urkunden und Briefen sind Rechnungen oder Rechnungsbruchstücke, dann sonstige Archivalien, die weder Urkunden, noch Briefe, noch Rechnungen sind, der Urkundengruppe einver-

leibt und werden dieselben, soweit sie der ersten Periode — 1526, angehören, in Folgendem aufgeführt.

Rechnungsbücher und Bruchstücke aus solchen bis 1526.

Ein deutsch-lateinisches Bruchstück einer städtischen Rechnung aus dem 14. Jahrhundert, ein solches (lateinisch) aus dem 15. und eine deutsche Rechnung über Waarenlieferung aus demselben Jahrhundert; aus dem J. 1467 ein deutsch-lateinisches Ausgabenverzeichniss des Provincial- (Hermannstadt und die 7 Stühle) Steuersammlers Nicolaus Aurifaber; aus 1468 9 Stücke, meist vom Bürgermeister Nicolaus Rwsse, enthaltend vier Hermannstädter Stuhls- und 1 VII Richter- (Hermannstadt und die 7 Stühle umfassend) Rechnungen, ferner 3 städtische Rechnungen und 1 Darlehensverzeichniss (wohl auch städtische Rechnung); aus 1470 und 1485 je ein, aus 1484 2 Hermannstädter Steuerregister; aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts 7 Bruchstücke von Ausweisen über die Kosten der Hermannstädter Thorwachen; aus 1485 Bruchstück einer städtischen Rechnung; aus 1494 Rechnung des Stadthannen Peter Rotgen über die Kosten des Aufenthaltes von K. Wladislaus II. in Hermannstadt nebst einem Bruchstück gleichen Inhalts; 3 Steuerregister und zwar Hermannstadts von 1494, Schässburgs und Mühlbachs von 1495; 7 Foliohefte aus den Jahren 1494 bis 1497 und 1500 bis 1501, enthaltend Rechnungen der Stadt, des Stuhles Hermannstadt, sowie der Siebenrichter oder Sieben Stühle, welche Hefte unter der Signatur R. I. 1 bis 4 und R. II. 1—3 in einem Urkundenkasten, doch in besonderen Laden untergebracht sind, während alle übrigen vorgenannten Rechnungen unter der Signatur U. dem Urkundenmaterial in chronologischer Folge incorporirt sind. Endlich ist aus den Jahren 1507 bis 1508 ein Bruchstück einer Hermannstädter Zwanzigstrechrechnung und, auf einem Papierblatt verzeichnet, die »consignatio thelonii porcorum ex sede Szelistje« aus dem Jahr 1514 zu nennen.

Sonstige Archivalien bis 1526.

Nur wenige Stücke gehören hierher, zunächst ein Urkundenverzeichniss und ein Schriftstück der Fassbinder aus dem 15. Jahrhundert; aus 1474 Bestimmungen über die Art der Verwendung der Kerzer Abtei-Einkünfte; ein Heft aus 1476 mit Angaben über die Entlassung walachischer Häftlinge; aus dem letzten Viertel des



15. Jahrhunderts ein deutsches Stück »Anbringen an unsern aller-»gnedigsten Herren den König der Stet und aller Teutschen aus »Sybenburgen«, dann 2 Bruchstücke das Hermannstädter Spital betreffend, aus 1482 Transmissionalien des Repser Gerichtes, aus 1499 eine Aufzeichnung über ein Zeugenverhör zu Reps; aus 1490 eine erbrechtliche Entscheidung und aus 1491 Aussagen eines des Diebstahls Angeklagten; aus 1521 das Zeugenverhör in einem Bistritzer Processe; aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ein Verzeichniss über Einlösung von Sessionen in Roosch durch den Hermannstädter Geschwornen Georg Sabo; aus 1492 und 1493 je ein Verzeichniss des Kriegsmaterials der Hermannstädter Zünfte; aus dem Ende des 15. Jahrhunderts »Vormerkungen zu einer Tagfahrt« nebst einigen Rechnungsposten; um das Jahr 1500 sind abgefasst eine Beschwerde- und Bittschrift der 7 Stühle an den König und das Bruchstück einer Grenzbegehung zwischen Stolzenburg und Reussen. — Wir kommen in der Betrachtung der »Urkundengruppe« zur zweiten Periode

B, 1527—1700.

Während die Uebersicht über das Urkundenmaterial aus den Jahren vor 1526 auf Grund der Autopsie der Originale verfasst ist, musste diese für den grösseren Theil der zweiten Periode unterbleiben, da das Ausheben und Reponiren sämmtlicher noch nicht neuregistrirten Stücke die Arbeit allzu sehr verzögert haben würde. Es ist also dieser zweite Abschnitt der Uebersicht über das Urkundenmaterial vornehmlich auf Grund der älteren Repertorien ausgearbeitet worden, die aber immerhin einen werthvollen Einblick in den Urkundenbestand des Archives gewähren. — Dieser zweiten Periode gehören 4878 Nummern an, von welchen viele mehrere Stücke bergen, so dass sich die Anzahl der Stücke höher stellt. Die Anordnung des Stoffes ist im Allgemeinen dieselbe wie bei den Stücken der ersten Periode, nur kommen noch einige wichtige Detailgruppen von Archivalien hinzu, als zahlreiche Landtagsartikel, Artikel und Urkunden der sächsischen Nationsuniversität, Verhandlungen der Stadtvertretung (Communität) und des Magistrates von Hermannstadt, Statute der Stadt wie der verschiedenen Zechen (Handwerker-Innungen), Hattertprocesse, später Actenstücke von der Hofkanzlei, dem Gubernium u. A. m., welche in der ersten Periode nur spärlich oder gar nicht vertreten sind.

a) Urkunden und Briefe weltlicher Personen und Corporationen.

1. Ungarn und Siebenbürgen [1]).

Die erste Stelle nehmen die Königsurkunden ein, von K. Johann (Zapolya), dem bisherigen Voivoden von Siebenbürgen (1526); K. Isabella (1540), worunter das Gebot von 1543 »ne novitates in religione introducantur«, und ihrem Sohne K. Johann II. (Sigismund Zapolya, 1560), welcher 1570 im Frieden mit K. Maximilian II. dem ungarischen Königstitel entsagt. Von ihm als »siebenbürgischen Fürsten« (princeps) sind hier keine Urkunden vorhanden; er starb bekanntlich schon im März 1571, worauf die siebenbürgischen Stände Stephan Bathori zum »Fürsten« wählten, mit welchem die Reihe der siebenbürgischen Fürstenurkunden beginnt. Stephan Bathori urkundet 1571 als »princeps«; von ihm hebe ich hervor das Schreiben an den Hermannstädter Rath aus dem Jahre 1572, worin die ausschliessliche Gültigkeit der Augsburgischen Confession im Sachsenland ausgesprochen wird, nachdem auf der sächsischen Kirchensynode zu Mediasch bestimmt worden sei, »ut ipsi domini pastores Saxones ubique in iurisdictione Saxonica in suis ecclesiis reiectis et detestatis aliis omnibus impiis et cyclopicis abusibus et sectis atque Arianorum nefandis opinionibus per inquieta et monstrosa ingenia in ecclesiam invectis et intrusis, ipsam veram et sacrosanctam atque cum puro verbo dei consentientem Augustanam ut vocant confessionem profitérentur, cui quidem honestae et piae institutioni et ordinationi ad eorum instantem requisitionem consensimus immo in praesentiarum quoque tenore praesentium consentimus eamque approbamus et ratificamus«; weiter ein Stück von 1576, in dem er als »rex Poloniae electus«, und von 1576 an mehrere Urkunden, in welchen er als »rex Poloniae« urkundet, so 1583 in der Bestätigung von »der Sachsen in Siebenbürgen Statuta oder eigen Land-Recht« und in der Confirmation des Andreanums.

K. Stephans Neffe, des Voivoden Christoph Bathori Sohn Sigismund Bathori, 1581 zum siebenbürgischen Voivoden gewählt und

[1]) Die Urkunden K. Ferdinand I. und der späteren Sprossen des habsburgischen Hauses, dem Hermannstadt in den langwierigen blutigen Kämpfen Oesterreichs um den Besitz von Siebenbürgen eine treue Stütze war, sind unter 2. Oesterreich aufgeführt. Eben dort wird auch der von Kaiserlichen Generalen, Behörden ausgehenden Documente gedacht.



1588 als Fürst von Siebenbürgen beeidet, ist durch Urkunden aus den Jahren 1584—1599 vertreten; die Fürstin Maria Christina durch Stücke aus den Jahren 1596—1598.

Der folgende Fürst, Cardinal Andreas Bathori, urkundet nur wenige Monate hindurch als »princeps«, indem er noch im Jahre 1599, nach dem Kampfe gegen den walachischen Voivoden Michael bei Schellenberg (28. October), auf der Flucht getödtet wurde.

Unterstützt vom magyarischen Adel nimmt Sigismund Bathori im Jahre 1601 neuerdings die siebenbürgische Fürstenwürde an; von ihm (1601), von seinen Nachfolgern Stephan Bocskai (1605) und Sigismund Rakoczy (1605) sind Urkunden vorhanden.

Gabriel Bathori urkundet 1608 als Fürst und in den folgenden Jahren; 1611 und 1612 betreffend dreier Zehentquarten der sächsischen Geistlichkeit.

Von Fürst Gabriel Bethlen (1613) nenne ich die Conföderation zwischen ihm und Gabriel Mogila (1619), dann 2 Stücke von 1620 und 1621, in denen er als »electus Hungariae rex«, respective als »Hungariae rex« urkundet. Susanna Karolyi (1619) und Katharina von Brandenburg (1630), Bethlen's Gemahlinnen urkunden als »principissae«.

Weiter sind im Archiv vertreten: Georg I. Rakoczy (1630); Georg II. Rakoczy; Franz Rakoczy (1657); Achatius Barcsai (1657 bis 1660); Johann Kemeny (als Fürst: 1660—1661); Michael I. Apafi (1661—1689); endlich die Fürstin Anna Bornemissa (1673). — Es beginnt die Zeit der dauernden Verbindung Siebenbürgens mit Oesterreich. —

An die siebenbürgischen Fürstenurkunden reihen sich die der siebenbürgischen Voivoden: Peter de Peren (1527), Stephan Bathori de Somlyo, Stephan Maylath (dieser auch als: capitaneus generalis Transsilvaniae), Emerich Balassa de Gyarmath, Andreas Bathori de Somlyo (1552), Franz Kendi und Stephan Dobo (1554), Johann Pongracz (1569), Christoph Bathori (1576, von diesem aus dem Jahre 1579 Urkunden für Heltauer Gewerbsleute), Moyses Szekely (1603), endlich von Stephan Bethlen de Iktar als: gubernator Transsilvaniae (1621).

Als Vicevoivoden urkunden noch: Nicolaus de Macedonia (1527), Alexius de Bethlen, Ladislaus Mikola (1557). In der Fürstenzeit werden weder besondere Voivoden noch Vicevoivoden bestellt,

sondern ist deren Amt wie auch das des Szeklergrafen in der Person des Landesfürsten vereinigt.

Eine erhebliche Anzahl von Stücken rührt von verschiedenen königlichen und fürstlichen Beamten, von Obergespanen, Castellanen u. A. her; so von dem Sekretär der K. Isabella Antonius Verantius. —

Das von den Ständen und Städten ausgehende Material fliesst viel reichlicher als in der Zeit vor 1526. — Zunächst sind da zu nennen eine Reihe von Landtags-Einberufungsschreiben, von den Ständen selbst (so 1601), von den Fürsten oder endlich vom Gubernium (der von Oesterreich eingesetzten siebenbürgischen Landesregierung); dann Landtagsverhandlungen aus verschiedenen Jahren, wovon auch mehrere sich gegenwärtig in der Abtheilung der »Protokollbücher« im Archiv befinden. Hierher gehören ferner die Unionsurkunden (Vertragsurkunden zwischen den 3 ständischen Nationen Siebenbürgens, der Sachsen, Ungarn und Szekler) von 1531 und 1601, diese gegen den walachischen Voivoden Michael gerichtet; 1605 fordern Ungarn und Szekler die Sachsen zur Union auf; 1627 verbinden sich die drei ständischen Nationen, nie gegen das Haus Oesterreich zu kämpfen, welcher Vertrag 1630 erneuert wird; weiter die Unionsurkunde von 1686, dann die sogenannten »Nationalaccorde« von 1692, geschlossen zwischen den Sachsen und den beiden anderen ständischen Nationen. Endlich sind zu erwähnen Eidesformeln aus der Fürstenzeit (etwa um 1620) und dem Jahr 1691, in welchem Jahre die siebenbürgischen Stände dem Kaiserhaus den Eid der Treue leisteten.

Von der Gesammtvertretung der Sachsen gehen aus: Sententia universitatis Saxonum (1539; Articuli universitatis Saxonum in congregatione regnicolarum propositi (1542); Gravamina Saxonum contra Bocskaianos (ein Fascikel, 1605); Articuli universitatis Saxonum (1613); Unio seu Liga nationis Saxonicae (Schutz- und Trutzbündniss der Sachsen unter einander) vom Jahre 1613, erneuert im Jahre 1636; Unio nationis Saxonicae (1657, erneuert 1675); die sächsische Nation an den Kaiser (1614, dann 1695); Copia literarum nationis Saxonicae ad d. Absolon intuitu status miserabilis nationis Saxonicae (1695); Originalia desertorum et combustorum sedium Saxonicalium (1695); die sächsische Nationsuniversität über die Dislocirung der kaiserlichen Regimenter in Siebenbürgen (1699). — Bedeutendes Material ist vorhanden zur Geschichte des Steuerwesens.

Von den einzelnen sächsischen Stühlen sind vorhanden: Querelae incolarum sedis Rupas (Reps, 1547); Statuta quaedam sedis Mercuriensis (Reussmarkt, 1627); »Instructio postarum« für den Mühlbächer Stuhl (1634).

Von einzelnen Ortsvertretungen, vorzugsweise von Städten gehen aus: zahlreiche Urkunden von Hermannstadt, Mediasch, Schässburg, Kronstadt, Bistritz, Broos, Mühlbach, Reussmarkt, Leschkirch, Grosschenk und Reps als den Vororten der sächsischen Stühle und Districte; dann von den sächsischen Stuhlsortschaften Heltau, Hammersdorf, Hahnbach, Alzen, Magarei, Hetzeldorf; von dem auf Comitatsboden gelegenen Tekendorf; von Salzburg, Klausenburg, Maros Vasarhely (Szekely Vasarhely), Saard im Unteralbenser Comitate, Karansebes, Szathmar, Pressburg (1666); Constitutiones inter Hungaros et Valachos zu Freck (1582); desgleichen zu Szakadat (1582); Articuli civitatis Schaesburgensis (1630); Regestrum census quotannis ex sede Szelistiensi (1664); Connumeratio colonorum ex Szecsel (1672); Urkunden betreffend die Salzburger Salzwerke; Supplica Birthalbiensium ad universitatem Saxonum (1690 und 1697); Considerationes de ruina civitatis Bistriciensis (1697); Copia statutorum pro magistratu et communitate Sabaesiensi (Mühlbach, 1699); »Inquisitiones« über den kläglichen Zustand der Hermannstädter Stuhlsgemeinden Heltau, Michelsberg, Zood, Reschinar, Poplaka, Westen und Moichen; dann Guraro, Orlat und Szelistye; endlich über Abtsdorf, Burgberg, Neudorf, Rothberg, Thalheim, Kastenholcz und die Comitatsgemeinde Korneczel (sämmtliche Stücke aus dem Jahre 1700).

Die Stadt Hermannstadt allein betreffen zunächst Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtvertretung und des Magistrates: Complanatio inter magistratum et communitatem Cibiniensem (1614); Decreta senatus et centum virorum (1614); Postulata communitatis (Gemeindevertretung) aus den Jahren 1614, 1615, 1634, 1662, 1666, 1676, 1677, 1683, 1686, 1687, 1690; Postulata communitatis cum resolutione magistratuali aus den Jahren 1623, 1625, 1678, 1679, 1681, 1682, 1684, 1688, 1690, 1693, 1695, 1696; Resolutiones magistratuales ad postulata communitatis aus den Jahren 1631—1634; Magistratus et communitatis limitatio victualium (1628); Postulata civitatis Cibiniensis ad imperatorem unacum resolutione desuper (1691). — Daran reihen sich Statute, Amtsvorschriften, Nachbarschaftsartikel und derlei

Schriftstücke: Constitutiones civitatis von 1541, 1545, 1584, 1 undatirt aus dem 16. Jahrhundert, dann von 1700, respective 1698; 1 Bruchstück der Statute (Constitutiones) vom Jahre 1588; Ordinatio ceharum (1556); Articuli circa decimationem observandi (1580); Actio duarum vicinitatum platearum: Reispergasse et Salzgasse (1581); Articuli a communitate conclusi (1597); desgleichen von 1630; Catalogus centum virorum (1556 und 1683); Articuli pro custodibus portarum (1567); Vorschriften für die Stadtreiter aus den Jahren 1652 und 1691; Kleiderordnungen von 1653 und 1689; Instruction für den Marktrichter (1687), desgleichen für den Feldhüter (1691), dann für Todtengräber, Stadtreiter, Musikanten und Marktrichter von 1637 und 1662; Articuli a magistratu et communitate intuitu emtionis domorum conclusi, dann Nachbarschaftsartikel von 1693; Nachbarschaftsartikel betreffs Hochzeiten und Leichenbegängnisse (1685 und 1696); Constitutiones für den neuen Königsrichter (Gotzmeister 1612 und Seraphin 1634). — Von Rechnungen und Bruchstücken solcher, welche die Stadt allein betreffen, finden sich in dieser Abtheilung: Consignatio expensarum civitatis (1545); Regestrum solutionum vigesimarum (1537—1545); Consignatio erogativorum in aedificatione novae bastionis factorum (1544); Regestrum perceptorum et erogativorum ex pertinentiis de Kerz (Stadtgut) von 1543; Percepta et erogata ex lucro cementi (1565 bis 1572); Consignatio activorum capitalium Cibiniensium (1578); Regestrum super debitis activis civitatis (1655); Percepta et erogata fundi hospitalis (1671). —

Schliesslich haben noch folgende Stücke auf die Stadt Hermannstadt Bezug: Regestrum frumenti et munitionum civitatis (1560); Inventarium bonorum Bojeronum Cibinii relictorum (1569); Consignatio armorum in turribus ceharum (1575); Regestrum szabadasiorum (Polizeidiener) von 1579; Inventarium pharmacopolii Cibiniensis (1609); Vita Valentini Seraphin iudicis reg. Cib. (1636); Urkunden betreffend die armenischen und griechischen Kaufleute aus den Jahren 1635, 1649, 1653, 1656 und 1671; Inventarium instrumentorum musicalium Cibiniensium (1660); Connumeratio villarum et villanorum in suburbiis Cibiniensibus (1673); Specificatio advenarum (1681); Specificatio visitationis propugnaculorum et munitionis civitatis (1681); Connumeratio villicorum Cibiniensium (1698). —

Es passt nicht in den engen Rahmen dieser Inhalts-Uebersicht

ins Detail einzugehen, und so sei kurz erwähnt, dass eine Menge von Urkunden und Briefen von den verschiedenen sächsischen Nationsgrafen (iudices regii, comites), Hermannstädter Bürgermeistern (magistri civium, consules provinciae Cibiniensis), Königsrichtern der übrigen sächsischen Stühle, Agenten bei dem Wiener Hof und der Pforte herrühren; ein bedeutendes Quellenmaterial ist da angehäuft zur inneren Geschichte Ungarns und Siebenbürgens im 16. und 17. Jahrhundert, zur Geschichte der Türkenkriege und der Kämpfe des Hauses Habsburg um den Besitz von Siebenbürgen. — Nicht unbedeutend ist die Zahl verschiedener Privaturkunden: Kauf- und Tauschverträge, Processschriften, Testamente, die von den betreffenden Parteien der Sicherheit wegen im Archiv deponirt worden sind. —

Als besonders wichtig für die Geschichte der Gewerbe hebe ich die Zunfturkunden der sächsischen Handwerksinnungen hervor, als der Bäcker, Barbiere, Böttcher, Csismen- (Stiefel-)macher, Drechsler, Fischer, Fleischer, Gerber, Goldschmiede, Kaufleute, Kürschner, Messerschmiede, Radmacher, Riemer, Scheidenmacher, Schneider, Schuhmacher, Seifensieder, Töpfer, Weber, Ziegelstreicher (tegularii), Zimmerleute. —

Schliesslich sind noch die vielen auf Hattert- (Flur-) Processe und Grenzbegehungen (Hattertreambulationen) bezüglichen Urkunden (Metales) erwähnt; so aus dem 16. Jahrhundert betreffend die Gemeindegebiete (Hattert) von den Hermannstädter Stuhlsgemeinden Abtsdorf-Birthälm, Girelsau-Talmatsch, Grossau-Kakova, Grossau-Reussdörfel, Grossau-Szelistye, Grossscheuern-Hahnbach, Heltau-Hermannstadt, Kastenholz-Thalheim, Klosdorf-Kreutz, Klosdorf-Meschendorf, Kerz-Wal. Neudorf, Kerz-Skoren, Marienburg-Wal. Neudorf, Neudorf-Korneczel-Rothberg, Neudorf-Thalheim, Rothberg-Korneczel, Reussen-Stolzenburg, Szakadat-Freck, Szakadat-Nucsed, Thalheim-Korneczel; — von den Leschkircher Stuhlsgemeinden Alzen-Bägendorf, Holzmengen-Nucsed, Holzmengen-Ziegenthal, Leschkirch-Marpod, Sachsenhausen-Wal. Neudorf; — von den Mediascher Stuhlsgemeinden Marktschelken-Schaal, Waldhütten-Halvelagen; — von den Schenker Stuhlsgemeinden Braller-Gürteln, Buchholz-Kaltbrunnen, Jacobsdorf-Propsdorf, Jacobsdorf-Schönberg, Martinsberg-Wal. Neudorf; — von den Repser Stuhlsgemeinden Halmagen-Schönen, Stein-Weisskirch; — von der Schässburger Stuhlsgemeinde Trapold-Wolkendorf; — von den Reussmärkter Stuhlsgemeinden Grossleogdes-

Alamor, Urwegen-Kelling; — von den Mühlbächer Stuhlsgemeinden Kelling-Reichau und Petersdorf-Reichau. Aus dem 17. Jahrhundert sind zu nennen: von der Leschkircher Stuhlsgemeinde Hochfeld-Gainar; — von den Schässburger Stuhlsgemeinden Dunnesdorf-Lasslen, Mehburg-Radeln, Hendorf-Neithausen; — von der Brooser Stuhlsgemeinde Lammdorf-Schebeschel.

2. Oesterreich.

Die hier erhaltenen Urkunden des habsburgischen Herrscherhauses beginnen mit K. Ferdinand I. (1527), und sind ferner Maximilian II. (1555), Rudolph II. (1595), Mathias (1604) und Leopold I. (1670) vertreten. Von Kaiser Karl V. (1548), dann von Erzherzog Ferdinand, an A. Huet (1595), und Erzherzogin Maria (1595) ist je ein Stück vorhanden. — Da Siebenbürgen erst unter K. Leopold I. Regierung dauernd mit Oesterreich vereinigt wird, häufen sich natürlich erst von dieser Zeit an die vom kaiserlichen Hof, von den kaiserlichen Generalen und Civilbehörden ausgehenden Documente, doch bewahrt das Archiv auch mehrere solche Stücke aus früherer Zeit, so von Johann Baptist Castaldo (1552), General Basta (1602), dann von den kaiserlichen Abgesandten Paul von Kraussenek und Georg Hoffmann (an die Sachsenstädte Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Schässburg und Mühlbach 1604). Aus der Zeit Leopold I. datiren die Stücke von den Generalen Caraffa und Veterani (1686), Heissler (1690), Markgraf Ludwig von Baden (1690), Graf Castell (1690), Rabutin (1697).

Von 1687 an ist eine lange Reihe von Schriftstücken vorhanden über die seitens der sächsischen Nation und speciell der Stadt Hermannstadt den kaiserlichen Truppen an Geld und Naturalien geleisteten Contributionen. Zu dem Jahr 1697 werden da folgende Regimenter genannt: Gondolian, Sachsen-Gotha, Neuburg, Derbeville, Pfefferhoven, Baron de Truchsess, Hohenzollern und Uhlfeldt. Weiter enthält das Archiv: Regulamentum militare (1697 bis 1699); Tabella numerum militiae in Transsilvania hibernantis continentia (1698); die schon erwähnte Aeusserung der sächsischen Nationsuniversität über die Dislocirung der kaiserlichen Regimenter in Siebenbürgen (1699) und dazu Fasciculus dislocationum militiae caesareae per Transsilvaniam et sedes Saxonum (1700). —

Im Jahr 1690 ladet der Landesgouverneur Georg Banffi zur Beschickung des Landtages ein und vom 7. Juni 1692 datirt die erste

»Commissio gubernialis«, das erste vom Gubernium (der neuen Landesregierungsbehörde) ausgehende Schriftstück des Archives; zwei Stücke aus dem J. 1698 betreffen die Errichtung eines »Commissariates« in Siebenbürgen (Behörde für Einquartierung und Verpflegung der kaiserlichen Truppen); aus dem J. 1700 ist vorhanden ein Rescript der »siebenbürgischen Hofkanzlei« und »Copia resulutionis regiae intuitu functionis cancellariae Transsilvanicae et facultatis in expeditionibus« —

Der Wiener Stadtrath urkundet Barbiere und Chirurgen betreffend im Jahr 1560.

3. Walachei.

Es sind Stücke vorhanden von den Voivoden Moyses (1529), Radul (1541), Peter (1541), Wlad (1551), Mirche (1553), Alexander (1572), Peter (1583), Michael (1593), Radul (1604), Stephan Bezarab (1619), Alexander (1626), Michael (1658); endlich von der walachischen Fürstin Helene (1653). — Die

4. Moldau.

ist vertreten durch Urkunden der Voivoden Alexander (1556), Aaron (1593), Georg Stephan (1653, Geleitsbrief für einen Georg Aussell aus Bingen am Rhein).

5. Türkei.

Hierher gehört die Ernennung Stephan Bocskai's zum Fürsten von Siebenbürgen durch Mehmet Pascha (1604) und ein Stück eines Tartaren-Chans (1658).

6. Polen.

K. Sigismund urkundet 1546; im J. 1576 erscheinen polnische Abgesandte bei dem Fürsten Stephan Bathori; Ludovica Carolina, Fürstin von Curland, urkundet 1654.

7. Baiern.

Die Städte Augsburg und Nürnberg urkunden beide im Jahre 1560 Barbiere und Chirurgen betreffend. — Aus

8. Württemberg

ist da eine Urkunde von »Vogt, Bürgermeister und Gericht der Statt Haidenheim« aus dem J. 1614.

9. Sachsen

stellt eine Urkunde des Kurfürsten Johann Georg II. von 1668, und endlich

10. Brandenburg

eine Urkunde des Kurfürsten Georg Wilhelm vom J. 1630. —

b) Urkunden und sonstige Schriftstücke geistlicher Personen und Corporationen.

Das evangelische Glaubensbekenntniss, speciell die Augsburgische Confession, fand ungemein rasch allgemeine Verbreitung unter den Sachsen Siebenbürgens, so dass die meisten hierher gehörigen Stücke von der evangelischen Kirche ausgehen oder von derselben handeln. Ich lasse also zunächst die die

1. Evangelische Kirche

betreffenden Nummern, chronologisch geordnet, folgen: Reformatio ecclesiarum districtus Coronensis (1543); ein Stück des sächsischen Reformators Johann Honterus (1547); Exemplum articulorum parochis ecclesiarum Saxonicalium exhibitorum (1559); Articuli inter politicum et ecclesiasticum ordinem confecti (1560); Artikel über die Einsetzung Johann Auner's als Hermannstädter Stadtpfarrer (1565); Responsio dominorum provincialium de quibusdam articulis pastorum ecclesiae Saxonicae (1574); über arianische Häresie unter den Sachsen 2 Nummern (1575); Bestimmungen über die Taxen für Kirchengruften (1581); Pastorum Saxonicorum protestatio ratione conservationis fidei, observationis illorum privilegiorum necnon assumtionis novi calendarii Gregoriani (1590); Consignatio arendarum proventuum decimalium et solutionis capituli Bistriciensis (1609); Universitas ecclesiastica ad universitatem saecularem intuitu restitutionis arendae per principem (1615); zwei Stücke betreffend die Hermannstädter Stadtkirchen-Orgel (1671 und 1672); Postulata capituli Cibiniensis (1684); die Klausenburger evangelische Kirchengemeinde an den Hermannstädter Königsrichter (1694); endlich eine Anzahl Stücke der Capitel von Bistritz, Bolkatsch, Burzenland und Hermannstadt. —

2. Katholische Kirche,

über welche nur wenig Material vorhanden ist. An Bischofsurkunden sind zu nennen:



Agram — Nicolaus Olah (1544). Gran — Nicolaus Olah 1554). Grosswardein — Georg Martinuzzi (1541). Raab — Johann Listhi (1575). Weissenburg (Karlsburg) — Nicolaus Gerend (1527); Johannes Statilius (1541); Paul Bornemissa (1555). Wien — Melchior Khlesl an den Legaten Daroczi in Siebenbürgen (Copie, 1615). —

Mehrere Stücke betreffen die Unitarier in Klausenburg. — Vom walachischen Bischof Athanasius sind Schriftstücke da »intuitu contributionis popparum ex Kakova« (1698) und bezüglich des walachischen Popen von Kleinprobstdorf (1699). — Hiermit ist die Uebersicht über die I. Hauptgruppe unserer Archivalien, die Urkundenabtheilung, beendet.

(Fortsetzung folgt.)

IX. Das Hausarchiv Oettingen-Wallerstein als Quelle örtlicher Genealogie.

Von

W. Frhrn. v. Löffelholz,

fürstl. Oettingischen Archivvorstand zu Wallerstein.

Bei einem Hause, das in den ältesten Zeiten schon im Besitze einer Grafschaft gewesen, und unter allen Wechselfällen im Mittelpunkte dieser Macht Jahrhunderte hindurch bis zum Verluste der Reichsunmittelbarkeit sich behauptet hat, muss sich über seine und seiner Angehörigen Erlebnisse, sowie über ihre Rechts- und Besitzverhältnisse eine Fülle von schriftlichen Zeugnissen ansammeln. Es hat sich aber auch das fürstlich Oettingische Hausarchiv bei allem Unglück, das in kriegerischen Zeitläuften oder durch Brand und sonstige Verwüstung dieses und jenes Schloss oder Kloster und die darin aufbewahrt gewesenen Pergamente und Akten betroffen hat, doch in der Hauptsache erhalten.

Das Fürstengeschlecht Oettingen blühet noch in zwei Linien, von Wallerstein und von Spielberg. Von den Söhnen des Grafen Friedrich des Frommen († 1423) begründete Ulrich die Flochbergische und Wilhelm der Aeltere die alte Oettingische Linie. Einer von Wilhelms Urenkeln, Friedrich († 1579), ist durch Heirath mit der Erbtochter des letzten Herrn der Flochbergischen Linie in deren Erbe eingetreten, und durch das Missgeschick, welches Vater und Bruder in Folge ihrer Theilnahme am schmalkaldischen Bunde ereilte, in den Besitz der ganzen Grafschaft gelangt und ist Begründer der Alt-Wallenstein'schen Linie geworden. Erst nach langjährigen Ver-

handlungen und Auseinandersetzungen konnte sein Bruder Ludwig XIV. († 1569) zu seinem väterlichen Erbe gelangen. Dieser wurde Stammvater der neuen Oettingischen (protestantischen) Linie, die im Jahre 1674 in den Reichsfürstenstand erhoben, im Jahre 1731 mit dem Fürsten Albrecht Ernst II. erloschen ist. Jenes Friedrichs drei Enkel, Wilhelm der Jüngere († 1600), Wolfgang († 1598) und Ernst († 1626), stifteten dagegen die drei katholischen Linien Spielberg, Wallerstein, Baldern, von denen letztgenannte mit dem Grafen Franz Wilhelm im Jahre 1798 zu Grabe gegangen ist und ihre Besitzungen, die Grafschaft Oettingen-Baldern und Kotzenstein, sowie die Söterischen Herrschaften im Kur-Trierischen auf die Vettern zu Oettingen-Wallerstein vererbt hat. Das durch den Tod des Fürsten Albrecht Ernst II. verwaiste Fürstenthum Oettingen-Oettingen ist nach langjährigem Streiten im Jahre 1781 durch den sog. Hauptpräliminar-Vergleich zu einem Drittel übergegangen an das Haus Spielberg, das 1734 und 1765 in den Fürstenstand erhoben wurde, und zu zwei Dritteln an die Grafen von Oettingen-Wallerstein, deren damaliges Haupt, Kraft Ernst, die erbliche Reichsfürstenwürde im Jahre 1774 erhalten hatte. Von allen diesen Linien und ihren hier nicht namhaft gemachten Zweigen, die mehrere Generationen nicht überlebt haben, sind urkundliche und sonstige handschriftliche Denkmäler zurückgelassen, die sich als Quellen zur Geschichte des Gesammtgeschlechtes Oettingen und seiner Glieder wie ihrer Heimath, ihrer Angehörigen und Zeitgenossen darstellen, und alle die kleinen und grösseren Rinnsale solcher Ueberlieferungen haben sich allmälich in die Archive der beiden Hauptstämme ergossen, welche alle die anderen Zweige und Stämme überdauerten. So hat sich ein Oettingen-Spielbergisches und ein Oettingen-Wallersteinisches Archiv gestaltet, in welche erst vor wenigen Jahren, nach dem Beschlusse beider Linien durch Theilung, das bis dahin unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu Oettingen aufbewahrt gewesene ansehnliche Archiv der erloschenen fürstlich Oettingen-Oettingischen Linie aufgenommen worden ist.

Man hat von jeher den Oettingischen Archiven viele Aufmerksamkeit zugewendet, theils im Bewusstsein ihres vielfach erprobten Werthes als wohlausgerüsteter Rechts-Arsenale, theils in friedlicherem Sinne und zwar schon seit dem 16. Jahrhundert, als Lust und Eifer erwacht war, die geschichtlichen Erinnerungen oder auch nur die Geschlechtsfolge des Grafenhauses festzustellen, und den Nachkommen

zu überliefern, ein Streben, welches gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts besonders lebhaft wurde und durch eine eigene kleine Litteratur theils in Druckwerken, grösstentheils in Handschriften bestehend [1]), beurkundet ist.

Waren die früheren Arbeiten, sowohl im historischen als besonders im geneologischen Gebiete, noch sehr fabelreich — man merkt es ihnen an, dass sie von reichlichen Einblicken in die Archive noch nicht befruchtet wurden, — so geben spätere recht rühmliches Zeugniss davon, dass dem zuverlässigen und befähigten Forscher die sonst so ängstlich hinter Schloss und Riegel gehaltenen Schätze zugänglich gemacht worden, und mit Gewissenhaftigkeit und in mehr oder weniger vorurtheilsfreier Weise benützt worden seien. Es wird hier nur an die z. Th. trefflichen Arbeiten eines Jakob Paul Lang [2]), Oheims des bekannteren Karl Heinrich Lang erinnert, welcher der erste bayerische Reichsarchivdirektor war und selbst in seinen zahlreichen Schriften oft Gelegenheit hatte zu zeigen, dass ihm die Oettingischen Archive nicht fremd seien, — ferner an Johann Jakob Heinrich Strelin [3]), an Karl Friedrich Bernhard Zinkernagel [4]), der sich durch sein bekanntes Handbuch für angehende Archivare und Registratoren besonders verdient gemacht und auf verschiedenartigen Gebieten seine Feder versucht hat, dann an Franz Xaver Frey, der jedoch, weil sein gediegener handschriftlicher Nachlass mehr für die inneren Bedürfnisse des Archives und der Rechtsgeschäfte bestimmt war und desshalb nicht gedruckt worden, ausserhalb der Heimath unbekannt geblieben ist. Hier treffen wir überall aufmerksame Augen und fleissige geschickte Hände, die sich nicht vor den ungewöhnten Charakteren früherer Jahrhunderte in verblasster Schrift gescheut, und nicht nur den darübergelagerten Staub tüchtig abgeschüttelt, sondern auch die Oettingische Geschichte und Genealogie von unzähligen Fabeln gerei-

---

[1]) Vgl. G. Adam Michel: Oettingische Bibliothek. 3 Theile. 1758 ff. und dessen Beyträge zur Oettingischen politischen, kirchlichen und gelehrten Geschichte, 3 Theile. 1772—1779.

[2]) Vornehmlich an die Materialien zur Oettingischen älteren und neueren Geschichte, 5 Bände 1771—1775.

[3]) Genealogische Geschichte der Herrn Grafen von Oettingen im mittlern Zeitalter. 1799, 1. Theil (der zweite Theil, die spätere Geschichte der Grafen und Fürsten, ist im Manuscripte vorhanden).

[4]) Historische Untersuchung der Grenzen des Riesgaues und seiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters. 1802.

nigt haben, während ihre Vorgänger, die jedoch mit Fleiss gesammelt und vorgearbeitet haben, in ihren dickleibigen Bänden es mit urkundlicher Begründung ihrer Behauptungen mehr als leicht nahmen. Es gilt das für den alten Johann Rauchpar [1]) († 1651) mit seinen welfisch-bayerisch-öttingischen Phantasieen, für Johann Melchior Wildeisen [2]), P. A. Vogelsang [3]), Georg Kessler [4]) und den fruchtbaren, aber ganz unzuverlässigen Johann Heinrich von Falkenstein [5]), während Friedrich Oefelin [6]), der den andern mit Ausnahme seines Vorgängers Rauchpar zur Quelle gedient hat, aus der auch noch Lang und Strelin geschöpft, bei seinen knapp gehaltenen Mittheilungen viel sorgfältiger zu Werke gegangen ist, als seine weitschweifigen Nachtreter.

Von den genannten kritischen Benützern der Oettingischen Archive waren zwei auch Archivare selbst, Hofrath Zinkernagel von 1787 bis beinahe zu seinem 1813 erfolgten Ableben, und Hofrath Frey von 1812 bis zu seinem Tode 1836, und beide hinterliessen sehr werthvolle Spuren einer tüchtigen Wirksamkeit. Von Letzterem sind Verzeichnisse, die den grössten Theil der Urkunden umfassen, vorhanden, dazu eine Reihe von Foliobänden mit Rechtsdeductionen und sogenannten »Analysen der Documente von nutzbaren Rechten in Bezug auf die Oettingischen Lande und die herrschaftlichen Besitzungen in denselben«. Auch Zinkernagel's Hand hinterliess Urkundenverzeichnisse, und unter ihm und von ihm wurde das ganze Archiv nach einem vom k. preussischen geheimen Rath Spiess ausgearbeiteten Plan geordnet und nach dessen vielgliederigem Systeme verzeichnet. Doch diese Repertorisirung war zu frühe; sie gestaltete sich nicht zu einem abgerundeten übersichtlichen Ganzen, weil all-

---

[1]) Oettingische Geschlechtsbeschreibung — Stemmatographia Catularia Allemanno-Germanica . . . . Herausgegeben von J. P. Lang. 1775.

[2]) Oettingischer Palmen- und Lorbeerkranz. Starker Fol.-Band. Msc.

[3]) Entwurf einer Hochfürstl. und Hochgräfl. Oetting. Geschichts- und Geschlechts-Historie. Fol. 1756. Msc.

[4]) Durch viele fleissig zusammengetragene handschriftliche Sammelbände vertreten, die aber wegen überall fehlender Quellenangabe einen grossen Theil ihres Werthes eingebüsst haben.

[5]) Hochfürstliche und Hoch-Reichsgräfliche Oettingische Staats- und Geschlechtshistorie in 5 grossen und starken Foliobänden. Msc. (war zum Druck bestimmt).

[6]) Historiologia Ottingana, in zahlreichen Abschriften vorhanden und durch J. P. Lang (IV. Band der Materialien) in Druck gegeben.

mälig durch die Umgestaltungen, welche in der Verwaltung des Fürstenthums vor sich gingen, je nach dem Interesse der leitenden Kreise für die Vervollständigung des Materiales, dem Archiv in verschiedenen Zeiten allerlei Registraturen zugeführt wurden, die man in den Repertorien nur ganz einfach nachtrug, ohne an systematische Verschmelzung dieser Nachträge mit der ersten Bestandsaufnahme zu denken.

Zudem ist in Zeiten eines und des anderen Interregnums, wo die neuen Zugänge von nicht wissenschaftlich gebildeten Registratoren repertorisirt worden sind, die Eintheilung nach den Fächern und Gruppen des Planes nicht immer eine richtige und logische gewesen, so dass die früheren Arbeiten, wenn auch immerhin als sehr dankenswerthe, doch nicht als den Bedürfnissen entsprechende bezeichnet werden müssen. Die Nachfolger jener wackeren Männer blieben noch lange Zeit einer grossen Thätigkeit in der nämlichen Richtung durchaus nicht enthoben.

Die Neuzeit aber hat dem Oettingen-Wallersteinischen Archive principiell eine von der früheren ganz und gar verschiedene Aufgabe gestellt. Sie hat eine Seite seines früheren Zweckes und Bestandes zur Richtschnur für die gesammte Anordnung gemacht. Das Archiv ist in vollem Sinne des Wortes ein Haus- und Familienarchiv geworden, und alle seine Bestandtheile müssen mit sehr wenigen, jetzt als zufällig erscheinenden Ausnahmen in Beziehung entweder zur Hausgeschichte und -Genealogie oder zum Hausbesitze gesetzt werden, einerlei ob dieser Besitz noch jetzt an das Haus gebunden ist, oder früher demselben gehörte und deshalb von seiner Geschichte nicht zu trennen ist.

Bezüglich einzelner grösserer oder kleinerer Klosterarchive, welche mit den Besitzungen der Stifter dem Oettingischen Hause zugefallen sind, dachte man die nämlichen Grundsätze durchzuführen. Jedoch besteht darin, was namentlich ihrem Urkundenschatze gilt, insofern noch eine Inconsequenz, als die Urkunden der zur Zeit der Kirchenreformation säcularisirten Klöster Zimmern (Cisterzienser Frauenstift) und Christgarten (Karthäuser Ordens) schon längst mit dem Hauptarchiv sowohl räumlich als repertorisch vermischt worden sind, während die Urkunden der Benedictiner-Abteien zum Heiligen Kreuz in Donauwörth und Deggingen, des Minoritenklosters Mayhingen und des Cisterzienser Frauenklosters Kirchheim — belegen im ehemals Oettingischen Gebiete —, die erst durch den Reichsdeputationshaupt-

schluss vom Jahre 1803 Eigenthum des fürstlichen Hauses geworden sind, als gesonderte Gruppen aufbewahrt und repertorisirt werden. Bei der im Zuge befindlichen Anfertigung neuer ausführlicher Regesten, von denen weiter unten zu reden, müssen aber diese Klosterurkunden gerade so behandelt werden, als wären sie auch räumlich dem älteren Materiale einverleibt, und sie reihen sich auch ebenso wie die von Christgarten und Zimmern um so füglicher ein, als die Klöster selbst ja, sei es durch ihre ursprüngliche Stiftung oder durch spätere Wohlthaten, oder durch Vogtei- und Territorialverhältnisse, in ununterbrochener Beziehung und Abhängigkeit zu und von Oettingen gewesen sind.

Von dem Archive des grossen Benedictinerstiftes St. Mang in Füssen, welches von jenem Incorporationsjahr bis 1838 im Besitz des fürstlichen Hauses geblieben ist, befindet sich nur noch einiges abschriftliche Material im Archiv.

Für einige kleinere Urkunden-Gruppen aus ehemals fremdherrschaftlichen, weltlichen Besitzungen gilt das Nämliche wie für die Klosterarchive. Der Dachstuhl'sche Select aber, aus einigen Hunderten, mit 1345 beginnenden Urkunden bestehend, welcher das Archiv der früher von Fleckensteinischen Herrschaft, die von dem Kurfürsten Christoph von Sötern zu Trier für das von ihm gestiftete Familienfideicommiss gekauft wurde, nebst anderem enthält, sieht, obgleich wohl verzeichnet, noch besonderer Bearbeitung entgegen. Die genannte Herrschaft ist, nachdem bald darauf das Söterische Geschlecht im Mannesstamme erloschen war, durch Verehlichung des Grafen Notger Wilhelm von Oettingen-Baldern von der Kotzensteinischen Nebenlinie mit der Erbtochter Marie Sidonie von Sötern im Jahre 1644 an das Haus Oettingen-Baldern, und nach dessen Aussterben bei Ableben des Grafen Franz Wilhelm im Jahre 1798 mit der ganzen Grafschaft Baldern an die Linie Oettingen-Wallerstein gelangt, durch den Frieden von Luneville aber Frankreich zugetheilt worden, wogegen Oettingen-Wallerstein die erwähnten geistlichen Stifter St. Mang, Heilig Kreuz, Deggingen, Mayhingen und Kirchheim als Ersatz erhielt.

Die oben ausgesprochenen Grundsätze, nach welchen das Archiv in seiner Gesammtheit, wie es factisch ein Oettingisches Hausarchiv ist, auch in seiner Gliederung und äusseren Darstellung als solches erscheinen soll, haben natürlich zu manchen Abweichungen von den früheren Ordnungs- und Repertorisirungsweisen genöthigt, und die

Umwandlung wird noch längere Zeit im Flusse bleiben. Jedoch ist und wird dabei sorgfältig darauf Bedacht genommen, die alten Verzeichnisse sowohl über die umfangreichen Actenbestände, als über die Urkunden in Brauchbarkeit zu erhalten, und diese Brauchbarkeit sollen sie auch dann nicht ganz verlieren, wenn die neuen Arbeiten einmal durchgeführt sein werden.

Es würden letztere wohl entweder der Vollendung nahe gebracht oder doch viel weiter vorgeschritten sein, wenn die Arbeitskraft, welche noch weit grössere Aufgaben in den fürstlichen Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen (Bibliothek, Kupferstichsammlung, kleinere andere artistische Sammlungen, Mineraliencabinet, Waffensaal etc.) zu Kloster Mayhingen seit mehr als 30 Jahren zu lösen hatte, eben desshalb nicht eine getheilte wäre und lange Zeit hindurch — während die Zustände des Archives ungehinderten Gebrauch seines Inhaltes möglich machten — nicht hauptsächlich jenen gleichfalls sehr werthvollen Sammlungen hätte zugewendet werden müssen. Dies um so mehr, als ihr Zustand das kräftigste Eingreifen und die ausdauerndste Thätigkeit dringend erforderten, wenn sie dem Verfall entrissen und behufs leichter und sicherer Benützung in ihren Bestandtheilen allseitig klar gelegt werden sollten.

Hat dies auch die Fortschritte im Archive sehr erheblich aufgehalten, so bietet doch die Personalunion der beiden, wenn auch räumlich weit von einander getrennten, Anstalten auch grosse Vortheile, von denen derjenige, dass das Archiv recht wohl ohne eigne Bibliothek und andere Hilfsapparate bestehen kann, noch der geringste ist. Die Erspriesslichkeit ihrer durch eine Mittelsperson stetig erhaltenen gegenseitigen Beziehungen zeigte sich in dem Maasse wohlthätiger, als die Ordnung und eingehendste Verzeichnung jener Sammlungen, besonders der grossen Bibliothek, der Vollendung entgegenging.

Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Abtheilung der Bibliothek in einem sog. Oettingischen Museum besteht, welches alles, was an Handschriften, Druckwerken, Kunstgegenständen sich auf die Haus- und die ehemalige Landesgeschichte bezieht, und nicht durch eigentlich archivalischen Charakter in das Archiv verwiesen wird, aufzunehmen bestimmt ist, wobei ja strengste Ausscheidung nicht möglich ist.

Den Beginn aber der neuen Ordnung im Archiv machte das Ausscheiden und die gesonderte Auflegung sämmtlicher mit den Acten

und sonstigen Schriftstücken vermischt gewesenen Urkunden, die ja, wie oben erwähnt, schon von den Archivaren Zinkernagel und Frey einer Aufzeichnung unterzogen waren. Eine weitere Sichtung der grossen Papiermassen war principgemäss durch die Nothwendigkeit geboten, alle diejenigen Acten, Briefschaften und sonstigen Schriften, welche zur Beleuchtung der persönlichen Geschichte einzelner Herren und Frauen des Oettingischen Hauses dienlich sind, zu einer besonderen Abtheilung der eigentlichen Familienacten zu vereinigen. Diese haben ihre gesonderte Aufstellung erhalten und werden ganz eingehender Behandlung unterzogen, mit schon äusserlich bemerkbaren Bezeichnungen für jede einzelne Persönlichkeit, z. B. N. N. Geburt — Erziehung (mit Unterabtheilungen) — Reisen — Aufenthalt am N.'schen Hofe — Vermählung — Regierungsantritt — Huldigung etc. — Militärdienst — (bei Nachgeborenen auch wohl: Eintritt in eine geistliche Würde) — Familienstand — Hofhaltung mit Unterabtheilungen — Kunst und Wissenschaft — Jagd — Wohlthätigkeit — Correspondenz mit N., mit N. N. u. s. w. — Privatrechnungswesen — Schulden — Krankheit — Tod — Begräbniss, Begängnisse u. s. f. je nach Umfang und Mannigfaltigkeit des Materials. Ueber alle diese Persönlichkeiten und ihre Rubriken werden besondere Verzeichnisse geführt, und der Stammbaum bildet gleichsam das Hauptrepertorium, weil in demselben bei jedem einzelnen Namen die Bezeichnung von Kasten und Fach beigesetzt ist, wo dessen Archivalien zu finden sind. Letzteres ist ganz durchgeführt, die Scheidung je nach den Einzelbetreffen noch im Gange.

Die ganze übrige Actenmenge, über deren Inhalt viele Reihen von starken Foliobänden Auskunft geben, steht und bleibt mit diesen alten Repertorien in Beziehung, allein das Auffinden oder vielmehr das Aufsuchen ist bei der obberührten Art und Weise, wie ganz allmählich und unchronologisch verschiedene Registraturen noch bis in die letzten Jahrzehnte zu dem älteren Hauptkerne gesellt worden sind, sehr zeitraubend. Der neue Anwachs ist eben immer wieder nicht in einschaltender, sondern in anschliessender Weise in die noch zur Aufnahme fähigen Schränke eingelegt, und ebenso sein Inhalt in die Repertorien zwar unter den bezüglichen Rubriken, nicht aber mit Berücksichtigung der betreffenden Zeiten nachgetragen worden, so dass oft das Durchlesen mehrerer Bände unerlässlich ist, um auf das Gesuchte zu stossen. Schon dieser Missstand hätte eine Abänderung der Einrichtung wünschenswerth gemacht. Allein mit der Feststellung des

mehrerwähnten Zwecks und Begriffes des Archives mit concentrirtem hausgeschichtlichen Charakter hat sich von selbst in der Hauptsache eine andere Richtung, als die nach den Kategorieen des Spiess'schen Planes, aufgedrängt.

Abgesehen von den schriftlichen Hinterlassenschaften etlicher besonderer Verwaltungszweige und Rechtsausübungen, die ihre eigene Geschichte haben, — wie das ansehnliche Oettingische Lehenwesen, das gleichfalls nicht unbedeutende Münzwesen, die geistlichen Angelegenheiten, — deren Acten theils schon ausgeschieden sind, theils noch ausgeschieden werden, ist nunmehr die topographische Rücksicht zum Hauptgrundsatze der räumlichen Aufstellung wie der Repertorisirung gemacht. Erst in zweiter Linie sollen die alten Kategorieen, von denen die Mehrzahl ja gar nicht oder nur in seltenen Fällen noch Veranlassung zu Nachsuchungen zu geben pflegt, mit denen aber die neue Anlage immer noch die Beziehung zu den alten Repertorien unterhält, bei jeder einzelnen Oertlichkeit zur Geltung kommen. Mit der Durchführung ist der fürstliche Archivregistrator beschäftigt. Es leuchtet ein, dass man auf diesem Wege in viel kürzerem Anlaufe und mit weit wenigeren und sichereren Griffen zum Ziele gelangen werde, als bisher, und ganz besonders, dass diese, dem alten Systeme gegenüber umgekehrte, Ordnung unter den jetzigen Verhältnissen dem historischen Principe weit vollkommener entspreche.

Wie aber mit der Registrirung der Urkunden, die, wie oben erwähnt, sämmtlich von den zuletzt betrachteten Archivalien gesondert aufgelegt sind, verfahren wird, ist noch kurz zu beschreiben.

Nicht nur die Art, wie sie zum Theil je nach Ursprung und Zeit der Einverleibung in gesonderte Abtheilungen verzeichnet waren, sondern noch mehr die Kürze der Inhaltsangaben in den Repertorien drängte zu einer neuen Bearbeitung. Jedes Regest soll doch sowohl eine einigermassen erschöpfende, wenn auch in knappster Form gehaltene, Angabe der Thatsachen, die in einer Urkunde vorkommen, enthalten; es soll auch alle betheiligten Persönlichkeiten, sowie alle darin genannten Oertlichkeiten berücksichtigen. Hierin lassen aber die Regesten früherer Zeit viel zu wünschen übrig, womit jedoch ihren Bearbeitern, den fleissigen und tüchtigen Grundlegern und Bahnbrechern im Archivwesen, nicht im mindesten ein Vorwurf gemacht werden soll; denn ihre Ziele sind andere als die heutigen gewesen. Ihnen kam es darauf an, in Zeiten, wo jene Urkunden

von weit vorwiegenderer praktischen Bedeutung waren, möglichst beschleunigte Uebersicht ihres Inhaltes herzustellen.

Es wird freilich, so lange Rechte gelten und Rechtsnachweise Beachtung finden, dem Archive stets eine hochwichtige praktische Bedeutung innewohnen, und es wird das dem fürstlichen Hause durch höchste Entschliessung vom 24. Februar 1836 bestätigte Archivrecht seinen vollen Werth behalten. Nur darf die historische Seite des Archivs nicht mehr so in den Hintergrund gedrängt bleiben, wie in früheren Zeiten. Ihr Hervortreten ist eine unabweisliche Forderung der Neuzeit.

Es versteht sich von selbst, dass bei Neuordnung des Urkundenarchivs die massgebenden Grundsätze nunmehr verlangten, dass die Namen der Glieder des Oettingischen Hauses, welche in den Urkunden als Haupt- oder Nebenpersonen bei den Thatsachen erscheinen, deren Kunde durch eben diese Urkunden in der Geschichte erhalten sind, die Ringe sein müssen, an welche sich die grosse Regestenkette in chronologischer Folge zu reihen habe. Es handelt sich vorläufig um Zettelregesten folgender Einrichtung: oben links vollständiges Datum nach Angabe der Urkunde und nach der Uebersetzung in unsere Zeitrechnung; darunter in der Mitte der Blattbreite der Name der Person, die Gemahlinnen der Grafen mit ihren eignen Namen unter demjenigen ihrer Eheherrn. Kommen mehrere Grafen oder Gräfinnen von Oettingen in der nämlichen Urkunde vor, so widerfährt diesen ihr Recht durch kurze Rückweise unter ihren eigenen Namen auf denjenigen der Hauptperson mit betreffendem Datum. Die concise, aber doch möglichst vollständige Wiedergabe des Haupt-Inhaltes der Urkunden bildet den Körper des Regestes. Für jedes Glied des Geschlechtes werden nun nach der Zeitfolge sämmtliche seinen Namen an der Spitze tragenden Regesten zusammengestellt.

Dass die zum Archive gehörigen zahlreichen Diplomatare und andere Copiensammlungen bei der Regestenherstellung — jedoch mit Angabe dieser Quellen — nicht übergangen worden, ist wohl selbstverständlich. Man sucht aber auch je nach Zeit und Gelegenheit die Regesten aller andern Urkunden, welche die nämlichen Personen betreffen, aus gedruckten Regestenwerken, Urkundensammlungen, Geschichtswerken und sonstigen glaubwürdigen Mittheilungen zu sammeln und zwischen die eigentlich archivalischen Regesten einzuschalten.

Auf solche Weise wird die ganze Reihe der Regesten zu einer getreuen und vollständigen Illustration der Oettingischen Geschlechtsfolge, Biographie und Geschichte, und zugleich zur Quelle, aus welcher für jede Angabe gleich zur Berichtigung zu schöpfen ist. Auf Grund der Regesten ist die Neuherstellung des Oettingischen Stammbaumes mit Documentirung jedes einzelnen Familiengliedes und seiner Abkunft und Stammesfolge im Werke und schon über die erste Grundlegung hinaus gediehen.

Die im Verhältnisse zur Gesammtheit geringe Anzahl von Urkunden, in welchen kein Oettingen genannt, oder auf keinen eine klar erkennbare Beziehung genommen ist, werden, wenn die Stelle der Hauptperson ein Kloster oder sein Vorsteher, eine Stadt oder ihre Vorgesetzten, ein Glied eines angesehenen Geschlechtes der Gegend einnimmt, je unter dem betreffenden Namen dieses Klosters, dieser Stadt oder dieses Geschlechts, die übrigen Urkunden aber unter dem Namen der Oertlichkeit aufgeführt, auf welche sich der beurkundete Akt hauptsächlich bezieht. Die hierdurch gewonnenen Excerpte werden in die Nebenregesten je an ihrem Orte eingetheilt.

Mit jenen Hauptregesten nämlich durfte man sich nicht begnügen. Um das Möglichste zu leisten, was nur ein verhältnissmässig beschränktes Archiv allgemein nützlich machen kann, so entsteht eine grosse Anzahl von Nebenregesten

1) für die in den Urkunden vorkommenden Namen aus dem hohen Adel und souveränen Geschlechtern,
2) für diejenigen des niederen Adels,
3) für bürgerliche und bäuerliche Familien,
4) für geistliche Stifte jeder Art, sowie auch für die Ritterorden,
5) für jede Oertlichkeit: Stadt, Dorf, Weiler, Einöde, ja bis auf vorkommende Flur- und Waldnamen; endlich wird
6) auch, was sich in sprachlicher, kultur- und insbesondere auch rechtsgeschichtlicher oder anderer Beziehung als beachtungswerth aufdrängt, in Regesten aufgelesen und gesammelt.

Dieses Verfahren, das wie gesagt nur in gegebenen Verhältnissen möglich, weil umständlich, übrigens auch keineswegs neu ist, hat schon die besten Dienste geleistet, und muss es auch, wenn es wahr ist, dass jedes Archiv, jede Sammlung in dem Grade dienstfähig sei, als sie durchsichtig, d. i. in den einzelsten Bestandtheilen bekannt und so eingerichtet ist, dass sich jedes Stück, um welchen Betreff es sich auch handeln möge, leicht auffinden und ausheben lässt.

Die Nebenregesten werden natürlich auch auf Zettel geschrieben, so kurz als möglich, mit abgekürzten Daten, den Namen an der Spitze. Der Name aber der Person oder Oertlichkeit oder das Schlagwort, welches eine sprachliche, kulturhistorische oder rechtsgeschichtliche Frage bezeichnet, erhält nach dieser Beziehung hin eine ganz kurze Andeutung mit dem Rückweis auf Namen und Datum des Hauptregestes, indem Alles, je nach den oben angedeuteten Kategorien und innerhalb dieser alphabetisch-chronologisch zusammengefasst wird.

Es erhellt, dass man mit solchen Regesten verschiedenen historischen Rücksichten entgegenkommt, da sich die Zettel ja wie Spielkarten trennen und je nach Bedürfniss wieder zusammenlegen lassen. Der Zweck dieser Zeilen und der vielleicht zu umständlichen Beschreibung des Verfahrens ist aber der, der Ueberschrift dieser Darstellung entsprechend eine Seite hervorzuheben und anzudeuten, wie das Hausarchiv nicht nur für die Stammesgeschichte seiner Besitzer nach jeder Richtung hin, sondern auch für die ganze örtliche Genealogie als Quelle benützt werden kann. Daran müssen alle eingeborenen und zugezogenen Familien des Gebietes theilnehmen, hier zunächst des ehemaligen Oettingischen Landes und seiner Nachbarschaft, aber auch theilweise anderer Gegenden, wo Oettingische Lehengüter lagen.

Leicht wäre es, ohne es gerade zur Archivaufgabe zu machen, auch die Nebenregesten, so wie es bei den Hauptregesten geschieht, aus Urkundenwerken und historischen Schriften, wenigstens soweit die alten Ortsgeschlechter in Betracht kommen, zu erweitern. Aber auch ohne diese Zugabe wird bei der grossen Menge der Namen und ihrer urkundlichen Nachweise immerhin der Geschichte, wie insbesondere der Genealogie der vorbezeichneten Landschaften kein ganz unerheblicher Dienst geleistet sein.

Das ganze Regestenwerk ist bis jetzt etwas über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gediehen, jedoch in raschem Fortschreiten begriffen.

Nachschrift des Herausgebers. Das fürstlich Oettingen'sche Haus- und Familienarchiv ist mir in all seinen jetzigen Bestandtheilen längst nicht genugsam bekannt, als dass ich ein Urtheil darüber wagen möchte, in wie weit das von seinem geehrten Vorstande hier geschilderte System der Neuordnung, wenn es in allen Theilen und

Gruppen des Archivs wirklich bis auf den Grund durchgreifen sollte, überall das allein angemessene sei. Jedes Archiv trägt ja das Gesetz seiner inneren Gliederung in sich selbst.

Ohne Zweifel aber muss für ein standesherrliches wie für jedes Familienarchiv oberster Grundsatz sein, es auch als solches zu behandeln, also seinen gesammten Bestand einzutheilen und zu ordnen je nach der Genealogie und dem Besitze des Hauses, so dass das Archiv in Wahrheit den schriftlichen Niederschlag und Nachweis der Geschichte und Bedeutung des Geschlechtes bilde von seinen ersten Anfängen all die Zeiten hindurch, wo es sich ausbreitete oder zusammenzog, an Macht und Besitzthum gewann oder verlor, bis zur Gegenwart.

Wenn aber ein Geschlecht, wie das hier in Rede stehende alte reichsfürstliche Haus, mit seinem Namen ganze Landschaften mit ihren Städten Ortschaften und Klöstern umfängt, so werden sich diese Städte Ortschaften und Klöster im Archive mit ihren Urkunden Codices Amtsbüchern und Akten ebenso standhaft als besondere Körper geltend machen, als sich die Akten einer früheren Regierungsbehörde zerreissen lassen, um ihre Stücke hier und dort unterzubringen. Ohnehin ist im fürstlich Oettingen-Wallersteinschen Archiv, dessen Neuordnung uns hier so lehrreich und anziehend beschrieben worden, durch allumfassende Haupt- und Nebenregesten dafür gesorgt, dass auch jene Sondergruppen bei ihrem Rechte bleiben.

Wie vollständig aber, wie genau und sorgfältig auch die Nebenregesten gemacht sind, dess zum Beweise greife ich aus den mir gütig zugestellten Uebersichten bloss aus dem Buchstaben B nur fünf Namen heraus.

Bayern. Herzog Ludwig, urkundet zu Kadolzburg 1267. Otto und Heinrich, Pfandschaft von Lauingen 1330. Ludwig Markgraf von Brandenburg, Verpfändung der Feste Steinhard 1349. Stephan, Bestätigung der Freiheiten des Klosters Heilig-Kreuz zu Donauwörth 1379, Fischereistreitigkeiten dieses Stifts 1405. Ludwig, Streitigkeiten mit seinem Vetter Heinrich 1406. Johann, Hofgerichtsurteil in Sachen v. Laber gegen Juden 1435. Otto, Vormund seines Vetters Ludwig als Schiedsrichter zwischen Oettingen und Pappenheim betr. Geleitssachen 1440. Albrecht, Kommissär in Sachen Oettingen gegen Ulm 1448. Heinrich, urkundet zu Landshut 1448. Margareth, nimm Heilig-Kreuz in Schutz 1451. Ludwig, Anleiter der Stadt Lauingen

gegen Oettingen 1454, vergleicht diese Irrungen 1455, teidigt zwischen Oettingen und Nördlingen 1459, Schiedsrichter zwischen Oettingen und Nördlingen 1465.

Birkenfels von. Ulrich von Witersbach der Braun genannt, belehnt 1401, 1404. Georg, Lehnsträger für Fritz Birkenfelsers sel. Kinder, siegelt 1441. Hans und sein Bruder Ulrich, belehnt 1441. Stephan Lehnsträger und Hans der Junge, Fritzen sel. Sohn, belehnt 1449. Wilibald, desgleichen 1444. Hans und Stephan, desgl. 1448. Wilibald, siegelt 1451, desgl. als Schwager von Sigmund, Sixt und Hans der Sorgen 1458. Hans, Lehnsträger der Margarethe von Seckendorf und seine Hausfrau 1478. Wilhelm, Sohn der Ursula geb. v. Crailsheim, belehnt 1482, 1484. Hans zu Illesheim, belehnt 1487. Wilhelm, bel. 1488. Hans zu Lehrbach, bel. 1490. Ursula, Hansens Witwe geb. v. Crailsheim, bel. 1492. Eustachius und Georg Brüder, bel. 1492. Hans und seine Vetter Melchior und Stephan zu Illesheim, bel. 1523. Melchior und Stephan, bel. 1530. Sigmund, desgl. 1531.

Bopfingen von. Walther, officialis de B., Zeuge 1281. Hedwig, Ehefrau des Friedrich von Sweninpach 1286. Walter, Ritter und Minister civitatis in B., Zeuge 1298. 1299. 1303. Walter der Junge, Zeuge 1319. Derselbe, Vetter der Frau Adelheid, Diemars von Zipplingen Ehewirthin 1322. Derselbe, Bürge 1324. Derselbe, siegelt 1331. 1333. Derselbe, stiftet Jahrtag 1336. Ulrich Ritter und dessen Wirthin Adelheid von Güssenberg, Güterkauf 1332. (Ulrich kommt schon 1319 unter den Lehnsleuten vor.) Ulrich Ritter gesessen zu Werd, nennt die Klosterschwester Mye die Schenkin (v. Stein) sein Geschwister, Schenkung an Kloster Kirchheim 1334. Walter Chorherr zu Feuchtwangen, Zeuge 1332. Derselbe, Bürge mit Ulrich 1340. Walter Abt zu Neresheim, das Oettinger Schirmrecht über das Kloster betr. 1340. 1350. Ulrich, siegelt 1347, stiftet nach Kloster Kirchheim, wegen seiner Tochter Schwester Elisabeth, eine Wiese 1348, leistet Verzicht wegen einer Schenke 1353, bürgt 1354, stirbt auf Lichtmess 1565. Philipp, Holzverkauf 1350. Rudolf, bürgt 1350. Sein Vetter zu Bopfingen gesessen 1354. Ulrich der Jüngere, bürgt 1365. Heinz und Elslin, Rudolf sel. zu Tuttenstein Kinder 1368. 1372. Rudolf der Jüngere zu Bopfingen gesessen 1370, bürgt 1387, Lehngerichtsbeisitzer 1389. Frau Sophie zu Kirchheim gesessen, Wiesenkauf betr. 1387. Ulrich, belehnt 1386. Heinrich zu Eselsburg gesessen, Wiesenverkauf betr. 1392, Pfleger des Wilh. Adelmann 1408. Rudolf und Walburg v. Merkingen, seine ehel. Wirthin,

Gutsverkauf betr. 1400, giebt Kundschaft, nennt den Hans Han seinen Vetter 1404. Frau Agnes Aebtissin zu Kirchheim 1405. 1406. 1407. 1409. 1410. 1411. 1412. 1420. 1422. 1423. 1425. 1427. 1430. Rudolf und Walburg und Ulrich ihr Sohn, Güterkauf betr. 1406, dieselben und ihre Kinder Ulrich Heinrich Anna, Güterkauf betr. 1410. Ulrich, siegelt 1416. 1423. Rudolf, belehnt mit Utzwingen 1426. 1434. 1438. Ulrich Lehnsträger der Barbara v. Hoppingen geb. v. Reichen 1428, kauft einen Hof 1426, ist Vogt zu Baldern 1428, leistet Bürgschaft 1438, siegelt 1431, verkauft Kahlenhof 1444. Heinrich siegelt 1433. 1439. 1446. Heinrich und seine Hausfrau Margareth v. Schopfloch verkaufen ein Gut 1440. Siegmund 1436. Hieronymus, teidigt und siegelt 1447. Ulrich, siegelt und nennt seinen Vetter Rudolf 1444, Lehnsträger der Barbara Heintzen's v. Zipplingen Hausfrau 1452, siegelt 1453 zu Utzmaningen gesessen, heisst des Moritz Auracher und der Barbara Pfefferbelgin Schwager 1463. Heinrich, siegelt 1451. Margareth v. Schopfloch genannt Bopfingerin des Heinrich Eeman zu Bopfingen Ehefrau, welcher den Heinrich v. Bopfingen seinen Vorfahr in der Ehe nennt, Jahresstiftung 1479. Rudolf Vogt zu Ellwangen, Lehngerichtsbeisitzer 1513. — Seitenlinie der Hanen (Galli) v. Bopfingen mit dem nämlichen Wappen. Heinrich Han (Gallus) v. Bopfingen, Schenkung an Kloster Kirchheim 1310. Heinrich und sein patruus Albrecht Burger zu Bopfingen, Wiesenverkauf 1311. Heinrich der Han Bruder der Frau Adelheid, Diemars v. Zipplingen Ehewirthin 1322, bürgt 1335. 1348. Albrecht, bürgt 1322. Hans Amman zu Bopfingen, siegelt 1366. 1382. Hans der Junge, siegelt 1387. Anna Hansen des Jungen sel. Wittwe, siegelt 1389. Hannes Han sel., wird von Rudolf v. Bopfingen Vetter genannt 1404. — Eine bürgerliche Familie v. Bopfingen genannt zu Bopfingen und Nördlingen sieh unter Einkürn. — Cämmerer v. Bopfingen sieh unter Cämmerer.

Brotzer, Protzer. Heinrich Burger zu Nördlingen, Güterkauf 1345. Hans, siegelt mit den 3 Aehren 1379. Hans und Konrad Brüder, siegeln 1389. Konrad, desgl. 1393. Cunz Bürger des Raths zu Nördlingen, siegelt mit dem Brackenkopf 1394. 1395. 1396. 1402. 1406. 1407. 1411. 1412. Konrat Bürgermeister zu N. 1409. 1430. Hans Stadtamman, siegelt 1423, teidigt 1424. 1429. 1438. Jakob teidigt 1451, der Markgrafen zu Brandenburg mitsampt anderen Statthalter zu Onolsbach siegelt 1472, zeugt 1478, Lehn-

gerichtsbeisitzer 1484. Wilhelm Pfleger und Lehnsträger der Kinder des Otto Vetter 1485.

Burgau Markgraf von. Heinrich mit zwei Söhnen, zeugt und siegelt 1238, bestätigt eine Schenkung 1244, eignet ein Gut 1289. Heinrich Schwiegersohn weiland des Grafen Albrecht v. Haierloch, Kirchensatz zu Memmingen betr. 1312. — Burgau von. Albrecht Ritter, Händel mit Kloster Fültenbach 1393. Albrecht, siegelt 1395. — Burgau von, genannt Wyglin. Georg, mit dem Brackenkopf 1404, Lehnsaufgabe 1408. Hans Bürger des Raths zu Werd, Wasserrechte an der Donau betr. 1484, wird als vormaliger Lehnsträger der Elsbeth Marschalkin v. Donnersberg genannt. Hans, belehnt 1487. Martin, Hans, Wilhelm, bel. 1497. Hans, desgl. 1510.

X. Geschichte des Kreisarchivs in Speier.

Von

Ludwig Schandein,

k. Kreisarchivar der Rheinpfalz.

(Schluss.)

Dem Lyzealprofessor Georg Rau in Speier wurde die Vorstandsverwesung des Archives übertragen. Seiner Amtsleitung verdankt die Anstalt, welche damals »Königliches Archivkonservatorium« benannt wurde, des Guten gar manches. Rau zeigte ein richtiges Verständniss der dienstlichen Aufgaben wie einen allezeit praktischen Blick. Die baulichen Bedürfnisse des Hauses wurden geprüft und wo möglich gemindert; manche zweckmässige Veränderung erfolgte in der Einrichtung der Räume. Was aber besonders hervorzuheben, in die Anstalt kam Ordnung und ein gewisses geistiges Leben. Dies bezeugen alle seine Arbeiten: innerer Beruf war bei Professor Rau vorhanden neben gediegener archivalischer Bildung. Seine Berichte und sonstige Schriftstücke, zumal jene organisatorischer Natur, erschliessen in ihrer gründlichen, klaren und knappen, der Aufgabe entsprechenden Fassung einen Reichtum der sorgfältigsten Vorstudien. Auch in wissenschaftlicher Beziehung hat Rau manches Schöne veröffentlicht. Seine topographische Arbeit über die ehemalige Pfalz, anfänglich Atlas, später im Vereine mit A. Ritter herausgegeben als Karte, bleibt ein verdienstliches Werk Dem Vorstande zur Seite arbeitete der Archivsekretär Indest mit unverwüstlicher Arbeitskraft und unablässigem Fleisse, indem er Akten und Urkunden ordnete und verzeichnete. Was aber, höre ich sagen, leisteten andere Männer und ihre Vorgänger am rheinpfälzischen Archiv für die Wissenschaft? Im Archivwesen soll ja auch die Wissenschaft fröhlich gedeihen und zur Geltung gelangen. Ganz in der Ordnung. Allein ist es nicht eigen, wenn die unkundige Welt gerade nur vom Archivbeamten verlangt, dass seine sorgsam behüteten Schätze er auch literarisch

verwerte? Hat denn der Archivbeamte nicht auch einen laufenden Dienst, unter Umständen einen Dienst, der seine Kraft auf die Dauer und über die Maszen beschäftigt? Wol keinem anderen Beamten, selbst nicht den höchsten des Staates, wird literarische Werkthätigkeit angesonnen.

Und dennoch lässt diese Frage sich nicht ohne weiters abweisen. Es sei hier nur eine einzige Seite berührt. Unverkennbar hat in der Neuzeit die germanische Sprach- und Altertumswissenschaft sehr erheblichen Fortschritt gemacht. Nicht minder die altklassische Philologie. Die germanische Sprachwissenschaft hat aber ihren Gebietskreis nicht nur bedeutend erweitert, die Forschung hat sich auch mehr vertieft und überraschende Früchte erzielt. Dieser erspriesslichen Strömung des Geistes kann eine verwandte Anstalt — wie ein Archiv ist — sich nicht verschliessen, um so weniger ein wichtiges Archiv, welches glänzend bedacht ist mit erlesenen handschriftlichen Schätzen. Wer soll diese Dinge am besten verstehen und kennen? Jedenfalls doch derjenige, der sich mit ihnen tagtäglich befasst? Um sie aber von Grund aus verstehen und auslegen zu können, thut bei deutschen Handschriften vor allem not eine gründliche Kenntniss der germanischen Sprachunterschiede: nur mit ihrer Hilfe wird die urkundliche Lesung erleichtert und die archivalische Aufgabe zuverlässig gelöst. Nicht die Erfarung allein gibt hier den Ausschlag.

Wir sehen also, sprachliche Kenntniss, überhaupt archivalisch-wissenschaftliche Vorbildung als solche ist erforderlich zu literarischer Thätigkeit des Archivisten, wie zur Uebung der ihm obliegenden Amtspflicht. An den baierischen Archiven leisten und leisteten wissenschaftliebende Männer anerkannt Tüchtiges: gleichwol wird es schwer halten, sämmtliche neun Archive fortwärend mit ebenso praktisch gewandten als wissenschaftlich strebsamen Kräften ausgerüstet zu wissen, so sehr auch die jetzige Oberleitung darauf dringt, und so sehr auch die heutzutage gehobene Bedeutung des Archivwesens und das Ansehen seiner Beamten es verlangt.

Vorstand Rau verblieb bei dem pfälzer Archive bis gegen Herbst 1868. Am 2. November genannten Jares hatte der Verfasser dieser Zeilen dessen Leitung übernommen. Er wusste es wol, dass er in eine angestrengte Arbeit, in eine teilweise Umgestaltung des Archivwesens eintrete. Denn seit Frühling 1864 waltete der Vorstand des Allgemeinen Reichsarchives in München, der Herausgeber dieser Zeitschrift, zugleich als unmittelbarer Vorstand der acht Kreis-

archive in Baiern, und der Verfasser hatte bereits seit vier Jaren im Reichsarchive mit den umfassenden Arbeiten, die mehr oder weniger jedes Archiv trafen, sich vertraut machen können.

Genaue Konstatirung und leichte Uebersichtlichkeit des Materials, das im Archive vorhanden, ist ja die Grundbedingung, sozusagen die greifliche Seele eines Archives. Die Buchführung aus früherer Zeit zeigte aber nicht die hier so sehr notwendige Sicherheit. Archivstücke gingen nur kurzerhand, nicht einmal gehörig verzeichnet, auch vielmals ohne Empfangschein an die Referenten bei den k. Stellen und Behörden hinaus. In der Rheinpfalz jedoch hatte man bereits in den fünfziger, dann anfangs der sechziger Jare die Reklamation schon entschiedener betrieben. Jetzt wurde sie noch einmal allseitig und gründlich vorgenommen und war der Erfolg, dass von den zurückverlangten Archivsachen mindestens zwei Drittel zurückkamen, darunter sehr schöne Karten und Pläne. Mehr Beruhigung und sichere Gewär für die Zukunft bietet jetzund die Einführung eines „Ausleihebuches“ für die zwei ersten Jare des Archivalienausstandes, sowie eines „Schuldbuches“ für die folgende Zeit. Dadurch sind wiedererwonnen längst aufgegebene Archivteile und kaum ist irgend ein nachweisbarer Ausstand von 1861 bis zurück zu 1817 übersehen. Unser Schuldbuch zält nur noch wenige, jedoch gesicherte Numern.

Diese allgemeine Reklamation der hinausgeliehenen Archivalien war die erste Arbeit. Allein schon in früheren Jaren wäre es Aufgabe gewesen, die klaffenden und grossen Lücken im speierer Archiv auszufüllen, sei es aus den Archiven der umliegenden Staaten, wo pfälzer Archivalien trotz der pariser Friedensbeschlüsse zurückgehalten wurden, sei es aus den Amts- und Gemeindearchiven der Pfalz selbst oder aus den übrigen baierischen Archiven, dann womöglich durch Ankäufe und Schenkungen von Privaten. Im Herbste 1853 gelang es dem Verfasser, der damals noch am Reichsarchive in München war, im Bade Gleisweiler bei Landau, von einem Verwandten des Dr. Lobstein ein damals noch kurzes Verzeichniss pfälzischer, in Strassburg beruhender Archivalien zu erhalten. Hievon wurde gleich nach Rückkunft in München berichtliche Anzeige erstattet, allein ein erwünschtes Ergebniss schien sich in die Länge zu ziehen. Der jetzige Obervorstand brachte es nicht nur mit Frankreich, sondern auch mit den anderen bezüglichen Staaten zu einem gegenseitigen, vertragsmässigen „Archivalienaustausch“. Allerdings waren schon früher mehrmals und mehrseits wichtige Archivteile nach Speier verbracht: allein eine plan-

mässige, allumfassende und zugleich abschliessende Betreibung erfüllte sich erst unter jetziger Leitung. Indessenfolge wurde pfälzisches Archivgut unablässig, wo es auch stecken mochte, ausgeforscht und nach und nach wieder hereingeleitet.

a) Von ausländischen Archiven

1. extradirte Grossherzogtum Baden (Generallandesarchiv in Karlsruhe 1868—1873) an Baiern über 2000 Pergamenturkunden (wovon ungefär ein Drittel dem Reichsarchive), betreffend überwiegend Stifter, Klöster und Ortschaften des Hochstiftes Speier u. a. m.;
2. Frankreich extradirte aus Strassburg 5 Kisten mit Archivalakten (410 Liasses), hierunter über 200 Urkunden vor 1401; aus Metz Urkundenabschriften (1422—1812); anderes kam aus Kolmar;
3. vom Grossherzogtum Hessen (Darmstadt) kamen 1875 hanau-lichtenberger Urkunden (11 Faszikel) nebst anderen und eine grosse Reihe von Akten betreffend die Landvogtei Elsass;
4. Preussen extradirte aus dem koblenzer Archive im Jar 1875 Pergament- und einige Papierurkunden betreffend Kurpfalz, Zweibrücken-Veldenz und viele andere ehemalige Herrschaften der Pfalz nebst beglaubigten Urkunden-Abschriften. Hieher zu rechnen sind auch die in Speier vom Archivvorstand gefertigten, amtlich beglaubigten Abschriften von Urkunden und Akten des koblenzer Archives, umfassend eine grosse Reihe von Urkunden und v. d. Leyen'schen Verordnungen, von Stammtafeln mit Wappenzeichnungen (v. d. Leyen'sches Geschlecht), von Regesten und anderen Arbeiten.

Hingegen von Speier wurden ausgeliefert an

1. Baden (1868): eine Reihe älterer Akten — Briefschaften der Grafen von Tübingen — sowie Akten der Markgrafschaft Baden nebst Urkunden;
2. Frankreich (1868): Rappoltsteiner Akten, Urkunden und Literalien betreffend Bärenthal und andere elsässische Ortschaften;
3. Hessen-Darmstadt (1875): Akten des Amtes Sprendlingen u. s. w.
4. Preussen (koblenzer Archiv): 1855 die auf Preussen bezüglichen Reichskammergerichtsakten (29 Faszikel); ferner 1870 und

1871 sponheimer Archivalien (2 Kisten); dann 1873 auf die sponheimer Grafschaft bezügliche Akten (136 Faszikel); inzwischen Urkunden und beglaubigte Urkundenabschriften.

b) Aus inländischen Archiven kamen nach Speier und zwar

1. vom Reichsarchiv (1864—1877): Lagerbücher von Burweiler und Dunzweiler, eine Reihe kurpfälzischer Akten, herzoglich zweibrückener Reskripte, Akten und Ordnungen;
2. aus den Kreisarchiven München (1873): einige Urkunden; Bamberg (1876): Pergament- und Papierurkunden; Landshut (1877): Herzog Stephan's Lehen und Renten, eine grosse Reihe herzoglich zweibrückener Verwaltungsakten und dergleichen (in 8 grossen Kisten).

Von Speier abgegeben wurden an das

Reichsarchiv (1849—1853): etwa 400 Urkunden vor 1401 und deren ein weiterer Teil, die sehr interessante Sammlung der pfälzischen Weistümer; (1866—1877) eine Sammlung kurpfälzischer Verordnungen, Familienakten betreffend Herzog Max von Zweibrücken, Sickingen'sches Kopialbuch, etwa 800 Urkunden vor 1401, dann eine Reihe von Reichskammergerichtsakten.

c) Inländische Stellen und Aemter.

1. Die k. Kreisregierung der Pfalz übergab (1863—1874) ältere Urkunden und Renovationen, viele Karten und Pläne, Akten der gemeinschaftlichen Landesadministration betreffend Saline Philippshalle bei Dürkheim), topographische Beschreibungen aus der französischen Zeit (mit Plänen), eine Reihe von Aktenkonvoluten, die Archivalien- und Aktenbewegung verschiedener Staaten betreffend;
2. von Bezirksämtern kamen (1859—1875) aus Speier: Aeltere Akten betreffend die Liquidationen der Gemeinden mit Frankreich; (später) neuere Akten verschiedenen Inhalts; aus Frankenthal: Pergamentlibell betr. Haingeraiden; Akten aus der französischen Zeit; aus Kirchheimbolanden: rheingräfliche Originallandesverordnung;
3. vom Landgericht Wolfstein (1854): Akten des kurpfälzischen Unteramtes Wolfstein;
4. vom Bezirksgericht Kaiserslautern (1855—56): Archivalakten des kurpfälzischen Oberamtes Kaiserslautern;

5. vom Rentamt Homburg (1872): eine Reihe von Erbbestandsbriefen u. s. w.

d) Gemeinden und Genossenschaften.

1. Blieskastel. Bereits 1840 wurde in 12 Kisten ausgeliefert ein Rest des gräflich von der Leyen'schen Archives und bildet dieses, erweitert durch die letzte Ablieferung aus Koblenz, einen sehr willkommenen Archivteil;
2. Pirmasens. 1868 erfolgte die hier beruhende Registratur des ehemaligen Amtes Lemberg u. s. w. in 26 Kisten eine Masse von Aktenbänden. Hierunter sind besonders zu beachten die Kirchen- und Schulsachen.
3. Zweibrücken. Bei der protestantischen Kirchenschaffnei wurden noch verwart lange Serien Konsistorialakten aus den Zeiten der Reformation und Gegenreformation, die zu den wichtigsten und umfangreichsten historischen Zeugnissen gehören. Daran schlossen sich eine Menge Urkunden, Amtsbücher, Reichstagsakten und andere aus früherer und späterer Zeit. Im Einverständnisse mit der Kirchenschaffnei repertorisirt jetzt ein Accessist aus dem Reichsarchive in Zweibrücken diese Archivalien, dann wird das rein historische Material in das pfälzische Landesarchiv kommen, das übrige aber der Kirchenschaffnei verbleiben.

e) Geschenke.

Seit dem Eintritt des jetzigen Amtsvorstandes erhielt das Archiv Geschenke von Gemeinden und Privatleuten in erfreulicher Anzal. Sie bestehen in Pergament- und Papierurkunden, Karten und Plänen, kirchlichen Akten, Zunftordnungen, Gerichtsbüchern, Weistümern, einem Mäderinnungsbuch u. a. m. Gerne wird Dank ausgesprochen den Gemeinden Hördt, Hagenbach, Schifferstadt, Neuhofen u. s. w., nicht minder einer Reihe von Geschichtsfreunden der Pfalz.

f) Angekauft

aus dem literarischen Nachlass des Pfarrers Lehmann zu Nussdorf wurde eine Reihe Papier- und Pergamenturkunden der Reichsstadt Speier nebst fast 700 von allwärts her gesammelten Urkundenkopien.

Das Ausforschen, Verzeichnen und Hereinbringen dieser Archivalien war jederzeit mit grosser und zeitraubender Arbeit verbunden. In-

dessen bei einer Menge von Schriftstücken, die nicht zu erwerben gewesen, insbesondere von wichtigen, nicht selten umfänglichen Archivalienverzeichnissen, war man in die Lage versetzt, wenigstens Abschrift zu nehmen. Selbst Kauf und Geschenke bedurften einer gewissen Vermittelung.

Das Gesammtergebniss all' dieser Archivalienbewegung stellt sich nun folgendermassen. Mehr oder minder vollständig sind die Archivabteilungen (B. II. 115) **A.** Reichsständische Territorialherrschaften: 1—16; **B.** von den reichsunmittelbaren Herrschaften 17. 18. 19 — nur stückhaft 20. 25. 26 — die übrigen aber teilweise. **C.** Isolirte unmittelbare Besitzungen: 27—39 nur in Beziehung mit anderen Herrschaften. Endlich 40. 41 als selbständige Gruppen; 42. 43. 44 mit anderen behandelt. Neu kamen hinzu die Archivabteilungen wärend und nach der französischen Herrschaft. —

Innig verwandt mit dieser Archivalienmehrung ist die Ordnung und Verzeichnung der pfälzischen Ortsarchivalien, solcher nämlich, die in der Pfalz vorhanden, aber nicht in das Archiv gekommen. Den Bürgermeistereien schliessen mit ihren Schriftstücken sich an die Pfarrämter; später die Kirchenschaffneien, Kirchenfabriken, Wolthätigkeits-, überhaupt alle Anstalten, welche ältere Handschriften besitzen. In Anbetracht, dass nicht allein in unruhiger Kriegszeit, sondern dass sogar mitten im Frieden so manche kostbare Handschrift leichtsinniger Weise zugrunde gegangen, kam Verfasser auf den Gedanken: alles in der Pfalz noch gerettete ältere Schriftwerk amtlich verzeichnen und das Ergebniss dem Kreisarchive übermitteln zu lassen. Die Vorteile eines solchen Unternehmens sind zu einleuchtend, als dass weitere Erläuterung nötig.

Ohne amtliche Unterstützung war aber nicht viel zu beginnen: denn auf dem Lande thut das Volk in der Regel nicht mehr als was es muss. Ein Rundschreiben, in diesem Sinne an die Bezirksämter des Kreises gerichtet, fand nachdrückliche, dankwerte Unterstützung durch das Regierungspräsidium der Pfalz. Jetzund wurde gewirkt und geschafft in fast allen Gemeinden. Ja ein geschichtfreundlicher Bezirksamtmann hatte eigenhändig verzeichnet den Archivalienbestand seiner Gemeinden. Die Ausbeute des neustadter Bezirkes war überraschend, Neustadt selbst lieferte ein umfängliches Verzeichniss wichtiger Urkunden und Akten der Stadt. Andere Bezirksvorstände waren gleichfalls um die Sache werkthätig bemüht. Das Ergebniss ist nach allen Seiten erfreulich.

Das Kreisarchiv besitzt nun eine grosse Reihe von Verzeichnissen der zerstreuten Ortsarchivalien. Hervorzuheben sind die Gemeinden Annweiler, Edenkoben, Offenbach, Bergzabern, Kaiserslautern, Frankenthal, Winnweiler, Freinsheim, Odernheim, Hassloch, Kirchheimbolanden und viele andere; dann die Pfarrämter Annweiler, Bergzabern, Finkenbach u. s. w. Manchen Verzeichnissen waren bisweilen Originalurkunden angefügt. Auf unmittelbare Zuschrift an die Bürgermeister und die Pfarrämter der Pfalz erfolgte dann weiterer Zuwachs. Völlig geschlossen ist die Sache noch nicht, neues steht noch immer bevor. Dann kommt die Zeit ein „Generalverzeichniss" des in der Pfalz zerstreuten Archivmaterials fertig zu stellen. So viel scheint aber gewiss: wäre durch dieses Unternehmen nichts weiter erreicht als die Erweiterung geschichtlichen Forschens, so ist doch auch der leichtsinnigen Verschleuderung dieser Dinge einigermassen ein Riegel vorgeschoben. Sie stehen einmal verzeichnet und die Ortsverwaltung ist verantwortlich gemacht für den ungeschmälerten Bestand. Ob ein solches Unternehmen allgemeiner Nachahmung empfohlen werden darf?

So viel über das in den letzten zehn Jahren hereingebrachte greifbare Archivmaterial. Alles nachzuweisen und zu erläutern wird uns unmöglich. Allein eine andere Frage thut sich auf: wie wird aus diesem Gesammtarchivmaterial ein schönes, planvolles Ganze gebildet? Und wie kann das zu allgemeinem Nutzen geschehen? Hierüber bestehen verschiedene Ansichten. Der eine Teil sagt: wozu denn eine wissenschaftlich gegliederte, systematische Einteilung des Archivmaterials? Die Hauptsache bleibt doch immer die, dass man das Gesuchte gleich greift. Hiezu aber der kürzeste Weg sei ein alphabetisch eingerichtetes Register mit den etwa nötigen Unternumern. So ein Archiv solle hergestellt sein wie eine Apotheke, oder wie eine gewöhnliche Amtsregistratur. Klappe nur die Buchstabenbezeichnung — was willst du noch mehr? Jedenfalls erweise sich diese praktische Einrichtung viel besser als ein noch so fein ausgedachtes System! Dann auch werden die Archivaliensuche nicht so zeitraubend und mühsam, und der Dienst koste den Staat lange nicht so viel Geld! . . . Hiergegen bemerkt der andere Teil: das wäre ja ein Durcheinander trotz scheinbarer Ordnung! Wer liest und erklärt uns den Inhalt uralter, schwerverständlicher Handschrift? Wer erkennt ihre Echtheit, wo diese fraglich geworden? Wer liefert unter eigener Verantwortung buchstäblich treue Abschrift? Wer bearbeitet

einen neuen Archivalienzuwachs aus älterer Zeit, wenn auch nur in alphabetischer Behandlung? Was immer mit Archivalien geschehen möge — das Verständniss des Inhaltes ist die erste Bedingung: ohne dieses ist nicht das geringste auszuführen. Und ist der Archivbeamte nicht ein blosser Registrator, ist er wirklich gebildet, besitzt er nicht lediglich ein bruchstückliches, sondern ein innigzusammenhangendes, organisches Wissen: dann thut er sich ja ebenso leicht, sein Archiv betrachten zu können als das zeitörtliche Bild des bezüglichen Landesgebietes. Immerhin übt eine solche Archiveinrichtung weit mehr Anziehungskraft auf den Forscher.

Letztere Ansicht herrscht in den Erlassen der Archivzentralstelle in München. Vor allem ist in ihnen betont die zweckmässige Scheidung des Archivmaterials in Aktenarchiv, Amtsbücherserien, Plankammer und Urkundensammlung. Auch hier verschiedene Ansicht. Bei grossen, schwerübersehbaren Archiven ist allerdings diese Sonderung, zumal die der Urkunden von den Akten dringend geboten, jedoch in dem Masze nicht bei kleineren Archiven. Hier genügt vor allem die rasche Bedienung und wird die Ausscheidung der Urkunden nicht gerade zur Notwendigkeit. Denn nicht selten zeigt sich der Inhalt der in einem Aktenfaszikel liegenden Urkunde so innig mit diesem verwachsen, dass man durch deren Herausnahme das schöne Ganze nur beeinträchtigen würde. Allein auch wie häufig, zumal bei Papiersachen jüngerer Zeit, ist ein durchschlagender Ausscheidungsgrund nur schwer zu bestimmen. Solche Fälle ausgenommen wird jeder Archivar, der seinem Amtsberufe mit Liebe anhängt und darin eine geistige Beschäftigung findet, seiner Archiveinrichtung wo möglich auch allen mechanischen Anstrich zu benehmen suchen.

Im Kreisarchive Speier wird nun seit einigen Jaren diese Ausscheidung vollzogen. Aus den mehr oder minder dicken Aktenfaszikeln, in welchen sie eingeschnürt und eingepresst lagen, werden entfernt Pergament- und Papierurkunden, Karten und Pläne, Lager-, Sal- und sonstige Amtsbücher. Bereits sind fertiggestellt die grösseren Archivabteilungen: Hochstifter Speier und Worms, Nassau-Weilburg und Nassau-Sarbrücken, Geistliche Administration Heidelberg u. a. m. Die ausgehobenen Urkunden wurden regestirt und geordnet, die Karten und Pläne der bestehenden Plansammlung eingefügt und die Amtsbücher, deren verhältnissmässig nicht viele, eigens für jede Gruppe zusammengestellt. Schliesslich bedarf jede Einzel-

gruppe auch eines ergänzten, oder besser gesagt eines neubearbeiteten Repertoriums um so mehr, wenn der neuerdings erwartete reichliche Archivalienzuwachs gehörigen Orts seine Einverleibung gefunden. Eine neue Urkundengruppe werden dann bilden die beim Reichsarchive noch beruhenden „Weistümer der Pfalz", welche ihrem ganzen Wesen nach dem Kreisarchive in Speier zustehen, inzwischen auch durch Geschenke unter dem Vorbehalte vermehrt worden sind, dass diese in der Pfalz auch wieder verbleiben.

Diese systematischen, das ganze Archiv umfassenden Ausscheidungs-, Ordnungs- und Repertorisirungs-Arbeiten erfordern viele Zeit, sie werden jedoch öfters und länger unterbrochen durch den laufenden Dienst in seiner wechselreichen Vielfältigkeit. Besonders wichtig sind hier die Archivalienrecherchen zu rechtlichen Zwecken; sie erheischen alle Aufmerksamkeit wegen der eigentümlich geschichtlichen und politischen Verhältnisse der Pfalz: eine einzige Recherche nimmt nicht selten fast sämmtliche Archivabteilungen in Anspruch. Zur Erleichterung dieser Aufgaben hat nun der Amtsvorstand ein zeitsparendes „Generalrepertorium" in ziemlicher Ausführung gefertigt, zugleich als einen Wegzeiger in die bezüglichen Archivaliengruppen.

Viel wurde schon daran gearbeitet, mit dem Aktendepot der Regierung, welches seit einer langen Reihe von Jaren im Kreisarchive untergebracht ist, völlig aufzuräumen. Bei dem grossen Platz, den es einnimmt, wurde die fortlaufende Aufstellung zusammengehöriger Archivalienbestände gestört; das Depot wird nun und zwar ganz sicher entfernt, sobald der bei der Regierung begonnene Neubau vollständig fertig dasteht. Die Oberverwaltung der bayerischen Archive geht nämlich von den Grundsätzen aus, dass ein Staatsarchivar nicht der Registrator einer andern Stelle oder Behörde sein könne.

Von derselben höheren Auffassung des Archivwesens getragen vollzog sich eine andere Reform. Aus den früheren blossen Aktenvorlagen sind nunmehr archivalische Gutachten geworden, die auf Grund eigenen Studiums der Akten und Urkunden gründlich zu erörtern haben, inwiefern durch sie die Frage, um welche es sich handelt, bejaht oder verneint oder unentschieden gelassen wird.

Auch eines andern wichtigen Punktes, dem man gewöhnlich wenige Beachtung schenkt, nämlich der Reinheit der Sprache in jetzigen amtlichen Schriftstücken, sei hier noch gedacht. Ein Hauptgrund

aller Bildung bleibt doch Kenntniss und Kunde der eigenen Sprache: wer richtig versteht was er liest, der kommt aus sich selber vorwärts und übt seine Kraft nach den vortrefflichsten Mustern. Allein die Nachwehen vernachlässigter Uebung des Wortes verraten sich nicht selten in Leistungen, wo man es gar nicht vermutet. Wie schön, wie vollgiltig schön und angemessen sind die amtlichen Berichte und Schreiben aus französischer Zeit! Es war darum auch sehr an der Zeit, dass die Staatsregierung die Vereinfachung des amtlichen Geschäftsstiles sowie des Geschäftsganges dringend empfohlen.

Wir übergehen nun, was im letzten Jahrzehnte an strengerer Ordnung und Verzeichnung der Dienstgeschäfte geschah, womit auch die Neugestaltung der Handakten-Sammlung (Manual-Registratur) zusammenhing, und berühren nur noch die Frage nach Rang und Stellung der Archivbeamten. Noch in den fünfziger Jaren hatte der Archivpraktikant zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel. Diesen unerquicklichen, übrigens im Zuge der Zeit liegenden Verhältnissen gegenüber ist für einen wackeren jungen Mann die heutige Aussicht ein lachender Himmel! Auch der Stand der Archivbeamten hat sich in der öffentlichen Anerkennung gehoben. Die unzuträgliche Benennung „Königliches Archivkonservatorium“ und „Archivkonservator“ ist seit 1876 gewandelt in „Kreisarchiv“ und in „Kreisarchivar“; denn dieser ist wirklich Beamter des ganzen Kreises. Das rheinpfälzische Volk konnte sich ohnedies nicht gewöhnen an jenen „artlichen“ Namen. Möchte sich nun zu dem Namen auch endlich ein der schönen Rheinpfalz würdiges Kreisarchivgebäude gesellen! Das jetzige zeigt ja der offenkundigen Nachteile zu viele.

Soweit unser Versuch einer Archivgeschichte, welcher grösstenteils auf Aktenstücke sich stützt. Es sollte darin an einem Beispiel nachgewiesen werden, wie eigentümlich selbst ein bescheidenes Archiv sich bilden kann, und wie mühsam es ist, dem Gang dieser Bildung zu folgen. Nicht das literarische Interesse ist es allein, was uns zu dieser Arbeit gezogen: der Anreiz lag noch mehr in dem dienstlich praktischen Nutzen, welchen eine solche Darlegung dem nachfolgenden Beamten gewärt zur rascheren Kenntniss seines Archives. Manche sonst immer von neuem beginnende Studien werden dadurch erspart.

XI. Kurze systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

(Fortsetzung.)

VI. Kreisarchiv Nürnberg.

(Akten, Kodizes, Amtsbücher, Rechnungen, Urkunden und Abschriften, Pläne.)

I. **Fürstenthum Ansbach** (Onolzbach).

A. Fürstliche und staatsrechtliche Verhältnisse.

1) Brandenburger Haus- und Familiensachen: Der Burg- und Markgrafen persönliche Verhältnisse, Korrespondenzen, Privilegien etc. (1138—1808), Hausverträge, Erbfolgen, Landestheilungen etc. (1403—1796), Vermögen und Schulden (1400—1802), Hofordnungen, Hofhaltung etc. (1439 bis 1805).
2) Landesgeschichte, Kriegs- und Religionssachen: Herrschaftliche und Kopialbücher, historische Akten und Schriften (1281—1802), Kriegs- und Fehdesachen (1411—1795), Religions- und Reformationsakten (1436—1684).
3) Reichs- und Kreissachen, nachbarliche Verhältnisse: Reichstage (1529—1664), Reichsgerichte (1550—1788), Kreis- und Unionstage (1439—1773), Beziehungen der Markgrafen zu den Reichsständen und dem Ausland, dann nachbarliche Differenzen, Verträge etc. (1272—1806), Gesandtschaften und Agenten (1467—1725).
4) Markgräfliche Besitzungen und Rechte: Die fränkischen und schlesischen Fürstenthümer und die übrigen Brandenburgischen Besitzungen (1273—1806 bezw. 1817), Reichs- und

andere Lehen (1210–1779), Oettingen'sche Pfandschaften (1521—1559), Landvogtei im Elsass (1283—1470), Herrschaft Limburg (1421—1808), Reichsgrafschaft Geyer (1401—1793), kaiserliches Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg (1253—1671), das markgräfliche Geleitsrecht (1386—1798).

B. Landesregierung.

1) Allgemeines: Generalien und Verordnungen (1404—1804), Aemterorganismus und Beamten (1407—1806), Rechts-, Polizei-, Zunft- etc. Ordnungen (1397—1796), Finanzwesen, Zölle, Schulden (1400—1797), staatswirthschaftliche Gegenstände (1334 bis 1795), Justizsachen und Urfehden (1403—1794), Pfarr-, Kultus- und Schulsachen (1487–1794 bezw. 1818), Juden (1411—1784), Gemeinbücher (1373—1686), Aemterbeschreibungen, Sal- etc. Bücher (14. Jahrh. bis 1778).
2) Einzelne Aemter und Orte: Die Oberämter Ansbach, Burgthann, Cadolzburg, Colmberg, Crailsheim, Creglingen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hohentrüdingen, Roth, Schwabach, Stauf, Uffenheim, Wassertrüdingen und Windsbach, mit den darin gelegenen Kasten-, Vogt- und andern Aemtern; dann die 1803 von Bayern an Ansbach abgetretenen Orte und Güter (1351—1808).
3) Klöster, Stifte und Klosterverwaltungsämter: Anhausen, St. Gumbertusstift in Ansbach, Auhausen, Stift Feuchtwangen, Heilsbronn, Heidenheim, Solenhofen, Spalt, Sulz, Wülzburg (ca. 1300—1797).

II. Reichsstadt Nürnberg.

A. Staatsrechtliche Verhältnisse.

1) Hoheits-, Reichs- und Bundessachen: Landeshoheit (1514—1796), Privilegien, Rechte und Freiheiten (1219—1800), Verhältnisse zu Kaiser und Reich (1313—1806), Reichstagsakten und Korrespondenzen über die Reichstage (1340—1806), Akten, die Wahl, Krönung, Personalia, Durchreisen, Aufenthalte etc. der römischen Könige und Kaiser, sowie anderer fürstlichen Personen betr. (1442—1806); Reichshofrath (kaiserl. Hofgericht) und Reichskammergericht (1398—1806); staatsrechtliche Beziehungen zu den Reichsständen und dem Aus-

lande (1350—1806); Evangelische Unionsakten (1609—1629); Verhandlungen wegen der Reichsunmittelbarkeit (1796—1806).

2) Kriegssachen: Urkunden und Akten über allerlei Fehden (1401—1590), den Hussitenkrieg (1422—1431), den markgräflich Brandenburger Krieg (1446—1623), den Burgunderkrieg (1474—1476), den bayerischen Krieg (1504—1509), den Bauernkrieg (1525—1527), die Kriege mit Frankreich (1562 bis 1815), den 30jährigen Krieg (1619—1650), den spanischen Erbfolgekrieg (1701—1715), die preussischen Invasionen und Occupationen (1756—1803), den 7jährigen und folgende Kriege (1757—1790).

3) Innere und allgemeine Angelegenheiten der Stadt und ihre Beziehungen zu den Benachbarten, dann ihre Geschichte, Befestigungen, Häuser, Gärten, Lehen- und Steuerwesen, Verträge, Rechte und Verbindlichkeiten der Privilegirten und Bürger, Stiftungen u. s. w., sowie deren Differenzen mit Brandenburg, Pfalz und Bayern, Bamberg, Koburg, Deutschorden etc. (1349—1800).

B. Stadt- und Landverwaltung.

1) Bücher allgemeinen Inhalts: Kopial-, Gesetz-, Schuld-, Bürger-, Sal- etc. Bücher, Aemter- etc. Beschreibungen, Gerichts-, Zunft- und andere Ordnungen, Chroniken, Geschlechts- und Wappenbücher etc. (1219—1810), Brief- (Concept-) Bücher (1404—1738), Rathschlag- (Rechtsgutachten-) Bücher und Streitschriften (1509—1806), Verlassbücher des innern und des geheimen Raths (1449—1808).

2) Verwaltungssachen aller Art (1361—1820), Mandate und Verordnungen (1491—1806), Beamten und Diener (1396 bis 1808), Stadt- und Aemter-Rechnungen (1377—1807), Aemter-Untersuchung (1797—1806), Aerarial-Verfassung (1785—1807), Streitigkeiten mit der Kaufmannschaft (1716—1791).

3) Aemter: Losungsamt mit dem Pflegamte Gostenhof und dem Richteramte Wöhrd (1317—1806), Lehenhof (1396—1811), Landsteueramt (1516—1801), Kirchen- und Vormundamt (1659—1808), Bauamt (1452—1808), Landalmosenamt (1401 bis 1602), Kriegs- und Zeugamt (1462—1807), Landmarschkommissariat (1700—1795), Wasseramt (1548—1802), Rentkammer (1608—1806 bezw. 1828); das Landpflegamt mit den

Pflegämtern Altdorf, Betzenstein, Engelthal, Gräfenberg, Hersbruck, Hiltpolstein, Hohenstein, Lauf, Lichtenau, Reicheneck und Velden (1405—1806).

4) Kirchen- und Stiftungssachen, Klöster: kirchliche Reformation (1520—1656), Verwaltung geistlicher Güter auf dem Lande (1401—1602), Kirchen- und Gotteshäuser in Nürnberg und auf dem Lande, dann Probstei Hersbruck des Klosters Bergen (1401—1800), Todtenbücher der Stadtpfarrkirchen St. Sebald und St. Lorenz (1410—1522 und 1564—1791), hl. Geist-Spital (1401 - 1656), Stiftungen etc. in Nürnberg, die Klöster in Nürnberg, Engelthal und Pillenreuth (1379—1807 bezw. 1810).

5) Familiensachen: Adelige, Patrizier, bürgerliche Familien 1401—1806), Civilprozess-Akten (17. und 18. Jahrh.).

III. Reichsstadt Rothenburg an der Tauber.

1) Reichsstädtische Angelegenheiten: Verhältnisse zu Kaiser und Reich, nachbarliche Beziehungen, Rechte, Besitzungen, Geschlechter, Chroniken, Gerichts- und Urfehdebücher, innere Angelegenheiten, Uebergang an Bayern (1274—1803).

2) Kirchenwesen: Evangelische Unionsakten (1606—1622), Kirchen- und Konsistorial-Akten (1514—1804), Kirchen, Bruder- und Schwesterhäuser, Klöster, Hospital und Deutschordenshaus zu Rothenburg, Kloster Dettwang (1401—1796).

3) Fürstlich Hohenlohe'sche Herrschaft Kirchberg (1398—1563).

IV. Reichsstadt Dinkelsbühl.

1) Stadt: Privilegien, Verträge, Reverse, Gerichts- und Rechtsbücher, Besitzungen, Familie Drexel (1403—1618).

2) Hospital und Klöster: Urkunden (1414—1732).

V. Reichsstadt Windsheim.

Verhältnisse zu Kaiser und Reich und Nachbarn, Fehden, Gerichts-, Finanz-, Religions- und Kirchensachen, Ortsurkunden (1401—1793).

VI. Von Württemberg abgetretene Aemter.

1) Stift Komburgisches Amt Gebsattel (1555—1786).

2) Amt und Schloss Weiltingen (1360—1788).

VII. Klöster, Ordens- und Stiftsämter.

1) Klöster: Birklingen im Fürstbisthum Würzburg 1404 bis 1802), Marienstein im Fürstbisthum Eichstädt (1409—1802).
5) Deutschordens-Kommenden: Nürnberg mit dem Vogteiamt Eschenbach; Oettingen (1242—1805).
3) Johanniterordens-Kommenden Rothenburg und Reichardsroth (1278—1808).
4) Bamberger Domprobsteiamt Fürth (1431—1745).

VIII. Reichsritterschaft, Herrschaften, Adelsgeschlechter.

1) Reichsritterschaft Frankens und Ritterschaft insgemein: Ritterort Altmühl (1727), Ritterort Gebürg und Fräuleinstift desselben (1547—1808), Ordnung des gemeiner Ritterschaft Ausschusses zu Lauingen (1460).
2) Herrschaften: Oettingen'sches Herrschaftsgericht Mönchsroth; Rittergüter Alten- und Neuenmuhr (1721—1808).
3) Adel: Adelige Familien (1349—1808); Familienarchive der v. Rieter auf Konburg etc. (1402—1798), der Muffel von Eschenau (auch Reichslehen Eckenheid) 1401—1783) und der Murr-Schlümbach (1383—1850).

IX. Antiquar-Registraturen, königl. Stellen und Behörden.

1) Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg: Akten, Bücher, Rechnungen etc., auch Akten über das Schuldenwesen und die Tontinenanstalt der Reichsstadt Nürnberg (1426 bis 1861/62).
2) Kreislandwehr-Kommando von Mittelfranken: Akten (1807—1869).
3) Aeussere Aemter: Akten, Rechnungen, Bücher etc. der meisten Landgerichte, Bezirksämter, Rentämter etc. Mittelfrankens (1234—1861).

X. Deponirte Gemeindearchive.

Altensittenbach (1494—1715), Bieswang (1584 – 1774), Einersheim (1620—1795), Engelthal (1706), Frauenaurach (1758—1776), Mörnsheim (1582—1677), Nenzenheim (1458), Ottensoos (1464—1629), Reichelsdorf (1633—1844).

(Fortsetzung folgt.)

XII. Eine archivalische Reise nach London.

Von

Dr. C. Grünhagen,

Staatsarchivar in Breslau.

(Mit einem Plane der Londoner Archivbaulichkeiten. [1])

Die nachfolgenden Blätter wollen Nichts weniger sein als eine Abhandlung über englisches Archivwesen, auch nicht die Schilderung einer auf dessen Erforschung abzielenden Reise. Mein Ausflug war nicht officiell, nicht officiös. Ich schickte mich selbst hin auf meine eigenen Kosten, und der Zweck dieser Mission hatte mit meinem Amte durchaus Nichts zu thun; ich ging hin, wie es eben ein Historiker thut, um zum Zwecke einer wissenschaftlichen Arbeit Quellen, die sich mir in den Londoner Archiven darboten, zu benutzen.

Auf der andern Seite ist es natürlich, dass einen Archivbeamten, der vier Wochen auf einem auswärtigen Archiv historischen Forschungen obliegt, das Interesse für seinen Beruf antreibt, die Augen aufzuthun, um die Einrichtungen des Instituts möglichst kennen zu lernen. Die Resultate dieser Beobachtungen würden noch ausgiebiger geworden sein, wenn ich weniger Ursache gehabt hätte, im Interesse meiner historischen Studien mit der mir zugemessenen Zeit zu geizen. Zu einer gründlichen Orientirung über englische Archivverhältnisse hätte ich es allerdings auch dann schwerlich gebracht. Wer Etwas von englischem Wesen kennt, der weiss, dass hier alle Institutionen nicht konstruirt, sondern gewachsen sind und sich daher oft als recht kuriose Gebilde darstellen, deren Wesen man nicht im Handumdrehen erforscht, und der Eingeweihte rechnet mir vielleicht

[1]) Am Schlusse des Bandes.

meine vorsichtigere Zurückhaltung schon als Symptom einer fortgeschritteneren Erkenntniss an.

Sowie im Uebrigen meine Studien auf dem Archive den eigentlichen Zweck meines Londoner Aufenthaltes bildeten, so gedenke ich auch meine archivalischen Beobachtungen in den Mittelpunkt meiner Schilderungen zu rücken, nur nebenher mag dann auch das Moment der Reise zu seinem Recht kommen. Ganz unterdrücken mochte ich dies nicht, sondern glaube daran festhalten zu dürfen, dass auch eine archivalische Reiseschilderung so gut wie jede andere um anzusprechen ein gewisses Mass von fortschreitender Bewegung, von Farbe, Scenerie und Staffage nicht zu entbehren vermag, dass der Leser geradezu den Anspruch hat, erst eingeführt zu werden in den Kreis, wo die besondern Erfahrungen gemacht wurden, welche den Hauptgegenstand bilden sollen. Und auf der andern Seite, legt denn wirklich der archivalische Charakter die Verpflichtung auf, auf das zu verzichten, was sich sonst kein Reisebeschreiber nehmen lässt, auf den Versuch, einen Leserkreis für die persönlichen Erlebnisse mit zu interessiren? Ich denke nein, um so weniger, da doch auch diese letzteren Kollegen zu Gute kommen können, die ein ähnlicher Zweck gleiche Wege führt. Auch fürchte ich nicht, dem streng fachwissenschaftlichen Charakter dieser Zeitschrift zu nahe zu treten, wenn durch diese Blätter einmal eine Reiseschilderung hindurchschreitet, stellenweise leichter geschürzt, wie es eben einem Wanderer ziemt. Vielleicht erscheinen auch meine archivalischen Beobachtungen weniger unzulänglich, wenn sie als Früchte aus den grünen Blättern von immer noch frisch erhaltenen sonstigen Reiseeindrücken hervorspriessen.

Nach London.

Es war keine beneidenswerthe Stimmung, in der einst bei mir der Entschluss zu dieser Reise feste Gestalt gewann. Im trübseligsten Grau lagen die vier Wochen vor mir in der übelbeleumundeten Weltstadt. Wie sollte ausserhalb der Stunden, welche die Arbeit auf dem Archive ausfüllte, die Zeit vergehen unter den wildfremden querköpfigen Leuten, wie schwer konnte die Tyrannei der Sitte, welche selbst das Labsal einer Cigarre aller Orten missgönnt, drücken, wie fühlbar werden am Abend der Mangel eines traulichen Zusammenseins mit Freunden. Wohl wurden die seit manchem Jahrzehnt liegengelassenen englischen Conversationsphrasen wieder

vorgesucht, doch seit ich das erste Mal meinem Lehrer das Wor world nachzusprechen fruchtlose Anstrengungen gemacht, schwand jede Illusion über mein englisches Sprachtalent dahin.

Dagegen ward Anstalt getroffen, mir die Zulassung zum Archiv zu sichern. Eine kunstreich komponirte Anfrage bei dem deputy keeper of the Records, Mr. Duffus Hardy, brachte bald eine verbindliche Antwort auf einem mit dem Stempel des public Record-Office's versehenen winzigen Sedezbogen, der von unserem officiellen 33 Centimeterpapier wunderlich absticht. Darin aber fand sich die Zusicherung, dass ich die gewünschten diplomatischen Correspondenzen nicht nur durchlesen, sondern auch nach Belieben excerpiren dürfe.

Wenig im Einklange mit diesem schnellen und günstigen Erfolge stand das, was mir auf der Durchreise durch Berlin ein Historiker über Erfahrungen, die er erst in neuerer Zeit mit den Londoner Archivbehörden gemacht, mittheilen konnte. Man habe ihm, berichtete er, einen Stoss loser Papiere (diplomatische Correspondenzen aus dem XVIII. Jahrh.) vorgelegt, aus welchen er, ohne vorläufig Etwas niederschreiben zu dürfen, diejenigen Stücke aussondern sollte, von denen er nähere Kenntniss zu nehmen wünsche. Diese habe dann ein Archivbeamter zur Prüfung in Empfang genommen, um festzustellen, ob sie ohne Bedenken historischer Benutzung überlassen werden könnten. Nach Verlaufe mehrerer Wochen war diese Arbeit immer noch nicht beendet, und als der arme Gelehrte mit erklärlicher Ungeduld auf eine Entscheidung drängte, ward ihm mit Missbilligung bemerkbar gemacht, dass man zu solch wichtigem Geschäft reifliche Ueberlegung verlange.

Das waren trübe Aussichten. Doch, ich pochte auf meinen Schein und flog gefasst dem fernen Westen entgegen, und als ich dann am zweiten Osterfeiertage auf dem kleinen Boote, welches die Post von Ostende nach Dover hinüberbringt, der »Comtesse de Flandre«, in den Canal hineindampfte und nach Ueberwindung eines vorbeigehenden Schwindels auf dem Verdecke vergeblich nach den Delphinen ausschaute, welche mir Bädecker versprochen hatte, durchzog mich mit dem frischen Hauche der Seeluft ein Gefühl von Reiselust, wie ich es lange nicht empfunden, und ich sah mit Spannung, aber ohne Bangigkeit dem entgegen, was mir die ferne Küste bringen würde. Die grosse Wasserstrasse, die ich mir als immer von zahlreichen Schiffen belebt vorgestellt hatte, fand ich auffallend still. Ein Schiff, das mit vollen Segeln nahe an uns vorüberrauschte, blieb

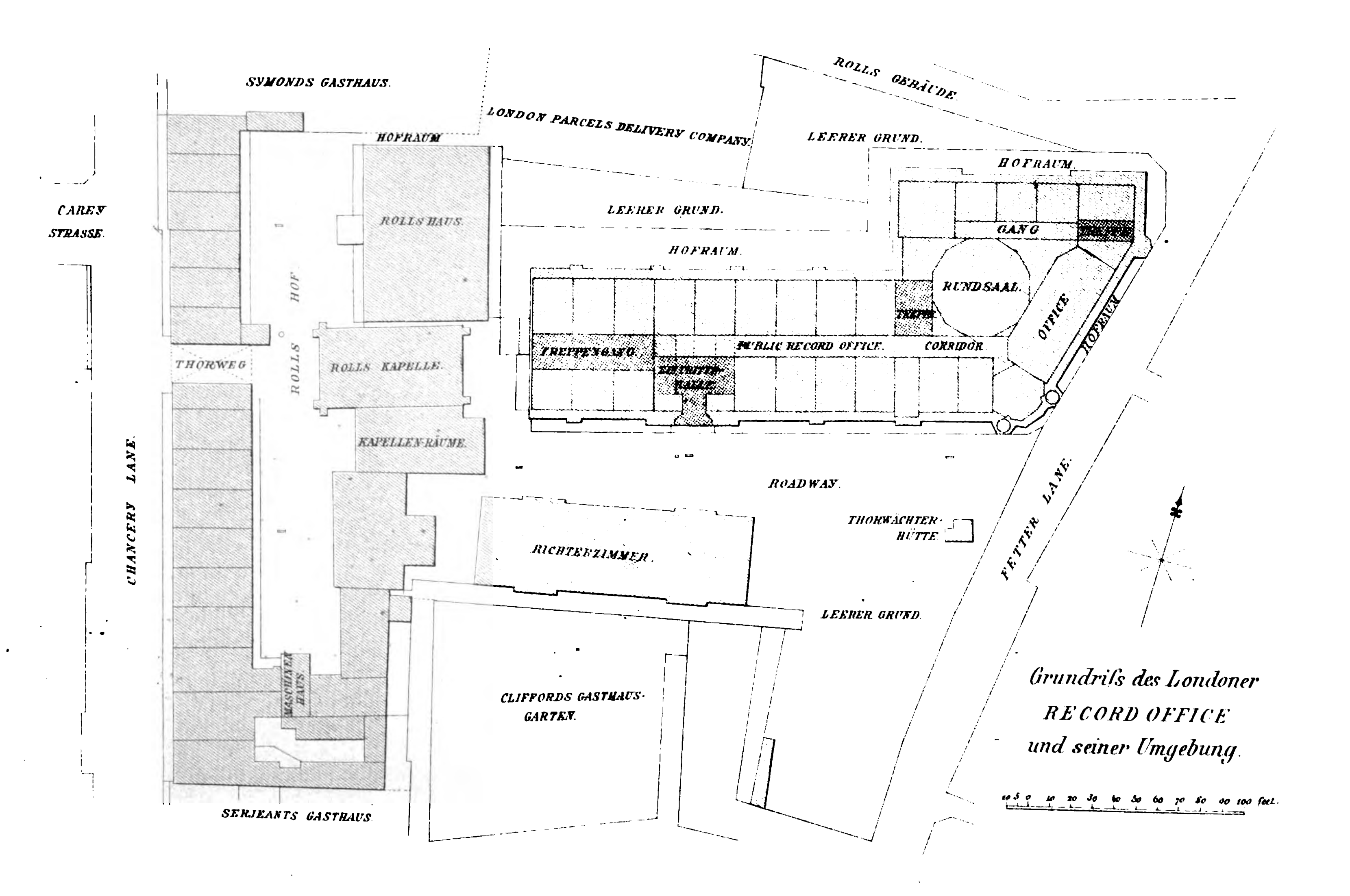
lange Zeit die einzige Begegnung, bis dann der Dampfer, der zu gleicher Stunde wie wir drüben von Dover ausgelaufen, unsern Weg kreuzend die Hälfte der fünfstündigen Fahrt bezeichnete. Eine Weile sah man nun zwei Nebelstreifen, einen zur Linken, die Küste Frankreichs, und einen rechts, die Englands. Aus dem Letzteren hoben sich dann allmälig immer deutlicher die Kreidefelsen Albions hervor, bald unterschied man die Zinnen und Thürme des Castells von Dover. Die Schiffsglocke tönte, und an dem hohen Pier, dem weit ins Meer vorgeschobenen Steindamm, hielt das Schiff. Auf dem Damme harrte schon der Schnellzug des South-Eastern Railway, der, nachdem auch der Calaiser grössere Dampfer angelangt war, nach London abfuhr. Eine Strecke lang ging es dicht am Meeresufer hin durch mehrere Tunnels, welche den in Shakespeares Lear verherrlichten Felsen durchbrechen, dann rastlos weiter durch die grünen von zahlreichen Heerden beweideten Wiesenflächen der Grafschaft Kent mit wahrhaft schreckenerregender Geschwindigkeit, ohne auch nur einmal anzuhalten. In den ausgefahrenen Geleisen hin- und herschwankend, über die Weichen der zahlreichen Bahnhöfe stolpernd und polternd rasete der Zug unaufhaltsam vorwärts. Auf einen Augenblick zeigten sich einmal in der Ferne die hohen Wölbungen und der minaretartige Thurm des Krystallpalastes, dann tauchte vor uns die Riesenkuppel des Paulsdomes auf. Soweit das Auge reichte, sah man nur Dächer und über diese die massenhaften dünnen Schornsteinröhren sich erheben. Auf gewaltiger Brücke überschritt der Zug die Themse, die ich mir breiter vorgestellt hatte, und hielt im Bahnhof von Cannon-Street, um die Passagiere für die City und Umgegend abzusetzen. Bald legte sich die Lokomotive wieder vor, es ging zurück über den Fluss und auf dem südlichen Ufer noch ein Stück nach Westen, um dort abermals die Themse übersetzend auf der Charing-Cross-Station das Ende der Fahrt zu finden.

Schnell genug wickelte sich die Auseinandersetzung mit den Zollbehörden ab, und einer jener eleganten Einspänner (Handsomes), die nach vorn geöffnet bequemste Ausschau gewähren, während der Kutscher oben am hintern Rande des Verdecks seinen Sitz hat, führte mich durch immer stiller werdende Strassen nach dem Boarding-house, das ein deutscher Gelehrter mir empfohlen (49 Doughty-Street W. C.) und bald tauschte ich mit dem freundlichen alten Herrn Meier, einem Dänen, Händedruck und deutsches Gespräch.

Doughty-Street.

Vom westlichen Ende der City ein wenig nach Norden zu, also nicht in einem abgelegenen Winkel, sondern so ziemlich im Centrum der Riesenstadt liegt die Doughty-Street, eine breite, stattliche Strasse, aber von überraschendster Stille. An beiden Enden sperrt sie, für den Fahrverkehr wenigstens, ein eisernes Gitterthor, das allerdings nur des Nachts wirklich geschlossen ist, kraft eines verjährten Rechtes der Familie Tichburn (wenn ich nicht irre). Auf dem breiten Fahrdamm treiben die Kinder ihre Spiele, und ein Hund, der sich dort sonnt, erhebt sich nicht leicht, wenn je ein Wagen daher kommt, sondern erwartet, dass dieser sich einen andern Weg sucht, da der Raum dazu hinlänglich gross ist; zwischen den Steinen aber sprossen grüne Halme. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist der ganze Häuserkomplex irgend wann in diesem Jahrhundert von zwei Grundbesitzern, einem Herzog X. und einem Mr. Y., an ein Consortium von Bauunternehmern gegeben worden durch einen Vertrag, der uns wunderlich erscheint, wenn er gleich in England, wo eine wirkliche Veräusserung von Grundeigenthum besonderen Schwierigkeiten unterliegt, nicht selten vorkommt. Ihm zu Folge haben die Eigenthümer sich für 99 Jahre aller ihrer Rechte begeben, nach deren Ablaufe aber das Ganze mit Allem, was darauf gebaut ist, ohne Weiteres an die Grundbesitzer zurückfällt, eine imposante Zuversicht, welche dem Enkel oder Urenkel die angenehme Perspektive auf Millionen eröffnet.

Die Unternehmer hatten dann mit der mathematischen Regelmässigkeit, mit der einst die locatores der deutschen Städte in Schlesien ihre Gründungen machten, ihren Raum vertheilt und auf beiden Seiten die neue Strasse mit Häusern besetzt, jedem das gleiche rechtwinklige Grundstück zugetheilt: einen kleinen Hof, kleines Gärtchen, drei Fenster Strassenfront, zwei Stockwerk hoch mit einigen Mansarden darauf, alle Häuser gleich und selbst von dem nämlichen Anstrich und zwar einer Farbe, die ich mich überhaupt nicht erinnerte auf dem Continente je an irgend einem Dinge gesehen zu haben, solch eine verzwickte Mischung von schwarz, braun und grün war das. Wenn bei uns Jemand sein Haus so anstreichen lassen wollte, würde vielleicht der Stadt-Physicus Veranlassung nehmen, nähere Erkundigungen einzuziehen, ob selbiger Melancholicus sonst unschädlich sei; und in der That müsste eine



Grundriſs des Londoner
RECORD OFFICE
und seiner Umgebung.
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 feet.
SYMONDS GASTHAUS.
LONDON PARCELS DELIVERY COMPANY.
ROLLS GEBÄUDE.
LEERER GRUND.
HOFRAUM.
HOFRAUM
CAREY STRASSE.
ROLLS HAUS.
LEERER GRUND.
HOFRAUM.
GANG
RUNDSAAL.
OFFICE
HOFRAUM
ROLLS HOF
THORWEG
ROLLS KAPELLE.
TREPPENGANG.
PUBLIC RECORD OFFICE.
CORRIDOR
KAPELLEN-RÄUME.
CHANCERY LANE.
ROADWAY.
THORWÄCHTER-HÜTTE.
FETTER LANE.
RICHTERZIMMER.
LEERER GRUND.
MASCHINEN HAUS.
CLIFFORDS GASTHAUS-GARTEN.
SERJEANTS GASTHAUS.

so gefärbte Strasse, wenn sie nicht eben sehr breit und die Häuser höher wären, zum Fürchten düster aussehen, hier aber erhielt man doch nur den Eindruck einer gewissen ernsten Solidität.

Eine Mannigfaltigkeit kommt in die Eintönigkeit der Front dadurch, dass wenigstens bei dem Anstrich der Fensterrahmen weiss, rosa und eichfarben abwechseln, auch bei der Konstruktion der Hausthüren hatte man sich ein wenig Freiheit gegönnt, und während ein Theil der Mehrzahl der unsrigen ähnlich (nur dass sie einflügelig sind) ein einfaches Rechteck darstellen, hatten andere Thüren, wie z. B. meine No. 49, über sich einen freundlichen Rundbogen gespannt, einige auch noch Höheres erstrebt, indem sie oben darauf ein flaches Giebelfeld mit vorstehenden Platten legten und an die Seiten der Thür zwei imitirte Marmor- oder Porphyrsäulen stellten, so dass das Ganze so trübselig feierlich aussah wie der Eingang in eine Familiengruft.

Vor jedem Hause aber befindet sich eine Area, d. h. ein vielleicht etwas über einen Meter breit ausgetiefter Raum, der, unter das Niveau des Trottoirs herabgehend, den Fenstern des Sousterrains Licht giebt. Zwischen dem Gitter, das ihn umgiebt, und dem des Nachbarhauses bietet dann eine grosse Steinplatte den Zugang zum Hause, und wenn ich diese Art Brücke betrat, dachte ich immer an den englischen Spruch: »mein Haus ist meine Burg«, und wunderte mich im Stillen, dass jene Brücke nicht des Abends wenigstens aufgezogen wurde, und dass nirgends Schiessscharten sichtbar waren. Uebrigens werden ebenso wie die messingenen Thürklopfer auch jene Zugänge auf das Peinlichste rein gehalten, und wenn ich des Morgens ausging, sah ich auf den meisten der Brücken weibliche Gestalten auf den Knieen liegend und das Gesicht von mir abgewendet emsig die Platten scheuern.

Auf der ganzen Doughty-Street aber giebt es keinen Verkaufsladen, es wohnen da stille, respektable Leute, die ihr Haus mit allen seinen Räumen um etwa 1400—1500 Mk. unsers Geldes jährlich miethen auf Grund von Verträgen, die immer auf 7 Jahre laufen und Steigerungen nicht fürchten lassen. Wo die Mittel knapper sind, giebt man gern ein oder mehrere Zimmer an einen Herrn oder eine Dame ab, die dann auch meistens an den Mahlzeiten Theil nehmen.

Doch wenngleich dies Alles auf den Charakter der archivalischen Gebäude und Gebräuche in England vorbereitet, will ich von dem, was im Innern des Hauses auffallen mochte, Näheres nicht berich-

ten, von den Thüren, welche nicht aufgeklinkt, sondern durch Drehung eines faustgrossen Knopfes geöffnet werden, von den Fenstergardinen, welche schmäler und in dichtere Falten gelegt als bei uns oben nicht zusammenstossen dürfen, von den Guillotinenfenstern, bei welchen der untere Theil über den obern sich hinaufschiebt (Doppelfenster kennt man nicht), eine Einrichtung, der Lufterneuerung im Zimmer äusserst günstig und im Vereine mit dem Kamin entschieden geeignet, einer Verweichlichung wirksam entgegen zu arbeiten. Mit meinem Hinterzimmer mochte ich, so schmucklos auch seine Ausstattung war, wohl zufrieden sein, es ging auf ein kleines freundliches Gärtchen, und nahe vor dem Fenster machte eine mächtige Silberpappel die ersten schüchternen Versuche, sich zu begrünen. Vor Allem aber sagte mir das Haus sonst zu, die Verpflegung war gut, die starre Orthodoxie der englischen Küche ward durch die dänischen Traditionen unserer Wirthin wohthuend gemildert und unserem Verständniss näher gebracht. Auch die Abende verloren jetzt ihren Schrecken. Es sass sich gut in der Sophaecke unten im Speisezimmer bei einem Glase trefflichen Ales, und Mr. Meier war bis zu später Nachtstunde immer bereit zu plaudern, Erkundigungen zu beantworten und Rath zu geben. Die Times lagen zur Hand, und gegen 8 Uhr Abends brachte der Postbote die ausländische Post, Briefe aus der Heimath oder wenigstens sicher die Schlesische Zeitung vom zweiten Tage vorher, wo dann auf dem Kreuzbande der nie vergessene Name des Absenders stillschweigend einen Gruss von Haus und Familie einschloss. Ich war kaum dankbar, wenn mich etwa die Einladung eines Deutschen in die Dreher'sche Bierhalle auf dem Strand beschied. Wohl war dort Alles deutsch, das Bier, die Kellner, die Gäste, aber das Lokal, einem langen schmalen Corridor ähnlich, war wenig anmuthend, und was das Bier anbetrifft, so geb ich unsrem Haustrunke den Vorzug.

Handschriftenzimmer des britischen Museums.

Gleich am ersten Morgen meines Londoner Aufenthaltes suchte ich das britische Museum auf, unter dessen Handschriften ich die Concepte der Depeschen, welche ich auf dem Reichsarchive studiren wollte, voraussetzen durfte.

Das weltberühmte Institut liegt in einem hässlichen Theile der inneren Stadt, abseits an einer unscheinbaren Strasse, welcher die



Flügel der Vorderfront, die ein wenig vorgebaut sind, näher kommen. Das eiserne Gitter, welches diese Seitenflügel in der Linie der Strassenfront verbindet, schliesst einen höchst schmucklosen gepflasterten Hof ein, und in solcher Umgebung kann die stattliche an antike Muster sich anlehnende Architektur nicht zur Geltung kommen. Mit seinem schwärzlichen Tone sieht der Bau recht finster und mürrisch aus, gar nicht wie eine Stätte heiterer Kunst.

Ich schritt die mächtige Freitreppe hinauf und versagte es mir links in die herrlichen Säle zu gehen, wo ja z B. die von Lord Elgin hierher geretteten Skulpturen des Giebelfeldes des Parthenons sich finden, ging auch nicht geradeaus, um einen Blick in das so oft beschriebene Reading-Room, das Ideal aller Lesezimmer der Welt, zu werfen, sondern darauf brennend in die mir vorgesetzte Arbeit hineinzukommen, wandte ich mich hinter der Treppe rechts in einen stattlichen Saal, den bis hoch hinauf Bücherreihen erfüllten, in der Höhe durch Gallerien zugänglich gemacht. Zu beiden Seiten standen in Glaskasten typographische Raritäten ausgestellt. Als ich eintrat, kam mir von der andern Seite her eine Anzahl halbwüchsiger junger Mädchen entgegen, Backfischlein würden wir sie nennen, die sich unter den Armen gefasst haltend und so fast die ganze Breite des mittleren Durchgangs füllend soldatischen Gleichtritt probirten und damit in dem lauthallenden Raume ziemlichen Lärm erzielten. Als ich mich lächelnd an ihnen vorbeidrückte, lachten sie lustig mit, und ich erhielt hier die erste handgreifliche Probe der weitreichenden Privilegien, welche das schöne Geschlecht in diesem Lande geniesst.

Der daranstossende Ecksaal mit Oberlicht enthält eine Reihe interessanter Autographen grosser Männer und Urkunden englischer Könige in Glaskasten ausgestellt, darunter auch das Original der Magna Charta von 1215. Ein Theil dieses Saales ist bis zur Höhe von etwa zwei Metern abgezweigt durch eine Holzwand mit eingesetzten grossen Scheiben matt geschliffenen Glases. Auf die Thür dieses Verschlages zusteuernd ward ich durch einen hier stationirten Schreiber aufgehalten, aber als ich einen Empfehlungsbrief an einen der Beamten des Instituts produzirte, hineingeführt und in ein kleines Zimmer geschoben, wo mich ein distinguirt aussehender Gentleman mit ausgesuchter Höflichkeit empfing und, als ich Platz genommen, mit einer längeren Anrede beehrte. Wie wohllautend klang seine Rede! Was ich später in der Kirche und im Theater wieder-

holt bestätigt gefunden habe, diese Sprache, die ich immer für recht hässlich gehalten, ist des Wohllautes wohl fähig, und wenn wir an dem Italiener den musikalischen Tonfall, an dem Franzosen die Volubilität der Zunge, an dem Polen die Fähigkeit gehäufte Consonanten vibriren und klingen zu lassen bewundern, so nöthigt uns der Engländer durch die virtuose Tonerzeugung der Vokale und Halbvokale, deren er eine ganze chromatische Scala hat, Anerkennung ab. Man hat den Eindruck, als verfüge er über ein Sprachinstrument von neuerer verbesserter Construktion mit mehr Klappen als unsereins.

Vielleicht war es die Bewunderung dieser phonetischen Leistung, welche damals meinen Sinn so gefangen nahm, dass meine sonst vielfach bewährte Fähigkeit, aus einzelnen glücklich aufgefangenen Worten den Sinn des Ganzen zu kombiniren, hier betrüblich versagte. Jedenfalls habe ich von dieser ersten von einem Eingeborenen an mich gerichteten längeren Ansprache gar keine und von der ganzen Scene nur niederdrückende Erinnerungen; ich entsinne mich nur, dass mein geehrter Gönner schliesslich in einem Excesse von Höflichkeit zu dem verzweifelten Mittel griff, selbst deutsch zu sprechen, und als auch dieses resultatlos blieb, weil sein schönes Instrument sich auf diese Tonart durchaus nicht eingerichtet zeigte, mich mit entschlossener, aber immer preisenswerther Freundlichkeit in den erwähnten Verschlag zurückgeleitete und einem Collegen überantwortete, der mir dann in einer Reihe prachtvoll gedruckter und gebundener Bücher die Signatur der gewünschten Handschrift aufzusuchen anheimstellte. Unter No. 11366 des Nachtrags fand sie sich, und als der Foliant vor mir lag und ich darin geblättert hatte, löste sich der grösste Stein von meinem Herzen. Mochten jetzt auch jene schwarzen Berliner Weissagungen sich erfüllen, hier war Etwas, an das ich mich halten konnte, ich hatte nicht ganz umsonst meinen Magen der Unsicherheit einer Seefahrt und meine Gliedmassen den Fährnissen englischer Schnellzüge ausgesetzt.

Kaum hatte ich aber zu arbeiten begonnen, so ward ich auf die Schulter geklopft und von einem der Beamten mit mildem Ernst belehrt, es sei streng verboten, das eigene Heft auf das Manuskript zu legen. Auf meine Bitte gewährte man mir ein Pult zum Anlehnen des Letzteren, es war höchst standhaft gearbeitet, bequem zu stellen und oben daran waren Schnüre durch Bleigewichte beschwert zum Niederhalten der Blätter. Für besonders kostbare Handschriften



standen auch Glaskasten bereit, die als Pulte aufgestellt werden konnten.

Der nicht allzuweite Raum enthielt etwa drei grosse und breite Tische. Es herrschte tiefes Schweigen, doch von jenseits des Verschlages her drang die oft laut genug geführte Unterhaltung der Besucher herüber. Einer derselben versuchte sogar einmal eine Melodie zu pfeifen; vom Aufseher zur Ordnung gerufen verstummte er zwar, liess sich aber von seinem musikalischen Drange zu einem erneuten Versuche verleiten, worauf dann eine lebhaftere Auseinandersetzung zu folgen schien.

Durch die Post erhielt ich dann, ohne dass ich darum gebeten, eine Erlaubniss zur Benutzung der Bibliothek zugesendet.

Umgebung des Record-Office.

Die Idylle von Doughty-Street setzt sich noch in der südlich daran stossenden kurzen James-Street fort. Am Ende derselben steht man vor einem mächtigen Eisengitter, in welchem sich auch ein Eingang findet, durch welchen ein breiter Weg die Fussgänger in eine Allee von stattlichen Ahornbäumen führt. Zur Rechten beschatten sie eine hohe Mauer, zur Linken aber sehen sie über ein Gitter hinweg, hinter welchem sich in gewaltiger Ausdehnung ein Garten erstreckt, der anscheinend eben Nichts enthält als eine ungeheure, übrigens äusserst wohlgepflegte Rasenfläche mit einzelnen Bäumen darauf. Fragt man nun, wer wohl der Mann sein mag, für den das Geld so wenig Werth hat, dass er ganz nahe der Londoner City, wo der Quadratfuss mit durchschnittlich 700 Mark bezahlt wird, sich einen Grasgarten von solcher Ausdehnung hält (einen Park wird dies wohl Niemand nennen), so hört man, es sei der Garten von Grays Inn, und dies sei eine juristische Corporation. Allmälig erkannte ich, dass hier der nördliche Anfang einer ganzen Zone von grünen Oasen inmitten dieser hässlichen Riesenstadt sei, die sich von da südwärts in der Ausdehnung von vielleicht 4 Kilometer bis zur Themse hinziehen. Ich habe sie an verschiedenen Punkten betreten, aber niemals ohne ein gewisses Staunen und ein Gefühl, als hätte es mit ihnen eine besondere zauberhafte Bewandniss. Der Contrast ist in der That allzugross. Du befindest dich auf einer jener grossen Verkehrsadern, die den merkantilen Osten mit dem aristokratischen Westen verbinden; dich umbraust ein

lärmendes Treiben, wie du es nirgend sonst in der Welt gehört oder gesehen: ein doppelter nie abreissender Strom von Fuhrwerken macht jede Ueberschreitung der Strasse zu einem Wagniss. Und aus diesem tollen Gedränge trittst du durch einen engen Durchgang und mit einem Schlage ist es, als hätte dich ein Geist meilenweit vor's Thor entführt. Nicht als ob die Häuser aufhörten, wohl aber die Strassen, du siehst da und dort noch Fronten von Gebäuden, aber aller Plan, alle Regelmässigkeit scheint aufgegeben, es ist wie in einer Sommerfrische, wo jeder sich sein Haus, wo es ihm beliebt, hinsetzt. Da sind wunderliche Höfe, weite Rasenflächen, Baumgärten, aus dem Grün erhebt sich ein grossartiges Gebäude im schönsten gothischen Stile mit gewaltigen Spitzbogenfenstern, und fast enttäuscht hörst du, wenn du nachfragst, was das bedeutet, es sei das Speisehaus von Lincolns Inn.

Am Merkwürdigsten ist es im Süden dieser Zone, in den verschiedenen Quartieren des Tempels. Da sind wirkliche Parkanlagen, lauschige schattige Plätzchen, hohe mächtige Bäume, verschiedene interessante gothische Kirchen und Kapellen (die eigentliche Tempelkirche, zum grössten Theile noch in romanischem Stil gebaut, mit den Leichensteinen der alten Tempelherrn lässt kein Fremder unbesucht), da ist der Garten, wo zuerst die weissen und rothen Rosen gebrochen wurden, die Symbole so blutiger und schwerer Kämpfe. Da entdeckte ich einst eine Art Burg, zum mindesten eine Art Jagdschloss mit kühn geschwungener Freitreppe, wie ich es auf einen der Waldberge des thüringer Waldes hätte hinzaubern mögen. Und das Alles in einem scheinbar ganz planlosen Durcheinander, noch romantischer gemacht durch den Abfall des Terrains nach der Themse hin, zu welcher man immer wieder auf steinernen Freitreppen hinabsteigt und an den Balustraden der oberen Terassen malerische Ausblicke geniesst.

Nach den verschiedenen Baulichkeiten, wie interessant sie auch scheinen mochten, zu fragen, gab ich bald auf, es schien am Ende doch wenig darauf anzukommen, ob das die Library des mittleren oder inneren Tempels sei. Genug diese ganze Wunderwelt gehört 4 grossen juristischen Communitäten, die also einen Grundbesitz haben müssen, der an Geldwerth hoch in die Millionen geht. Die Advokaten, angethan mit schwarzen Talaren, wie bei uns die evangelischen Geistlichen, und kurzen Perücken, die zugleich als Kopfbedeckung dienen müssen, bilden die Hauptstaffage dieser Gegenden.



Beamten.

Auch das Staatsarchiv oder, wie es hier heisst, das Public Record-Office steht auf juristischem Grund und Boden. Einer der vielen Gärten dieser Region, der des Rollenhofes, ist ihm geopfert worden, und noch heut bildet das Archiv thatsächlich den der Oeffentlichkeit geweihten Appendix eines Gerichtshofes, der dann und wann die Rollen zu juristischen Zwecken gebrauchen mag. Der Oberrichter dieses Gerichtshofes, der Master of the Rolls, ist zugleich wenigstens nominell der oberste Chef des Staatsarchivs, in dessen Verwaltung er allerdings nicht einzugreifen pflegt. Auch steht ihm das Recht der Ernennung des eigentlichen Direktors dieses Instituts zu, des Deputy Keeper of the Records, und er ist bei dieser Wahl nicht auf die Archivbeamten beschränkt, wenn gleich in praxi das Aufrücken eines derselben zur Direktorstelle das Gewöhnliche ist.

Das Record-Office verfügt über ein ungemein zahlreiches Beamtenpersonal. Die Direktion führt, wie schon erwähnt, der Deputy Keeper of the Public Records (Gehalt 1000 Pfund Sterling). Auf ihn folgt der Sekretär (700 Pfund), dann 6 Assistenten (500—600 Pfund), 12 ältere Clerks (250—400 Pfund), 16 jüngere Clerks. Diese 36 sind die eigentlichen Archivbeamten, sämmtlich, wie wir sagen würden, studirte Leute, welche sämmtlich als junior Clerks eintreten und dann vorrücken mit einem jährlich um 10 bis 15 und 20 Pfund steigenden Gehalte. Auf sie folgt dann noch eine Schaar von 50 Workmen (Dienern, Aufwärtern, Bindern, Reparatoren etc.), an deren Spitze ein Oberaufseher, Superintendent of Workmen, steht mit einem Gehalt von 150 Pfund. Wenn man hiezu noch die 13 Polizisten rechnet, welche täglich, wie ich noch zu erzählen haben werde, für die Baulichkeiten des Record-Office zur Ueberwachung namentlich vor Feuersgefahr kommandirt werden, so wird man zugeben, dass wohl kein Archiv der Welt über solch ein Personal zu gebieten hat.

Recht zur Archivbenutzung.

Chancery Lane (den Namen von einem richtigen Londoner sprechen zu hören, ist ein besonderer Genuss) ist die eigentliche Juristenstrasse und von so beunruhigender Enge, dass die umher wimmelnden Advokaten gewiss alle ihre Gewandtheit brauchen, um nicht von den grossen Omnibus, welche hier unvorsichtiger Weise kursiren, überfahren zu werden. Ziemlich am südlichen Ende der

Chancery Lane gelangt man ostwärts in den Rolls Yard. Die diesen verbauten Hof umgebenden unansehnlichen Gebäude enthalten ausser den Amtslokalen des Master of the Rolls und seines Gerichtshofes auch die Büreaus der Oberbeamten des Archivs, und hier suchte ich auch den Deputy Keeper zuerst auf.

Der alte Herr empfing mich freundlich, schien aber die schriftlich ertheilte Erlaubniss vergessen zu haben und fragte, aus welchem Jahre ich diplomatische Correspondenzen einsehen wolle. Dann führte er mich über verschiedene schmale Gänge in ein Zimmer zu zwei andern alten Herren, mit denen er leise konferirte und mir endlich wiederum die Erlaubniss ertheilte.

Eigentlich hätte ich eine solche gar nicht bedurft; denn 1760 (früher 1688) gilt jetzt als das Normaljahr, bis zu welchem die Benutzung des Archivs vollständig freigegeben ist und zwar der Art, dass jeder anständige Mensch Archivalien, die der Zeit nach vor 1760 gehören, im Arbeitszimmer sich zur Benutzung geben lassen darf, ebensogut wie ein Buch in einer öffentlichen Bibliothek.

Zur Benutzung von Archivalien aus späterer Zeit ist eine besondere Erlaubniss des Staatssekretärs, also des Ministeriums nothwendig, und in solchem Falle mag Einer dann so unliebsame Erfahrungen machen können, wie sie mir der Berliner Historiker geschildert hatte.

Uebrigens ist — trotz der Fülle archivalischer Schätze, welche im Record-Office aufgespeichert sind — bei der Eigenart der Engländer gar nicht daran zu denken, dass eine streng durchgeführte Centralisation hier aus dem ganzen Lande die Zeugnisse der Vergangenheit zusammengebracht haben könnte. Als das neue Archivgebäude gegründet ward, wurden hier vereinigt die vom auswärtigen Amte gelieferten State papers, die Kronurkunden und Rollen aus dem Tower, die geistlichen Dokumente der Westminster Abtei, die Rollen der Juristen-Communitäten und die aus Carlton Lane im St. James Park.

Einrichtung.

Wenn man durch das erwähnte hässliche und verbaute Haus in den Hof der Rollen eintritt und durch seine Corridore sich durchwindet, steht man plötzlich vor einem stattlichen Bauwerke im Tudorstil, dem 1856 ganz aus Stein und Eisen errichteten Archivgebäude, das allerdings hier in überaus hässlicher Umgebung und

direkt zugänglich nur von der unansehnlichen Fetter-Lane gar keinen Eindruck macht. Die Schwierigkeit überhaupt einen Standpunkt zur Betrachtung zu gewinnen, hat es wohl bewirkt, dass thatsächlich noch keine Photographie davon zu haben ist, was ich um so lebhafter bedaure, da ich ganz abgesehen von dem näheren Interesse, das sich für mich an die Stätte täglicher Arbeiten knüpfte, der Kunst, die hier auf ungünstigem und winkligem Bauplatze einen harmonischen Bau geschaffen, meine Bewunderung nicht versagen konnte [1]).

Beim Eintreten fragt dich ein Policeman nach deinem Begehr, lässt sich aber zufrieden stellen, wenn du ihm deinen Stock oder Regenschirm ausantwortest, und weist dich sogar rechts in den langen Corridor, an dessen Ende du dann in ein düsteres grosses Gemach trittst, wo mehrere Herren schreiben, die von dir nicht die mindeste Notiz nehmen. Du darfst das erwidern, denn du hast hier Nichts zu thun als deinen Namen, Herkunft und Londoner Adresse in ein grosses offen ausliegendes Buch einzutragen, eine Pflicht, die du auch bei täglichem Besuche immer wieder von Neuem erfüllen musst, um bei der Controle, welche der würdige Senior des Archivdienerpersonals gewissenhaft anstellt, zu bestehen. Hast du es gethan, so darfst du dann in das anstossende round room oder searching room, das eigentliche Arbeitszimmer, eintreten, die Perle und den Stolz des ganzen Gebäudes. Es ist ein runder Saal mit einer aus dem Zwölfeck konstruirten Glasdecke und stilvoller Ornamentik. Zur Verzierung dürften auch zwei mächtige Kamine zu rechnen sein, da mit Wasserdampf geheizt wird, und auch ein kleiner, schön gothisch geschnitzter Katheder, auf welchem der beaufsichtigende Beamte thront, umgeben von einigen Bücherregalen, welche die Repertorien des Archivs soweit dieselben gedruckt sind (z. B. Verzeichnisse der State papers bis auf neuere Zeit herab) und auch die Publikationen des Archivs in prachtvollen Einbänden enthalten.

In bequemer Entfernung von den Seitenwänden geht nun um das ganze Gemach, einen vollen Kreis beschreibend, ein gürtelförmiger etwas über einen Meter breiter polirter Tisch, an vier Stellen von Durchlässen unterbrochen. Gerade der Mitte des Tisches entlang laufen rundum zwei spiegelblank geputzte parallele Messing-

[1]) Vergleiche den Plan der Archivbaulichkeiten am Schlusse dieses Bandes.

stangen etwa einen Fuss von einander und anderthalb Fuss über den Tisch erhoben. Der Zweck dieser Einrichtung ist doch wohl kein anderer, als die Hüte der Besucher zweckmässig zu tragen, so dass die Krempe auf den Messingstangen ruht und der Hut selbst dazwischen herunterhängt, falls die Besucher nicht vorziehen ihn einfach auf dem Kopfe zu behalten, was ihnen hier wie in den sonstigen öffentlichen Instituten Londons durchaus freisteht.

Höchst sinnreich sind die Dintenfässer angebracht. Zur Rechten jedes Platzes lässt sich aus der Tischplatte ein kleiner, aber standhaft aus Holz gearbeiteter Schieber ein Stück herausziehen, der fest eingefügt ein kleines Dintenfass beherbergt und ausserdem noch eine Vertiefung für eine Feder. Es kommt uns schwer genug an, aller Gewöhnung entgegen die schreibende Hand zum Eintauchen rückwärts statt vorwärts zu führen; jedoch die Vortheile der Einrichtung springen in die Augen, die Möglichkeit eines Umstossens des Tintenfasses ist absolut ausgeschlossen, und eine Ungeschicklichkeit des Schreibers beim Eintauchen bedroht unter keinen Umständen das vor dem Schreiber stehende oder liegende Manuskript, sondern nur dessen Schreiberei, seine Beinkleider, und höchstens den Fussboden.

Man fordert das Gewünschte durch Ausfüllung eines der Zettel, die auf dem Tisch bereit liegen, und die man dem Beamten auf dem Katheder zu präsentiren hat. Die Diener holen dann das Betreffende herbei. Vor dem Schlusse der Dienststunden (Nachm. 4 Uhr) pflegen dieselben dann sich zu erkundigen, ob man die Archivalien noch weiter zu behalten wünsche. Ist dies der Fall, so kommt man am nächsten Tage sehr schnell zu dem Seinigen, diese Diener müssen sich trotz der Menge der Besucher die Physiognomien gut einzuprägen verstehen; ohne jede nähere Angabe habe ich am nächsten Tage das Gewünschte wieder erhalten können.

Archivbesucher.

Als ich antrat, war ich in gewisser Weise stolz aus den Citaten in Raumer's Beiträgen [1]) gleich die Signatur aufschreiben zu können,

[1]) Bezüglich dieses Buches will ich hier gelegentlich bemerken, dass man sich darauf keineswegs unbedingt verlassen kann. Auch wo es ipsissima verba zu geben erklärt, mischt es Eigenes hinein und fasst, um seine Extrakte besser



doch erfuhr ich, dass diese Angaben inzwischen obsolet geworden, und notirte mir nun aus dem gedruckten Verzeichnisse der Staatspapiere die jetzt geltende sogenannte rothe Nummer. Die state papers sind nach den Staaten, die sie betreffen, geordnet, und innerhalb dann chronologisch eigentliche Staatsverträge in besondern Bänden. Was mir vorlag, waren sämmtlich gebundene Bücher, in rothem Leder mit Goldschnitt. Diese Munda sind sehr schön geschrieben und in jenem so sehr bequem verständlichen, stark romanisch gefärbten Englisch des XVIII. Jahrhunderts, das von der jetzigen vorwiegend angelsächsischen Schriftsprache doch noch ganz anders absticht als unser Schriftdeutsch von dem Gellert's.

Nach acht Tagen war ich auf dem Archive heimisch geworden, die Diener kannten mich, der Clerk auf dem Katheder Mr. Walford D. Selby nickte seinen Gegengruss freundlicher als im Anfang und gab sich grosse Mühe, ein Wort, dessen Verständniss mir Schwierigkeiten machte, zu umschreiben [1]).

Nun fing ich an mich mehr umzusehen, auf das Thun und Treiben der andern Besucher zu achten. Der Besuch war zahlreich genug; bei der Eröffnung (10 Uhr) allerdings meist spärlich, doch nach 12 Uhr stieg die Zahl oft hoch über 20. Was sie Alle trieben, kann ich nicht sagen: meine Vermuthung aber ist, dass es hier nicht anders geht wie auf unsern Archiven, wo die Edelleute, welche den Pfaden ihrer Vorfahren nachspüren, einen ansehnlichen Bruchtheil der Besucher bilden. Ein Nachbar, mit dem ich eine Unterhaltung begonnen, zeigte mir mit Stolz den Namen eines Ahnen in einem Documente des XIII. Jahrhunderts.

Wenn ich von den Bekanntschaften mit meinen Nachbarn nicht mehr Vortheil gezogen habe für meine eigne Information, so lag der Grund wahrlich nicht in der hochmüthigen Unnahbarkeit, die den Engländern nachgesagt wird, von welcher ich aber keinerlei Proben zu verzeichnen habe, sondern nur in der Erkenntniss, dass solche in dem hier allein zulässigen Flüstertone gegebene Auskunft von mir doch nur zum kleinsten Theile würde verstanden worden sein.

---

abzurunden, nicht selten den Inhalt längerer Sätze in sehr willkürlicher Kürze zusammen.

[1]) Ich kann gar nicht genug die Freundlichkeit rühmen, mit welcher dieser Herr meine immer erneuten brieflichen Anfragen beantwortet hat. Wenn ich hier irgendwie nähere Auskunft über das Londoner Archiv zu geben vermocht habe, so verdanke ich das in erster Linie seiner Güte.



Uebrigens zierten auch Damen nicht selten die Gesellschaft des Searching-room, meistentheils wohl als helfende Genien an der Seite von Gatten oder Vätern. Sehr regelmässig stellte sich eine Dame von reifen Jahren ein, die in schwerem schwarzen Atlas mit mancherlei Geschmeide behängt einherrauschte an der Seite eines Gatten mit einer Physiognomie, wie wir sie bei uns wenigstens eher bei einem landwirthschaftlichen Feste als auf einem Archive zu sehen erwarten würden. Ich sass nie nahe genug, um erkunden zu können, was das Ehepaar trieb, aber eines habe ich beobachtet, dass Er, sowie er zu arbeiten begonnen, auf die Tischplatte neben sein Buch ein Ding legte, welches einer jener flachen ordinären Glasflaschen, wie sie bei uns der Maurer auf dem Bau zur Herzstärkung in der Brusttasche bei sich führt, zum Verwechseln ähnlich sah. Es wäre vielleicht höflicher gewesen, wenn ich es als ein schmuckloses Flacon von ungewöhnlicher Grösse bezeichnet hätte, aber auch dann hätte ich als gewissenhafter Berichterstatter doch nicht verschweigen dürfen, dass der Gentleman, so oft er es brauchte, was nicht selten geschah, das Riechfläschchen jedesmal unter, nicht über dem Schnurrbarte ansetzte. Dass seine atlassene Hälfte den Genuss mit ihm getheilt hätte, habe ich nicht wahrgenommen. Daraus aber, dass die ganze Procedur so gar keine Verwunderung zu erregen schien, schloss ich, dass die als so tyrannisch verschrieene Sitte hier doch in manchen Stücken duldsamer ist als bei uns.

Rollenwesen.

Wer übrigens hier eigentliche urkundliche Studien machen will, hat es unbequem genug wegen der vorherrschenden Rollenform. — Ich weiss nicht wie alt ich war, als ich zum ersten Male den Don Juan sah und darin Leporello vor Donna Elvira die bekannte lange Rolle über die halbe Bühne werfen. Das weiss ich aber, dass ich damals bereits erwog, wie unbequem doch der getreue Diener es sich mit der Aufzeichnung seiner statistischen Notizen gemacht habe, und dies Urtheil blieb, als ich selbst auf Archiven solche Rollen ganz ähnlich konstruirt, nur von Pergament, in die Hand bekam und sogar selbst studiren musste, wie denn auch unser Breslauer Archiv einige solche mehrere Meter lange Pergamentrollen, kanonistische Processe des XIV. Jahrh., besitzt. Diese unbequeme Rollenform ist nun aber hier die vorherrschende für öffentliche Do-



cumente und zwar, wie es scheint, bis auf den heutigen Tag; wenigstens zeigte man mir unter den Cimelien des Archivs die Rolle, in welcher die Königin Victoria durch Namensunterschrift ihr Gelöbniss auf die Verfassung des Reiches beurkundet hat. Es war eine Rolle von so enormer Länge, dass sie, glaube ich, als Fries um das Archivarbeitszimmer hingereicht hätte. Ziemlich in der Mitte fand sich der königliche Namenszug, dann folgten die der ungezählten sonstigen Zeugen des Aktes.

Rollen von so excessiver Länge besitzt nun das Archiv viele, man versicherte mich, dass manche eine Ausdehnung von 30 Metern hätten. Natürlich reicht um solche Rollen zu excerpiren der Raum auf dem gewöhnlichen Arbeitstische schlecht hin, und man muss zu dem riesenhaft grossen runden Tische in der Mitte des Gemachs seine Zuflucht nehmen.

Besonders schwer traktabel ist dann aber eine Art von Rollen, bei welchen viele schmale Streifen Pergament nicht immer von gleicher Länge an ihrer schmalen Seite zusammengeheftet sind, wo sie dann wie ein Notenheft von ungewöhnlicher Länge und geringer Höhe erscheinen, jedoch so beschrieben, dass die Schrift der schmalen Seite parallel läuft. Wie es mir schien, waren es mittelalterliche Besitzurkunden, für einen bestimmten Distrikt in dieser Weise zusammengesetzt, wie dies bei uns etwa die Landbücher oder Privilegienregister enthalten. Wer sich mit einem solchen Dinge zu plagen hat, sucht sich einen Eckplatz, also an einem der Durchlässe, und rückt sich dann eins der Institute heran, die besonders dazu bereit stehen, und am Meisten noch einem Ofenschirm zu vergleichen sind. Auf den obern Rand wird die Naht gelegt und durch eine darüber befindliche Eisenstange festgeklemmt, wo dann das erste Blatt vor dem Benützer herabhängt, der, wenn er es heruntergelesen, mit mächtigem Schwunge das Blatt über die obere Stange hinüberwirft und so Blatt 2 vor sich hat.

Die Zahl der Rollen ist eine ganz ungemein grosse. Von den 3 grossen Serien derselben, den Pipe-, Patent- und Close-Rolls, umfasst die letztere allein 12000 Stück. Dieselben verbriefen die Besitzverhältnisse in fast ununterbrochener Folge von den Zeiten des Königs Johann (Anfang des XIII. Jahrh.) bis auf die Gegenwart.

Die Rollen jeder Art werden dem Benutzer in einer bewundernswürdig kompressen Gestalt vorgelegt, in welche sie nach dem Gebrauche wieder zurückzubringen nicht eben leicht ist. Das Geheim-

niss dieser Kunst hat lange Uebung den Archivbedienten gelehrt, und es ist in der That ein wunderlicher Anblick, dessen man alle Tage theilhaft werden kann, zu sehen, wie in der letzten Dienststunde die Diener eifrig beschäftigt sind, auf dem Riesentische in der Mitte wie auf einem grossen Nudelbrette die Massen von Pergament zu drücken, zu kneten, zu wickeln und zu rollen. Wohl hat man ein Recht zu zweifeln, ob solche starke Friktion wiederholt angewendet, nicht die alte Schrift verletzen und abreiben müsse. Doch bleibt der Trost, dass die wichtigeren öfter gebrauchten wohl abgedruckt sein werden, ehe sie allzuarg mitgenommen sind. Wenigstens sind in dem imposanten Verzeichnisse der Record Publications, d. h. der vom Archive ausgegangenen Veröffentlichungen, — ein Verzeichniss, welches im Abdruck 32 Seiten grössten Lexiconformates füllt, — bereits eine grosse Anzahl jener Rotuli, soweit sie den früheren Zeiten des Mittelalters angehören, abgedruckt, während auch eine stattliche Reihe von Chroniken vorliegt, und ebenso eigentliche Staatspapiere nach gewissen Gesichtspunkten zusammengefasst vom Beginne des XVI. Jahrh. an bis gegen das Ende des XVII. fortgeführt sind. Diese Veröffentlichungen haben mit dem Jahr 1857, also unmittelbar nach der Errichtung des neuen Archivgebäudes begonnen, und die Inschrift der seit 1867 im Rundzimmer aufgestellten Büste des Johannes Baro Romilly Rotulorum Magister rühmt diesen als den, »qui historiae Britannicae fontes aperuit nec non scripta pervetusta publici juris fieri fecit.«

Stein und Eisen.

Mein Wunsch an einem der letzten Tage meines Londoner Aufenthalts das Record-Office im Innern zu sehen ward gerne gewährt. Einer der oberen Beamten des Instituts, der zugleich das Amt des Schlüsselbewahrers bekleidet, Mr. Kingston, erklärte sich freundlich bereit mich herumzuführen.

Bei der Gründung des Hauses war die erste Rücksicht die der absoluten Sicherheit gegen Feuersgefahr, eine Rücksicht doppelt geboten bei der Wahl des Platzes inmitten enger winkeliger Strassen. Man baute es in der That von Stein und Eisen; der Fussboden und die Decken, die Fenster- und Thürrahmen und die Thüren selbst sind von Eisen.

Von den über 200 Zimmern, die zellenartig zu beiden Seiten



der langen Corridore liegen, wurden mir einige aufgeschlossen, welche sämmtlich ausschliesslich Rollen beherbergten. Es waren zweifenstrige Stuben von mässiger Grösse, die im Innern ganz den Eindruck von Menagerien machten. Sie enthielten in drei von der Thür zu den Fenstern laufenden Doppelreihen von Gitterkäfigen, zwischen denen nur ein schmaler Zwischenraum durchführt und ein weiterer längs der Fenster, signirte Rollen über einander geschichtet.

Bei dem feuchten Klima Englands, setzte mir mein Cicerone auseinander, sei die Ventilation überall nothwendig. Da die Zimmer, wie er mir versicherte, unter Verschluss gehalten werden, so muss das Amt des Schlüsselbewahrers ein sehr beschwerliches sein, um so mehr, da wohl Archivalien, nicht aber Personen durch Aufzüge in die verschiedenen Stockwerke hinaufgeschafft werden. Vielleicht eben dies sein Amt liess meinen Führer sehr eilig erscheinen, so dass ich nicht für alle Fragen, die mir am Herzen lagen, Auskunft erlangen konnte.

Mir wurden dann noch die besonderen Kostbarkeiten des Archivs gezeigt, so das noch in die Zeiten Wilhelms des Eroberers hinaufreichende Domesday-Book, so die Untersuchungsakten der Pulververschwörung von 1605 mit dem berühmten anonymen Billete, welches dieselbe denunzirte, so noch verschiedene interessante Urkunden und Briefe früherer Herrscher.

Ob Nachahmungswerthes?

Wenn ich nun über das ganze Archiv mit seinen Einrichtungen ein resumirendes Urtheil abzugeben versuche, so glaube ich dasselbe auf die Frage beschränken zu müssen: in wie weit diese Einrichtungen für uns nachahmenswerth erscheinen? Da möchte ich nun glauben, dass wir nicht eben viel für unsere Verhältnisse praktisch zu finden vermögen. Ich möchte nicht ein neues Archiv nach dem Plane wie das Londoner gebaut sehen.

Was die Feuersicherheit anbetrifft, so werden wir es doch wohl vorziehen, das Archiv in der Weise zu sichern, dass wir auf der einen Seite jede Möglichkeit hindern, wie ein Feuer im Innern entstehen könnte, indem wir aus dem eigentlichen Aufbewahrungshause jede Heiz- oder Erleuchtungsanstalt entfernen, so dass in diesen Räumen thatsächlich niemals auch nur ein Streichholz entzündet werden darf, nach aussen hin aber dadurch, dass wir das Haus von

allen Seiten durch eiserne Läden und eiserne Thüren schützen. Haben wir das gethan, so wird es dann als eine Frage von geringerer Bedeutung erscheinen, ob wir im Innern noch vielleicht hier und da die Holzkonstruktion an den Repositorien durch Eisen ersetzen können.

In London hat man diese unsere Vorsichtsmassregeln nicht angewendet, das Haus hat keine eisernen Fensterladen, wohl aber finden sich darin Gas- und Feuerungsapparate. Dagegen ist einerseits das Material ein ganz besonders massives und Holz so gut wie ausgeschlossen. Die Fenster mit eisernen Rahmen enthalten nur kleine achteckige Scheiben von Diamantglas. Andrerseits sind die grossartigsten Löscheinrichtungen getroffen, und die Controle der Sicherheit überlässt man gar nicht dem Personal, sondern es sind 13 Polizisten Tag und Nacht mit der Bewachung des ganzen Häuserkomplexes betraut, die Gebäude des Rollenhofes eingeschlossen, und eine gedruckte Instruktion regelt diesen Sicherheitsdienst auf das Genaueste und Peinlichste. Auch die Einrichtung der unter einander nicht zusammenhängenden Zellen hat ja hauptsächlich den Zweck, einem etwa doch ausbrechenden Feuer die schnelle Verbreitung zu wehren.

Bei unsern abweichenden und mehr präventiven Sicherheitseinrichtungen werden wir kaum geneigt sein, das Londoner Zellensystem einzuführen, welches den ganzen Geschäftsverkehr und vornehmlich auch das Lüften der Aufbewahrungsräume unbillig erschwert. An die Einführung der Gitterkäfige werden wir ebenso wenig denken, da wir eben andere Objekte der Aufbewahrung haben.

Was den Londoner Round-Room, das Arbeitszimmer, mit seinem Oberlichte anbetrifft, so sieht das allerdings stattlich und schön aus: ob ich es aber nachahmen würde, erscheint mir auch fraglich. Der wesentlichste Vortheil des reichen und überall gleichmässigen Lichtes lässt sich doch auch auf andere Weise erzielen. Das Benutzungszimmer des Breslauer Archivs, ein geräumiges Eckzimmer mit sehr grossen Fenstern an einem freien Platze gelegen, nimmt es in Bezug auf die bis in die äussersten Winkel hin dringende Helle mit dem Round-Room unzweifelhaft auf, und solch ein grosses Glasdach hat doch noch seine besonderen heimlichen Tücken. Dass das Londoner bei einem kräftigen Gewitterregen gar manchen Tropfen durchlässt, kann ich aus eigenster Beobachtung versichern. Wie grosse Schneemassen darauf wirken, weiss ich nicht. Aber der Himmel möge

verhüten, dass es auf besonders schwere Proben gestellt würde, wenn etwa ein grosser Brand wie einst der Hamburger die engen Gassen von Chancery Lane und Fetter Lane, zwischen denen das Record Office liegt, in ein Feuermeer verwandelt und vielleicht ein heftiger Sturmwind brennende Holzstücke durch die Luft wirbelt.

Kurz Alles zusammengefasst beschränkt sich — abgesehen von den Besoldungen, welche für nachahmungswürdig zu erklären ich nicht anstehe, und dem beneidenswerthen Reichthum an Arbeitskräften — schliesslich das, was ich etwa bei uns importiren möchte, auf die bereits besprochenen so äusserst sinnreich angebrachten Dintenfässer.

Heimkehr.

Unmöglich kann ich jetzt das Buch zumachen und mich selbst im Rundzimmer des Record-Office sitzen lassen. So gut wie der Held einer Erzählung die Verpflichtung hat, beim Schlusse entweder zu sterben oder sich zu verheirathen, so muss auch der Reisende dem Leser, den er für seine Schicksale zu interessiren unternommen, die Beruhigung verschaffen, ihn seinen Penaten zurückgegeben zu sehn, und ich dürfte mich dieser Verpflichtung um so weniger entziehen, da ich noch eine archivalische Station vor mir habe.

Es kam der Tag, wo ich dem Diener erklärte, den betr. Folianten nicht mehr zu bedürfen, Mr. Selby einen schriftlichen Dank an den Chef anvertraute, ihm die Hand schüttelte und die Stufen hinabschritt mit dem nachdenklichen Bewusstsein, dass ich dieselben wohl kaum noch einmal im Leben hinaufsteigen würde. Zum letzten Male schritt ich durch die Wunderwelt der Tempelregion und tauchte in die Unterwelt hinab, um mich von dem immer von Neuem angestaunten Institute der unterirdischen Eisenbahn eine Station themseaufwärts bringen zu lassen. London sollte einem flüchtigen Scheideblicke noch einmal das Schönste zeigen, was es birgt, die Aussicht von der Westminsterbrücke auf die Themse, — das Parlamentsgebäude, dessen Alles überstrahlende Herrlichkeit in Lapidarzügen den Geist der englischen Verfassung illustrirt, — den Platz mit dem Wunderbau der Westminsterabtei, wo jetzt auch die Nadel der Cleopatra ihren Platz finden soll, wie ein Liebespfand, welches das längst umfreite Pharaonenland verheissungsvoll dem begehrlichen Verehrer sendet, — dann die Westminsterstrasse entlang, wo vor Whitehall einst das Haupt Karls I. fiel, — vorüber an den

Curiositäten der zwei reitenden Schildwachen, welche unter steinernen Schilderhäusern unbeweglich haltend das Kriegsministerium bewachen, bis zu dem schönsten Platze Londons, dem Trafalgar Square, der von hier aus sich am Besten ausnimmt, wo er mit der schlanken Nelsonsäule und den beiden Riesenspringbrunnenbassins sanft ansteigt bis zu dem antiken Tempel der Nationalgallerie.

Nun im Verein mit einem hierher bestellten deutschen Gelehrten noch einen Abschiedsbesuch im British-Museum. Wir durchwandern Aegypten und Assyrien, sehen die Tafel von Rosette, welche die Welt zuerst die Hieroglyphen entziffern gelehrt, und die Alterthümer von Halikarnass, und bewundern noch einmal die ewig junge und selbst in Trümmern noch schöne Kunst des Phidias in den Elgin Marbles.

Doch es muss geschieden sein. Zum letzten Male umfängt mich die Stille von Doughty-Street. Nach der Henkersmahlzeit in England lässt es sich Mr. Meyer nicht nehmen, mich nach Bishopsgate-Station zu bringen, ganz im Nordosten der City.

Man könnte sich hier schon halb in Deutschland fühlen. Am Schalter für den Continental-Train sitzt ein Deutscher, zwei deutsche Kaufleute, Bekannte von Mr. Meyer, wollen die Reise mitmachen, das dichtgefüllte Rauchkoupé zweiter Klasse haben ausschliesslich Deutsche besetzt, und doch liegen von Harwich aus noch 12 Stunden Seefahrt zwischen da und Rotterdam.

Der Zug braust dahin, im Abendnebel verschwimmt die Riesenkuppel von St. Paul, noch bevor die ewigen Dächer und die unzählbaren Spargelstengel der Schornsteinröhren uns zu umgeben aufhören. Wiederum ohne Anhalten geht es zwei Stunden im schnellsten Tempo fort. Endlich halten wir unter einem gewaltigen hölzernen Schuppen, und vor demselben liegt ein Dampfer, nicht eine Nussschaale wie in Ostende, sondern das schönste und grösste Schiff, das zwischen England und dem Continente fährt, der Claude Hamilton. Eine grosse Menschenmenge fluthet über die Brücke, und drängt sich die enge Kajütentreppe herab und sucht noch eine Koje zu erlangen, die Viele schon telegraphisch bestellt haben. Ich komme zu spät und muss mich mit dem Salon und seinen Rosshaardivans begnügen. Als ich mich hier installirt und wieder aufs Verdeck stieg, verglommen schon in der Ferne die Lichter der englischen Küste, die des Himmels aber spiegelten sich in sanft bewegter Meerfluth, und die des Schiffes zitterten auf dem weissen Wellen-

schaum, der aus den gewaltigen Schaufelrädern des Dampfers hervorsprühete. Bald wurde es still, Alles suchte die Lagerstätten. Aus einem unruhigen Schlummer weckte mich ein klirrendes Geräusch, der Salon mit allem seinem Mobiliar hob und senkte sich, und die Hängelampen pendelten in seltsamen Schwingungen, eine Morgenbrise hatte sich erhoben. Der hier unten einreissenden, mehr als gedrückten Stimmung zu entgehen, suchte ich das Verdeck auf, doch auch hier war wenig Trost zu finden. Keine Spur des ersehnten Landes, nichts als Himmel und Wasser, und eins so hässlich aussehend wie das Andere, in der fatalen Stunde des Zwielichtes. Das ungeheure Verdeck war wie gekehrt, selbst das Steuerruder gehorchte einer unsichtbaren Hand. Ich stieg wieder hinab, suchte mein Lager, und erkämpfte mir endlich den Schlaf. Als ich erwachte, hingen die Lampen still und manierlich. Schnell richte ich mich auf, ein Blick durch das Fensterchen, richtig ein grüner Streifen auf der Seite, wir waren im Süsswasser. Der junge Sonntag stieg so strahlend empor, wie er es eben nur in der Mitte des Wonnemonds vermag. Warmer Sonnenschein glänzte auf den hellbegrünten Wiesenflächen der Ufer und spielte auf den Flügeln der Windmühlen, die der Ostwind umtrieb, er glitzerte auf den Wellen des breiten Stromarmes und auf den geschwellten Segeln der zahlreichen Schiffe, die uns entgegen die offene See suchten.

Der massive Hauptthurm von Rotterdam rückte näher und näher, das Gewühl der Schiffe vermehrte sich mit jeder Windung des Stromes. Endlich tönte die Schiffsglocke, und der Continent war erreicht. Alte Stadt des Erasmus, es ist fast Schade, dass ich nicht mehr Zeit habe von Dir zu erzählen. Dem Standbild des alten Herrn habe ich meine Reverenz gemacht und gedacht, dass wenn er heut hier leben sollte, er sich wohl etwas vereinsamt fühlen würde; denn die Stadt sieht nicht darnach aus, als könnte hier ein Cultus der Pallas Athene gedeihen, Hermes und Plutos scheinen sich allein in die Herrschaft zu theilen. Die spitzen Häusergiebel neigen sich vielfach allen Gesetzen des Schwerpunktes spottend in bedenklichster Weise einander zu, als wären sie altersmüde eingeschlummert und nickten nun immer weiter vornüber. Die Eingebornen versichern, es sei noch nie eins dieser hangenden Häuser eingestürzt, sie hielten viel besser als die modernen.

Ueber Hannover und Berlin.

Der einzige Zug, welcher direkten Anschluss nach Berlin hatte, führte mich Nachmittags weiter gen Osten in einem Tempo, welches allerdings von dem der englischen Schnellzüge arg abstach. Zuerst ging es durch reiche Marschgegenden, wo zu beiden Seiten der Bahn Heerden auf zahlreichen regelmässig von Wassergräben umhegten und begrenzten Weideflächen grasten, bei Arnheim konnte ich einen Blick auf die holländische Schweiz werfen, freundliche Hügel mit schmucken Landhäusern. Was dann folgt auch jenseits der Grenzpfähle des deutschen Reichs, kann man nicht wohl als Gegend bezeichnen, die Berge der Porta Westphalica verhüllte schon der Schleier der Nacht. Mit grösstem Behagen suchte ich das spät gefundene Nachtlager in Hannover.

Es ist eine hübsche freundliche Stadt mit ihren reinlichen in munterer Abwechselung prangenden Backsteinbauten. Weniger kann ich als Bauwerk das Archivgebäude rühmen, das hinter dem Kgl. Schlosse an einer Seite des grossen Waterlooplatzes sich hinzieht und hier an dem Exercierplatz eher für ein militärisches Magazin gehalten werden kann. Auch das Innere ist unscheinbar genug und für Ordnungsarbeiten noch ein weites Feld offen. Aber die Schätze sind ausserordentlich gross. Welches andere Provinzialarchiv unsrer Monarchie vermöchte für die gesammte neuere Geschichte solch grossartiges Quellenmaterial aufzuweisen, wie es das zu Hannover in den diplomatischen Correspondenzen dieser Zeit besitzt? Aus diesen Goldbarren werden noch viele Historiker münzen können. Auch ich war dieser Schätze benöthigt, doch die Liberalität unsrer Archivbehörden gestattete die Zusendung an das heimische Archiv; und so bedurfte es hier nur einer kurzen Orientirung und einer leichten Verständigung mit dem liebenswürdigen Collegen, der hier das Scepter führt. Der Abend fand mich bereits in Berlin.

Mit einer gewissen patriotischen Genugthuung ward ich mir der Schönheit der Fahrt bewusst, welche mich vom Lehrter Bahnhof durch die grossartigen Anlagen an der Alsenbrücke, ein Stück Thiergarten, an der Siegessäule vorbei durch das Brandenburger Thor die Linden heraufführte. Solch eine Fahrt kann dir London in all seiner Herrlichkeit nicht bieten. Und auch sonst kann sich unsere Reichshauptstadt neben der an der Themse sehen lassen. Man braucht die unvergleichlichen Schätze des British Museums nicht

herabzusetzen, noch den gewaltigen Eindruck sich zu verkümmern, welchen das köstliche Kensington Museum namentlich in der feenhaft splendiden Abendbeleuchtung machen muss, und kann doch die Frage aufwerfen: wo fände sich in London eine Kunstsammlung, die von Aussen dem Besucher in so unvergänglicher Schöne entgegenlacht wie unser altes Museum, wo etwas Aehnliches wie das Treppenhaus des neuen? Wie viel Schönes auch englischer Reichthum zusammengebracht, eine Sammlung moderner Bilder, deren Durchschnitt auf so hohem Niveau stände wie unsre Nationalgallerie, suchst du dort vergebens. Ich musste unwillkürlich immer an die grosse Londoner Kunstausstellung denken, die royal Academy, welche neben manchem Guten doch eine so unglaubliche Menge von mittelmässigen ja schlechten Bildern enthält, dass die Durchschnittsskala des Kunstwerthes hier eine sehr niedrige Ziffer zeigen würde. Das Prinz Albert-Monument ist seiner Anlage nach grösser, kolossaler als unser Friedrichsdenkmal: als harmonisches Kunstwerk aber steht Rauchs Meisterschöpfung hoch über jenem. Selbst der Berliner zoologische Garten, den ich an jenem Tage seit seiner Umgestaltung zum ersten Male sah, verdient neben dem Londoner genannt zu werden. Steht er diesem in der Fülle und Seltenheit der Thiere etwas nach, so übertrifft er ihn unbedingt im Punkte landschaftlicher und dekorativer Schönheit, wie denn auch der Thiergarten es mit jedem der Londoner Parks aufnehmen kann.

Doch nun genug — die Spanne Raum, die Berlin noch von Breslau trennt, überwindet unser Tageseilzug mit rühmenswerther Schnelligkeit. Als die Thürme von Breslau auftauchten, war ich sehr weit davon entfernt, meinen Reisebegleiter, den Sekretär des Prinzen Hassan von Egypten, um seine grosse Reise zu beneiden, und mit Freuden das umfangend, was mir die Heimath schon auf den Bahnhof entgegensendete, begann ich willig von Neuem den engen Kreislauf des täglichen Berufes, nur das Eine bedauernd, dass die Erlebnisse, die hinter mir lagen, und die mir die Seele so mächtig gefüllt hatten, nun so schnell in die Peripherie rücken, und, wie ich es bei dem Niederschreiben dieser Erinnerungen recht inne ward, von Tag zu Tage in immer blasser werdendem Blau am fernen Horizonte verdämmern.

XIII. Das Geheimniss des Röckl'schen Metallabgusses von Siegeln und Medaillen und deren Sammlungen im Reichsarchiv zu München.

Vom Herausgeber.

Was von Thier und Pflanzen stammt, ist dem Loose unaufhörlicher Veränderung unterworfen. Ist die Zeit seines Sichbildens und Wachsens vorbei, so beginnt, einerlei ob es noch in oder ausser seinem Organismus sich befindet, die Zerstörung. Jedes Stück nimmt fort und fort Organismen niederer Art in sich auf, und die Zersetzung schreitet unaufhaltsam fort, bis die Auflösung in die ursprünglichen Atome vollendet ist.

Also auch Wachs und Harz und Meel, die Hauptstoffe, aus welchen Urkundensiegel bestehen, leiden unter diesem Gesetze der Zerstörung, und wie entsetzlich rasch sie unter den alten Siegeln um sich greift, erkennt man deutlich an denen, welche im vorigen Jahrhundert sorgsam abgebildet wurden, wenn man ihr jetziges Aussehen mit jenen Abbildungen vergleicht. Erst entstehen auf der Oberfläche der Siegel kleine Schimmelflecken, die sich dann allmählig vergrössern, weiter ausbreiten und Bild und Schrift verdunkeln. Dieser Schimmel besteht aus feinen Pilzchen, die immer tiefer in Pasta, Lack und Wachs eindringen, bis die Masse zerbröckelt und allmählig in Staub zerfällt.

Erstes Kapitel.

Mittel gegen den Untergang der Siegel.

I. Unzulänglichkeit.

Bekanntlich suchte man früher die Siegel vor Zerstörung dadurch zu schützen, dass man sie in weiches, aber dichtes Leinen einnähete.

Oeffnet man jetzt diese Leinpäckchen, so rieseln nur zu häufig Körnchen und Blättchen von Wachs oder Harz hervor, in welche sich in der Umhüllung das Siegel ganz oder theilweise aufgelöst hat. Auch das Einschliessen in kleine Holz- oder Blechkapseln schützte die Siegel wohl vor Abbröckeln und Zerbrechen bei Handtirung mit den Urkunden, nicht aber vor dem Siegelfrass, der unmerklich beginnt und in der Stille sein zerstörendes Werk fortsetzt. Und gar erst die in Oblaten aufgedrückten Siegel! Wie oft, wenn man Korrespondenzen und Gültbriefe aus dem fünfzehnten Jahrhundert entfaltet, fällt die kleine Papierdecke heraus, in welche das Siegel eingepresst war, weil die Oblate darunter verzehrt worden.

In neuerer Zeit hat man erkannt, dass den Urkunden und ihren sämmtlichen Bestandtheilen nichts wohlthätiger, als helles Licht und trockene Luft, gleichwie nichts schädlicher, als Dunkelheit und Feuchtigkeit. Man sucht jetzt den Urkunden möglichst Licht und Luft zukommen zu lassen, allein das hält die Zerstörung nur auf, verhindert sie aber nicht. Beinahe lässt sich schon berechnen, wieviel noch von den alten Siegeln nach einigen Jahrhunderten übrig sein wird. Selbst in Luft und Licht scheint eine fortwährende Strömung zu sein, die ganz leise an den organischen Stoffen reibt und zehrt.

Man dachte desshalb der Siegel Bild und Legende dauersam für die Folgezeit herzustellen, indem man sie auf Blättern abbildete oder in Masse nachformte. Abbildungen aber können niemals die Originale ersetzen, selbst wenn photographische Treue gewährleistet und das Bild von verschiedenen Seiten genommen ist. Man will eben das Stück selbst in Händen haben und wenden und kehren, um es vollständig zu würdigen und hinter seine etwaigen Räthsel zu kommen. Diesem Bedürfniss kommt viel näher das Abformen oder die Herstellung eines Abbilds in Masse. Allein die verschiedenen Arten von Siegellack, die Mischungen aus Harz und Wachs, Kitt, Pasta und Guttapercha bleiben eben organische Stoffe, und besitzen ausserdem heutzutage nicht entfernt mehr die Haltbarkeit, wie das alte Siegelwachs des Mittelalters. Greift man nun zu mineralischen Stoffen, so ist Gips leicht zerbrechlich; dabei bedarf es, wenn er nicht sehr sorgsam bereitet ist, nur wenig Zeit oder Handtirung mit den Gipsabgüssen und es zeigt sich sofort ein Verwischen und Abreiben der feinen Züge. Blei und Zink leiden unter rascher Oxydirung, welche ihre Oberfläche verdunkelt. Ausserdem ist weder die Gips-

blässe noch der matte Zinn- oder Bleiglanz besonders förderlich, um auf den Abgüssen zierliche Buchstaben, Wappenthiere, und Verzierungen zu erkennen. Das härtere Metall der Bronze endlich lässt sich schwer handhaben: zu seiner Herstellung sowie zu den Abgüssen selbst muss man sich an kunstreiche Erzgiessereien wenden, und sind die Bronzeplatten hergestellt, so können sie bei Herabfallen zerbrechen.

II. Röckl'scher Abguss in Erz.

Nun wollte der Chemiker Herr Albert Röckl in München sich eine grosse Sammlung von Siegeln, Medaillen und Münzen in Originalen, oder wo diese theuer zu haben, in Abgüssen anlegen. Die Sammlung war für künstlerische wie historische Zwecke berechnet. Allmählig sollte sie vereinigen, was es auf diesem Gebiete Schönes, Seltenes und Lehrreiches gäbe. Lange Zeit ersann und prüfte Röckl Metallmischungen einer- und Gussformen andererseits, um eine Methode zu finden, die erstens den abzugiessenden Stücken in keiner Weise schade, zweitens ohne besondere Kosten und Umstände sich leicht ausführen lasse, und drittens ein Erz liefere, das hart wie Bronze, zähe wie Wachs, und bildsam und eindrucksfähig sei wie feines Siegellack.

Es gelang ihm zuletzt, ein Verfahren, welches in der That all diesen Anforderungen entspricht, zu entdecken.

Röckl's Art und Weise, von den Siegeln erst einen Abdruck in Gips zu bilden, greift weder ihre Oberfläche noch ihren Körper an, vielmehr ist dies Abformen in Gips der beste Reinigungsprozess. Staub, Schimmelflecken und anderer Unrath werden weggenommen, Bild und Legende treten in ursprünglicher Klarheit wieder frisch hervor.

Das Metall aber, aus welchem mittels der Gipsform der Abguss hergestellt wird, ist so hart und zähe, dass es sich weder abreibt, noch bei Umherwerfen springt oder zerbricht, und zugleich so weich und geschmeidig, dass es sich während des Gusses den feinsten Formen und Linien ein- und anschmiegt. Der Abguss giebt daher das Gepräge der Siegel, Münzen und Medaillen getreu und scharf wieder, und da Röckl auch ein leichtes Verfahren anwandte, das Erz nach dem Abguss zu bronziren, so verschwand damit die Licht- und Schattenwirkung auf der Oberfläche, und Bild und Legende erscheinen deutlicher auf dem Abguss, als auf dem Original.

Endlich das ganze Geräth, um Gipsform und Abguss herzustellen, ist so einfach und klein bei einander, dass es sich in einem Körbchen leicht hin und her schaffen lässt und weder besondern Heerd oder Ofen, noch eine Ciselirung erfordert.

III. Ansammlung im Reichsarchiv zu München.

Als Röckl vor mehr als dreissig Jahren seine Abgüsse dem Kultusministerium, der Akademie der Künste, und dem Reichsarchiv in München vorlegte, erkannte man sofort, dass hier ein Mittel gefunden sei, um Siegel, Medaillen und Münzen herzustellen aus unzerstörbarem Metall und klar und schön in treuer Nachbildung. Lebhaft wurde der Gedanke ergriffen, nach und nach eine Staatssammlung der seltensten und wichtigsten, sowie der künstlerisch am reichsten ausgestatteten Siegel und Medaillen zu bilden. Man hatte dabei einen doppelten Zweck im Auge, einerseits den Nutzen, welchen Urkunden- Siegel- und Wappenlehre, Chronologie und Geschichte, insbesondere kunst- und kultur-historische Studien aus einer reichhaltigen Sammlung von solchen Siegelabgüssen schöpfen, andererseits den Vortheil für Künstler, wenn sie die Portraits Trachten und Ornamentik, wie sie auf alten Siegeln und Medaillen erscheinen, sich zum Muster dienen lassen.

Bereits im Jahre 1851 wurde mit der Sammlung begonnen: im Reichsarchiv wurden die Siegel ausgesucht und berechnet, in der k. Akademie der Künste die Abgüsse niedergelegt. Unglücklicher Weise bekam der Erfinder des Metallgusses ein Augenleiden, das allmählig mit völliger Erblindung drohete. Die bayerische Staatsregierung beeilte sich daher, ihm seinen Unterhalt und der Wissenschaft seine Erfindung zu sichern. Im Vertrag vom 16. August 1871 überliess Röckl dem Staate sein Verfahren des Metallabgusses ohne Ciselirung für Zwecke des Staates und der öffentlichen Sammlungen, behielt sich selbst zwar das Recht vor, Abgüsse zu verkaufen, verpflichtete sich aber, über das Verfahren eine Beschreibung zu verfassen und die ihm vom Staate zugewiesenen Schüler darin zu unterrichten. Beide Verpflichtungen wurden später seinem Schüler, dem Chemiker Herrn Dalbez, zugewiesen, und dieser schliesslich als Sachverständiger bei dem Reichsarchiv angestellt, um gegen Jahresgehalt, Wohnungs- und Materialentschädigung fort und fort Abgüsse zur Vervollständigung der Sammlung zu machen.

Dabei erschien es nach allen Seiten hin am räthlichsten, die ganze Sammlung von Abgüssen und Gipsformen, wie Röckl sie zusammengebracht hatte, anzukaufen und dem Reichsarchiv einzuverleiben. Dies geschah vor zwei Jahren, und nun wurde sie rasch und bedeutend vergrössert und systematisch aufgestellt [1]).

Auf Grund der in hochherziger Weise vom k. bayerischen Staatsministerium für Schul- und Kirchenangelegenheiten gegebenen Anregung veröffentliche ich nun — im Interesse der Geschichts-, Urkunden- und Siegelforscher, ferner der Archivbibliotheken, Museen, polytechnischen und höheren gewerblichen Anstalten, sodann der Kunst und des Kunstgewerbes — das Röckl'sche Verfahren und mache bekannt, auf welche Weise man sich darin nähere praktische Anweisung, sowie Abgüsse aus den Sammlungen im Reichsarchive verschaffen kann.

Zweites Kapitel.

Abgussverfahren.

I. Reinigung des abzugiessenden Stückes.

1) Das Erste ist, dasselbe behutsam von Staub und Moder und jeder Art von Unrath zu reinigen.

2) Ist es ein Siegel von Wachs oder Lack, so giebt es keine Reinigung, die vollständiger ist und zugleich weniger die Substanz angreift, als das Siegel erst ein- oder ein paarmal in Gips abzugiessen. Der Gips zieht nämlich die Unreinlichkeit an sich. Man muss bei alten Siegeln das Abgiessen so lange wiederholen, also wohl drei- oder viermal, bis der Gips ganz weiss und rein erscheint: dann ist auch das Siegel vollständig rein geworden. Selbstverständlich sind aber diese ersten Formen nur Blindformen und zu weiter nichts zu verwenden, keinen Falls zum Metallgusse.

3) Ist dagegen das abzugiessende Stück ein Bleisiegel oder eine Goldbulle oder eine Medaille oder Münze, so taucht man ein weiches Bürstchen von Dachshaaren in Alkohol (reinen Weingeist) und bürstet sie damit gründlich aus, bis die feinste Linie, die noch vorhanden, vollständig hervortritt.

---

[1]) Vgl. Primbs Sammlung von Siegel- und Medaillen-Abgüssen im Reichsarchiv zu München in der Archivalischen Zeitschrift II 262—273.

II. Gipsbereitung.

1) Man nimmt feinen gestossenen und getrockneten Gips (hydraulischen Kalk); Alabastergips ist natürlich vorzuziehen, jedoch thut auch gemeiner Gips seinen Dienst, wenn er nur durchgehends sauber und gleichartig ist.

2) Dieser Gips, auch der Alabastergips, wird noch durch ein feines Haarsieb gesiebt, damit man das reinste Gipsmeel erhalte.

3) Dann giesst man destillirtes Wasser in eine ovale Schale von Porzellan oder Steingut, und überstreut es mittels eines Löffels langsam und gleichmässig mit dem Gipsmeel so lange, bis sich kein Wasser mehr auf der Oberfläche zeigt. Dann wird mit einem Löffel von Bein oder Holz die Masse wohl durcheinander gemengt, indem man mit dem Löffel in der ovalen Schale, ohne abzusetzen, von rechts nach links fährt, bis der Gips anzieht, d. h. fest wird, ohne jedoch aufzuhören flüssig zu sein.

III. Grundplatte.

1) Man bereitet nun eine Platte von ovaler Form, dreimal so gross als das abzugiessende Stück. Es ist einerlei, ob die Platte von Gips, Thon, Eisen, Glas oder auch von Holz ist, nur muss sie auf beiden Seiten ganz glatt und an den Rändern scharf sein. Am besten passt es zu der ganzen Vorrichtung, wenn die Platte aus Gips und wenigstens drei Centimeter dick ist.

2) Auf diese s. g. Grundplatte legt man das Siegel und zwar auf das obere Drittel ihres Raumes, so dass zwei Drittel für die Gussrinne frei bleiben. Dann umgiebt man das Siegel ringsum mit Glaserkitt, der überall etwas über den Rand des Siegels hervorsteht. Ist es ein Wachssiegel alter Art, so muss es gleichsam in ein Bette von Kitt gesetzt werden, bis es ganz gerade und fest steht. Soll eine Münze oder Medaille abgegossen werden, lässt man besser die untere Hälfte ohne Kittwand, damit sie leichter sich wieder herausheben lässt, wenn man die andere Seite abformen will.

3) Rings um den Rand der Platte wickelt man einen geölten und gefirnissten, also festen Papierstreifen von der doppelten Breite des Randes und steckt ihn mit einer kurzen, aber dicken Nadel fest, so dass die äussere Form der Platte fast das Ansehen einer ovalen Papier-Schachtel erhält.



IV. Gussplatten.

1) Will man nun das Gepräge des Siegels in Gips, d. h. die eine Hälfte der Gussform, erhalten, so wird das wohl gereinigte Stück vermittels eines weichen Pinsels (s. g. Fischpinsels) mit Pflanzenöl (Leinöl oder Rüböl, nur nicht Petroleum) bestrichen, wobei darauf zu achten, dass das Oel genau in alle Schrift- und Bildzüge und Vertiefungen hineindringt. Ist dies geschehen, wird das Siegel mit Baumwolle, die aber stets möglichst rein sein muss, so lange behutsam abgetupft, bis nur noch ein Hauch von Oel auf der Bild- und Schriftfläche bleibt. Darauf wird der übrige Raum der Platte leicht mit demselben Oel bestrichen.

2) Nun trägt man vermittels eines grösseren Pinsels von Dachshaaren die flüssige Gipsmasse erst auf den abzugiessenden Gegenstand, so dass der Gips in alle Vertiefungen wohl eindringt und alle Linien und Erhöhungen wohl umzieht. Dann wird die ganze Schachtel, das ist also der leere Raum auf der Grundplatte, welcher von dem überstehenden festen Papier umzogen ist, bis oben hin mit Gips vollgefüllt und dessen Oberfläche glatt gestrichen. Fettigkeit und Steife des Papiers verhindert, dass die Feuchtigkeit des Gipses hindurchdringt.

3) Ist der Gips erhärtet, so liegt auf der Grundplatte eine neue Gipsplatte, in welcher das Siegel eingeprägt ist, geschieden von der Grundplatte durch die leichte Schicht Oel auf der letztern. Man nimmt den Papierrand weg, hebt behutsam die obere Gipsplatte ab, schneidet sie mit einem im Griff feststehenden Messer an den Rändern glatt und oben kantig, und hölt in der Mitte, laufend von dem Siegelabdruck oben bis zum untern Ende der Platte, eine Gussrinne aus, je nach der Grösse und Dicke des Stückes 1—2 Centimeter breit und $^1/_2$ tief, das Mundstück, d. h. die Oeffnung nach aussen hin, etwas grösser zum bequemeren Eingiessen des Metalls.

4) Die Grundplatte hat jetzt ihren Dienst gethan und wird bei Seite gelegt. Ueber der Gussplatte aber wird eine neue, d. h. die andere Hälfte der Gussform, ganz in der vorigen Weise gebildet, nur mit dem Unterschied, dass der Siegelabdruck jetzt mit Kitt, den man mit einer Nudelwalze glatt und eben walzt, zuvor ausgefüllt wird.

5) Hebt man nun die neu gebildete Platte ab, an welcher gewöhnlich der Kitt kleben bleibt, und legt beide Gussplatten über-

einander, so befindet sich in den Höhlungen dazwischen die Gussrinne und genau Raum und Abdruck des Siegels.

6) Es erhellt daraus, dass, um ein Siegel, wenn es zwei Seiten hat, gleichwie eine Münze und Medaille vollständig abgiessen zu können, in der zweiten Gussplatte sich der Abdruck der Kehrseite befinden muss. Um diesen zu erhalten, wird aus der Grundplatte das Siegel oder die Medaille herausgenommen, und auf die erste Gussplatte in die Vertiefung — das ist den Abdruck der abgeprägten Seite — gelegt, und zwar mit dieser nach unten. Darüber wird dann die zweite Gussplatte gemacht, und wenn sie abgehoben ist, von der andern das Siegel oder die Medaille wieder entfernt.

V. Gussform.

1) Die beiden Gussplatten müssen nun vollständig zusammen passen, und damit sie das um so besser thun, bezeichnet man sie durch Striche oder besser noch durch Einschnitte, die über beide Ränder hinlaufen.

2) Darauf werden die Gussplatten wieder auseinander gelegt und auf einem Ofen oder in der Durchsicht eines Zimmerofens getrocknet, wobei jedesmal die Schriftseite oben zu liegen kommt. Damit das Austrocknen gründlich vor sich gehe, ohne dass die Platten zerspringen oder sich krumm ziehen, ist auf schwache, jedoch stundenlang andauernde Wärme zu halten. An ihrem mehr oder minder hellen Klang erkennt man, ob die Gipsplatten genügend ausgetrocknet sind.

3) Ist dies geschehen, so werden diese zwei Gussplatten, welche zum selben Schrift- und Bildzeichen gehören, zwischen zwei Brettchen über einander gepasst, und entweder durch feste Umschnürung, oder besser durch eine Schraubenzwinge oder kleine Presse zusammengehalten, dann ist die Form zum Giessen fertig, und es handelt sich nun darum, das Gussmetall zu bereiten.

VI. Metallmischung.

1) Bloss Zinn und Wismuth (Bismuth) bilden die beiden Bestandtheile, die man jedoch suchen muss möglichst rein zu bekommen. Das harte und spröde Wismuth muss durch Zinn zäh und geschmeidig werden.

2) Je nach der Güte von Wismuth muss man Zinn zusetzen. Das Wismuth ist nur zu häufig mit Eisenerz verfälscht. Wenn man

es abbricht und die Bruchfläche röthlich spiegelt, ist das Wismuth gut, — wenn bläulich, schlecht. Das Zinn ist um so besser, je kräftiger man bei dem Beissen darauf den eigenthümlich knirschenden Ton, das s. g. Zinngeschrei, vernimmt. In der Regel werden 3 Theile Wismuth und 4 Theile Zinn — nach dem Gewichte gemessen — die rechte Mischung geben. Ist das Wismuth besonders gut, so genügen 2 Theile davon zu 3 Theilen Zinn.

3) Beide Metalle schmelzen leicht, fast so leicht wie Blei. Man bedarf desshalb nur eines gewöhnlichen Schmelztiegels über starkem Kohlenfeuer, wie man es in jeder Küche und jedem Kochofen bereiten kann. Zuerst wird das Zinn geschmolzen, und wenn es flüssig geworden, das Wismuth nach und nach in Stücken von 3—4 Gran zugesetzt.

4) Von Zeit zu Zeit wird die flüssige Mischung umgerührt, damit, was im Metall noch an unreinen Stoffen vorhanden, in Schlacken auf die Oberfläche kommt, wo es entfernt wird. Das Umrühren sowie das Abnehmen der Schlacken geschieht am besten durch einen Span oder ein Breitstäbchen von gut ausgetrocknetem Buchenholz. Erst wenn gar keine Schlackenbildung mehr erfolgt, ist die Masse zum Gusse recht.

Man hüte sich aber vor zu starker Glühhitze, weil dabei das Wismuth sich leicht verflüchtigt und von diesem theueren Metall zuviel verloren geht. Sobald die Oberfläche der Mischung sich mit einem gelben Häutchen zu überziehen anfängt, ist nur noch Zinn darin: dann hat sich das Wismuth theilweise verflüchtigt und das Oxyd davon liegt auf dem Grunde der flüssigen Masse, die nun zum Gusse nicht mehr zu gebrauchen ist.

VII. Metallguss.

1) Damit man mehrere Stücke auf einmal abgiessen könne, muss die Metallmischung flüssig erhalten werden. Dazu genügt aber, dass man sie in ein Pfännchen oder einen Gusslöffel von Eisen giesst und über eine grosse Weingeistlampe stellt. Man kann dazu das Geräth brauchen, wie gewöhnlich zum Kochen von Thee und Kaffee im Zimmer.

2) Ist das Metall wie Wasser flüssig, so giesst man es durch die Gussrinne in die Form, wobei darauf zu achten, dass das Eingiessen langsam, damit sich alle Theile der Form wohl füllen, jedoch ohne jedes Absetzen geschehe, damit der Abguss überall sich ganz gleichmässig zeige.

3) Nach dem Gusse wartet man das Erkalten des Erzes ab, welches daran zu erkennen, dass der Gusszapfen, welcher die Gussrinne füllt, wenn er mit einem Wassertropfen benetzt wird, nicht mehr zischt.

4) Alsdann legt man mit möglichster Sorgfalt die Gipsformen auseinander, nimmt den Abguss heraus, und putzt ihn vom Gips rein, der gewöhnlich daran hängt.

5) Mit einer Metallsäge wird der Gusszapfen abgeschnitten, und mit feiner Feile ringsum der Rand bearbeitet, bis er überall sich schön glatt darstellt. Das Alles lässt sich mit der Hand und ohne Schraubenzwinger bewerkstelligen. Ciselirung ist nicht nothwendig.

VIII. Bronzirung.

1) Das Erz, wie es aus der Gussform kommt, hat einen matten Glanz, der zwischen Zinn und Silber spielt. Man kann ihm aber mit Leichtigkeit eine andere Farbe geben, welche der des Originals näher kommt. Das gefälligste Aussehen erhält es von Bronzirung. Durch diese wird zugleich die Lichtwirkung gleichmässiger gemacht, während alle Linien und Züge deutlicher hervortreten. Des Studiums halber ist desshalb Bronzirung anzurathen. Sie ist auch leicht herzustellen.

2) Man löst zu gleichen Theilen Messing und Gold, am besten vergoldetes Messing, in Salpetersäure mit einem ganz kleinen Zusatze von etwa fünf Prozent Salzsäure auf.

3) Ist die Mischung völlig ruhig geworden, giesst man Brunnwasser hiezu, und zwar so lange, bis von der blauen Färbung nur noch ein ganz schwacher Schein (eine Art Trübblau) übrig bleibt.

4) Alsdann wird diese Mischung mittels einer Bürste auf den von Gips ganz gereinigten Abguss übergetragen, wobei darauf zu merken, dass sie überall sich gleichmässig vertheilt.

5) Darauf wird der Abguss mit einem wolligen Handtuch abgetupft, damit alle überflüssige Säure entfernt werde.

6) Endlich legt man ihn an's offene Fenster zum Trocknen.

IX. Blei-, Gold- und Silberglanz.

1) Auch den etwas in's Grauliche spielenden Bleiglanz kann man dem Abgusse leicht geben. Man braucht ihn nur mit Pflanzenöl zu bestreichen, dieses einige Zeit darauf haften lassen, und dann das Erz wieder abzutrocknen.

2) Vergoldung und Versilberung dagegen ist durch einen Gürtler und Galvanoplastik zu machen.

X. Unterricht im Abgiessen.

Uebung macht den Meister — das gilt auch von dieser Kunst des Gipsformens, Abgiessens, und Bronzirens. Aber wie jedes praktische Verfahren hat auch dieses seine besonderen Handgriffe und kleinen Vortheile und Uebelstände, deren Unkenntniss verursachen kann, dass die Sache wider Wunsch und Erwarten geräth und man erst dahinter kommt nach vielen Versuchen und Kosten, insbesondere nach Vergeudung von theuerem Wismuth.

Es wird desshalb allerwegen gut sein, bei dem Sachverständigen das ganze Verfahren von vornherein praktisch zu erlernen. Als ein solcher Sachverständiger ist von der bayerischen Staatsregierung der Chemiker Herr Dalbez aufgestellt, welcher fort und fort Abgüsse zur Vervollständigung der Sammlung des Reichsarchivs in München zu machen hat, und welchem die Befugniss ertheilt wird, sowohl in München als auswärts in seiner Kunst Unterricht zu geben.

Zwei bis drei Tage unausgesetzter Lehre und praktischer Uebungen reichen hin, des Verfahrens völlig sich zu bemächtigen. Besser ist freilich, und desshalb den in München Wohnenden anzurathen, jede Woche nur einige Stunden darauf zu verwenden.

Die Bedingungen sind folgende:

1) Die Anmeldung geschieht bei dem k. allgemeinen Reichsarchiv in München, welches darauf hin nähere Anweisung ertheilt.

2) Die Beamten und Schüler bayerischer Staatsanstalten, — als da sind die polytechnische Hochschule, die Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg, die Central-Fortbildungsschule in München, das Nationalmuseum, die Bibliotheken, die Universitäten, — zahlen an Honorar und Materialentschädigung zwanzig, alle Uebrigen fünfzig Mark.

3) Was bei dieser praktischen Einübung an Wismuth, Zinn, Gips, Pinseln, Bürsten und sonstigen Geräthschaften verloren geht, wird nicht berechnet. Was aber Jemand an Metallabgüssen oder Gipsformen als Eigenthum behalten will, ist nach den weiter unten (im Kap. 3 Ziff. V 4) folgenden Ansätzen zu vergüten.

4) Dasselbe gilt auch bezüglich der daselbst (Ziff. V 5) erwähnten Entschädigung für Reisekosten, wenn der Sachverständige nach auswärts zu reisen hat, um Unterricht zu ertheilen.

Drittes Kapitel.

Sammlungen im Reichsarchiv.

Wir wenden uns nun zu den Sammlungen im Reichsarchiv. Um beizutragen, dass dieselben für Wissenschaft, Kunst, und Genealogie noch mehr, als es bis jetzt möglich war, nutzbringend werden, möge hier soviel darüber veröffentlicht werden, dass man sich an andern Orten eine Vorstellung darüber machen kann, was im Münchener Reichsarchiv vorhanden ist und was man daraus zu eigener Verwendung sich verschaffen könnte.

Der grosse Grundstock der Sammlung an Metall-Abgüssen und Gipsformen rührt von Röckl her. Als er darüber aus war, die Stücke zusammen zu bringen, leitete ihn halb Zufall halb Absicht bald zu diesem bald zu jenem Archiv oder Sammelpunkte von Urkunden und Medaillen. Wo ihm dort oder wenn ihm sonst Stücke unter die Hände kamen, die ihm beachtenswerth erschienen, beeilte er sich, davon eine Gussform in Gips zu machen, indem er den Metallguss auf gelegene Zeit verschob. Die Anzahl dieser Gipsformen wuchs in die Tausende, während die Metallgüsse an Siegeln und Medaillen zusammen genommen nicht ein Zehntel dieser Anzahl betrugen.

Als ich — bald sind es fünfzehn Jahre — die Leitung des b. Reichsarchivs und seiner acht Provinzialarchive übernahm, liess ich vorläufig das Sammeln und Abgiessen von Medaillen, namentlich der neuern, aussetzen, und betrieb desto mehr das der ältern Siegel. Zugleich suchte ich in das planlose Anhäufen von Siegeln System zu bringen, hielt zunächst auf Ergänzung der Reihe der Kaisersiegel, theilte dann auch die übrigen Gruppen ab, und wandte das Augenmerk auf solche Siegel:

1) die sich entweder durch ihr Alterthum auszeichneten, wesshalb alle aus der Zeit des Mittelalters bis 1300, wenn sie gut erhalten waren, Vorzug erhielten. Sodann bekamen ihn diejenigen, die

2) entweder ehemals von historisch bedeutenden Personen geführt worden, oder

3) sonst in geschichtlicher, namentlich kulturhistorischer, Beziehung werthvoll erschienen, oder

4) ihrer Pracht und Schönheit wegen zu Muster und Anregung für Künstler dienen konnten, oder endlich

5) irgend etwas zur Lösung der Frage beitrugen, welche Ver-

änderungen im Laufe der Jahrhunderte mit den Siegeln vor sich gingen?

Nach diesen Gesichtspunkten müssen, wie ich glaube, die Sammlungen nach und nach ergänzt werden, wobei nur die Knappheit der Geldmittel zu beklagen, die für die Vermehrung der Abgüsse bewilligt sind.

Insbesondere bedarf es, was den fünften Gesichtspunkt betrifft, noch eines reichlichen Auswählens und Ansammelns. Erst wenn man mehrere Einzelgruppen, — wie Kaisersiegel, oder Siegel eines bestimmten fürstlichen oder adelichen Geschlechts, oder einer geistlichen oder bürgerlichen Genossenschaft, — in ununterbrochener Folgereihe vor sich liegen sieht, lässt sich dem Gesetze näher treten, nach welchem die Siegel von einem Menschenalter zum andern sich veränderten. Desshalb ist auf diejenigen Werth zu legen, welche sich durch ihre Seltenheit auszeichnen; denn es musste ja eine durchgreifende Ursache da sein, wesshalb man diese Art wieder fallen liess.

Soll die Sphragistik eine ächte Wissenschaft werden, so muss sie das historische Gesetz der Veränderungen und ihre Gründe aufklären. Dann aber wird sie durch die Kulturgeschichte rothe Linien ziehen. In nichts Anderm wollten ja Geschlechter und Genossenschaften etwas von Geist und Charakter ihrer Epoche und ihres Selbst so scharf und kurz abprägen, als in den Siegeln, die sie unter die Dokumente setzten.

Dann aber wird sich auch die ganze Bedeutung der Sphragistik für die Urkundenlehre und insbesondere für die Urkundenkritik entwickeln. In erster Linie ist ja die Siegellehre ein Theil der Urkundenlehre, denn der Urkunden wegen waren die Siegel da, und gerade deshalb ziehen Genealogie, Heraldik und Chronologie, und sodann auch Trachten- und Waffenkunde, sowie die geschichtliche Ornamentik, Symbolik und Architektonik aus den Siegeln Belehrung und Berichtigung.

An den Siegelabgüssen im Reichsarchiv soll dem Forscher ein leichtes Mittel gewährt werden, zweifelhafte Siegel mit ächten zu vergleichen. Um aber auch dafür, wie Stoff, Form, Bild und Umschrift, sowie die Art und Weise der Bestempelung und Befestigung beschaffen, gleich den Beweis bei der Hand zu haben, müssen die Abgüsse vorzugsweise von Siegeln genommen werden, deren Urkunden im Reichsarchive beruhen.

I. Siegelabgüsse.

Ihrer sind gegenwärtig gegen zwölfhundert, und zwar ist diese Anzahl in Erz vorhanden, nur noch sehr wenige finden sich bloss in Gussformen. Sie sind hier, damit Jeder sich für seine Sammlung oder Lehrzwecke das Erwünschte auswählen könne, in mehreren Gruppen zusammengestellt, und es wird genügen, wenn bei den meisten Gruppen Aussteller und Jahreszahl (die Wiederholung der letztern bedeutet zwei verschiedene Siegel aus einem Jahr), angegeben und bei den Gruppen des Adels, der Städte, und der geistlichen Genossenschaften bloss die wesentlichsten Stücke zur Kennzeichnung hervorgehoben werden.

1. Deutsche Kaiser und Könige.

Karl der Grosse 777. 794. 807.
Ludwig der Fromme 814. 823. 834. 834.
Ludwig der Deutsche 831. 832. 833. 837. 844. 846. 851. 874. 874.
Karlmann 876. 878.
Karl der Dicke 882. 883. 883. 884.
Arnulf König 888 Fragment. 890. 895.
Arnulf Kaiser 896. 898. 898 Fragm.
Ludwig das Kind 903 Fragm. 906. 911.
Konrad I. 911. 912. 918.
Heinrich I. 927.
Otto I. 940.
Otto II. 973. 973. 976. 976.
Otto III. 993. 993. 993. 996. 999. 999. 1001.
Heinrich II. 1002. 1002. 1003. 1008. 1009. 1009 Fragm. 1010. 1011. 1014. 1015. 1018 Fragm. 1018. 1019. 1021.
Konrad II. 1025. 1025 Fragm. 1025. 1025. 1025. 1029. 1032 Fragm. 1034. 1039.
Heinrich III. 1039. 1043. 1048. 1055. 1055.
Heinrich IV. König. 1057. 1061. 1062. 1068. 1079. Kaiser 1089. 1103.
Heinrich V. König 1109. Kaiser 1111. 1121.
Lothar von Supplinburg 1125. 1129. 1134.
Konrad III. 1144. 1146.
Friedrich I. 1155. 1157. 1157.
Heinrich VI. König 1189. 1189. Kaiser 1194.
Philipp von Schwaben 1200. 1203.

Otto IV. 1209. 1209. 1212.
Friedrich II. 1220. 1227. 1224.
Heinrich König 1223. 1234.
Conrad König 1243.
Heinrich Raspe 1246.
Wilhelm von Holland 1256.
Richard von Cornwales 1258. 1261.
Rudolf von Habsburg 1273. 1277 Gegensiegel. 1281.
Adolf von Nassau 1293.
Albrecht I. 1298. 1313.
Heinrich VII. 1309. 1313.
Ludwig der Bayer 1314. 1331. 1340 mit Gegensiegel.
Margaretha Kaiserin 1349 Gegensiegel.
Friedrich der Schöne 1321.
Günther von Schwarzburg 1347.
Karl IV. 1348. 1356. 1358. 1370 Gerichtssiegel mit Gegensiegel.
Wenzel 1375. 1397.
Ruprecht 1401.
Sigmund 1410. 1411. 1413. 1431 Gerichtssiegel mit Gegensiegel. 1431 desgleichen. 1437. 1437. 1437 Doppelsiegel.
Albrecht II. 1438.
Friedrich III. 1443. 1443 mit Gegensiegel. Desgl. 1482. Desgl. 1482. Zwei Doppelsiegel ohne Jahr. Zwei andere Siegel ohne Jahr.
Maximilian I. 1513.
Karl V. 1521 Thron-S. 1521 böhm. S. 1523 kleines Adlersiegel. 1538 Geg.-S. 1546 mittleres Adlersiegel.
Ferdinand I. 1528. 1558.
Maximilian II. 1568. 1568. 1576. 1576.
Rudolf II. 1583. 1588.
Mathias 1616. 1616.
Ferdinand II. 1619. 1620.
Ferdinand III. 1638.
Leopold I. 1667. 1690. 1703. Ein Siegel ohne Jahr.
Joseph I. 1705. 1706.
Karl VI. 1713. 1724. 1730. 1733.
Karl VII. 1743.
Franz von Lothringen 1758.
Joseph II. 1769. 1784.

Leopold II. 1791.

Franz II. 1792.

Das Reichssiegel von des jetzt regierenden Kaisers Majestät, welches dem Vernehmen nach zuerst bei dem Berliner Friedensvertrag gebraucht worden, wird hoffentlich nicht lange mehr in der Sammlung fehlen.

Vollständigkeit wird in dieser wichtigsten Reihe erst dann erreicht sein, wenn nicht bloss von jedem Kaiser oder König ein ächtes Siegel, sondern all die Siegel, auch die Geheim- und Ringsiegel vorhanden sind, deren Jeder sich bedient hat während seiner ganzen Regierungszeit. Man muss sie von Jahr zu Jahr verfolgen und bestimmen können, wie lange das bisherige Siegel im Gebrauch war und wann ein neues angenommen wurde.

Es wäre von vorzüglichem Interesse, wenn sich möglichst vollständig auch eine Sammlung anreihen liesse der Reichszeichen, welche als solche von den Reichsfürsten, den Reichsbeamten, z. B. den Schultheissen und Landrichtern, und den Reichsstädten in Siegeln geführt wurden.

2. Päbste.

Eugen II. ohne Jahreszahl.

Clemens III. desgleichen.

Die Folgereihe der meisten Pabstsiegel wäre unschwer herzustellen, grösstentheils aus München allein. Einerseits jedoch bleiben die Bleibullen sich ungemein ähnlich, und andererseits giebt es zur Zeit noch sehr viele andere Siegel, die wichtiger und lehrreicher sind.

3. Könige anderer Lande.

Böhmen. Ottokar 1253 Doppelsiegel. 1262.
Heinrich 1314. Johann 1323 mit Gegensiegel. 1331 Münzsiegel. 1331 Reitersiegel.
Wenzel 1375. Georg 1465.
Wladislaus 1489.

Dänemark. Christoph 1444. 1445 mit Kleinsiegel. 1445 mit Gegensiegel.

England. Richard Löwenherz 1397, und ein Siegel ohne Jahreszahl. Elisabeth 1558. Karl I. 1625. Anna 1702.

Frankreich. Franz und Maria 1559. Ludwig Dauphin 1409. 1409 mit Gegensiegel.

Jerusalem. Balduin I. und Johann von Brienne, beide ohne Jahreszahl.

Oestreich. Maria Theresia 1749.
Spanien. Karl und Johanna 1521.
Philipp Maria 1554 Doppelsiegel.
Türkey. Mustapha 1697.
Ungarn. Agnes 1313. Ludwig 1367. Wladislaus 1489.
Venedig. Andreas Vendramin 1746.

Lediglich der Zufall, der auf besonders schöne oder seltene Siegel stossen liess, entschied für die Auswahl dieser Königssiegel. Gerade in dieser Reihe finden sich daher viele Prachtsiegel.

4. Bayerische Herzoge.

Adolf Pfalzgraf 1324.
Agnes Pfalzgräfin, Gemahlin Otto III. 1320. 1320.
Albrecht I. von Holland 1365. 1376. 1385.
Albrecht II. von München 1438.
Albrecht III. desgleichen 1476. 1477. 1490.
Beatrix, Gemahlin Johann's von Neumarkt 1446.
Katharina von Görz, Gemahlin Johann II. von München 1380.
Christoph 1472. 1473.
Elisabeth von Cleve, Gemahlin Stephan III. 1399.
von Sponheim, Gemahl. Friedrich I. 1416, von Flandern, Gem. Ruprecht II. 1358.
Ernst 1409. 1428.
Ferdinand 1590.
Ferdinand Maria 1658.
Friedrich I. Pfalzgraf um 1166.
I. von Landshut 1376.
I. Kurfürst 1454. 1463.
II. Kurfürst 1508. 1510. 1532. 1549.
Georg der Reiche 1490.
Heinrich der Zänker 970.
» VI. 1045.
» IX. 1125.
» XI. 1160. 1172.
» I. von Niederbayern 1255. 1256. 1281.
» II. 1318. 1322. 1326. 1333.
» III. 1314. 1317. 1322. 1331. 1333.
» der Reiche von Landshut 1448.
Helika, Gemahlin Pfalzgraf Otto I. 1166.

Johann II. von München 1376.
» von Neumarkt 1418. 1426.
» III. von Straubing-Holland 1425.
» IV. von München 1460.
Karl Ludwig Kurfürst 1659.
Karl II. von Sponheim 1543.
Judith, Gem. Stephan I. von Niederbayern 1307.
Leopold 1140.
Ludmilla, Gem. Ludwig I. 1233.
Ludwig I. der Kelheimer 1190. 1224.
» II. der Strenge 1280.
» III. von Niederbayern 1295.
» IV. Kaiser 1306. 1311. 1314.
» V. der Brandenburger 1346.
» VI. der Römer 1347. 1355.
» der Bärtige von Ingolstadt 1399.
» III. Kurfürst 1416.
» der Höckrichte von Ingolstadt 1427. 1434.
» der Reiche von Landshut 1457. 1458. 1477.
» I. von Veldenz 1453.
» IV. Kurfürst 1483.
» V. » 1508.
» VI. » 1583.
Mainhard von Brandenburg 1361.
Margaretha Maultasch 1354.
» von Brandenburg, Gem. Stephan II. (mit der Fibel) 1377.
» Gem. Ludwig d. Höckrichten 1446.
Max I. Kurfürst 1606. 1628.
Max Emanuel 1680.
Otto I. der Aeltere 1179.
» VII. Pfalzgraf 1207.
» II. 1224. 1233. 1240.
» III. von Niederbayern 1295.
» IV. » » 1322. 1326.
» V. » Brandenburg 1363. 1379.
Otto von Mosbach 1490.
Ott Heinrich, 1535 Gemeinsiegel. Kurfürst 1535. 1594.
Philipp I. Kurfürst 1483. 1486. 1489. 1490.

Philipp II. 1535 und Gemeinsiegel mit Ottheinrich 1535.
Philipp Ludwig Kurfürst 1611.
Philipp Wilhelm Kurfürst 1656.
Rudolf I. Kurfürst 1306. 1307.
» II. » 1329. 1334. 1338.
Ruprecht I. Kurfürst 1334. 1358. 1367.
» II. » 1358. 1367.
» III. Kaiser 1399.
Sigmund 1460. 1473. 1473.
Stephan I. 1295 Gemeinsiegel. 1296. 1308.
» II. (mit der Fibel) 1357. 1364.
» III. 1399. 1404.
Welf 1101.
» III. 1183.
Wilhelm III. 1409.
» IV. 1509.
» V. 1580.
Wolfgang Wilhelm Kurfürst 1615.

Es liegt nahe, wesshalb die bayerischen Fürsten besonders bedacht worden, und sie bilden deshalb auch hier eine Gruppe für sich. Nur die Siegel aus neuerer Zeit, weil sie am häufigsten in den bayerischen Archiven vorkommen, fanden eben deshalb noch keine Aufnahme. Vollständigkeit in dieser Gruppe wird erst dann erreicht, wenn der ganze Stammbaum des Hauses Wittelsbach vertreten ist.

5. Andere deutsche Fürsten.

Anhalt, Bernhard 1320. 1531.
Böhmen, Friedrich um 1197.
Brandenburg, Johann 1273. Heinrich 1310. Ludwig der Brandenburger 1338.
Braunschweig, Otto 1323.
Burgund, Karl 1526.
Görz, Heinrich 1447.
Hessen, Heinrich 1296 Geg.-S. Hermann 1399. Philipp 1531.
Hohenzollern, Burggrafen. Conrad 1235. 1240. 1246. Friedrich 1246. 1257. Elsbeth von Meran 1265. Conrad 1278. Friedrich 1296. Johann 1296. 1298. Agnes von Hollach 1299. Helene von Sachsen 1302. Friedrich, Gerichts-S. 1320. Conrad Gemein.-S. 1332. Johann 1333 Gem.-S. 1342.

Elsbeth von Henneberg 1342. Sophia von Henneberg 1367. Margareth von Kärnthen 1343. Albrecht 1348. Johann 1348. Albrecht 1357, Ger.-S. 1358. Friedrich 1357. 1360 Ger.-S. 1364. 1369 Reit.-S. Johann 1374. Elsbeth von Meissen 1375. Friedrich 1390. 1395 Reit.-S. 1397. 1398. 1398. Johann 1405. Elisabeth von Bayern 1410. 1434.

Kurfürsten. Albrecht 1486. Friedrich, ohne Jahrzahl. Georg 1535.

Kärnthen, Ulrich 1257.

Lothringen, Friedrich 1292. 1292. Nikolaus 1471. 1471. Renatus 1489. 1489. Anton 1534. 1534. Karl 1546. 1546.

Meran, Hermann Markgraf von Banz 1071. Otto Herzog 1223.

Nassau, Anna 1334. Gerlach 1310. 1328. 1329.

Oesterreich, Leopold um 1200 Reit.-S. 1203 Reiter-Doppel-S. Agnes 1248. Albrecht Graf von Habsburg 1281 Reit.-S. Elsbeth 1282. Albrecht 1294 R.-S. Friedrich 1312 desgl. Otto 1337 desgl. Albrecht 1337. Rudolf Münz-S. ohne Jahr. 1359 R.-S. 1362 R.-S. Albrecht 1383. Leopold 1408. Albrecht 1420. 1459. Ferdinand 1523. Maria Theresia 1749.

Pommern, Anna 1374. Swantibor Stettin 1399.

Reuss, Vogt von Plauen, Heinrich 1257. Heinrich 1294. 1309. 1335.

Sachsen, Adelhaid 1180. Albrecht 1273. Rudolf 1308 Gem.-S. 1310 desgl. Ernst 1486. Johann 1531. Johann Friedrich der Aeltere 1553, der Mittlere 1553, der Jüngere 1553. Friedrich Wilhelm 1586.

Schlesien, Agnes 1338.

Schwaben, Friedrich 1166. Heinrich 1220.

Schwarzburg Heinrich 1375 Gem.-S. 1298 R.-S. Heinrich 1741.

Thüringen, Friedrich 1347. 1376. Margaretha 1374.

Slavonien, Margaretha 1357.

Tyrol, Albrecht 1263. Albrecht, Vogt v. Aquileja 1263. Margaretha 1363.

Württemberg, Ludwig 1445.

Auch für diese Gruppe kam es meistens nur darauf an, ob sich gerade Gelegenheit fand, ein schönes oder seltenes Siegel zu erwerben. Der Letzteren sind nicht wenige. Vollständigkeit wurde nur einigermassen bei den Häusern Habsburg und Hohenzollern in's Auge gefasst. Die Sammlung kann nicht entfernt alle deutschen Fürstensiegel besitzen: wohl aber sollen nach und nach diejenigen beschafft werden, deren Inhaber einst hervorleuchteten.

6. Kardinäle und Legaten.

Heinrich von England 1427.
Johann Jakob von Parma 1473.
Theodor von Montferrat 1473.
Beatini 1473.
Latinus Ursinus 1473.
Georg von Ostia 1473.
Johann von S. Lucia, ohne Jahreszahl.
Markus von Aquileja 1474.
Franz von Gonzaga 1477.
Roderich von Albano 1477.
Pileus Campeggio 1479.
P. v. Campofregoso 1492.
St. Eustach von Siena, ohne Jahrzahl.
Cirio von Benevent 1492.
Georg von Portugal 1492.
Olivier von Neapel 1493.
Campeggius 1524.
Caspar Campeggio 1541.
Ludwig Madruz von Trient 1613.

Nur aus dem fünfzehnten Jahrhundert treten hier Kardinäle auf und je einer aus den beiden folgenden Jahrhunderten, während aus allen Epochen, wo päbstliche Legaten und Kardinäle unheilvoll oder heilvoll auf Deutschland einwirkten, die Bedeutenderen darunter müssten vertreten sein.

7. Patriarchen Erzbischöfe und Bischöfe.

Aquileja, Patriarch Ludwig 1438.
Augsburg, Heinrich 1505. Christoph 1529.
Bamberg, Eberhard 1040. Hartwig 1054. Otto 1139. Ekbert 1224. Wulfing 1308. Johann 1313. Albrecht 1399. Weigand 1535.
Eichstädt, Kunrad 1157. Bertold 1357. 1361. Friedrich 1397. Wilhelm 1477.
Freysing, Emicho 1301. Philipp 1512. 1524.
Halberstadt, Albrecht 1328.
Köln, Engelbert 1225. Wilhelm 1356.
Mainz, Konrad 1189. Heinrich Gerlach und Johann, ohne Jahrzahl. Berthold 1486. Albrecht 1516. Sebastian 1555. Wolfgang 1595.

Newburg, Engelhard 1225.

Passau, Reginhard 1139. Manegold 1215. Otto 1257 Gem.-S. Leonhard 1432 Gem.-S. 1445. Wolfgang 1542. 1557. Ernst 1527. Urban 1563.

Prag, Generalvikar 1518.

Regensburg, Hartwig 1161. Kuno 1174. Konrad 1201. Seyfried 1228. 1238. Albrecht 1253. Nikolaus 1314. Johann von Moosburg, ohne Jahrzahl. Friedrich 1344. 1357. Johann 1426. David 1569. Franz Wilhelm 1649 Doppel-S.

Salzburg, Konrad 1136. Eberhard 1161. Ekkehard 1246. Richard 1314. Ortolf 1341. Johann 1437.

Speyer, Mathias 1472.

Trier, Johann 1486.

Würzburg, Embricho 1130.

Unter den bayerischen Bisthümern sehen wir hier zum Glück drei der ältesten ausgezeichnet, nicht minder das wichtigste unter den Erzstiften. Fehlen aber sollte keines der Stifter und Erzstifter Deutschlands, und von wenigstens einem geistlichen Kurfürstensitz und zwei Bisthümern sollte wo möglich die ganze Reihe der Inhaber zu vervollständigen sein.

8. Aebte.

Benediktbeuern, Heinrich 1257.

Birkenfeld, Anna 1370.

Eichstädt, St. Walburg, ohne Jahrzahl.

Himmelskron, Anna 1373.

Kempten, Johann Adam 1598.

Klattau, Wilhelm 1415.

Mölk, Albrecht 1449.

Neuburg, Margaretha 1518.

St. Lambert, Johann, ohne Jahrzahl.

Sonnefeld, Abtissin 1260.

Sodann Pröbste von

Schwabecke 1294, Solenhofen 1229, Spalt 1228, und ein Franziskaner Provinzial ohne Jahreszahl.

Bei der Menge der Klöster darf man sich begnügen, wenn nur die wichtigsten sich zeigen. Jedoch diejenigen Aebte, welche sich in der Geschichte einen Namen gemacht haben, sollten wenigstens einmal vorkommen.

9. Hochmeister.

Tempelherren 1168.
Deutschherren 1324.

Nur ein glücklicher Zufall führte das erstere Siegel her. Aus den Siegeln des deutschen Ritterordens und der einst in Deutschland begüterten Tempelherren, sowie der später auch nach Deutschland versetzten Malteser, ist noch reichlich der Sammlung beizusteuern.

10. Hoher und niederer Adel.

In dieser zahlreichen Gruppe sind zur Zeit 225 Geschlechter vertreten, und zwar mit ganz wenigen Ausnahmen nur Deutsche.

Vorzugsweise finden sich viele, die jetzt untergegangen, aus dem dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Ein unbekanntes und zweifelhaftes Siegel mit der Jahreszahl 1096 abgerechnet sind die ältesten Ott von Lohdeburg 1186, Ludwig von Oettingen um 1190, Hartmann von Dillingen um 1194, Konrad von Playen um 1200. Schon das fünfzehnte Jahrhundert ist weniger beachtet. Aus dem sechszehnten zeigen sich in der Sammlung einige wenige Siegel, aus dem siebzehnten bloss eines.

Meist ist von jedem Geschlecht nur ein Siegel da, die Dietrichstein von 1327 bis 1594 zählen jedoch 27, die Ortenburg 13, die Sponheim 12, die Toerring 7, die Abensberg 4.

Es kann nun nicht Absicht sein, vom ganzen deutschen Adel Siegel zusammen zu bringen, nur die geschichtlich berühmtesten Namen dürfen in einer solchen Sammlung mitzählen. Insbesondere ist bei der Vervollständigung der Sammlung darauf zu sehen, von ein paar Geschlechtern eine ununterbrochene Folgereihe der Siegel zu erhalten, vom ältesten bis zum jüngsten, um die Veränderungen anschaulich zu machen, die im Laufe der Zeiten auch die Siegel betrafen.

11. Städte.

Es sind vorzugsweise Siegel von Reichsstädten, die aus Bischofs- und Fürstenstädten bilden nur ein Drittel. Das älteste Siegel ist ein Würzburger 1211; Regensburg, München, Weissenburg, Nördlingen, Weilheim reichen mit ihren Siegeln ebenfalls noch in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zurück.

Da überhaupt erst 39 Städte vertreten sind, so hat hier der Sammlerfleiss noch viel zu thun, um diese kulturgeschichtlich fruchtbarste Entwicklungsreihe nur einigermassen darzustellen.



12. Weltliche Genossenschaften.

Wie mannigfach lehrreich sich diese Gruppe gestalten lässt, zeigt das Beispiel der sechszehn Zünfte zu Speyer, deren Siegel sämmtlich vorhanden sind und zwar aus den Jahren 1327 oder 1352. Alle andern Korporationen warten noch auf Vertretung.

13. Geistliche Genossenschaften.

Die Domkapitel von Augsburg 1221, Bamberg, Eichstädt, Mainz, München, Passau, Regensburg 1228, Salzburg, Speyer, die Dekane der Domkapitel in Bamberg 1251 und Passau — die Konvente von drei Klöstern in Augsburg, von je zwei in Regensburg und Hof, ferner von Eberbach, Himmelsthron, Kempten, Klattau, St. Zeno — die Bruderschaft in Landskron, — zwei Sponheimer Canonici in Aachen 1314 und Mainz, — ein anderer zu Regensburg 1259, ein Pfarrer von Taitbach 1302, — das sind die noch wenig zahlreichen Siegel in dieser Gruppe. Jedoch haben wir darin die Siegel von 13 Regensburger Domherrn beisammen, nämlich des Probstes, Scholasters, Dekans, Archidiakonus, des Custoden und der Canonici, und zwar sämmtlich aus dem frühen Jahr 1228.

14. Gelehrte.

15. Künstler.

16. Sonst historisch merkwürdige Personen.

Aus diesen drei Gruppen findet sich Manches unter den Medaillen, nicht unter den Siegeln, und gerade hier möchte es sich lohnen, eigenthümliche und seltsame Siegel zur Kenntniss von Personen und Epochen zu vereinigen.

II. Medaillen.

Wohl darf man die Frage aufwerfen, ob Medaillen in's Archiv gehören? Gewiss nicht, — wenn man Annalen und Chroniken davon ausschliesst. Denn was sind Medaillen? Es sind münzähnliche Zeugnisse von geschichtlichen Thatsachen in Erz. Wer aber Annalen und Chroniken im Archiv bewahren will, muss auch Medaillen darin herbergen lassen; denn eine Medaillen-Sammlung ist nichts anderes, als eine verkürzte Zusammenstellung von Dokumenten in Erz über geschichtliche Persönlichkeiten, Handlungen, und Zustände. Vergleicht man aber Siegel und Medaillen in Bezug auf den Beruf der Archive,

so springt sofort die viel grössere Bedeutung der Siegel in's Auge. Siegel sind integrirende Bestandtheile der Urkunden, Abgüsse von Siegeln gehören also nirgendwo anders hin, als in's Archiv. Immerhin dienen auch Medaillen dazu, Geschichtliches und insbesondere Portraits und Jahreszahlen festzustellen.

In's Reichsarchiv sind einmal mit den Röckl'schen Sammlungen auch seine Metallabgüsse und Gipsformen von Medaillen gekommen, der Abgüsse waren freilich nur etwas über hundert, der Formen fast vierzigmal so viele. Unter ihnen finden sich in Menge die herrlichsten Stücke, die für die Kunstgeschichte, aber auch für das Studium des bildenden Künstlers das höchste Interesse haben.

In den folgenden Verzeichnissen können jedoch nur so viele und solche Medaillen namhaft gemacht werden, als geeignet sind, annähernd eine Vorstellung vom Reichthum und Werth der Sammlung zu geben. Verdienstmedaillen, Jubiläums- oder Bürgermeister-Medaillen und andere unwichtige Stücke sind ausgelassen.

1. Kaiser, Könige und regierende Fürsten.

Bayern, Albert III., Albert IV. und Maria, Sigmund Albert, Wilhelm V., Max Emanuel, Max Joseph und Karoline: Besuch der Münze. Wilhelm Herzog und Maria Anna. Friedrich V. und Elisabeth, Johann Wilhelm, Johann Anton, Ludwig und andere pfälzische Kurfürsten.

Brandenburg, Friedrich Wilhelm: Schlacht von Fehrbellin.

Cleve, Johann 1449.

Dänemark, Christian IV., V., Friedrich Christian.

Deutsches Reich, Kaiser Friedrich III., Karl V. Dessen Gemahlin Isabella. Ferdinand I. Dessen Gemahlin Eleonore. Max II. Mathias und Anna. Karl VII. und Maria Anna.

England, Karl II. Maria, Elisabeth. Viktoria.

Frankreich, Heinrich IV. Ludwig XII. und Gemahlin. Ludwig XIV. Ludwig XVI. und Maria Antoinette. Maria Augusta. Ludwig XVIII. Napoleon I.: Frieden von Schönbrun, Einführung der Posten, Stiftung eines Ordens, Einschiffung auf dem Bellerophon, Landung zu Boulogne, italienische Feldzüge, Schlachten von Marengo, Smolensk, Moskau. Josephine.

Modena, Leonellus von Este.

Moldau, Sturdza.

Navarra, König Anton und Elisabeth.

Neapel, Königin Karoline.
Niederlande, Max und Maria von Brabant. Statthalterin Margaretha. Wilhelm III.
Oesterreich, Maria, Kaiser Karl V. Tochter. Ferdinand und Maria. Rudolf und Max. Verlobung von Franz Joseph und Elisabeth.
Oranien, Wilhelm.
Orleans, Familie.
Polen, Johann III. Maria Kasimira Katharina. Sigmund II.
Preussen, Friedrich der Grosse. Prinz Wilhelm: Verlobung mit Maria. Friedrich Wilhelm IV.: Huldigung, Trauung, Erwählung zum Kaiser 1848.
Russland, Peter der Grosse. Nikolaus I.: Krieg mit der Türkei, Friede mit der Türkei, Gründung der Sternwarte.
Sachsen, Johann Friedrich. Bernhard: Einnahme von Breisach.
Schottland, Maria Stuart.
Schweden, Gustav Adolf und Eleonore. Desselben Siege, desselben Tod. Karl Gustav: Uebergang über den Belt.
Spanien, Philipp II. Karl III.
Toskana, Medici: Cosmo I. Maria Magdalena. Violanta Beatrix.
Türkei, Mahmud Padischah.
Ungarn, Ludwig und Maria.
Venedig, Christoph Mauro. Memmo.
Württemberg, Maria Herzogin (Jeanne D'Arc).

2. Geistliche Fürsten und andere Geistliche.

Abt Hofmann von Admont. Benediktbeuren. Calvin und Alasko. Jaroslaw, Wallfahrtskirche. Landshut, Grundsteinlegung der Jesuitenkirche. Krakau, Bischof Peter Myskowsky. Luther. Mainz.
Albrecht von Brandenburg. Melanchthon.
Päpste. Pius V. Dominikaner-Orden, Clemens XI.: Fabianskirche. Leo XII.: Capella subterranea. Pius IX.: Immaculata conceptio.
Savonarola.
Würzburg, Julius Echter.

3. Adelige und andere Personen.

Albano. Alfieri. Aretino. Bacon. Beranger. Bernini. Boccaccio. Bramante. Burckmaier. Vittoria Colonna. Cornelius. Davalos d'Inigo. Eck. Fanny Elsler. Erasmus. Euler. Ferguson. Freundsberg. Göthe. Charlotte von Hagen. Hanemann. Holzschuher und

Gemahlin. Jamnitzer. Keppler. Kreller. Lafayette. Lassaulx. Leuchtenberg. Jenny Lind. Linne. Liebig. Mansfeld. Magliabechi. Mauromichalis. Metternich. Michel Angelo. O'Connel. Oefele. Ortenburg. Paracelsus. Paumgartner. Peutinger. Pyrcker. Radziwil. Raphael. Herzog von Reichstadt. Gräfin Reifferscheid. Rubens. Schiller. Schwind. Sickingen. Tetzel. Thorwaldsen. Wallenstein. K. M. v. Weber. Welser. Westenrieder. Zamoysky.

4. Orte und Länder.

Adrianopel, Einnahme. Aegypten, gelehrte Expedition dahin. Antwerpen, Belagerung durch die Franzosen. Bayern, landwirthschaftlicher Verein. Belgien, Revolution von 1830. Brüssel, Industrie-Ausstellung. Cöln, Dom. Dornik, Kirche. Elbing, Stadt-Jubiläum. Gent, Rhetorische Gesellschaft. Graz, Versammlung der Naturforscher u. Aerzte. Hof, Studienanstalt. Kaiserslautern, Medaille für Gewerke. Liverpool, Rettung. London, Industrie-Ausstellung, Paulskirche. Loewen, Kirche. Mecheln, Kirche. München, Akademie, Monument König Ludwig. Navarin, Seeschlacht. Nürnberg, Dürer und Beheim, Schützenfest. Paris, Notre-Dame, Erstürmung der Bastille, Juli-Revolution, Industrie-Ausstellung, Obelisk v. Luxor, Attentat auf Louis Philipp, Erlöschung der Cholera. Polen, Revolution. Prag, Brückenthurm. Rom, Kapitol, Kirchen, Kolosseum, Errichtung der Klöster, Wasserleitung. Turin, Empfang Karl Albert's. Venedig, Eisenbahnbrücke, Leuchtthurm. Versailles, Museum. Wien, Bibliothek, Kongress.

III. Amtsstempel.

In das Reichsarchiv ist aus den letzten drei Jahrhunderten eine ausserordentliche Menge von Amts-Stempeln der verschiedensten Stellen und Behörden aus dem jetzigen bayerischen Gebiete zusammengekommen. Sie dienen dazu, erforderlichen Falls die Aechtheit eines amtlichen Siegels zu prüfen.

IV. Siegel an Urkunden.

Vielleicht ist das Reichsarchiv zu München bei seiner halben Million Einzelurkunden die siegelreichste Anstalt in Europa. Die fünftausend Adelsgeschlechter, die Menge der fürstlichen Territorien, Reichsstädte, Bisthümer, Klöster, Ritterbünde und Orden, deren

Dokumente in diesem Archiv niedergelegt sind, haben sie mit Siegeln wohl versehen. Dazu kommen noch die anderthalb hunderttausend Urkunden in den acht bayerischen Kreisarchiven, nicht gerechnet die im Geh. Haus- und Staatsarchiv befindlichen. Aus dieser grossen Zahl und Mannigfaltigkeit lässt sich nicht wenig hervorsuchen, was trefflich zur Ergänzung der Abgusssammlung dient. Bereits sind zu diesem Zwecke so viele Siegel vorgemerkt, dass der Vorrath für die nächsten Jahre ausreicht.

Die bayerischen Archive aber werden stets auch andere wissenschaftliche Anstalten und Sammler an diesen Schätzen durch Nachbildung Theil nehmen lassen.

V. Wie Abgüsse aus München zu erwerben.

Gleichwie diese Veröffentlichung den Zweck hat, das Ganze des Röckl'schen Abgussverfahrens zum Gemeingut der wissenschaftlichen und Künstler-Welt zu machen, so ist auch das Reichsarchiv gern bereit, Exemplare seiner Abgüsse von Siegeln und Medaillen an die Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Kunstgewerbe zu übermitteln, sowie Abgüsse von eingesendeten oder im Bereich der bayerischen Landesarchive befindlichen Siegeln für Andere herstellen zu lassen.

Die Art und Weise ist folgende:

1) Man wendet sich an das Reichsarchiv und bezeichnet die Abgüsse, von denen man Exemplare, oder die Siegel, von denen man Abgüsse wünscht.

2) Sind es eigene Siegel, so können sie ebenfalls an das Reichsarchiv zum Abgiessen in Metall eingesendet werden.

3) Das Reichsarchiv wird sodann dem bei ihm angestellten Formator die nöthigen Anweisungen ertheilen.

4) Was die Kosten betrifft, so fallen die Ein- und Versendungskosten dem Besteller zur Last, und hat er für Formen, Giessen, und Material bei Bestellungen von Abgüssen in Erz im Gesammtgewicht von 1 Pfund und darüber für das Gramm 6 Pf., bei geringeren Bestellungen für das Gramm 8 Pf. zu vergüten. Für blosse Gipsabgüsse aber von Siegeln und Medaillen werden je nach der Grösse der Aufträge 1 M. 20 Pf. bis 1 M. 50 Pf. für das Stück in Ansatz gebracht.

Die grössere oder geringere Schwierigkeit des Gusses selbst bleibt dabei ohne allen Einfluss.

Um sich zum Voraus über diese Preise zu orientiren, wird be-

merkt, dass das Reichsarchiv an Röckl für einen Metallabguss der Kaisersiegel a) von Karl d. Gr. bis auf Heinrich II. und von Heinrich VI. bis Otto IV. durchschnittlich 5 Gulden zahlte; b) von Konrad II. bis Friedrich I. 6 oder 7 fl.; c) von Rudolph von Habsburg bis Karl IV. 8 fl.; d) von späteren Kaisern 10 fl.; e) von einem Erzabguss von Siegelfragmenten für den einen nur 1 fl. und für den anderen 4 fl. gezahlt hat. Nach Gewichtsschätzung kommt die Rechnung anders zu stehen. Die Erzabgüsse der Siegel von Karl dem Grossen bis Otto I. wiegen nur 40 bis 60 Gramm. Von Otto II. an wiegen einige 80 Gramm, die meisten aber 120 bis 160, nur von Heinrich IV. und Ludwig dem Bayer giebt es einige Siegelabgüsse von 200 Gramm und darüber. Von Maximilian II. an hält sich das Gewicht in der Regel von 200 bis 250, einige wenige kommen auf 400. Die Doppelsiegel aber von Sigmund, Albrecht, und Mathias erreichen ein Gewicht von 420 bis 930 Gramm.

5) Falls gewünscht wird, dass der technische Sachverständige von München anderswohin komme, sei es um Unterricht zu ertheilen oder dort befindliche Siegel abzugiessen, so kann auch das geschehen, insoweit er durch seine Arbeiten an andern Orten nicht zu lange seinen Verpflichtungen am Reichsarchiv entzogen wird. In diesem Falle ist ihm, wenn er Unterricht zu ertheilen hat, das Honorar wie oben (im Kap. 2 unter Ziffer X, 2) angegeben, ferner für besondere Metallabgüsse die vorher (unter 4) bezeichnete Material-Entschädigung, endlich für die Reise ein Taggeld von 9 M. sowie Bahngeld zweiter Klasse und Gepäckfracht zu vergüten.

6) Von jedem Erzgusse eines Siegels oder einer Medaille steht dem Reichsarchiv zu München frei, seinen Sammlungen ein Exemplar einzuverleiben.

VI. Oeffentliche Bitte.

Zum Schlusse erlaube ich mir, an Archive, Bibliotheken, Museen und Private die Bitte zu richten, das Reichsarchiv auf solche Siegel in ihrem Besitze aufmerksam zu machen, welche vorzugsweise dazu dienen, die Münchener Sammlungen in der Weise, wie oben (zu Anfang des Kap. 3) angegeben, zu vervollständigen. Werden auf Ersuchen alsdann Siegel oder Urkunden an das Reichsarchiv zum Abguss geschickt, so trägt dasselbe die Ein- und Rücksendungs-Kosten.

XIV. Der älteste Wirzburger Bischofskatalog.

Kritische Studie

von

Dr. August Schäffler,
königl. Kreisarchivar in Wirzburg.

Im k. b. Kreisarchiv zu Wirzburg wird als sogenanntes Wirzburger Standbuch Nr. 272 ein Pergamentcodex mit 141 (neu bezifferten) Blättern in Folio verwahrt. Schon bei einer flüchtigen Betrachtung wird man gewahr, dass derselbe kein einheitliches Ganzes ist, sondern aus drei, durch Inhalt, Entstehungszeit, Art und Format des Pergaments wesentlich von einander verschiedenen Theilen besteht, die erst im 15. oder 16. Jahrhundert zusammengebunden worden sind.

Der erste, älteste Theil (jetzt Blatt 4—98[r]), zu Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben, enthält Kopien von hochstiftisch wirzburgischen Urkunden aus den Jahren 788 bis 1278, die jedoch nicht sonderlich genau gefertigt sind. Im zweiten Theile (jetzt Blatt 100—107) ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts ein »Directorium privilegiorum »imperatorum et regum in hoc libro contentorum et descriptorum« und dazu ein »Directorium episcoporum empcionum, vendicionum, »contractuum et commutacionum successive factorum«, beide in alphabetischer Reihenfolge, zu finden, während der dritte Theil (jetzt Blatt 108—141), ebenfalls von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben, ein Repertorium des im Jahre 1407 auf dem Schloss Marienberg ob Wirzburg eingerichteten hochstiftisch wirzburgischen Urkunden-Archives enthält.

Weil dieser Codex im ersten, im Haupttheile, Privilegien enthält und in weisses Schweinsleder gebunden ist, hat er in späterer Zeit den Namen erhalten, der heute noch auf seinem Rückenschilde prangt: »liber albus privilegiorum«. Darin ist nun auf dem früheren zweiten Vorsetzblatte Seite 2 und auf dem dritten, Seite 1 und 2 des ersten und ältesten Theiles (jetzt Blatt 2^r—3^r) ein Katalog der Wirzburger Bischöfe bis zum Tode des Bischofs Christoph Franz von Hutten († 1729) eingeschrieben. In der Handschrift steht »Kathalogus . . . episcoporum Herbipolensium« als Ueberschrift, und zwar von der Hand aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die den ältesten Theil schrieb.

Die Verschiedenheit der Schriften kennzeichnet den Katalog als das Werk Mehrerer, als eine Aufzeichnung, die nicht in einem Zuge und nicht in einer Zeit entstanden. Eine Hand aus der Zeit um 1350 trug zuerst Notizen über den hl. Kilian und die Bischöfe Burkard bis Emehard (bis 1105, beziehungsweise bis 1104) ein. Mehr als hundert Jahre blieb dieser Katalog, wie er war. Niemand setzte ihn fort — dass eine Hand aus dem ersten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts unter den ersten Eintrag über den Martyrertod des hl. Kilian schrieb: »anno MCCCCXXV erant DCC ét XXIIII anni«, und nach dem letzten Eintrag über Bischof Emehard beifügte: »iste fuit comes de Rotemburg« ist doch wohl nicht als Fortsetzung zu bezeichnen. — Erst unter Bischof Johann von Grumbach (1455 bis 1466) machte sich ein Beamter der hochstiftisch wirzburgischen Kanzlei, wo der liber albus privilegiorum verwahrt wurde, daran, eine Fortsetzung zu liefern. Dürftig genug ist, was er bietet. Bischof Rupert ist gar nicht erwähnt; von Bischof Erlung bis Johann von Grumbach sind die blossen Namen der Bischöfe eingetragen. Dazu hat eine andere Hand, gleichfalls aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, hinter die Namen: Andreas de Gůndelfingen, Gotfridus de Hoenloch und Albertus de Hoenloch das Wörtchen »baro«, vor den Namen Gerhardus de Swartzburgk das Wörtchen »comes« und hinter diesen Namen: »obiit anno domini MCCCC° III^a post Martini« [1]), hinter den Namen: Gotfridus Schenck de Limpurg

[1]) Nach dieser Notiz wäre Bischof Gerhard feria tertia post Martini, also am 16. November 1400 gestorben. Diess ist unrichtig; er starb laut der noch erhaltenen Grabsteinumschrift im Dom zu Wirzburg und nach einem offiziellen Eintrag im liber feudorum Johannis de Eglofstein (St.-B. Nr. 353) fol. 1 im Jahre 1400 feria tercia ante diem st. Martini, also am 9. Nov. 1400. J. O. Salver gibt

die Bemerkung: »baro et semper frei« und endlich hinter dem Namen: Johannes de Grumbach die Notiz: »vixit XI annos« eingezeichnet. — Sechs verschiedene Hände aus dem 15., 16., 17. und 18. Jahrhundert führten dann diese einmal begonnene Fortsetzung weiter. Bei Rudolffus de Schernberg ist dessen Todestag und die Zeitdauer seines Pontificates und darunter in 4½ Zeilen ein Panegyricus auf diesen vortrefflichen Kirchenfürsten eingetragen. Hinter den Namen Laurencius de Bibra ist Tag, Monat und Jahr der Wahl eingeschrieben, von dessen Nachfolger jedoch, Conradus de Tüngen, nichts als der blosse Name. Von Conradus de Bibra bis Philippus Adolfus ab Ehrnberg ist das Jahr der Wahl und das Jahr des Todes, hinter Johannes Philippus de Schönborn das Wörtchen »Vivat!« und darnach Tag, Monat und Jahr seiner Wirzburger Bischofswahl und dass er im Jahre 1647 auch Erzbischof von Mainz geworden, und endlich von Johannes Hartmannus â Rosenbach bis zum letzt eingetragenen Christophorus Franciscus ab Hutten († 1729) mehr oder minder vollständig Zeit der Geburt, der Wahl, des Todes eines jeden Bischofs vermerkt.

Schon aus diesen kurzen Andeutungen wird man entnehmen, wie wenig Ausbeute dieser Bischofs-Katalog verspricht, wenn man auf die Einträge aus dem 15. bis 18. Jahrhundert ein Hauptgewicht legt. Und weil eben diese späteren Fortsetzungen, die sichtlich nicht systematisch sondern nur gelegentlich und dazu nicht einmal von den berufensten Händen gemacht wurden, so unendlich dürftig sind: so hat man wohl auch dem ersten Theile dieses Katalogs, den um 1350 eingeschriebenen Notizen, bisher nicht die rechte Beachtung geschenkt.

Ich jedoch lasse all' die Fortsetzungen bei Seite und mache nur den ältesten Katalogtheil bis zum Jahre 1105 zum Gegenstand meiner Untersuchung. Den Wortlaut der Einträge, der nun folgen sollte, führe ich absichtlich hier nicht an, sondern erst am Schlusse meiner Arbeit in der Rubrik I der Beilage. Ich thue es desshalb, damit die volle Fassung jedes Eintrages dem Leser bei den nöthig werdenden Vergleichungen stets am passendsten zur Hand liegt. Um diese

in seinen »Proben des hohen Teutschen Reichs-Adels« S. 249 an, es stünde auf dem Grabstein: feria tercia in die sancti Martini. Das ist ein Lesefehler. Auf dem Grabsteine steht: añ diẽ = ante diem. Stünde auf demselben, was Salver drucken lässt, so müsste im Jahre 1400 der Martinstag auf einen Dinstag gefallen sein, während er auf einen Donnerstag fiel.



Vergleichungen und die Rückweise zu erleichtern, sind auch vor den einzelnen Absätzen des Katalogs fortlaufende Nummern in eckigen Klammern beigesetzt worden. —

Es fragt sich nun in erster Linie: Ist dieser Wirzburger Bischofskatalog, der mit dem Tode Bischof Emehards schliesst, ein Werk dessen, welcher denselben um das Jahr 1350 auf das Vorsetzblatt in dem liber albus privilegiorum eingeschrieben oder nicht?

Ganz abgesehen davon, — dass kein rechter Grund zu finden, warum ein Autor aus der Mitte des 14. Jahrhunderts mit Bischof Emehard sein Werk hätte schliessen sollen, da er sich über die Wirzburger Bischöfe des 12., 13. und 14. Jahrhunderts bis etwa zu Otto von Wolfskehl damals doch sicher noch verlässigere und weit ergiebigere Nachrichten hätte beschaffen können als über die Bischöfe der früheren Zeit — ist dieser Katalog, wie ich weiter unten im Einzelnen nachweisen werde, von Geschichtschreibern aus dem 12. Jahrhundert so zweifellos benützt worden, dass derselbe schon um desswillen nicht erst im 14. Jahrhundert gefertigt worden sein kann.

Auch daran ist nicht zu denken, dass unser Katalog erst im 14. Jahrhundert aus Geschichtswerken des 12. Jahrhunderts herausgeschält und in die Form, in der er uns jetzt vorliegt, gebracht worden ist. Wer kannte denn im 14. Jahrhundert in Wirzburg die Chroniken und Annalen des 12. Jahrhunderts, aus denen dieser Bischofskatalog entnommen sein müsste? Sicher Niemand. Und dazu hat unser Katalog Nachrichten, die wir vergeblich bei den Chronisten und Annalisten des 12. Jahrhunderts suchen. Ich verweise hier auf Absatz [8] und [25].

Eines muss ich hier jedoch berühren. Ein einheitliches Ganzes, von e i n e m Verfasser in e i n e m Zuge geschrieben, scheint m i r der Katalog mit seinen Absätzen [1] bis [25] nicht zu sein. Ich glaube vielmehr: ursprünglich standen nur die Absätze [1] bis [23] und zwar der letzt genannte Absatz in folgender Gestalt: »Adelbero »successit et mansit in episcopatu annos XLV, menses III, dies VII »et obiit II. Non. Octobris anno incarnacionis domini MXC., substi»tutis tamen duobus, Meginhardo juniori et domino Emhardo.«

[illegible]e, Worte: »in predio patris sui, sepultus in monasterio suo »La[illegible]bach, ubi in pace requiescat«, welche sich in unserer Abschrift im liber albus privilegiorum noch finden, halte ich für einen späteren Zusatz. Sie sind ungeeignet zwischen dem Sterbe t a g und dem

Sterbejahr Adelbero's eingefügt, tragen nach meinem Dafürhalten den Charakter einer früher am Rande beigeschriebenen, später durch einen Abschreiber in den Text gerathenen Bemerkung an sich, und Exemplare des Katalogs hat es gegeben, in welchen die obigen Worte fehlten; ein Blick in die Annales St. Albani beweist diess.

Auch die Absätze [24] und [25] halte ich für später beigefügt. Deren Inhalt und Diktion sticht wesentlich von denen der früheren Absätze ab. Während in diesen niemals die Zeit des Pontificatsantrittes näher bezeichnet, sondern immer erst durch Rechnung zu gewinnen war, ist selbe in Absatz [24] mit der Angabe des Jahres, in Absatz [25] mit der Angabe von Jahr, Monat und Tag eingeschrieben. Während der Autor, welcher die Absätze [1] bis [23] verfasste, sichtlich bestrebt war, in allen möglichen lateinischen Wendungen die Uebernahme des Pontificats eines jeden Bischofs auszudrücken, sind in den Absätzen [24] und [25] dafür die ganz gleichen lateinischen Phrasen angewendet. — Aus dem Wechsel aber des Ausdruckes »anno domini« statt »anno incarnacionis domini« ist hier kein Schluss auf den Wechsel des Verfassers für die Absätze [24] und [25] zulässig; denn anno domini ist auch in den Absätzen [2] und [3] geschrieben.

Wenn aber auch die beiden Absätze [24] und [25] stilistisch ganz gleich abgefasst sind, von einem Verfasser und zu derselben Zeit sind sie nicht nachgetragen. Ein Zeitgenosse kann den Absatz [24] beigefügt haben, den Absatz [25] sicher nicht. In dem letzteren steckt in der Angabe des Sterbejahrs und demgemäss auch in der der Pontificatsdauer ein Fehler, den ein Zeitgenosse wohl nicht gemacht hätte, und dazu kommt, dass Absatz [24] von Geschichtschreibern des 12. Jahrhunderts benützt worden ist, während sich keine Spur zeigt, dass Absatz [25] in seiner vollen Fassung denselben je bekannt gewesen. — Ein bestimmtes Jahr oder auch nur ein bestimmtes Jahrzehnd anzugeben, in dem dieser Absatz [25] unserem Katalog beigefügt worden ist, halte ich für ganz unmöglich; soviel mag aber nach meiner Anschauung behauptet werden können, dass es noch im 12. Jahrhundert geschehen.

Ferner bin ich der Ueberzeugung, dass in unserer Abschrift im liber albus privilegiorum, wenn auch stilistisch überarbeitet, doch sachlich der reinste Text des ältesten Wirzburger Bischofskatalogs vorliegt, natürlich nur, was die Absätze [1] bis [23] — und letzteren ohne den oben erwähnten späteren Zusatz — anlangt.

Wenn ich sodann noch die Quellen der Geschichtschreiber des 12. Jahrhunderts, soweit selbe Wirzburger Bischofskataloge gewesen sein können, auf ihren Gehalt und Bestand prüfe und mit der Fassung des Katalogs im liber albus privilegiorum zusammenhalte, so dünkt es mir nicht unwahrscheinlich, dass der älteste und reinste Text der Absätze [1] bis [23] unsers Katalogs schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts und ehe derselbe den Chronisten und Annalisten dieses Säkulums bei ihren Arbeiten vorgelegen, verschiedenartige Erweiterungen erfahren hat, dass also schon frühzeitig mehrere erweiterte Wirzburger Bischofskataloge, die sich aber alle auf der gleichen, alten Grundlage aufbauten, in Umlauf gewesen.

Darf ich im Hinblick auf diese Erweiterungen und auf die spätere Beifügung der Absätze [24] und [25] eine Gruppirung der erweiterten und mit Zusätzen versehenen Wirzburger Bischofskataloge versuchen, so entscheide ich mich für folgende:

Die erste Gruppe hat wohl Kataloge enthalten, welche aus den Absätzen [1] bis [23] in der Fassung unserer Abschrift im liber albus privilegiorum bestanden.

Die zweite Gruppe hat Kataloge in sich begriffen, welche Absatz [1] bis [24] ganz in der Fassung, wie sie im liber albus privilegiorum abschriftlich hinterliegt, zeigten.

Zur dritten Gruppe mögen wohl Kataloge gehören, welche in Absatz [4] den Zusatz: »IV. Non. Febr. — den Sterbetag Bischof Burkards —, in Absatz [12] den Zusatz, dass Arno »in Saxonia« »inter missarum sollemnia« getödtet worden sei, enthalten haben, aber sonst mit der Abschrift im liber albus privilegiorum Absatz [1] bis [23] übereinstimmten. Möglich ist auch, dass in dieser und in der folgenden Gruppe auch in der Angabe der Sterbejahre und der Pontifikatsjahre einzelne Varianten gewesen.

Zur vierten Gruppe dürften Kataloge zählen, welche in den Absätzen [4] und [12] die gleichen Zusätze wie die Kataloge der dritten Gruppe enthielten, in den Absätzen [5], [7] und vielleicht auch [9] »Wirziburc« als Sterbeort beigesetzt hatten, in Absatz [19] den Zusatz: »in insula Euboea, et sepelitur in monasterio, quod »dicitur Politica« zeigten, den Absatz [23] in seiner ältesten Fassung, das heisst ohne Angabe des Sterbe- und Bestattungs-Ortes des Bischofs Adelbero, jedoch mit der Tagesangabe aber ohne die Jahresangabe des Pontifikatsantrittes wiedergaben, diesen Absatz [23] auch mit den Worten: »Domnus Adalbero 20us post beatum Burchar-

»dum sacrosanctae Wirziburgensis ecclessiae episcopus« einleiteten und endlich auch noch den Absatz [24] unserer Abschrift aufwiesen.

Von Katalogen der fünften Gruppe wage ich nur das Eine zu behaupten, dass sie Absatz [1] bis [24] unseres Katalogs enthalten haben, in welcher Fassung und mit welchen Zusätzen lässt sich nur für Absatz [23] feststellen. Derselbe wird gelautet haben: »Adelbero vicesimus post Burchardum sacrosanctae Wirciburgensis »ecclesiae episcopus 3. Kal. Julii constitutus, vixit post [acceptum] »episcopatum annos 45, menses 3, dies 7, substitutis tamen duobus »episcopis Meinhardo iuniore et Emerhardo; obiit 2. Non. Octobris »anno domini 1090 in predio patris sui, sepultus in monasterio suo »Lambach, ubi in pace requiescit«.

Zur sechsten Gruppe zählten die Kataloge, welche die Absätze [1] bis [25] enthielten. Welche sonstige Zusätze Kataloge dieser Gruppe enthielten, lässt sich nicht feststellen. Ich setze selbe desshalb an letzte Stelle, weil Absatz [25] unter allen Zusätzen wohl der späteste ist.

Von den Katalogen der verschiedenen Gruppen besitzen wir nur mehr die Abschrift eines einzigen im liber albus privilegiorum. Vielleicht fördert ein günstiges Geschick noch andere zu Tage und bekräftigt meine Aufstellung. —

Wer aber an unserem Bischofskatalog bis zum Tode Emehards gearbeitet und, wo derselbe abgefasst wurde, diess mit Sicherheit darzuthun, ist unmöglich. Nahe liegt die Vermuthung, dass er im Burkardskloster jenseits des Mains zu Wirzburg entstanden; denn dort herrschte gerade zu Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts eine gewisse Regsamkeit auf dem Gebiete der Geschichtschreibung, die nachweisbar ihre Wellen selbst in weitere Kreise trug [1]. Auch im Stephanskloster zu Wirzburg könnte unser Katalog verfasst sein. Dort sind auch später verschiedene Wirzburger Bischofskataloge geschaffen worden [2], und zwar immer auf Grund unseres Katalogs — wie ich später an einem Beispiele schlagend nachweisen werde.

Ein Werk der bischöflich wirzburgischen Kanzlei — was wohl

---

[1]) Dr. Ph. Jaffé, Ueber die Rosenfelder Annalen im Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtkunde. Bd. 11, S. 850 ff.

[2]) P. Jg. Gropp, Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium. Tom. I, S. 817—819; 821—829; 829—831. Dr. W. Schum, die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz (Göttingen 1872), S. 126.



am nächsten läge — ist nach meiner Ueberzeugung der Katalog nicht. Keine Spur deutet darauf hin, dass man sich dort an der Wende des 12. Jahrhunderts irgend wie mit geschichtlichen Dingen beschäftigte. Aber auch ein äusserer Grund bestimmt mich zu der Annahme, dass nur eine Abschrift desselben und zwar erst im 14. Jahrhundert in diese Kanzlei gelangt und in den s. g. liber albus privilegiorum eingetragen worden ist. Es finden sich nämlich in letzterem von einer Hand, die zeitlich sehr wenig von der verschieden ist, die den Bischofskatalog der Nachwelt überliefert hat, in unmittelbarer Nähe desselben auf dem ersten Vorsetzblatt Seite 2 (jetzt Blatt 1^r^) die Stiftungen Michaels von Löwen für das Neumünster (gedruckt bei Böhmer Fontes I S. 451) und die Karthäuser Regel (l. c. S. 454 und 455) eingeschrieben und dann auf dem zweiten Vorsetzblatt Seite 1 (jetzt Blatt 2) die Nachrichten über Gründung und Begabung des Klosters Comburg (l. c. S. 451—454). Es sind diess historische Findlinge, deren Geburtsstätte wohl nicht mehr zu erweisen, die aber insgesammt in einer Beziehung zu dem eifrigen Sammler und Historiker Michael von Löwen stehen. Kann nicht auch unser Katalog, der in ihrer Gesellschaft auftritt und, wie bemerkt, von einer Hand eingeschrieben ist, die sich zeitlich so wenig von der unterscheidet, welche jene Notizen eintrug, ein solcher historischer Findling sein, den ein Geschichtsfreund des 14. Jahrhunderts in einem Manuscript, sei es des Burkardsklosters, sei es des Stephansklosters in Wirzburg, aufspürte? Ja, kann der Katalog nicht erst auf Anregung eben jenes Michael von Löwen, des Protonotars der Wirzburger Bischöfe Otto von Wolfskehl und Albrecht von Hohenlohe, in den liber albus privilegiorum der bischöflichen Kanzlei eingetragen worden sein? Ich wenigstens halte diess für sehr wahrscheinlich.

Eine andere Frage, die mir zu beantworten obliegt, ist die, welchen Werth hat nun dieser Bischofskatalog? Im Allgemeinen und im Besonderen ist derselbe zu würdigen.

Als Ganzes betrachtet ist er offenbar von Wichtigkeit. In ihm sprudelt ja eine bisher verborgene geschichtliche Quelle, aus der — wie später im Einzelnen dargethan werden soll — Geschichtschreiber des 12. Jahrhunderts ihre Nachrichten über Pontifikatszeit und Tod der Wirzburger Bischöfe zum allergrössten Theile geschöpft haben.

Prüft man jedoch die Angaben im Einzelnen, so halten eigent-

lich nur die Notizen über die Todestage der Wirzburger Bischöfe, und auch diese nicht alle, vor der Kritik Stand. Selbe sind wohl in erster Linie damals noch vorhandenen Memoriensteinen und Grabsteininschriften im Wirzburger Dome und dann älteren, jetzt leider verlornen Wirzburger Nekrologien entnommen, Nekrologien, von deren früherem Vorhandensein das Wirzburger Standbuch Nr. 5, der Liber copiarum A, das sog. Corpus Regulae[1]) des Wirzburger Domstiftes im kgl. Kreisarchive zu Wirzburg, durch die Art der Einträge für den Kenner verfolgbare Spuren enthält.

Die Angaben über die Sterbejahre und die Dauer des Pontifikates der Bischöfe sind nicht zuverlässig. Aber nur bei einzelnen lässt sich die Unrichtigkeit des Ueberlieferten schlagend belegen. Bei den andern muss man sich einfach damit bescheiden, auf Widersprüche hinzuweisen oder die abweichenden Angaben anderer Quellenschriften zu registriren.

Es sei sogleich hier bemerkt: eine unanfechtbare Wirzburger Bischofsreihe bis zu Anfang des 12. Jahrhunderts aufzustellen, ist bei dem heutigen Stand der Ueberlieferung und wo das unerschütterliche Fundament der Urkunden ganz fehlt, überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich will nun Absatz für Absatz des Katalogs mit Hilfe der vorhandenen verlässigsten Quellen prüfen, lasse dabei aber selbstverständlich all' die Annalisten und Chronisten ausser Ansatz, die ihre Angaben unmittelbar oder mittelbar aus unserem Katalog entlehnt haben.

ad [1]. Was hier über den Martyrertod des hl. Kilian und seiner Gefährten gesagt ist, steht im vollen Einklang mit der ältesten Ueberlieferung und entbehrt noch all' der späteren legendenhaften Zusätze. Das älteste Zeugniss über das Martyrium des Kilian und seiner Genossen findet sich von einer Hand noch aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in ein Martyrologium Bedas (Wirzburg. k. Universitäts-Bibliothek Theol. fol. 49, cfr. F. Dümmler, Karolingische

[1]) Dieses in seiner Art einzige geschichtliche Denkmal hat vor Kurzem Prof. Dr. Fr. X. Wegele in Wirzburg in den Abhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften III. Cl. XIII. Band. III. Abth. S. 1 ff. mit Erläuterungen unter dem Titel: »Corpus Regulae seu Kalendarium Domus S. Kiliani Wirceburgensis saecula IX.—XIV. amplectens« herausgegeben. Meine Citate sind nach den Seiten des Originals. Sie lassen sich bei Wegele leicht finden, da in seiner Publikation die Seiten des Originals am Rande vermerkt sind.

Miscellen in den »Forschungen« Bd. VI. S. 116 und 118) eingeschrieben. Dasselbe lautet: »VIII. Idus Julii = 8. Juli. Eodem »die sanctus Chilianus episcopus in castro Vuirziburgo cum sociis »suis Totmanno presbitero et Colmanno diacono sub Gozberto duce martirizavit.« Das zweitälteste Zeugniss — ebenfalls einfach und schmucklos und ohne all das Beiwerk, das die spätere Zeit um den Schotten Kilian und die Ursache seines Martiriums geschlungen — verdanken wir dem Hrabanus Maurus († 856), dem berühmten Schüler Alkuins. Es findet sich in dessen Martyrologium (Canisius lect. antiqu. ed. nova II, 2 p. 333). Schon in dem Martyrologium von Notker (San-Gallensis) († 912) (Canisius l. c. 3, p. 150) keimt der erste Ansatz zur späteren Legende empor, die alsbald wie Epheugerank die alte einfache Wahrheit umspann und kaum mehr erschauen liess (cfr. Dr. Fr. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II. S. 303—307 und J. B. Stamminger, das Leben der Heiligen und Seligen des Frankenlandes (Würzb. 1878. S. 58 ff.).

Das Todesjahr des heiligen Kilian lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Gewiss dürfte nur das Eine sein, dass er zu Ausgang des 7. Jahrhunderts den Martyrertod erlitten. Da jedoch der Verfasser der Annales st. Albani und Fortsetzer von Wirzburger Bischofskatalogen, welche unsern Bischofskatalog unabhängig von einander benützten, übereinstimmend als Todesjahr des hl. Kilian DLXXXVII angeben, so ist es leicht möglich, dass DLXXXXVII, was unsere Vorlage bietet, ein Schreibverstoss des Kopisten aus dem 14. Jahrhundert ist. Die älteste Quelle (s. o.) hat VIII. Idus Julii = 8. Juli als Tag des Martyriums, auf welchen Tag auch das Corpus Regulae (S. 63) das Fest Kilians und seiner Gefährten ansetzt.

ad [2]. 751 als Zeit der Ordination Burkards, wie auch die Annales st. Bonifacii (SS. III. S. 117) haben, ist falsch. Sie fällt auch nicht in das Jahr 747, wie es in den Annal. Lauriss. minores (SS. I. S. 115) heisst, auch nicht in das Jahr 746, wie Enhardi Fuldensis Annales (SS. I. S. 346), dann die Annales Quedlinb., die Annales Weissemb. u. Lamberti Annales (SS. III. S. 35) berichten und ebenso wenig in das Jahr 745, wie die Annales Monasterienses (SS. III. S. 153) angeben, sondern sie lässt sich auf den Herbst 741 berechnen. Burkards Bestätigung durch den Papst Zacharias erfolgte am 1. April 742 und im gleichen Jahre am 21. April durch Karlmann auf dem sog. Concilium germanicum [1]).

[1]) Die beste Zusammenstellung der Literatur über Bonifazius und was mit

ad [3]. Hier ist die Erhebung der Reliquien des hl. Kilian und seiner Genossen an der Stätte, wo selbe der Legende nach getödtet und verscharrt worden waren und die Uebertragung derselben von dort in die Kirche auf den Marienberg ob Wirzburg gemeint. Das von dem Verfasser des Bischofskatalogs hier angegebene Datum dieser Uebertragung (752) ist sicher unrichtig.

ad [4]. 791 als Todesjahr des hl. Burkard ist ganz gewiss falsch, und gerade der Autor unseres Bischofskatalogs scheint diesen weitverbreiteten, folgenreichen Irrthum in die Geschichte gebracht zu haben. Dass Burkard nicht erst im Jahre 791 gestorben sein kann, sondern, wie ich mit Rettberg (l. c. II. S. 316) annehme, im Jahre 754 aus dem Leben geschieden, ist dadurch zu belegen, dass uns glaublich überliefert ist, dass Burkard vor Bonifazius († 5. Juni 754 oder 755, cfr. Will loco cit. I Bonifatius Nr. 125) gestorben ist (Liudgeri vita Gregorii Trajectensis episcopi bei Mabillon AA. SS. o. s. Ben. s. III. 2, S. 326) und auch durch das Auftreten seines Nachfolgers als Bischof (cfr. die Bemerkungen zu [5]).

Spätere fügen als näheres Sterbedatum Burkards »IV. Nonas Februarii« = 2. Febr. bei. Das kann richtig sein; eine Controle nach dem Corpus Regulae ist unmöglich, weil die Partie, die dieses Datum nachweisen müsste, uns nicht mehr erhalten ist. In einem Martyrologium Bedas, angelegt noch im 9. Jahrhundert (Wirzburg. k. Universitäts-Bibliothek Theol. Fol. 50 cfr. Ernst Dümmlers Karolingische Miscellen in den Forschungen Bd. VI. S. 119) findet sich der Eintrag: »II. Id. Oct. = 14. Okt. Eodem sancti Burchardi Wirciburgensis episcopi.« Zu diesem Eintrag ist »translatio« zu ergänzen; es ist damit der Tag bezeichnet, an welchem im J. 986 die Uebertragung seiner Reliquien aus dem Neumünster in das neugebaute Burkardskloster jenseits des Mains statthatte. Das Corpus regulae (S. 111) und ein hochstiftisch wirzburgisches Kalendar aus dem 14. Jahrhundert (Wirzburg, k. Kreisarchiv, Wirzburger Standbuch Nr. 7, Fol. 50r) haben zu II. Id. Oct. auch »Burchardi episcopi« eingeschrieben; es ist damit natürlich auch nicht der Tag des Ableben Burkards, sondern der der Uebertragung seiner Reliquien bezeichnet.

ad [5]. Ist Bischof Megingaud am 26. Sept. 794 gestorben und hat er 3 Jahre 11 Monate und 25 Tage den Krummstab geführt, so müsste er am 1. Okt. 790 Bischof geworden sein. Das ist un-

ihm zusammenhängt bei Corn. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. Einleitung S. VIII ff.



möglich. Bonifaz, der im Jahre 754 oder 755 abdankte, hat Megingaud noch zum Bischof von Wirzburg ordinirt, Wunibald hat denselben im Jahre 758 bei einem Besuche in Wirzburg als Bischof angetroffen, im Jahre 765 war Megingaud als Bischof auf der Synode von Attigny und im gleichen Jahre unterschrieb er eine Fulder Schenkung (die Beweisstellen bei Rettberg l. c. II. S. 316); er muss daher jedenfalls 754 oder 755 Bischof geworden sein. Um das Jahr 785 wurde er abgesetzt (Mabill. AA. SS. o. s. B. s. III, 1. S. 715). Dass er VI. Kalendas Octobris = 26. Sept. gestorben, ist auch durch das Corpus Regulae (S. 102) und das Calendarium Merseburgense (herausgegeben von Dr. Lud. Hesse in Höfer-Erhard-Medems Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Bd. I. S. 122) belegt; dass er im Jahre 794 das Zeitliche gesegnet, wenigstens nicht unwahrscheinlich.

ad [6]. Vor Allem sei bemerkt, dass im Sterbetag Bernwelfs = Kal. Octobr. ein Schreibfehler des Kopisten aus dem 14. Jahrhundert vorliegt, wenn man nicht die kleine Lücke, die sich in unserer Vorlage zwischen den Worten »obiit« und »Kalend.« findet, dahin deuten darf, dass der Kopist aus dem 14. Jahrhundert den Katalog, der ihm vorlag, an dieser Stelle nicht mit Sicherheit entziffern konnte und daher Platz für eine spätere Ergänzung liess, die er aber nicht vornahm. Es muss statt »Kal. Octobris« = 1. Okt. heissen »VI. Kal. Octobris«, = 26. Sept. Die Chronisten und Annalisten des 12. Jahrhunderts, welche unsern Katalog ausschrieben, haben übereinstimmend »VI. Kal. Octobris«, ebenso heisst das Sterbedatum in dem Corpus Regulae (S. 102) und im Calendarium Merseburgense (l. c. S. 122); dass Bernwelf im Jahr 800 gestorben, wird wohl richtig sein. Da aber dessen Vorgänger um das Jahr 785 abgesetzt wurde, so muss dessen Pontifikatsantritt auf diese Zeit und nicht, wie unser Katalog will, auf den 26. Sept. 794 angesetzt werden. Demnach rektifizirt sich auch die Zeitdauer seines Pontifikates.

ad [7]. Da Luderichs Vorgänger am 26. Sept. 800 gestorben und von einer früheren Resignation desselben Nichts bekannt ist, so kann Luderich nicht schon — wie der Verfasser unsers Katalogs will — am 27. Sept. 799 Bischof von Wirzburg geworden sein. Dessen Ernennung wird wohl zu Anfang des Jahres 801 fallen (Ussermann, Episcop. Wirceburg. S. 17). Ob Luderich wirklich III. Kal. Marcii = 27. Febr. 803 gestorben, lässt sich weder belegen, noch bestreiten; irgend eine andere Quelle berichtet darüber nicht.



ad [**8**]. Ist Egilward am 24. April 810 gestorben und war er 7 Jahre, 1 Monat und 23 Tage Bischof, so muss der Tag seiner Ernennung oder Weihe der 1. März 803 sein. Andere sagen, Egilward wäre am 16. Juni 803 oder 804 zum Bischof erhoben worden. Meines Erachtens lässt sich bei dem Mangel aller urkundlichen Behelfe ein sicherer Entscheid nicht treffen. Statt »VIII. Kal. Mai« = 24. April, gibt das Corpus Regulae (S. 25) »IX. Kal. Maii« = 23. April als Sterbetag an.

ad [**9**]. Ist Welfger am 12. Nov. 832 gestorben und hat er 22 Jahre, 6 Monate und 11 Tage die bischöfliche Würde besessen, so muss er am 1. Mai 810 zu derselben gelangt sein. Spätere z. B. Lorenz Fries geben an, dass er am 12. Mai 810 Bischof geworden. Ich sehe keinen zwingenden Grund zu dieser Aufstellung, wenn ich auch wohl weiss, dass der 12. Mai 810 ein Sonntag war und an Sonntagen in der Regel die Bischofsweihen vorgenommen zu werden pflegten. Eine besondere Erlaubniss gestattete aber die Bischofsweihen auch an anderen Heiligentagen [1]).

Der 12. Nov. als Sterbetag ist belegt durch eine von einer Hand noch aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in einem Martyrologium Bedas eingeschriebene Notiz (Wirzburg. k. Universitätsbibliothek Theol. fol. 49, cfr. Ernst Dümmler, Karolingische Miscellen in den Forschungen. Bd. VI. S. 117) und durch den gleichen Vermerk im Calendarium Merseburgense (l. c. S. 125).

ad [**10**]. Ist Humbert am 9. März 842 gestorben und war er 10 Jahre, 3 Monate und 8 Tage Bischof, so müsste er am 1. Dez. 831 den Stuhl des hl. Burkard bestiegen haben. Das ist nicht möglich; denn dessen Vorgänger ist erst am 12. Nov. 832 gestorben, und aus einem Briefe des Abtes Eginhard (Ussermann l. c. S. 21) wissen wir, dass nach dem Tode des Bischofs Welfger Sedisvakanz eingetreten. Der 9. März als Todestag ist verbürgt durch eine Notiz von einer Hand noch aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in einem Martyrologium Bedas (Wirzburg, k. Universitätsbibliothek Theol. fol. 49, cfr. Ernst Dümmler in den Forschungen, Bd. VI. S. 116). Das Corpus Regulae verzeichnet den Todestag dieses Bischofs gar nicht und im Kal. Necrol. b. Mariae virginis in monte Fuldens. (Böhmer, Fontes IV. S. 451) ist angegeben, dass er VI. Id. Mart. = 10. März gestorben.

[1]) Cfr. H. Hahn, Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz in den Forschungen. Bd. XV, S. 49.

ad [**11**]. Ist Gozbald am 20. Sept. 855 gestorben und ist in unserm Bischofskatalog die Dauer seines Pontifikates richtig mit 13 Jahren, 5 Monaten und 18 Tagen angegeben, so muss er am 2. April 842 Bischof geworden sein. Dass Gozbald am 20. September gestorben, ist unter Anderen auch in dem Corpus Regulae (S. 99), im Calendarium Merseburgense (l. c. S. 122), im Kal. Necr. b. Mariae in monte Fuldens. (Böhmer l. c. IV. S. 454) im Necrologium minus st. Galli (cfr. das St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen, herausgegeben von Ernst Dümmler und Hermann Wartmann, in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte herausgegeben vom hist. Verein in St. Gallen, Neue Folge, 1. Heft (St. Gallen 1869) S. 63 u. 72) gleichlautend überliefert. 855 als Todesjahr nennen Ruodolfi Fuldensis Annales (SS. I. S. 369). Die Zeitdauer des Pontifikates ist im Chronicon Wirziburg. und in den Annales st. Albani (siehe unten) theilweise anders, als in unserem Katalog angegeben; beide haben menses X und dies VIII statt menses V und dies XVIII, nach ihnen müsste daher Gozbald am 12. Nov. 841 Bischof geworden sein. Mir dünkt die Angabe im Chronicon Wirzib. und in den Annales st. Albani, wenn derselben auch alle neueren Forscher gefolgt sind, unwahrscheinlich. Ist, wie unser Katalog will und wie ihm das Chronicon Wirzib. u. die Annales st. Albani nachgeschrieben haben, der Vorgänger Gozbalds — Bischof Humbert — am 9. März 842 gestorben, so kann, da von einer früheren Abdikation Humberts Nichts überliefert ist, Gozbald nicht schon am 12. Nov. 841 Bischof geworden sein. Dazu kommt, dass der 12. Nov. 841 nicht, wie Dümmler (Geschichte des Ostfränkischen Reiches, Band I, S. 159, Anmerk. 5) angibt, ein Sonntag ist, wo die Bischofsweihen gemeiniglich stattzuhaben pflegten, sondern ein Samstag, während der 2. April 842, den unser Katalog aufstellt, ein Sonntag ist.

ad [**12**]. Ist Bischof Arno am 13. Juli 891 gestorben und kommt ihm ein Pontifikat von 36 Jahren, 7 Monaten und 12 Tagen zu, so müsste er am 1. Dez. 854 Bischof geworden sein. Da aber dessen Vorgänger, Bischof Gozbald, nicht resignirt hat und erst am 20. Sept. 855 gestorben ist, so kann Arno erst im Jahre 855 zur bischöflichen Würde gelangt sein, wie es auch Rudolfi Fuldensis Annales (SS. I. S. 369) berichten.

Arnos Sterbejahr ist in unserm Katalog falsch angegeben. Arno starb nicht im J. 891, sondern im J. 892, wie übereinstimmend Regino (SS. I. S. 605), Thietmar Chron. Lib. I (SS. III, S. 735), die

Annales Hildesheimenses (l. c. S. 50), die Annales Weissemburgenses (l. c. S. 51) und Lamberti Annales (l. c.) berichten. Der 13. Juli als Sterbetag ist uns durch eine Inschrift im Wirzburger Dome (Eckhart, Franc. Orient. II, 730), durch das Corpus Regulae (S. 65), durch das Calendarium Merseburgense (l. c. S. 117), durch das Necrolog. Fuld. majus (Böhmer l. c. III, 153) verbürgt. Das Necrolog. b. Mariae in monte Fuld. (Böhmer l. c. IV. S. 453) vermerkt III. Kal. Augusti = 30. Juli als Sterbetag.

ad [**13**]. Ist Rudolf am 3. August 908 nach einem Pontifikat von 17 Jahren, 12 Monaten (sic!) und 2 Tagen gestorben, so müsste er am 1. August 890 Bischof geworden sein. Das ist geradezu unmöglich, denn dessen Vorgänger Arno fand erst am 13. Juli 892 seinen Tod und früher hat derselbe seine bischöfliche Würde nicht niedergelegt. In der Angabe der Pontifikatszeit steckt ein Fehler. Streicht man auch aus der seltsamen Bezeichnung von 17 Jahren 12 Monaten und 2 Tagen — die übrigens das Chronicon Wirziburgense gläubig nachgeschrieben hat — auch die 12 Monate, so kommt man doch zu keinem richtigen Pontifikatsanfang, weil der Verfasser unsers Katalogs Bischof Arnos Tod auf den 13. Juli 891 irrthümlich angibt. III. Non. Augusti = 3. August als Rudolfs Sterbetag ist auch durch das Calendarium Merseburgense (l. c. S. 118) und das Kal. Necr. Weissenburg. (Böhmer l. c. IV. S. 311) beglaubigt. 908 als Todesjahr überliefern auch die Annales Alemannici (SS. I. S. 54) und die Annales Einsidlenses (SS. III. S. 141).

ad [**14**]. Ist Thiodo am 15. Nov. 932 nach einem Pontifikat von 24 Jahren, 2 Monaten, 14 Tagen gestorben, so muss er am 1. September 908 Bischof geworden sein. Dass er XVII. Kal. Decembris = 15. Nov. abgeschieden, hat eine Hand aus dem 10. Jahrhundert in ein noch im 9. Jahrhundert angelegtes Martyrologium Bedas (Wirzburg, k. Universitäts-Bibliothek Theol. Fol. 50, cfr. Ernst Dümmler, karolingische Miscellen in den Forschungen, Bd. VI, S. 119) eingeschrieben. Das gleiche Datum geben auch das Corpus Regulae (S. 123) und das Kal. Necr. b. Mariae in monte Fuld. (Böhmer l. c. IV. S. 455) an, während das Calendarium Merseburg. (l. c. S. 127) XVIII. Kal. Jan. = 15. Dez. wohl irrthümlich als Sterbetag hat. Das Sterbejahr ist von dem Verfasser unsers Katalogs irrthümlich auf 932 statt auf 931 angegeben; denn Thiodos Nachfolger, Burkard II., war schon am 1. Juni 932 auf dem Concil zu Erfurt als Wirzburger Bischof anwesend (Ussermann l. c. S. 32/33).

ad [15]. War Burkard II. 9 Jahre, 3 Monate und 23 Tage Bischof und ist er am 25. März 941 gestorben, so muss er am 2. Dez. 931 den bischöflichen Stuhl bestiegen haben. VIIII. Kal. Aprilis = 24. März lässt ihn das Calend. Merseburg. (l. c. S. 111) und das Kal. Necr. Weissenburg. (Böhmer l. c. S. 311) gestorben sein, während das Kal. Necrolog. Augiense recentius (Böhmer l. c. S. 141) dessen Todestag bei X. Kal. Aprilis = 23. März vermerkt. Das Corpus Regulae verzeichnet dessen Ableben gar nicht.

ad [16]. Ist Poppo I. am 15. Febr. 961 nach einem Pontificat von 20 Jahren, 10 Monaten und 14 Tagen aus dem Leben geschieden, so müsste er am 1. April 940 Bischof geworden sein. Da aber dessen Vorgänger, Burkard II., erst am 25. März 941 das Zeitliche gesegnet hat und von einer früheren Abdankung desselben Nichts bekannt ist, so ist in unserem Bischofskatalog dessen Pontifikatszeit zu hoch angesetzt. Es sei bemerkt, dass sich Poppo als königlicher Kanzler noch in einer Urkunde vom 23. April 941 (s. Stumpfs Reichskanzler Nr. 95) findet, als Bischof von Wirzburg jedoch zum ersten Male — meines Wissens — in einer solchen vom 13. Dez. 941 (M. B 28[1] S. 178) erscheint. — Dass er XV. Kal. Martii = 15. Febr. gestorben, ist auch im Necrologium st. Galli saec. X—XI (cfr. das St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen l. c. S. 33 und 73) und im Kalend. Necrol. montis st. Michaelis Babenberg. (Böhmer l. c. IV S. 501) angegeben. Der Theil des Corpus Regulae, in welchem dieses Sterbedatum verbucht sein müsste, ist uns leider nicht erhalten. Der Continuator Reginonis (SS. I S. 624) lässt ihn 16. Kal. Martii = 14. Febr. 961 gestorben sein.

ad [17]. Sass Poppo II. 23 Jahre, 4 Monate und 21 Tage auf dem Stuhl des hl. Burkard und ist er am 22. Juli 984 aus der Welt geschieden, so fällt seine Ernennung zum Bischof auf den 1. März 961. Dass er XI. Kal. Augusti = 22. Juli gestorben, geben auch das Corpus Regulae (S. 70) und das Kalend. Necrol. Augiense recentius (Böhmer l. c. IV S. 143) an, während das Necrologium st. Galli saec. X—XI (cfr. das St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen l. c. S. 47 und 73) und das Calendarium Merseburg. (l. c. S. 118) XII. Kal. Augusti = 21. Juli wohl irrthümlich als Sterbetag bezeichnen.

ad [18]. Nach unserm Katalog ist Hugo 6 Jahre, 7 Monate, 28 Tage Bischof gewesen und am 29. August 990 gestorben. Seine Erhebung zum Bischof berechnet sich daher auf den 1. Jan. 984.



Der Richtigkeit dieses Ansatzes widerspricht, dass dessen Vorgänger, Poppo II., ohne dass von einer früheren Resignation desselben etwas bekannt ist, erst am 22. Juli 984 gestorben ist. Die Pontifikatszeit Hugos hat daher der Verfasser des Katalogs unrichtig berechnet. Ist auch in das Corpus Regulae Hugos Todestag nicht eingetragen, so verbürgen uns doch IIII. Kal. Sept. = 29. August als solchen eine im 17. Jahrhundert im Wirzburger Dom noch vorhanden gewesene Steininschrift (Wirzburg k. Kreisarchiv, Wirzburger Standbuch Nr. 201 Fol. 109[b]), das Calendarium Merseburgense (l. c. S. 120) und das Kalend. Necrolog. Weissenburg. (Böhmer l. c. IV S. 313). — II. Kal. Sept. = 31. August lässt ihn das Necrolog. sancti Galli saec. X.—XI. (cfr. das St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen S. 51 und 73) gestorben sein. 990 als Sterbejahr verzeichnen auch die Annales Einsidl. (SS. III S. 144).

ad [19]. Bernward soll nach einem Pontifikat von 5 Jahren, 8 Monaten und 19 Tagen am 20. Sept. 995 gestorben sein, also fiele der Antritt seiner bischöflichen Würde auf den 1. Jan. 990. Von einer Resignation seines am 29. August 990 verlebten Vorgängers Hugo ist Nichts überliefert, daher ist wohl die Pontifikatsdauer in unserem Katalog unrichtig angegeben. XII. Kal. Octobris = 20. Sept. als dessen Sterbetag ist durch das Corpus Regulae (S. 99) und durch das Calend. Merseburg. (l. c. S. 122) bezeugt, 995 als dessen Sterbejahr durch Lamberti Annales (SS. III S. 91) nachgewiesen, während Thietmar in seinem Chron. Liber IV (SS. III S. 776) und die Annales Quedlinburg. (SS. III S. 73) 996 als Todesjahr angeben.

ad [20]. Ist Heinrich I. 23 Jahre, 5 Monate und 22 Tage Bischof gewesen und ist er am 14. Nov. 1018 aus dem Leben geschieden, so müsste er am 23. Mai 995 auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden sein. Da aber dessen Vorgänger Bernward nicht früher abgedankt und erst am 20. Sept. 995 die Augen geschlossen hat, so kann die in unserem Katalog vorgetragene Pontifikatsdauer unmöglich die richtige sein. XVIII. Kal. Decembr. = 14. Nov. als Sterbetag ist beglaubigt durch eine im 17. Jahrhundert im Wirzburger Dom noch befindlich gewesene Steininschrift (Wirzburg, k. Kreisarchiv, Wirzburger Standbuch Nr. 201 Fol. 109[b]), durch das Corpus Regulae (S. 122), durch einen Reliquienzettel aus dem 12. Jahrhundert (siehe meinen Vortrag: Gründung und erste Entwickelung der Stadt Wirzburg [Wirzburg 1876] S. 32, Anm. 1),

durch das Necrolog. St. Stephani Wirz. (Wegele, zur Literatur und Kritik der fränkischen Nekrologien S. 67). — 1018 nennen auch die Annal. Quedlinburg. (SS. III S. 84) und die Annales Einsidlenses (SS. III S. 144) als Sterbejahr.

ad [21]. Da Meginhard I. am 22. März 1034 nach einem Pontifikat von 15 Jahren, 2 Monaten und 21 Tagen gestorben, so ist er am 1. Januar 1019 Bischof geworden. Im Corpus Regulae ist Meginhard I. Sterbetag nicht eingetragen, jedoch geben XI. Kal. Aprilis = 22. März als solchen übereinstimmend an: das Kal. Necrol. Weissenburg. (Böhmer l. c. IV S. 311), das Kalend. Necrol. b. Mariae virginis im monte Fuld. (Böhmer l. c. S. 452) und das Kal. Necrol. eccles. Metrop. Salzburg (Böhmer l. c. 578). — 1034 als Sterbejahr überliefern auch Lamberti Annales (SS. III S. 99).

ad [22]. Bischof Bruno starb am 27. Mai 1045 nach einem Pontifikat von 11 Jahren, 1 Monat und 14 Tagen, dem gemäss wurde er am 13. April 1034 Bischof von Wirzburg. 1034 als Jahr seines Pontifikatsantrittes überliefern auch Lamberti Annales (SS. III S. 99) und die Annales Augustani (SS. III S. 125). Als Kanzler Kaiser Konrad II. erscheint er zum letzten Male in einer Urkunde vom 8. März 1034 (Stumpf l. c. Nr. 2053). Dass er VI. Kal. Junii = 27. Mai aus dem Leben geschieden, ist vielfach beglaubigt. Es besagt diess eine Inschrift auf dessen Sarg (Wirzburg k. Kreisarchiv, Wirzburger Standbuch Nr. 201 Fol. 109r), das Corpus Regulae S. 42, das Wirzburger Standbuch Nr. 8, II. Abth. Fol. 24, das Kal. Necr. Weissenburgense (Böhmer l. c. IV S. 311), das Kal. Necr. b. Mariae virg. in monte Fuld. (Böhmer l. c. S. 453) und das Kal. Necr. eccl. Metrop. Salzb. (Böhmer l. c. 579). Dass Bruno im Jahre 1045 aus dem Leben geschieden, ist in den Annal. Corbeiens. (SS. III S. 6), in den Continuatio Annal. Weissenburg. (l. c. S. 70), in Lamberti Annales (l. c. S. 99) und in den Annal. Augustani (l. c. S. 126) zu lesen.

ad [23]. Adelbero starb am 6. Okt. 1090, nachdem er 45 Jahre, 3 Monate und 7 Tage Bischof gewesen; dessen Ernennung fällt daher auf den 29. Juni 1045. Bei dieser Angabe der Pontifikatszeit hat aber unser Verfasser ausser Ansatz gelassen, dass Adelbero schon 1085 abgesetzt wurde und dass er 1088 resignirt hatte; es ist einfach die Zeit von Adelberos Pontifikatsantritt bis zu seinem Tode gerechnet. — 1045 als Jahr der Ordination ist beglaubigt durch eine Urkunde de dato 1057 März 3 (Mon. Boica 37,

S. 25—28), in welcher es heisst: »presidente eodem episcopo Adel»berone XII. ordinationis sue anno feliciter.« — II. Non Oct. = 6. Okt. als Sterbetag Adelberos ist auch durch das Corpus Regulae (S. 107) bezeugt.

ad [**24**]. Bischof Meginhard II. schied am 20. Juni 1088 nach einem Pontifikat von 3 Jahren und 26 Tagen aus dem Leben, er wurde daher am 25. Mai 1085 als Gegenbischof Adalberos aufgestellt. Dass er XII. Kal. Julii = 20. Juni das Zeitliche gesegnet, überliefern uns auch das Corpus Regulae (S. 54), das Necrologium ecclessiae Metropolitanae Moguntinae (Schannat Vindemiae I S. 3), das Kal. Necr. b. Mariae in monte Fuldensis (Böhmer l. c. IV S. 453) und das Kal. Necr. canonicor. Babenberg. (Böhmer l. c. S. 506).

ad [**25**]. Nach unserem Katalog wäre Emehard im Jahre 1089 am 24. Juli als Gegenbischof Adelberos aufgestellt worden, hätte 15 Jahre, 7 Monate und 3 Tage die Bischofswürde besessen und wäre am 27. Febr. 1105 gestorben. Das Todesjahr Emehards ist aber wohl 1104. So gibt es das Kal. Necr. mont. st. Michaelis Babenb. (Böhmer l. c. IV S. 501) an, und Emehards Nachfolger, Rupert, erscheint schon im Jahre 1104 als Wirzburger Bischof auf der Synode zu Regensburg (Usserman l. c. S. 57). Es ist demgemäss auch die Pontifikatsdauer falsch angegeben. — III. Kal. Martii = 27. Febr. gibt auch das Kal. Necr. b. Mariae virginis in monte Fulden. (Böhmer l. c. S. 451) als Sterbetag an, während das Kal. Necr. mon. st. Michaelis Babenb. (Böhmer l. c. S. 501) ihn IIII. Kal. Martii = 26. Febr. verschieden sein lässt.

(Schluss folgt.)

XV. Eine Tempelherrenurkunde von 1167.

Von

Dr. Grauert,

Reichsarchiv-Akzessist in München.

Unter der Rubrik: Ritterorden, Abtheilung Tempelherren verwahrt das allgemeine Reichsarchiv zu München eine Originalurkunde, deren genaue Copie folgende:

In nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit universis tam presentibus quam futuris quod ego Bertrandus per dei gratiam milicie templi magister totius capituli communi assensu et approbatione sine omni contradictione libere et quiete trado et tradendo comfirmo othoni comiti palatino maiori et eius heredibus iure perpetuo predium othmarshart et liuchental cum familia et omnibus pertinentiis suis et quicquid iuris in eo habere domus templi militum videbatur, ea libertate et integritate qua prefata domus eum habebat tenendum et possidendum in perpetuum. Et ut hec venditio et mea et totius capituli concessio rata et illibata permaneat sigilli mei appositione presentem paginam corroborari iussi; et hoc predium delego in manu et in custodia fratris sui friderici palatini comitis conditione tali ut ipse fideliter illud servet predicto fratri suo O., ipso autem non superstite uxori et filiis suis. Huius rei testes sunt frater W. de guirchia, frater Walterus de berito, frater hugo de corbuil, frater petrus bellus occulus, frater Bonefatius lonbardie preceptor qui precepto magistri et totius capituli hanc venditionem fecit. De seculo testes sunt hii: Dux welpho de rabenspurch et herman de ramunge ministerialis



suus. Trageboto de moringen, perhtolt de cella, Rudolf tileman [1]), Rogerius de ezemansmitte ioculator [2]); hii sunt homines supradicti welphonis . henricus burchgravius ratisponensis Rogerius de chadolstorf, hartvit (sic) de hergesingen, Wernher de lugeperch, henricus maare, Coonrat (sic) spisarius, hii sunt homines bruxgravii (sic). Hademar de ahebusen, Reinboto de mosebach, Chuno de hovedorf, Wilehart de trune, Rudof (sic) de milenhoven, herrant de ergoltingen et walchon skiche, hartwicus de altheim, perhtolt de aha, Uto de starcholsthoven, Heinricus de emphembach (sic), Osericus (sic) de valchenberch et homo suus heitvolch de emmendorf. Heinricus parvus de phefenhusen. Sifrit de wartemperch, Godefridus eitersteim, Ekehart de lengendorf et frater suus ulritus (sic), Willebolt de gisebac, Wernher skerio de northoven, Meingoz de cheminaten, harman (sic) de schillinges vist (sic) pernhart de gredingen, Tageno de othmarshart, Rogerius de linthahe iunior, Conrat athare, Conrat ploch de dornburch, Fridericus de rohelingen, Sagelin ioculator, ernestus de lirendorf, sibant de arbenhoven, hartwic clachel, iunior gotefridus suevus, Wezilo de ardingen, merboto de ebes. Factum est hoc privilegium anno incarnatonis (sic) dominice MCLXVIII mense aprili V. kal. maii, feria V, luna V, anno IIII. Amalrici ierosolimorum Regis; latinorum vero Amalrico patriarcha in iherusalem.

Die Urkunde ist mit den Archivbeständen des ehemaligen Cistercienserklosters Waldsassen in der Oberpfalz in das Reichsarchiv gelangt. Das (italienische) Pergament ist 45 Centimeter hoch und 25 Centim. breit. Die Schrift, die in der Richtung der schmaleren Breitseite verläuft, ist eine feste, schöne und deutliche minuscula erecta, die dem 12. Jahrh. wohl entspricht. Die mit verlängerten Buchstaben geschriebene Invocationsformel füllt genau die erste Zeile. Besonders reich verziert ist die Initiale J des ersten in, sowie das auslautende n des amen und das anlautende n des die folgende Zeile eröffnenden notum. Im Texte findet sich hie und da, aber durchaus nicht regelmässig, schon das Strichelchen über dem i. Mit ehemals rothseidenen Schnüren befestigt hängt an der Urkunde an Stelle des Siegels eine Bleibulle, etwa von der Grösse eines preussischen Thalers, die auf der Vorderseite das bekannte Wappen des Tempelherrenordens, zwei Ritter mit eingelegter Lanze auf einem

[1]) Das i ist dem t übergeschrieben, daher vielleicht trileman zu lesen.
[2]) = vigil, speculator, sic dictus quod cornu sonat so Du Cange Glossarium.

einzigen Pferde reitend und auf der Rückseite einen Kuppelbau, den Tempel zu Jerusalem darstellend, zeigt. Die Umschrift lautet auf der Vorderseite: SIGILLVM : MILITVM und auf der Kehrseite (C)RISTI : DE : TEMPLO. Bemerkenswerth ist, dass die drei senkrecht übereinander stehenden Punkte, wie in der Siegelumschrift an den bezeichneten Stellen, so auch in der Invocationsformel jedem einzelnen Worte folgen. Auf der Rückseite des Pergaments findet sich ausser den älteren Registraturnotizen der Anfang einer deutschen Uebersetzung des lateinischen Urkundentextes von einer Hand, wie es scheint, des 15. Jahrh., die aber bereits stark abgeblasst und daher nur noch theilweise leserlich ist.

Lang hat im ersten Bande der Regesta Boica p. 264 zum Jahre 1168 auch diese Urkunde regestirt. Durch das beigefügte »suspecta« gibt er indessen Zweifel an der Echtheit derselben zu erkennen, freilich ohne sie zu begründen. Der Recensent von Raumer's Gesch. der Hohenstaufen in den Wiener Jahrbüchern für Literatur Bd. 40 Jahrgang 1827 hat daher auch keinen Anstand genommen, die Urkunde l. c. p. 123 in der Note als Beweis für das frühe Vorkommen von Besitzungen der Tempelherren in Deutschland abdrucken zu lassen, allerdings mit vielen, namentlich die Datirung verwirrenden Fehlern. Und auch Huschberg erwähnt in seiner Aeltesten Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach p. 320 unser Diplom und gibt ibid. p. 321 Note 18 ohne nähere Würdigung von Lang's Bedenken einen theilweisen Abdruck desselben.

Da Urkunden von Grossmeistern des Tempelherrenordens zu den diplomatischen Seltenheiten gehören [1]), da fernerhin das vorliegende Stück, seine Echtheit vorausgesetzt, einerseits für die Geschichte des Hauses Wittelsbach, andrerseits für die Chronologie des Mittelalters nicht ohne Bedeutung ist, so mag ein neuer verbesserter Abdruck sowie eine genauere Prüfung der Urkunde wohl gerechtfertigt erscheinen [2]).

[1]) Von anderweitig erhaltenen Originalen solcher Urkunden ist meines Wissens bisher nichts bekannt geworden. Nach dem Cartularium der Kirche des heil. Grabes zu Jerusalem veröffentlicht Rozière Cartulaire de l'église du saint sépulcre à Jérusalem Paris 1849 unter No. 75 u. 76 zwei Urkunden von demselben Tempelherrengrossmeister Bertrand; beide sind ohne Datirung; weiter unten werden wir auf dieselben zurückkommen. Briefe einzelner Grossmeister, sowie Urkunden von Provincialvorstehern des Ordens kommen häufiger vor.

[2]) Nachdem diese Abhandlung bereits geschrieben war, veröffentlichte neuerdings Herr F. H. Graf Hundt unsere Urkunde unter seinen Bayr. Urkk. des XI.

Der Inhalt derselben ist kurz der, dass der Grossmeister des Tempelherrenordens Bertrand mit Zustimmung des Ordenskapitels ehemalige Ordensbesitzungen in Othmarshart[1]) und Liuchental[2]), die der frater Bonefatius Praeceptor des Ordens in der Lombardei im Auftrage des Grossmeisters und Kapitels dem Pfalzgrafen Otto dem Aelteren von Wittelsbach verkauft hat, übergibt und zwar so, dass er sie in manu et in custodia des Pfalzgrafen Friedrich delegirt, ut ipse illud servet fratri suo O. Nach dem Wortlaute des Textes (namentlich den Worten: ipso [scil. Ottone palatino] non superstite) müssen wir annehmen, dass der Pfalzgraf Otto bei diesem Akte und auch bei Ausstellung der Urkunde nicht zugegen ist, wohl aber der ihn vertretende Bruder Pfalzgraf Friedrich, sowie der dux Welpho und der Burggraf Heinrich von Regensburg nebst den übrigen als Zeugen genannten Ordensrittern, Ministerialen und sonstigen Leuten aus dem Gefolge der erwähnten drei deutschen Herren.

Die Schriftzüge der Urkunde können, wie schon angedeutet, kein Argument gegen die Echtheit abgeben, ebensowenig die Besiegelung. Die oben beschriebene Bleibulle stimmt vollständig überein mit einer anderen, welche an einer dem Jahr 1190 angehörenden Urkunde hängt, die frater Gerbertus citramarinorum templariorum humilis procurator ausstellt[3]), und die Abbildung einer gleichen Bulle findet sich auch bei Paoli Codice diplomatico del Sacro ordine Gerosolimitano I. tab. V No. 51[4]).

Dagegen kann der Verdacht der Unechtheit sich gründen auf die allgemeine Erwägung, dass Besitzungen der Templer in Deutschland durch anderweitige urkundliche Belege erst für das 13. Jahrh.

---

u. XII. Jahrhunderts in den Abhh. der bayr. Akad. der Wissenschaften. III. Cl. XIV. Bd. II. Abth. Sep.-Abdr., p. 97. Graf H. theilt Lang's Zweifel gleichfalls nicht, geht aber auf eine genauere Prüfung der Echtheit auch nicht ein. Die kleinen Abweichungen unseres Textes von dem Hundt'schen glaubten wir nach nochmaliger Einsicht des Originals aufrecht erhalten zu müssen.

[1]) In der Pfarrei Indersdorf, Gemeinde Ried, Bezirksamt Dachau, Bavaria V, p. 85.

[2]) Das Leukenthal zwischen Lofer und Wörgl in den Tyroler Alpen. Walther, Topische Geographie von Baiern, p. 82 u. 93.

[3]) Pérard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne, p. 263.

[4]) Die letztgenannte hängt (in piombo wie Paoli sagt) an einer Urkunde des apostolischen Delegaten Pelagius d. d. 15. Oct. 1221, laut welcher dieser einen Vergleich zwischen den Templern und Johannitern herbeiführt, Paoli Codice diplomatico I. Nr. 57 p. 113



bezeugt sind, weiterhin auf das wenigstens deutschen Diplomen gegenüber auffällige Protokoll unserer Urkunde, auf die zahlreichen Fehler in Schreibung der Zeugennamen und endlich auf die Widersprüche, die das Datum zu enthalten scheint.

Dass die Templer auch auf deutschem Boden einen ziemlich ansehnlichen Güterbesitz gehabt haben, wird durch eine gar nicht geringe Zahl von Urkunden aus dem 13. Jahrh., die theils von den betreffenden Donatoren, theils von den Vorstehern der deutschen Ordensprovinz ausgestellt sind, hinlänglich bewiesen [1]. Auch in Böhmen und Mähren hat der Orden frühzeitig sich angesiedelt [2]. Die frühesten sicheren Zeugnisse für das Vorkommen von Templerbesitzungen in Deutschland, von der in Frage stehenden Urkunde des Grossmeisters Bertrand abgesehen, sind, so weit mir bekannt geworden, eine Urkunde des Herzogs Otto von Lüneburg vom Jahr 1215, laut welcher er dem Orden Güter in Santersleben schenkt [3] und eine Urkunde des Bischofs Conrad v. Halberstadt vom J. 1208, welche einen Tausch zwischen den Tempelherren und Cistercienser-Nonnen in Halberstadt bestätigt [4]. Wilcke gibt freilich in seiner Gesch. des Tempelherrenordens I, p. 88 an, dass schon Kaiser Friedrich I. im J. 1180 den Templerorden in seinen kaiserlichen Schutz genommen habe [5]; es ist das aber ein Irrthum, da die betreffende Urkunde nicht die Tempelherren, sondern die Johanniterritter nennt [6]. Und die von fast allen die Geschichte des Tempelherrenordens behandelnden Schriftstellern gebrachte Notiz [7], dass schon König Lothar III. im Jahre 1130 den Tempelherren Güter in

[1] Eine gute Zusammenstellung der Templer-Besitzungen im Königreich Preussen gibt v. Ledebur im Allgem. Archiv für Gesch. des preuss. Staates XVI, p. 97 ff., 242 ff., 289 ff. Beispielsweise citire ich Gercken, Cod. dipl. Brandenb. I, p. 45 u. 212, Dithmar, Genealog.-Histor. Nachr. von den Herrenmeistern des Johanniterordens p. 9, Note p, Guden, Cod. dipl. Magunt. IV, p. 984, Acta Acad. Theod. Palat. I, p. 67, Schannat, Histor. episcop. Wormat. I, praef. u. Siegeltafel V, No. 5 und v. Schmidt-Phiseldeck, Hermaea p. 1 u. 2. Das Siegel an den beiden letztgenannten Urkunden, die von Vorstehern der deutschen Ordensprovinz ausgestellt sind, zeigt einen mit der Dornenkrone umflochtenen Christuskopf.

[2] Graf, Gesch. der Tempelherren in Böhmen, p. 56.

[3] Gercken, Cod. dipl. Br. IV, p. 364.

[4] v. Ledebur, Allgem. Archiv XVI, p. 255.

[5] Ebenso auch v. Ledebur l. c. p. 330 Note 299.

[6] Miraei, Opp. dipl. III, p. 60; vergl. Stumpf, Kaiserurkunden No. 4438.

[7] Auch Giesebrecht übernimmt sie in seine Gesch. der Kaiserzeit IV, p. 328, ohne Quellenangabe.

der Grafschaft Supplinburg übertragen habe, scheint zum mindesten nicht auf zeitgenössischen Zeugnissen zu beruhen. Soviel ich habe ermitteln können, geht diese Angabe auf Rethmeyer's Braunschweig-Lüneburgische Chronik zurück. Da diese aber weder auf der hiesigen Staatsbibliothek noch auf der Universitätsbibliothek vorhanden ist, kann ich vor der Hand über Rethmeyer's Quellen diesen Punkt betreffend ein sicheres Urtheil nicht abgeben [1]).

Indessen wird man trotz alledem gegen die Möglichkeit, dass schon um die Mitte des 12. Jahrh. der Templerorden auch innerhalb der Grenzen des heutigen Deutschland mit Güterbesitz ausgestattet war, an und für sich nichts einwenden können. Wenigstens liegen für die Grafschaft Brabant, die damals doch noch ein Glied des deutschen Reiches war, diesbezügliche urkundliche Zeugnisse aus den Jahren 1142, 1160 und 1181 vor [2]). Und wie auch aus dem übrigen Deutschland fromme Palästinafahrer sich beeilt haben, den christlichen Stiftungen im heil. Lande Güter in der deutschen Heimath zuzuwenden, zeigt eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1142, laut welcher ein gewisser Bertoldus natura liber et ingenuus omnia quecunque presenti die iure possideo tam in agris quam vineis, villis et hominibus vel quibuscunque aliis possessionibus iure Suevorum libere omnia sicut ego ea possideo der Kirche zum heil. Grabe in Jerusalem überträgt, indem er gleichzeitig die derselben Kirche von ihm schon früher geschenkte Kirche in Denkendorf in der Diöcese Constanz bestätigt [3]).

Wollte man annehmen, dass die Urkunde des Grossmeisters Bertrand in Deutschland ausgestellt ist, so müsste zunächst einmal die Invocationsformel: »in nomine sancte et individue trinitatis patris, filii et spiritus sancti amen« zum mindesten auffällig erscheinen, und auch das »factum est hoc privilegium anno etc.« würde Bedenken erregen. Für jene dürften weitaus die meisten deutschen Diplome der Zeit das einfachere

---

[1]) v. Ledebur l. c. p. 254 zieht die Nachricht entschieden in Zweifel. Hund's in der Metropolis Salisburg. II, p. 60 gebrachte Notiz, dass zwei Grafen v. Riettenburg im J. 1155 den Tempelherren das Kloster Altmühlmünster überwiesen hätten, wird gleichfalls durch keine Urkunde gestützt. Was Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrenordens p. 161 über sonstige deutsche Templerbesitzungen aus dem 12. Jahrhundert sagt, lässt er ganz und gar ohne Beleg.

[2]) Miraei. Opp. dipl. II, p. 1164, III, p. 51 u. 61.

[3]) Rozière, Cartulaire de l'église du saint sépulcre No. 83 und ibid. No. 20. Daraus aufgenommen in das Wirtemberg. Urkundenbuch II. 17—19, wo auch die falsche Lesart Rozière's »den Kendorf« corrigirt ist.

in nomine domini oder in nomine sancte et individue trinitatis, für dieses das fast allgemein übliche actum et datum oder allein actum resp. datum bieten. Sieht man aber Urkundensammlungen wie Paoli Codice diplomatico del ordine Gerosol. und Rozière Cartulaire genauer durch, so findet man, dass die Formeln unserer Urkunde im heil. Lande ganz gewöhnlich sind. Für die vollere Invocation citire ich nur beispielsweise Paoli Codice I, No. 3 p. 3 v. J. 1112, No. 4 p. 4 v. J. 1112, No. 5 p. 4 v. J. 1115, No. 8 p. 8 v. J. 1125, No. 17 p. 18 v. J. 1136, No. 34 p. 36 v. J. 1157, No. 165 p. 208 v. J. 1163 und Rozière Cartulaire No. 75 u. 76. Factum est hoc privilegium finde ich in Paoli Codice I, No. 25 p. 27 v. J. 1149, No. 68 p. 68 v. J. 1180, No. 99 p. 104 v. J. 1214, No. 100 p. 105 v. J. 1214; factum est autem et confirmatum hoc privilegium in No. 101 p. 106 v. J. 1215 u. No. 102 p. 107 v. J. 1215; facta est haec scedula in No. 157 p. 201 v. J. 1133, facta est haec (ista) carta in Beugnot Assises de Jérusalem II, p. 479, Paoli Codice I, No. 2 p. 2 v. J. 1110, No. 6 p. 6 v. J. 1118, No. 18 p. 19 v. J. 1139, No. 193 p. 238 v. J. 1145, No. 38 p. 39 v. J. 1163, No. 165 p. 208 v. J. 1163, No. 199 p. 242 v. J. 1174.

Ueberhaupt ist die Uebereinstimmung des ganzen Eingangs unserer Urkunde mit dem der schon erwähnten desselben Grossmeisters Bertrand bei Rozière Cartulaire No. 75 unverkennbar. Hier heisst es: In nomine sancte et individue trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti amen. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus quod ego Bertrandus per Dei gratiam magister militie Templi communi assensu et voluntate tocius nostri capituli Nicholao etc. Etwas mehr Abweichungen, die aber nur beweisen, dass man sich nicht sklavisch an dieselbe Formel hielt, zeigt Rozière l. c. No. 76: In nomine Sancte et individue Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti amen. Universitati omnium tam posterorum quam presentium notum fieri volumus quod ego Bertrandus militie Templi Dei gratia dictus magister et omnis prefate militie conventus etc. Beide Beispiele belegen auch, wie man sieht, das B. per dei gratiam militie templi magister, das übrigens auch in Briefen desselben Bertrand an den König Ludwig von Frankreich wiederkehrt [1]).

Gehen wir dazu über, zu untersuchen, ob die in unserer Ur-

[1]) Bongars, Gesta Dei per Francos p. 1176 ff., Bouquet, Recueil des historiens des Gaules XVI, p. 36 ff. und Wilcke, Gesch. des Tempelherrenordens I, p. 223 ff.

kunde genannten Personen um die Zeit vor oder nach Ausstellung derselben sich auch anderweitig constatiren lassen, so dürfen wir für den Grossmeister Bertrand auf das Vorstehende verweisen. Es ist Bertrand v. Blanquefort, der nach Art de vérifier les dates ed. S. Allais tome V, p. 542 dem Orden von 1153 bis 1168 als Grossmeister vorstand. Indem wir die Pfalzgrafen Otto und Friedrich (v. Wittelsbach), den dux Welpho und den Burggrafen Heinrich v. Regensburg vorläufig bei Seite lassen, treffen wir auf die als Zeugen fungirenden Ordensritter und zwar zunächst auf den frater W. de Guirchia. Ihn finde ich in Urkunde des Königs Balduin III. v. Jerusalem d. d. 29. Nov. 1160 unter dem Titel Guillelmus de Guerchia Commilitonum templi senescalcus als Zeugen unmittelbar hinter Bertrammus de Blancaforti Militie Templi Magister aufgeführt [1]). Wahrscheinlich ist mit ihm auch identisch der Willelmus senescalcus, der in den beiden undatirten Urkunden des Grossmeisters Bertrand an der Spitze von 18 anderen Ordensbrüdern als Zeuge figurirt [2]). Frater Walter de berito erscheint als frater Galterius resp. Gauterius de Berito unter den Zeugen in Rozière Cartulaire No. 56 u. 59 beide d. d. XIX. Kal. Februar 1155 und ibid. No. 75 u. 76. In den beiden letztgenannten Nummern lese ich in der Zeugenreihe auch einen frater Hugo de Corbelio, in welchem wir natürlich unseren frater hugo de Corbuil wiedererkennen. Den fr. petrus bellus occulus und den fr. Bonefatius lonbardie preceptor kann ich anderweitig nicht nachweisen.

Herman de ramunge, Ministerial des Herzogs Welf begegnet zwischen den Jahren 1155 und 1160 als Zeuge bei einer von dem dominus Welfo dem Kloster Wessobrunn gemachten Schenkung [3]) und wird in einem der Zeit von 1166 bis 1172 angehörenden Vergleich des Klosters ausdrücklich ministerialis ducis genannt [4]). Die folgenden vier homines des Herzogs mögen noch niedrigeren Standes als der eben genannte Ministerial Hermann v. Ramunge gewesen sein; von ihnen ist mir nur der Rogerius de ezemansmitte ioculator anderweitig noch aufgestossen; in den kürzlich von L. Baumann in der Ztschr. für Gesch. des Oberrheins XXIX Heft 1 veröffentlichten Acta S. Petri in Augia heisst es nämlich l. c. p. 52 unter der Ueber-

[1]) Paoli, Codice diplomatico I, No. 36, p. 37.
[2]) Rozière, Cartulaire No. 75 u. 76.
[3]) Mon. Boic VII, p. 350; er wird hier Hermannus de Rammingen geschrieben.
[4]) Ibid. p. 355.

schrift »de Hezmanismitten« dass Rödegerus quidam ioculator ... predium in Hezmannesmittun ... tradidit ecclesie S. Petri in Augia (= Weissenau bei Ravensburg) ... Facta sunt autem hec coram multis cum nobili duce Welfone ad cuius dominium supramemoratum predium spectabat a° MCLXXX.

Von den Mannen des Burggrafen von Regensburg halte ich Rogerius de Chadolstorf für identisch mit Roudiger de Chadoltistorf, der sich bei einer in recordationem pie memorie Ottonis († 1139) et Eilberti († 1146) Babenbergensium episcoporum dem Kloster Prüfening gemachten Schenkung als Zeuge findet[1]). Die folgenden vier Namen entziehen sich einer anderweitigen Nachweisung. Die stattliche Zahl der weiterhin aufgeführten Zeugen scheint das Gefolge des Pfalzgrafen Friedrich gebildet zu haben. Hademar de ahebusen ist offenbar Hademar de ahusen, der in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Regensburg d. d. Ulm 1157 hinter dem Pfalzgrafen Otto und dem Burggrafen Heinrich v. Regensburg als Zeuge auftritt[2]), und in dessen Hand Pfalzgraf Friedrich, als er vor seiner zweiten Pilgerfahrt nach dem heil. Lande sein Testament errichtete, zwei Mühlen an der Donau übergibt[3]). Bei derselben Gelegenheit erscheinen als Salmannen Herrand de Ergoltingen und Heinrich de Emphenbach, die beide ja auch in unserer Urkunde genannt werden[4]). Reinboto de Mosebach ist vielleicht der in den Traditionen des Klosters Scheftlarn aus der Zeit von 1164—1200 vorkommende Ratpoto de Mousebach[5]). Chuno de hovedorf ist Zeuge in Urk. des Bischofs v. Regensburg d. d. 1145[6]) und ebenso in Urk. d. d. 1171[7]). Perhtolt de aha könnte füglich mit Pertold de Owe in Urk. des Bischofs v. Passau d. d. 22. Sept. 1160 identificirt werden[8]). Ein Uto de Starcholsthoven begegnet um das Jahr 1190 in den Mon. Boic. X. p. 403. Dem Osericus de Valchenberch stelle ich Oulricus iudex de Valchenberch, Ministerialen des Pfalzgrafen Friedrich gegenüber[9]). Sifrit de Wartenperch erscheint in einer Scheftlarner Tradition M. B. VIII. p. 399

---

1) Mon. Boic. XIII, p. 40b.
2) Ried, Cod. dipl. Ratispon. I, No. 248, p. 229.
3) Mon. Boic. X, p. 243.
4) Ibid. p. 240 u. 242.
5) Mon. Boic. VIII, p. 469.
6) M. B. XIII, p. 173.
7) Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, No. 266, p. 244.
8) Ried l. c. No. 252, p. 233.
9) Mon. Boic. VIII, p. 438.

mit dem Sohne des Pfalzgrafen Otto als Zeuge. Eckardus de Lengendorff tradirt in den Jahren 1160 bis 1164 ein Gut an das Kloster Scheftlarn [1]). Rogerius de linthahe iunior hängt jedenfalls zusammen mit dem Roudger de Lindahe, der in den Scheftlarner Traditionen aus 1164—1200 mehrere male, einmal mit dem Pfalzgrafen Friedrich zusammen vorkommt [2]). In eben denselben Traditionen begegnet auch Sibant de Arbenhoven und zwar gleichfalls einmal in Begleitung des Pfalzgrafen Friedrich [3]). Dürfte man den Wezilo de ardingen in Wezil de arbingen ändern, was bei der äusserst fehlerhaften Schreibung der deutschen Namen in unserer Urkunde nicht gar so kühn ist, so finde ich ihn um das J. 1160 als Zeugen für eine Tradition an das Kloster Baumburg [4].)

Die übrig bleibenden hier nicht genannten Zeugen muss ich ohne Belege lassen.

Dagegen kommen wir nunmehr zu den Hauptzeugen, resp. Contrahenten von deutscher Seite, den beiden Pfalzgrafen Otto und Friedrich, sowie zu dem dux Welpho und dem Burggrafen Heinrich v. Regensburg. Dass alle vier zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde gelebt haben, ist allbekannt; bei dem dux Welpho könnte man vielleicht zweifelhaft sein, ob es der alte Welf, der Oheim Heinrichs des Löwen, oder sein gleichnamiger Sohn ist.

Wie schon oben gesagt worden ist, haben wir den Pfalzgrafen Otto bei Abfassung der Urkunde als abwesend zu denken [5]). Sind nun die anderen drei um genannte Zeit an irgend einem Orte, wo die Urkunde möglicherweise ausgestellt sein könnte, vereinigt nachzuweisen? Der Appendix zu Ragewins Gesta Friderici gibt uns hierüber den gewünschten Aufschluss. Es heisst da zum J. 1168: Welfo sen. et Heinricus burgravius et Fridericus palatinus comes Hierosolimam petunt. Diese interessante Nachricht, die noch dazu in ihrer Zeitangabe mit der Urkunde vollständig übereinstimmt, scheint jeden Zweifel an der Echtheit der letzteren ohne weiteres auszuschliessen. Die genannten drei deutschen Herren sind danach im

[1]) Ibid. p. 407.

[2]) Ibid. p. 427 u. 463.

[3]) Mon. Boic. VIII, p. 463 u. 464.

[4]) M. B. III, p. 52.

[5]) Ich vermuthe, dass er zu Anfang der Sechsziger Jahre des 12. Jahrhunderts, wo er mehrfach im Auftrage oder im Gefolge des Kaisers in Italien weilte, den die Ordensbesitzungen in Othmarshart und Liuchental betreffenden Kaufvertrag mit dem frater Bonefatius lombardie preceptor abgeschlossen hat.

J. 1168 gemeinsam zum heil. Lande gepilgert; dort hat der Grossmeister des Templerordens Bertrand dem Pfalzgrafen Friedrich die betreffenden Güter für seinen Bruder Otto übergeben und ebendaselbst ist auch im unmittelbaren Anschluss an die Tradition die Urkunde ausgefertigt, natürlich von einem Schreiber des Ordens, einem Italiener, Franzosen oder Spanier [1]), dem wir es nicht so arg verübeln dürfen, wenn er die ihm barbarisch klingenden deutschen Namen nicht richtig geschrieben hat.

Doch so leichten Kaufes kommen wir über die Schwierigkeiten noch nicht hinweg. Schon Roger Wilmans, der Herausgeber der gesta Friderici macht in seiner praefatio Mon. Germ. hist. SS. XX. p. 345 auf Ragewins chronologische Irrthümer aufmerksam, die merkwürdigerweise zumeist darin bestehen, dass er das betreffende Jahr um 1 zu hoch ansetzt. Und so schlägt Wilmans im Text des Appendix für die unter dem J. 1168 aufgeführten Nachrichten, darunter also auch die uns speciell interessirende eine Besserung des 1168 in 1167 vor; ganz sicher ist er dabei freilich nicht; er setzt wenigstens hinter das 1167 noch ein Fragezeichen. Nun ist aber anderweitig mit absoluter Bestimmtheit nachzuweisen, dass die Pilgerfahrt der drei Herren in der That nicht im J. 1168, sondern wirklich im J. 1167 stattgefunden hat.

In der historia Welforum Weingartensis [2]) heisst es nämlich, nachdem unmittelbar vorher von Ereignissen, welche ausdrücklich in das Jahr 1166 gesetzt werden, die Rede war: In subsequenti vero hieme circa epiphaniam (also 1167) Guelfo senior Hierosolimitanum iter aggreditur et in Italia imperatorem repperiens ac filium cum omnibus ad se spectantibus graciae eius commendans, pascha sanctum apud sepulcrum Domini celebravit.

Wird hier das Jahr 1167 auch noch durch die für das Frühjahr 1168 durchaus nicht passende Zusammenkunft des alten Welf mit dem Kaiser in Italien gewährleistet, so wird weiterhin die Richtigkeit desselben über allen Zweifel erhoben durch die in derselben historia sich findende Nachricht, dass der alte Welf auf der Rückkehr aus dem heil. Lande um die Mitte des Monat Juli mit seinem im Heere des Kaisers dienenden Sohne in Rom zusammengetroffen sei [3]). Da der junge Welf am 12. Sept. 1167 in Italien durch die

---

[1]) Einen französischen Notar des Ordens vermuthet auch Graf Hundt l. c. Sep.-Abdr. p. 42, Note 4 als Schreiber unserer Urkunde.

[2]) Mon. Germ. hist. SS. XX, p. 470.

[3]) Mon. Germ. hist. SS. XX, p. 471.

Pest, die dem Römerzuge des Kaisers ein so unglückliches Ende bereitete, hinweggerafft wurde [1]), so ist hiernach das Jahr 1167 für die Palästinafahrt des alten Welf, des Pfalzgrafen Friedrich und des Burggrafen Heinrich v. Regensburg vollständig gesichert.

Wie aber stimmt zu diesem Ergebniss das Datum unserer Urkunde? Es lautet ganz zweifellos: Factum est hoc privilegium anno incarnationis dominice MCLXVIII mense aprili, V. Kal. maii, feria V. luna V. anno IIII. Amalrici ierosolimorum Regis, latinorum vero Amalrico patriarcha in iherusalem. Im Allgemeinen ist hier zunächst wieder zu bemerken, dass die Fülle der Zeitangaben, wie sie hier entgegentritt, dem anderweitig für das heil. Land bezeugten Kanzleigebrauch durchaus entspricht. Die Angabe des regierenden Königs und des gleichzeitigen Patriarchen von Jerusalem kommen in Paoli's Codice diplomatico I, und Rozière's Cartulaire so häufig vor, dass ich einzelne Urkunden gar nicht zu citiren brauche. Mondalterangaben habe ich gefunden in Beugnot Assises de Jérusalem II, p. 479 v. J. 1103, Paoli Cod. dipl. I No. 18 p. 19 v. J. 1139, No. 193 p. 238 v. J. 1145, No. 38 p. 39 v. J. 1163, No. 41 p. 42 v. J. 1165.

Soweit wäre die Sache also wieder ganz in der Ordnung, wenn nur nicht das J. 1168 schon aus dem oben angegebenen Grunde hinderlich wäre. Dazu kommt noch, dass mense aprili, V. kal. maii, feria V., luna V. = Donnerstag den 27. April, ein Tag, der an und für sich zu dem oben wiedergegebenen Berichte des Anonymus Weingartensis, wornach der Herzog Welf das Osterfest 1167 = 9. April am heil. Grabe gefeiert habe, ausserordentlich gut passt, mit dem Jahre 1168 nicht in Einklang zu bringen ist. In diesem Jahre war der 27. April ein Samstag, er konnte also nicht als auf einen Donnerstag fallend, wie in unserer Urkunde, bezeichnet werden. Wohl aber stimmen alle Tagesangaben und zwar genau für das Jahr 1167; hier ist der 27. April in der That ein Donnerstag gewesen, und er war wirklich der 5. Tag seit dem letzten Neumond. Daher muss nach allen Regeln der Diplomatik das Jahr 1168 unbedingt weichen und dem früheren 1167 Platz machen. Man könnte geneigt sein, die Sache auf einen Schreibfehler zurückzuführen. Allein Ficker scheint mir vollständig im Rechte zu sein, wenn er neuerdings in den Beiträgen zur Urkundenlehre I, p. 41 diese Art der Erklärung bei einer zu grossen Jahresziffer in Originalurkunden für

[1]) Prutz, Friedrich I. Bd. II, p. 90.

bedenklich erachtet. Im vorliegenden Fall liegt, glaube ich, ein anderer Ausweg viel näher und zwar der, dass hier der calculus Pisanus angewendet ist, wonach bekanntlich das Jahr mit dem 25. März, dem Tage der Verkündigung Mariens gewechselt und der Anfang der ganzen Aera um volle 9 Monate 7 Tage vor den Beginn der aera vulgaris gesetzt wird, so dass die Jahreszahlen für die Zeit vom 25. März bis 1. Januar nach Pisaner Berechnung stets um 1 grösser sind als nach der gewöhnlichen. Dass diese Art der Jahreszählung auf Pisa nicht beschränkt geblieben ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Art de vérifier les dates ed. S. Allais tome I, p. 12, 13 u. 14 weist das Vorkommen derselben in Frankreich für das 11. u. 15. Jahrh. nach. Nach Jaffé Reg. pontif. Rom. Einleitg. p. VII. findet sie sich in päpstlichen Aktenstücken in der Zeit von 1088 bis 1145 promiscue mit der vulgären und der sogen. Florentiner Rechnung. Und auch im heil. Lande ist sie zur Anwendung gekommen: Actum Accon in Domo Hospitalis in Palatio Magistri ... Anno ab incarnatione Domini secundum cursum Pisanum 1271 secundum vero morem Patriarchatus Hierosolimitani 1270 indict. XIV quinto idus Martii heisst es in einem Notariatsinstrument bei Paoli Codice diplom. I, No. 151 p. 192—194.

Es erübrigt nunmehr noch den letzten Theil des Datums: anno quarto Amalrici ierosolimorum Regis; latinorum vero Amalrico patriarcha in iherusalem, einer Betrachtung zu unterziehen.

Beide Amalriche haben allerdings sowohl im J. 1167 als auch i. J. 1168 der eine als König, der andere als Patriarch in Jerusalem regiert. Nur fragt sich, ob das Jahr 1167 aer. vulg. in der That das 4. Regierungsjahr des Königs Amalrich ist? Nach den bisherigen Ueberlieferungen von dem Regierungsantritt Amalrichs ist auf diese Frage mit einem Nein zu antworten. Art de vérifier les dates ed. S. Allais V, p. 60 sagt, König Amalrich I. sei seinem am 10. Febr. 1162 verstorbenen Bruder König Balduin III. am 18. Februar desselben Jahres in der Regierung gefolgt. Das 4. Jahr seiner Königsherrschaft wäre also schon mit dem 18. Febr. 1166 abgelaufen und der 27. April 1167 würde streng genommen schon in das 6. Jahr gefallen sein.

Es bedarf keiner Erwähnung, dass eine derartige Abweichung allein und für sich genommen nicht den geringsten Beweis für die Unechtheit unserer Urkunde liefern könnte; ähnliche Fehler werden sich in Hunderten von ganz unverdächtigen deutschen und anderen

Urkunden nachweisen lassen. Zum Ueberfluss mag es gestattet sein, zu untersuchen, wie es mit der Zuverlässigkeit jener Angabe, die den Regierungsantritt Amalrichs I. auf den 18. Februar 1162 setzt, bestellt ist. Die einzige Quelle für das betreffende Datum ist die Geschichte des heil. Landes von Wilhelm v. Tyrus[1]), welchem in diesem Punkte fast alle späteren Historiker gefolgt sind; so ausser dem Art de vérifier les dates auch Pagi in der Critica chronologico-historica zum J. 1163, Wilken Gesch. der Kreuzzüge III, Abth. 2 p. 74 u. 75, Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrnordens p. 24 und Reuter Papst Alexander III. Bd. III, p. 568 [2]).

Nun ist der Todestag des Königs Balduin III. mit dem 10. Febr. entschieden richtig angegeben [3]). Gegen das Jahr 1162 müssen sich aber berechtigte Bedenken erheben, wenn man erwägt, dass König Amalrich, der nach Wilhelm v. Tyrus 11 Jahre 5 Mte. regiert haben und am 11. Juli 1173 gestorben sein soll [4]), im J. 1174 noch zweimal urkundet, am 18. April und im Monat Juni [5]), ferner, dass eine von Eschiva Tabarie Domina ausgestellte Urkunde in der Datirung die Notiz hat: carta ista facta est a° 1174 regnante Amalrico Rege quinto Iherosolimorum [6]), und dass endlich die erste von König Amalrichs Nachfolger Balduin IV. uns erhaltene Urkunde vom 13. Dec. 1174 datirt ist [7]).

---

[1]) Recueil des historiens des croisades, écrivains I, Abth. 2, p. 880.

[2]) Während Wilhelm v. Tyrus l. c. den Tod Balduin's III. auf den 10. Febr. 1162 setzt und ibid. p. 884 nur 8 Tage später Amalrich schon succediren lässt, heisst es l. c. p. 883: Successit ei (Balduino) Amalricius a° millesimo centesimo sexagesimo tertio a liberatione vero eiusdem Deo amabilis civitatis sexagesimo secundo. Da aber Amalrich, wie Wilhelm l. c. p. 884 schreibt, 11 Jahre und 5 Monate regiert und nach l. c. p. 1001 am 11. Juli 1173 stirbt, so ist auf p. 883 eine leicht erklärliche Verwechselung der Zahlen eingetreten und hat Wilhelm offenbar sagen wollen: Successit . . . a° 1162, a liberatione . . . civitatis 63.

[3]) Cfr. das Schreiben König Amalrich's an König Ludwig VII. von Frankreich d. d. 8. April (leider ohne Jahr), worin jener Mittheilung von dem am Tage der heil. Scholastika = 10. Febr. erfolgten Tode seines Bruders Balduin macht, Bongars, Gesta Dei per Francos, p. 1178, Bouquet, Recueil des histor. des Gaules XVI, p. 36.

[4]) Diese Angabe wird wiederum von allen oben genannten Schriftstellern ohne Widerspruch angenommen.

[5]) Paoli, Codice dipl. I, p. 243 u. 244.

[6]) Ibid. p. 242.

[7]) Ibid. p. 245. Der hier aufgedeckte Irrthum Wilhelm's ist um so auffallender, als er selbst Kanzler des Königs Balduin IV. war. Gerade die eben citirte Urk. ist data per manum Guillelmi Tyrensis Regis cancellarii.

Einer ähnlichen Unrichtigkeit macht Wilhelm sich in dem Berichte über das Todesjahr des dritten Königs von Jerusalem Fulco und demgemäss auch bezüglich der Thronbesteigung des nachfolgenden Balduin III. schuldig. Fulco soll nach Wilhelm l. c. p. 702 und 707 am 10. Nov. 1142 gestorben sein: Aber am 10. Januar 1144 erwähnt ihn Papst Cölestin II. in einem Schreiben an die Brüder vom heil. Grabe als einen noch Lebenden [1]), und erst in dem Privilegium des Papstes Lucius II. d. d. 14. Sept. 1144 für dieselbe Kirche wird dem dux Godofridus und den beiden Königen Balduin (I u. II) auch Fulco rex als egregie memorie vir und somit als bereits Verstorbener zugezählt [2]).

Da mir fernerhin kein einziges Diplom bekannt geworden ist, welches Amalrich als König von Jerusalem schon für das Jahr 1162 nachweist, da vielmehr die ersten urkundlichen Erwähnungen des neuen Königs dem J. 1163 angehören [3]), so kann ich mich der Ansicht nicht verschliessen, dass Wilhelm v. Tyrus, wie in den oben aufgeführten Fällen, so auch in dem Jahre des Ablebens Balduin's III. und der Thronbesteigung Amalrich's I. geirrt hat, dass beides nicht auf den 10. resp. 18. Februar 1162, sondern auf die betreffenden Tage des Jahres 1163 zu setzen ist.

Die Datirung der von uns besprochenen Urkunde des Grossmeisters Bertrand wird mit dieser Annahme bezüglich des anno IIII. Amalrici nicht ganz fehlerfrei hergestellt; für den 27. April 1167 wäre auch danach streng genommen das 5. Jahr Amalrich's anzugeben gewesen. Indessen kann diese kleine Differenz die Unechtheit der Urkunde auf keinen Fall begründen.

---

[1]) Rozière, Cartulaire No. 19, p. 27; das Schreiben hat nach Florentiner Stil das J. 1143; da Cölestin II. am 26. Sept. 1143 gewählt wurde und schon am 8. März 1144 starb, kann die Florentiner Datirung für jenes Schreiben nicht in Zweifel gezogen werden.

[2]) Rozière, Cartulaire No. 22, p. 33. Damit stimmt auch überein die Datirung einer Urk. der Königin Milisendis bei Paoli, Codice dipl. I, No. 26, p. 28: Actum est hoc a° 1149 ind 12. Regnante filio meo Dno Balduino Rege Iherosolimorum. Anno equidem Regni eius quinto. Der diesbezüglichen Angabe Wilhelm's v. Tyrus sind die meisten Schriftsteller nicht gefolgt, indem die einen 1143, die anderen 1144 als Todesjahr Fulco's annehmen.

[3]) Paoli, Codice dipl. I, No. 164, p. 207 und No. 165, p. 208; die letztere, eine Urk. des Grafen Raimund v. Tripolis sagt in der Datirung ausdrücklich: facta est haec carta anno ab incarnatione Domini 1163 Regnante in Iherosolymis Rege Amalrico anno primo regni eius; leider fehlt das Tagesdatum.



Dagegen hat die ganze Untersuchung ergeben, dass weder gegen Inhalt noch Form unserer Urkunde berechtigte Bedenken erhoben werden können. Dieselbe muss daher als zweifellos unverdächtige am 27. Apr. 1167 aer. vulg. höchst wahrscheinlich im heil. Lande ausgestellte Originalurkunde eines Tempelherrengrossmeisters angesehen werden.

Bei dem tragischen Geschick, das am Anfange des 14. Jahrhunderts den Orden betroffen, mögen auch seine Dokumente und Aktenstücke theilweise zu Grunde gegangen sein, und so darf das Münchener Reichsarchiv vielleicht sich rühmen, mit den Pergamenten des Klosters Waldsassen ein archivalisches Unicum übernommen zu haben.

XVI. Ueberführung von Siebenbürger Archiven nach Buda-Pest.

In Budapest besteht seit 1875 unter der Direktion Dr. Julius Pauler's (der seinem Studiengange nach geprüfter Advokat) ein Landesarchiv, das zusammengesetzt ist aus den Archiven der ehemaligen ungarischen und siebenbürgischen beiden Hofkanzleien, der ehemaligen ungarischen Hofkammer und des siebenbürgischen Thesaurariates, aus dem früheren siebenbürgischen Fiscal-Archive, aus dem Archive der bestandenen Statthalterei (consilium locumtenentiale), aus dem Palatinsarchive, und dem Archive des bestandenen siebenbürgischen Guberniums. Mit diesem neuen Landesarchive in Budapest sollen nun auch das Archiv des Karlsburger Kapitels in Karlsburg und das Archiv des Kolosmonostorer Konvents in Klausenburg auf Grund blos eines ministeriellen Befehles — trotz des von dem aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden obersten Vertretungskörper der Katholiken Siebenbürgens (Status Catholicus) dagegen erhobenen Widerspruches — vereinigt, beziehungsweise aus Karlsburg, dem Sitze des römisch katholischen Bischofs, und aus Klausenburg, dem Sitze einer laut Gesetzartikel XIX vom Jahre 1875 »auf Grundlage des Principes der Lehrfreiheit« (§. 1 dieses Gesetzes) errichteten Universität, nach Budapest überführt werden. Der Innerminister Koloman von Tisza erklärt in seiner Antwort auf den, gegen die Vereinigung der genannten beiden siebenbürgischen Archive mit dem ungarischen Landesarchiv erhobenen vorerwähnten Protest des römisch-katholischen Status, dass die Errichtung des Landesarchivs auf dem Gesetzartikel 45 vom Jahre 1723 beruhe. In diesem Artikel heisst es allerdings: »statutum est §. 1. ut universale archivum regni pro

interim in libera et regia civitate Posoniensi et in domo dominorum regnicolarum instituatur.« — Aber dieser Gesetzartikel galt und konnte staatsrechtlich, weil lediglich von der Gesetzgebung Ungarns erlassen, auch nur für den Umfang Ungarns gelten; zur Rechtsgiltigkeit in Siebenbürgen, welches in Folge der Schlacht bei Mohacs im Jahre 1526 von Ungarn getrennt war, fehlt es dem von Tisza bezogenen 45. Ungarländer Gesetzartikel vom Jahre 1723 an der rechtlichen Grundlage, und zwar um so mehr, als das Recht des Domkapitels zu Karlsburg und des Kolosmonostorer Konvents auf die »cura et custodia archivorum Albensis videlicet et Colos-Monostoriensis« im 7. siebenbürgischen Gesetzartikel des Jahres 1744 eine neue Verbriefung aufzuweisen hat. Nun hat Siebenbürgen im Jahre 1867 allerdings aufgehört, ein von der Gesetzgebung des Königreiches Ungarn unabhängiges selbständiges Land zu sein; allein aus der zur Thatsache gewordenen staatsrechtlichen Vereinigung beider Länder folgt rechtlich keineswegs die Ueberführung der mehrgenannten Archive aus Karlsburg und Klausenburg nach Budapest. Sind doch das Kapitel zu Karlsburg (Capitulum Albense) und der Konvent zu Kolosmonoster als loca credibilia in jener Zeit, als die Könige aus dem arpadischen Mannstamme Ungarn regierten, entstanden und haben seit der Zeit während des wechselvollen Laufes von Jahrhunderten diese Archive nicht aufgehört, als loca credibilia — d. h. als öffentliche, mit amtlicher Glaubwürdigkeit versehene Archive — in Wirksamkeit zu sein. Erst der am 12. December 1874 sanctionirte XXXV. Gesetzartikel »über die königlichen öffentlichen Notare« beschränkt ihre Wirksamkeit, indem der §. 214 dieses Gesetzes verfügt: »die loca credibilia »dürfen von den unter ihrer Obsorge befindlichen Urkunden auch »künftighin beglaubigte Ausfertigungen ertheilen, aber zur Aus»stellung und Verwahrung neuer beglaubigter Urkunden sind sie »nicht mehr berechtigt.« Eine Bestimmung darüber, dass irgend ein Archiv eines locus credibilis nach Budapest zu überführen und dem dort errichteten Landesarchive einzuverleiben sei, enthält die mitgetheilte Gesetzesstelle nicht. Eine solche specielle Bestimmung wäre aber um so unerlässlicher gewesen, als die vom Minister Koloman von Tisza in's Werk gesetzte einseitige Anwendung des oberwähnten 45. Ungarländer Gesetzartikels vom Jahre 1723 blos auf die beiden siebenbürgischen Archive zu Karlsburg und Klausenburg durch §. 12 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1868 »über

die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens« geradezu ausgeschlossen ist, indem es hier heisst: »Die Anwendung »jener Gesetze, welche vor der Vereinigung der Gesetzgebungen »Ungarns und Siebenbürgens auf dem abgesonderten Reichs»tage Ungarns geschaffen worden sind, wird hinsichtlich des sieben»bürgischen Gebietes, in wie ferne es nöthig sein wird, im Wege »der Gesetzgebung bewerkstelligt werden.« — So willkürlich, weil gegen das formelle Recht getroffen, so einseitig, weil unter den vielen loca credibilia blos die genannten siebenbürgischen Archive zu Karlsburg und Klausenburg herausgreifend und blos ihre Vereinigung mit dem Landesarchive in Budapest verfügend, demnach der in Rede stehende Erlass des Ministers Koloman von Tisza ist, ebenso lässt derselbe die berechtigten Ansprüche an eine gute Verwaltung ausser Acht. Diese Archive sowie die übrigen loca credibilia in Ungarn sind durch das Bedürfniss in's Leben gerufen worden (siehe Martin v. Schwartner Statistik des Königreichs Ungarn II. 165—169. — Anton von Viroszil Staatsrecht des Königreichs Ungarn II. 315) und haben von jeher als so wesentliche Rechtsinstitute gegolten, dass auch die neue, mittelalterlichen Einrichtungen im übrigen abholde Civilprocessordnung (Gesetzartikel LIV vom Jahre 1868) es mit Rücksicht auf den Hauptinhalt dieser Archive nicht vermeiden konnte, gleichfalls die Bahn älterer siebenbürgischer und ungarländer Gesetze zu wandeln und im §. 214. 558 zu verordnen: »Die öffentlichen Behörden und beglaubigten Orte sind »verpflichtet, ohne Requisitionsauftrag sowohl auf einfaches »Ansuchen einzelner Parteien, als über Anlangen der »Gerichte, beglaubigte Ausfertigungen von den unter ihrer Obsorge »befindlichen Urkunden bei Vermeidung einer in jedem einzelnen »Falle zu verhängenden Geldstrafe von fünfhundert Gulden auszu»folgen.« Während gemäss der im Wege des Gesetzes nicht abgeänderten gesetzlichen Einrichtung die Archive zu Karlsburg und Klausenburg im Lande, dessen Bewohner und Gerichte ihr Inhalt vorzugsweise berührt, sich befanden, also mit wenig Mühe und geringen Kosten zu erreichen waren, sollen nun in Folge der vom Minister Tisza im Wege der Verwaltung verfügten Ueberführung derselben in das Landesarchiv nach Budapest die betreffenden Parteien und Gerichte sich nach Budapest wenden, beziehungsweise dahin eine kostspielige Reise machen. — In gleicher Weise werden durch die Wegführung dieser Archive aus dem Lande die Interessen der

Wissenschaft geschädigt, indem dadurch die Benützung bedeutenden, eben für den siebenbürgischen Boden vorzugsweise werthvollen historischen Quellenmaterials einer zahlreichen Intelligenz sehr erschwert, den wenig Bemittelten fast unmöglich gemacht wird. Namentlich fällt die Rücksicht auf die Wissenschaft hauptsächlich bei Klausenburg in's Gewicht, wo sich in Ausführung des bereits oben erwähnten XIX. Gesetzartikels vom Jahre 1872 eine Universität befindet, welche nach §. 3 dieses Gesetzes auch eine »philosophische, sprach- und geschichtswissenschaftliche« Facultät hat. Die Mitglieder dieser Facultät haben unstreitig das Bedürfniss und den Beruf, die historischen Hilfswissenschaften tüchtig zu vertreten, sich um die vaterländische Geschichtsquellenforschung verdient zu machen, und müssen es schmerzlich empfinden, dass durch die vom Minister Tisza verfügte Ueberführung des bisher unangefochten in Klausenburg aufbewahrten Archives diese ergiebige Gelegenheit zu historischen Quellenstudien ihnen entzogen wird.

Was Siebenbürgen in dieser Richtung vom ungarischen Minister des Innern Koloman von Tisza erfahren hat, lässt sich gar nicht vergleichen mit der Behandlung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. Main und Elsass-Lothringen, die noch dazu in einem Kriege erworbenes Land darstellen; alle diese Territorien sind im ungestörten Besitz ihrer Landesarchive geblieben, nach dem Grundsatze, dass die Archivalien an dem Boden haften, auf dem dieselben entstanden sind und dessen Geschichtsquellenmaterial sie mehr oder minder vollständig repräsentiren.

XVII. Literaturbericht.

1. Julius Ficker, Professor an der k. k. Universität zu Innsbruck, Beiträge zur Urkundenlehre. II. Band. 550 S. 8°. Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1878.

Der zweite und Schlussband der Beiträge, dssen Vorläufer wir im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift angezeigt haben, bestätigt das Urtheil, dass ein für die Urkundenlehre so epochenmachendes Werk seit langer Zeit nicht mehr hervorgetreten ist. Ja noch mehr: in der Kritik unserer mittelalterlichen Geschichtsquellen überhaupt wird ein einzelnes Buch kaum je eine Umwälzung von ähnlicher Ausdehnung und Wichtigkeit herbeigeführt haben. Und diess ist um so erfreulicher, als die Umwälzung einen überwiegend conservativen Charakter trägt, als wir viele vermeinte Fälschungen nun als echt betrachten dürfen. Indem der Verfasser das im ersten Bande eingeschlagene Verfahren fortsetzt, verfolgt er den Gang der Beurkundung in seinen einzelnen Stadien, immer erwägend, welche Angaben der Urkunde durch dasselbe beeinflusst sein und wie sich Widersprüche daraus ergeben konnten. Die Behandlung ist derartig, dass dabei einerseits ein gutes Stück von einem förmlichen System der Diplomatik für Königsurkunden erwächst, anderseits Echtheit oder Unechtheit zahlreicher Urkunden in concreto festgestellt wird. Um einen raschen Ueberblick zu gestatten, hat der Verf. vor dem alphabetischen Register am Schlusse ein Verzeichniss aller Urkunden zusammengestellt, welche er mit einer für historische oder diplomatische Zwecke beachtenswerthen Besprechung bedachte. Zunächst erhalten wir den Nachweis, dass die Dauer der Beurkundung, d. h. der Zwischenraum von dem Beurkundungsbefehle des Königs bis zur Ausfertigung der Urkunde und ihrer Uebergabe an die Partei ein sehr beträchtlicher sein und dass sich verschiedene Theile der Urkunde auf verschiedene Zeitpunkte der Beurkundung beziehen können. Der Text freilich ist fast immer einheitlich, anders aber liegen die Verhältnisse beim Protokoll und bei den Zeugen, welche Hr. Ficker als dritten Hauptbestandtheil der Urkunde weder zum Protokoll noch zum Texte ziehen will. Zur Erörterung kommen hier der Unterschied zwischen Briefen und Privilegien, die Bedeutung des dictare, die Entstehung des Concepts. Con-

cepte älterer Königsurkunden haben sich nicht erhalten; auch aus Privatarchiven vermag der Verf. kein älteres aufzuweisen, als das einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz 1185. Copien von Concepten liegen besonders im Registraturbuche Kaiser Karls IV. vor; Auszüge aus Concepten im Regest Friedrichs II., zum Theil wohl auch in den beiden Stücken der Registratur K. Ludwig des Baiern, welche in Oefele's Scriptores veröffentlicht sind; überwiegend aber scheinen diese letzteren Stücke Auszüge aus bereits vorliegenden Urkundentexten zu enthalten.

Weiter wird von der Durchsicht und Correctur des Conceptes durch einen höheren Beamten gehandelt, vom Befehl zur Fertigung der Reinschrift, vom persönlichen Eingreifen des Königs, von seinem Handzeichen, dem Monogramm und dessen Vollziehungsstrich. Es folgt der wichtige Abschnitt über die Zufügung der Zeugen, von denen man nur sagen kann, dass sie während der Dauer der Beurkundung, keineswegs aber, dass sie an irgend einem engeren Zeitpunkte der Beurkundung sämmtlich am Hofe waren. Die Verlesung der Urkunde sollte dieselbe entweder zu des Ausstellers oder zu öffentlicher Kenntniss bringen. Häufiger als die Verlesung wird in den Königsurkunden die Bekräftigung durch den Bann erwähnt. Das Eingangs-, wie das Schlussprotokoll können vorausgefertigt oder nachgetragen sein. Durch beides lassen sich Widersprüche erklären, in denen man bisher Kriterien der Fälschung suchte. Zur Zeit der Datirung verstorbene Personen werden wohl im Text als lebend vorausgesetzt, in derselben Urkunde folgt auf ein königliches Eingangs- ein kaiserliches Schlussprotokoll, das letztere wird in Abwesenheit des Herrschers nachgetragen u. s. w.

So auffällig es ist, so glaubt der Verfasser kaum bezweifeln zu dürfen, dass Concepte zuweilen Jahre lang gelegen sind, bis sie ausgefertigt wurden, Reinschriften, bis man sie mit mit dem Protokoll versah. Weit einfachere Verhältnisse bieten die Privaturkunden, die wohl mit verschwindend geringen Ausnahmen in allen ihren Theilen gleichzeitig entstanden sind, so dass hier die Veranlassung zu ähnlichen Unregelmässigkeiten fehlt. Die Kapitel über die Zeile des königlichen Namenszeichens, die Rekognitionszeile und die Besiegelung schliessen den Abschnitt über die Beurkundung.

Ihm reiht sich an der umfänglichste des Bandes, der von der Datirung, d. i. Eintragung der Angaben von Zeit und Ort handelt. Datum bedeutete nach Annahme Fickers ursprünglich die Uebergabe der Urkunde an den Empfänger, die Aushändigung der fertigen Urkunde an die Person, für welche sie bestimmt war. Mindestens bis in das 13. Jahrhundert, glaubt F., sei man sich dieser eigentlichen Bedeutung des Wortes noch durchaus bewusst gewesen. Bis auf den Ausgang des fränkischen Hauses sind in den Königsurkunden die Zeitangaben unter datum, der Ort dagegen unter actum gegeben. Auf diese »ältere Datirung«, wie sie der Verf. nennt, folgen Uebergangsformen, unter Friedrich I. aber wieder eine feste, die sogenannte »staufische Datirung«. Hier zeigt sich ein Unterschied zwischen der feierlichen Form, welche unter actum die Jahresangaben, unter datum Ort und Tag verzeichnet, und der einfachen, welche alle Angaben in einer einzigen Formel, entweder unter datum oder unter actum oder unter actum et datum gibt. In der nachstaufischen Zeit wird diese einfachere Datirung und zwar mit actum et datum zur alleinherrschenden. Was nun die

Beziehung der Datirung auf die verschiedenen Stadien der Beurkundung betrifft, so gelangt F. zu einem nichts weniger als einfachen Ergebnisse. Die einheitliche Datirung kann sich hienach beziehen auf die Uebergabe an den Empfänger, auf den Fertigungsbefehl oder auf den Beurkundungsbefehl, die nichteinheitliche überdiess auf die Fertigung des Conceptes oder die Fertigung der Reinschrift.

In anderem Zusammenhange legen die Schlussbemerkungen die Ergebnisse nochmal übersichtlich dar, indem hier der Verfasser von den einzelnen in den Urkunden vorkommenden Widersprüchen ausgeht und angibt, auf welche Weise sich dieselben gestaltet haben können. Dieser kürzere Abschnitt des Buches wird wohl mit Vorliebe von Historikern und Archivaren studirt werden: auf den vielverschlungenen und holperigen Wegen der ersten Untersuchungen dürften den Verfasser ausser den Diplomatikern von Beruf wohl nicht Viele mit Ausdauer begleiten. Ficker's Art ist es nun einmal nicht, dem Leser etwas von der Mühe zu verbergen, die es den Forscher gekostet hat, oder ihm die Untersuchung in knapper und gefälliger Form vorzulegen. Aber es wäre kleinlich, daran zu mäckeln bei der Fülle von Belehrung, die uns geboten wird und die zum grossen Theile nicht erst an den Zielen, sondern schon an den Wegen der einzelnen Untersuchungen erwächst.

Das Hauptergebniss des hochgelehrten Werkes ist nun, wie sich schon nach dem ersten Bande beurtheilen liess: dass zahlreiche Urkunden, die man bisher auf Grund von Widersprüchen als Fälschungen verurtheilte, für echt zu halten sind. Diess bleibt auf alle Fälle gesichert, mag weitere Forschung auch in manchen Einzelheiten zu anderer Auffassung führen. Mit Freude verzeichnen wir da eine Bemerkung des Verfassers zu Gunsten der so oft und leider mit so guten Gründen angefochtenen Monumenta Boica. Die Herausgeber der Königsurkunden nämlich in denselben haben sich oft vor einem Verwerfungsurtheile gehütet, das eine spätere Richtung auf Grund einer vermeintlich überlegenen Kritik verhängte, und schon sie haben manche Widersprüche der Urkunden durch Annahmen erklärt, welche nun durch Ficker Rechtfertigung und erst wissenschaftliche Begründung erlangen. Fortan wird der Beweis der Unechtheit von Urkunden namhaft erschwert sein. Sicher kenntlich bleiben als Fälschungen, wie der Verfasser bemerkt, zunächst nur mehr 1. die rohen, ganz selbständigen Machwerke, bei welchen eine echte urkundliche Vorlage überhaupt nicht zur Hand war, und bei welchen sich die Fälschung durch den Gesammteindruck ergibt, und 2. jene Stücke, bei denen eine ächte Vorlage für eine Fälschung angeblich früherer Entstehungszeit benutzt wurde. Zum Schlusse betont der Verfasser die gesteigerten Anforderungen, welche nach seinen Aufschlüssen nun an die Herausgeber von Königsurkunden und Bearbeiter ihrer Regesten herantreten. Schon ihnen obliegt es, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche sich aus der möglichen Beziehung der urkundlichen Angaben auf verschiedene Zeitpunkte ergeben. Selbst die geringfügigsten Einzelheiten müssen in dieser Hinsicht beachtet, insbesondere die graphischen Verhältnisse müssen berücksichtigt, Verschiedenheit der Schrift und Tinte, Vorkommen von Correcturen und ähnliches muss angezeigt werden. Schon der Herausgeber aber hat auch darauf zu achten, ob nicht innere Widersprüche den Verdacht erregen, dass der Text nicht in e i n e m Zeitpunkte entstanden sein könne, und in diesem Falle bedarf

es auch einer ausdrücklichen Erwähnung, wenn die äussere Erscheinung der Urkunde eine einheitliche ist. *Riezler.*

Italienische Archivsliteratur.

1. Gli Archivi di Stato toscani alla Esposizione universale di Vienna. Memoria. Florenz, Cellini, 1872. 8°. 65 S.
2. F. Trinchera: Degli Archivi napoletani relazione a S. E. il Ministro della pubblica Istruzione. Neapel, Fibreno, 1872. 8°. 696 S., mit 1 Situationsplan.
3. Il Regio Archivio Generale di Venezia. Venedig, Naratovich, 1873. 8°. 463 S., mit 3 Ansichten, 4 Situationsplänen und 1 Chiffretafel.
4. G. Siluestri: Sul Grande Archivio di Palermo, e sui lavori in esso eseguiti del 1865 al 1875. Palermo, Virzi-Puler, 1875. 8°. 18 S.
5. T. Toderini — B. Cecchetti: L'Archivio di Stato in Venezia nel decennio 1866—1875. Venedig, Naratovich, 1876. 8°. 211 S.
6. — Notizio generali e numeriche degli atti conservati negli Archivi giudiziario, amministrativi e finanziari del Regno. Rom, 1876. 8°.
7. — Della Libreria legislativa nell' Archivio di Stato in Venezia. Venedig, Naratovich, 1877. 8°. 14 S.
8. Sul progetto di Legge per l'ordinamento degli Archivi nazionali. Memoria del Comitato permanente notarile italiano a S. E. il Ministro Guardasigilli. Rom, Cecchini, 1877. 8°. 14 S.

Referent hatte bereits in seinem Aufsatze, der »die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien« (I. 174 dieser Zeitschrift) bespricht, Gelegenheit, auf die verhältnissmässig reiche archivistische Literatur Italiens hinzuweisen. Einiger der Werke, die hier oben angeführt sind, ist auch dort schon gedacht. Seit der Zeit sind aber nicht allein neue Publicationen zugewachsen, sondern es ist auch von den hervorragendsten der früheren wenig Kenntniss in Deutschland genommen worden. Archivare und Historiker haben aber gleiche Veranlassung, die noch immer nicht behobene Schwerfälligkeit unserer buchhändlerischen Verbindungen mit Italien zu beklagen. Die Dinge von dort rücken Einem warlich nur näher, wenn man ihnen auf mehr oder minder sichere Anzeigen hin — nachläuft, und dann noch bedarf es (wie bei No. 7 u. 8) zuweilen noch guter Freunde, um sie zu haschen. Dem Historiker erwächst aus manchen der oben

citirten Bücher eine wahre Handhabe zur Benutzung der betreffenden Archive, und wird der Stoff, entsprechend zu seiner Riesenmässigkeit, manchmal recht bequem vor Einem ausgebreitet. Den Archivaren aber muss die Correctheit einer- und die Unverdrossenheit anderseits gefallen, mit welcher die italienischen Collegen in Beziehung auf die Entwicklung ihrer Schriftmassen vor der Oeffentlichkeit vorgehen. Freilich haben sie es der Mehrheit nach mit Acten verflossener Dynastien und Regierungen zu thun, und sind desshalb weniger behindert. Allein anderseits ist die Arbeit dort wie hier mühevoll, nur wird sie dort weit weniger bezalt, und es heischt alle Anerkennung, dass trotz der weniger günstigen Situation als in Deutschland, der Eifer nicht ermüdet.

Die oben erwänten Werke sind guten Teils sehr umfangreiche. Die wichtigsten derselben beschäftigen sich nicht nur mit dem Detail von Uebersichten, sondern auch mehr oder minder ausfürlich mit der Geschichte ihrer betreffenden Archive, mit den Studien der Heranbildung, deren jetziger Organisation u. s. w. Dazu kommt noch, dass die nord- von den süditalienischen Archiven in Bezug auf die Geschichte, und sonach die Einteilung des Stoffes, endlich betreffs dieses selber so grundverschieden sind, dass für eine gemeinsame Betrachtung kein Faden sich finden lässt. Es wäre aber zu viel, an Einem Orte diese bedeutenden Fachpublicationen ihrem inneren Werte nach zu behandeln, und kann Referent füglich nur an deren leitende Ideen sich halten. Dagegen möge es ihm für ein andermal gestattet sein, von einem oder dem anderen dieser italienischen Hanptarchive zu erzälen.

Die drei erstgenannten Werke verdanken ihren Ursprung der Wiener Weltausstellung von 1873. Es war nicht das erste Male, dass italienische Archive bei solchen Gelegenheiten auftraten. So war es wenigstens 1862 bei der Londoner Ausstellung und 1867 beim statistischen Congresse zu Florenz, und irrt Referent nicht, so hatte auch der archäologische Congress zu Bologna (1871) auf das Archivwesen bezügliche Fragen gestellt. Die italienische Regierung hatte ihre Archive für Wien ganz besonders aufgefordert, und thatsächlich haben dieselben daselbst in ihrer Branche grosse Ehre eingelegt. Wir aber haben den Vorteil, Einblick dort zu gewinnen, wo ohne jene Gelegenheit, ohne jenen Ehrgeiz und Eifer uns derselbe wol auf lange vorenthalten geblieben wäre.

Am kürzesten ist der Florentiner, resp. toscanische Bericht (No. 1, von Bonaini) abgefasst. Er gibt für sein Schema nur Andeutungen und Nachweise, und geht nicht in die sogen. synoptischen und andern Uebersichtstabellen ein. Man hat eben in Florenz gute Gelegenheit, die Archivsinventarien als besondere Suite der Amtspublicationen zu veröffentlichen. Sehr detaillirt sind die Berichte 2 (Trinchera) und 3 (Toderini) von Neapel und Venedig abgefasst. An beiden Orten ist das Staatsarchiv wirklich der Spiegel der Geschichte beider Staaten, soweit er sich in Aemtern und deren Individualisirung im Archivsschema ausprägt — von dem Inhalte der Acten ganz abgesehen. Am wenigsten bekannt scheint das neapolitaner Archiv, — und zugleich, dass es die älteste Organisation in ganz Italien besitzt, und wie es scheint, eine treffliche, an deren Hand viel gearbeitet wurde. Von hohem Interesse sind die Studien, Abhandlungen und Beilagen von No. 3 für Venedig. Wer am dortigen Archive wissenschaftlich sich beschäftigen will, kann nicht gut ohne dieses Werk und ohne No. 5 es betreten. Wollen wir auch etwas Zahlencultus treiben, dem wir wegen No. 6 doch nicht



entgehen können, so müssen wir erwänen, dass die toscanischen Archive (Florenz, Siena, Lucca und Pisa) 203,750 Pergamenturkunden vom 8. Jahrhundert ab besitzen; in Neapel erreicht — wie es scheint — die Zal nicht 70,000, aber dafür sind zalreiche Registratur- oder Copialbücher vorhanden, und besitzt auch Neapel keineswegs eine Centralisation ähnlich der venetianischen. Ebenso verhält es sich mit dem Inhalte des sog. Frari- (Stats-) Archives zu Venedig.

Obgleich nicht für dieselbe Gelegenheit geschrieben, ist doch No. 4 ganz nach dem Vorbilde der Nummern 1—3 gearbeitet. Dieses Parlemitaner Archiv besitzt eine Aufteilung in 94 Classen vom 11.—19. Jahrhundert, und an Fascikeln und Registern die respectable Zal von 322,426.

Sämmtliche diese 4 Berichte behandeln zuerst die Geschichte oder die Gründung ihrer Archive, die Reglements, die Archivsarbeiten, die Archivsschulen, die Benützung für wissenschaftliche und andere Zwecke, die Zuwüchse, die Localitäten, die Einteilung u. s. w. In Bezug auf Archivgeschichte hat der venetianer Bericht entschieden alles Interesse für sich und vor den andern voraus, und löst auch seine Aufgabe würdig. Er enthält auch die genauesten Ausweise betr. der wissenschaftlichen Benützung. In Palermo scheint die Benützung für Privatzwecke sehr fleissig: so weisen die Jahre 1870—74 nicht weniger als 16,000 Recherchen nach, für welche die Beamten 32,560 Seiten beschrieben und 14,657 Lire einnamen.

Aehnlich den genannten Berichten, ist No. 5 für Venedig gearbeitet, doch nur ähnlich, denn sein Zweck ist ein anderer. Es sollte einen Ausweis nicht so sehr des Archivsinhaltes, als vielmehr der Archivsthätigkeit für 10 Jahre geben. Daher enthält es in No. 3 bezüglich der Stoffe nur einen Auszug, ist aber für die rein inneren Angelegenheiten und den Verkehr mit dem Publikum desto reicher ausgestattet. Es ist im Ganzen ein Rechenschaftsbericht, der recht gute Indices bringt und namentlich eine sehr dankenswerte allgemeine archivistische Bibliographie. Aus seiner Statistik wollen wir erwänen, dass die 2 aufgehobenen Klöster, welche das Staatsarchiv occupirt, demselben 199 Localitäten abgaben, worin 121 Archivsabtheilungen für die Zeit von 883—1797 und 189 für jene von 1797—1869; an Urkunden mögen etwas über 60,000 sein, an Registern und Fascikeln aber 200,000.

Das Venetianer Archiv geht auch No. 7 an (verfasst vom Director Cecchetti), welches für Anlage einer so viel als möglich allgemeinen Gesetzessammlung am Staatsarchive plaidirt und darin an alte venetianische Gepflogenheit anschliesst. »Solevano,« heisst es p. 11, »gli ambasciatori e i residenti veneziani presso le Corti d'Europa, unire ai dispacci, che dirigevano al Senato della Republica, gli editti o le publicazioni legislative emanati dai Governi, presso i quali erano accreditati. L'importanza storica universale che ha il nostro Archivio, . . . inspiro il detiderio di veder, in qualche modo, continuata la tradizione dei diplomati veneziani.« Der Gedanke hat entschieden Vorteile und ist empfehlenswert.

No. 8 ist ein Art von Protest, welche das permanente ital. Notariatscomité zu Rom gegen gewisse Auffassungen und Anordnungen des Ministeriums in Sachen der Staatsarchivsorganisation ausspricht. Die Letztere, oder vielmehr das organische Gesetz vom 25. Juli 1875 tritt den Notariatsarchiven und eventuell dem Notariate sehr nahe. Das Eine verlangt die Ablieferung sämmtlicher No-

tariatsarchivalien bis 1851 — [illegible] Notariatsgesetz dagegen, dass die Notariatsarchive sich selbst aus ihren Ka[illegible]ünften erhalten. Nun fliesst aber der bedeutendste Betrag aus den Copien u[illegible], welche von Acten vor 1850 ausgefolgt worden. Est ist eine Art von Kamp[illegible]'s Leben. Dass die Staatsarchive die Einverleibung der Schätze aus den Nota[illegible]rchiven verlangen, ist nur gerecht; denn die Conservatoren und die Locale und [illegible]igen Einrichtungen der Letzteren passen in der Regel nicht für Archive, aber ma[illegible]cheint in Italien gelegentlich grausam, nicht achtend gegen thatsächlich erworbene, [illegible]rkömmliche, wenn auch nicht verbriefte Rechte der Individuen vorzugehen, n[illegible]r um ein Schema so rasch als möglich auszufüllen. Das ist ein Unrecht, und im [illegible] besten Falle fürt es zu erzwungenem Einhalten in der ausgesprochenen Richtung, [illegible] da sich gewönlich die Umstände als mächtiger erweisen, denn die überhastende[illegible] Pläne Einzelner. Von einzelnen Widersprüchen in dieser Richtung hat Referent bereits in dem eingangs berürten Artikel (des Bd. I) gesprochen.

Für Freunde von Zalen mag No. 6 ein Meer von Wonne abgeben: es ist die numerische Zusammenstellung der Fascikel und Register in den neueren Archiven oder Registraturen aller politischen, Gerichts- und Steuerämter des Königreiches. Die Motive der Publication sind nicht angegeben: es liegt eine trockene Zalenanhäufung vor, in der jede Uebersicht, jede Beleuchtung, jede Modelung nach dieser oder jener fragwürdigen Richtung gespart wurde, und die also nur Materiale bleibt. Italien hat 10 Provinzen, welche zusammen 864 hohe und niedere Staatsämter zälen, und jedes derselben hält eine Registratur, und von jeder Registratur sind die Fascikel bis 1873 gezält. In dieser Zal von 864 sind aber einige nicht mehr bestehende Aemter, resp. deren Registraturen mitgezält. Man begegnet da merkwürdigen Ziffern, die sämmtlich — annembar wenigstens, denn die Zeitangaben sind nicht durchgefürt — das 19. Jahrh. angehen und Summen, gegen welche das so reiche Archiv ai Frari zu Venedig recht bescheiden sich ausnimmt und doch hält diess Acten von mehreren Jahrhunderten. So soll z. B. das Appellgericht zu Genua 157,242 Fascikel besitzen, die Präfectur von Neapel 259,982 u. s. w., das Tribunal daselbst 108,674, blos von 1809—1873! Die Präfectur von Chieti, das doch kein sonderlich bedeutender Ort, hat von 1820—73 nicht weniger als 77,562 Fascikel und die Unterpräfectur von Lagonegro, das selbst in Italien die Wenigsten auch nur dem Namen nach kennen, 95,029 von 1806—73. In Neapel allein sollen die Staatsämter 603,063, in Genua 294,655, in Turin 235,335 und in Brescia 221,183 Fascikel aufweisen. Vermutlich sind aber nur Hefte gemeint, und zwar von Einzelverhandlungen, welche ja auch gegebenen Falles nur mehrere Blätter zälen können. Dagegen hat sich vom obersten Gerichtshofe von Massa aus den Jahren 1817 bis 1833 nur 1 Fascikel (nach den damaligen und dortigen Verhältnissen wol ein sehr inhaltsreicher!) erhalten. Da die Publication in verschämter Weise eine allgemeine Uebersicht nicht bietet, hat Referent eine Zälung vorgenommen, und nicht weniger als 3,064,938 Fascikel (Hefte) gefunden. Wenn eine entsprechende Anzal derselben gut verwendet wird, kann manch Schönes aus diesem Wuste hervorgehen.

Zahn.

3. A levéltárakról tekintettel a magyar államlevéltár-ügyre székfoglaló értekezés, olvasta 1874. nov. 2—án Jakab Elek l. tag. Kiadja a m. tud. akadémia. Budapest, 1877. 190 Seiten. (Alexius Jakab über Archive, mit Rücksicht auf die Angelegenheit des ungarischen Staatsarchives, Antrittsdissertation, gelesen am 2. November 1874. Herausgegeben von der ungarischen Akademie der Wissenschaften.)

Im Interesse der Wissenschaft wie nicht minder der guten Verwaltung soll dem bisher mehr nur dem Namen nach bestandenen Landesarchiv zu Budapest ein möglichst grosser Umfang gegeben werden. Dies die Tendenz der vorliegenden Schrift. — Nach einigen einleitenden Worten beginnt der Verfasser den historischen Theil seiner Arbeit, eine historische Skizze des ausländischen Archivwesens in früheren Jahrhunderten. Um hierüber überhaupt etwas sagen zu können, hat er sich denn an mehrere hochachtbare Archivbeamten im Ausland um Auskunft gewendet und die solcher Gestalt gesammelten Nachrichten über das ausländische Archivwesen ohne jedwede Berücksichtigung der einschlägigen Literatur zusammengestellt. Der Verfasser greift bis in das Alterthum zurück, gibt eine Uebersicht der griechischen und lateinischen Namen von »Archiv«, wie sie in den Lexicis zu finden sind, und citirt einige die Archive betreffenden Stellen der Justinian'schen Gesetzgebung. In dem Abschnitt (III) über das mittelalterliche Archivwesen macht Jakab die Leser mit einer Verordnung Karl des Grossen bekannt des Inhalts, es sollten im ganzen Reiche Archive errichtet werden. Jakab hat offenbar keine Kenntniss von Th. Sickels Acta regum et imperatorum Carolinorum und dem darin I. 9 ff. enthaltenen Capitel »Archive«. Es folgen nun weiter die Abschnitte »Vatikanisches Archiv« (nach Dudik's Iter Romanum), die Archive Englands (nach Ewald's Our public records, a brief handbook to the National Archives), Frankreich (nach Inventaires et documents publiés par la direction générale des archives nationales, Paris 1871), des römisch-deutschen Kaiserthums, Preussens. In diesem letztgenannten Abschnitte macht Jakab ziffermässige Angaben über die Archivalienbestände einzelner deutscher Archive oder nennt auch nur Namen solcher. Bezüglich des preussischen Archivwesens bemerkt er, die beiden Schriften — Gollmert über die preussischen Staatsarchive, und Lancizolle's Denkschrift über die preussischen Staatsarchive — trotz aller Nachsuche nicht erhalten zu haben, und reproducirt eine Stelle aus einem Privatbrief des gewesenen Staatsarchivdirektors Max Dunker, wonach das Berliner Staatsarchiv aus der Neuzeit allein 30,000 Archivalien-Fascikel besitzt, und bedeutende Urkundenmassen sich in den Provinzialarchiven zu Düsseldorf, Coblenz und Münster (je 200,000 Stück) und zu Hannover, Magdeburg und Königsberg (150,000 Stück) befinden. Abschnitt VIII ist dem bayerischen Reichsarchiv in München gewidmet und besteht aus einer magyarischen Uebersetzung der beiden ersten Seiten der unter Z. 11974 ddo. München 8. Juni 1873 lithographirten Schrift von v. Löher: »Das bayerische Archivwesen.« Dabei unterlaufen einige Unrichtigkeiten: die angezogene Schrift wird als vom 18. Juni 1871 datirt bezeichnet; statt J. Georg

von Lori wird Georg Löw, und statt des 23. December 1784 wird der 21. Dec. gesetzt. Die Abschnitte IX. bis XII. sind dem K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien (ausschliesslich nach G. Wolf's Geschichte der K. K. Archive in Wien, Wien 1871), den Archiven von Venedig und Neapel, der Schweiz und Schwedens gewidmet. Betreffs der Schweiz gibt Jakab die in Burkhardt's Hand- und Adressbuch der deutschen Archive (Leipzig 1875) enthaltenen Daten, und bezüglich Schwedens wird die allgemein bekannte Thatsache gemeldet, dass durch die Heereszüge der Schweden während des 30jährigen Krieges namentlich aus Oesterreich viele Archivalien nach Stockholm kamen, und werden die Standorte der bedeutenderen Archive genannt. Die Entwicklung des ausserungarländischen Archivwesens im 19. Jahrhundert ist einem besonderen Abschnitt (XXI.) vorbehalten.

In den Abschnitten XIII bis XVIII behandelt der Verfasser die Archive nach ihren Eigenthümern, ihrer Bestimmung und ihren Gegenständen, dann die Wichtigkeit der Archive in Ungarn, besonders rücksichtlich ihrer Bedeutung für die Verwaltung, nationale Geschichtschreibung und für das Staatsrecht; der Verfasser geht den ältesten Spuren eines ungarischen Landesarchives nach und gedenkt der Versuche des vorigen Jahrhunderts, ein allgemeines ungarisches Staatsarchiv zu gründen. Das ungarische Kammerarchiv, das siebenbürgische Thesaurariatsarchiv, die ungarischen und siebenbürgischen Konvents- und Kapitelsarchive werden in den Kreis der Betrachtung gezogen. Auf den schon erwähnten Excurs über das ausländische Archivwesen in diesem Jahrhundert (XXI.) folgt als XXII. und letzter Abschnitt: Die Entwicklung des ungarischen Archivwesens und sein heutiger Stand. —

Der angezeigte Inhalt ist keineswegs in einer Weise verarbeitet, welche den nach dem heutigen Stande der Archivwissenschaft zu stellenden Anforderungen entsprechen könnte. Der Verf., der seit mindestens 15 Jahren Archivbeamter ist und vom Jahre 1867 bis zur Ueberführung des siebenbürgischen Gubernialarchivs in Klausenburg nach Budapest (1875) als Direktor dieses bedeutenden Archivs fungirt hat, legt durch diese in der ungarischen Akademie der Wissenschaften vorgetragene Arbeit Zeugniss ab von einer staunenswerthen Unkenntniss der archivalischen Literatur, so dass kein Leser seiner Schrift in dem Verfasser einen alten Archivbeamten vermuthen wird. Die epochemachenden Werke von Wattenbach (Schriftwesen) und Sickel (Acta regum et imp. Karolinorum), die Arbeiten von Gachard (les Archivs du Vatican), Champollion-Figeac (manuel de l'archiviste), Pfannenschmidt (das Archivwesen in Elsass-Lothringen) hat der Verfasser gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Während Sickel das sichere Resultat langjähriger Forschungen gibt, tappt Jakab bezüglich des Karolinger Archivwesens im Dunkeln herum. Während Wattenbach und Gachard sichere Nachricht geben über das älteste päpstliche Archivwesen und letzterer die Geschichte desselben bis in unser Jahrhundert verfolgt, bietet Jakab dem Leser nicht mehr als Dudik in seinem Iter Romanum. Aber sogar im eigenen Hause unterlässt es Jakab ordentlich Bescheid zu ertheilen. Die der Geschichte des ungarländischen und siebenbürgischen Archivwesens gewidmeten Abschnitte sind keineswegs fachmännische Arbeit, sondern enthalten, wo nicht Kemeny (Notitia historico-diplomatica archivi et literalium capituli Albensis Transsilvaniae) Hilfe bringt, nichts weiter als eine oberflächliche Zusammenstellung mehrerer älteren

auf das Archivwesen bezüglichen ungarländischen Gesetzesstellen. Wer über das ungarische Archivwesen früherer Zeit schreiben will, muss sich schlechterdings der Aufgabe unterziehen, in eingehender Specialuntersuchung die Entstehung und Wirksamkeit und die Bedeutung der »loca credibilia« d. i. derjenigen Konvents- oder Kapitelsarchive darzulegen, welche die Befugniss hatten, rechtskräftige Urkunden resp. Urkundenabschriften oder -Bestätigungen auszufertigen, welche Befugniss bekanntlich erst mit dem Inslebentreten des Notariatsgesetzes (Ungarl. Gesetzartikel XXXV vom J. 1874) aufgehört hat. Die Untersuchung hätte auf das Studium der bezüglichen Konvents- und Kapitelsurkunden basirt zu werden, unter steter Rücksichtnahme auf die gleichzeitige vaterländische Gesetzgebung. Kurz gesagt: Jakabs Buch repräsentirt eine durchaus ungenügende Leistung.

— n.

Berichtigung.

Seite 268, Zeile 2 von oben ist zu lesen: **1167** statt 1168.

22


Princeton University Library
32101 077273264



